

asyl

KINDER MIT FLUCHTBIOGRAPHIE IN ÖSTERREICH 2025

**Bericht zur kinderrechtlichen Situation
von Kindern mit Fluchtbiographie in
Österreich**

**Veröffentlicht
Mai 2026**

Lisa Wolfsegger

asylkoordination österreich

Burggasse 81/7

1070 Wien

Gefördert durch das Bundeskanzleramt

 Bundeskanzleramt

asylkoordination
österreich

INHALT

Inhalt.....	1
Glossar	6
Einleitung.....	11
1. Was bedeutet ‚Kinder mit Fluchtbiografie‘?.....	14
1.1. Flüchtling.....	15
1.2. Kinder mit Fluchtbiografie	16
1.3. Fluchtwaisen (unbegleitete Kinder im Fluchtkontext).....	19
1.4. Begleitete Kinder mit Fluchtbiografie	20
1.5. Kinder, die aus der Ukraine flüchten mussten.....	21
1.6. Kinder mit Fluchtbiographie im Kontext von GEAS	22
1.7. Primär- und völkerrechtlicher Schutzrahmen für Kinder.....	25
2. Fluchtwaisen	28
2.1. Herkunftsländer	29
2.1.1. Der Umsturz in Syrien und seine Auswirkungen auf Fluchtgründe.....	31
2.2. Alters- und Geschlechterverteilung	32
2.3. Vergleich zu anderen EU-Ländern.....	34
2.4. Obsorge für Fluchtwaisen	37
2.4.1. Pflege und Erziehung	39
2.4.2. Gesetzliche Vertretung.....	40
2.4.3. Vermögensverwaltung und Ansparmodelle.....	41
2.4.4. Hintergrund und Entwicklungen.....	44
2.4.5. Obsorgeverfahren.....	45
2.4.6. Problematik und Entwicklungen.....	46
2.4.7. Obsorge in der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS Reform).....	50
2.4.8. Konzept zur Umsetzung der GEAS-Reform: Obsorge und Unterbringung für Fluchtwaisen	58
2.5. Volljährigkeit	61
3. Kinder im Fluchtkontext in Begleitung von Eltern	63
3.1. Herkunftsländer	65
3.2. Alters- und Geschlechterverteilung	66
3.3. Vergleich mit anderen EU-Ländern.....	67
4. Kinder, die aus der Ukraine flüchten mussten.....	70

4.1.	Ukrainische Fluchtwaisen.....	72
4.1.1.	„klassische“ Fluchtwaisen aus der Ukraine	73
4.1.2.	Evakuierte Kinder.....	74
4.1.3.	Kinder in Begleitung nicht obsorgeberechtigter Erwachsener	76
4.2.	Geflüchtete Roma-Familien aus der Ukraine	77
4.3.	Rechtsstatus	80
4.3.1.	Umstieg auf einen anderen Aufenthaltstitel	84
5.	Asylverfahren	86
5.1.	Einreise.....	86
5.1.1.	Fluchtrouten.....	87
5.1.2.	Einreise von Fluchtwaisen	89
5.1.3.	Einreise von Kindern gemeinsam mit ihren Eltern	89
5.1.4.	Einreise mit Visum und Bürgschaft.....	90
5.1.5.	Humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP): Resettlement und Relocation.....	91
5.1.6.	Screening nach dem neuen GEAS.....	93
5.1.6.1.	Screening an den Außengrenzen.....	94
5.1.6.2.	Freiheitsentziehung	95
5.1.6.3.	Screening von Kindern.....	96
5.1.6.4.	Screening im Inland (Österreich).....	97
5.2.	Asylantragstellung und Zulassungsverfahren	98
5.2.1.	Flughafenverfahren	102
5.2.2.	Altersfeststellung bei Fluchtwaisen.....	103
5.2.2.1.	Derzeitige Praxis in Österreich	105
5.2.2.2.	Medizinische Methoden der Altersbegutachtung	105
5.2.2.3.	Neuregelungen der Altersfeststellung im Zuge der GEAS-Reform	109
5.2.3.	Dublin-Verfahren	111
5.2.3.1.	Dublin Fristen	115
5.2.3.2.	Fluchtwaisen und Dublin	117
5.2.3.3.	Änderungen durch die GEAS-Reform	118
5.2.4.	Push-Backs	127
5.2.5.	Familiensuche	128
5.2.6.	Verschwundene Kinder.....	128
5.3.	Änderungen im Asylverfahren durch das reformierte GEAS	134

5.3.1.	Neue Verfahrensarten im Rahmen von GEAS	137
5.3.2.	Umsetzung in Österreich	139
5.4.	Inhaltliches Asylverfahren	140
5.4.1.	Einvernahme	142
5.4.2.	Entscheidung erste Instanz und Beschwerde	144
5.4.3.	Beschwerdeverhandlung	147
5.4.4.	Rechte und Status	148
5.4.4.1.	Afghanische Frauen und internationale Schutzverfahren	154
5.4.4.2.	Sozialleistungen	156
5.5.	Rechtsvertretung bei Fluchtwaisen	161
5.5.1.	Zulassungsverfahren	161
5.5.2.	Nach Zulassung zum Asylverfahren	162
5.6.	Rückkehrentscheidungen	164
5.6.1.	Duldung	165
5.6.2.	Zwangsweise Rückführung und Schubhaft	165
5.6.2.1.	Abschiebepaxis in Österreich – Aktuelle Entwicklungen und erste Abschiebung nach Syrien, Somalia und Afghanistan	167
5.6.2.2.	Anhaltungen und Schubhaft	171
5.6.2.3.	Haft im reformierten GEAS-System	174
5.6.2.4.	Abschiebungen von Fluchtwaisen	177
5.6.2.5.	Abschiebungen von Kindern im Familienverband	179
5.6.3.	Aufenthaltsalternativen zum AsylG	180
5.6.4.	Folgeantrag auf internationalen Schutz	182
5.6.5.	Aberkennungen	183
5.6.5.1.	Aberkennungsverfahren gegen syrische Schutzberechtigte	186
5.6.6.	Freiwillige Rückkehr	189
5.6.7.	Die EU-Rückkehrpolitik im Kontext des GEAS und ihre Bedeutung für Kinder mit Fluchtbiographie	193
5.7.	Familienzusammenführung	196
5.7.1.	Stopp der Familienzusammenführung 2025	206
6.	Unterbringung von Kindern im Fluchtkontext	209
6.1.	Unterbringung von Fluchtwaisen	216
6.2.	Unterbringung von Kindern im Familienverband	218
6.3.	Finanzierung	220

6.3.1. Tagsatzmodelle bei Fluchtwaisen.....	222
6.3.2. Realkostenmodell Wien.....	224
6.3.3. Bezahlkarten	225
6.4. Bundesbetreuung.....	227
6.4.1. Bundesbetreuung von Fluchtwaisen	230
6.4.1.1. Kein Ort für Kinder: Vorschlag für ein kindgerechtes Aufnahmeverfahren	234
6.4.1.2. Betreuung und rechtliche Stellung von Kindern unter 14 Jahren im Zulassungsverfahren	236
6.4.1.3. Kinder im Fluchtkontext mit familiärer Begleitung ohne Obsorge	238
6.5. Landesgrundversorgung.....	239
6.5.1. Grundversorgung der Länder für Fluchtwaisen	240
6.5.1.1. Eröffnung einer Einrichtung	242
6.5.1.2. Personal	243
6.5.1.3. Größe der Einrichtung	244
6.5.1.4. Psychologische Unterstützung	246
6.5.1.5. Tagesstruktur und Freizeit.....	247
6.5.1.6. Ausstattung.....	248
6.5.1.7. Notwendige Informationen.....	249
6.5.1.8. Unmündige Kinder in der Landesgrundversorgung	251
6.5.1.9. Unterbringung in einer Familie	254
6.5.2. Grundversorgung der Länder von Kindern im Familienkontext.....	257
6.5.2.1. Wohnverhältnisse.....	261
6.5.2.2. Sozialberatung	264
6.5.2.3. Freizeit und Tagesstruktur.....	266
6.5.3. Erhöhter Betreuungsbedarf (EBB)	267
6.5.3.1. Regionale Unterschiede	268
6.5.3.2. Erhöhter Betreuungsbedarf bei Fluchtwaisen	270
6.6. Änderungen der Grundversorgung im Rahmen der GEAS-Umsetzung	272
6.7. Unterbringung von Ukrainischen Kindern	274
6.7.1. Situation in den Bundesländern	277
6.7.2. Verschärfungen bei Sozial- und Versicherungsleistungen 2025	281
6.7.3. Arbeit und Grundversorgung.....	285
7. Bildung und Arbeit	287

7.1. Schulpflicht und Schulsystem in Österreich.....	287
7.1.1. Außerordentliche Schüler:innen und Deutschförderung.....	291
7.1.2. Schule während der Zeit der Bundesbetreuung.....	296
7.2. Nach der Schulpflicht	298
7.2.1. Ausbildungspflicht und Ausschluss von asylwerbenden Kindern	301
7.2.2. Bildungsabbrüche und (ökonomische) Folgen daraus	304
7.2.3. Sprach- und Deutschkurse.....	305
7.3. Beschäftigung während des Asylverfahrens	308
7.3.1. Zuverdienst	309
7.3.2. Gemeinnützige Tätigkeiten.....	310
7.3.3. Dienstleistungsscheck.....	312
7.3.4. Arbeitsmarktzugang von Schutzberechtigten	313
7.4. Änderungen bei Bildung und Arbeit durch die GEAS-Reform	315
7.4.1. Arbeitsmarktzugang und die GEAS Reform	318
8. Gesundheit.....	320
9. Integration.....	324
9.1. Kopftuchverbot und seine Auswirkungen auf die Integration von Kindern	327
Conclusio	329

GLOSSAR

15a Vereinbarung – Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). In Österreich eine vom Bund mit den Ländern oder von den Ländern untereinander geschlossene Vereinbarung.

ABGB – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

AHS – Allgemeinbildende Höhere Schule

AHZ – Anhaltezentrum

AMMVO – Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung – VO (EU) 2024/1351: Verordnung der Europäischen Union, die die Dublin-III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013) ersetzt und Regelungen zum Asyl- und Migrationsmanagement enthält.

AMS – Arbeitsmarktservice: Öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen am österreichischen Arbeitsmarkt.

Art. – Artikel; hier ausschließlich im Zusammenhang mit Gesetzen verwendet.

AsylG – Asylgesetz bzw. Asylgesetz 2005 (AsylG 2005): Zentrales Gesetz des österreichischen Asylwesens.

AsylVfVO – Asylverfahrensverordnung – VO (EU) 2024/1348: EU-Verordnung, die die Asylverfahrensrichtlinie ersetzt und Vorgaben für die Durchführung von Asylverfahren festlegt.

AufnahmeRL – Aufnahmerichtlinie (Neufassung) – RL (EU) 2024/1346: Richtlinie der Europäischen Union, die Mindeststandards für die Aufnahmebedingungen von Geflüchteten festlegt.

BBE – Bundesbetreuungseinrichtung: Vom Bund (durch die BBU GmbH) geführte Betreuungsstellen für Asylwerber:innen und grundversorgte Personen in Österreich.

BBU / BBU GmbH – Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH: Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich, die Betreuung und Rechtsberatung von Asylwerber:innen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wahrnimmt.

BFA – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Dem Bundesministerium für Inneres unmittelbar nachgeordnete Behörde, die seit 1. Jänner 2014 unter anderem in erster Instanz über Asylanträge

entscheidet.

BFA-VG – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl-Verfahrensgesetz: Regelt die allgemeinen Bestimmungen für Fremde in Verfahren vor dem BFA, den Vertretungsbehörden oder dem Bundesverwaltungsgericht.

BM.I – Bundesministerium für Inneres

BVG-Kinderrechte – Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

BVwG – Bundesverwaltungsgericht: Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung.

Dublin-III-Verordnung / Dublin System – VO (EU) Nr. 604/2013: Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats.

EASt – Erstaufnahmestelle: In Österreich die EASt Ost (Traiskirchen, Niederösterreich) und die EASt West (Thalham, Oberösterreich).

EBB – Erhöhter Betreuungsbedarf

EGN – European Guardianship Network: Europäisches Netzwerk zur Förderung des Schutzes und der Obsorge von Kindern im Fluchtkontext.

EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Internationales Gericht des Europarates mit Sitz in Straßburg, das über Individual- und Staatenbeschwerden wegen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention entscheidet.

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention: Völkerrechtlicher Vertrag des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

EU – Europäische Union

EUAA – European Union Agency for Asylum (Europäische Asylagentur)

EuGH – Europäischer Gerichtshof: Oberstes rechtsprechendes Organ der Europäischen Union.

EURODAC – European Dactyloscopy: EU-weites Fingerabdruck-Identifizierungssystem für Asylwerber:innen sowie bestimmte Drittstaatsangehörige und Staatenlose ab dem 14. Lebensjahr.

Eurodac-VO (Neufassung) – VO (EU) 2024/1358: Verordnung zur Fingerabdruckerfassung, die die frühere Eurodac-Verordnung ersetzt.

FGM – Female Genital Mutilation: Bezeichnet verschiedene Formen der absichtlichen Verletzung oder Entfernung weiblicher Genitalien aus nicht-medizinischen Gründen; sie stellt eine schwere Menschenrechtsverletzung dar und betrifft vor allem Mädchen und junge Frauen.

FLAG – Familienlastenausgleichsgesetz: Regelt familienbezogene Leistungen zum Ausgleich von Mehrbelastungen.

FPG – Fremdenpolizeigesetz: Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln.

FRA – Agency for Fundamental Rights (Grundrechteagentur): Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

FRäG (2018) – Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018: Bundesgesetz zur Änderung mehrerer fremden- und asylrechtlicher Gesetze.

GEAS – Gemeinsames Europäisches Asylsystem: Rechtlicher und institutioneller Rahmen der EU zur Harmonisierung der Asylverfahren und Schutzstandards.

GFK – Genfer Flüchtlingskonvention: Zentrales internationales Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen.

GRC – Grundrechtecharta der Europäischen Union

HAP – Humanitäres Aufnahmeprogramm: Staatliche Programme zur Aufnahme von Geflüchteten über den UNHCR.

HTS – Hai'at Tahrir asch-Scham: Nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 hat eine von HTS mitgeführte Rebellenallianz eine Übergangsregierung in Damaskus installiert, an deren Spitze Mitglieder der HTS-Führung stehen.

KJH – Kinder- und Jugendhilfe: Öffentliche Institution in Österreich, die den Schutz, die Förderung und die Unterstützung von Kindern sicherstellt.

KRK – Kinderrechtekonvention: Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte

von Kindern.

IFA – Integrierte Fremdenadministration: Zentrale österreichische Datenbank für Fremden- und Asylverfahren gemäß § 27 BFA-VG.

IFA – Interne Fluchtalternative: Möglichkeit, innerhalb des Herkunftsstaates Schutz vor Verfolgung zu finden.

IOM – Internationale Organisation für Migration: Zwischenstaatliche Organisation der Vereinten Nationen mit Schwerpunkt Migration.

MA11 – Magistratsabteilung Elf der Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfebehörde in Wien.

MIKA-D – Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch: Standardisiertes Verfahren zur Feststellung der Deutschkompetenz von Schüler:innen.

NGO(s) – Nichtregierungsorganisation(en)

OGH – Oberster Gerichtshof: Höchste Instanz in Zivil- und Strafsachen in Österreich.

ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds: Behörde für die Integration von Migrant:innen

PAZ – Polizeianhaltezentrum

PTS – Polytechnische Schule: Einjährige allgemeinbildende Pflichtschule im österreichischen Bildungssystem.

QualVO – Qualifikationsverordnung – VO (EU) 2024/1347: EU-Verordnung zur Anerkennung internationalen Schutzes.

RGVfVO – Rückkehr grenzverfahrens-Verordnung – VO (EU) 2024/1349: EU-Verordnung zur Regelung von Verfahren an den Außengrenzen.

RWR / RWR+ – Rot-Weiß-Rot-Karte bzw. Rot-Weiß-Rot-Karte Plus: Österreichischer Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige: Die Rot-Weiß-Rot-Karte ist an eine bestimmte Beschäftigung bei einem:einer Arbeitgeber:in gebunden, während die Rot-Weiß-Rot-Karte Plus einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt und einen gesicherten Aufenthalt ermöglicht.

ScreeningVO – Screening-Verordnung – VO (EU) 2024/1356: EU-Verordnung zur Einführung eines einheitlichen Screenings von Drittstaatsangehörigen.

SchPFIG – Schulpflichtgesetz 1985

SchUG – Schulunterrichtsgesetzes

UMF – Unbegleitete:r minderjährige Flüchtlinge / Fremde: siehe Begriffsdefinition und Begriffsverwendung 1.3 Fluchtwaisen (unbegleitete Kinder im Fluchtkontext)

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees / Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen: Es ist mit dem Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (Flüchtlingsrecht) beauftragt und auch im Bereich der humanitären Hilfe tätig.

UNICEF – United Nations International Children’s Emergency Fund / Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen: Sonderorganisation der Vereinten Nationen und Es setzt sich weltweit für die Rechte von Kindern ein – etwa für Bildung, Gesundheit, sauberes Wasser, Ernährung und Schutz vor Gewalt und Ausbeutung.

WG – Wohngemeinschaft: In diesem Bericht eine Unterbringungsform für Kinder im Fluchtkontext die alleine in Österreich sind.

EINLEITUNG

Kinder mit Fluchtbiografie gehören weiterhin zu den schutzbedürftigsten Gruppen unter den Menschen, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen. Ihre Lebensrealitäten sind geprägt von Unsicherheit, Verlust und oft tiefgreifenden Traumatisierungen. Ihre besonderen Bedürfnisse unterscheiden sich grundlegend von jenen erwachsener Geflüchteter – sie benötigen nicht nur rechtlichen Schutz und stabile Unterbringung, sondern auch kontinuierliche psychosoziale Betreuung, Zugang zu Bildung, medizinische Versorgung und verlässliche Bezugspersonen.

Obwohl die Zahl der geflüchteten Kinder in Österreich im Jahr 2025 erneut gesunken ist, bleiben die Herausforderungen groß. Strukturelle Schwächen wie fehlende Obsorgelösungen, unklare Aufenthaltsperspektiven, Mängel in der Unterbringung – insbesondere bei Fluchtweisen – sowie eingeschränkter Zugang zu psychosozialen Angeboten, Bildung oder Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen weiterhin fort. Neue Entwicklungen im Herkunftskontext und in der Asylpolitik verschärfen die Lage zusätzlich.

So hat sich die Situation in Syrien 2025 grundlegend verändert: Nach einem politischen Umsturz ist unklar, wie sich das Land künftig entwickeln wird. Für viele geflüchtete Syrer:innen – darunter zahlreiche Kinder – bedeutet das Unsicherheit und Angst. In Österreich laufen Aberkennungsverfahren – auch bei Kindern, in denen Schutzstatus überprüft und mitunter infrage gestellt wird – ohne klare Entscheidungen oder rechtliche Sicherheit. Die Gefahr von Abschiebungen besteht, obwohl Rückführungen speziell von Kindern angesichts der instabilen Lage und aus kinderrechtlicher Perspektive äußerst problematisch wären.

Auch die Situation geflüchteter Kinder aus der Ukraine bleibt ein zentrales Thema. Trotz vorübergehendem Schutzstatus herrscht bei vielen Betroffenen große Unsicherheit über die Zukunft – rechtlich, sozial und persönlich. Die Frage, ob eine langfristige Integration möglich ist oder eine Rückkehr erwartet wird, bleibt unbeantwortet und erschwert nachhaltige Bildungs- und Integrationsprozesse. Spezifische Herausforderungen zeigen sich etwa bei evakuierten Kindern, Kindern in Heimeinrichtungen oder solchen, die von nicht obsorgeberechtigten Erwachsenen begleitet wurden. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern in der Unterbringungspraxis, Versorgung und sozialer Begleitung sind dabei erheblich.

Ein besonders einschneidendes Thema im Berichtsjahr war zudem der de-facto-Stopp von Familienzusammenführungen. Kinder, die allein nach Österreich geflüchtet sind, bleiben teils über Jahre hinweg von ihren Eltern oder Geschwistern getrennt – eine Situation, die dem Kindeswohl eklatant widerspricht und zu gravierenden psychischen Belastungen führt. Trotz klarer völkerrechtlicher Verpflichtungen wurde der Zugang zur Familienzusammenführung zunehmend eingeschränkt.

Ebenfalls intensiv diskutiert wurde 2025 die Einführung von Bezahlkarten für geflüchtete Menschen. Dieses Vorhaben betrifft auch Kinder und wirft grundlegende Fragen nach Selbstbestimmung, Stigmatisierung und Gleichbehandlung auf. Kritiker:innen warnen vor einem Rückschritt in der Versorgung und der Gefahr, dass besonders vulnerable Gruppen weiter marginalisiert werden.

Ein weiterer zentraler Schwerpunkt des Jahres 2025 ist die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Die neuen EU-Vorgaben betreffen viele Bereiche, die für Kinder im Fluchtkontext besonders relevant sind – etwa die Altersfeststellung, Fragen der Obsorge, Unterbringungsstandards sowie Verfahrensrechte. Österreich ist verpflichtet, die neuen Bestimmungen bis Juni 2026 umzusetzen und arbeitet daher 2025 an entsprechenden Gesetzesänderungen und strukturellen Anpassungen. Besonders kritisch wird die zukünftige Ausgestaltung der Obsorgeverfahren und die Sicherstellung des Kindeswohls im Asylverfahren beobachtet.

Darüber hinaus widmet sich der Bericht weiteren zentralen Themen: etwa dem Zugang zur Schulbildung und zur beruflichen Ausbildung, der Beschäftigungssituation von Kindern während des Asylverfahrens, der gesundheitlichen Versorgung sowie den Integrationschancen im Alltag. Auch spezifische Problemlagen wie das Verschwinden von Kindern aus Betreuungseinrichtungen, die Situation in der Bundesbetreuung oder die Herausforderungen für besonders betreuungsbedürftige Kinder (EBB) werden vertiefend beleuchtet.

Dieser Bericht baut auf dem „Kinderflüchtlinge 2024“-Bericht auf und setzt die Analyse fort. Er dokumentiert aktuelle Entwicklungen, vertieft bestehende Fragestellungen und ergänzt sie um neue Problemlagen, die im Jahr 2025 hinzugekommen sind. Der Fokus liegt weiterhin auf Kinder die ohne erwachsene Bezugsperson nach Österreich flüchten (Fluchtwaisen), begleiteten Kindern sowie auf geflüchteten Kindern aus der Ukraine. Die Differenzierung dieser Gruppen ist dabei wesentlich, da

sich rechtliche Rahmenbedingungen, Unterstützungsbedarfe und Lebensrealitäten deutlich unterscheiden. Bei der Berichtserstellung habe ich einige Texte von meinen Kolleg:innen der *asylkoordination österreich* als Grundlage verwendet, die auch auf der Website der *asylkoordination österreich* (www.asyl.at) abzurufen sind. Danke dafür an die Kolleg:innen.

Ziel ist es, die rechtlichen, strukturellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sichtbar zu machen und konkrete Handlungsfelder aufzuzeigen. Im Zentrum der Analyse steht das Kindeswohl – als Maßstab für staatliches Handeln, für gesetzliche Regelungen und für die Ausgestaltung von Unterstützungsstrukturen. Der Bericht soll Entscheidungsträger:innen, Fachleuten und der interessierten Öffentlichkeit als fundierte Grundlage dienen, um Maßnahmen zu entwickeln, die den Schutz, die Rechte und die Zukunftsperspektiven von Kindern im Fluchtcontext nachhaltig stärken.

Die Erstellung dieses Berichts erfolgte im Rahmen des Projekts „Kinderperspektive: Fakten, Wissenstransfer und Statistiken zu Kinderflüchtlingen in Österreich“ und wurde vom Bundeskanzleramt finanziert.

 Bundeskanzleramt

1. WAS BEDEUTET ‚KINDER MIT FLUCHTBIOGRAFIE‘?

Laut Asylstatistik des Bundesministeriums für Inneres gab es 2025 8.110 Asylanträge von Kindern in Österreich, davon 701 Fluchtwaisen und 3.152 begleitete Kinder (mit Eltern eingereist oder mittels Familienzusammenführung gekommen). Die restlichen 4.257 Kinder sind in Österreich geboren. Somit wurden rund 50 Prozent aller Asylanträge 2025 von Kindern gestellt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Asylanträge in Österreich von 2021 bis 2025, aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen und Kindern (es wurden keine ohne geschlechterspezifische Angaben registriert). Zudem wird aufgeführt, wie viele Personen davon wiederum im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind.

SCHUTZSUCHENDE GESAMT

	2021	2022	2023	2024	2025
Anträge gesamt	39.930	112.272	59.232	24.941	16.284
erw. Frauen	2.700 (6,8 %)	5.413 (4,8 %)	6.390 (10,8 %)	4.757 (19,1 %)	3.152 (19,4 %)
erw. Männer	25.270 (63,3 %)	83.660 (74,5 %)	32.282 (54,5 %)	7.495 (30 %)	5.022 (30,1 %)
Kinder	11.960 (30 %)	23.199 (20,7 %)	19.958 (33,7 %)	12.689 (50,9 %)	8.110 (49,8 %)
FZF	3.321 Einreiseg. (8,3 %)	4.181 (3,7 %)	9.180 (15,5 %)	7.420 (29,8 %)	1.140 (7 %)
FZF Kinder	keine Daten	2.846 (68 % aller FZF)	6.930 (69,6 % aller FZF) 5.764 unter 14	5.110 (68,9 % aller FZF) 4.577 unter 14	

Asylanträge Österreich 2021-2025, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Im folgenden Abschnitt werden wesentliche Begriffe näher definiert. Unbegleitete Kinder mit Fluchtbiografie (Fluchtwaisen) sind jene Kinder, die ohne die Begleitung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten fliehen, was ihre Situation besonders prekär macht. Begleitete Kinder hingegen reisen in Begleitung mindestens eines Elternteils oder einer gesetzlichen Vertretung, wodurch sie zumindest einen gewissen familiären Schutz und Unterstützung erfahren.

1.1. FLÜCHTLING

Der Begriff Flüchtling bezieht sich in erster Linie auf die rechtliche Definition gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention. Dort heißt es:

„Ein Flüchtling ist eine Person, die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“

Im Asylverfahren wird geprüft, ob eine Person die sogenannte Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylgesetzes erfüllt. Im Diskurs wird der Begriff jedoch nicht ausschließlich im engen juristischen Sinne verwendet, sondern im weiteren, soziologischen Verständnis. Gemeint sind damit nicht nur Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus, sondern auch Menschen, die sich im Asylverfahren befinden, einen subsidiären Schutzstatus haben oder aus anderen humanitären Gründen in Österreich leben.

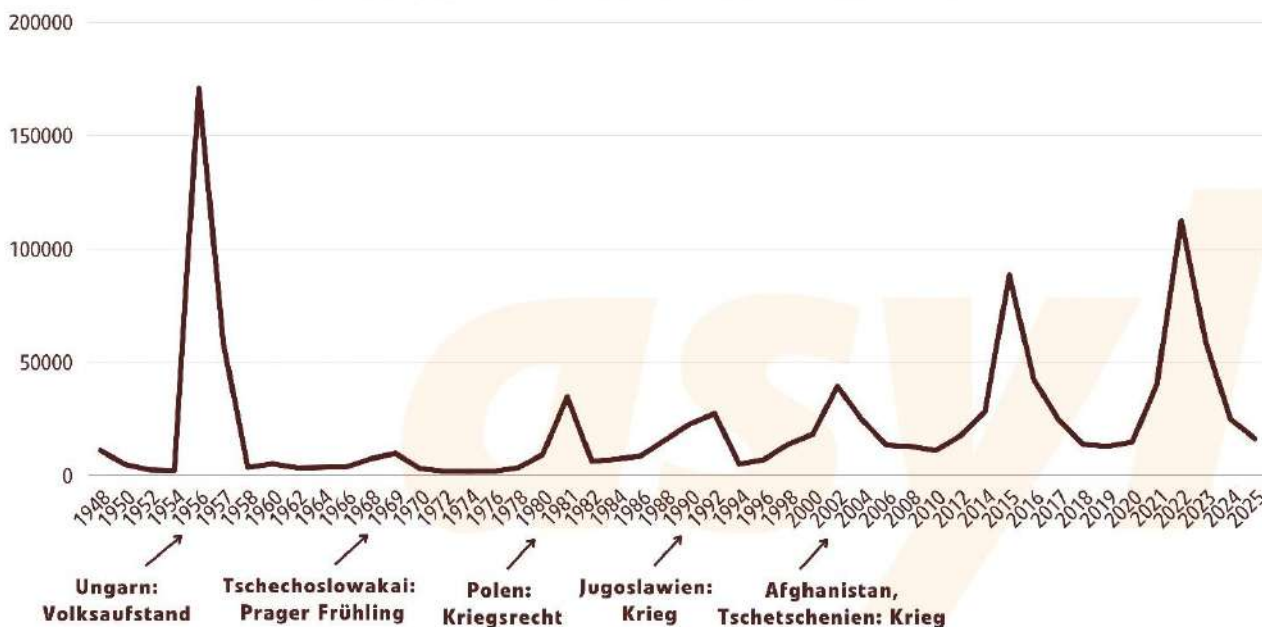
Insbesondere wenn von Kindern mit Fluchterfahrung die Rede ist, wird im Bericht – wann immer möglich – auf sensiblere Begriffe wie „Kinder mit Fluchtbiografie“ oder „Kinder mit Schutzbedürfnis“ oder ähnlichem zurückgegriffen. Der Begriff Flüchtling wird weiterhin verwendet, wenn auf gesetzliche Definitionen oder rechtliche Prozesse Bezug genommen wird.

Auch bei Erwachsenen wird in diesem Bericht versucht auf alternative Begriffe auszuweichen. Obwohl der Begriff *Flüchtling* eine zentrale Rolle in rechtlichen Definitionen spielt, wird in diesem Bericht – soweit möglich – auf andere Begriffe wie „Geflüchtete“ oder „Schutzsuchende“ zurückgegriffen. Der Grund dafür liegt in der sprachlichen Form: Die Endung „-ling“ kann im Deutschen eine abwertende oder distanzierende Wirkung haben und wird daher zunehmend kritisch betrachtet. Um eine respektvolle und möglichst diskriminierungssensible Sprache zu verwenden, wird der Begriff *Flüchtling* nur dann verwendet, wenn auf gesetzliche Definitionen oder rechtliche Verfahren Bezug genommen wird.

Kinder mit Fluchtbiografie im Sinne dieses Berichts sind also nicht nur Kinder mit anerkanntem Flüchtlingsstatus, sondern auch jene, die:

- sich noch im Asylverfahren befinden,
- Asyl, subsidiären oder anderen humanitären Schutzstatus besitzen,
- oder bereits einen negativen Bescheid erhalten haben und von Abschiebung bedroht sind.

ASYLANTRÄGE SEIT 1948



Asylanträge Österreich 1948–2025, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

1.2. KINDER MIT FLUCHT BIOGRAFIE

Kinder mit Fluchtbiografie sind Kinder, die aufgrund von Krieg, Verfolgung oder anderen existenzbedrohenden Umständen aus ihrem Herkunftsland fliehen müssen. Sie sind entweder oft allein und von ihren Familien getrennt oder flüchten mit ihren Familien und befinden sich auf der Suche nach Sicherheit und Schutz in einem anderen Land. Diese Kinder stehen vor besonderen Herausforderungen, da sie sowohl mit den traumatischen Erlebnissen ihrer Flucht als auch mit der Anpassung an eine neue Umgebung, Kultur und Sprache konfrontiert sind. Ihnen gebührt besonderer Schutz und Unterstützung gemäß internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, der Genfer Flüchtlingskonvention oder der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In diesem Bericht wird der Begriff Kinder entsprechend der Definition der UN-Kinderrechtskonvention verwendet: Gemeint sind damit alle Menschen unter 18 Jahren – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrer Herkunft oder ihrer familiären Situation. Diese altersbezogene Definition bildet

die Grundlage für alle kinderrechtlichen Schutz- und Förderansprüche und ist somit auch für die Beurteilung der Lebenslagen von Kindern mit Fluchtbiografie maßgeblich.

Kinder mit Fluchtbiografie sind in erster Linie Kinder und dann erst geflüchtete Menschen. Ein Kind mit Fluchtbiografie ist ein junger Mensch, dessen Lebensweg durch die Erfahrung von Flucht geprägt wurde – sei es durch eigene Erlebnisse oder durch die Fluchtgeschichte der Familie. Der Begriff rückt das Kind als eigenständige Person in den Mittelpunkt und würdigt seine individuelle Geschichte, ohne es auf den Status eines „Flüchtlings“ zu reduzieren.

Die Bezeichnung „Fluchtbiografie“ macht deutlich, dass Flucht nicht lediglich ein punktuelles Ereignis ist, sondern ein prägender Bestandteil der Lebensgeschichte sein kann, der sich auf Entwicklung, Bildung und Identitätsbildung auswirkt. Gleichzeitig verweist der Begriff auf eine Haltung, die das Recht jedes Kindes auf Schutz, Zugehörigkeit, Teilhabe und Entfaltung in den Vordergrund stellt.

Im Gegensatz dazu wirken andere geläufige Begriffe oft begrenzend oder stigmatisierend. Der Ausdruck „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)“ ist ein stark technischer Verwaltungsbegriff, der das Kind auf eine rechtliche Kategorie reduziert und kaum Raum für Empathie oder kindliche Lebensrealität lässt. Auch Begriffe wie „Flüchtlingskind“ oder „Kinderflüchtling“ stellen das Flüchtlingssein vor das Kindsein und tragen durch die Endung „-ling“ eine sprachliche Konnotation, die im Deutschen häufig mit Abwertung verbunden ist. Selbst die Formulierung „geflüchtetes Kind“, obwohl gängiger und weniger hart, bleibt in ihrer Perspektive defizitorientiert, da sie das Kind über eine erlittene Situation definiert.

Weniger stigmatisierend sind Begriffe wie „Kind mit Fluchterfahrung“ oder „Kind mit Fluchthintergrund“. Sie sind sachlich korrekt und sensibler, rücken jedoch eher ein einzelnes Ereignis oder eine Herkunftsperspektive in den Fokus. Der Begriff „Fluchtbiografie“ hingegen betont den Zusammenhang von Erfahrungen, Kontexten und Lebensverläufen und stellt so die kindliche Persönlichkeit in ihrer Ganzheit und Würde in den Mittelpunkt.

Die Formulierung „Kind mit Fluchtbiografie“ steht somit für eine bewusste, respektvolle Sprache, die sowohl die Realität der Flucht benennt als auch die Einzigartigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten jedes Kindes sichtbar macht. Daher ist es aus kinderrechtlicher Perspektive angebracht, von Kindern mit Fluchtbiografie zu sprechen. Diese Kinder haben eine Vielzahl anderer Eigenschaften und

Charakteristika, die sie als Individuen ausmachen. Der Begriff unterscheidet nicht, ob die Kinder mit oder ohne ihre Eltern in Österreich sind. Zu der Begriffsunterscheidung kommen wir später.

Wie viele andere Eigenschaften oder Tatsachen, die das Leben prägen, macht es für das Leben dieser Kinder in Österreich einen großen Unterschied, ob sie gemeinsam mit ihren Eltern einreisen oder alleine nach Österreich kommen. Diese Tatsache ändert sehr viel an den Lebensumständen, denen das Kind im Laufe des Erwachsenwerdens ausgesetzt ist.

ÜBER WIE VIELE KINDER SPRECHERN WIR?

	2021	2022	2023	2024	2025
Anträge gesamt	38.638	112.272	59.232	24.941	16.284
Fluchtwaisen	5.768 (15 %)	13.276 (11,8 %)	4.946 (8,4 %)	1.030 (4,1 %)	701 (4,3 %)
begleitete Kinder	3.237 (8,4 %)	3.876 (3,5 %)	11.578 (19,6 %)	2.651 (10,6 %)	3.152* (19,4%)
FZF	keine Daten	2.846 (2,5 %)	6.390 (10,8 %)	5.110 (20,5 %)	
hier geboren	3.082 (8 %)	3.203 (2,9 %)	3.434 (5,8 %)	3.924 (15,8 %)	4.257 (26,1 %)
KINDER GESAMT	30 %	20,7 %	33,7 %	50,9 %	49,8 %

* begleitet und FZF

Asylanträge Österreich 2001–2025, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

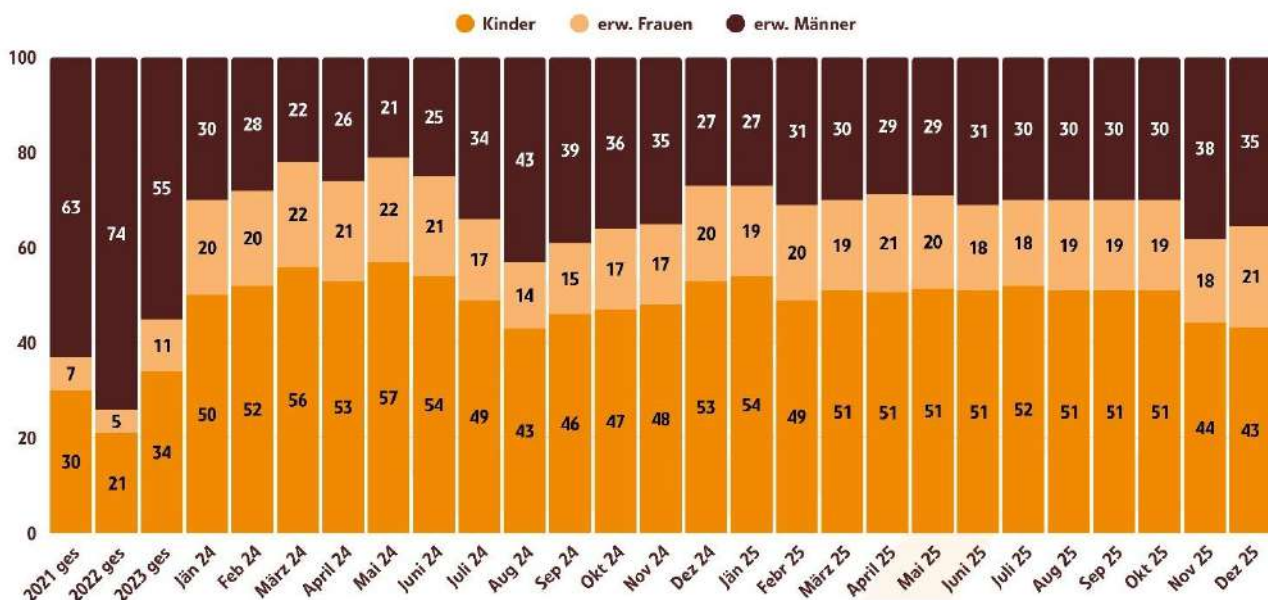
Als grobe Orientierung gilt, dass sowohl weltweit als auch in Bezug auf Asylanträge in Österreich etwa ein Viertel bis ein Drittel aller Schutzsuchenden Kinder sind. Die Zahlen aus den Jahren 2022 und 2025 weichen davon allerdings ab: 2022 war die Gesamtzahl der Asylanträge in Österreich außergewöhnlich hoch, jedoch stieg die Zahl der antragstellenden Kinder nicht im gleichen Ausmaß mit. Im Jahr 2024 kam es verstärkt zu Familienzusammenführungen, während sich dieses Bild 2025 wieder deutlich veränderte.

Eine relativ konstante Gruppe innerhalb der Gesamtzahl an Kindern mit Fluchtbiografie stellen in Österreich geborene Kinder dar. Wenn Menschen im Asylverfahren oder mit einem Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz (Asyl, subsidiärer Schutz oder sonstiger Schutzstatus) ein Kind bekommen, muss auch für dieses Kind ein Asylantrag gestellt werden. In der Regel erhält das Kind denselben

Schutzstatus wie die Eltern oder einen besseren. Da jedoch ein eigener Antrag notwendig ist, scheinen auch diese Kinder in der Asylstatistik auf – obwohl sie nie selbst geflohen sind.

2025 kam es in diesem Zusammenhang zu einer rechtlichen und politischen Besonderheit: Aufgrund des politischen Umsturzes in Syrien leitete Österreich Aberkennungsverfahren gegen syrische Staatsangehörige ein und setzte gleichzeitig Entscheidungen in laufenden Verfahren aus. Diese Praxis betraf paradoxerweise auch in Österreich geborene Kinder syrischer Eltern. Die ausbleibenden Entscheidungen führten zu teils gravierenden Auswirkungen – etwa zu nicht ausbezahltem Kindergeld oder zu Hürden bei laufenden Staatsbürgerschaftsverfahren der Eltern.

JEWELS PROZENT AN GESAMTZAHLN



Asylanträge Österreich 2001–2025, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

1.3. FLUCHTWAISEN (UNBEGLEITETE KINDER IM FLUCHTKONTEXT)

In Österreich gibt es für Kinder, die ohne Eltern oder obsorgeberechtigte Personen einreisen, verschiedene Begriffe. Auf gesetzlicher Ebene wird der Begriff „unbegleiteter minderjähriger Fremder“ (UMF) verwendet. Häufiger wird UMF jedoch als „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ verstanden.

Die *asylkoordination österreich* nutzt seit einiger Zeit den Begriff „Fluchtwaisen“. Das Akronym UMF empfinden wir als ungeeignet, da es zwar gebräuchlich ist, aber nur wenig aussagekräftig ist und oft

missverstanden wird. Schon die unterschiedlichen Schreibweisen (groß oder klein) führen zu Verwirrung, und die Bedeutung bleibt unklar: Sind es unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder Fremde? Dies führt zu einem ständigen Erklärungsbedarf. Wir plädieren daher für einen weniger bürokratischen und entmenschlichenden Begriff – siehe dazu auch die Argumentation bezüglich der Begriffsdefinition zu Kindern mit Fluchtbiografie oben.

Der Begriff „Flucht“ ist weitreichend bekannt und bedeutet, die Heimat aus Angst zu verlassen. Beim Gedanken an Kinder erscheint oft das Bild einer Familie als Einheit. Kinder gehören untrennbar zu ihren Eltern. Die Flucht macht die betroffenen Kinder zu Waisen. Auch wenn ihre Eltern noch leben, sind sie doch aus ihrem vertrauten Gefüge herausgerissen. Die Eltern, die sich um sie kümmern, sie lieben, unterstützen und ihnen helfen, sind nicht bei ihnen.

Im Englischen wird zwischen „unaccompanied“ und „separated children“ unterschieden. „Unaccompanied children“ bedeutet, dass die Kinder ohne jegliche Begleitperson einreisen. „Separated children“ reisen mit erwachsenen Personen ein, die jedoch nicht obsorgeberechtigt sind (z. B. Onkel/Tante, ältere Geschwister). Im Deutschen gibt es diese Unterscheidung kaum, im Gesetz gar nicht. Daher werden hier auch alle Kinder, die mit einer nicht obsorgeberechtigten Person einreisen, als Fluchtwaisen bezeichnet. Denn in Österreich werden sie primär als „unbegleitet“ registriert, durch die zuständige Kinder- und Jugendhilfe muss im weiteren Verlauf geklärt werden, ob die Angehörigen willens und in der Lage sind, die Verantwortung für dieses Kind und somit die Obsorge zu übernehmen.

Der Großteil der Kinder ist jedoch auf sich alleine gestellt und bedarf einer entsprechenden kindgerechten Versorgung, Begleitung und Unterstützung im Sinne der Kinderrechte durch den Staat.

In diesem Bericht werden unterschiedliche Begriffe alternativ verwendet, wie Fluchtwaisen, alleinreisende Kinder, unbegleitete Kinder mit Fluchtbiografie oder minderjährige Schutzsuchende / Geflüchtete. Diese Begriffe zielen alle auf dieselbe Gruppe von Kindern ab. Auf das Akronym UMF wird ab hier gänzlich verzichtet.

1.4. BEGLEITETE KINDER MIT FLUCHTBIOGRAFIE

Begleitete Kinder im Fluchtcontext sind Kinder, die im Zuge ihrer Flucht aus ihrem Heimatland nicht allein migrieren, sondern in Begleitung mindestens eines Elternteils oder einer anderen obsorgeberechtigten Person.

Im Gegensatz zu unbegleiteten Kindern mit Fluchtbiografie, die ohne obsorgeberechtigte Person

nach Österreich kommen, haben begleitete Kinder während der Flucht eine erwachsene Bezugsperson bei sich. Diese Begleitung kann emotionalen und physischen Schutz bieten und trägt dazu bei, die Herausforderungen und Risiken der Flucht zu bewältigen. Dennoch können auch begleitete Kinder in ihrer neuen Umgebung besondere Unterstützung und Schutz benötigen, da die begleitenden Personen nicht immer in der Lage sind, alle rechtlichen, sozialen und psychologischen Bedürfnisse der Kinder zu erfüllen. Da der Fokus oftmals in der Berichterstattung von Kindern im Fluchtkontext weniger auf begleitete, sondern mehr auf unbegleitete Kinder abzielt, haben UNICEF und die *asylkoordination österreich* eine eigene Studie zu begleiteten Kindern mit Fluchtbiografie herausgebracht.¹

1.5. KINDER, DIE AUS DER UKRAINE FLÜCHTEN MUSSTEN

Seit dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine und der damit verbundenen Fluchtbewegung sind auch Kinder aus der Ukraine eine eigene Kategorie beim Thema Kinder mit Fluchtbiografie in Österreich geworden. Da Ukrainer:innen kein reguläres Asylverfahren durchlaufen, sondern automatisch den Vertriebenenstatus erhalten, ergeben sich auch für diese Kinder Unterschiede in den Rechten und der Betreuung.

Mit dem Vertriebenenstatus haben Kinder aus der Ukraine andere Rechte als Kinder im herkömmlichen Asylkontext, was zu spezifischen Unterschieden in der Unterstützung und Betreuung führt. Auch die Art der Flucht ist unterschiedlich, was zu verschiedenen Konstellationen in der Unterbringung und Betreuung der Kinder führt.

Einige Kinder aus der Ukraine sind ohne Eltern oder andere obsorgeberechtigte Personen nach Österreich geflohen und sind somit Fluchtwaisen im engeren Sinn. Für diese Kinder gibt es etwa in Wien eine spezielle Einrichtung vom Verein Tralalobe.

Darüber hinaus gibt es ukrainische Betreuungseinrichtungen, die in verschiedenen Konstellationen organisiert sind. Diese Einrichtungen der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe übernehmen die Obsorge für die Kinder. Dabei gibt es große Einrichtungen mit vielen Kindern, die je nach Bundesland unterschiedlich behandelt werden, sowie kleinere Einheiten, die eher Pflegefamilien ähneln.

Viele ukrainische Kinder sind mit Verwandten oder anderen Begleitpersonen nach Österreich ge-

¹ Fritsche Andrea / Glawischnig Katharina / Wolfsegger Lisa 2019: „Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein“. Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien. © *asylkoordination österreich* / UNICEF Österreich: <https://www.asyl.at/files/uploads/307/270-kinderfluechtlinge-in-oesterreich.pdf>

kommen. In diesen Fällen muss die österreichische Kinder- und Jugendhilfe klären, ob die Verwandten oder andere begleitende Erwachsene rechtlich und praktisch die Obsorge übernehmen können. Die größte Gruppe bilden jedoch die Kinder aus der Ukraine, die mit ihren Eltern oder nur mit ihrer Mutter nach Österreich gekommen sind.

Je nach Konstellation gibt es unterschiedliche Lebenssituationen und Betreuungsmodelle für ukrainische Kinder mit Vertriebenenstatus in Österreich, die aus dem speziellen Status und den einzigartigen Fluchtbedingungen resultieren.

1.6. KINDER MIT FLUCHTBIOGRAPHIE IM KONTEXT VON GEAS

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) ist der zentrale europäische Rechtsrahmen für Schutzsuchende. Mit der Reform vom 11. Juni 2024 liegt erstmals ein weitgehend harmonisiertes Regelwerk vor, das sowohl die Abläufe an den europäischen Außengrenzen als auch die innerstaatlichen Asylverfahren neu strukturiert. Dieses System gilt für alle Menschen, die internationalen Schutz beantragen, und damit ausdrücklich auch für (nicht ukrainische) Fluchtwaisen sowie für Kinder in Begleitung von Obsorgeberechtigten.

Die neuen Rechtsakte treten gestaffelt in Kraft. Für jene Bestimmungen, die nationale Gesetzesänderungen erfordern, ist der 12. Juni 2026 maßgeblich. Da ein Großteil der neuen Instrumente EU-Verordnungen sind, gelten sie unmittelbar, benötigen jedoch dennoch begleitende nationale Vorschriften, etwa zur Festlegung von Zuständigkeiten oder zur Ausgestaltung von Umsetzungsspielräumen. Erfahrungen aus früheren Reformen zeigen, dass selbst unmittelbar geltende EU-Verordnungen ohne ergänzende nationale Regelungen nicht systematisch angewendet werden.

Das neue GEAS besteht aus zehn Rechtsakten. Neun davon sind Verordnungen, darunter die Screening-Verordnung, die Asylverfahrensverordnung, die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO), die Eurodac-Verordnung und die Krisenverordnung. Eine Richtlinie – die Aufnahmerichtlinie – bleibt als einzige umsetzungsbedürftig. Daneben gelten weiterhin die Rückführungsrichtlinie und die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz, die jedoch nicht Bestandteil des GEAS selbst sind.

Für diesen Bericht sind jene Rechtsakte besonders relevant, die direkte Auswirkungen auf Kinder

haben. Dazu zählen die Screening-Verordnung, die Aufnahmerichtlinie, die Asylverfahrensverordnung und die Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement.

Die Screening-Verordnung (Screening-VO) verpflichtet dazu, jede aufgegriffene Person ohne Aufenthaltsrecht behördlich zu registrieren sowie eine Sicherheits- und Vulnerabilitätsprüfung durchzuführen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob ein Asylantrag gestellt wird. Die Eurodac-Verordnung verpflichtet zur Abnahme von Fingerabdrücken, ein Asylantrag ist dabei nur ein möglicher Auslöser. Die Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO), die Aufnahmerichtlinie (AufnahmeRL) und die Verordnung über das Asyl- und Migrationsmanagement (AMMVO) gelten erst nach Stellung eines Asylantrags und strukturieren das Verfahren bis zur Entscheidung. Die Qualifikationsverordnung (QualVO) kommt während der materiellen Prüfung des Schutzbedarfs zur Anwendung und bestimmt auch nach Schutzgewährung den Inhalt des Schutzstatus. Die Rückführungsverordnung (RGVfVO) und die Rückführungsrichtlinie (RRL) regeln den Aufenthalt von Personen, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten, und damit auch die Situation nach einer negativen Asylentscheidung. Werden sie angewandt, bevor ein Asylantrag gestellt wird, kommt es zu keiner Unterbrechung des Rückführungsverfahrens; wird ein Asylantrag gestellt, ruhen sie bis zur Entscheidung. Die Krisenverordnung (Krisen-VO) knüpft nicht an individuelle Antragstellungen an, sondern an außergewöhnliche Lagen wie Massenankünfte oder sogenannte Instrumentalisierungsszenarien. Die Solidaritätsrahmenverordnung (ResRahVO) richtet sich ausschließlich an Mitgliedstaaten und begründet keine individuellen Rechte. Der Solidaritätsmechanismus ermöglicht es den Mitgliedsstaaten zwischen Umsiedlungen, Finanzbeiträgen und Sachleistungen zu wählen.

Die Anwendung des GEAS erfolgt nicht isoliert, sondern ist in ein Mehrebenensystem internationaler und europäischer Vorgaben eingebettet. Besonders relevant sind dabei die UN-Kinderrechtskonvention, die EU-Grundrechtecharta und die Europäische Menschenrechtskonvention. Diese verpflichten alle Mitgliedstaaten, das Wohl des Kindes in jedem Verfahrensschritt vorrangig zu berücksichtigen, kindgerechte Abläufe sicherzustellen und für Fluchtwaisen frühzeitig eine geeignete gesetzliche Vertretung zu bestellen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zudem mehrfach festgestellt, dass staatliche Maßnahmen für Kinder eine stärkere Belastung darstellen als für Erwachsene und dass ihre besondere Schutzbedürftigkeit bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden muss.

Für die Umsetzung von GEAS stellt die EU-Kommission zusätzliche Mittel in Höhe von drei Milliarden Euro zur Verfügung, um die Mitgliedsstaaten bei der Durchführung des Paket sowie bei der Aufnahme von Ukraine Vertriebenen zu unterstützen.

Die Reform selbst erwähnt die besondere Situation von Kindern zwar, doch enthalten viele Verordnungen nur wenige konkrete Vorgaben für kindgerechte Verfahren. Dadurch entsteht das Risiko, dass Kinder in denselben Strukturen wie Erwachsene behandelt werden. Eine solche formale Gleichbehandlung führt in der Praxis regelmäßig zu Benachteiligungen, weil Kinder andere Bedürfnisse haben und auf besondere Vorkehrungen angewiesen sind. Gerade in stark formalisierten Abläufen wie dem Screening, in verpflichtenden Grenzverfahren oder bei eingeschränkten Rechtsmitteln kann dies empfindliche Auswirkungen haben. Für Fluchtwaisen besteht insbesondere die Gefahr, dass ein:e Obsorgeberechtigte:r nicht rechtzeitig bestellt wird, dass sie keine altersgerechten Informationen über ihre Situation erhalten oder dass sie keinen Zugang zu psychosozialer Unterstützung bekommen. Auch die vorgesehene Vulnerabilitätsprüfung kann besondere Schutzbedarfe nur dann erfassen, wenn sie auf Kinderrechte ausgerichtet durchgeführt wird.

Für Österreich bedeutet das neue GEAS einen erheblichen rechtlichen und organisatorischen Anpassungsbedarf. Das Innenministerium hat ein umfassendes Umsetzungsprojekt eingerichtet, das Änderungen im Asylgesetz, im Fremdenpolizeigesetz, im BFA-Verfahrensgesetz, im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie im Grundversorgungsgesetz bundeseinheitlich vorbereitet. In die Arbeiten sind mehrere Ressorts, die Bundesländer, Gerichte, internationale Organisationen wie UNHCR und IOM sowie zivilgesellschaftliche Organisationen eingebunden. Viele nationale Bestimmungen werden aufgehoben werden müssen, wenn sie künftig durch unmittelbar geltende EU-Regelungen ersetzt werden; gleichzeitig müssen nationale Detailregelungen geschaffen werden, wo das GEAS Umsetzungsspielräume vorsieht, etwa bei behördlichen Zuständigkeiten oder beim Verfahren zur Bestellung von Kindervertretungen. Neu ist zudem, dass jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einzurichten, der sicherstellen soll, dass während der Überprüfungsverfahren das Unionsrecht, das Völkerrecht und die Grundrechte eingehalten werden. Österreich plant, für diese neue Verpflichtung auf bestehende Strukturen aufzubauen und den Mechanismus in ein bereits etabliertes System zu integrieren. Da für die Grundrechteüberwachung bereits jetzt die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen gemäß Art. 148a Abs. 3 Z 1 und 2 BV-G sowie § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 VolksanwG zuständig sind, wäre hierfür eine entsprechende nationale

Anschlussnorm erforderlich. Wie weit das alles europarechtlich konform ist, muss sich erst zeigen.

Österreich hat im Dezember 2024 einen Nationalen Implementierungsplan vorgelegt, dessen Inhalte in diesen Bericht einfließen. Darin wird angekündigt, dass weitere Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie – die bis zum 12. Juni 2025 zu erstellen ist – sowie im ebenfalls bis zum 12. April 2025 auszuarbeitenden Notfallplan festgelegt werden sollen. Diese beiden Dokumente liegen mir derzeit nicht vor, sodass nicht beurteilt werden kann, ob sie fertiggestellt wurden oder welche Inhalte sie enthalten. Es ist realistisch anzunehmen, dass Österreich – wie andere Mitgliedstaaten – die Umsetzung nicht vollständig fristgerecht abschließen wird. Welche Folgen verspätete oder lückenhafte Umsetzungen haben, ist derzeit unklar. Die Europäische Kommission könnte Vertragsverletzungsverfahren einleiten, doch ist fraglich, ob dies gegenüber mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig erfolgen wird oder ob Übergangsphasen hingenommen werden.

Für Kinder bedeutet diese Situation eine hohe Unsicherheit. Verfahren können in einer Übergangszeit uneinheitlich geregelt sein, Standards können sich zwischen Bundesländern unterscheiden, und Schutzmechanismen wie kindgerechte Unterbringung oder psychosoziale Betreuung könnten nicht rechtzeitig verankert werden. Kinder sind jedoch auf verlässliche Strukturen, klare Zuständigkeiten und frühe Unterstützungsmechanismen angewiesen. Deshalb birgt die Reform das Risiko, dass sich verfahrensrechtliche Strukturen schneller ändern als die darauf abgestimmten Kinderschutzmechanismen.

Im weiteren Verlauf dieses Berichts wird auf jene Bestimmungen des GEAS, die Kinder mit Fluchtbiographie unmittelbar betreffen, in den jeweiligen Kapiteln detailliert eingegangen.

1.7. PRIMÄR- UND VÖLKERRECHTLICHER SCHUTZRAHMEN FÜR KINDER

Neben dem GEAS gilt für alle Mitgliedstaaten ein umfassender primär- und völkerrechtlicher Schutzrahmen, der speziell auf die Rechte und Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet ist. Zu den zentralen Normen zählen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) sowie die UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Diese Rechtsquellen verpflichten die Staaten, das Wohl des Kindes in allen Verfahren und behördlichen Abläufen vorrangig zu berücksichtigen und die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern – insbesondere geflüchteter

und unbegleiteter Kinder – in jedem Verfahrensschritt systematisch einzubeziehen. In den Erwägungsgründen der reformierten GEAS-Rechtsakte wird ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hingewiesen; teilweise werden sie in Form materieller Garantien auch direkt in den Verordnungstext übernommen.

Die EMRK selbst enthält keine ausschließlich kinderrechtlichen Bestimmungen. Ihre Garantien entfalten jedoch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine wesentliche Bedeutung für den Schutz von Kindern im Asyl- und Migrationskontext. Der Gerichtshof betont in ständiger Judikatur, dass Kinder – unabhängig davon, ob sie begleitet oder unbegleitet reisen – zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen gehören. Diese verstärkte Vulnerabilität ergibt sich aus ihrem Alter, ihrer mangelnden Unabhängigkeit, ihrem Entwicklungsstand und dem häufig prekären Status als Asylsuchende oder Migrant:innen. Der EGMR hebt hervor, dass identische staatliche Maßnahmen je nach individueller Vulnerabilität unterschiedlich belastend sein können und bei Kindern regelmäßig schwerer wiegen. Er verweist darauf, dass Kinder einem erheblich erhöhten Risiko ausgesetzt sind, von Menschenrechtsverletzungen betroffen zu sein. Daraus folgt eine gesteigerte staatliche Schutzpflicht, die sowohl verfahrensrechtliche Vorkehrungen als auch besondere materielle Garantien umfasst.

Die Grundrechtecharta der Europäischen Union enthält mit Artikel 24 eine ausdrückliche kinderrechtliche Bestimmung von grundrechtlichem Rang. Danach muss bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Kinder haben Anspruch auf Schutz und Fürsorge, die für ihr Wohlergehen erforderlich sind, und müssen ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend in Verfahren einbezogen werden, die sie unmittelbar betreffen. Weitere zentrale Rechte ergeben sich aus dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie aus dem Recht auf Bildung. Artikel 24 Absatz 3 gewährleistet zusätzlich den Anspruch jedes Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen, sofern dem keine Gründe des Kindeswohls entgegenstehen. Diese Garantien entfalten für migrations- und asylrechtliche Verfahren, insbesondere für Fragen der Unterbringung, der Familienzusammenführung und der Beteiligung von Kindern, eine grundlegende Bedeutung.

Die UN-Kinderrechtskonvention stellt das zentrale völkerrechtliche Fundament des Kinderschutzes dar. Sie wurde von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert und verpflichtet die Vertragsstaaten, die

Rechte des Kindes umfassend zu achten und wirksam umzusetzen. Leitendes Prinzip der Konvention ist der Vorrang des Kindeswohls, der Behörden verpflichtet, bei allen Maßnahmen – einschließlich migrations- und asylrechtlicher Entscheidungen – das bestmögliche Interesse des Kindes zu berücksichtigen. Besonders relevant ist darüber hinaus Artikel 22, der geflüchteten Kindern einen besonderen Schutzanspruch zuschreibt. In Österreich hat die KRK ohne Vorbehalte Geltung, sodass eine unterschiedliche Behandlung ausländischer Kinder ausgeschlossen ist. Die Konvention begründet umfassende Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und verpflichtet die Staaten, administrative, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass diese Rechte wirksam verwirklicht werden können.

Der Nationalrat hat in Österreich am 20. Jänner 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) beschlossen, womit zentrale Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) in den Verfassungsrang gehoben wurden.

Auch für Österreich gilt Vorrang des Kindeswohls in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen. Dies ist rechtsstaatlich verankert und muss im Asyl- und Fremdenrecht konsequent berücksichtigt werden.

2. FLUCHTWAISEN

Fluchtwaisen sind Kinder, die aus ihrem Herkunftsland flüchten mussten und dabei ohne ihre Eltern oder eine obsorgeberechtigte Betreuungsperson auskommen müssen. Unabhängig davon, ob sie sechs oder sechzehn Jahre alt sind, benötigen sie jemanden, der Verantwortung für ihr Wohlergehen übernimmt und sie verlässlich begleitet.

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt (...) angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält (...) und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“ (Artikel 22 Kinderrechtskonvention)

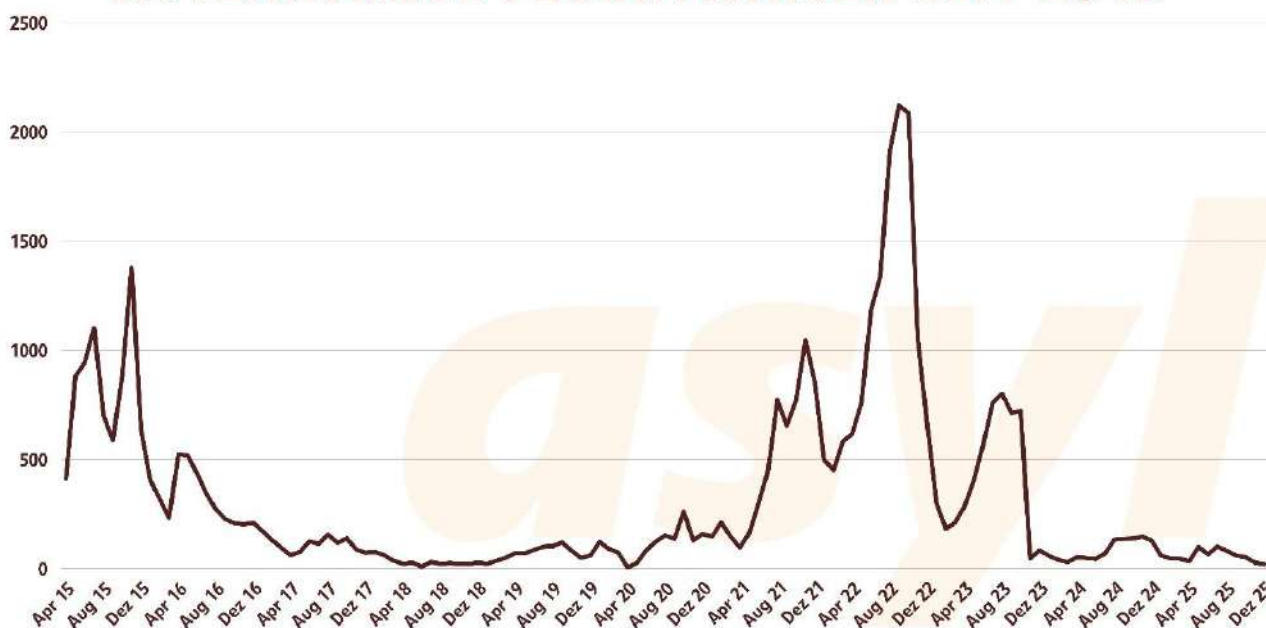
Laut Asylstatistik des Innenministeriums sind im Jahr 2025 insgesamt 701 Kinder ohne Eltern oder Betreuungsperson nach Österreich geflüchtet. Von ihnen waren 28 unter 14 Jahre alt. Die am stärksten vertretenen Herkunftsländer waren Afghanistan, Somalia, Syrien und Ägypten. Im Vergleich zu den Vorjahren stieg der Anteil junger Geflüchteter aus Afghanistan wieder auf ein Niveau früherer Jahre an – vor allem bedingt durch einen Rückgang an Asylanträgen aus Syrien (die von somalischen alleinreisenden Kindern von Platz 2 verdrängt wurden). Eine kurzfristige Verschiebung zeigte sich zwischen November 2024 und Juli 2025, als junge Ägypter:innen zahlenmäßig auffälliger wurden. Dieser Trend schwächte sich im Laufe des Jahres allerdings wieder deutlich ab. Ähnliche Entwicklungen wurden auch in Griechenland beobachtet, wo Ägypten 2025 eines der Hauptherkunftsländer unbegleiteter Kinder war.

In Ländern wie Syrien, Somalia und Afghanistan herrschen seit Jahren kriegerische Konflikte. Staatliche Strukturen sind dort kaum in der Lage, grundlegende Sicherheit oder eine verlässliche Bildungsinfrastruktur zu gewährleisten. Zusätzlich sehen sich viele Kinder akuten Gefährdungen ausgesetzt – etwa durch Zwangsrekrutierung, politische Verfolgung, Zwangsverheiratung, Blutrache oder andere lebensbedrohliche Umstände.

Nachdem im Jahr 2022 so viele Asylanträge von Fluchtwaisen in Österreich registriert wurden wie nie zuvor seit Beginn der Erhebungen, sind die Zahlen in den Jahren 2024 und 2025 nochmals deutlich zurückgegangen. Dafür gibt es mehrere Ursachen. Zum einen zählt die Route über Österreich

mittlerweile zu den teuersten innerhalb Europas, während Österreich selbst nur selten das eigentliche Zielland der jungen Schutzsuchenden ist – viele weichen daher auf alternative Wege aus. Zum anderen ist die Lage entlang der Balkanroute besonders prekär, was eine Weiterreise zusätzlich erschwert. Hinzu kommen kursierende Gerüchte unter Schutzsuchenden über die vermeintlichen Chancen auf Asyl in Österreich – etwa in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer oder Altersgruppen –, die mit der tatsächlichen Rechtslage nicht übereinstimmen. Politische Maßnahmen, die rechtlich teils fragwürdig sind, verstärken diesen Trend zusätzlich: Dazu zählen etwa der weitgehende Stopp bei Familienzusammenführungen, die bewusste Verzögerung von Entscheidungen über Asylanträge syrischer Schutzsuchender sowie die Einleitung zahlreicher Aberkennungsverfahren. Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass Österreich im Jahr 2025 zunehmend als abschreckendes Zielland wahrgenommen wird und bei vielen Fluchtweisen (wie auch bei erwachsenen Schutzsuchenden) nicht mehr im Fokus liegt.

ASYLANTRÄGE FLUCHTWAISEN SEIT 2015



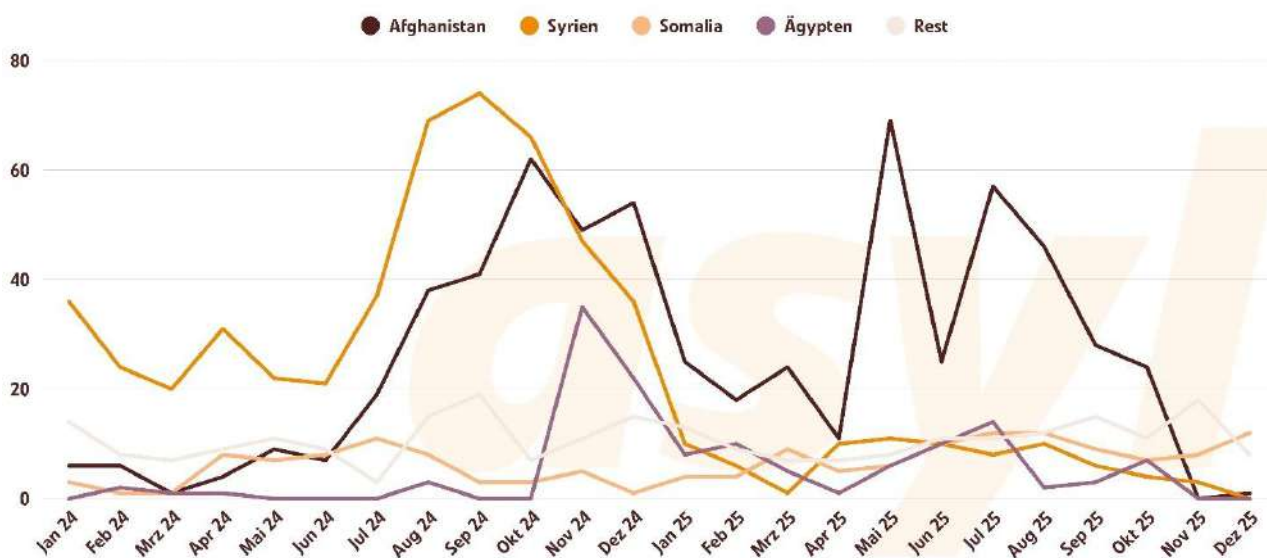
Asylanträge Fluchtweisen Österreich 2015-2025, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

2.1. HERKUNFTSLÄNDER

Die Herkunftsländer unbegleiteter Kinder unterliegen laufenden Veränderungen. Seit vielen Jahren bilden afghanische Kinder die mit Abstand größte Gruppe von Asylantragstellenden. Andere Her-

kunftsländer wechseln sich hingegen regelmäßig unter den Top-Plätzen ab. Auffällig war die Entwicklung im Jahr 2024: Erstmals seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2007 sank der Anteil afghanischer Kinder deutlich – im Juni 2024 machten sie nur noch rund 10 Prozent aller Anträge aus. Dieser Rückgang war jedoch ein kurzfristiges Phänomen. 2025 stellten junge Afghan:innen wieder die mit Abstand größte Gruppe unter den Fluchtwaisen dar, wie in den meisten Jahren zuvor, in denen ihr Anteil oft bei über 50 Prozent lag. Spannend ist der nennenswerte Rückgang von Anträgen syrischer Kinder ab Anfang des Jahres und noch stärker ab Mitte des Jahres 2025. Der Rückgang syrischer Fluchtwaisen lässt sich vor allem durch die bereits beschriebenen Faktoren erklären – darunter die eingeleiteten Aberkennungsverfahren, ausbleibende Asylentscheidungen und die veränderte politische Lage in Syrien (siehe 2.1.1. Der Umsturz in Syrien und seine Auswirkungen auf Fluchtgründe). Das führte dazu, dass über das gesamte Jahr 2025 gerechnet Anträge von somalischen Kindern zahlenmäßig höher waren als jene aus Syrien (zum ersten Mal seit 2018)

FLUCHTWAISEN HERKUNFTSLÄNDER 24-25 ABSOLUTE ZAHLEN



Fluchtwaisen Herkunftsländer 24-25 Absolute Zahlen, Österreich, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

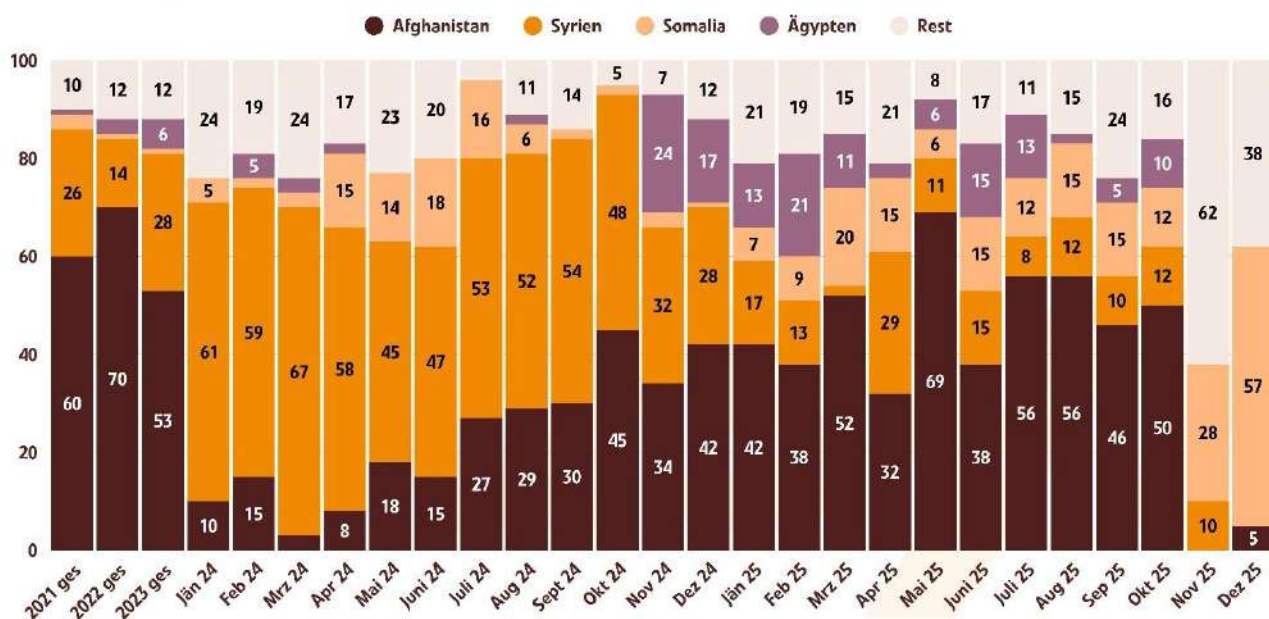
Insgesamt kamen 2025 Fluchtwaisen aus 28 verschiedenen Herkunftsländern nach Österreich – eine vergleichbare Vielfalt wie in den Vorjahren, in denen sich ebenfalls eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländer zeigte.

ANTRÄGE HERKUNFTSLÄNDER FLUCHTWAISEN SEIT 2006

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Nation	41	45	50	58	46	44	54	47	n. e.	n.e.
1. HKL	Russ. F. 56	Afgh. 100	Afgh. 242	Afgh. 431	Afgh. 297	Afgh. 766	Afgh. 1.035	Afgh. 437	Afgh. 1.201	Afgh. 5.509
2. HKL	Afgh. 52	Mold. 66	Mold. 72	Nigeria 11	Nigeria 62	Pakistan 60	Pakistan 160	Algerien 96	Syrien 257	Syrien 1.134
3. HKL	Nigeria 40	Somalia 49	Nigeria 65	Russ. F. 62	Mold. 42	Somalia 55	Algerien 75	Syrien 64	Somalia 210	Irak 366
aus Afgh.	13 %	19 %	31 %	41 %	43 %	71 %	58 %	37 %	61 %	68 %

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Nation	n.e.	43	32	31	25	41	39	37	29	28
1. HKL	Afgh. 2.746	Afgh. 808	Afgh. 163	Afgh. 690	Afgh. 828	Afgh. 3.363	Afgh. 9.371	Afgh. 2.601	Syrien 464	Afgh. 328
2. HKL	Somalia 391	Pakistan 244	Nigeria 43	Syrien 52	Syrien 389	Syrien 1.435	Syrien 1.864	Syrien 1.365	Afgh 265	Somalia 98
3. HKL	Pakistan 346	Nigeria 238	Syrien 38	Somalia 27	Somalia & Nigeria je 34	Somalia 195	Ägypten 368	Pakistan 506	Ägypten 64	Syrien 79
aus Afgh.	60 %	46 %	34 %	72 %	56 %	60 %	71 %	53 %	28 %	47 %

JEWELS PROZENT AN GESAMTZAHLN



Asylanträge, Herkunftsländer von Fluchtwaisen 2021-2025, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

2.1.1. Der Umsturz in Syrien und seine Auswirkungen auf Fluchtgründe

Nach mehr als einem Jahrzehnt brutaler Gewaltherrschaft ist das Regime von Baschar al-Assad im Dezember 2024 gestürzt worden. Der Umbruch markiert eine historische Zäsur für Syrien und hat in vielen Teilen der syrischen Bevölkerung – sowohl innerhalb des Landes als auch in der Diaspora –

große Erleichterung und Hoffnung ausgelöst. Der Sturz des Assad-Regimes war das Ergebnis langjähriger militärischer und politischer Auseinandersetzungen, flankiert von internationaler Isolation, massiven wirtschaftlichen Krisen sowie regionalen Machtverschiebungen. Letztlich war es ein Bündnis islamistischer Milizen unter der Führung von Hai'at Tahrir asch-Scham (HTS), das große Teile Syriens unter seine Kontrolle bringen und das Assad-Regime vertreiben konnte.

Trotz der damit verbundenen Befreiung von einem Regime, das systematisch Menschenrechtsverletzungen begangen hat – darunter Folter, Verschwindenlassen, extralegale Tötungen und gezielte Verfolgung –, ist die derzeitige Lage in Syrien von enormer Unsicherheit geprägt. HTS wird von der EU, den USA und weiteren Akteuren als terroristische Organisation eingestuft und hat sich in der Vergangenheit durch willkürliche Gewalt, Unterdrückung von Oppositionellen sowie repressive Maßnahmen gegen Frauen und Minderheiten hervorgetan.

Die aktuelle Sicherheitslage in Syrien ist volatil. Es bestehen keine gesicherten staatlichen Strukturen, der Machtwechsel hat zu einem Machtvakuum in vielen Regionen geführt, das wiederum neue Gewaltzyklen und lokale Kämpfe befeuern könnte. Auch humanitär ist die Lage angespannt: Es fehlt an grundlegender Versorgung, medizinischer Infrastruktur und verlässlichen Sicherheitsgarantien für die Bevölkerung. Die Wiedererrichtung eines stabilen und rechtsstaatlich organisierten Staates ist bislang nicht absehbar. Die Rolle internationaler Akteure bleibt dabei ebenso unklar wie die mittelfristige politische Entwicklung.

In dieser komplexen und sich weiterhin dynamisch entwickelnden Lage wird von politischer Seite in Österreich und anderen EU-Staaten die Frage gestellt, ob syrischen Schutzberechtigten weiterhin Schutz gewährt werden muss bzw. ob Rückführungen rechtlich und faktisch möglich sind. Es ist jedoch rechtlich und völkerrechtlich erforderlich, solche Bewertungen auf Basis aktueller und belastbarer Länderinformationen sowie unter Berücksichtigung individueller Gefährdung vorzunehmen. Debatten über Aberkennungsverfahren, Rückführungen und Aussetzung der Familienzusammenführung haben in den Monaten nach dem Umsturz zugenommen. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der politischen Entwicklung in Syrien und werden in späteren Kapiteln analysiert.

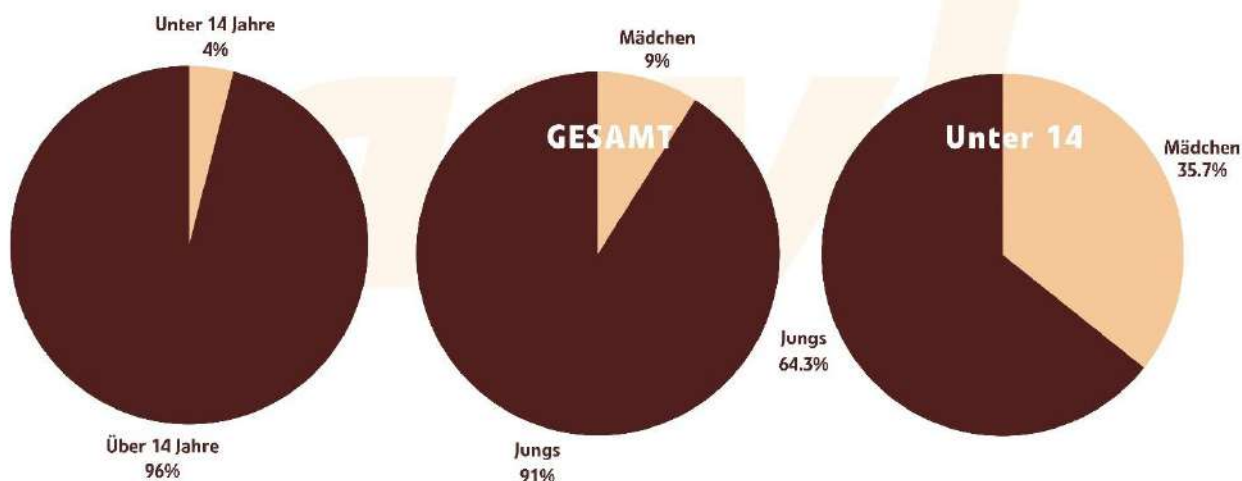
2.2. ALTERS- UND GESCHLECHTERVERTEILUNG

Der Großteil der Fluchtwaisen ist männlich, lediglich ein kleiner Prozentsatz ist weiblich. Bis 2025

kamen 692 Burschen ohne Eltern nach Österreich und nur 63 Mädchen. Spannend ist, dass bei Mädchen das Herkunftsland Somalia Nummer eins ist. Über 52 Prozent aller Mädchen, die 2025 einen Asylantrag in Österreich gestellt haben, kamen aus Somalia. 16 Prozent aus Afghanistan und zwölf Prozent aus Syrien, 2024 kamen noch die meisten Mädchen aus Syrien. Statistisch werden die Asylanträge von mündigen (über 14 Jahre) und unmündigen (unter 14 Jahren) unbegleiteten Kindern gesondert ausgewiesen. Eine weitere Unterscheidung des Alters ist in offiziellen Statistiken nicht vorhanden. Die Zahlen zeigen, dass der Großteil der Fluchtwaisen über 14 Jahre alt ist. Seit Jahren beträgt der Prozentsatz der unter 14-jährigen etwa zehn Prozent, 2025 lag er besonders niedrig bei nur vier Prozent. Die meisten unmündigen Kinder kamen aus Afghanistan (54 Prozent). Wenn man sich die einzelnen Herkunftsländer gesondert ansieht, ist die relative Zahl an unmündigen Kindern bei Syrer:innen am höchsten. Neun Prozent aller Kinder aus Syrien waren unter 14 Jahre alt, bei Afghanistan waren es nur rund fünf Prozent und bei Somalia gar nur ein Prozent.

Blickt man nur auf die unter 14-Jährigen ist auch der Anteil an Mädchen höher als in der Gesamtzahl der alleinreisenden Kinder. Während insgesamt etwa neun Prozent der Fluchtwaisen Mädchen sind, beträgt der Anteil der unter 14-jährigen Mädchen fast 36 Prozent.

ALTER UND GESCHLECHTERVERTEILUNG 2025



FLUCHTWAISEN 2025

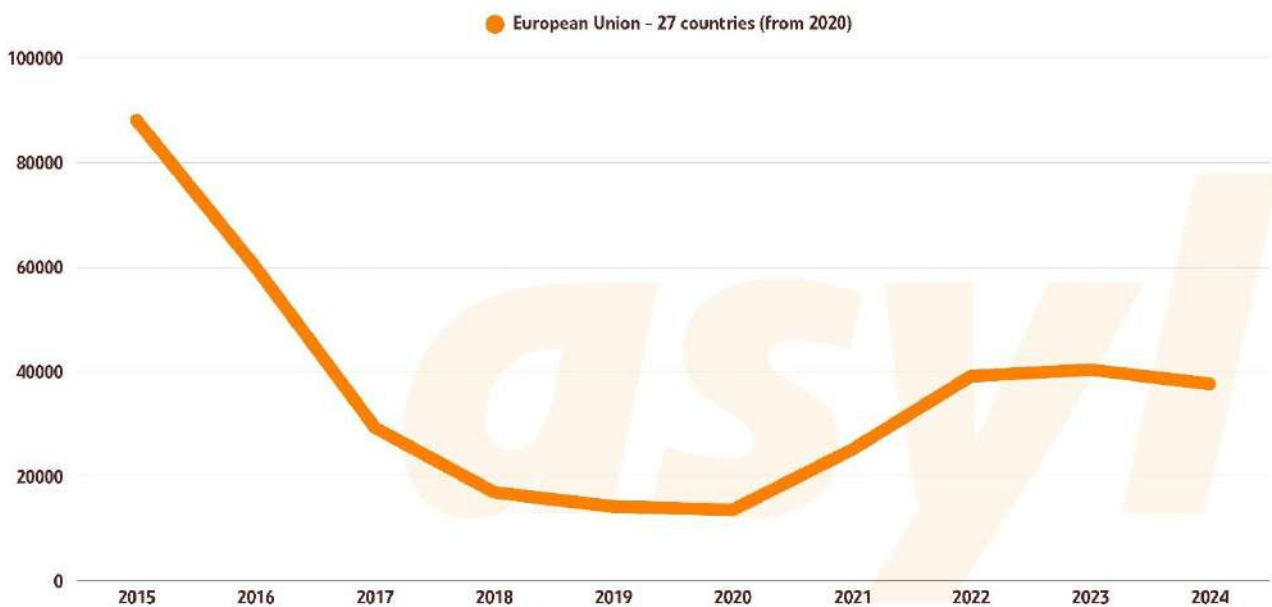
Monat	Unter 14 Jahre		Ab 14 bis unter 18 Jahre		Gesamt	Gesamt	Summe
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	
Jänner	4	1	50	5	54	6	60
Februar	1	0	42	4	43	4	47
März	3	0	39	4	42	4	46
April	1	0	31	2	32	2	34
Mai	2	0	95	3	97	3	100
Juni	1	1	60	4	61	5	66
Juli	2	0	91	9	93	9	102
August	0	4	73	5	73	9	82
September	2	2	51	6	53	8	61
Oktober	2	0	48	3	50	3	53
November	0	2	22	5	22	7	29
Dezember	0	0	18	3	18	3	21
Summe	18	10	620	53	638	63	701

Alters- und Geschlechtsverteilung Fluchtwaisen 2025 in Österreich, Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

2.3. VERGLEICH ZU ANDEREN EU-LÄNDERN

Unter den Ländern der EU, in denen die meisten Fluchtwaisen Asyl beantragen, lag Österreich bis 2023 regelmäßig unter den Spitzenreitern. In den Jahren 2020 und 2021 verzeichnete das Land sogar die höchsten absoluten Zahlen EU-weit. Auch 2023 lag Österreich bei den Anträgen pro Kopf an der Spitze. Allerdings bleibt ein erheblicher Teil der Fluchtwaisen nach der Antragstellung nicht dauerhaft in Österreich. Die Asylantragszahlen sind daher mit Vorsicht zu interpretieren, da sie wenig darüber aussagen, wie viele Schutzsuchende tatsächlich im Land verbleiben. Vielmehr deuten die hohen Werte darauf hin, dass viele Fluchtwaisen auf der Durchreise registriert und deren Anträge in Österreich erfasst werden. Im Vergleich dazu zeigen die Zahlen aus Ungarn, dass dort – obwohl ebenfalls ein Transitland – kaum Asylanträge erfasst werden, weil viele Fluchtwaisen nicht offiziell registriert werden. Außerdem zeigen die Zahlen nur Asylantragszahlen. In vielen Ländern, etwa Spanien, Frankreich, Italien bekommen alleinreisende Kinder andere Aufenthaltstitel außerhalb des Asylrechts.

FLUCHTWAISEN ASYLANTRÄGE EU 15 - 24



Quelle: Eurostat

Seit 2024 ist Österreich im EU-Vergleich deutlich zurückgefallen; Länder wie die Niederlande, Deutschland, Italien und Spanien verzeichnen mittlerweile deutlich höhere Zahlen an Asylanträgen von Fluchtwaisen. Betrachtet man die Daten relativ zur Bevölkerungszahl, so zeigt sich 2025 bislang ein neues Bild: Pro Kopf führen derzeit Bulgarien, Belgien und Frankreich, gefolgt von den Niederlanden und Griechenland. Österreich liegt mit deutlichem Abstand dahinter. In absoluten Zahlen führen Deutschland, die Niederlande und Italien das Feld an.

Auffällig bei Österreich ist der abrupte Rückgang seit 2023: Während das Land in den Vorjahren zu den aufnahmestärksten Staaten zählte, brechen die Zahlen 2024 und 2025 deutlich ein – sowohl absolut als auch pro Kopf. Besonders drastisch zeigt sich dieser Rückgang im bisherigen Verlauf von 2025, wo nur noch ein Bruchteil der früheren Antragszahlen verzeichnet wurde. Dies deutet auf eine Veränderung der Transitwege oder auf eine politische und administrative Verschiebung im Umgang mit ankommenden Fluchtwaisen hin.

Auffällig ist die Entwicklung auch in Deutschland: Nach einem deutlichen Anstieg 2016 gingen die Zahlen zunächst stark zurück, bevor sie ab 2022 wieder kontinuierlich stiegen. 2023 wurden die höchsten Antragszahlen seit Jahren verzeichnet. Auch 2025 setzt sich dieser Trend fort – bereits im

ersten Quartal liegt Deutschland erneut an der Spitze der erfassten Asylanträge von Fluchtwaisen.

Insgesamt verdeutlichen die aktuellen Zahlen, dass sich die geografische Verteilung von Schutzsuchenden zunehmend verschiebt. Während früher Österreich eine zentrale Rolle spielte, dominieren heute andere Staaten – sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bevölkerung – die europäische Aufnahme von Fluchtwaisen.

Da die Dublin-Regel bei Fluchtwaisen nicht zur Anwendung kommt, kann ein Kind sowohl in Österreich als auch in anderen EU-Ländern in den Asylantragsstatistiken erfasst werden, was zu potenziellen Mehrfachzählungen führt. Mit der GEAS-Reform, die ab Juni 2026 in Kraft tritt, könnte sich dies ändern: Erstmals ist vorgesehen, dass auch alleinreisende Kinder unter bestimmten Voraussetzungen wieder in ein anderes EU-Land überstellt werden können. Ob und wie diese Regelung umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.

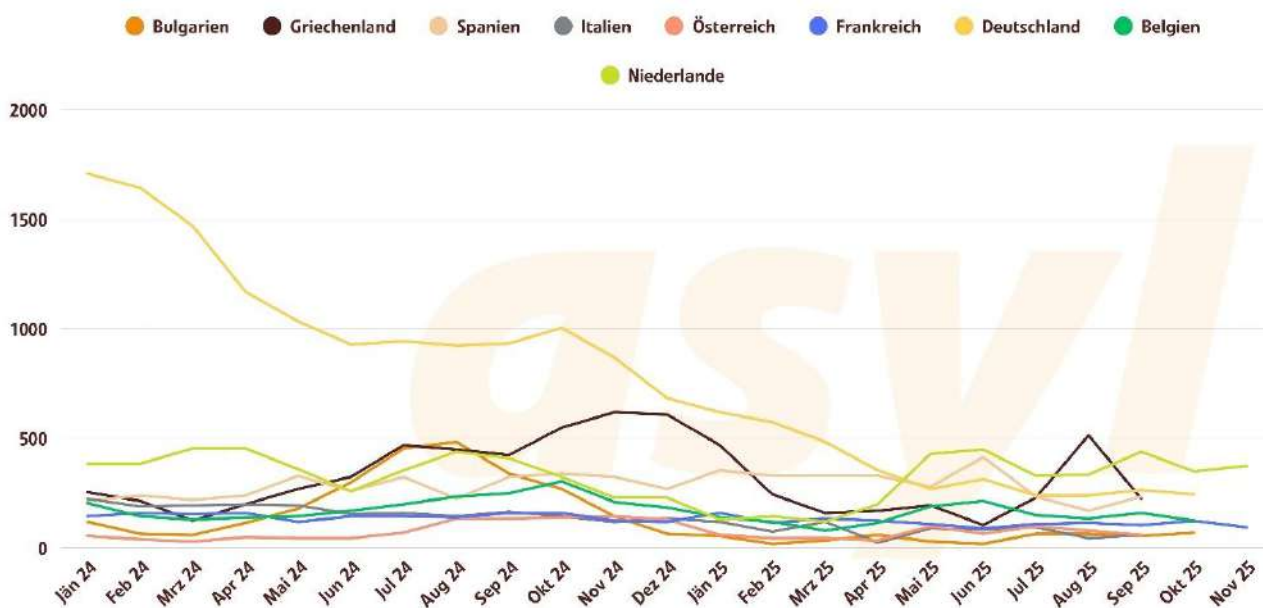
Zudem besteht in einigen EU-Staaten neben der Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, auch Zugang zu anderen aufenthaltsrechtlichen Lösungen für Kinder. Dadurch tauchen sie nicht in der Asylstatistik auf, obwohl sie staatlichen Schutz erhalten.

FLUCHTWAISEN EU TOP + UNGARN

Länder	2015	2016	2021	2022	2023	2024	10/2025
Gesamt EU 27 <small>(von 2020)</small>	91.955	60.075	25.405	39.915	43.060	37.675	5.650 (bis März)
Deutschland	22.255	35.935	3.250	7.275	15.270	13.345	4.215
Niederlande	3.855	1.705	2.125	4.170	5.810	4.285	2.930
Österreich	8.275	3.900	5.590	13.215	4.915	905	520
Bulgarien	1.815	2.750	3.170	3.370	3.845	2.600	350
Griechenland	420	2.350	2.255	2.820	2.635	4.670	2.305
Italien	4.070	6.020	1.495	1.650	2.205	2.030	655
Schweiz	2.670	1.985	1.090	2.080	2.170	?	?
Belgien	2.545	1.020	3.175	3.840	2.550	2.280	1.290
Frankreich	320	475	880	1.000	1.900	1.630	1.140
Ungarn	8.805	1.220	5	5	0	5	5
Spanien	25	30	925	1.585	2.505	910	2.445

Asylanträge Fluchtwaisen EU27 2015-2025, Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

FLUCHTWAISEN ASYLANTRÄGE EU 2024 - 2025



Asylanträge Fluchtweisen EU27 2024-2025, Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

Obwohl die Asylantragszahlen in Österreich einen wichtigen Indikator für die Ankunft von Fluchtweisen darstellen, geben sie nur begrenzt Auskunft darüber, wie viele der Kinder tatsächlich dauerhaft im Land bleiben. Vielmehr ist ihr Verbleib häufig von weiteren Faktoren abhängig, etwa von individuellen Schutzbedarfen, Alternativlösungen zum Asylverfahren oder von politischen und administrativen Entscheidungen, die über den formalen Antrag hinausgehen. Die Realität asylsuchender Kinder, die ohne ihre Eltern nach Österreich kommen, ist daher eng mit dem Asylverfahren verbunden. Fluchtweisen sind besonders auf Unterstützung und rechtliche Hilfe angewiesen, um ihre komplexe Situation zu bewältigen. Zuständig für das Verfahren ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA); bei negativen Entscheidungen können die Kinder Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Dennoch entscheidet das Asylverfahren allein nicht abschließend über ihren Verbleib. Um die Situation der Fluchtweisen in Österreich besser zu verstehen, ist es daher essenziell, das Asylverfahren selbst genauer zu betrachten: Wie läuft es ab, welche Behörden sind involviert und welche Auswirkungen haben die Verfahrensschritte auf den Schutzstatus der jungen Schutzsuchenden? Im nächsten Kapitel wird das Asylverfahren in Österreich detailliert dargestellt und seine Rolle im komplexen Geflecht der Aufnahme und Betreuung Fluchtweisen erläutert.

2.4. OBSORGE FÜR FLUCHTWAISEN

Eltern haben Rechte und Pflichten gegenüber ihren minderjährigen Kindern – im juristischen Fachbegriff spricht man in Österreich dabei von Obsorge. Diese umfasst sowohl Erziehungsfragen als auch die gesetzliche Vertretung und die Verwaltung des Vermögens. Doch was geschieht, wenn Eltern nicht verfügbar sind?

Befinden sich Kinder ohne Obsorgeberechtigte:n in Österreich – etwa, weil die Eltern im Herkunftsland geblieben sind oder nicht handlungsfähig sind – sollte die Obsorge vorrangig an Verwandte oder andere besonders geeignete Personen gerichtlich übertragen werden. Stehen solche nicht zur Verfügung, überträgt das zuständige PflEGschaftsgericht (also das Bezirksgericht am Wohnort des Kindes) die Obsorge in der Regel an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe.

Gerade bei Fluchtwaisen zeigt sich, wie schwierig es für Eltern ist, aus dem Herkunftsland heraus ihre elterlichen Pflichten wahrzunehmen. Diese Kinder kommen meist ohne Eltern und ohne geeignete Verwandte nach Österreich und verfügen daher über keine obsorgeberechtigte Person im Inland. In solchen Fällen übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge – allerdings meist erst nach der Zulassung zum Asylverfahren.

Üblicherweise stellt die Kinder- und Jugendhilfe einen Antrag auf Obsorgeübertragung, dem das zuständige Bezirksgericht in der Regel stattgibt. Aber auch ohne gerichtliche Übertragung bleibt die Kinder- und Jugendhilfe faktisch für das Kind verantwortlich.

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (Krk) sollte die Obsorge ab dem Zeitpunkt der Ankunft bzw. Identifizierung als Kind ohne Eltern sichergestellt sein. In der Praxis geschieht das nicht durchgehend: Während des Zulassungsverfahrens wird lediglich die rechtliche Vertretung im Asylverfahren durch Rechtsberater:innen der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) sichergestellt, andere Aspekte der Obsorge bleiben meist unberücksichtigt. Kinder, die sich in dieser Phase in Bundesbetreuungseinrichtungen – etwa in Traiskirchen – befinden, haben in der Regel keine obsorgeberechtigte Person.

Sobald die Obsorge übertragen ist, übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe alle Aufgaben, die mit elterlicher Verantwortung verbunden sind. Dazu gehören die Bereiche Pflege und Erziehung (§§ 160 ff ABGB), Vermögensverwaltung (§§ 164 ff ABGB) und die rechtliche Vertretung (§§ 167 ff ABGB). Letztere ist besonders im Asylverfahren von großer Bedeutung.

In manchen Bundesländern sind Schwerpunktstellen eingerichtet oder zumindest Fachmitarbeiter:innen von Landesseite ernannt worden, um für ein gesamtes Bundesland die notwendige fachliche Expertise bereitstellen zu können. Die Ausübung der Obsorge hingegen liegt für gewöhnlich bei den örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten.

Teile der Obsorge – etwa Betreuung im Alltag – können auch an geeignete Einrichtungen oder NGOs übertragen werden, was in den meisten Fällen auch passiert.

Die Qualität und Intensität der Obsorgeausübung durch die Kinder- und Jugendhilfe variiert stark zwischen den Bundesländern. Während manche Kinder regelmäßigen Kontakt mit ihrer zuständigen Fachkraft haben, wissen andere nicht einmal, wer bei der Kinder- und Jugendhilfe für sie verantwortlich ist. Auch die Anzahl der betreuten Kinder pro Fachkraft unterscheidet sich erheblich: In Wien etwa betreut ein:e einzelne:r Mitarbeiter:in bis zu 250 Kinder. Wichtige Entscheidungen werden vielerorts an Mitarbeiter:innen der Betreuungseinrichtungen delegiert – oft ohne aktive Einbindung durch die Kinder- und Jugendhilfe.²

2.4.1. Pflege und Erziehung

Pflege und Erziehung umfassen die tatsächliche Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes sowie die Vertretung gegenüber Dritten. Dazu zählen insbesondere Unterbringung, Verpflegung, Aufsicht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht – also das Recht, den Wohnort des Kindes festzulegen und darüber zu entscheiden, wann, wo und wie lange es sich (allein) aufhalten darf. Bei Kindern mit Fluchtbiographie treten zusätzlich asyl- und grundversorgungsrechtliche Einschränkungen hinzu. Das Ausmaß der Aufenthaltsbestimmung richtet sich dabei nach dem Alter und der Reife des Kindes. Im Fall von Fluchtwaisen wird dieser Teil der Obsorge in der Regel von der Kinder- und Jugendhilfe an Betreuungseinrichtungen – meist von NGOs geführt – übertragen. Die Kinder- und Jugendhilfe hat aber weiterhin die Obsorge inne und relevante Ereignisse im Alltag der Kinder müssen daher umgehend an sie gemeldet werden.

Gemäß § 23 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, einen Hilfeplan zu erstellen und regelmäßig zu evaluieren. Ziel ist es, die angemessene soziale, psychische und körperliche Entwicklung sowie Ausbildung der Kinder sicherzustellen – was

²Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Seite 6

auch die Auswahl einer geeigneten Betreuungsform einschließt. In der Praxis kommt diese gesetzlich vorgesehene Hilfeplanung bei Fluchtwaisen jedoch kaum zur Anwendung. Mit den begrenzten Mitteln der Grundversorgung lässt sich ein Hilfeplan nach den Standards der Kinder- und Jugendhilfe nicht umsetzen.

Einrichtungen, denen dieser Teil der Obsorge übertragen wurde, müssen eine altersgerechte Tagesstruktur bieten sowie Bildungs-, Sport- und Freizeitangebote bereitstellen. Dabei ist es Aufgabe der Obsorgeberechtigten, das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes zu gewährleisten, seine Gesundheit zu schützen und seine Entwicklung entsprechend seiner Fähigkeiten und Neigungen zu fördern. Dazu gehört auch die Verantwortung für schulische und berufliche Ausbildung. Erziehung umfasst somit eine große Bandbreite – von der Schulwahl bis zur Vermittlung von Regeln und lebenspraktischen Kompetenzen.

2.4.2. Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung umfasst das Recht und die Pflicht, im Namen des Kindes rechtlich wirksame Handlungen vorzunehmen – also „nach außen hin“ zu handeln. Dazu gehört etwa die Vertretung gegenüber Behörden, der Abschluss von Verträgen oder die Zustimmung zu medizinischen Eingriffen.

Bei Fluchtwaisen kommt ein besonderer Bereich hinzu: die Vertretung im Asylverfahren. Während des Zulassungsverfahrens gibt es in der Regel keine obsorgeberechtigte Person. In dieser Phase wird den Kindern eine Rechtsberatung durch die BBU zur Seite gestellt, die befristet auch die gesetzliche Vertretung im Rahmen des Asylverfahrens übernimmt. Diese Vertreter:innen dürfen jedoch ausschließlich im Kontext des Asylverfahrens tätig werden – eine umfassende rechtliche Vertretung darüber hinaus ist nicht vorgesehen. In der Praxis betreuen dieselben Rechtsberater:innen die Kinder häufig auch nach der Zulassung im Asylverfahren weiter, wenn diese weiterhin in der Bundesbetreuung verbleiben und noch keine Obsorge durch ein Bundesland übernommen wurde.

Sobald Fluchtwaisen zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen und einem Bundesland zugewiesen wurden, geht die gesetzliche Vertretung auf die Obsorgeberechtigten über – meist die Kinder- und Jugendhilfe. In manchen Bundesländern wird diese Aufgabe an NGOs delegiert. Die Rechtsvertretung ist bei allen Befragungen – etwa beim BFA – anwesend. Wenn dies bei der Erstbefragung nicht der Fall war, kann eine Wiederholung unter rechtskonformer Begleitung verlangt werden.

Gerade Fluchtwaisen benötigen eine umfassende und kompetente rechtliche Vertretung, um ihre Rechte im Asylverfahren wirksam wahrnehmen zu können. Eine kindgerechte und faire Vertretung umfasst typischerweise:

- Aufklärung über den Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens und Perspektivenabklärung
- Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zu Einvernahmen am BFA
- Begleitungen zur Einvernahme am BFA
- Einbringen von Stellungnahmen und Beweisanträgen sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Beweismitteln
- Erklärung und kindgerechte „Übersetzung“ von Bescheiden und deren Konsequenzen
- Beschwerdeführung, Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zur Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht
- persönliche Begleitung zur Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht.

Die konkrete Umsetzung dieser gesetzlichen Vertretung variiert zwischen den Bundesländern. In Wien, Niederösterreich und Tirol wird sie direkt durch spezialisierte Abteilungen der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. In anderen Bundesländern –Steiermark, Burgenland, Vorarlberg, Salzburg und Kärnten – wird die Vertretung in der Regel an NGOs wie Diakonie oder Caritas ausgelagert. In Oberösterreich hingegen wird die gesamte Obsorge, also auch die gesetzliche Vertretung, gemeinsam mit Pflege und Erziehung an die betreuenden Einrichtungen übertragen. Diese müssen dann selbst für die Organisation und Finanzierung geeigneter Rechtsvertretung sorgen – häufig durch eigene Rechtsberater:innen. Auch im Asylrecht spezialisierte Anwält:innen werden von der Kinder- und Jugendhilfe bzw. den zuständigen NGOs in manchen Fällen hinzugezogen.

2.4.3. Vermögensverwaltung und Ansparmodelle

Obsorgeberechtigte sind grundsätzlich verpflichtet, das Vermögen eines Kindes – also etwa Ersparnisse, Unterhaltsleistungen, Lehrlingsentschädigungen oder Erbschaften – sorgsam zu verwalten, zu erhalten und gegebenenfalls zu vermehren. Diese Pflicht ist Teil der Obsorge und dient dem Schutz der finanziellen Interessen des Kindes. In der Praxis gewinnt dieser Bereich aber erst dann an Bedeutung, wenn tatsächlich ein Vermögen oder regelmäßiges Einkommen vorhanden ist – etwa wenn im Rahmen einer Ausbildung oder Lehre eigenes Geld verdient wird.

Bei Fluchtwaisen ist die Vermögensverwaltung in der Regel zunächst kein Thema. Sie kommen meist mittellos nach Österreich, verfügen über keine Rücklagen und sind vollständig auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundversorgung angewiesen. Erst mit dem Beginn einer Ausbildung, durch Unterhaltsleistungen oder Förderungen kann das Thema relevant werden. Dann stellt sich die Frage, wer die Verwaltung dieser Einkünfte übernimmt und wie sie im Rahmen der Grundversorgung behandelt werden.

Eine österreichweit einheitliche Regelung existiert nicht. Je nach Bundesland und teils auch je nach Einrichtung wird die Verwaltung der finanziellen Mittel unterschiedlich gehandhabt. In einigen Ländern liegt die Verantwortung bei der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der gesetzlichen Vermögensverwaltung, in anderen wird sie als Teil der alltäglichen „Pflege und Erziehung“ durch die betreuende Einrichtung wahrgenommen.

Auch der Umgang mit Einkommen über der gesetzlichen Zuverdienstgrenze –110 Euro monatlich – unterscheidet sich deutlich zwischen den Bundesländern. Während in manchen Regionen Kindern erlaubt ist, über diesen Freibetrag hinausgehende Einkünfte anzusparen oder direkt zu behalten, müssen sie in anderen den übersteigenden Betrag an die Grundversorgung zurückzahlen.

In Wien wird in mehreren Einrichtungen ein Ansparmodell praktiziert. Kinder dürfen 110 Euro monatlich behalten, darüberhinausgehende Beträge werden auf ein Sparkonto eingezahlt – entweder auf ein eigenes Konto, das die Kinder selbst führen, auf ein Konto, welche der jeweilige Einrichtung verwaltet oder auf ein sogenanntes Mündelkonto, das von der Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) verwaltet wird. Letzteres Verfahren ist deutlich bürokratischer, da die Errichtung eines Mündelkontos bis zu drei Monate dauern kann. Das Modell funktioniert vor allem dort, wo Kinder längerfristig in der Einrichtung bleiben, da es sich sonst nicht rentiert. Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit Erreichen der Volljährigkeit, kann jedoch rückwirkende Auswirkungen auf den Anspruch auf Grundversorgung haben, wenn die Kinder zu diesem Zeitpunkt weiterhin in dieser Leistung stehen.

In Niederösterreich existiert derzeit keine verbindliche Regelung. Rückforderungen erfolgen fallweise bzw. bisher noch nicht, Ansparungen sind nicht vorgesehen. Das führt in der Praxis zu erheblicher Unsicherheit, da weder die Kinder noch die Einrichtungen wissen, wie mit Einkommen aus Lehre oder Ferienarbeit umzugehen ist.

In Oberösterreich werden Einkommen aus Lehrlingsentschädigungen angespart, wobei die Kinder ein eigenes Konto führen. Der Freibetrag von 110 Euro gilt auch hier. Parallel dazu wird bei Lehrverhältnissen die Verpflegungspauschale in der Grundversorgung ausgesetzt, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

In der Steiermark wird der Einrichtung der Tagsatz von 96 Euro auf 88 Euro reduziert, wenn Kinder in AMS-Maßnahmen sind oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen – für die Kinder selbst ändert sich dadurch aber nichts; sie behalten ihr Einkommen, es wird nur Verpflegungsgeld und Taschengeld gegengerechnet. Schulgeld und Bekleidungsgeld werden gesondert abgerechnet, ein eigenes Ansparmodell besteht derzeit nicht.

In Salzburg gibt es kein Ansparmodell. Es gilt der Freibetrag von 110 Euro, bei Lehrverhältnissen 150 Euro. Alles darüber hinaus wird auf die Grundversorgung angerechnet und muss zurückgezahlt werden –bis in kleinteilige Beträge (z.B. Rückerstattungen von Onlinekäufen). Eine Besonderheit ist, dass Kindern bei einem geplanten Auszug in den letzten Wochen Ersparnisse behalten dürfen.

In Tirol verwalten Kinder ihre finanziellen Mittel eigenständig, begleitet durch die pädagogischen Teams der Einrichtungen. Eine Besonderheit stellt derzeit dar, dass Kinder in Tirol – auch wenn sie sich in der Grundversorgung befinden – Anspruch auf Mindestsicherung haben und dadurch über vergleichsweise hohe monatliche Einkommen verfügen – ohne dass es Ansparmodelle gibt. Dies bringt in der Praxis pädagogische Herausforderungen mit sich, etwa im Umgang mit eigenverantwortlicher Budgetplanung und finanzieller Selbstständigkeit. Künftig wird sich diese Situation jedoch ändern: Tirol plant, subsidiär Schutzberechtigte von der Mindestsicherung auszuschließen. Da der Großteil der Kinder in den Einrichtungen diesen Status hat, wird für sie die Leistung künftig wegfallen. Anspruch auf Mindestsicherung sollen dann nur noch asylberechtigte Kinder haben.

Im Burgenland müssen die Kinder das Konto selbst verwalten, dürfen sich selbst 110 Euro pro Monat davon auszahlen, der Rest muss angespart werden. Da die Kinder aber das Geld frei verwalten, ist es teilweise pädagogisch eine Herausforderung, die von der Grundversorgungsstelle vorgegebene Grenze von 110 Euro einzuhalten.

Diese unterschiedlichen Modelle zeigen deutlich, dass es keine österreichweite Linie im Umgang mit

Einkommen von Fluchtwaisen gibt. Während einige Bundesländer den Schwerpunkt auf Eigenverantwortung und finanzielle Bildung legen, dominieren anderswo Kontroll- und Rückforderungsmechanismen. Für die Kinder selbst, aber auch für die Betreuungspersonen, führt diese Uneinheitlichkeit häufig zu Unsicherheiten und Missverständnissen. Eine bundesweit abgestimmte Regelung wäre daher nicht nur im Sinne der Rechtssicherheit, sondern auch ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe junger Menschen im Fluchtcontext.

2.4.4. Hintergrund und Entwicklungen

Trotz bedeutender Fortschritte in den letzten Jahrzehnten bestehen nach wie vor erhebliche Defizite bei der Obsorgeregelung für Fluchtwaisen in Österreich. Bis 2005 wurde das Fehlen einer gesetzlichen Vertretung für diese Kinder kaum als Problem wahrgenommen. NGOs im Menschenrechtsbereich bemühten sich über Jahre hinweg, die Kinder- und Jugendhilfe für ihre Verantwortung in diesem Bereich zu sensibilisieren, stießen jedoch häufig auf Ablehnung oder Desinteresse. Nur in Einzelfällen konnte erreicht werden, dass überhaupt ein Antrag auf Übertragung der Obsorge beim zuständigen Gericht gestellt wurde.

Ein Meilenstein war die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 19. Oktober 2005 (7Ob209/05v)³. Darin stellte das Höchstgericht klar, dass alleinreisende Kinder im Fluchtcontext – wie im konkreten Fall einem 14-jährigen Jungen – über die bloße Sicherstellung von Grundversorgung und rechtlicher Vertretung im Asylverfahren hinaus eine umfassende Obsorge zustehen muss. Der OGH betonte:

„Ein Minderjähriger, der wie hier Martin, 14-jährig unbegleitet nach Österreich kommt und um Asyl ansucht, bedarf über die Deckung seiner Grundbedürfnisse und einer Vertretung im Asylverfahren hinaus entsprechender Unterstützung, die ihm nur im Rahmen der vollen Obsorge zuteilwerden kann, die nach der Legaldefinition des § 144 ABGB neben der Pflege, der Erziehung und der Vermögensverwaltung auch die Vertretung des Minderjährigen in allen anderen Angelegenheiten umfasst.“

Das Gericht nahm dabei Bezug auf die Ausführungen des Kindes selbst, der argumentiert hatte, dass ihm ohne Zustimmungserklärungen durch eine gesetzliche Vertretung wichtige Chancen entgingen.

³ <https://www.asyl.at/files/uploads/308/01-oghobsorge.pdf>

Nicht jede Einzelmaßnahme sei für sich genommen eine Kindeswohlgefährdung – in der Summe führe die fehlende Obsorge jedoch zu gravierenden Benachteiligungen auf sozialer, kultureller und bildungsbezogener Ebene. Zudem bezog sich das Urteil auf das Haager Minderjährigenschutzübereinkommen (HMSÜ) und stellte klar, dass Kindeswohlüberlegungen über die bloße Deckung der Grundbedürfnisse hinausgehen.

Trotz dieses richtungsweisenden Urteils blieb ein zentrales Problem bestehen: Die Übertragung der Obsorge setzt nach herrschender Rechtsauffassung in der Regel den sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Kindes in Österreich voraus – dieser wird meist erst nach etwa sechs Monaten Aufenthalt und einer gewissen sozialen Integration angenommen. In der Praxis bedeutet das, dass während des Zulassungsverfahrens häufig noch keine obsorgeberechtigte Person benannt ist, obwohl gerade in dieser Phase besonders vulnerable Kinder Schutz und Unterstützung bräuchten.

Die Forderung zahlreicher NGOs und Kinder- und Jugendanwaltschaften, jedem geflüchteten Kind ab dem ersten Tag eine:n Obsorgeberechtigte:n zur Seite zu stellen, ist weiterhin nicht gesetzlich verankert – obwohl eine solche Maßnahme bereits im Regierungsprogramm 2020–2024 angekündigt wurde. Eine tatsächliche Umsetzung blieb aus. Auch das aktuelle Regierungsprogramm (2025–2029) enthält erneut das Bekenntnis zur „Obsorge ab Tag 1“.

Auch nach Zulassung zum Asylverfahren und der formalen Obsorgeübertragung zeigt sich in der Praxis ein unterschiedliches Bild: Während es positive Beispiele gibt, in denen sich die zuständigen Stellen intensiv um die Kinder kümmern, berichten andere Kinder, dass sie ihre:n Obsorgeberechtigte:n weder persönlich kennen noch jemals Kontakt hatten. Entscheidungen, die eigentlich der Kinder- und Jugendhilfe obliegen, werden häufig an Betreuungsstellen ausgelagert.

2.4.5. Obsorgeverfahren

Das Obsorgeverfahren ist beim zuständigen PflEGschaftsgericht angesiedelt und kann in seiner Dauer stark variieren – je nach Sachlage und gerichtlicher Praxis.

Bei Waisenkindern oder Kindern, deren Eltern unbekannt sind, sollte eine umfassende Prüfung, ob die Kinder- und Jugendhilfe vorläufig die Obsorge übernehmen soll, eigentlich entfallen können. In solchen Fällen liegt die vorläufige Übertragung der Obsorge an die Kinder- und Jugendhilfe aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des Kindeswohls nahe. Anders verhält es sich bei

Kindern, die in Kontakt mit ihren Eltern stehen oder deren Aufenthaltsort bekannt ist: Hier darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Eltern ihre Obsorge nicht (mehr) ausüben möchten oder können. In solchen Fällen muss die tatsächliche Möglichkeit der Obsorgeausübung im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Die Frage der Erreichbarkeit der Eltern hat in den letzten Jahren zu sehr unterschiedlichen Herangehensweisen der Pflegschaftsrichter:innen geführt. So wurde etwa versucht, Eltern telefonisch oder schriftlich zu kontaktieren – mit teils unklaren oder ausbleibenden Ergebnissen. Solche Maßnahmen können das Verfahren erheblich verzögern und schaffen mitunter eine rechtliche Lücke, in der keine klare Obsorge besteht. Eine Gefährdung des Kindeswohls infolge dieser Verzögerungen ist nicht auszuschließen. Der Oberste Gerichtshof (OGH) stellte 2016 klar, dass in Fällen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, zwingend ein Abwesenheitskurator zu bestellen ist.⁴

In Asylverfahren kommt es zudem regelmäßig zu Korrekturen des angegebenen Alters. Eine solche Altersfeststellung wirkt jedoch nicht automatisch auf das im Obsorgeverfahren angenommene Alter. Das Pflegschaftsgericht ist nicht an das Ergebnis der Altersfeststellung im Asylverfahren gebunden, wenn andere Beweismittel vorliegen. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung entscheidet das Gericht eigenständig über das Alter. Ein Festhalten an einem nachweislich falschen Alter im Obsorgebeschluss ist laut OGH unzulässig.⁵

2.4.6. Problematik und Entwicklungen

Wie bereits dargelegt, sind Fluchtwaisen während ihrer Zeit in der Bundesbetreuung ohne obsorgeberechtigte Personen. Dadurch befinden sie sich über einen längeren Zeitraum in einem rechtlichen Vakuum, in dem ihre Bedürfnisse und Rechte oft unzureichend wahrgenommen werden. Kinder ab 14 Jahren dürfen nach § 10 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG) zwar eigenständig einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und bestimmte Verfahrenshandlungen durchführen, die ihnen unmittelbar zugutekommen. Doch das ersetzt nicht die umfassende rechtliche und persönliche Fürsorge, die ein Kind benötigt.

Absatz 3 des § 10 BFA-VG besagt hierzu:

⁴ OGH, 4Ob 150/16m, vom 30.8.2016.

⁵ OGH, 3Ob 101/17z, vom 7.6.2017.

„Gesetzlicher Vertreter für Verfahren vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht ist mit Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz in der Erstaufnahmestelle (§ 17 Abs. 2 AsylG) der Rechtsberater (§ 49), nach Zulassung des Verfahrens und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger [nunmehr Kinder- und Jugendhilfeträger] jenes Bundeslandes, in dem der Minderjährige einer Betreuungsstelle zugewiesen wurde.“

Diese Regelung deckt jedoch nur einen kleinen Teil der notwendigen Vertretung ab. Sie berücksichtigt weder die Pflege und Erziehung noch die Vermögensverwaltung oder andere Teilbereiche der Obsorge nach ABGB. Das bedeutet, dass niemand die Verantwortung dafür trägt, dass ein Kind in die Schule angemeldet wird oder notwendige medizinische Behandlungen erhält, für die ein Kind noch nicht selbst rechtswirksam zustimmen kann. Auch in finanziellen Angelegenheiten gibt es keine Schutzinstanz, die etwa verhindert, dass ein Kind durch vermeidbare Strafen – wie beispielsweise beim „Schwarzfahren“ – Schulden anhäuft. In solchen Fällen fehlt aktuell eine Person, die im Namen des Kindes Einspruch erheben könnte.

Häufig dauert es in der Vergangenheit schon Monate oder sogar über ein Jahr, bis Fluchtwaisen aus der Bundesbetreuung in ein Quartier der Länder übersiedeln und dort eine obsorgeberechtigte Person erhalten. Laut einem Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) gehört Österreich damit zu den europäischen Staaten, die hier am wenigsten Schutz bieten.

DURCHSCHNITTliche ZEIT BIS ZUR ÜBERTRAGUNG DER OBSORGE



* für den "administrateur ad hoc" **für den "tuteur"
Unbekannt: Tschechien, Deutschland, Estland

Quelle FRA 2021

Diese Verzögerungen werden von nationalen und internationalen Organisationen kritisiert. Die Kindeswohlkommission⁶ hat wiederholt darauf hingewiesen, und auch die Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović, fordert, dass jedem Kind ab dem ersten Tag seines Aufenthalts in Österreich eine obsorgeberechtigte Person zur Seite gestellt wird.⁷ Das UN-Antifolterkomitee unterstützt diese Forderung und empfiehlt eine sofortige Obsorgeübernahme.⁸

In den Bundesunterkünften übernimmt die BBU zwar eine rechtliche Vertretung im Asylverfahren und bietet eine rudimentäre Betreuung. Doch es fehlt an strukturierter Bildung, sinnvollen Freizeitangeboten, verlässlicher gesundheitlicher Versorgung und kindgerechter Begleitung. Das gravierendste Problem bleibt die fehlende Obsorge – was bedeutet, dass für das Kind keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden können, selbst in dringenden Situationen.

Ein Beispiel aus der Vergangenheit zeigt, wie problematisch das ist: Der 14-jährige Jamal muss im Krankenhaus Mödling medizinisch behandelt werden. Für eine wichtige Entscheidung wird eine vertretungsberechtigte Person benötigt. Da es keine Zuständigkeit gibt, wendet sich das Krankenhaus an die *asylkoordination österreich*, die jedoch ebenfalls nicht handeln darf.

Dieses Fehlen von Obsorgeberechtigten kann somit die physische und psychische Gesundheit von Kindern gefährden. Darüber hinaus macht es sie anfälliger für Menschenhandel, Gewalt oder Ausbeutung. Um Kinder zu schützen, muss die Obsorge ab dem ersten Tag gesichert sein.

Diese Problematik ist allen relevanten Akteur:innen bewusst. Auf Bundesebene wurde im Regierungsprogramm 2020–2024 der schwarz-grünen Koalition festgelegt:

„Schutz und Rechtsstellung von geflüchteten Kindern verbessern: Schnelle Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) durch die Kinder- und Jugendhilfe und Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren; besonderes Augenmerk im Asylverfahren auf UMF“

⁶ https://www.asyl.at/files/uploads/307/410%20berichtderkindeswohlkommission_13juli2021langfassung-1.pdf

⁷ https://www.coe.int/en/web/commissioner/view/-/asset_publisher/ugj3i6qSEkhZ/content/austria-should-step-up-efforts-to-protect-women-s-rights-and-gender-equality-and-improve-the-reception-and-integration-of-refugees-asylum-seekers-and-?_101_INSTANCE_ugj3i6qSEkhZ_languageld=de_DE

⁸ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2FCAT%2FCOC%2FAUT%2F58379&Lang=en

Auch im aktuellen Regierungsprogramm 2025–2029 ist das Thema verankert:

„Gesetzliche Verankerung der Berücksichtigung des Kindeswohls in allen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren und in der Grundversorgung, durch Obsorge ab dem ersten Tag.“

Obwohl das Justizministerium Gesetzesentwürfe dazu vorbereitet hat, scheiterte deren Umsetzung bisher an den Bundesländern. In der geplanten GEAS-Reform wurde das Thema erneut aufgenommen (siehe Kapitel 2.4.7 Obsorge in der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS Reform)).⁹

Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Justizministerium, Innenministerium, Kinder- und Jugendhilfe der Länder und zivilgesellschaftlichen Organisationen (*asylkoordination österreich*, Amnesty International Österreich) sowie UNHCR im Justizministerium an entsprechenden Anpassungen. Besonders im Zusammenhang mit der Umsetzung der GEAS-Reform, die bis Juni 2026 erfolgen muss, besteht ein dringender Handlungsbedarf. Der Ausgang ist noch unklar.

Aktion „Obsorge jetzt“

Die zivilgesellschaftliche Initiative „Obsorge jetzt“ wurde 2023 von mehreren NGOs ins Leben gerufen, um auf die fehlende gesetzliche Obsorge für Fluchtwaisen in der Bundesbetreuung aufmerksam zu machen und rechtlich dagegen vorzugehen. In gemeinsamen Aktionswochen boten Diakonie, Caritas Wien, Integrationshaus und Tralalobe rechtliche Beratung an und unterstützten Kinder bei Obsorgeanträgen an die Bezirksgerichte. Insgesamt konnten über 70 Beratungen durchgeführt und mehr als 35 Anträge eingebracht werden.

Mit der Schließung vieler Bundesbetreuungseinrichtungen für Fluchtwaisen und dem Umstand, dass derzeit wenige alleinreisende Kinder in Bundesbetreuung untergebracht sind, ist das Projekt 2025 nicht aktiv. Es werden daher aktuell keine Obsorge-Aktionswochen durchgeführt, und es können nur vereinzelt Obsorgeanträge gestellt werden.

Fluchtwaisen haben jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich bei der Diakonie beraten zu lassen. Bei Bedarf wird im Rahmen des Projekts individuell ein Obsorgeantrag unterstützt und eingebracht.

⁹ Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) P9_TA(2024)0186

2.4.7. Obsorge in der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS Reform)

Im Rahmen der 2024 auf EU-Ebene beschlossenen GEAS-Reform sind grundlegende Änderungen im Bereich der Obsorge für Kinder im Fluchtkontext vorgesehen. Vertreter:innen sind in den verschiedenen Dokumenten der GEAS definiert, teilweise mit unterschiedlichen Aufgaben. Jedenfalls stellen die neuen GEAS-Regelungen grundlegend hohe Anforderungen an die frühzeitige Bestellung einer geeigneten Vertretungsperson. Da das Screening (siehe 5.1.6 Screening nach dem neuen GEAS) stets der erste Schritt jedes Verfahrens ist, muss bereits vor Beginn dieses Screenings eine erwachsene Person bestellt sein, die das Kind begleitet. Das Screening darf ohne diese Begleitung nicht beginnen. Dies betrifft insbesondere Kinder, die ohne Eltern oder nahestehende Bezugspersonen ankommen: Sie müssen vor jeder Form der Alterseinschätzung, vor jeder Informationserteilung und vor allen Schritten des Screenings, einschließlich einer allfälligen Einreiseverweigerung, eine rechtliche Vertretung im Sinne der Aufnahme-Richtlinie erhalten. Die Screening-Verordnung stellt klar, dass die Bestellung der Vertretung so früh wie möglich und zwingend vor dem Screening zu erfolgen hat. Gleichzeitig verlangt sie, dass alle Verfahrensschritte nur in Anwesenheit dieser Person vorgenommen werden dürfen. Damit wird festgelegt, dass keine Behörde das Screening durchführen oder Verfahren einleiten darf, bevor diese Begleitungs- oder Vertretungsperson – entsprechend ihrer Aufgaben nach der Aufnahme-Richtlinie – benannt wurde. Dies ergibt sich auch aus den grundrechtlichen Anforderungen, insbesondere Art. 8 EMRK, wonach Eingriffe in die Rechte des Kindes ohne geeignete gesetzliche Vertretung unzulässig wären.

Die GEAS-Verordnungen verwenden den Begriff des „Vertreters“, nicht jenen des Obsorgeberechtigten. Die Vertretung nimmt die Verantwortung für das Kindeswohl wahr, asylrechtliche Vertretung vertreten rechtliche Interessen. Diese Funktionen dürfen nicht vermischt werden und müssen parallel gewährleistet sein. Während im Asylverfahren alle Antragstellenden grundlegende Rechtsauskunft erhalten können, steht eine volle Rechtsberatung und -vertretung für Kinder ebenfalls zu – und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Antrag gestellt wurde. Besonders problematisch bleibt daher der europäische Zugang, wonach Fluchtwaisen im eigenen Namen einen Asylantrag stellen können sollen. Aus kinderrechtlicher Perspektive wäre es dringend geboten, vor der Antragstellung

eine Klärung der Situation durch die Obsorge- bzw. Vertretungsperson und eine qualifizierte Rechtsvertretung vorzusehen, bevor ein Kind eine so weitreichende Entscheidung trifft.

Für Österreich bedeutet die GEAS-Reform, dass Zuständigkeiten und Abläufe angepasst werden müssen. Die Obsorge- und Jugendhilfeaufgaben liegen weiterhin bei den Bundesländern; zuständig ist jenes Bundesland, in dem das Kind aufgegriffen wird, unabhängig davon, wo das Kind anschließend untergebracht wird. Da die Aufnahme-Richtlinie verbindlich vorgibt, wie die gesetzliche Vertretung von Fluchtwaisen auszugestalten ist, wird geprüft, ob die bestehenden Obsorgebestimmungen geändert werden müssen. Besonders relevant ist die rechtliche Trennung zwischen der gesetzlichen Vertretung und der Verfahrensvertretung im Sinne der Asylverfahrens-Verordnung. Der nationale Implementierungsbedarf betrifft damit nicht nur die Bestellung der gesetzlichen Vertretung, sondern auch klare Verfahren zur sofortigen Bereitstellung dieser Person vor jedem Screening, eine umfassende Information des Kindes sowie die Sicherstellung der parallelen Rechtsvertretung. Insgesamt verschärft das neue GEAS die Anforderungen an frühe Obsorge- und Vertretungsentscheidungen deutlich, um Verfahren rechtsstaatlich und kindgerecht durchführen zu können. Das Justizministerium ist bereits mit einem Vorschlag für Obsorge ab Tag 1 an die Koordinierung herangetreten. Wie sich dieser im Endeffekt gestaltet muss sich erst zeigen.

Artikel 13 der Verordnung (entspricht inhaltlich etwa Art. 27 im Richtlinienentwurf) regelt erstmals klar verbindliche Zuständigkeiten für die Betreuung von Fluchtwaisen.

„Unbegleitete Minderjährige

(1) Wird ein Antrag von einer Person gestellt, die behauptet, minderjährig zu sein, oder in Bezug auf die objektive Gründe für die Annahme bestehen, dass sie minderjährig ist, bestellen die Mitgliedstaaten

- a) bis ein Vertreter bestellt wurde, eine Person, die geeignet ist, vorübergehend als Vertreter im Sinne dieser Richtlinie zu fungieren*
- b) so bald wie möglich und spätestens 15 Arbeitstage, nachdem Tag, an dem der Antrag gestellt wurde, einen Vertreter.*

[...] (7) Die Mitgliedstaaten beauftragen eine natürliche Person, die als Vertreter bestellt wird oder als eine Person benannt wird, die geeignet ist, vorläufig als Vertreter zu fungieren, mit der Betreuung einer verhältnismäßigen und begrenzten Zahl unbegleiteter Minderjähriger und unter normalen Umständen von höchstens 30 unbegleiteten Minderjährigen gleichzeitig, um sicherzustellen,

dass diese Person in der Lage ist, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen."

Im Rahmen der GEAS-Reform hat die Europäische Grundrechteagentur (FRA) umfassende Leitlinien zur Obsorge von Kindern im Fluchtkontext erarbeitet.¹⁰ Die FRA hat die Reform detailliert analysiert und zentrale Anforderungen und Schutzmechanismen herausgearbeitet, die gewährleisten sollen, dass die Rechte und das Wohlergehen dieser schutzbedürftigen Gruppe in allen EU-Mitgliedstaaten gewahrt bleiben. Im Folgenden werden die zentralen Empfehlungen der FRA dargestellt und ihre Bedeutung für die Umsetzung in Österreich beleuchtet.

1. Definition und Rolle der Obsorgeberechtigten

In den Leitlinien der FRA wird konsequent der Begriff der obsorgeberechtigten Person („guardian“) verwendet, während die GEAS-Aufnahmerichtlinie den Begriff „Vertreter:in“ („representative“) nutzt. Die FRA begründet diese Wahl damit, dass die Aufgaben eindeutig der Obsorge zuzuordnen sind und der Begriff „Obsorgeberechtigte:r“ somit mehr Klarheit hinsichtlich der Rolle und Verantwortung schafft.

Mit der GEAS-Reform wird die neue Rolle einer temporären obsorgeberechtigten Person eingeführt. Diese übernimmt die Obsorge unmittelbar nach Einreise oder Antragstellung, um die bestehende Lücke zu schließen, in der keine gesetzliche Vertretung vorhanden ist. Spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen muss dann eine dauerhafte Obsorgelösung sichergestellt sein.

Der Reformpakt berücksichtigt ausdrücklich die Situation in Mitgliedstaaten – wie Österreich – in denen bislang eine Behörde mit der Obsorge betraut ist. Künftig muss jedenfalls eine natürliche Person bestellt werden, die die Aufgaben der Obsorge für das Kind übernimmt.

2. Übertragung der Obsorge und temporäre Obsorge

Die GEAS-Reform schreibt eine frühzeitige Übertragung der Obsorge vor – insbesondere an Eintrittspunkten wie Grenzen, Flughäfen oder im Landesinneren –, sobald ein Kind ohne Begleitung in einen Mitgliedstaat einreist oder von seiner Familie getrennt wird. Bereits ab diesem Zeitpunkt muss eine temporäre obsorgeberechtigte Person das Kind begleiten, insbesondere während sensibler Verfahren wie dem Screening oder der Altersfeststellung.

Diese temporären Obsorgepersonen müssen über entsprechende Schulungen verfügen, dürfen in

¹⁰ European Union Agency for fundamental Rights: Pact on Migration and Asylum. Guardianship for unaccompanied children: a guide for member states. 2024

keinem Interessenskonflikt stehen und haben die Aufgabe, das Kindeswohl von Anfang an zu wahren.

Die dauerhafte Obsorge muss spätestens 15 Arbeitstage nach Stellung des Asylantrags übertragen werden – und zwar vor Durchführung einer Altersfeststellung. Die FRA betont, dass im Sinne von Kontinuität und Stabilität idealerweise dieselbe obsorgeberechtigte Person das Kind durch das gesamte Verfahren begleiten sollte.

In Ausnahmefällen – etwa, wenn ein Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Anträgen alleinreisender Kinder konfrontiert ist – kann die Frist um maximal zehn Arbeitstage verlängert werden. Insgesamt darf die Übertragung der dauerhaften Obsorge somit höchstens 25 Arbeitstage nach Asylantragstellung in Anspruch nehmen.

3. Altersfeststellung

Bevor eine Altersfeststellung durchgeführt wird, muss die obsorgeberechtigte Person darüber informiert werden, dass das Alter des Kindes möglicherweise durch eine medizinische Untersuchung überprüft wird. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, umfassend über die geplanten Untersuchungsmethoden, deren mögliche Auswirkungen auf das Asylverfahren sowie über das Recht zur Ablehnung der Untersuchung – einschließlich der rechtlichen Konsequenzen – aufzuklären.

Die Altersfeststellung muss interdisziplinär erfolgen und eine psychosoziale Beurteilung durch qualifiziertes Fachpersonal beinhalten. Sie darf keinesfalls ausschließlich auf äußeren Merkmalen wie dem physischen Erscheinungsbild oder dem Verhalten der betroffenen Person beruhen.

Sollten nach dieser interdisziplinären Begutachtung weiterhin Zweifel am Alter bestehen, kann eine medizinische Untersuchung in Betracht gezogen werden – allerdings nur mit dem ausdrücklichen informierten Einverständnis des Kindes und seiner obsorgeberechtigten Person. Eine Weigerung, an der Untersuchung teilzunehmen, kann lediglich als widerlegbare Vermutung gewertet werden, dass die betroffene Person volljährig ist. Diese Ablehnung darf die zuständige Behörde jedoch nicht daran hindern, eine Asylentscheidung zu treffen.

4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die GEAS-Reform verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass obsorgeberechtigte und temporär obsorgeberechtigte Personen unabhängig und unparteilich handeln. Sie dürfen keine Aufgaben im Rahmen des Screenings übernehmen oder im Auftrag von Behörden oder Personen tätig

werden, die am Screening beteiligt sind. Auch potenzielle Interessenskonflikte müssen ausgeschlossen sein: Personen mit bestehenden oder möglichen Interessenskonflikten dürfen nicht als Obsorgeberechtigte bestellt werden.

Darüber hinaus dürfen keine finanziellen oder institutionellen Abhängigkeiten zu Behörden, Institutionen oder Organisationen bestehen, die mit Aufgaben im Bereich Migration und Asyl betraut sind. Diese Vorgaben dienen dem Schutz des Kindeswohls und der Gewährleistung einer unvoreingenommenen Vertretung der Interessen unbegleiteter Kinder.

In Österreich wird immer wieder die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) als mögliche obsorgeberechtigte Stelle genannt. Dabei stellt sich jedoch die Frage der Unvereinbarkeit mit den Anforderungen der Unabhängigkeit: Die BBU ist eine 100-prozentige Tochter des Bundesministeriums für Inneres – jener Behörde, die gleichzeitig für Asylverfahren zuständig ist. Diese strukturelle Nähe birgt die Gefahr eines Interessenskonflikts und würde den Anforderungen der GEAS-Reform an institutionelle Unabhängigkeit widersprechen.

5. Partizipation und Information der Kinder

Obsorgeberechtigte sowie temporär Obsorgeberechtigte müssen unverzüglich über die Stellung eines Asylantrags durch das Kind informiert werden. Umgekehrt ist es ebenso erforderlich, dass Kinder unmittelbar nach Antragstellung darüber in Kenntnis gesetzt werden, wer mit ihrer Obsorge betraut wurde – sei es vorläufig oder dauerhaft.

Kinder haben ein Recht darauf, umfassend über die Rolle und die Verantwortlichkeiten ihrer Obsorgeperson informiert zu werden. Dazu zählt auch das Recht, eine Beschwerde gegen diese Person einzulegen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet sicherzustellen, dass diese Informationen in kindgerechter Sprache vermittelt werden. Dies betrifft sowohl die Rechte des Kindes im Verfahren als auch den Ablauf der Obsorgebestellung. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Kinder als handelnde Subjekte wahrgenommen und in alle sie betreffenden Verfahren wirksam einbezogen werden.

6. Aufgaben der Obsorgeberechtigten

Obsorgeberechtigte – sowohl in ihrer temporären als auch in ihrer dauerhaften Funktion – übernehmen eine zentrale Rolle beim Schutz und der Vertretung von Kindern mit Fluchtbiografie, die ohne sorgeberechtigte Bezugsperson in einem EU-Mitgliedstaat ankommen. Sie müssen persönli-

chen Kontakt zum Kind aufnehmen, sich mit ihm treffen, seine Ansichten anhören und es im gesamten Verfahren unterstützen, begleiten und vertreten. Dabei sollen sie dem Kind alle relevanten Informationen in einer verständlichen und altersgerechten Form bereitstellen und dessen Sichtweise in Entscheidungen einfließen lassen. Auch die Kommunikation mit den zuständigen Behörden sowie die enge Zusammenarbeit mit der Rechtsberatung des Kindes gehören zu ihren Aufgaben.

Die Obsorgeberechtigten sollen das Kind beim Asylantrag unterstützen und es bereits bei Antragstellung begleiten. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass sie den Antrag im Namen des Kindes einbringen. Eine besondere Verantwortung liegt bei der Vorbereitung und Begleitung der Einvernahme: Die Obsorgeberechtigten müssen das Kind auf den Termin vorbereiten, es über den Zweck und die möglichen Konsequenzen informieren und während der Einvernahme anwesend sein. In der Einvernahme haben sowohl sie als auch die rechtsberatende Person die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Stellungnahmen abzugeben, um die Rechte des Kindes bestmöglich zu wahren.

7. Qualität der Obsorge

Die Leitlinien im Rahmen der GEAS-Reform legen hohen Wert auf die Qualität der Obsorge und formulieren klare Anforderungen an die Qualifikationen und fachlichen Kompetenzen jener Personen, die als Obsorgeberechtigte tätig werden. Diese müssen sowohl über entsprechende fachliche Vorkenntnisse verfügen als auch spezifische Schulungen absolvieren, um den komplexen Anforderungen der Obsorge für Kinder mit Fluchtbiografie gerecht zu werden. Zu Beginn ihrer Tätigkeit sind verpflichtende Schulungen vorgesehen, ergänzt durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Diese sollen insbesondere die Rechte und Bedürfnisse der Kinder, das Prinzip des Kindeswohls sowie relevante rechtliche und verfahrensrechtliche Grundlagen abdecken.

Auch Mitarbeiter:innen von Betreuungseinrichtungen oder anderen relevanten Organisationen können als temporäre Obsorgeberechtigte eingesetzt werden – allerdings unter der Voraussetzung, dass keine Interessenskonflikte bestehen. So soll sichergestellt werden, dass Obsorgeberechtigte ihre Aufgaben unabhängig, sachlich und im besten Interesse des Kindes wahrnehmen können.

8. Kapazitäten und Notfallplanung

Um die Bestimmungen der GEAS-Reform wirkungsvoll umsetzen zu können, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ausreichend personelle, materielle und finanzielle Ressourcen sowie entsprechende infrastrukturelle Rahmenbedingungen bereitzustellen. Eine zentrale Vorgabe betrifft das

Verhältnis zwischen Obsorgeberechtigten und Kindern: Grundsätzlich darf eine obsorgeberechtigte Person – unabhängig davon, ob es sich um eine reguläre oder temporäre Obsorge handelt – nicht gleichzeitig für mehr als 30 Kinder verantwortlich sein. In Ausnahmesituationen, etwa wenn ein Mitgliedstaat mit einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Asylanträgen von Fluchtwaisen konfrontiert ist, kann diese Obergrenze auf bis zu 50 Kinder angehoben werden. In solchen Fällen sind sowohl die Europäische Kommission als auch die Europäische Asylagentur (EUAA) umgehend zu informieren.

Darüber hinaus verlangt die Reform, dass jeder Mitgliedstaat über einen belastbaren Notfallplan verfügt, der sicherstellt, dass auch in außergewöhnlichen Krisensituationen – etwa bei plötzlichen Anstiegen der Asylantragszahlen – die gesetzlichen Vorgaben zur Obsorge weiterhin eingehalten werden können. Dieser Plan muss konkrete Maßnahmen enthalten, mit denen auf einen möglichen Druck auf das Aufnahmesystem reagiert werden kann, insbesondere im Hinblick auf die rasche Bestellung von obsorgeberechtigten Personen. Die Notfallplanung ist dabei in enger Abstimmung mit lokalen und regionalen Behörden, der Zivilgesellschaft sowie gegebenenfalls mit internationalen Organisationen zu erarbeiten. Zudem müssen die Notfallpläne regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Wird ein solcher Plan aktiviert, ist auch dies der EU-Kommission und der EUAA mitzuteilen.

9. Aufsicht und Supervision

Mit der GEAS-Reform wird erstmals eine verbindliche Aufsichts- und Kontrollstruktur für Obsorgeberechtigte eingeführt. Fluchtwaisen erhalten damit das ausdrückliche Recht, Beschwerden gegen ihre obsorgeberechtigte oder temporär obsorgeberechtigte Person einzubringen. Zuständig für die Bearbeitung dieser Beschwerden sind Verwaltungs- oder Justizbehörden oder andere eigens eingerichtete Stellen zur Aufsicht über die Obsorge. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Kinder kindgerecht und in einer für sie verständlichen Sprache umfassend über ihr Beschwerderecht informiert werden – ebenso über den konkreten Ablauf und die zuständigen Stellen.

Wenn ein Kind eine Beschwerde einbringt, muss diese ernsthaft geprüft und entsprechend bearbeitet werden. Sollte sich zeigen, dass eine obsorgeberechtigte Person ihre Aufgaben nicht in der geforderten Weise erfüllt oder dem Kindeswohl nicht gerecht wird, muss ein Austausch der Person erfolgen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Obsorge in jedem Einzelfall den hohen Qualitätsstandards entspricht, wie sie in der Reform vorgesehen sind.

10. Nachhaltigkeit

Um die Qualität der Obsorge langfristig sicherzustellen, betont die GEAS-Reform die Notwendigkeit ausreichender personeller, finanzieller und struktureller Ressourcen. Obsorgeberechtigte müssen während des gesamten Verfahrens über die Mittel verfügen, das Kindeswohl wirksam zu schützen und ihre Aufgaben verantwortungsvoll wahrzunehmen. Dabei reicht es nicht aus, auf einzelne Situationen zu reagieren – vielmehr braucht es ein strukturell widerstandsfähiges und kindgerechtes Schutzsystem.

Ein zentrales Element ist die koordinierte Zusammenarbeit: sowohl zwischen den relevanten nationalen Stellen wie Kinderschutzbehörden, Aufnahme- und Asylbehörden, als auch mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten. Insbesondere sollen Kinderschutzstellen systematisch in das Screeningverfahren eingebunden werden. Nur durch diese ressortübergreifende und grenzüberschreitende Koordination kann ein dauerhaft funktionierendes System zum Schutz von Kindern mit Fluchtbiografie gewährleistet werden.

Auswirkungen auf Österreich

Die Vorgaben der GEAS-Reform stellen hohe Anforderungen an alle Mitgliedstaaten und bedeuten für Österreich tiefgreifende strukturelle Veränderungen. Besonders die Verpflichtung, sofort eine zumindest temporäre Person sicherzustellen, die die Obsorge übernimmt, sowie die Begrenzung auf maximal 30 Kinder pro Obsorgeberechtigte:n stellen grundlegende Systemumstellungen dar. Ebenso stellt die verpflichtende Einführung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde über Obsorgeberechtigte eine Neuerung dar, die bisher in Österreich nicht vorgesehen ist.

Derzeit ist in Österreich die Kinder- und Jugendhilfe – also eine Behörde – mit der Obsorge betraut. Das steht jedoch im Widerspruch zu den Vorgaben der GEAS-Reform, die ausdrücklich festlegt, dass es sich bei Obsorgeberechtigten um natürliche Personen handeln muss. Auch ein strukturiertes Beschwerdesystem für Kinder, wie es in der Reform vorgesehen ist, existiert bislang kaum. Eine solche Beschwerdestelle sowie eine unabhängige Aufsichtsstruktur müssten in Österreich erst geschaffen werden, um den neuen europäischen Anforderungen zu entsprechen.

Abschließend zeigt sich, dass die GEAS-Reform erstmals ein umfassendes, einheitliches Regelwerk zur Obsorge für Kinder mit Fluchtbiographie in Europa schafft. Sie definiert Standards – von der

Definition der Obsorge über Aufgaben, Qualifikationen und Unabhängigkeit bis hin zu Aufsicht, Qualitätssicherung und Notfallplanung. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfordert in Österreich tiefgreifende Änderungen: insbesondere die Bestellung natürlicher Personen als Obsorgeberechtigte, die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsstruktur sowie ein funktionierendes Beschwerdesystem für Kinder. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Kindeswohl künftig europaweit wirksam geschützt wird.

2.4.8. Konzept zur Umsetzung der GEAS-Reform: Obsorge und Unterbringung für Fluchtwaisen

Das GEAS verpflichtet Österreich bis spätestens Juni 2026 zur umfassenden Anpassungen im Bereich des Kindeswohls im Asylverfahren. Ein zentraler Aspekt ist die gesetzliche Verankerung einer Obsorge ab dem ersten Tag.

Die zivilgesellschaftliche Gruppe *Gemeinsam für Kinderrechte* hat ein Modell vorgelegt¹¹, das die rechtlichen Anforderungen der GEAS-Reform mit den kinderrechtlichen Verpflichtungen Österreichs verbindet. Es handelt sich dabei um ein dreistufiges System zur Obsorge und Unterbringung von Fluchtwaisen – mit klarer Ausrichtung am Kindeswohl und dem Ziel, ab dem ersten Kontakt mit österreichischen Behörden umfassende Betreuung, Schutz und Begleitung sicherzustellen.

Zentrale Grundsätze

Das Konzept erfasst alle Kinder unter 18 Jahren, die sich ohne eine in Österreich verantwortliche obsorgeberechtigte Person im Bundesgebiet befinden – unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status oder dem Stadium eines etwaigen Verfahrens. Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger ab dem ersten behördlichen Kontakt die Obsorge kraft Gesetzes (*ex lege*) zukommt.

Ein Kind erhält durch den KJH eine speziell geschulte Person zur Seite gestellt, die in allen rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Belangen agiert, Behördenkontakte begleitet und das Kind bei allen Entscheidungen vertritt. Diese Form der gesetzlichen Obsorge greift unabhängig von einem

¹¹ Getragen von: Amnesty International Österreich, *asylkoordination österreich*, AUGE-UG, Caritas, Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Diakonie, Doro Blanke Flüchtlingshilfe, DOWAS, fairness Asyl, Kinderbüro, Kinderfreunde, Kinder-nothilfe, Netzwerk Kinderflüchtlinge, PatInnen für Alle, Plattform Asyl für Menschenrechte, Verein Ute Bock, Volkshilfe Österreich, Samariterbund Niederösterreich, Sozialwerk Don Bosco, SOS Balkanroute, SOS Kinderdorf, SOS Menschenrechte, SOS Mitmensch, Tralalobe, UNICEF Österreich, Verein Projekt Integrationshaus, you are welcome, Zebra

möglichen späteren Aufenthaltstitel und endet erst mit einer tatsächlichen Übergabe an eine obsorgeberechtigte Person oder der Ausreise des Kindes.

Dreistufiges Modell zur Betreuung

Das Modell gliedert sich in drei Phasen: Inobhutnahme, Clearingphase und Betreuungsphase.

Inobhutnahme (Phase eins)

Sobald ein Kind – etwa durch die Polizei oder das BFA – identifiziert wird, übernimmt die zuständige KJH die Obsorge. Das Kind wird kurzfristig in einer Erst-Clearingstelle untergebracht. Dort erfolgt Grundversorgung, Stabilisierung, eine erste Gefährdungseinschätzung sowie die Begleitung durch eine Obsorgeperson. Auch ein allfälliges Screening (Screeningverordnung) wird in dieser Phase durchgeführt. Die Inobhutnahme ist auf maximal fünf Werkstage beschränkt. Das Kind kann aber auch sofort – falls logistisch möglich – in die Unterbringung der Phase zwei gebracht werden.

Clearingphase (Phase zwei)

Nach der Erstversorgung wird das Kind einer spezialisierten Clearingstelle eines Bundeslandes zugewiesen. Dort findet eine umfassende Abklärung der gesundheitlichen, rechtlichen, familiären und sozialen Situation statt. Die Obsorge verbleibt bei der Kinder- und Jugendhilfe des Bundeslandes, die eine konstante Begleitung durch eine benannte Obsorgeperson sicherstellt. Ziel ist eine fundierte Einschätzung der Perspektiven und ein passender längerfristiger Betreuungsplan.

Betreuungsphase (Phase drei)

An diese Phase schließt die längerfristige Unterbringung an – bei Verwandten, Pflegefamilien oder in Betreuungseinrichtungen. Auch hier bleibt die Obsorge bei der KJH, und die Obsorgeperson begleitet das Kind kontinuierlich in seiner weiteren Entwicklung, im Bildungsweg sowie im Asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren. Die Betreuung erfolgt weiterhin durch qualifizierte Fachkräfte nach den Standards der Kinder- und Jugendhilfe.

Alle drei Phasen können – je nach vorhandenen Strukturen – auch innerhalb einer einzigen Einrichtung abgebildet werden. So kann Phase zwei beispielsweise in einem Clearingplatz innerhalb derselben Einrichtung stattfinden, in der auch die längerfristige Betreuung (Phase drei) erfolgt. Phase

ein ist insbesondere dafür vorgesehen, dass ein Kind – etwa bei einer Ankunft an einem Wochenende oder in den Abendstunden – nicht sofort quer durch Österreich in eine spezialisierte Clearingstelle gebracht werden muss, sondern zunächst für einige Tage an einem sicheren Ort ankommen, zur Ruhe kommen und stabilisiert werden kann. Diese erste Unterkunft kann ein Krisenzentrum oder eine vergleichbare Inobhutnahmestelle sein. Ist ein unmittelbarer Transfer in die zuständige Clearingstelle (Phase zwei) möglich, kann dieser auch direkt erfolgen.

Qualitätsstandards und Monitoring

Das Modell sieht klare Qualitätsanforderungen für alle beteiligten Personen und Einrichtungen vor.

Dazu gehören unter anderem:

- Begrenzung der Anzahl betreuter Kinder pro Obsorgeperson,
- regelmäßige Schulungen und Fortbildungen,
- strukturierte Beschwerdemöglichkeiten für Kinder,
- regelmäßiges Monitoring und Evaluation der Maßnahmen,
- umfassende Kinderschutzkonzepte in allen Einrichtungen.

Darüber hinaus soll eine zentrale Verteilungsstelle eingerichtet werden, die auf Basis eines bundesweiten Verteilungsschlüssels Zuweisungen an geeignete Betreuungseinrichtungen übernimmt – auch für Kinder, die sich nicht im Asylverfahren befinden.

Relevanz für die GEAS-Umsetzung

Das vorgeschlagene Modell stellt sicher, dass Österreich die völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der GEAS-Reform fristgerecht und im Einklang mit dem Kindeswohl umsetzt. Es trägt den Anforderungen aus verschiedenen EU-Verordnungen Rechnung – darunter der neuen Aufnahme-Richtlinie, der Asylverfahrensverordnung, der Screeningverordnung sowie der überarbeiteten Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Zugleich schafft es ein System, das Kinder ab dem ersten Tag vor rechtlicher Unsicherheit und institutioneller Verantwortungslosigkeit schützt – ein entscheidender Schritt hin zu einem kindgerechten und menschenrechtskonformen Umgang mit Kindern mit Fluchtbiographie in Österreich.

Das Konzept wurde dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Inneres und den Bundesländern vorgelegt. Es bietet eine konkrete und praxistaugliche Grundlage für die Umsetzung

der GEAS-Vorgaben im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und dem Regierungsprogramm. Nun liegt es an den verantwortlichen Stellen, notwendige rechtliche und strukturelle Schritte zu setzen, um das Modell fristgerecht und im Sinne des Kindeswohls umzusetzen.

2.5. VOLLJÄHRIGKEIT

Was passiert, wenn Fluchtwaisen 18 Jahre alt werden?

Erreichen Fluchtwaisen die Volljährigkeit, ändert sich vieles schlagartig – häufig zum Nachteil der jungen Menschen. In der Regel müssen sie in Unterkünfte für Erwachsene übersiedeln, in denen es keine altersgerechte Betreuung und kaum begleitende Unterstützung gibt. Für viele bedeutet dies den Abbruch von Schule oder Ausbildung, den Verlust von Tagesstruktur und sozialen Bindungen. Anstelle eines freudigen Schritts in Richtung Selbstständigkeit – wie ihn viele in Österreich aufgewachsene junge Menschen erleben – ist der 18. Geburtstag für diese Kinder häufig mit Angst, Unsicherheit und Perspektivlosigkeit verbunden.

Die Lebenssituation nach Erreichen der Volljährigkeit hängt maßgeblich vom Verlauf des Asylverfahrens und vom Zugang zu sozialen Leistungen im jeweiligen Bundesland ab. Liegt noch keine Entscheidung im Asylverfahren vor, werden die jungen Erwachsenen weiterhin in Grundversorgungseinrichtungen untergebracht – nun aber gemeinsam mit erwachsenen Personen, ohne spezifische Betreuung. Dies führt oft dazu, dass eine begonnene schulische oder berufliche Maßnahme nicht mehr fortgesetzt werden kann, insbesondere wenn das neue Quartier zu weit entfernt liegt oder keine Anbindung besteht. Neben Bildung verlieren die jungen Menschen damit auch ihre gewohnte Tagesstruktur, Freund:innen, ihre Bezugspersonen und ein stabiles Umfeld.

In Einrichtungen für Kinder stehen schulische Bildung und die Gestaltung des Alltags im Mittelpunkt. Viele dieser Maßnahmen enden abrupt mit dem 18. Geburtstag. Junge Menschen, die zuvor noch von Betreuer:innen beim Lernen, Aufstehen oder in der Freizeit unterstützt wurden, leben fortan mit Erwachsenen zusammen, die oft selbst in einem Zustand des Wartens und der Perspektivlosigkeit verharren.

Um dieser Problematik zumindest teilweise zu begegnen, haben einige Organisationen im Asylbereich aus Eigeninitiative und auf Spendenbasis sogenannte Nachbetreuungsplätze geschaffen. Diese sind meist an bestehende Betreuungseinrichtungen für Kinder mit Fluchterfahrung angeschlossen,

sodass gewohnte Strukturen erhalten bleiben und ein Übergang in ein selbstständiges Leben gelingen kann. Die Finanzierung erfolgt allerdings nur über den reduzierten Tagsatz für Erwachsene, was die qualitative Betreuung erheblich erschwert.

Jene junge Menschen, die einen Platz in der Nachbetreuung erhalten, sind häufig besonders zielstrebig und stabil. Wer bereits während der Kindheit Schwierigkeiten hatte oder als „auffällig“ galt, hat kaum Chancen auf Nachbetreuung – obwohl gerade diese jungen Erwachsenen oftmals dringend weiterführende Unterstützung benötigen würden. Eine Weiterführung der Erziehungshilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe über den 18. Geburtstag hinaus ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen und wird selten gewährt.

Wenn ein junger Mensch bereits vor dem 18. Geburtstag subsidiären Schutz erhalten hat, hängt die weitere Unterbringung von sozialrechtlichen Regelungen ab – insbesondere vom Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung oder Sozialhilfe. Diese Leistungen stehen subsidiär Schutzberechtigten derzeit nur in Wien, Tirol und Vorarlberg offen. In allen anderen Bundesländern bleibt nur die Grundversorgung, wodurch es immer wieder zu „Binnenmigration“ Richtung Wien kommt, weil dort sowohl rechtliche als auch soziale Rahmenbedingungen etwas stabiler sind.

Auch in den genannten Bundesländern gibt es Einschränkungen: Junge Erwachsene, die eine Schule besuchen, können nicht dem Arbeitsmarktservice (AMS) zur Vermittlung zur Verfügung stehen, wodurch der Anspruch auf Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung entfällt. Für diese Kinder bleibt nur die Grundversorgung – sofern sie mit dem Schulbesuch vereinbar ist. Ein Umzug in eine eigene Wohnung ist unter diesen Bedingungen kaum möglich. Außerdem planen auch diese Bundesländer die Mindestsicherung oder Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte einzuschränken, wodurch auch sie zukünftig auf die Grundversorgung angewiesen sind, sofern sie sich noch nicht selbst erhalten können.

Für junge Menschen mit Asylstatus gilt Ähnliches: Auch sie sind auf Sozialleistungen angewiesen, verlieren jedoch nach vier Monaten den Anspruch auf Grundversorgung. Sollten sie keine andere finanzielle Unterstützung erhalten und sich gleichzeitig in einer Ausbildung oder Schulmaßnahme befinden, kann ein Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 3 Abs. 4 FLAG bestehen – vorausgesetzt, alle Voraussetzungen werden erfüllt.

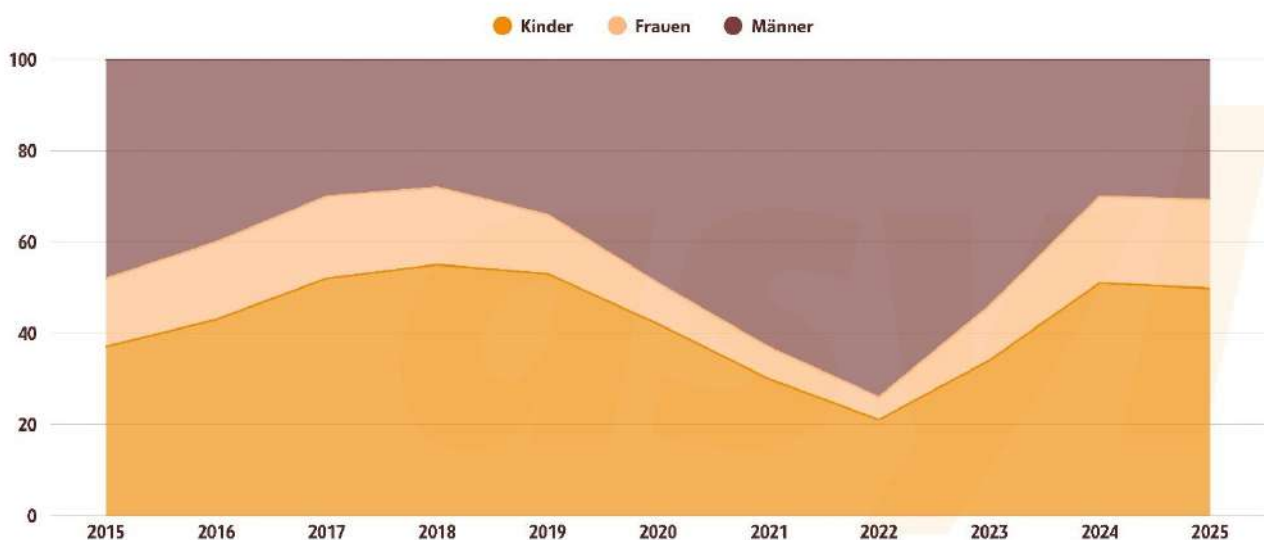
3. KINDER IM FLUCHTKONTEXT IN BEGLEITUNG VON ELTERN

Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil vor Krieg, Verfolgung oder anderen existenziellen Bedrohungen Schutz suchen müssen, machen die größte Gruppe unter Kindern mit Fluchterfahrung aus. Sie erleben ihre Flucht nicht allein, sondern im Kontext der Familie – mit der Nähe, Unterstützung und Bindung, die damit einhergeht. Das bringt nicht nur Herausforderungen, sondern auch wichtige Schutzfaktoren mit sich.

2025 entfielen rund 19 Prozent aller Asylanträge in Österreich auf Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern eingereist waren oder über Familienzusammenführungen nach Österreich kamen. Aus 2024 wissen wir, dass 31 Prozent alle Asylanträge von Kindern kamen die gemeinsam mit ihren Eltern eingereist waren (elf Prozent) oder über Familienzusammenführungen (20 Prozent) nach Österreich kamen.

Zusammengenommen lag der Anteil von Kindern an allen Asylanträgen im Jahr 2025 bei rund 50 Prozent – unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines eigenen Asylverfahrens oder im Zuge einer Familienzusammenführung eingereist waren oder als Fluchtwaisen kamen.

ASYLANTRÄGE SEIT 2015 IN PROZENT



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Im Unterschied zu Fluchtwaisen haben diese Kinder Eltern oder Erziehungsberechtigte an ihrer Seite – Personen, die für sie sorgen, Entscheidungen treffen und sie vertreten. Die Obsorge – also Pflege,

Erziehung, Vermögensverwaltung und rechtliche Vertretung – liegt vollständig bei den Eltern. Die familiäre Bindung gibt diesen Kindern in vielen Fällen Stabilität und Halt. Sie können im Alltag und bei belastenden Situationen auf Eltern oder andere enge Bezugspersonen zurückgreifen – ein entscheidender Unterschied zu Kindern ohne familiäre Begleitung.

Gleichzeitig gilt: Kinder brauchen starke Eltern, um selbst stark zu bleiben. Sind die Eltern überfordert, psychisch belastet oder durch eigene traumatische Erfahrungen geschwächt, wirkt sich das unmittelbar auf die Kinder aus. Diese erleben nicht nur ihre eigenen Sorgen, sondern oft auch jene der Eltern mit – in vielen Fällen ohne ausreichenden Ausgleich durch soziale oder psychosoziale Unterstützung. Das führt nicht selten zu einer Umkehr der Rollen: Kinder übernehmen Verantwortung, dolmetschen für ihre Eltern oder helfen bei Behördenwegen – weil sie die Sprache schneller erlernen oder sich im System schneller orientieren.

Diese Dynamiken hat die *asylkoordination österreich* gemeinsam mit UNICEF Österreich bereits 2019 in einer Studie näher untersucht. Dabei wurde über einen längeren Zeitraum die Situation von Kindern mit Fluchterfahrung, die mit ihren Eltern nach Österreich gekommen sind, analysiert.¹² Im Fokus stand die Frage, inwiefern die Rechte der Kinder im Asylverfahren gewahrt und geschützt werden – und inwieweit vorhandene Unterstützungsstrukturen dazu beitragen, das Kindeswohl zu sichern. Die Ergebnisse zeigten, dass vieles auf individuellem Engagement basiert – sei es durch Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen oder ehrenamtliche Unterstützer:innen. Von staatlicher Seite hingegen – dort, wo die strukturelle Verantwortung liegt – fehlt es nach wie vor an kindgerechten Rahmenbedingungen und einer konsequenten Umsetzung der Kinderrechtskonvention.

Häufig leben Familien mit Fluchterfahrung in überfüllten, schlecht erreichbaren und teils gesundheitsgefährdenden Unterkünften. Es fehlen Rückzugsräume, Spiel- oder Lernmöglichkeiten. Kinder sind nicht nur dauerhaft Reizen und Stress ausgesetzt, sondern auch verstärkt mit einer von Unsicherheit geprägten Erwachsenenwelt konfrontiert. Auch die psychische Belastung ist in vielen Familien hoch – für die Eltern wie für die Kinder. Ein achtjähriger Bub namens Rami antwortete auf die Frage, was er sich von einer guten Fee wünschen würde, mit den Worten: „Einen Aufenthaltstitel.“

¹² Fritsche Andrea / Glawischnig Katharina / Wolfsegger Lisa 2019: „Dreimal in der Woche weinen, viermal in der Woche glücklich sein“. Zur kinderrechtlichen Situation begleiteter Kinderflüchtlinge und ihrer Familien © *asylkoordination österreich* / UNICEF Österreich

In den letzten Monaten und Jahren rückten Kinder mit Fluchterfahrung, die mit ihren Familien in Österreich Schutz suchten, zunehmend in den Fokus des Bildungsbereichs – vor allem aufgrund des stark gestiegenen Anteils schulpflichtiger Kinder. Viele Schulen, aber auch die bestehenden Wohnstrukturen, waren und sind auf diese Entwicklungen nicht ausreichend vorbereitet.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Asylanträge von Kindern, die mit ihren Eltern nach Österreich gekommen sind (braune Linie), im Vergleich zu den gesamten Asylantragszahlen.

ASYLANTRÄGE KINDER SEIT 2014



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

3.1. HERKUNFTSLÄNDER

Die Herkunftsländer von Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Österreich Schutz suchen, unterliegen starken Schwankungen – je nach weltpolitischer Lage, regionalen Konflikten und Migrationsdynamiken. Dennoch zeigen sich über die Jahre hinweg klare Muster.

Seit mehreren Jahren stellen syrische Kinder die größte Gruppe unter den schutzsuchenden Kindern im Familienverband dar. Ihr Anteil ist in allen Jahren am höchsten, 2023 sogar mit 60 Prozent besonders ausgeprägt. Auch 2024 lag der Anteil syrischer Kinder bei 43 Prozent und damit deutlich vor allen anderen Herkunftsländern.

Afghanische Kinder zählen seit Jahren zu den größten Gruppen unter den Kindern mit Eltern, auch

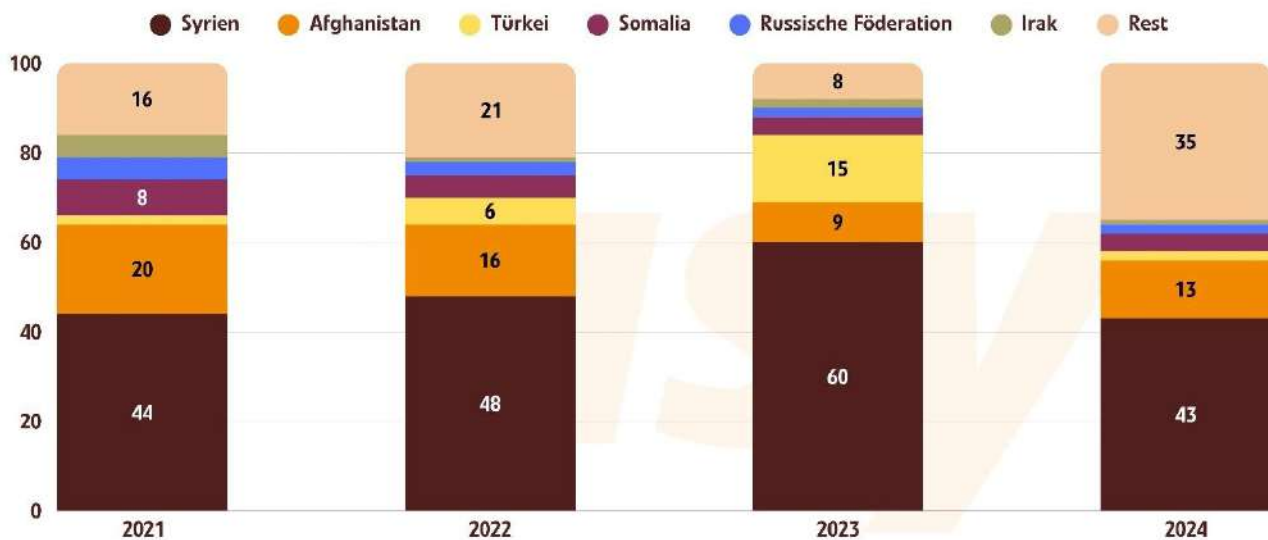
wenn ihr Anteil rückläufig ist – von 20 Prozent im Jahr 2021 auf 13 Prozent im Jahr 2024. Die Türkei sticht vor allem im Jahr 2023 hervor, als 15 Prozent aller begleiteten Kinder von dort kamen. Im Jahr 2024 ist dieser Anteil jedoch wieder auf zwei Prozent gesunken.

Kinder aus Somalia, der Russischen Föderation und dem Irak machen seit Jahren einen kleineren, aber konstanten Anteil aus – in der Regel zwischen ein und acht Prozent.

Bemerkenswert ist der starke Anstieg der Gruppe „Rest“ im Jahr 2024: Während diese Gruppe im Jahr zuvor nur acht Prozent ausmachte, lag ihr Anteil 2024 bei 35 Prozent. Das zeigt, dass die Herkunftsländer der Kinder im Familienverband vielfältiger geworden sind und der Fokus nicht mehr nur auf einigen wenigen Ländern liegt. Zahlen aus 2025 liegen erst vermutlich Mitte des Jahres 2026 vor und können daher in diesem Bericht noch nicht berücksichtigt werden.

Diese Entwicklung macht deutlich, dass begleitete Kinder eine zunehmend heterogene Gruppe darstellen – mit unterschiedlichen kulturellen, sprachlichen und sozialen Hintergründen. Ihre individuellen Bedürfnisse und Lebensrealitäten müssen in sämtlichen Verfahren und Maßnahmen stärker berücksichtigt werden.

ASYLANTRÄGE HERKUNFTSLÄNDER PROZENT BEGLEITETE KINDER SEIT 2021



Herkunftsländer begleitete Kinder, Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortungen, eigene Darstellung

3.2. ALTERS- UND GESCHLECHTERVERTEILUNG

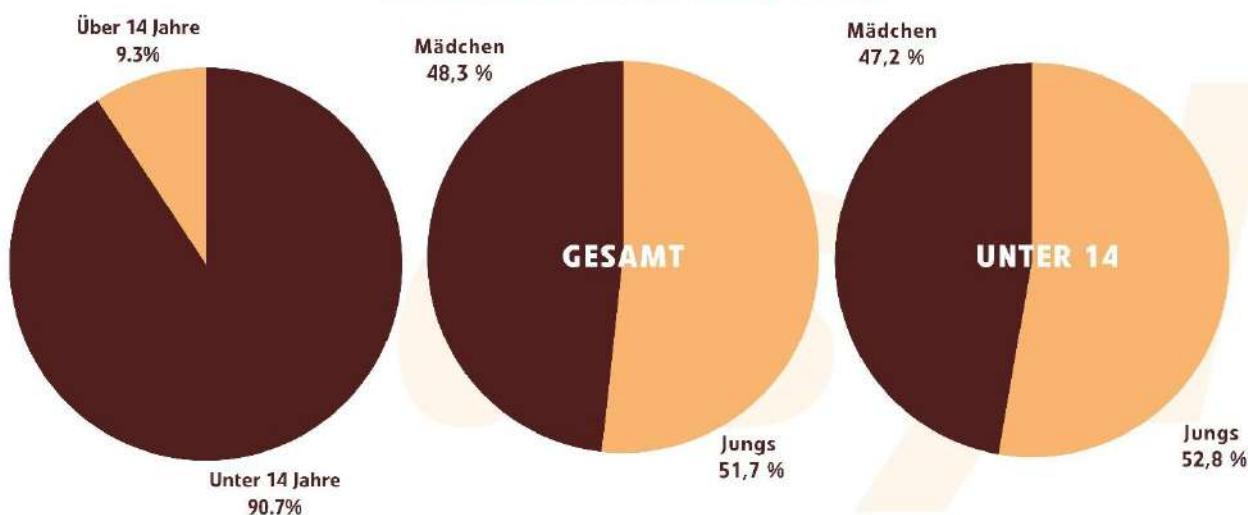
In der Alters- und Geschlechterverteilung von Kindern im Fluchtkontext zeigen sich deutliche Unterschiede, je nachdem, ob ein Kind in Begleitung seiner Eltern nach Österreich kommt oder ohne elterliche Bezugsperson reist. Während bei Fluchtwaisen vor allem ältere Buben stark überrepräsentiert sind, ist das Verhältnis bei begleiteten Kindern deutlich ausgewogener.

2024 waren 90,7 Prozent der begleiteten Kinder unter 14 Jahre alt. Nur 9,3 Prozent waren älter als 14 Jahren. Das zeigt, dass Kinder, die mit ihren Eltern Schutz suchen, mehrheitlich im jungen Kindesalter und somit besonders schutzbedürftig sind. Ihre Bedürfnisse unterscheiden sich deutlich von älteren Kindern, vor allem in Bezug auf Betreuung, Bildung und psychische Belastbarkeit.

Auch bei der Geschlechterverteilung zeigt sich ein ausgewogenes Bild: 51,7 Prozent der Kinder waren Buben, 48,3 Prozent Mädchen. Dieses nahezu ausgeglichene Verhältnis bleibt auch bestehen, wenn man ausschließlich die Kinder unter 14 Jahre betrachtet.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass sich die Lebensrealität begleiteter Kinder stark von jener anderer Gruppen unterscheidet. Sie kommen meist als sehr junge Kinder nach Österreich, gemeinsam mit ihren Eltern, und müssen in einem sensiblen Alter mit völlig neuen Bedingungen zurechtkommen. Ein kindzentrierter Blick auf ihre spezifischen Bedarfe – etwa in Schule, Betreuung und Alltagsleben – ist daher essenziell.

ALTER UND GESCHLECHTERVERTEILUNG 2024 BEGLEITETE KINDER

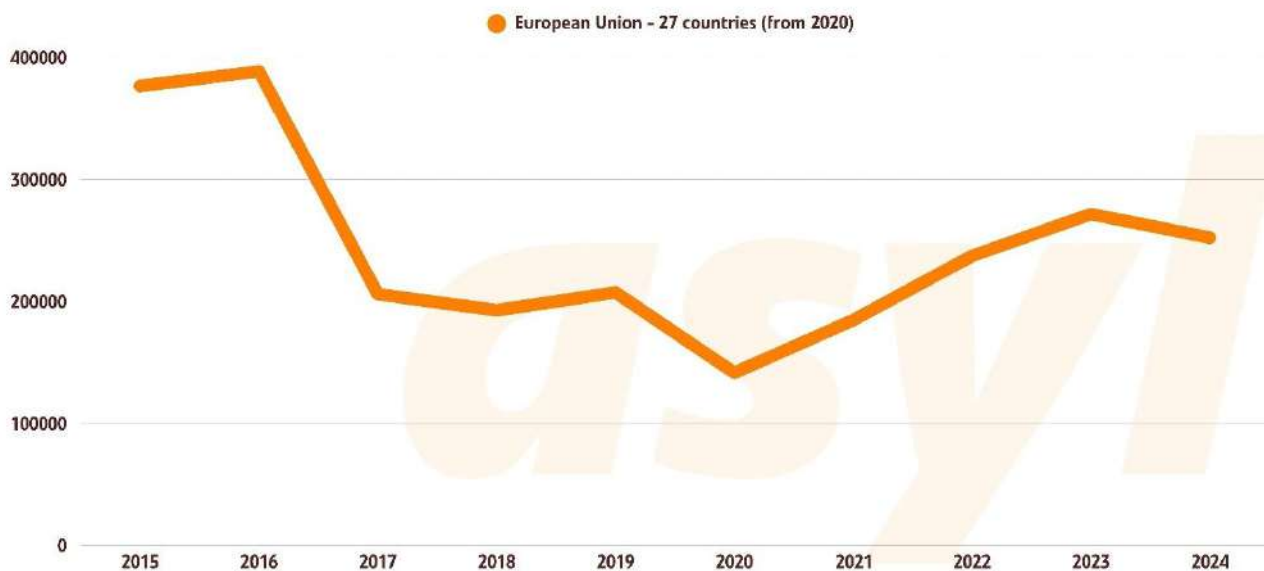


Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

3.3. VERGLEICH MIT ANDEREN EU-LÄNDERN

Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern Schutz in einem EU-Land suchen, machen einen wesentlichen Teil der Schutzsuchenden aus. Österreich zählt dabei seit vielen Jahren zu den Ländern mit relativ hohen Antragszahlen – sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Bevölkerung.

BEGLEITETE KINDER ASYLANTRÄGE EU 15 - 24



Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

2015 lag Österreich mit fast 24.000 Asylanträgen von begleiteten Kindern an der Spitze der EU-Länder. Auch in den Folgejahren blieb Österreich in dieser Gruppe der antragsstärksten Länder. 2024 wurden 11.755 Anträge von Kindern gestellt, die gemeinsam mit Eltern oder einem Elternteil nach Österreich kamen. Damit liegt Österreich – im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße – weiterhin unter den aufnahmestärksten Ländern Europas. Deutlich höhere absolute Zahlen verzeichneten zuletzt Länder wie Deutschland (75.965), Frankreich (47.470) oder Griechenland (13.900).

Diese Zahlen zeigen nur einen Teil der Realität. Viele Familien mit Kindern stellen in Österreich zwar einen Asylantrag, reisen aber anschließend weiter – etwa um zu Verwandten zu gelangen oder in ein Land, das ihnen vertrauter erscheint. Die Anzahl der Anträge sagt daher nicht aus, wie viele Kinder tatsächlich dauerhaft in Österreich bleiben. Eine hohe Antragszahl bedeutet in vielen Fällen lediglich, dass Österreich ein Durchreiseland ist, in dem Kinder erfasst und registriert werden. Dass dies nicht überall selbstverständlich ist, zeigt der Blick nach Ungarn: 2024 wurden dort nur fünf Anträge von begleiteten Kindern registriert – obwohl viele Schutzsuchende das Land durchqueren. Die tatsächliche Zahl der durchreisenden Kinder liegt also weit über der offiziell erfassten.

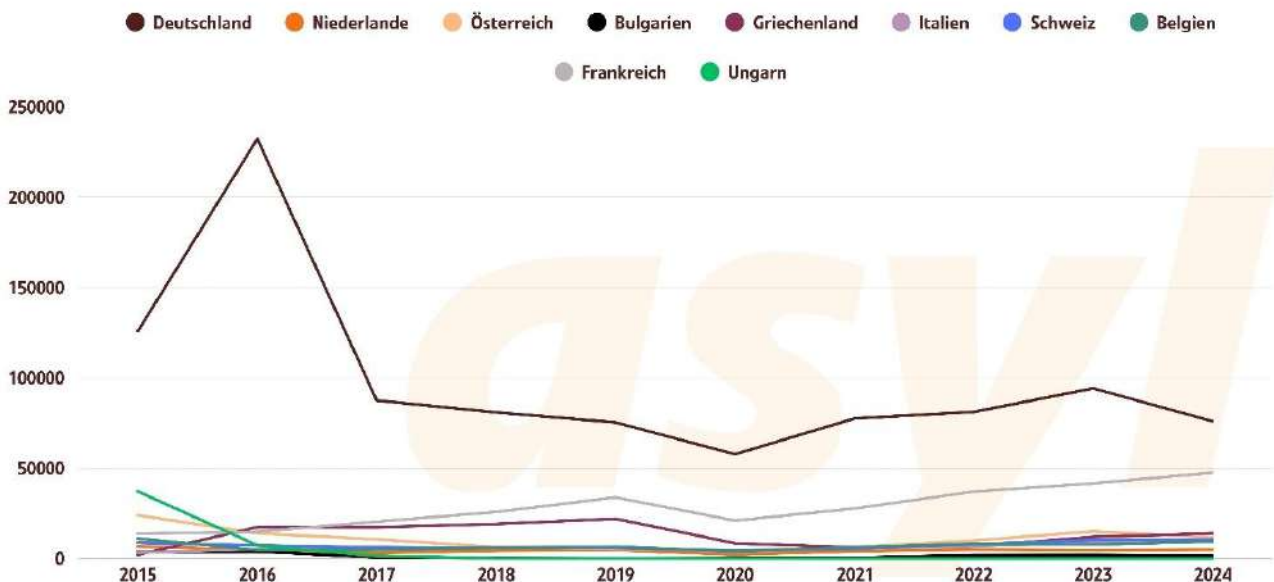
Europaweit wurden 2024 rund 252.300 Asylanträge von begleiteten Kindern registriert. Damit ist

der Wert gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig, bleibt aber deutlich über dem Niveau der Jahre 2018 bis 2021. Es zeigt sich, dass Kinder nach wie vor in erheblichem Ausmaß von Flucht betroffen sind – meist gemeinsam mit ihren Eltern, oft unter unsicheren, belastenden Bedingungen. Umso wichtiger ist es, dass sie in jedem Aufnahmeland kindgerecht empfangen und betreut werden.

BEGLEITETE KINDER EU TOP 9 + UNGARN

Länder	2015	2016	2021	2022	2023	2024
Gesamt EU 27 <small>(von 2020)</small>	288.590	328.810	159.685	198.205	231.310	214.710
Belgien	11.085	4.670	6.215	8.210	7.790	9.425
Bulgarien	3.655	3.780	530	1.735	1.830	1.405
Deutschland	125.920	232.265	77.470	81.145	94.175	75.965
Griechenland	2.080	17.370	6.185	6.795	11.970	13.900
Frankreich	13.700	14.810	27.675	37.025	41.625	47.470
Italien	3.225	5.150	5.680	6.965	8.675	10.805
Ungarn	37.090	7.330	20	15	15	5
Niederlande	6.725	4.515	4.035	4.920	4.455	4.845
Österreich	23.950	13.965	6.350	9.915	15.010	11.755
Schweiz	8.755	7.260	5.385	7.930	10.230	10.405

BEGLEITETE KINDER ASYLANTRÄGE EU 15 - 24



Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

4. KINDER, DIE AUS DER UKRAINE FLÜCHTEN MUSSTEN

Durch den Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 entstand eine neue Fluchtsituation in Europa. Als Reaktion darauf wurde für Personen aus der Ukraine ein eigener Schutzstatus eingeführt, der mit besonderen Rechten verbunden ist. Damit kam auch eine neue Gruppe von Kindern mit Vertriebenenstatus nach Österreich.

Bis Oktober 2025 wurden europaweit 5.192.110 Vertriebene aus der Ukraine registriert (UNHCR). In Österreich erfolgten seit dem 24. Februar 2022 insgesamt 139.967 Erfassungen von Personen mit Vertriebenenstatus (Stand: 1. Dezember 2025). Mit Stichtag 1. Dezember 2025 lebten 91.800 Personen mit aufrechtem Vertriebenenstatus in Österreich – darunter zahlreiche Kinder, deren Schutz, Teilhabe und kindgerechte Unterstützung besondere Aufmerksamkeit erfordern.

2025 wurden monatlich immer zwischen rund 1.000 und 1.800 Personen erfasst. Der September 2025 stellte eine Aufnahme mit 2.158 Erfassungen dar. Im November 2025 waren es wieder 1.229 Erfassungen (586 Frauen und 643 Männer). Auch unter den neu Erfassten sind Kinder, deren Rechte und Bedürfnisse in allen Bereichen konsequent beachtet werden müssen.

Am 13. März 2022 wurde durch den Bundeskanzler die Stabstelle Ukraine Flüchtlingskoordination, aufgrund des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 etabliert. Die Leitung der Stabstelle obliegt dem dafür eingesetzten Flüchtlingskoordinator. Die Stabstelle leitet koordinierte die operativen Schritte für die Versorgung von geflüchteten Ukrainer:innen in Österreich und unterstützt und fugiert als Schnittstelle.

Auch unter den aus der Ukraine geflüchteten Kindern gibt es jene, die ohne ihre Eltern in Österreich leben, und solche, die mit ihnen oder mit anderen Betreuungspersonen gekommen sind. Eine Besonderheit der Vertreibung aus der Ukraine ist, dass ganze ukrainische Betreuungseinrichtungen – inklusive der Betreuerinnen und Betreuer – nach Österreich geflüchtet sind. Diese Einrichtungen unterscheiden sich stark in ihrer Struktur: Es gibt kleine Einheiten, die einer Pflegefamilie ähneln, und große Einrichtungen, in denen viele Kinder gemeinsam betreut werden.

Unter den Kindern, die mit einer Bezugsperson eingereist sind, befindet sich auch eine größere Gruppe, die nicht von ihren obsorgeberechtigten Eltern begleitet wird. Teilweise liegen jedoch

rechtsgültige Dokumente vor, in denen die Eltern ihre Betreuungspflichten an andere Erwachsene übertragen haben. Häufig handelt es sich dabei um Kinder die schon über 17 Jahre sind. In der Ukraine ist es für Kinder nur möglich, mit einer erwachsenen Begleitperson auszureisen.

Im September 2025 befanden sich 8.931 Kinder mit Vertriebenenstatus in der Grundversorgung in Österreich. Davon waren 2.181 Kinder jünger als sieben Jahre, 4.105 Kinder zwischen sieben und 13 Jahren und 2.645 Kinder zwischen 14 und 18 Jahren. Diese Zahl ist im Vergleich zu 2024 gesunken, was auf Abwanderung in andere EU-Länder, Familienzusammenführungen und den Übergang in eigenständige Lebensformen – bei älteren Kindern – zurückzuführen ist.

VERTRIEBENE KINDER IN GRUNDVERSORGUNG

	11/2024	09/2025
BUND	0	
Burgenland	518	458
Kärnten	234	198
Niederösterreich	2.590	2.085
Oberösterreich	852	564
Salzburg	403	403
Steiermark	1.931	1.904
Tirol	622	325
Voralberg	542	415
Wien	3.633	2.579
Gesamt	11.325	8.931

Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom 15. September 2025, eigene Darstellung

Ukrainische Kinder unterliegen der Ausbildungspflicht bis zum 18. Geburtstag. Im September 2024 (gibt keine aktuelleren Schätzungen zu 2025) besuchten nach einer Schätzung des Bildungsministeriums rund 5.200 ukrainische Kinder, die Primarstufe, 5.048 Kinder die Sekundarstufe I und 1.586 die Sekundarstufe II. Diese Zahlen zeigen, dass ein großer Teil der aus der Ukraine geflüchteten Kinder inzwischen in das österreichische Bildungssystem integriert ist, auch wenn der Einstieg in den Schulalltag oft mit sprachlichen Hürden und Anpassungsschwierigkeiten verbunden ist.¹³

¹³ BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024

4.1. UKRAINISCHE FLUCHTWAISEN

Viele ukrainische Kinder sind ohne Eltern nach Österreich gekommen. Im Unterschied zu Kindern ohne elterliche Begleitung ist es bei ukrainischen Vertriebenen oft schwierig, eindeutig zu definieren, wer tatsächlich als ohne Obsorgeberechtigten eingereistes Kind gilt. Die Einstufung erfolgt in den Bundesländern unterschiedlich, wodurch eine österreichweit klare Zahl nicht erfasst werden kann. Statistiken bilden lediglich jene Kinder ab, die Leistungen der Grundversorgung erhalten und dort ausdrücklich in der Kategorie „unbegleitet“ registriert sind. Kinder ohne Anspruch auf Grundversorgung oder ohne offizielle Registrierung bleiben unsichtbar.

Im September 2025 befanden sich 446 ukrainische Kinder ohne Eltern in Grundversorgung. Die meisten davon in Wien, wo 219 Kinder registriert waren. In Tirol waren es 79 Kinder, in Oberösterreich 73, in der Steiermark 23, in Niederösterreich 17, in Vorarlberg sieben und, in Salzburg sechs. Diese Kinder kommen in sehr unterschiedlichen Konstellationen nach Österreich. Dazu gehören jene, die tatsächlich allein fliehen mussten, sogenannte „klassische“ Fluchtwaisen, Kinder, die gemeinsam mit ihrer gesamten Einrichtung und den dort tätigen Betreuungspersonen evakuiert wurden, sowie Kinder, die mit befreundeten oder verwandten Erwachsenen einreisen, denen die Eltern in der Ukraine eine rechtsgültige Pflegevollmacht ausgestellt haben.

UKRAINISCHE FLUCHTWAISEN IN GVS

05. NOVEMBER 2024

	Gesamt	privat	organisiert
Bund			
Burgenland			
Kärnten	1		1
Niederösterreich	8		8
Oberösterreich	62	21	41
Salzburg	6	0	6
Steiermark	18		18
Tirol	77		77
Voralberg			0
Wien	137	84	53
Gesamt	309	105	204

15. SEPTEMBER 2025

	Gesamt	privat	organisiert
Bund			
Burgenland			4
Kärnten		1	17
Niederösterreich	17	5	12
Oberösterreich	73	8	65
Salzburg	6		6
Steiermark	23	2	21
Tirol	79	3	76
Voralberg	7		7
Wien	219	149	70
Gesamt	446	168	278

Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. November 2024, eigene Darstellung

Die EU-Richtlinie zum vorübergehenden Schutz sieht vor, dass Mitgliedstaaten „so bald wie möglich für die erforderliche Vertretung“ von Kindern sorgen, die ohne ihre obsorgeberechtigten Eltern ankommen. Da ukrainische Vertriebene kein Asylverfahren durchlaufen, gibt es in Österreich keinen gesetzlichen Auftrag der BBU zur Rechtsvertretung dieser Kinder. Auch im nationalen Recht gibt es keine ausdrückliche Bestimmung zur Umsetzung dieser Vorgabe. Deshalb fallen diese Kinder unmittelbar in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, die auch Anspruch auf Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung gewährt. In der Praxis zeigt sich hier jedoch ein sehr unterschiedliches Vorgehen der Bundesländer – von einer systematischen Meldung aller Fälle an die Kinder- und Jugendhilfe mit anschließender Kindeswohlprüfung bis hin zu einer Einbindung nur in jenen Fällen, in denen ein konkreter Hinweis auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.¹⁴

4.1.1. „klassische“ Fluchtwaisen aus der Ukraine

Diese Gruppe entspricht am ehesten der Situation von Kindern ohne Eltern aus anderen Herkunftsländern.

¹⁴ <https://www.blogasyl.at/2023/10/der-schutz-von-aus-der-ukraine-gefluechteten-kindern-und-jugendlichen-ohne-elterliche-fuersorge-in-oesterreich/>

ländern. Es handelt sich um Kinder, die tatsächlich ohne jede Begleitperson nach Österreich einreisen. Sie leben entweder in Einrichtungen österreichischer NGOs wie Tralalobe oder dem Sozialwerk Don Bosco in Wien oder in Unterkünften der Kinder- und Jugendhilfe. Die Unterbringung orientiert sich stark an jene anderen Kinder ohne Eltern im Rahmen der Grundversorgung und wird ebenso über Grundversorgung finanziert. Die Betreuung übernehmen ausgebildete Sozialpädagog:innen, die – wie bei anderen Kindern in vergleichbarer Lage – sowohl für die Alltagsgestaltung als auch für die individuelle Unterstützung zuständig sind. In einzelnen Fällen werden diese Kinder in klassischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut, etwa wenn eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde.

Im Vergleich zu anderen Gruppen gibt es Besonderheiten: Da die Kinder kein Asylverfahren durchlaufen, entfällt der Teil der Betreuung. Familienzusammenführungen sind selten Thema, da Eltern grundsätzlich selbst nach Österreich reisen könnten, dies jedoch aus verschiedenen Gründen oft nicht tun. Ein weiterer Unterschied liegt in der Reisefreiheit: Diese Kinder dürfen, anders als Asylwerbende, in die Ukraine reisen, was regelmäßig geschieht. Während zu Beginn der Vertreibungen vor allem Mädchen in dieser Gruppe vertreten waren, sind es mittlerweile zunehmend Jungen im Alter von 16 oder 17 Jahren, die vor einer drohenden Einberufung zur Wehrpflicht fliehen.

In der Praxis gibt es zudem Sonderfälle, die die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe erschweren. Manche Kinder wurden zunächst gemeinsam mit einer Einrichtung aus der Ukraine evakuiert, kehrten jedoch später in die Ukraine zurück, verließen dort die Betreuung und reisten erneut in Österreich ein – diesmal allein und ohne Bindung an ihre frühere Einrichtung. Da sie weiterhin über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und bereits Kontakte aus ihrem ersten Aufenthalt haben, wird ihre Rückkehr oft nicht sofort bemerkt. In manchen Fällen vergeht viel Zeit, bis die Kinder- und Jugendhilfe von ihrer Ankunft erfährt – wenn überhaupt. Dies ist besonders problematisch, wenn sie sich nicht in offiziellen Erfassungsstellen registrieren lassen.

Weitere Einzelfälle betreffen Kinder, die mit einem Elternteil nach Österreich kamen, dann aber hierblieben, als der Elternteil in die Ukraine zurückkehrte. In diesen Fällen übernimmt ebenfalls die Kinder- und Jugendhilfe die Verantwortung für Unterkunft und Betreuung.

4.1.2. Evakuierte Kinder

In mehreren Bundesländern leben oder lebten Kinder, die gemeinsam mit ihrer gesamten Einrichtung aus der Ukraine nach Österreich gekommen sind. Diese Evakuierungen erfolgten entweder im Rahmen der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe, durch Schulen oder durch familienähnliche Betreuungseinrichtungen. Sowohl die Art der Einrichtungen als auch der Umgang der Bundesländer mit ihnen unterscheiden sich deutlich.

Große Einrichtungen

In Tirol, Oberösterreich und Burgenland wurden ganze Kinderheime, zum Teil mit 50 bis 100 Kindern nach Österreich verlegt. Unter ihnen sind sehr junge Kinder oder Kinder mit schweren Behinderungen. Nach ukrainischem Recht liegt die Obsorge für die Kinder bei den Leitungen der Einrichtungen – und diese bleibt auch während des Aufenthalts in Österreich bestehen. Die Evakuierung umfasste nicht nur die Kinder, sondern auch das gesamte Personal, von Betreuer:innen über Leitungspersonal bis zu Köch:innen.

Obwohl die Kinder in Österreich mit obsorgeberechtigten Personen sind, wird die Finanzierung in vielen Bundesländern über den Tagsatz für Fluchtwaisen abgewickelt. Teilweise beauftragen die Kinder- und Jugendhilfen zusätzlich österreichische NGOs, die in den Einrichtungen mitarbeiten. Eine besondere Herausforderung ergibt sich daraus, dass die Einrichtungen nicht den Kriterien österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entsprechen und daher nicht als solche anerkannt werden können. Gleichzeitig ist es für das Wohl der Kinder entscheidend, dass sie weiterhin von ihren vertrauten ukrainischen Bezugspersonen begleitet werden. Problematisch wird es, wenn Leitungen das Land verlassen, ihre Stelle aufgeben oder Entscheidungen treffen, die dem Wohl der Kinder widersprechen könnten – beispielsweise bei Fragen zu Adoptionen, Rückkehr oder anderen grundlegenden Entscheidungen.

Anfang März 2025 wurde in Tirol eine von zwei evakuierten Einrichtungen aufgelöst. Diese Einrichtung betreute eine gemischte Gruppe aus Kindern, Familien und alleinstehenden Erwachsenen. Ein Teil der Kinder kehrte in die Westukraine zurück, andere blieben in Österreich und wurden entweder in Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen oder in die reguläre Grundversorgung aufgenommen.

Im Burgenland wurde die Kinder- und Jugendhilfe Ende März 2025 von der ukrainischen Militärverwaltung informiert, dass eine Einrichtung mit 52 Kindern – darunter viele mit schweren Behinderungen – am 1. Mai 2025 in die Ostukraine zurückkehren sollte. Nur wenige Tage später kam es genau

in diesem Ort zu einem Drohnenangriff. Solche Situationen machen deutlich, wie sensibel und komplex Entscheidungen über Rückführungen sind. Der Schutz der Kinder, ihre eigenen Wünsche und ihre familiären Bindungen müssen im Vordergrund stehen. Unterschiedliche Interessen beteiligter Stellen erfordern deshalb immer eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Rückkehr in ein Kriegsgebiet – insbesondere in unmittelbarer Nähe zur Front – kann nicht im Sinne des Kindeswohls stehen. Das Waisenhaus ist dennoch zurückgekehrt. Derzeit gibt es daher keine ukrainischen Kinder im Burgenland

Internate und Sonderschulen

Eine weitere Gruppe evakuierter Einrichtungen sind Internate und Sonderschulen, die unter der Verantwortung des ukrainischen Unterrichtsministeriums stehen. In diesen Fällen liegt die Obsorge in der Regel bei den Eltern.

Pflegeähnliche Einrichtungen

Daneben gibt es familienähnliche Strukturen, die gemeinsam nach Österreich gekommen sind. Sie ähneln am ehesten größeren Pflegefamilien, sind jedoch mit dem österreichischen System schwer vergleichbar.

Die Vielfalt an Organisationsformen, Rechtsgrundlagen und Betreuungskonzepten stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Sie erfordert flexible Lösungen, die den besonderen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden.

4.1.3. Kinder in Begleitung nicht obsorgeberechtigter Erwachsener

Bei aus der Ukraine vertriebenen Kindern ist es vergleichsweise häufig, dass sie nicht mit ihren obsorgeberechtigten Eltern, sondern mit anderen Erwachsenen nach Österreich kommen – mit Großeltern, erwachsenen Geschwistern, Tanten oder Bekannten der Familie. Dieses Phänomen ist auch bei Geflüchteten aus anderen Ländern bekannt, tritt hier jedoch deutlich öfter auf.

In der Ukraine gibt es für solche Situationen eine klare gesetzliche Regelung: Eltern können einer Begleitperson die Aufsicht über ihre Kinder durch eine notariell beglaubigte Vollmacht übertragen.

Dieses Dokument enthält in der Regel genaue Angaben zu den Rechten und Pflichten der Begleitperson und gilt auch international.

Zu Beginn des Krieges war es jedoch oft nicht möglich, solche Vollmachten zu erstellen – insbesondere in Regionen, die unter Beschuss standen oder von russischen Truppen besetzt waren. In diesen Fällen wurden oft handschriftliche oder unvollständige Erklärungen verwendet. Wenn Zweifel an der Echtheit oder Vollständigkeit bestehen, können österreichische Behörden gemeinsam mit dem ukrainischen Konsulat eine Überprüfung veranlassen. Dabei werden die Unterlagen zur Prüfung an die zuständigen Stellen in Kiew weitergeleitet.

Mittlerweile sind die vorgelegten Vollmachten in den allermeisten Fällen korrekt und vollständig. Unterschiede gibt es jedoch weiterhin im Umgang der österreichischen Bundesländer: Manche prüfen routinemäßig die Eignung der Begleitpersonen und führen ergänzende Gespräche oder Hausbesuche durch. Andere verzichten auf eine systematische Überprüfung, solange die Vollmacht formal gültig ist.

Gerade bei älteren Kinder, über 16 Jahre, verläuft die Einreise oft problemlos, da sie nach ukrainischem Recht gemeinsam mit einer volljährigen Begleitperson reisen dürfen. Dennoch bleibt es wichtig, dass das Kindeswohl – insbesondere im Hinblick auf Sicherheit, Versorgung und Schulbesuch – auch bei formal gültigen Vollmachten sorgfältig geprüft wird.

4.2. GEFLÜCHTETE ROMA-FAMILIEN AUS DER UKRAINE

Ein Thema, das 2025 besonders sichtbar wurde, betrifft Roma-Familien aus der Ukraine. Diese stellen eine besonders gefährdete Gruppe dar, da sie nicht nur vom Krieg betroffen sind, sondern bereits seit Jahrzehnten mit Diskriminierung, Armut und sozialer Isolation konfrontiert werden. Viele Roma-Familien sind kinderreich, was ihre Lebenssituation zusätzlich erschwert.

Ein grundlegendes Problem besteht darin, dass es für Roma in der Ukraine äußerst schwierig ist, offizielle Dokumente zu erhalten. Ohne Papiere können sie weder die Grenzen legal überschreiten noch sich als Binnenvertriebene registrieren lassen, was den Zugang zu humanitärer Hilfe in der Ukraine praktisch verwehrt. Kinder wachsen in nicht funktionierenden staatlichen Strukturen und

oftmals isolierten Gemeinschaften auf. Viele Erwachsene sind Analphabet:innen, zahlreiche Kinder haben nie eine Schule besucht oder elementare Infrastrukturen wie Sanitäranlagen kennengelernt, was im Alltag in Österreich mitunter zu Überforderung führt. Hinzu kommen verbreitete gesundheitliche Probleme sowie innerfamiliäre Belastungen wie Gewalt und Vernachlässigung.

Besonders in der westukrainischen Region Transkarpatien lebt eine große Roma-Bevölkerung. Dort wird überwiegend Ungarisch gesprochen, Kinder besuchen ausschließlich ungarischsprachige Schulen. Erst im späteren Schulverlauf lernen sie Ukrainisch. Antiziganismus prägt sowohl in der Ukraine als auch in Österreich die Lebensrealität dieser Menschen. Er zeigt sich nicht nur in gesellschaftlichen Vorurteilen, sondern auch in politischen Entscheidungen und medialen Darstellungen.

So wurde der Wegfall der Familienbeihilfe für Vertriebene aus der Ukraine im Jahr 2025 Teilen der Bundesregierung mit der Begründung verteidigt, „Großfamilien, die weder Russisch noch Ukrainisch sprechen“ würden durch Sozialleistungen angelockt. Diese Debatte nahm ihren Ausgangspunkt in Salzburg und wurde von einem Bericht des Privatsenders ServusTV befeuert, in dem zahlreiche Unwahrheiten und Halbwahrheiten verbreitet wurden. Der Diskurs ist nicht nur antiziganistisch geprägt, sondern wird auch von Vorurteilen gegenüber Roma innerhalb der ukrainischen Community getragen. Weiters wurde von Teilen der Bundesregierung behauptet, „auch Menschen, die nicht aus Kriegsgebieten kommen und weder Russisch noch Ukrainisch sprechen“ würden Familienbeihilfe beziehen¹⁵. Dabei liegt die Ursache in den fehlenden Dokumenten, die für Roma in der Ukraine oft schwer zu erlangen sind, sowie in der Tatsache, dass viele Roma aus Transkarpatien stammen, wo Ungarisch und nicht Ukrainisch die Alltagssprache ist. Ungeachtet dieser Faktoren sind Roma jedoch ukrainische Staatsbürger:innen mit allen damit verbundenen Rechten.

Tatsächlich ist es richtig, dass derzeit vermehrt – vermutlich Roma-Familien – mit vielen Kindern einen Platz in der Grundversorgung benötigen, teils sind auch die Verwandtschaftsbeziehungen konfus. Dies führt vor allem in Wien zu Rückstaus im dortigen Ankunftszentrum. Aber auch andere Bundesländer berichten von großen Roma-Familien. Verlässliche Statistiken gibt es nicht, da die Abfrage ethnischer Zugehörigkeit rechtlich unzulässig ist. Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass es sich in

¹⁵ <https://kurier.at/politik/inland/plakolm-oevp-nicht-valorisierung-familienleistungen/403025113>

vielen Fällen um Roma-Familien handelt. Die Situation wird verschärft durch die Tatsache, dass zahlreiche Ankunftscentren in den Bundesländern mittlerweile geschlossen wurden.

In Wien bestand bis Ende 2025 ein Ankunftscentrum mit einer Gesamtkapazität von 270 Betten, das jedoch nie voll ausgelastet wird. Ab einer Belegung von 220 Plätzen galt ein Aufnahmestopp, um weiterhin Personen mit besonderen Betreuungsbedarfen aufnehmen zu können. Da Ukrainer:innen im Gegensatz zu anderen Geflüchteten kein reguläres Asylverfahren durchlaufen, stellen sie keinen Antrag auf Asyl und werden daher nicht in Bundesquartieren untergebracht. Sie fallen somit nicht unter die Bundesgrundversorgung, sondern müssen direkt in die Länder verteilt werden. Da es aber in den meisten Bundesländern keine entsprechenden Pufferzonen oder Ankunftscentren mehr gibt, konzentriert sich die Problematik auf Wien.

Hinzu kommt, dass Wien seine Quote an unterzubringenden Personen bereits übererfüllt und daher keine zusätzlichen Familien mehr in die städtische Grundversorgung übernimmt. Eine Zuweisung in andere Bundesländer erweist sich jedoch als äußerst schwierig, wie auch aus den allgemeinen Herausforderungen der Grundversorgung bekannt ist. Besonders problematisch ist die Unterbringung großer Familien, wie sie bei Roma häufig vorkommen. Geeignete Wohnplätze für Familien mit vielen Kindern sind rar, was die ohnehin komplexe Situation zusätzlich erschwert.

Die Situation geflüchteter Roma-Familien aus der Ukraine verdeutlicht, wie sehr rechtliche, soziale und strukturelle Hürden miteinander verwoben sind. Neben den allgemeinen Belastungen des Krieges tragen Roma eine jahrzehntelange Geschichte von Diskriminierung, Armut und Ausgrenzung mit sich, die sich auch im Exil fortsetzt. Fehlende Dokumente, Sprachbarrieren und der anhaltenden Antiziganismus erschweren nicht nur die gesellschaftliche Integration, sondern führen auch zu faktischen Ausschlüssen von zentralen Rechten und Leistungen.

Gerade für Kinder ist diese Situation besonders gravierend: Viele bringen bereits massive Bildungsnachteile mit, manche sind nie mit regulären Schulsystemen oder grundlegender Infrastruktur wie Sanitäranlagen in Berührung gekommen. Werden Familien in Ankunftscentren blockiert oder in unsicheren Übergangssituationen festgehalten, verschärfen sich diese Probleme und verhindern, dass die Kinder in Österreich eine sichere und förderliche Umgebung finden können.

Die besondere Herausforderung bei Roma-Familien – etwa ihre oft große Kinderzahl und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Unterbringung – darf nicht zu pauschalen Stigmatisierungen führen. Vielmehr ist es Aufgabe von Politik und Verwaltung, gezielte Lösungen zu entwickeln, die sowohl das Kindeswohl als auch die strukturellen Anforderungen berücksichtigen. Statt Roma-Familien zum Problem zu erklären, muss anerkannt werden, dass sie in besonderem Maße auf Schutz und Unterstützung angewiesen sind. Nur so kann verhindert werden, dass die Diskriminierung, die diese Kinder in der Ukraine erlebt haben, in Österreich ihre Fortsetzung findet.

4.3. RECHTSSTATUS

Die Europäische Union hat bereits im Jahr 2001 vorsorglich eine Richtlinie geschaffen, die im Fall einer Massenzuflucht ein koordiniertes und schnelles Handeln ermöglichen soll. Zum ersten Mal kam diese Regelung durch den Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 zur Anwendung. Ziel war es, nationale Asylsysteme nicht zu überlasten und Vertriebenen – darunter auch viele Kinder – einen sofortigen Schutz zu gewähren:

„RICHTLINIE 2001/55/EG DES RATES vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten“

Am 4. März 2022 setzte der Rat der EU-Innenminister diese Richtlinie durch einen Durchführungsbeschluss in Kraft:

„DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/382 DES RATES vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“

Darin wird festgelegt, dass der Schutz für Menschen gilt, die infolge der russischen Invasion ab 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden. Die Bestimmungen umfassen insbesondere:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem Stichtag in der Ukraine lebten,

- Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine internationalen oder vergleichbaren nationalen Schutz genossen,
- sowie Familienangehörige dieser Personengruppen.

Die Richtlinie enthält darüber hinaus Kann-Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, auch Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine unter Schutz zu stellen, sofern eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht sicher oder dauerhaft möglich ist.

Österreich hat diese Richtlinie mit einer eigenen Verordnung umgesetzt, die am 11. März 2022 beschlossen wurde. Die Umsetzung erfolgt vergleichsweise restriktiv und schließt bestimmte Gruppen bewusst aus. Erfasst werden nur:

- Ukrainische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Ukraine, die infolge des bewaffneten Konflikts vertrieben wurden,
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit vor dem 24. Februar 2022 gewährtem Schutzstatus in der Ukraine,
- Deren Familienangehörige, sofern sie vor dem Krieg gemeinsam in einem Haushalt gelebt haben.

Nicht umfasst sind Drittstaatsangehörige, die zwar über ein gültiges Aufenthaltsrecht in der Ukraine verfügten, dort aber etwa zum Studium, zur Arbeit oder im Asylverfahren waren. Für sie ist keine Aufenthaltsperspektive im Rahmen des temporären Schutzes vorgesehen. Österreich folgt hier der EU-Empfehlung, diesen Menschen aus humanitären Gründen die Einreise zu gestatten, sie jedoch – wenn möglich – zur Weiterreise ins Herkunftsland anzuhalten. Ist dies nicht möglich, müssen sie einen Asylantrag stellen oder gegebenenfalls im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes unterstützt werden.

Der temporäre Schutzstatus entsteht und erlischt automatisch (ex lege) und ist ein Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen. Zuständig für alle Verfahren ist das BFA. Personen mit diesem Status benötigen keinen Bescheid – die Ausstellung der blauen Karte („Ausweis für Vertriebene“) dient nur als Nachweis des bestehenden Aufenthaltsrechts. Frühere Rückkehrentscheidungen und Einreiseverbote verlieren durch den Vertriebenenstatus vorübergehend ihre Gültigkeit,

können jedoch später wieder aufleben.

Auch jene ukrainischen Staatsangehörigen, die sich vor Kriegsbeginn mit Visum oder Aufenthaltstitel legal in Österreich aufgehalten haben, erhalten nach Ablauf dieses Aufenthaltstitels automatisch den Vertriebenenstatus.

Der Schutzstatus wurde ursprünglich für ein Jahr – bis März 2023 – erteilt und seither schrittweise verlängert; derzeit gilt er bis 4. März 2027. Er erlischt automatisch, wenn sich die betroffene Person längerfristig außerhalb Österreichs aufhält. Das BFA wird die bis März 2027 verlängerten Ausweise voraussichtlich im Dezember 2025 oder Anfang 2026 ausstellen und versenden.

Nicht berücksichtigt im temporären Schutz sind Kinder und Erwachsene aus Drittstaaten, die in der Ukraine lebten, dort aber weder über Schutzstatus noch ukrainische Staatsangehörigkeit verfügten. Dies betrifft unter anderem viele Studierende und Arbeitsmigrant:innen. Ihre Schutzbedürftigkeit bleibt rechtlich prekär, obwohl sie häufig ebenso wenig wie Kinder mit ukrainischer Staatsbürgerschaft in ihre Herkunftsländer zurückkehren können.

Seit dem 12. März 2022 bestanden in allen Bundesländern sogenannte Erfassungsstellen für aus der Ukraine Vertriebene, in Wien das Ankunftszentrum. Dort erfolgt die polizeiliche Erstregistrierung, mit der der Zugang zur Grundversorgung eröffnet wird. Während in der Anfangsphase in allen Bundesländern entsprechende Einrichtungen bestanden, wurden diese in den vergangenen Jahren schrittweise geschlossen. Zuletzt wurde das Ankunftszentrum in Wien geschlossen.

In Wien befand sich das Ankunftszentrum in der Schlossberggasse. Es wurde vom Fonds Soziales Wien (FSW) gemeinsam mit der Volkshilfe Wien betrieben und war rund um die Uhr geöffnet. Das Notquartier verfügte über bis zu 270 Plätze, wobei stets Kapazitäten für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen freigehalten werden müssen. Es bot Vollverpflegung und stand ausschließlich Ukrainer:innen offen, die erstmals nach Österreich einreisten. Eine formelle Registrierung fand dort nicht statt – die polizeiliche Erfassung erfolgte direkt im Zentrum, von wo aus anschließend die Zuweisung oder Weiterleitung in ein Bundesland organisiert wurde.

In Oberösterreich betreibt das Rote Kreuz in Linz ein kleines Notankunftszentrum mit 15 Betten, das

ebenfalls nur für erstmals ankommende Personen vorgesehen ist. Die polizeiliche Registrierung erfolgt in Wels.

In Vorarlberg wurde das Erstaufnahmezentrum mit 30. September 2025 geschlossen. Es besteht lediglich ein Büro der Caritas in Feldkirch für neu ankommende, noch nicht registrierte Personen. Dort werden jedoch keine Übernachtungsmöglichkeiten angeboten. Die polizeiliche Registrierung erfolgt in Dornbirn. In Vorarlberg informiert die Polizei die Kinder- und Jugendhilfe, wenn ein Kind aufgegriffen wird.

In der Steiermark gibt es derzeit weder Notunterbringungsplätze noch ein Ankunftszentrum. Das frühere Erstaufnahmezentrum wurde im April 2025 geschlossen. Die polizeiliche Registrierung erfolgt bei der Polizei in Graz, Anträge auf Aufnahme in die Grundversorgung können bei der Caritas Steiermark gestellt werden. In der Steiermark kommen kaum Kinder ohne Eltern aus der Ukraine an. Wenn, dann erfolgt die Erstaufnahme wie bei jedem anderen Kind. Der erste Anknüpfungspunkt ist die Polizei, danach die Kinder- und Jugendhilfe.

Auch in Kärnten bestehen keine Notunterbringungsmöglichkeiten. Die Registrierung ist bei den Polizeidienststellen in Klagenfurt oder Villach möglich. Für die Aufnahme in die Grundversorgung müssen Betroffene beim Land Kärnten vorsprechen.

In Niederösterreich gibt es ebenfalls keine Erstaufnahmequartiere. Die polizeiliche Registrierung erfolgt in Wiener Neustadt oder St. Pölten, während Anträge auf Aufnahme in die Grundversorgung für privat untergebrachte Personen bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen sind. In Niederösterreich ist es bisher noch nie vorgekommen, dass ein Kind ohne Bezugsperson direkt aus der Ukraine in das System kam. Sollte dies eintreten, würde das Kind in das KJH-System Niederösterreich aufgenommen werden.

In Salzburg wurde das vom Roten Kreuz betriebene Notquartier mit 31. März 2025 geschlossen. Es bestehen keine Notbetten oder Erstunterbringungsmöglichkeiten mehr. Neu ankommende Personen können sich an die Caritas Salzburg wenden, um einen Antrag auf Aufnahme in die Grundversorgung zu stellen. Die polizeiliche Registrierung erfolgt bei der Polizeiinspektion Salzburg.

In Tirol wurde das letzte Notquartier am 28. Juli 2025 geschlossen. Derzeit gibt es keine Übernachtungsmöglichkeiten oder Notbetten. Die polizeiliche Registrierung erfolgt in Innsbruck am Hauptbahnhof, Anfragen zur Aufnahme in die Grundversorgung sind an die Tiroler Soziale Dienste (TSD) zu richten. Wenn Fluchtweisen dort sich registrieren lassen oder aufschlagen kommen sie zum „Fachteam UMF“ der KJH Tirol, deren Büro in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof ist.

Im Burgenland bestehen ebenfalls keine Notunterkünfte. Anträge auf Aufnahme in die Grundversorgung können über den Diakonie-Flüchtlingsdienst in Oberwart oder Eisenstadt gestellt werden. Die polizeiliche Registrierung erfolgt über eine zentrale Hotline des Landes.

4.3.1. Umstieg auf einen anderen Aufenthaltstitel

Viele Vertriebene blicken mit Sorge auf das Ende der Vertriebenenverordnung im März 2026. Diese Unsicherheit wirkt sich auch auf den Arbeitsmarkt aus: Manche potenzielle Arbeitgeber:innen scheuen sich, ukrainische Staatsbürger:innen einzustellen, weil sie einen hohen Verwaltungsaufwand und unklare Zukunftsperspektiven befürchten. Entsprechend groß war das Interesse an einer längerfristigen Lösung.

Der neue Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte plus (RWR+ Karte) eröffnet einem Teil derjenigen, die bereits in Beschäftigung stehen, eine bessere Perspektive für einen gesicherten Aufenthalt. Für Personen, die nicht arbeiten – etwa wegen Kinderbetreuung, Pension oder aus anderen Gründen – ändert sich hingegen nichts: Sie behalten automatisch ihren bisherigen Vertriebenenstatus.

Seit 1. Oktober 2024 können Ukrainer:innen mit Vertriebenenstatus unter bestimmten Voraussetzungen auf eine RWR+ Karte umsteigen. Anspruch haben alle, die

- in den letzten 24 Monaten mindestens zwölf Monate in einem vollversicherten Beschäftigungsverhältnis standen,
- bei Erteilung (nicht Antragstellung) der RWR+ Karte eine realistische Aussicht auf ein Einkommen in Höhe der Ausgleichszulage haben,
 - Alleinstehende: ca. 1.218 Euro netto pro Monat
 - Ehepaare/eingetragene Partner:innen: ca. 1.921 Euro netto pro Monat (gemeinsam)

- pro Kind zusätzlich ca. 188 Euro netto pro Monat (Familienbeihilfe wird nicht angerechnet, Kinderbetreuungsgeld jedoch schon)
- Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau A1 nachweisen, zertifiziert durch ein berechtigtes Institut.

Die RWR+ Karte wird nicht automatisch wie der Vertriebenenstatus oder der Ausweis für Vertriebene („Blaue Karte“) ausgestellt, sondern muss beantragt werden. Sie kann entweder für ein Jahr oder für drei Jahre erteilt werden. Wer mindestens 24 Monate durchgehend in Österreich niedergelassen ist und Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, kann eine RWR+ Karte mit dreijähriger Gültigkeit beantragen.

Das Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten äußerte in einer Stellungnahme zur Regierungsvorlage mehrere Kritikpunkte. Eine Überleitung ins bestehende Migrationsregime sei grundsätzlich wünschenswert,

- wenn sie einfach verständlich und mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist,
- und wenn sie hohe Planbarkeit sowie Absicherung bietet.

Beides sei hier nicht der Fall. Der Umstieg sei nur für eine „sehr kleine erwerbstätige Minderheit“ vorgesehen. Ein Anreiz zur Arbeitsaufnahme fehle, da die geforderten zwölf Monate Erwerbstätigkeit bis zum Auslaufen der Vertriebenenregelung nicht erfüllt werden könnten. Zudem blieben vulnerable Gruppen, Menschen mit Pflegeverpflichtungen – was auf viele zutrifft – sowie selbstständig Lebensunterhalt sichernde Vertriebene ohne Erwerbstätigkeit oder Unterstützungsleistungen unberücksichtigt. Mit Stand 1.4.25 haben 2.637 Personen den RWR+ Aufenthaltstitel erhalten.

5. ASYLVERFAHREN

Das Asylverfahren ist ein zentraler Bestandteil im Leben von Kindern im Fluchtkontext in Österreich, da es maßgeblich ihre zukünftigen Lebensperspektiven bestimmt. Kinder, vor allem Fluchtwaisen, müssen häufig lange Wartezeiten bis zu ihrer Einvernahme, der Zulassung zum inhaltlichen Verfahren und der endgültigen Entscheidung überstehen. Diese Unsicherheit stellt eine erhebliche psychische Belastung dar.

Das Asylverfahren für Fluchtwaisen bzw. überhaupt Kindern verläuft im Wesentlichen ähnlich wie bei erwachsenen Schutzsuchenden. Es gliedert sich in ein Zulassungsverfahren und ein inhaltliches Verfahren, in denen geprüft wird, ob die Voraussetzungen für Asyl, subsidiären Schutz oder einen humanitären Aufenthaltstitel vorliegen.

Bei Kindern im Familienverband wird in der Regel ein Familienverfahren geführt, das heißt, der Antrag wird gemeinsam mit den Eltern gestellt. Trotzdem können Kinder eigene Fluchtgründe vorbringen – zum Beispiel, wenn sie individuell von Verfolgung oder anderen Gefährdungen betroffen sind.

5.1. EINREISE

Ein Asylantrag ist für Schutzsuchende in Österreich meist die einzige Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu erhalten – unabhängig von Alter oder Herkunftsland. Legale Visa-Einreisemöglichkeiten gibt es nur sehr selten. Österreich stellt kaum Reisevisa aus, für Personen aus Ländern aus denen Asylanträge zu erwarten sind, und die Voraussetzungen für Arbeits- oder Schüler:innenvisa werden in der Regel von den Antragstellenden nicht erfüllt.

Ein Asylantrag kann nicht aus dem Ausland gestellt werden, auch nicht über eine österreichische Botschaft. Er muss direkt in Österreich oder an der österreichischen Grenze erfolgen. Da Schutzsuchende meist keine legale Einreisemöglichkeit haben, sind sie gezwungen, ihre Flucht eigenständig zu organisieren und Grenzen „illegal“ zu überqueren. Dieser Weg ist gefährlich und teuer; viele sind auf die Unterstützung von Schlepper:innen oder Fluchthelfer:innen angewiesen, um die schwer zu überwindenden Grenzen zu passieren.

Die Genfer Flüchtlingskonvention verbietet es, Geflüchtete für den illegalen Grenzübertritt zu bestrafen. Das bedeutet, wer nach dem Grenzübertritt einen Asylantrag stellt, muss keine Strafe für

den irregulären Grenzübertritt befürchten.

Es gibt jedoch einige wenige Ausnahmen, bei denen ein Asylantrag ohne den beschwerlichen Weg über mehrere Ländergrenzen möglich ist: Manche fliegen mit Visa – gelegentlich auch gefälschten Reisedokumenten – nach Österreich und stellen am Flughafen einen Antrag – dann wird ein Flughafenverfahren geführt. Andere reisen mit einem Visum ein (etwa einem Studierendervisum) und stellen einen Asylantrag, nachdem das Visum abgelaufen ist („Overstayers“). Viele kommen im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich, worauf später näher eingegangen wird.

5.1.1. Fluchtrouten

2025 zeigt sich eine deutliche Veränderung der Fluchtrouten im Vergleich zu den Vorjahren. Während Österreich in den vergangenen Jahren noch eine zentrale Transitroute war, verzeichnen die aktuellen Zahlen einen starken Rückgang der Asylanträge: Bis Mai 2025 wurden lediglich 285 Anträge in Österreich gestellt, im Vergleich zu 905 im gesamten Jahr 2024. Dagegen liegen Länder wie Deutschland (2.365 Anträge), die Niederlande (1.475), Spanien (1.350) und Griechenland (1.055) deutlich höher.

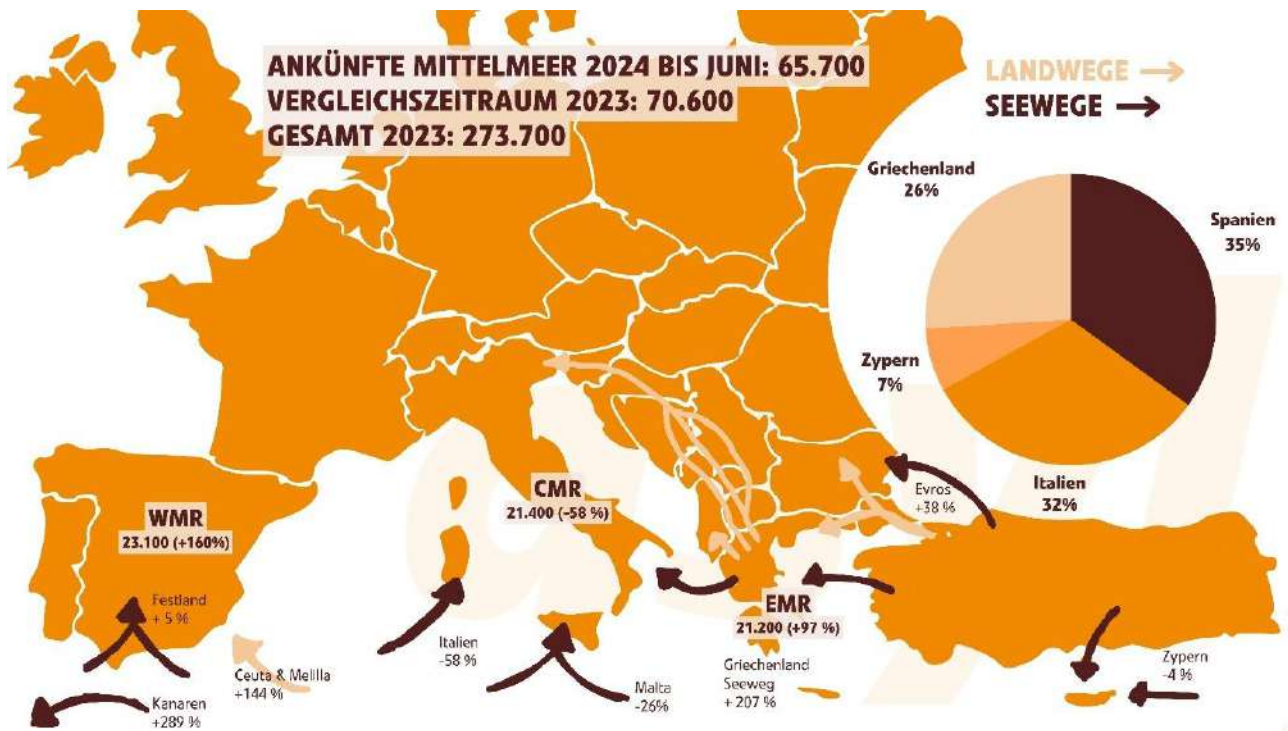
Diese Entwicklung verdeutlicht, dass die Route über Österreich zunehmend an Bedeutung verliert. Die Passage durch Österreich ist in den letzten Monaten zu einer teuren Option geworden, weshalb viele Schutzsuchende stattdessen auf andere Routen ausweichen, etwa über Slowenien nach Norditalien und von dort weiter nach Nord- und Westeuropa.

Im Vergleich zu Vorjahren ist ein Anstieg der Schutzsuchenden über die westliche Mittelmeerroute (WMR) über Spanien zu beobachten, während die zentrale Mittelmeerroute (CMR) über Italien leicht rückläufig ist. Gleichzeitig steigen die Zahlen auf der östlichen Mittelmeerroute (EMR) über Griechenland an.

Die EU-Kommission spricht in ihrer Mitteilung 2025 davon, dass es 2024 240.000 erfassten irreguläre Einreisen gab. Das ist ein Rückgang gegenüber 2023 um 37 Prozent.¹⁶ Durch verstärkte Grenzschutzmaßnahmen zwischen Serbien und Ungarn kommen kaum noch Schutzsuchende über Ungarn nach Österreich. Häufiger fliehen sie über Kroatien und Slowenien nach Norditalien und von dort

¹⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets.

weiter nach Nord- und Westeuropa.



Fluchtbewegungen Europa 2024, eigene Darstellung



Fluchtbewegungen Europa 2024, eigene Darstellung

Abschließend ist hervorzuheben, dass 2018 die interministeriell zusammengesetzte „Task Force

Migration“ eingerichtet wurde, die als zentrales Beratungsgremium für die Bundesregierung und die betroffenen Bundesministerien fungiert. Ihre Aufgabe besteht darin, die aktuellen Entwicklungen auf den maßgeblichen Migrationsrouten kontinuierlich zu beobachten, Lageeinschätzungen zu bündeln und dadurch eine rasche, koordinierte Entscheidungsfindung im österreichischen Migrationsmanagement zu ermöglichen.

5.1.2. Einreise von Fluchtwaisen

Fluchtwaisen kommen fast immer irregulär nach Europa, da legale Einreisemöglichkeiten für sie praktisch nicht existieren. Zwar gibt es keine umfassende Analyse der Fluchtrouten alleinreisender Kinder, es ist jedoch anzunehmen, dass diese größtenteils den allgemeinen Fluchtrouten folgen.

5.1.3. Einreise von Kindern gemeinsam mit ihren Eltern

Kinder, die gemeinsam mit ihrer Familie nach Österreich flüchten, kommen auf unterschiedlichen Wegen. Anders als bei Kindern, die ohne Eltern reisen, ist die Einreise bei begleiteten Kindern nicht ausschließlich mit gefährlichen Fluchtrouten verbunden.

Ein Teil der Familien reist mit gültigen Pässen oder Visa ein, etwa über ein Studien- oder Besuchsvi-
sum. Auch die Einreise per Flugzeug mit echten oder gefälschten Reisedokumenten ist möglich, auch wenn hierzu keine konkreten Zahlen vorliegen.

Der häufigste Weg für begleitete Kinder nach Österreich zu kommen, ist die Familienzusammenführung. In diesen Fällen beantragen Familienmitglieder, die bereits in Österreich leben – etwa mit einem Asylstatus oder einem anderen Aufenthaltsrecht – den Nachzug ihrer Kinder und Angehörigen. Laut Innenministerium sind originäre Asylanträge von begleiteten Kindern, also Fälle, in denen Kinder gemeinsam mit ihren Eltern über irreguläre Wege nach Österreich gelangen und hier erstmals Asyl beantragen, eher sogar selten. Zwischen Jänner und April 2024 wurden 3.402 Asylanträge von begleiteten Kindern gestellt, im selben Zeitraum wurden 3.405 Einreisebewilligungen im Rahmen der Familienzusammenführung erteilt. Diese nahezu identische Zahl zeigt, dass viele Kinder auf legalem Weg nach Österreich kommen und nicht über Schlepperrouten.

Bei jenen, die dennoch über die illegale Route kommen und somit originäre Asylanträge stellen, kann man davon ausgehen, dass es die gleichen Routen sind, die oben bei Kindern ohne Eltern beschrieben wurden.

Für das gesamte Jahr 2024 wurden 2.651 Asylanträge von begleiteten Kindern registriert (ohne Familienzusammenführungen). Hinzu kamen 5.110 Einreisen im Rahmen von Familienzusammenführungen. Im ersten Halbjahr 2025 waren es bereits 1.826 neu angekommene Kinder (inklusive Familienzusammenführung), zusätzlich wurden 2.249 Kinder in Österreich geboren.

ÜBER WIE VIELE KINDER SPRECHERN WIR?

	2021	2022	2023	2024	2025
Anträge gesamt	38.638	112.272	59.232	24.941	16.284
Fluchtwaisen	5.768 (15 %)	13.276 (11,8 %)	4.946 (8,4 %)	1.030 (4,1 %)	701 (4,3 %)
begleitete Kinder	3.237 (8,4 %)	3.876 (3,5 %)	11.578 (19,6 %)	2.651 (10,6 %)	3.152* (19,4%)
FZF	keine Daten	2.846 (2,5 %)	6.390 (10,8 %)	5.110 (20,5 %)	
hier geboren	3.082 (8 %)	3.203 (2,9 %)	3.434 (5,8 %)	3.924 (15,8 %)	4.257 (26,1 %)
KINDER GESAMT	30 %	20,7 %	33,7 %	50,9 %	49,8 %

* begleitet und FZF

Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Wenn ein Kind in Österreich geboren wird, hängt dessen Aufenthaltsrecht vom Status der Eltern ab. Haben die Eltern bereits einen Asyl- oder Schutzstatus, erhält das Kind denselben. Befindet sich das Asylverfahren der Eltern noch im Gange, wird das Kind Teil dieses Verfahrens – entweder direkt oder mit einer eigenen Prüfung, je nachdem, in welcher Instanz sich das Verfahren befindet. Liegen besondere Schutzgründe für das Kind vor, etwa bei drohender Genitalverstümmelung (FGM) in Herkunftsländern wie Somalia, kann auch ein höherer Schutzstatus gewährt werden bzw. ein eigener Asylantrag gestellt werden.

Kinder, die in Österreich geboren werden, erhalten eine österreichische Geburtsurkunde. Diese stellt jedoch keine Aufenthaltsberechtigung dar. Der rechtliche Aufenthalt hängt weiterhin vom Status der Eltern bzw. vom asylrechtlichen Verfahren ab.

5.1.4. Einreise mit Visum und Bürgerschaft

Manche Personen reisen nach Österreich mit einem Visum ein, das auf Grundlage einer Bürgerschaft

erteilt wurde, und stellen nach der Einreise einen Asylantrag. In solchen Fällen ist besondere Vorsicht geboten, da rechtlich verschiedene Erklärungen zu unterscheiden sind.

Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) existiert die sogenannte Herkunftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15), die mindestens fünf Jahre gültig ist. Das Asylgesetz kennt die Patenschaftserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 26), deren Gültigkeit mindestens drei Jahre beträgt. Die zu tragenden Kosten ähneln denen der Verpflichtungserklärung, jedoch dient die Patenschaftserklärung weniger dazu, die Einreise zu ermöglichen, als vielmehr zur Beantragung bestimmter Leistungen nach § 56 AsylG.

Für die Einreise mit einem touristischen Visum wird üblicherweise die Verpflichtungserklärung nach § 21 Abs. 3 FPG herangezogen. Diese Erklärung unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Wird die Bürgschaft elektronisch abgegeben, verpflichtet sich die einladende Person, für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Person aufzukommen. Zudem verpflichtet sich die einladende Person, der Republik Österreich, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlichen Rechtsträgern sämtliche Kosten zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt der eingeladenen Person entstehen – einschließlich fremdenpolizeilicher Maßnahmen wie einer Abschiebung.

Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung geht die einladende Person ein verbindliches Vertragsverhältnis mit der Republik Österreich ein. Eine einseitige Auflösung des Vertrags durch Zurückziehung der Verpflichtungserklärung ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Wann genau die Verpflichtungserklärung endet, ist derzeit nicht abschließend geklärt; es gibt hierzu noch keine Judikatur. Das bedeutet, dass die Verpflichtung möglicherweise auch im Falle der Zuerkennung eines positiven Aufenthaltsstatus in Österreich weiter bestehen kann.

Trotz einer bestehenden Verpflichtungserklärung kann die eingeladene Person im Falle eines Asylantrags Grundversorgung beziehen. Gleichzeitig kann die Republik Österreich die dabei entstandenen Kosten von dem:der Einladenden zurückverlangen. Dies betrifft sowohl Leistungen im Rahmen der Grundversorgung als auch spätere Leistungen an anerkannte Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte wie Mindestsicherung, Sozialhilfe oder medizinische Leistungen.

5.1.5. Humanitäre Aufnahmeprogramme (HAP): Resettlement und Relocation

Unter Resettlement versteht man die dauerhafte Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Menschen in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollen internationalen Schutz laut Genfer Flüchtlingskonvention gewährt und ihnen die Möglichkeit bietet, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Relocation bezeichnet die geordnete Verlegung von Asylsuchenden aus überlasteten Erstaufnahmeländern innerhalb der Europäischen Union. Beide Instrumente ermöglichen eine Einreise ohne gefährlichen Fluchtweg und gelten als sicherer Zugang zu Schutz für Menschen, die aus Kriegs- oder Krisengebieten fliehen müssen.

Österreich hat in der Vergangenheit, insbesondere in den Jahren 2013 bis 2017, sowohl Resettlement als auch Relocation angewandt. Im Rahmen von drei humanitären Aufnahmeprogrammen – den sogenannten HAP I bis III – wurden 1.902 syrische Flüchtlinge aus Jordanien, dem Libanon und der Türkei aufgenommen. Die Zielgruppen dieser Programme waren besonders schutzbedürftige Personen, darunter gefährdete Frauen und Kinder sowie Opfer von Folter oder Gewalt. Die Umsetzung erfolgte in enger Kooperation mit UNHCR, IOM, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, der ARGE Resettlement sowie kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Die HAP umfassten mehrere Kontingente von Geflüchteten, die nach den Kriterien von UNHCR für Resettlement ausgewählt wurden. Eine Entscheidung für Resettlement wurde dabei vorzugsweise dann getroffen, wenn eine Rückkehr in den Herkunftsstaat auf absehbare Zeit nicht möglich war und die Betroffenen einen besonderen Schutzbedarf hatten. Viele der aufgenommenen Personen lebten zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits seit Jahren in den Erstzufluchtsländern. Neben dem unmittelbaren Nutzen für die Geflüchteten trugen diese Programme auch zu einer internationalen Verantwortungsteilung bei und entlasteten die stark belasteten Aufnahmeländer in der Region.

Kritisch anzumerken ist, dass Österreich seit Abschluss des Resettlement-Programms im Dezember 2017 an keinem Resettlement-Programm mehr teilnimmt und bislang auch keine Teilnahme an Relocation-Plänen innerhalb der EU vorgesehen ist. Damit entfällt jegliche Möglichkeit der sicheren, geordneten Einreise für besonders schutzbedürftige Kindern. In der Praxis bedeutet dies, dass Schutzsuchende auf gefährliche und oftmals lebensbedrohliche Fluchtwege angewiesen sind.

Die Situation verdeutlicht, dass Österreich derzeit keine Instrumente für eine ungefährliche Einreise

von Schutzberechtigten angeboten, obwohl der Bedarf, insbesondere für Kinder, weiterhin groß ist. Die Wiederaufnahme humanitärer Aufnahmeprogramme sowie eine Beteiligung an EU-Relocation-Initiativen wäre daher dringend geboten, um Schutzbedürftigen – besonders Kindern – den Zugang zu Österreich zu ermöglichen und zugleich internationale Verantwortung zu übernehmen.

5.1.6. Screening nach dem neuen GEAS

Mit der GEAS-Reform wurde ein europaweit verpflichtendes Screening-Verfahren eingeführt. Es handelt sich um ein völlig neues Element im europäischen Migrations- und Asylsystem. Das Screening dient dazu, neu ankommende drittstaatsangehörige Personen – darunter auch Kinder – in einem ersten Schritt zu registrieren, gesundheitlich zu überprüfen, Sicherheitsaspekte zu klären und besondere Bedürfnisse möglichst früh zu erkennen.

Das Screening ist dem Asylverfahren vorgeschaltet und bestimmt wesentlich, in welches weitere Verfahren eine Person verwiesen wird. Je nachdem ob die Person Asyl beantragt oder nicht richtet sich das Screening-Verfahren nach der AufnahmeRL oder der RückführungRL. Für Kinder im Flucht-kontext ist es damit ein zentraler Moment, an dem Weichen gestellt werden: für ihren Schutz, ihre Unterbringung, ihren Zugang zu Rechten und ihre Verfahrensgarantien. Das Screening findet entweder direkt an den Außengrenzen statt und im Inland. In beiden Fällen umfasst das Verfahren die Registrierung der Personalien, die vorläufige Feststellung der Identität, die Erfassung biometrischer Daten zur Einspielung in Eurodac, eine Sicherheitsprüfung sowie eine vorläufige Untersuchung auf besondere Bedürfnisse, gesundheitliche Hinweise und mögliche Hinweise auf Menschenhandel. Entscheidend ist dabei, dass ein Screening die Weichen stellt: es entscheidet über die weitere Zuordnung zu einem Grenzverfahren, einem Asylverfahren oder einem Rückkehrverfahren.

Zentrale Elemente des Screenings sind die Datenerhebung und die Sicherheitsüberprüfung. Biometrische Daten (Fingerabdrücke), werden erfasst und mit anderen Datenbanken abgeglichen. Das dient dem Ziel, Mehrfachregistrierungen zu verhindern und Zuständigkeiten zwischen Mitgliedstaaten zu klären, hat aber für Kinder praktische Folgen: Fingerabdruckabnahmen, Altersfeststellungen und scharfe Sicherheitsprüfungen können traumatisierend wirken und erfordern daher altersgerechte Information, kindgerechte Räume und qualifiziertes Personal. Die Verordnung sieht vor, dass die Ergebnisse in einem standardisierten Formular dokumentiert werden; diese Dokumentation muss für spätere Verfahren verfügbar und nachvollziehbar sein, weil andernfalls Fehlbewertungen

nicht einfach korrigiert werden können.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Abgrenzung zwischen Screening und Folgeverfahren. Wird an der Grenze kein Asylantrag gestellt, kann das Ergebnis des Screenings zur Anwendung der Rückführungsrichtlinie führen; wird ein Asylantrag gestellt, greifen Aufnahme richtlinie, Verfahrensverordnung und relevante Kinderrechtsgarantien. Weil das Screening an der Schnittstelle dieser Rechtsakte steht, ist wichtig, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nicht zum Ersatz einer vertieften Kindeswohlprüfung wird. Die Verordnung betont, dass die Screening-Ergebnisse nur eine erste Einschätzung darstellen; ihre Korrektur und Ergänzung sind in den folgenden Verfahrensschritten sicherzustellen. Wird dies nicht konsequent umgesetzt, droht, dass Kinder mit noch nicht erkannten Unterstützungsbedarfen in ungeeignete Verfahren oder Unterbringungen gelangen.

5.1.6.1. Screening an den Außengrenzen

Das Screening an den Außengrenzen betrifft alle Menschen, die irregulär in die EU einreisen oder an Grenzübergängen um Schutz ersuchen. Es findet an dafür vorgesehenen Orten in unmittelbarer Nähe der Außengrenze statt und wird überall dort angewandt, wo Personen beim unbefugten Überschreiten aufgegriffen oder nach Seenotrettungen an Land gebracht werden sowie an Grenzübergangspunkten, an denen ein Schutzbegehren vorgebracht wird. Während des Screenings gilt für die betroffenen Personen rechtlich eine Fiktion der Nichteinreise, selbst wenn sie sich physisch bereits innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats befinden. Die Dauer des Screenings ist auf sieben Tage begrenzt. Bereits 2025 gab es Pilotprojekte auf Lampedusa (Italien) und Rumänien.

Das Verfahren an den Außengrenzen ist besonders relevant, weil hier die zentrale Weichenstellung erfolgt: Je nach Screening-Ergebnis werden die Menschen entweder einem Asylverfahren, einem Rückführungsverfahren oder – in besonderen Fällen – einem Grenzverfahren zugeordnet. Für Kinder ist dabei von großer Bedeutung, dass das Screening nicht nur der Identitäts- und Sicherheitsüberprüfung dient, sondern vor allem auch der Erkennung von Bedarfslagen und Risiken.

Das Screening soll Folgendes umfassen:

- eine vorläufige Gesundheitskontrolle (Art. 12 ScreeningVO);
- eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität (Art. 12 ScreeningVO);
- die Identifizierung oder Verifizierung der Identität (Art. 14 ScreeningVO);

- die Erfassung biometrischer Daten (Art. 15, 22 und 24 ScreeningVO sowie Eurodac-VO);
- eine Sicherheitskontrolle (Art. 15 und 16 ScreeningVO).

Für Kinder – insbesondere für Fluchtwaisen – ist wesentlich, dass geschultes Personal in die Ausgestaltung und Durchführung der Verfahren eingebunden sind. Da die Feststellung des Alters und die Identifikation besonderer Bedürfnisse in dieser Phase erfolgen müssen, ist Fachwissen erforderlich, das sowohl entwicklungspsychologische als auch traumasensible Aspekte berücksichtigt.

5.1.6.2. Freiheitsentziehung

Das Screening-Verfahren – sowohl an den Außengrenzen als auch im Inland – ist so ausgestaltet, dass betroffene Personen für die Dauer des Verfahrens verfügbar bleiben müssen. In der Praxis bedeutet das eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die sich in bestimmten Fällen als freiheitsentziehende Maßnahme darstellen kann.

Für Kinder ist jede Form der Freiheitsentziehung aus kinderrechtlicher Perspektive höchst problematisch. Kinder im Fluchtkontext und insbesondere Fluchtwaisen dürfen nicht an Orten untergebracht werden, die faktisch oder rechtlich einer Inhaftierung gleichkommen. Dies gilt für Außen- wie Binnenverfahren gleichermaßen.

Selbst wenn die Screening-Verordnung keine ausdrücklichen Haftvorschriften enthält, ergibt sich aus der europäischen Grundrechtecharta und der Kinderrechtskonvention eindeutig: Die Unterbringung von Kindern in Einrichtungen mit freiheitsentziehendem Charakter ist unzulässig. Maßnahmen des Staates müssen stets dem Wohl des Kindes Vorrang geben. Screening-Verfahren müssen daher so gestaltet werden, dass Kinder nicht in haftähnliche Situationen geraten, sondern in sicheren, kindgerechten Strukturen untergebracht werden, die Schutz, Orientierung und Begleitung gewährleisten.

Darüber hinaus ergeben sich durch die neue Zuständigkeitsverordnung zusätzliche Risiken in Bezug auf Freiheitsentziehung. Für Fluchtwaisen sollte zwar gelten, dass eine Rückführung in den Ersteinreisestaat nicht gegen ihren Willen erfolgen darf. Damit scheidet für sie auch eine Inhaftnahme zur Sicherstellung einer Überstellung aus. Für alle anderen – einschließlich Kinder, die mit ihren Eltern kommen – eröffnet die AMMVO jedoch einen deutlich leichteren Zugriff auf Haftmaßnahmen als

bisher. Haft kann nun bereits wegen „Fluchtgefahr“ angeordnet werden, während zuvor (in der DublinVO) eine „erhebliche Fluchtgefahr“ vorliegen musste. Zusätzlich kann eine Freiheitsentziehung künftig auch mit Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung begründet werden, was den Anwendungsbereich weiter ausweitet.

Gerade für Familien birgt dies erhebliche Risiken: Auch wenn unionsrechtlich klar ist, dass Kinder nicht inhaftiert werden dürfen, besteht angesichts der Ausgestaltung der AMMVO die Gefahr, dass in der Praxis an die Logik der Aufnahme-Richtlinie angeknüpft wird und Kinder gemeinsam mit ihren Eltern inhaftiert werden. Ein solches Vorgehen wäre jedoch sowohl kinderrechtswidrig als auch mit den Anforderungen an geeignete Unterbringungsstrukturen im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren unvereinbar. Die AMMVO verweist hinsichtlich der Haftbedingungen ausdrücklich auf die Aufnahme-Richtlinie – was erneut verdeutlicht, dass diese Bestimmungen nicht auf Kinder anwendbar sind und keine freiheitsentziehenden Maßnahmen rechtfertigen können.

Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder – ob Fluchtwaisen oder in Begleitung der Familie – auch unter den neuen GEAS-Bestimmungen unzulässig sein sollte und Staaten verpflichtet sind, Verfahren so auszugestalten, dass Kinder weder unmittelbar noch mittelbar in Haft geraten können.

5.1.6.3. Screening von Kindern

Für Kinder im Fluchtkontext – egal ob sie mit Familienangehörigen reisen oder als Fluchtwaisen in Europa ankommen – ist das Screening ein zentraler Moment. Hier entscheidet sich, ob ihre besonderen Bedarfe erkannt, dokumentiert und im weiteren Asyl- oder Rückführungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Kinderrechte gelten ab dem ersten Kontakt mit staatlichen Stellen. Das bedeutet, dass ein Screening von Kindern nur stattfinden darf, wenn eine verantwortliche erwachsene Person anwesend ist. Kinder, die mit Bezugspersonen reisen, dürfen kein Screening ohne diesen erwachsenen Familienangehörigen durchlaufen. Fluchtwaisen müssen bereits vor dem Beginn des Screenings eine geeignete Begleitperson erhalten, da das Verfahren ohne diese Begleitung nicht starten darf.

Das Screening von Kindern ist daher immer mehrstufig und umfasst die fachliche Beurteilung durch speziell geschultes Personal. Kinder müssen altersgerecht über das Verfahren informiert werden – schriftlich, mündlich und bei Bedarf unter Einbezug von Dolmetschdiensten.

An den Screening-Orten müssen kindgerechte Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dazu gehören Schutz vor Überforderung, eine Umgebung ohne freiheitsentziehenden Charakter, die Wahrung der Bewegungsfreiheit und der Verzicht auf Praktiken, die Kinder retraumatisieren oder verängstigen könnten. Screening-Orte, die für Erwachsene konzipiert sind, sind für Kinder nicht geeignet.

Wesentlich ist, dass die im Screening vorgenommene Einschätzung der Vulnerabilität nur vorläufigen Charakter hat. Sie dient als Frühwarnsystem und darf keinesfalls die umfassende individuelle Prüfung im weiteren Verfahren ersetzen.

Die Reform sieht weiter vor, dass Kinder möglichst nicht in Grenzverfahren an EU-Außengrenzen untergebracht werden. Gleichzeitig gibt es jedoch neue Grenzverfahren, die grundsätzlich für Asylsuchende mit geringer Anerkennungschance gedacht sind. Hier muss im Einzelfall besonders sorgfältig geprüft werden, ob eine Anwendung gegenüber Kindern überhaupt möglich ist.

5.1.6.4. Screening im Inland (Österreich)

Auch auf dem österreichischen Staatsgebiet wird künftig ein Screening durchgeführt, und zwar immer dann, wenn Menschen noch keinem Screening in einem anderen EU-Mitgliedstaat unterzogen worden sind. Obwohl Österreich über keine Landaußengrenzen verfügt, bleibt das Verfahren relevant, weil viele Menschen über Binnenrouten einreisen und Österreich dadurch verpflichtet ist, ein Inlands-Screening vorzusehen.

Die GEAS-Umsetzung in Österreich sieht vor, die organisatorischen Elemente des Screenings zu etablieren, bezieht dabei die internationalen Flughäfen als relevante Außengrenzorte ein und plant geeignete Screening-Standorte.

Das Screening im Inland muss innerhalb von drei Tagen abgeschlossen sein. Es findet an geeigneten, vom Staat benannten Orten statt, die zweckmäßig für die Durchführung der notwendigen Prüfungsschritte ausgestattet sind. Österreich befindet sich derzeit in der Phase der nationalen Umsetzung, in der insbesondere folgende Fragen geklärt werden müssen: Wo genau diese Orte eingerichtet werden, wie die Abläufe gestaltet sind und welches Personal dafür ausgebildet wird.

Für die medizinischen Erstchecks, die Vulnerabilitätsprüfung und die Sicherheitskontrolle sind speziell geschulte Behörden und medizinisches Fachpersonal erforderlich. Eine umfassende Schulung der mit dem Screening betrauten Stellen ist verpflichtend, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung besonderer Bedürfnisse und kinderspezifischer Schutzbedarfe. Das betrifft sowohl die Anwendung der Screening-Verordnung selbst als auch die nachgelagerten Verpflichtungen aus Aufnahme-richtlinie und Verfahrensverordnung.

Österreich plant zudem die Integration des rechtlich vorgeschriebenen unabhängigen Überwachungsmechanismus in bestehende Strukturen. Damit soll gewährleistet werden, dass Grundrechte während des gesamten Screening-Prozesses eingehalten werden.

In nationalen Plänen wird die Möglichkeit genannt, vorhandene Strukturen – etwa bislang genutzte Flughafenverfahren – zu nutzen und auszubauen; gleichzeitig ist aber klar, dass zusätzliche Infrastruktur wie kindgerechte Einvernahmeräume und ausreichend Unterbringungsplätze erforderlich sind. Auch die Frage der verpflichtenden erwachsenen Begleitpersonen und möglichen Sorgeperson ist noch offen. Für die Datenerfassung wird auf die Entwürfe von EUAA zurückgegriffen.

Für die Rechtewahrung und Kontrolle sieht die Verordnung eine unabhängige Überwachungsinstanz vor. Österreich plant, bestehende Kontrollstrukturen einzubinden und die Volksanwaltschaft als mögliche nationale Anschlussstelle für die Grundrechteüberwachung zu nutzen; hierfür wären jedoch ergänzende nationale Regelungen notwendig.

5.2. ASYLANTRAGSTELLUNG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

Das Asylverfahren in Österreich beginnt mit der Antragstellung bei einem Sicherheitsorgan oder einer Sicherheitsbehörde (§ 17 Abs. 1 AsylG)¹⁷. Die genaue Formulierung des Antrags ist dabei unerheblich; die asylsuchende Person muss lediglich deutlich machen, dass sie Schutz beantragt. Auch die Art und Weise der Einreise nach Österreich ist grundsätzlich irrelevant. Aufgrund der restriktiven Visapolitik der Schengen-Staaten ist eine legale Einreise jedoch die Ausnahme. Diese ist nur mit einem Visum (z. B. Tourist:innen- oder Studierendervisum) oder im Rahmen eines Resettlement-Programms möglich. Derzeit existiert in Österreich jedoch kein Resettlement-Programm.

¹⁷ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005, AsylG 2005)

Mit der Antragstellung kommt dem:der Schutzsuchenden faktischer Abschiebeschutz im Sinne des § 12 AsylG 2005 zu. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes führen die erkennungsdienstliche Behandlung („Registrierung“ inklusive Eurodac-Erfassung) und eine Erstbefragung für das BFA durch. Gemäß § 19 Abs. 1 AsylG 2005 dient diese Befragung insbesondere der Ermittlung der Identität und Reiseroute und hat sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen. Außerdem dient der Aufnahmeprozess der Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen. Das Protokoll der Befragung sowie ein Bericht über die weiteren Umstände des Asylantrags, Grenzübertritts etc. ist dem BFA zu übermitteln, das eine Anordnung zur weiteren Vorgehensweise trifft (§ 42 Abs. 2 BFA-VG). Mit dieser Anordnung durch das BFA (§ 43 BFA-VG) gilt ein Antrag auf internationalen Schutz grundsätzlich als eingebracht (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005). Während des ersten Teils des Verfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren, trifft das BFA anhand der erhobenen Daten eine Prognoseentscheidung darüber, ob Österreich voraussichtlich zur weiteren Prüfung des Antrages zuständig ist oder nicht. Wenn das Verfahren zugelassen wurde, erfolgt die inhaltliche Prüfung des Antrages in einer Regionaldirektion des BFA in einem der neun Bundesländer.

Im Zeitraum von 2015 bis 2025 wurden insgesamt 449.845 Asylanträge in Österreich gestellt. Davon entfielen 53.846 (zwölf Prozent) auf Frauen und 156.070 (35 Prozent) auf Kinder, wobei es sich bei 41.601 (neun Prozent) dieser Kinder um Fluchtwaisen handelte. Die meisten Asylanträge stammten aus Syrien (127.243 – 28 Prozent), gefolgt von Afghanistan (100.191 – 22 Prozent), Indien (25.165 – sechs Prozent), Irak (23.733 – fünf Prozent) und Marokko (21.581 – fünf Prozent). Die übrigen 34 Prozent der Anträge entfallen auf weitere Herkunftsstaaten. Indien spielte jedoch nur 2022 eine relevante Rolle, 20.047 der 25.165 (80 Prozent) Anträge von Inder:innen kamen alleine im Jahr 2022.

Die bislang höchste Zahl an Asylanträgen in der Zweiten Republik wurde 2022 verzeichnet – lediglich 1956 (im Zuge des Ungarnaufstands) war die Anzahl damals höher. Bis Jahresende 2022 wurden rund 112.000 Anträge gestellt, wobei im Unterschied zu den Spitzenjahren 2015 und 2016 die Mehrheit der Antragsteller:innen Österreich nicht dauerhaft aufhielt. Etwa die Hälfte der Verfahren wurde eingestellt, da die Personen zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht mehr in Österreich waren.

Nach der Antragstellung bei einem Sicherheitsorgan oder einer Sicherheitsbehörde beginnt das Zulassungsverfahren gemäß § 17 Abs. 4 AsylG. Bevor die Fluchtgründe geprüft werden, wird festgestellt, ob Österreich für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Bei Fluchtwaisen findet die Dublin-III-Verordnung derzeit keine Anwendung; Österreich ist in diesen Fällen automatisch zuständig, sobald die Minderjährigkeit anerkannt wird. Im Gegensatz dazu kann bei begleiteten Kindern die Dublin-III-Verordnung zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass ihnen die Rückführung in ein anderes europäisches Land drohen kann, wenn dort bereits ein Asylverfahren begonnen wurde oder wenn dort zuvor Fingerabdrücke genommen wurden.

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof im Mai 2025 eine richtungsweisende Entscheidung zum Thema Asylanträge getroffen. Konkret ging es um die Frage, wer im Namen eines Kindes einen Asylantrag stellen darf. Ein syrisches Kind war gemeinsam mit seinem volljährigen Bruder nach Österreich eingereist, wobei der Bruder bei seiner eigenen Asylantragstellung erklärt hatte, auch „für ihn einen Antrag“ zu stellen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hatte zunächst entschieden, dass dieser Antrag unwirksam sei, da der Bruder nicht als gesetzlicher Vertreter des Kindes auftreten könne. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hob diese Entscheidung jedoch auf und stellte klar, dass ein Asylantrag nicht allein aus formalen Gründen zurückgewiesen werden darf, wenn erkennbar ist, dass Schutz für das Kind begehrt wird. Die Behörde ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Antrag als wirksam zu behandeln und das Verfahren fortzuführen.¹⁸

Zunächst erfolgt eine Erstbefragung durch die Polizei. Bei Fluchtwaisen außerhalb der Erstaufnahmestelle wird dabei keine Rechtsberatung hinzugezogen. In dieser Befragung, die mit Dolmetscherunterstützung durchgeführt wird, werden die Personalien aufgenommen, das Gepäck durchsucht, vorgelegte Dokumente überprüft sowie Fingerabdrücke (bei über 14-Jährigen) genommen. Schutzsuchende müssen auch ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Von mitgeführtem Bargeld dürfen bis zu 840 Euro als Beitrag zur Grundversorgung einbehalten werden, wobei den Asylwerber:innen mindestens 120 Euro verbleiben. Über einbehaltene Dokumente und Geldmittel wird eine Hinterlegungsbestätigung ausgestellt.

Das Protokoll der Erstbefragung wird von der Polizei an den Journaldienst des BFA übermittelt, das

¹⁸ Ro 2024/19/0001-7

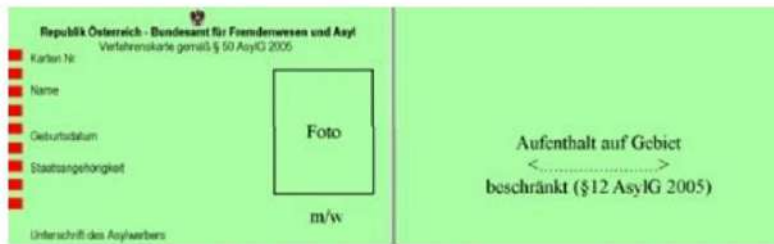
umgehend über die weitere Vorgangsweise entscheidet. Mit der sogenannten Prognoseentscheidung des BFA gilt der Asylantrag offiziell als eingebracht. Ab diesem Zeitpunkt sind Asylwerber:innen auch krankenversichert.

Vor der ersten Einvernahme durch das BFA haben bei Fluchtwaisen die Rechtsberater:innen (bereitgestellt durch die BBU) die Möglichkeit, zur Erstbefragung Stellung zu nehmen — was jedoch in der Praxis häufig unterbleibt. Gemäß § 49 BFA-VG wird Fluchtwaisen (im Unterschied zu begleiteten Kindern und Erwachsenen) ein:e Rechtsberater:in als gesetzliche:r Vertreter:in für das Zulassungsverfahren zur Seite gestellt. Auch unmündige Kinder sind selbst antragslegitimiert; der:die Rechtsberater:in übernimmt ab ihrer Ankunft die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren. Sie dürfen nur im Beisein des:der Rechtsberater:in befragt werden (§ 10 Abs. 6 BFA-VG).

Die erste Einvernahme soll innerhalb von 72 Stunden nach der Ankunft in der Erstaufnahmestelle stattfinden. Dies ist jedoch problematisch, da Erfahrungen zeigen, dass Kinder erst nach einer gewissen Eingewöhnungsphase zu einer umfassenden Befragung in der Lage sind.

In den Sonderbestimmungen für das Zulassungsverfahren (§ 29 AsylG) ist in Abs. 6 festgelegt, dass verschiedene Verfahrensschritte ohne unnötigen Aufschub durchgeführt werden müssen. Dazu zählen unter anderem die erkennungsdienstliche Behandlung und Durchsuchung, die multifaktorielle Altersdiagnose, die Information über die Hausordnung in der Bundesbetreuung, die Aushändigung von Informationsblättern, Ermittlungen zur Identität, die Einvernahme vor dem BFA, die Ausstellung der Verfahrenskarte („Grüne Karte“) sowie gesundheitliche Untersuchungen. Vielen Kindern fällt es jedoch schwer, die Komplexität des Verfahrens und die Vielzahl an Regelungen, denen sie unterworfen sind, zu erfassen und zu verstehen.

Die Abklärung der Zuständigkeit dauert in der Praxis oft mehrere Wochen, kann jedoch auch Monate oder in Einzelfällen sogar länger als ein Jahr in Anspruch nehmen. Die Angst vor einer Rückführung — insbesondere bei Kindern im Familienverband und wenn junge Alleinreisende nachträglich als volljährig eingestuft werden — ist für viele Schutzsuchende ständig präsent. Betroffen sind dabei unter anderem Überstellungen nach Kroatien, Rumänien oder Bulgarien. Zusätzlich stellt die Altersfeststellung eine erhebliche psychische Belastung für die jungen Schutzsuchenden dar.



Grüne Verfahrenskarte, Quelle: BM.I

Vor allem Fluchtwaisen verbringen häufig Wochen oder sogar Monate im Zulassungsverfahren. Während dieser Zeit sind sie derzeit (2025) ausschließlich in Traiskirchen untergebracht, da alle anderen Erstaufnahmestellen für Fluchtwaisen in den vergangenen Jahren geschlossen wurden.

Mit Beginn des Asylverfahrens erhalten die Personen eine sogenannte IFA-Zahl. IFA steht für „Integrierte Fremdenadministration“ und bildet die zentrale Datenbank für alle Fremden in Österreich. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Personendatenbank, dem Integrierten Zentralen Fremdenregister, in dem Daten gemäß § 27 BFA-VG verarbeitet werden, sowie einer Verfahrensdatenbank, in der die laufenden Verfahren des BFA administriert und dokumentiert werden.

Für sämtliche Verfahrensschritte und Verfahrensarten bestehen im BFA verbindliche Regelungen in Form von Erlässen, Arbeitsanweisungen, Arbeitsbehelfen und ähnlichen Vorgaben, die die einheitliche Durchführung und Verwaltung der Verfahren sicherstellen.

Im Rahmen des GEAS Umsetzung werden bei der Aufnahme von Fluchtwaisen sowie anderer vulnerabler Gruppen Anpassungen erforderlich sein.

5.2.1. Flughafenverfahren

Das österreichische Flughafenverfahren stellt eine besondere Form des Asylverfahrens dar, die unmittelbar an der Außengrenze durchgeführt wird und in erster Linie der erstmaligen Prüfung von Schutzersuchen dient, die im Zuge der Einreise über einen internationalen Flughafen gestellt werden. Österreich führt Grenzkontrollen an sechs internationalen Flughäfen durch – Wien, Salzburg, Innsbruck, Graz, Linz und Klagenfurt. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, ist dieser entgegenzunehmen und zu prüfen.

Stellt eine Person während der Grenzkontrolle am Flughafen Wien-Schwechat einen Asylantrag, wird nach den §§ 31 ff. Asylgesetz 2005 ein Flughafenverfahren an der dortigen Erstaufnahmestelle durchgeführt. Dieses Verfahren kann mit einer Anhaltung zur Sicherung der Zurückweisung für eine Dauer von bis zu sechs Wochen verbunden sein und ist räumlich an die speziell eingerichtete Einrichtung am Flughafen gebunden. Eine beabsichtigte Entscheidung ist dem UNHCR mitzuteilen, der in diesem Verfahren ein Mitwirkungsrecht besitzt; ohne dessen ausdrückliche Zustimmung darf keine Entscheidung ergehen. Inhaltliche Entscheidungen sind dabei nur in eng umschriebenen Konstellationen zulässig, etwa wenn die Identität bewusst verschleiert wurde, das Vorbringen offensichtlich widersprüchlich ist, keine Verfolgung geltend gemacht wurde oder der Herkunftsstaat als sicher eingestuft wird. Die Beschwerdefrist gegen Entscheidungen im Flughafenverfahren beträgt eine Woche. Kommt es zu keiner Entscheidung innerhalb des vorgesehenen Rahmens, ist die Einreise zu gestatten und das Verfahren wird im regulären Asylverfahren fortgeführt.

Für Kinder stellt das Flughafenverfahren einen sensiblen Bereich dar. Die strukturelle Besonderheit, dass das Verfahren vor der formellen Einreise stattfindet und mit Freiheitsentziehung verbunden sein kann, birgt für Kinder ein Belastungspotenzial. Kinder sind in besonderem Maße auf eine rasche Klärung ihres Status, auf klare Information über ihre Situation sowie auf kindgerechte Abläufe angewiesen. Dies umfasst etwa altersadäquate Erklärungen der Verfahrensschritte, die frühzeitige Bestellung einer geeigneten gesetzlichen Vertretung, die Möglichkeit psychosozialer Unterstützung sowie die Unterbringung in einer für Kinder geeigneten Umgebung, die den hohen Anforderungen an den Schutz ihres körperlichen und psychischen Wohlergehens entspricht. Da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung im Flughafenverfahren sehr eng begrenzt sind, ist in Fällen antragstellenden Kindern regelmäßig davon auszugehen, dass die Einreise zu gestatten und das Verfahren in einem kindgerechten Umfeld weiterzuführen ist. Dies entspricht dem völkerrechtlich verankerten Vorrang des Kindeswohls und der Verpflichtung, Verfahren so auszugestalten, dass sie den besonderen Schutz- und Unterstützungsbedürfnissen von Kindern gerecht werden.

5.2.2. Altersfeststellung bei Fluchtwaisen

Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, ordnet die Behörde eine Altersfeststellung an. Seit 1. Jänner 2010 ist in solchen Fällen eine multifaktorielle medizinische Begutachtung gesetzlich vorgeschrieben. Anders als in fast allen anderen EU-Ländern erfolgt die Altersfeststellung in Österreich

nur auf medizinischer Basis; soziale und psychologische Faktoren werden kaum berücksichtigt.

Gelangen die Behörden nach dieser Begutachtung zum Ergebnis, dass es sich tatsächlich um Kind handelt, muss diese in Österreich zum Asylverfahren zugelassen werden.

„Gelingt es dem Fremden nicht, eine behauptete und auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit, auf die er sich in einem Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht beruft, durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, kann das Bundesamt oder das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose (§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005) auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen. Jede Untersuchungsmethode hat mit dem geringstmöglichen Eingriff zu erfolgen. Die Mitwirkung des Fremden an einer radiologischen Untersuchung ist nicht mit Zwangsmittel durchsetzbar. Bestehen nach der Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, so ist zu Gunsten des Fremden von seiner Minderjährigkeit auszugehen.“

§ 2 Abs. 1 Z 25 AsylG 2005 iVm § 13 Abs. 3 BFA-VG

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stuft medizinische Altersfeststellungen als Eingriff in das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) ein. Er fordert strenge Schutzmaßnahmen, darunter vollständige Information, freie und informierte Zustimmung, sowie die Pflicht zur Bestellung einer gesetzlichen Vertretung bereits zu Beginn des Verfahrens. Der Gerichtshof betont, dass Staaten nicht ausschließlich auf medizinische Tests vertrauen dürfen; alle verfügbaren Beweismittel müssen einbezogen werden. Eine fehlende Schutzarchitektur oder die Unterbringung eines Kindes in Einrichtungen für Erwachsene kann eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen.

Der EGMR unterscheidet ausdrücklich zwischen dem „benefit of the doubt“ und der umfassenderen „presumption of minority“, die verlangt, dass Minderjährigkeit grundsätzlich vermutet wird, bis das Gegenteil überzeugend nachgewiesen wurde. Maßgebliche Fälle hierfür sind Darboe und Camara vs. Italien, A.C. vs. Frankreich und F.B. vs. Belgien.¹⁹

¹⁹ <https://strasbourgobservers.com/2025/04/04/in-the-footsteps-of-darboe-and-camara-age-assessment-of-unaccompanied-minors-in-a-c-v-france-between-procedure-and-protection/>
<https://strasbourgobservers.com/2022/10/04/age-assessment-and-the-presumption-of-minority-as-a-prerequisite->

5.2.2.1. Derzeitige Praxis in Österreich

Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 (FrÄG 2009) und die entsprechenden Erlässe (zuletzt vom 5. November 2010) legen fest, dass Altersbegutachtungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn begründete Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, und dass sie nur als „letztes Mittel“ („ultima ratio“) eingesetzt werden sollen. Wenn Kinder Dokumente oder andere Nachweise vorlegen, die ihr Alter belegen, sind diese zuerst sorgfältig zu prüfen. Kommt es trotzdem zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist im Zweifel zugunsten des Kindes („in dubio pro minore“) von der Richtigkeit der Altersangabe auszugehen.

In der Praxis werden diese Grundsätze jedoch häufig nicht oder nur unzureichend eingehalten. Fluchtwaisen werden oft direkt zu einer Altersbegutachtung geschickt, ohne dass die mitgebrachten Dokumente tatsächlich geprüft oder die Möglichkeit zur Nachreichung abgewartet wird. Auch der Schutzgrundsatz „in dubio pro minore“ kommt kaum zur Anwendung. Wenn das Gutachten schließlich ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Untersuchung ergibt, wird automatisch von der Volljährigkeit ausgegangen. Neben rechtlichen Bedenken gibt es auch erhebliche Zweifel an der Aussagekraft und an der ethischen Vertretbarkeit der eingesetzten Methoden.

5.2.2.2. Medizinische Methoden der Altersbegutachtung

Seit 1. Jänner 2010 wird in Österreich eine sogenannte multifaktorielle medizinische Altersbegutachtung angewandt. Diese erfolgt in spezialisierten Zentren in Wien, Graz oder Linz. Dabei schreibt das Gesetz vor, dass drei medizinische Untersuchungsmethoden kombiniert werden müssen: eine körperliche, eine zahnärztliche und eine radiologische Untersuchung.

In der Praxis verläuft die Altersdiagnose in zwei Schritten: zunächst die sogenannte „kleine Altersfeststellung“, gefolgt von einer umfassenderen „großen Altersfeststellung“. Bei der kleinen Altersfeststellung wird ein Röntgenbild der Handwurzel angefertigt, um zu sehen, ob die Wachstumsfugen bereits geschlossen sind. Diese Methode kann nur bis zu einem Alter von etwa 15,5 Jahren angewendet werden, da danach die Wachstumsfugen in der Regel verschlossen sind. Ursprünglich wurde

for-effective-human-rights-protection-of-asylum-seekers-a-discussion-of-darboe-and-camara-v-italy/
<https://strasbourgobservers.com/2025/05/09/a-mixed-assessment-on-age-assessment-f-b-v-belgium/>

diese Methode von Kinderärzt:innen entwickelt, um die körperliche Entwicklung von Kindern mit bekanntem Geburtsdatum zu beurteilen.

Kann anhand des Handwurzelröntgens keine klare Einschätzung getroffen werden, beauftragt das BFA ein umfassendes medizinisches Gutachten. Dabei werden Kinder zuerst befragt und körperlich untersucht. Unter anderem werden die Entwicklungen der Genitalien und die Schambehaarung nach den Tanner-Stadien²⁰ beurteilt. Dabei sollen theoretisch Hinweise auf eine verzögerte oder beschleunigte körperliche Entwicklung erkannt werden. Allerdings wird bei diesen Untersuchungen oft nur unzureichend auf das Schamgefühl der Kinder Rücksicht genommen. Im Gesamtgutachten wird diesem Teil der Untersuchung zwar das geringste Gewicht beigemessen, die Belastung für die betroffenen Kinder bleibt jedoch groß.

Zusätzlich wird ein Zahnpanoramalaröntgen (Orthopantomogramm) durchgeführt. Dabei werden Durchbruch und Mineralisation der Weisheitszähne beurteilt, basierend auf der Stadieneinteilung nach Demirjian²¹, modifiziert von Mincer²². Allerdings kann die Weisheitszahn-Entwicklung schon vor Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen sein. Bei der zahnärztlichen Untersuchung gibt es systematische Fehler. Es gibt keine Standards hinsichtlich der Herkunftsländer geflüchteter Kinder in Asien, Afrika oder Nahen Osten.²³

Darüber hinaus wird in Österreich eine Computertomographie (CT) des Schlüsselbeins durchgeführt. Diese Methode stützt sich auf zwei deutsche Studien (Kellinghaus, 2010; Wittschieber, 2014)²⁴. In der relevanten Altersgruppe von 15 bis 21 Jahren wurden jedoch insgesamt nur sehr wenige Personen untersucht, was die statistische Basis stark einschränkt. In einer der Studien wurden lediglich 21 verstorbene Personen mit bekanntem Geburtsdatum untersucht. Neue Daten führten später dazu, dass Altersangaben teilweise um bis zu sieben Monate nach unten korrigiert werden mussten.

²⁰ Tanner JM (1962): Growth at adolescence. 2nd ed., Blackwell Scientific Publications, Oxford; Tanner JM (1990): Fetus into man. Harvard University Press, Cambridge MS;

²¹ Demirjian A, Goldstein H, Tanner JM. A new system of dental age assessment. Hum Biol. Mai 1973

²² Mincer HH, Harris EF, Berryman HE. The A.B.F.O. study of third molar development and its use as an estimator of chronological age. J Forensic Sci. März 1993

²³ Separated Children in Europe Programme - SCEP (2012): Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe. Seite 17.

²⁴ Kellinghaus et al. (2010): Enhanced possibilities to make statements on the ossification status of the medial clavicular epiphysis using an amplified staging scheme in evaluating thin-slice CT scans

Wittschieber et al. (2014): The value of sub-stages and thin slices for the assessment of the medial clavicular epiphysis: a prospective multi-center CT study.

Das bedeutet, dass einige ursprünglich als volljährig eingestufte Personen nachträglich eigentlich als minderjährig gegolten hätten.

Hinzu kommt, dass sich das Knochenalter der beiden Schlüsselbeine innerhalb einer Person oft deutlich unterscheidet. Bei etwa einem Viertel aller Menschen weichen das rechte und das linke Schlüsselbein in ihrer Entwicklung um bis zu zwei bis drei Jahre voneinander ab.

Die medizinischen Methoden berücksichtigen zudem kaum, wie sehr sich das Wachstum und die körperliche Entwicklung durch Faktoren wie Herkunft, Stress, Mangelernährung oder andere belastende Lebensumstände unterscheiden können. In der Praxis wird dabei übersehen, dass Entwicklungsverläufe individuell sehr unterschiedlich sind. Stattdessen wird aufgrund bestimmter körperlicher Merkmale ein fiktives Geburtsdatum konstruiert.

Da für statistisch verlässliche Ergebnisse in jeder Altersgruppe mehrere hundert Vergleichspersonen nötig wären, ist es kaum möglich, mit hoher Sicherheit von der Richtigkeit der ermittelten Ergebnisse auszugehen. Die aktuelle Praxis kann deshalb keine eindeutigen und fairen Altersfeststellungen gewährleisten und stellt für betroffene Kinder eine erhebliche Belastung dar.²⁵

Wenn nach Abschluss der medizinischen Altersbegutachtung weiterhin Zweifel bestehen, sollte eigentlich zugunsten des Kindes („in dubio pro minore“) von Minderjährigkeit ausgegangen werden. In der Praxis jedoch haben Dokumente und Zeugenaussagen oft nur geringe Bedeutung, da an ihrer Echtheit oder Aussagekraft gezweifelt wird. Zudem kommt es immer wieder vor, dass das Alter der Kinder im Vergleich zu ihren eigenen Angaben um wenige Monate, manchmal um ein bis zwei Jahre, nach oben korrigiert wird.

²⁵ In der Literatur werden umfangreiche Zweifel an der Genauigkeit und Zuverlässigkeit von derartigen Altersfeststellungen vorgebracht (siehe z.B. Lukits Daniela (2012): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren, Masterthesis, S. 36–48; sowie Lukits/Lukits (2011): Die Altersfeststellung im österreichischen Asylverfahren, *migralex* 1/2012, S. 17–26; und Lukits/Lukits (2014): Neues zur Volljährigerklärung im österreichischen Asylverfahren, *FABL* 1/2014, oder Horaczek Nina, *Gewissensbisse einer Knochenvermesserin*, *Falter* 31/15, S. 13). Das führt aus, dass nach der aktuellen Studienlage aus der Untersuchung keine gesicherten Aussagen zur Klärung der Volljährigkeit abzuleiten sind *deutsche Ärzteblatt* (Jahrgang 111, Heft 18, 5. Mai 2014, abrufbar: <http://www.aerzteblatt.de/pdf/111/18/a786.pdf>)

FLUCHTWAISEN ALTERSFESTSTELLUNGEN

- KLEINE ALTERSFESTSTELLUNG (HANDGELENKSRÖNTGEN)
- GROSSE ALTERSFESTSTELLUNG (CT SCHULTER, ZAHNSTATUS, KÖRPLICHE UNTERSUCHUNG ALLGEMEINMEDIZINER)

	2023		2024
EINGELEITET	1.501 (900+601)	EINGELEITET	767 (490+277)
DURCHGEFÜHRT	1.240 (751+489)	DURCHGEFÜHRT	591 (377+214)
VJ ERKLÄRT	699 (424+275)	VJ ERKLÄRT	299 (188+111)



Quelle: BM.I Parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

Mögliche Konsequenzen einer Volljährigkeitserklärung

Die Altersfeststellung hat für Kinder mit Fluchtbiografie entscheidende Bedeutung, vor allem im Hinblick auf das Zulassungsverfahren, das darüber entscheidet, welcher EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Wird die Minderjährigkeit bestätigt, übernimmt Österreich (nach derzeitiger gesetzlicher Lage) die Verantwortung für das Verfahren. Wird die Person hingegen als volljährig eingestuft, wird oft jenes EU-Land zuständig erklärt, in dem erstmals europäischen Boden betreten wurde (Dublin-III-Verordnung).

Eine weitere schwerwiegende Folge betrifft die Art der Unterbringung und die Betreuung in Österreich. Asylsuchende, die als volljährig eingestuft werden, verlieren den Anspruch auf eine spezialisierte, auf Fluchtwaisen ausgerichtete Obsorge und Rechtsvertretung. Auch die Möglichkeit, im Falle eines positiven Asylbescheids die Familie nachzuholen, fällt weg. Zusätzlich kann eine solche Einstufung das gesamte Asylverfahren belasten, indem Zweifel an der Glaubwürdigkeit entstehen. In manchen Fällen werden sogar Strafverfahren eingeleitet, etwa wegen des Vorwurfs, durch falsche Altersangaben Sozialleistungen unrechtmäßig bezogen zu haben (§ 119 FPG).

So wurde beispielsweise vor einigen Jahren in Salzburg ein Strafverfahren gegen einen jungen Er-

wachsenen geführt, das jedoch mit einem Freispruch endete. Auch in Wien kam es in früheren Jahren zu polizeilichen Ermittlungen, die später eingestellt wurden. In beiden Fällen wurde den jungen Menschen vorgeworfen, durch unrichtige Altersangaben Leistungen erschlichen zu haben.

5.2.2.3. Neuregelungen der Altersfeststellung im Zuge der GEAS-Reform

Im Zuge der GEAS Reform, die 2026 in Kraft treten soll, werden die Verfahren zur Altersfeststellung neu strukturiert. Künftig muss bei Zweifeln an der Minderjährigkeit zunächst ein multidisziplinärer Ansatz verfolgt werden. Dabei sind nicht mehr ausschließlich medizinische Methoden maßgeblich, wie dies bisher in Österreich üblich ist, sondern es müssen psychosoziale und soziale Faktoren einbezogen werden. Durchgeführt werden sollte die multidisziplinäre Bewertung von qualifizierten Fachkräften, wie Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen oder Kinderärzt:innen, die über Fachwissen in Altersbestimmung und Entwicklung von Kindern verfügen, damit physische, psychologische, entwicklungsbezogene, umweltbedingte und kulturelle Faktoren berücksichtigt werden.

Ein zentrales Prinzip der Reform ist das Vorsorgeprinzip („best interests of the child“). Bis zur endgültigen Feststellung des Alters müssen Kinder als minderjährig behandelt werden, sofern kein eindeutiger Nachweis für ihre Volljährigkeit vorliegt. Dies gilt sowohl für Fluchtwaisen als auch für Kinder in Begleitung von Obsorgeberechtigten, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Medizinische oder radiologische Untersuchungen dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn zuvor alle weniger invasiven Methoden ausgeschöpft wurden. Dabei sollten die am wenigsten invasiven Verfahren Vorrang erhalten, bevor zu stärker invasiven Verfahren übergegangen wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Leitlinien der Europäischen Asylagentur (EUAA). Über medizinische Untersuchungen muss zudem in kinder- und altersgerechter Weise aufgeklärt und informiert werden. Weigern sich Kinder oder ihre obsorgeberechtigten Personen, in die Untersuchung einzuwilligen, so dürfen Mitgliedstaaten dies als widerlegbare Vermutung werten, dass die Person volljährig ist.

Die Reform sieht darüber hinaus vor, dass Altersfeststellungsverfahren in einem klar definierten zeitlichen Rahmen abzuschließen sind, um längere Unsicherheiten zu vermeiden. Zusätzlich werden standardisierte Verfahren und Berichtsformen eingeführt, die Transparenz schaffen und den Zugang zu Rechtsmitteln sowie eine zivilrechtliche Kontrolle der Entscheidungen gewährleisten. Bereits

beim Screening müssen Hinweise auf Vulnerabilität oder besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden; Art. 12 Abs. 4 der ScreeningVO schreibt vor, dass Kinder zeitnah und altersgerecht unterstützt werden, durch geschultes Personal und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden. Das Screening ist abubrechen, wenn besondere Schutzbedarfe erkennbar sind.

Für Österreich bedeutet dies eine Abkehr von der bisherigen Praxis der rein medizinischen Begutachtung. Künftig ist ein interdisziplinäres Verfahren verpflichtend, das den Schutz und die besonderen Bedürfnisse der Kinder im Fluchtkontext in den Vordergrund stellt. Zu den verpflichtenden Schutzmaßnahmen zählen umfassende Information in verständlicher Sprache, die freie und informierte Zustimmung des Kindes oder der gesetzlichen Vertretung sowie der Grundsatz, dass die Verweigerung einer Untersuchung nicht zur Ablehnung des Schutzbegehrens führen dürfte.

Österreich plant daher die Altersfeststellung durch ein neues Zwei-Stufen-Modell (psychologische und soziale Bewertung) zu reformieren.

Problematisch mit der GEAS Reform bleibt, dass die Verordnung Mitgliedstaaten erlaubt, Personen als „offensichtlich erwachsen“ einzustufen, ohne ein Altersfeststellungsverfahren einzuleiten, oder dass nach einer multidisziplinären Einschätzung ohne medizinische Untersuchung auf Volljährigkeit geschlossen werden kann. Dies birgt Risiken für den Kinderschutz, insbesondere wenn visuelle Einschätzungen als Teil der multidisziplinären Bewertung verwendet werden oder Ressourcen knapp sind.

Die Verordnung regelt auch, dass Kinder während des gesamten Verfahrens – einschließlich Screening oder Rückführung – sämtliche kinderrechtlichen Garantien genießen. Die Alterseinschätzung muss unter Einbeziehung des gesetzlichen Vertreters erfolgen, ggf. in Verbindung mit einer gesonderten rechtlichen Vertretung, um lange Verweilzeiten unter Screening-Bedingungen oder Fehlzuweisungen zu Erwachsenen zu vermeiden.

Ein kritischer Punkt bleibt der fehlende explizite Rechtsbehelf gegen fehlerhafte Alterseinschätzungen. Art. 47 GRC (Grundrechtecharta) und Art. 12 KRK (Kinderrechtekonvention) setzen einen effektiven Rechtsbehelf voraus, der eigenständig und kindgerecht ausgestaltet sein muss, unabhängig vom asylrechtlichen Verfahren. Die Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses sehen vor, dass

dieser Rechtsbehelf getrennt von anderen Verfahren umgesetzt wird. Da die Asylverfahrensverordnung kein ausdrücklich normiertes Recht auf Beschwerde vorsieht, könnten die erheblichen Folgen – wie der Verlust der gesetzlichen Vertretung oder die Unterbringung mit Erwachsenen – mit dem Recht auf wirksame Beschwerde unvereinbar sein. Derzeit ist die Altersfeststellung lediglich eine Verfahrensordnung und daher keine Beschwerde direkt zum Ergebnis gemacht werden kann. Eine Beschwerde könnte nur im Rahmen des gesamten Asylbescheides erhoben werden. Jedoch ergeht dieser einerseits oft erst Monate oder Jahre nach der Altersfeststellung und andererseits ist die Hemmnis groß eine Beschwerde gegen den Asylbescheid etwa im Falle eines positiven Asylstatus zu machen, auch wenn eine Beschwerde nur gegen das Altersfeststellungsergebnis möglich ist. Ob sich das mit der GEAS Reform ändert und Österreich eine Beschwerdemöglichkeit einführen muss, da die Ergebnisse womöglich weitreichender sind, wird sich zeigen. Derzeit plant das Innenministerium weiter keine Beschwerdemöglichkeit.

Zusätzlich erlaubt die Asylverfahrensverordnung weitere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, wie Durchsuchungen von Personen oder Sachen, sofern dies für die Bearbeitung des Schutzantrags erforderlich ist. Dies gilt ausdrücklich auch für Kinder.

Die neue Aufnahmeleitlinie bestimmt, dass die Aufgaben der gesetzlichen Vertretung oder der vorläufigen gesetzlichen Vertretung enden, sobald die Behörden gemäß Art. 25 Asylverfahrensverordnung feststellen, dass eine Person nicht minderjährig ist. Dies lässt auf eine bindende Wirkung der Altersfeststellung auch über das Asylverfahren hinaus schließen.

Die neue EU-Rechtslage weist zudem Lücken auf, insbesondere hinsichtlich der Definition „offensichtlicher Volljährigkeit“ sowie der Anforderungen an die Einleitung eines Altersfeststellungsverfahrens. EUAA-Leitlinien müssen daher präzisieren, wann die Vermutung der Minderjährigkeit anzuwenden ist, welche Beweise zur Widerlegung dieser Vermutung ausreichen und dass sämtliche kinderrechtlichen Garantien während des gesamten Verfahrens – einschließlich in Parallelverfahren wie Screening oder Rückführung – gelten.

5.2.3. Dublin-Verfahren

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellt, muss zunächst geprüft werden, welcher Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist.

Diese Zuständigkeit wird derzeit durch die Dublin-Verordnung geregelt, an der neben allen EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein teilnehmen.

Mit der GEAS Reform wird das Dublin-Verfahren komplett neu strukturiert, trotzdem gehe ich hier auf die derzeit geltende Praxis und die derzeitige Dublin-Verordnung ein.



Grundsätzlich gilt, dass jener Staat das Asylverfahren durchführen soll, der für die Einreise in den europäischen Raum verantwortlich war. In der Praxis bedeutet dies häufig, dass der Staat zuständig ist, über dessen Grenze die einreisende Person erstmals europäischen Boden betreten hat. Die Dublin-Verordnung sieht jedoch eine feste Reihenfolge von Kriterien vor, die unter bestimmten Umständen eine abweichende Zuständigkeit vorsehen.

Für Kinder, die ohne Elternteil nach Österreich gekommen sind, gelten besondere Bestimmungen – auf sie ist die Dublin-Verordnung grundsätzlich nicht anwendbar.

Bei Erwachsenen bzw. Familien und somit auch Kindern im Familienverband wird zunächst geprüft, ob es nahe Angehörige in einem anderen Staat gibt, der Teil des Dublin-Systems ist. Wenn ein enges Familienmitglied – also meist Eltern oder minderjährige Geschwister – dort bereits Schutz erhalten hat oder ein laufendes Verfahren hat, ist dieser Staat für das Verfahren zuständig. Wenn jedoch das Verfahren dort bereits in der zweiten Instanz ist, also in der Berufungsphase, kann keine Familienzusammenführung mehr stattfinden. In jedem Fall ist die Zustimmung der betroffenen Familienmitglieder erforderlich.

Zur Familie zählen in diesem Zusammenhang insbesondere Eltern und ihre minderjährigen Kinder. Unter bestimmten Bedingungen – etwa bei Krankheit, hohem Alter, Schwangerschaft oder anderen Abhängigkeitsverhältnissen – können auch andere Verwandte berücksichtigt werden. Wenn mehrere Familienangehörige gleichzeitig oder zeitlich nah beieinander einen Antrag stellen, übernimmt

jener Staat das Verfahren, der für die Mehrheit zuständig wäre. Gibt es keine Mehrheit, wird nach dem ältesten Familienmitglied entschieden.

Wenn es keine familiären Anknüpfungspunkte gibt und es sich nicht um einen Fluchtwaisen handelt, prüft die Behörde, ob ein gültiges Visum oder ein Aufenthaltstitel vorliegt. Falls ja, ist der ausstellende Staat für das Verfahren verantwortlich. Wurde ohne Visum eingereist, gilt der Staat als zuständig, der diese visumsfreie Einreise ermöglicht hat. Wird ein Antrag im Transitbereich eines Flughafens gestellt, ist jener Staat zuständig, auf dessen Gebiet sich der Flughafen befindet.

Asylwerbende verbleiben während eines Dublin-Verfahrens in der Regel in einer Erstaufnahmestelle des Bundes, um notwendige Verfahrensschritte – insbesondere mögliche Überstellungen – durchführen zu können. Der Vollzug der Dublin III-Verordnung findet in Österreich sowohl in der BFA-Direktion als auch in den drei Erstaufnahmestellen (EASt) des BFA statt: in der EASt Flughafen (Wien-Schwechat), der EASt Ost (Traiskirchen, Niederösterreich) und der EASt West (Thalham, Oberösterreich). Die Erstaufnahmestellen führen sämtliche Dublin-Out-Verfahren durch, also jene, bei denen Österreich einen anderen Staat um Übernahme ersucht. Die Dublin-In-Verfahren, bei denen andere Staaten Österreich um Übernahme ersuchen, werden zu rund sechzig Prozent von der BFA-Direktion bearbeitet; die EASt Ost und West übernehmen jeweils etwa zwanzig Prozent dieser Verfahren. Die EASt Flughafen führt ausschließlich Dublin-Out-Verfahren durch. Die Kommunikation mit anderen Dublin-Staaten erfolgt überwiegend über DubliNet; nur in dringenden Fällen wird fallbezogen per E-Mail korrespondiert. In der BFA-Direktion gibt es eine spezialisierte Dublin-Einheit, ebenso bestehen eigene Dublin-Büros in den EASt Ost und West.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann auch Schubhaft verhängt werden. Für die Umsetzung einer Dublin-Überstellung sind das BFA und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zuständig. Bei Charterüberstellungen erfolgt die Koordinierung über die BFA-Direktion, während individuelle Überstellungen von den jeweiligen Erstaufnahmestellen vorbereitet werden.

Auch wenn alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Überstellung vorliegen, muss sie nicht zwingend durchgeführt werden. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-Verordnung kann jeder Mitglied-

staat das Asylverfahren aus humanitären oder besonders schutzrelevanten Gründen selbst übernehmen. Zudem gibt es Staaten, in die aktuell keine Überstellungen stattfinden. Österreich führt seit 2011 keine Überstellungen nach Griechenland durch, seit 2017 keine nach Ungarn und seit 2023 keine nach Italien, selbst wenn Eurodac-Daten Hinweise auf vorherige Aufenthalte liefern.

Das Eurodac-System ist ein unionsweites biometrisches Datensystem, das seit 2003 in Betrieb ist und der Erfassung sowie dem Abgleich von Fingerabdrücken und weiteren personenbezogenen Daten von Asylsuchenden sowie von Personen dient, die beim irregulären Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen werden. Ziel des Systems ist es, die EU-Mitgliedstaaten bei der Feststellung zu unterstützen, ob ein Antrag auf internationalen Schutz bereits in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wurde oder ob eine Person irregulär in die EU eingereist ist. Bisher wurden bei Kindern ab 14 Jahren Fingerabdrücke abgenommen, um die Identität festzustellen und abzugleichen.

Wenn eine ganze Familie von einer Rücküberstellung betroffen ist, betrifft dies natürlich auch Kinder. Ein negativer Bescheid im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann innerhalb von sieben Tagen angefochten werden. Die Beschwerde wird beim BFA eingebracht und anschließend an das BVwG weitergeleitet. Das BVwG muss innerhalb von sieben Tagen darüber entscheiden, ob das Kind bzw. die betroffene Person während des Verfahrens in Österreich bleiben darf – also ob aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Diese Frist beginnt mit dem Einlangen der Akten beim Gericht zu laufen.

Wird keine aufschiebende Wirkung gewährt oder erfolgt keine Entscheidung innerhalb der Frist, kann die Abschiebung trotz laufender Beschwerde durchgeführt werden. Sollte das Gericht dem Rechtsmittel nachträglich stattgeben, darf die betroffene Person wieder nach Österreich einreisen. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass das Schutzverfahren inhaltlich fortgesetzt wird – es kann auch sein, dass lediglich eine verfahrensrechtliche Korrektur erfolgt und das Dublin-Verfahren erneut beginnt.

Das Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung bringt viele Herausforderungen mit sich – insbesondere für Kinder. Dazu gehören etwa Schwierigkeiten beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Probleme beim Zugang zum Verfahren selbst, unzureichend qualifizierte Dolmetscher:innen, begrenzte Möglichkeiten zur rechtlichen Anhörung sowie fehlende soziale Unterstützung im zuständigen Staat. Auch drohende Inhaftierung, Reiseunfähigkeit oder andere praktische Hürden können

eine Überstellung erschweren. Besonders für Kinder können Abschiebungen im Rahmen der Dublin-Verordnung mit erheblichen psychischen und körperlichen Belastungen verbunden sein.

Deshalb ist es besonders wichtig, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen – etwa durch ärztliche Atteste oder Gutachten – rechtzeitig an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Auch persönliche Berichte zur Lebenssituation im zuständigen EU-Staat können helfen, besondere Schutzbedürfnisse glaubhaft zu machen.

5.2.3.1. Dublin Fristen

Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates endet grundsätzlich zwölf Monate nach dem Tag des irregulären Grenzübertritts. Das bedeutet beispielsweise: Wenn eine Person irregulär über Italien in die EU einreist und sich anschließend über Österreich und Deutschland nach Schweden weiterbewegt, ist Italien nicht mehr zuständig, wenn der Asylantrag erst zwölf Monate nach der Einreise gestellt wird.

Ob Schweden oder eines der Transitländer zuständig ist, hängt davon ab, ob sich die betroffene Person nachweislich länger als fünf Monate in einem dieser Staaten aufgehalten hat. In diesem Fall wird jener Staat zuständig, in dem der Aufenthalt stattfand – bei mehreren Aufenthalten zählt das zuletzt erreichte Land mit einem Aufenthalt von über fünf Monaten. (Art. 13 Dublin-III-VO)

Wenn Österreich die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates durch Indizien oder Beweismittel feststellen kann, muss innerhalb von drei Monaten ein entsprechendes Übernahmegesuch gestellt werden. Bei einem Eurodac-Treffer beträgt die Frist dafür zwei Monate, in Fällen von Schubhaft lediglich einen Monat.

Sobald ein solcher Antrag gestellt wurde, hat der angefragte Staat zwei Monate Zeit, um zu antworten – bei Dringlichkeit verkürzt sich diese Frist auf einen Monat, bei Schubhaft sogar auf zwei Wochen. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Schweigen als Zustimmung. Damit wird der angefragte Staat automatisch zuständig und verpflichtet, die betroffene Person aufzunehmen sowie entsprechende Vorbereitungen für die Ankunft zu treffen (Art. 22 Abs. 7).

Ist ein anderer Staat zuständig, kann eine Überstellung innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Wird die Entscheidung rechtlich bekämpft und dadurch ein vorläufiger Aufenthalt gewährt, beginnt diese Frist erst mit der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung. Befindet sich die Person in Strafhaft, verlängert sich die Frist auf maximal zwölf Monate. Entzieht sich jemand der Überstellung durch Flucht,

kann diese Frist auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

In der Praxis kann es dadurch – unter Ausschöpfung sämtlicher Fristen – bis zu zwei Jahre dauern, bis eine Rücküberstellung in den zuständigen Dublin-Staat erfolgt. In dieser Zeit wird kein inhaltliches Asylverfahren durchgeführt. Werden die Fristen überschritten, geht die Zuständigkeit automatisch an Österreich über.

Übersicht der Fristen:

- Anfrage durch Österreich an einen anderen Dublin-Staat:
- drei Monate ab Bekanntwerden der Zuständigkeit
- zwei Monate bei EURODAC-Treffer
- ein Monat bei Schubhaft

Antwortfrist des angefragten Staates:

- zwei Monate
- ein Monat bei Dringlichkeit
- zwei Wochen bei Eurodac-Treffer oder Schubhaft

Frist für die Überstellung nach Zustimmung oder nach Wegfall der aufschiebenden Wirkung:

- sechs Monate
- zwölf Monate bei Strafhaft
- 18 Monate bei Flucht

Wird Schubhaft zur Überstellung angeordnet, muss nach sechs Wochen eine Enthaftung erfolgen. Die freiwillige Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat ist in der Praxis in Österreich nicht vorgesehen. Familien werden während des Dublinverfahrens in einer Bundesbetreuungsstelle untergebracht – in Traiskirchen oder einer anderen Einrichtung.

2024 stellte Österreich 434 (2023: 685) Anträge auf Wiederaufnahme oder Rückübernahme sowie 91 (2023: 195) Aufnahmegesuche für Kinder im Familienverband an andere EU-Staaten.

Davon wurden 344 (2023: 543) Anträge positiv und 130 (2023: 233) negativ beantwortet. Bei 63 (2023: 126) Fällen trat die Zuständigkeit eines anderen Staates durch ausbleibende Antwort ein.

Insgesamt wurden 102 (2023: 97) Kinder tatsächlich überstellt („Dublin Out“), die meisten nach Kroatien (46), gefolgt von Deutschland und Bulgarien mit je zwölf.

Im selben Jahr gingen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung 404 (2023: 1.103) Rückübernahmege-suche und 71 (2023: 44) Aufnahmeersuchen anderer Mitgliedstaaten an Österreich, die sich auf Kinder im Familienverband bezogen. Davon wurden 282 (2023: 646) positiv und 243 (2023: 412) negativ beschieden. In keinem Fall (2023 waren 172 Fällen) trat die Zuständigkeit durch Nichtbeant-wortung automatisch auf Österreich über. Insgesamt wurden 188 (2023: 116) Kinder nach Öster-reich überstellt – vorwiegend aus Deutschland (146) und der Schweiz (16).

5.2.3.2. Fluchtwaisen und Dublin

Für Kinder mit Fluchtbiografie, die ohne Eltern oder andere sorgeberechtigte Bezugspersonen in Europa ankommen, gelten besondere Regeln. Das Asylverfahren eines Kindes wird in jenem Mit-gliedstaat durchgeführt, in dem es sich aufhält oder den Antrag stellt — vorausgesetzt, es befinden sich keine nahen Familienangehörigen in einem anderen EU-Land (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-Verord-nung).

Deshalb haben Kinder nach der Ankunft und Registrierung grundsätzlich die Möglichkeit, auch in andere Länder weiterzureisen. Finden sich Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat, be-steht jedoch keine freie Wahl, wo das Verfahren geführt werden soll. Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-Verord-nung legt klar fest:

„Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienan-gehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rech-t-mäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.“

Wenn andere Verwandte vorhanden sind, wird geprüft, ob eine Übernahme in deren Obhut dem Wohl des Kindes entspricht und ob die betreffende Person in der Lage ist, für das Kind zu sorgen (Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung).

Im Jahr 2024 wurden neun Kinder mit Fluchtbiografie („Dublin-In“) nach Österreich geholt, um sie mit Familienmitgliedern zusammenzuführen oder weil andere Gründe eine Aufnahme rechtfertig-ten. Demgegenüber wurden sechs Kinder („Dublin-Out“) aus Österreich in andere Mitgliedstaaten überstellt.

Wird ein Kind im Zuge einer Altersfeststellung als volljährig eingestuft, führt das meist zur Einleitung eines Dublin-Verfahrens. Dasselbe kann auch umgekehrt passieren: Ein anderer Mitgliedstaat kann Österreich um Rückübernahme ersuchen. Wird eine Altersfeststellung in einem anderen EU-Land vorgenommen, akzeptiert Österreich dieses Ergebnis; ein Rechtsmittel gegen die dort getroffene Entscheidung ist in Österreich nicht möglich.

5.2.3.3. Änderungen durch die GEAS-Reform

Im Rahmen der geplanten GEAS-Reform wird auch das bisherige Dublin-System grundlegend überarbeitet. Die bisherige Dublin-III-Verordnung soll durch die neue Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung ersetzt werden. Diese Reform zielt darauf ab, die Verteilung von schutzsuchenden Menschen innerhalb der EU effizienter zu gestalten, gleichzeitig aber auch das Prinzip der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Kernidee bleibt zwar weiterhin die europäische Zuständigkeitsverteilung für die Prüfung von Asylanträgen, doch wurde der rechtliche Rahmen in wesentlichen Punkten neu strukturiert. Während das bisherige Dublin-System überwiegend die Zuständigkeit jenes Staates vorsah, in dem Schutzsuchende erstmals in die EU eingereist oder registriert worden sind, enthält die Reform wichtige Anpassungen, die sich auch auf Kinder mit Fluchtbiografie auswirken.

Künftig soll ein verbindlicher Solidaritätsmechanismus die alleinige Zuständigkeit von Ersteinreisestaaten entlasten und die Verantwortung auf mehrere Mitgliedstaaten verteilen. Die Mitgliedstaaten können zwischen Umsiedelungen, Finanzbeiträge oder Sachleistungen wählen. Das neue Verfahren sieht vor, dass Personen, die in einem Außengrenzstaat ankommen, zunächst ein beschleunigtes Asylverfahren an der Grenze durchlaufen. Erst nach Ablehnung oder bei Überlastung bestimmter Staaten soll eine Umverteilung erfolgen. Die bisherige Zuständigkeitsregelung nach dem ersten Betreten eines EU-Staates bleibt im Kern erhalten, wird jedoch durch verpflichtende Solidaritätsbeiträge – entweder durch Aufnahme von Schutzsuchenden oder finanzielle Unterstützung – ergänzt. Die Reform soll insbesondere für eine gerechtere Verteilung von Verantwortung sorgen, bleibt aber in Bezug auf den Schutz besonders vulnerabler Gruppen umstritten.

Das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren ist für alle Schutzsuchenden verpflichtend. Bereits im Screening-Verfahren wird festgelegt, ob ein Grenzverfahren, ein reguläres Asylverfahren oder ein

anderer Verfahrensweg anzuwenden ist. Dies gilt ausdrücklich auch für Kinder. An Außengrenzen kann daher auch ein Grenzverfahren gegenüber Kindern oder Fluchtwaisen eingeleitet werden. Unabhängig davon ist jedenfalls eine Zuständigkeitsprüfung durchzuführen, sodass die AMMVO als Vorfilter für sämtliche Asylverfahren fungiert.

Für Kinder sind die Neuerungen von besonderer Relevanz, weil das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren darüber entscheidet, in welchem Staat ihre Schutzansprüche geprüft werden und in welchem Umfeld sie leben, lernen und aufwachsen. Das AMM-System greift dabei stark in die Lebensrealität von Kindern ein, da bereits unmittelbar nach der Ankunft festgelegt wird, welchem Mitgliedstaat die Verantwortung übertragen wird. Diese Entscheidung prägt nicht nur das Asylverfahren selbst, sondern auch die Betreuung, Unterbringung, medizinische Versorgung, Bildungschancen sowie die Möglichkeit familiärer Stabilität oder Wiederherstellung.

Das System der AMMVO, beruht auf einer abgestuften und komplexen Kriterienordnung, bei der familienschützende Bestimmungen grundsätzlich Vorrang haben sollten. Dies ist für Kinder zentral, denn ihr Recht auf Familienleben, ihr Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und der Primat des Kindeswohls sind im Unionsrecht und in der UN-Kinderrechtskonvention fest verankert. Die AMMVO übernimmt zwar große Teile der bisherigen Dublin-Strukturen, erweitert aber zugleich die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, Verfahren zu beschleunigen, Überstellungen durchzuführen und im Extremfall auch Haft anzuordnen. Für Kinder schafft dies ein Spannungsfeld zwischen einer möglichen Verwaltungsvereinfachung und der Gefahr, dass kindgerechte Garantien in der Praxis unter Druck geraten.

Die AMMVO ordnet die Kriterien für die Zuständigkeitsbestimmung in einer festen Reihenfolge an. Diese Reihenfolge wird „versteinert“, das heißt, maßgeblich ist die Situation beim Zeitpunkt der Antragstellung. Kinder behalten in diesem Verfahren fiktiv jenes Alter, das sie bei der Registrierung hatten. Ein Kind, das seinen Antrag mit 17 stellt, bleibt für die gesamte Dauer des Verfahrens 17 – selbst wenn es währenddessen 18 wird. Das Prinzip schützt Kinder davor, aufgrund von Verfahrensverzögerungen ihre privilegierte Rechtsposition zu verlieren.

Kriterien für die Zuständigkeitsbestimmung nach der AMMVO

Familiäre Bindungen:

- Familienbezüge von Fluchtweisen – Zuständigkeit richtet sich danach, wo sich Familienangehörige oder – unter bestimmten Bedingungen – Geschwister oder Verwandte aufhalten (Art. 25 AMMVO).
- Familienangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt – wenn Familienmitglieder bereits einen Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat besitzen, kann dieser Staat zuständig werden (Art. 26 AMMVO).
- Familienangehörige im Asylverfahren – Befinden sich Familienmitglieder in einem anderen Mitgliedstaat bereits im Asylverfahren, kann dort eine Zusammenführung erfolgen (Art. 27 AMMVO).
- Familienverfahren – Grundsatz der Einheit der Familie, um eine Trennung von Kindern im Familienverband zu vermeiden (Art. 28 AMMVO).

Bezüge zu einem EU-Mitgliedstaat

- Aufenthaltstitel oder Visum – Bestehende Visa oder Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats begründen regelmäßig dessen Zuständigkeit (Art. 29 AMMVO).
- Bildungsabschlüsse – Anerkannte Diplome oder Qualifikationen können einen Bezug zu einem bestimmten Mitgliedstaat begründen (Art. 30 AMMVO).

Art der Einreise

- Visumfreie Einreise – Bei visumfreier Einreise kann der betroffene Mitgliedstaat zuständig werden (Art. 31 AMMVO).
- Antragstellung im Transitbereich eines Flughafens – Stellt eine Person im internationalen Transit eines Flughafens einen Asylantrag, wird der betroffene Staat zuständig (Art. 32 AMMVO).
- Irreguläre Grenzüberquerung oder Anlandung nach Seenotrettung – Eine erste unerlaubte Einreise oder eine Anlandung nach einer Rettungsoperation begründet in vielen Fällen die Zuständigkeit des betroffenen Mitgliedstaats (Art. 33 AMMVO).

Familienschützende Kriterien und kindgerechte Garantien

Der Begriff der Familienmitglieder ist weiterhin eng definiert: Ehegatt:innen, Kinder und Eltern, sofern die Kinder noch nicht volljährig sind. Darüber hinaus sind unter bestimmten Umständen auch Tanten, Onkel oder Großeltern relevante Bezugspersonen, wenn es um die Lage von Fluchtwaisen geht. Nicht aufgenommen wurden Geschwister als eigene Kategorie, obwohl dies vielfach gefordert worden war. Zwar können Geschwister in einzelnen Spezialnormen eine Rolle spielen, doch gibt es keinen generellen Anspruch auf Zusammenführung mit Geschwistern – ein gravierender Nachteil für Kinder, die durch die Flucht häufig gerade in ihrer Geschwisterbeziehung ihre wichtigste Bezugsperson behalten.

Zentral sind die besonderen Garantien für Fluchtwaisen: Die AMMVO verpflichtet zur Bestellung einer Vertretung, zur Ermittlung von Familienangehörigen und Verwandten und zur Einbeziehung der Meinung des Kindes. Dadurch wird der Kindeswohlvorrang ausdrücklich konkretisiert. Bei jeder Entscheidung – sei es über Überstellungen, über die Anwendung eines Verfahrens oder über die Interpretation der Kriterien – ist immer zu prüfen, was dem Wohl des Kindes am besten dient. Dazu zählt auch die soziale Entwicklung, die Kontinuität der Betreuung, der Zugang zu Bildung sowie die Sicherheit des Kindes. Neu ist auch, dass nun Kindern ab sechs Jahren die Fingerabdrücke abgenommen werden (bisher waren es 14 Jahre), aber auch da muss die Vertretung (Obsorgeberechtigter oder bestellte Vertretung) anwesend sein.

Information und rechtliche Beratung nach der AMMVO

Die AMMVO legt großen Wert auf die Bereitstellung von Informationen für Schutzsuchende. Es ist entscheidend, dass die Personen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden, einschließlich der Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten ergeben können. Besonders für Kinder muss diese Information kindgerecht und altersangemessen vermittelt werden.

Ein zentraler Aspekt ist die Information über Möglichkeiten der Familienermittlung. Schutzsuchende sollen darüber informiert werden, wie Familienmitglieder oder abhängige Personen lokalisiert und identifiziert werden können, wie bestehender Kontakt wiederhergestellt oder aufrechterhalten werden kann und welche Möglichkeiten zur Familienzusammenführung bestehen. Dazu gehört auch die Bereitstellung eines Formulars zur Familienzusammenführung, Informationen über die Fristen zur Einreichung, Hinweise auf unterstützende Personen oder Einrichtungen beim Ausfüllen des Vordrucks sowie die Benennung nationaler, internationaler oder anderer Organisationen, die bei der

Identifizierung von Familienmitgliedern helfen können.

Die Behörden sollen bei der persönlichen Befragung der Schutzsuchenden proaktiv auf die individuelle Situation eingehen. Besonders bei Kindern ist es wichtig, gezielt nach möglichen familiären Bindungen zu fragen, etwa:

- Gibt es Familienmitglieder, Geschwister oder Verwandte in einem EU+-Staat?
- Wo leben diese Familienmitglieder, Geschwister oder Verwandten?
- Wie häufig besteht Kontakt und auf welche Weise?
- Welchen Aufenthaltsstatus haben die betreffenden Personen im EU+-Land?
- Wie ist die Art und Intensität der Beziehung?
- Wie war die Beziehung im Herkunfts- oder Transitland?
- Welche Meinung hat das Kind zur möglichen Familienzusammenführung?
- Ist das Kind bereit, mit dem Familienmitglied, Geschwister oder Verwandten wiedervereint zu werden?
- Gibt es unterstützende Dokumente zum Alter des Kindes?

Die AMMVO verpflichtet die Behörden der Mitgliedstaaten, den Schutzsuchenden den Zugang zu Familienermittlungsorganisationen zu erleichtern. Für Fluchtwaisen übernimmt der:die gesetzliche Vertreter:in eine zentrale Rolle. Sie:Er soll die Kommunikation erleichtern, den Kontakt wiederherstellen unterstützen, direkten Kontakt mit Familienmitgliedern aufnehmen, relevante Dokumente und Informationen sammeln, Fälle gegebenenfalls an die zuständige AMMVO-Stelle weiterleiten und maßgeblich die Beurteilung des Kindeswohls unterstützen.

Die Anforderungen an Vertreter:innen sind klar definiert: Sie müssen im Umgang mit Kindern geschult sein, dürfen nur für eine angemessene Anzahl von Kindern zuständig sein (maximal 30 Kinder gleichzeitig) und müssen über ausreichend Zeit und Kapazität verfügen, um die Rolle zuverlässig wahrnehmen zu können. Personen, die nicht über die nötige Zeit und Kapazität verfügen, sollen nicht als Vertreter:in eines Kindes eingesetzt werden.

Ziel der kostenlosen rechtlichen Beratung ist es, Orientierung zu bieten und den Schutzsuchenden im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren zu unterstützen. Dazu gehört die Information über die

Pflichten der Antragstellenden sowie Beratung zu den Möglichkeiten im Hinblick auf die Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats.

Wenn Schutzsuchende trotz Information über das Recht auf Familienzusammenführung freiwillig keine Angaben zu Familienmitgliedern machen, umziehen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, können sie die Anwendung der familienbezogenen Bestimmungen der AMMVO nicht mehr geltend machen. Die Antragstellenden sollen außerdem über alle relevanten Fristen des Verfahrens informiert werden.

Familienzusammenführung und Familienerhalt

Das Recht auf Familienzusammenführung wurde in Teilen gestärkt, in anderen Bereichen aber durch enge Fristen und eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten geschwächt. Für Kinder im Familienverband besteht ein weitreichender Anspruch, nicht von den Eltern getrennt zu werden. Bei Fluchtwaisen ermöglichen die Regeln eine Zusammenführung mit Eltern, Geschwistern oder bestimmten Verwandten, sofern diese rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat leben. Eine zentrale Neuerung ist, dass die Beweislast zugunsten der Kinder verschoben wurde: Eine Zusammenführung darf nur dann unterbleiben, wenn nachweislich dargelegt wird, dass sie dem Kindeswohl widerspricht. Dies eröffnet zusätzliche Möglichkeiten, Kinder mit vertrauten Bezugspersonen zusammenzuführen.

Die humanitäre Ermessensklausel wurde ebenfalls beibehalten und erweitert. Auch wenn die formalen Kriterien einer Familienzusammenführung nicht erfüllt sind, kann ein Mitgliedstaat eine Zusammenführung dennoch zulassen, wenn besondere humanitäre Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn Familienstrukturen erst auf der Flucht entstanden sind oder wenn Kinder enge psychosoziale Bindungen zu anderen Bezugspersonen entwickelt haben.

Eine problematische Verschärfung liegt jedoch in den Fristen: Bei Kindern im Familienverband muss das Aufnahmegesuch innerhalb von zwei Monaten nach der Registrierung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, gehen Rechte verloren, obwohl die Familie möglicherweise erst später auffindbar war. Für Fluchtwaisen gilt diese enge Frist nicht; bei ihnen kann das Aufnahmegesuch bis zur inhaltlichen Erstentscheidung gestellt werden.

Fristen im Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren

Für beide Verfahrensarten gelten weiterhin strenge Fristen. Sie bestimmen maßgeblich, ob ein Mitgliedstaat zuständig bleibt oder ob die Verantwortung auf einen anderen übergeht. Im Gegensatz zur früheren Dublin-Struktur hat die AMMVO bei Fluchtwaisen eine Erleichterung eingeführt, die in der Praxis einen erheblichen Unterschied machen kann.

Start des Verfahrens

- Der Asylantrag wird entweder erstmals registriert oder der:die Schutzsuchende wird in einen Mitgliedstaat verlegt.

Versand des Aufnahmegesuchs

- Regulär: innerhalb von zwei Monaten ab Registrierung des Antrags.
- Bei Treffer im Eurodac- oder Visainformationssystem: innerhalb von einem Monat ab Registrierung.
- Ausnahme für Fluchtwaisen: Die Frist kann bis zur Erstentscheidung im Asylverfahren verlängert werden.

Antwortfrist des ersuchten Mitgliedstaats auf das Aufnahmegesuch

- Regulär: innerhalb von einem Monat nach Eingang des Gesuchs.
- Bei Eurodac- oder Visatreffer: innerhalb von zwei Wochen.

Mitteilung über die Überstellungsentscheidung

- Innerhalb von zwei Wochen nach Annahme des Aufnahmegesuchs.
- Rechtsbehelf: kann innerhalb von ein bis drei Wochen nach Mitteilung der Überstellungsentscheidung eingelegt werden.

Überstellungsfrist in den zuständigen Mitgliedstaat

- Regulär: innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Gesuchs.
- Verlängerungsmöglichkeiten bei bestimmten Hinderungsgründen (etwa Haft, Flucht, medizinische Gründe): bis zu zwölf Monate bei Haft, bis zu 36 Monate bei Flucht oder absichtlicher Verhinderung der Überstellung.

Wiederaufnahmeverfahren

- Versand des Wiederaufnahmegesuchs: innerhalb von zwei Wochen.
- Antwortfrist auf das Wiederaufnahmegesuch: innerhalb von zwei Wochen.

- Überstellungsfrist in den zuständigen Staat: innerhalb von sechs Monaten nach Annahme des Gesuchs (mit denselben Verlängerungsmöglichkeiten wie beim Aufnahmeverfahren)

Bei Fluchtwaisen bedeutet die Öffnung der Frist bis zur Erstentscheidung eine erhebliche Verbesserung, weil damit deutlich mehr Zeit bleibt, Familienangehörige zu finden oder die Lage kindgerecht zu beurteilen. Das sind auch gleichzeitig die Fristen, wenn etwa eine Person aus Österreich in das Erstaufnahmeland zurückgebracht werden soll.

Haftmöglichkeiten und Auswirkungen auf Kinder

Die AMMVO erlaubt weiterhin Haft, wenn dies für die Durchführung einer Überstellung als notwendig angesehen wird. Für Kinder ist dies ein besonders sensibler Bereich, da die UN-Kinderrechtskonvention festhält, dass die Inhaftierung von Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Dauer zulässig ist. Obwohl die AMMVO betont, dass überstellungsbezogene Haftmaßnahmen verhältnismäßig und kindgerecht sein müssen, bleibt die Gefahr bestehen, dass Kinder indirekt durch haftähnliche Maßnahmen betroffen sind, etwa durch geschlossene Einrichtungen, Unterbringung an Grenzstandorten oder durch gemeinsame Haft mit Familienmitgliedern.

Rücküberstellungen von Fluchtwaisen

Für Fluchtwaisen ist die AMMVO in ihrer Struktur durchaus schützender ausgestaltet als frühere Fassungen. Gleichzeitig bringt die Reform neue Unsicherheiten, weil einzelne Bestimmungen – insbesondere Art. 25 Abs. 5 AMMVO – Spielräume eröffnen, die von Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt werden können. Ein diskutiertes Thema ist die Frage, ob Fluchtwaisen künftig in größerem Umfang in den Staat ihrer Erstregistrierung zurückgebracht werden können. Die AMMVO formuliert in Art. 25 Abs. 5, dass der Erstregistrierungsstaat zuständig ist, sofern dies dem Wohl des Kindes dient. Dies kehrt den Fokus im Vergleich zur früheren Rechtslage um. Während die frühere Dublin-Rechtslage davon ausging, dass der Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen letzten Antrag gestellt hat, zuständig ist, sofern dies dem Wohl dient, verlagert die neue Formulierung den Ausgangspunkt auf den Erststaat.

Expert:innen sind sich uneinig, ob dies zu mehr Rücküberstellungen führen wird. Ein Teil der Fachwelt argumentiert, dass die EuGH-Rechtsprechung unverändert gilt und dass eine Überstellung nur

dann möglich ist, wenn sie nachweislich im Kindeswohl liegt. Andere sehen in der AMMVO eine Abkehr von der bisherigen Rechtslage und befürchten, dass die Erstregistrierung stärker gewichtet wird, was zu mehr Rückführungen führen könnte.

Kindeswohlprüfungen müssen jedenfalls individuell erfolgen und alle Faktoren einbeziehen: Zugang zu Betreuung, Bildungswege, bestehende Bindungen, Sicherheit, psychosoziale Unterstützung sowie die Meinung des Kindes. Eine routinemäßige Rücküberstellung wäre klar rechtswidrig. Ob dies in der Praxis ausreichend berücksichtigt wird, bleibt jedoch abzuwarten.

Eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten

Problematisch ist die Ausgestaltung des Rechtsbehelfs. Ein Rechtsmittel ist nur gegen die Überstellungsentscheidung selbst vorgesehen – nicht aber gegen die Ablehnung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs. Das bedeutet: Wenn ein Mitgliedstaat die Familienzusammenführung ablehnt, ergeht keine Überstellungsentscheidung – und damit kann das Kind auch kein Rechtsmittel dagegen einlegen. Diese Lücke trifft Kinder besonders hart, weil sie auf effektiven Rechtsschutz angewiesen sind.

Für Kinder im Familienverband kann dies bedeuten, dass sie trotz familiärer Bezugspersonen in einem anderen Mitgliedstaat nicht dorthin überstellt werden und dies auch nicht anfechten können. Bei Fluchtwaisen kann dies verhindern, dass sie mit wichtigen Bezugspersonen oder familiären Netzwerken wiedervereint werden.

Insgesamt bringt die GEAS-Reform für Kinder mit Fluchtbiografie einerseits eine Stärkung des Schutzgedankens und der Familienzusammenführung, andererseits jedoch auch die Gefahr einer verstärkten Rücküberstellung in Ersteinreiseländer. Die genaue Ausgestaltung und Anwendung der neuen Bestimmungen werden in der Praxis von entscheidender Bedeutung dafür sein, ob die Rechte und das Wohl der Kinder tatsächlich vorrangig berücksichtigt werden.

Österreich hat eine Übergangsfrist von 18 Monaten, während dieser Zeit werden Verfahren nach der alten Dublin III-VO als auch nach der neuen AMMVO geführt. Neu ist hier die Einführung von Tonaufzeichnungen bei der Anhörung vor einem Aufnahmegesuch nach Art. 39 AMMVO. Auch das Wiederaufnahmeersuchen bzw. nun Wiederaufnahmmitteilung muss neu gestaltet werden.

5.2.4. Push-Backs

Unter Push-Backs versteht man die Praxis, bei der schutzsuchende Menschen, oft unter Anwendung von Gewalt und ohne Möglichkeit zur Stellung eines Asylantrags, an den Grenzen eines Landes abgewiesen oder zurückgedrängt werden. Dieses Vorgehen verstößt gegen internationale Menschenrechtsstandards und verletzt insbesondere das in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerte Prinzip der Nicht-Zurückweisung (Non-Refoulement).

Push-Backs können unterschiedliche Formen annehmen, etwa die direkte Zurückweisung an Land- oder Seegrenzen, ohne dass die betroffenen Menschen ein faires Verfahren oder eine individuelle Prüfung ihres Schutzbedarfs erhalten. Häufig sind Push Backs zudem mit Gewalt, Einschüchterung und dem Entzug grundlegender Versorgung verbunden. Betroffene werden dabei oft ihres Zugangs zu Wasser, Nahrung und medizinischer Hilfe beraubt.

Auch wenn sie politisch von rechten Parteien gefordert werden, stellen Push-Backs einen fundamentalen Verstoß gegen die Prinzipien des internationalen Rechts, insbesondere gegen die Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Europäische Menschenrechtskonvention dar. Sie stellen eine gravierende Verletzung der Menschenrechte dar, die schutzsuchenden Menschen den Zugang zu einem fairen Asylverfahren verwehren und ihr Recht auf Schutz gefährden.

Während Push Backs vor allem aus Griechenland oder von Staaten entlang der Balkanroute bekannt sind, gibt es auch innerhalb der Europäischen Union dokumentierte Fälle. Dabei sind auch Kinder mit Fluchtbiografie betroffen, die ohne Eltern oder schützende Bezugsperson unterwegs sind. Berichte zeigen, dass es in der Vergangenheit Push Backs von Deutschland nach Österreich sowie von österreichischen Beamt:innen nach Slowenien gegeben hat.

Zwei Fälle wurden bereits gerichtlich aufgearbeitet:

Im Juli 2021 wollte Amin, ein Fluchtweise aus Somalia, in Bad Radkersburg (Steiermark) Asyl beantragen. Statt ihm diese Möglichkeit zu geben, ignorierten die Beamt:innen sein Schutzgesuch und wiesen ihn noch am selben Tag illegal nach Slowenien zurück. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stellte am 16. Februar 2022 klar, dass diese Zurückweisung rechtswidrig war. Durch das Vorgehen der Sicherheitsbehörden wurde Amin das fundamentale Recht auf ein Asylverfahren und damit auch der Schutz vor Abschiebung verwehrt.

In einem weiteren Fall wurde 2021 gerichtlich festgestellt, dass rechtswidrige Push Backs in Österreich „teilweise methodisch Anwendung finden“. Diese Einschätzung, dass die österreichische Polizei systematisch rechtswidrig vorgeht, wurde in weiterer Folge durch Höchstgerichte bestätigt.²⁶ Für den Berichtszeitraum 2025 gibt es keine neuen Fälle oder Entwicklungen. Die bisherigen gerichtlichen Feststellungen zeigen jedoch weiterhin, dass Push Backs eine ernsthafte Bedrohung für die Rechte und die Sicherheit von schutzsuchenden Menschen darstellen — insbesondere für Kinder, die aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit besonders gefährdet sind.

5.2.5. Familiensuche

Die (freiwillige) Suche nach Familienangehörigen wird seit vielen Jahren vom Suchdienst des Roten Kreuzes unterstützt. Ziel dieser Tätigkeit ist es, den Kontakt zwischen getrennten Familienmitgliedern wiederherzustellen oder den Verbleib von Angehörigen zu klären, auch wenn dieser teilweise noch auf Ereignisse aus dem Zweiten Weltkrieg zurückgeht. Kinder mit Fluchtbiografie, die über den Verbleib ihrer Eltern, Geschwister oder anderer naher Bezugspersonen im Unklaren sind, können sich an den Suchdienst wenden.

Art. 24 Abs. 3 der europäischen Aufnahme-Richtlinie²⁷ verpflichtet Mitgliedstaaten, alleinflüchtende Kinder so früh wie möglich nach ihrer Ankunft bei der Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen. Auch in Österreich ist diese Verpflichtung rechtlich verankert: Nach § 18 Absatz 2 Asylgesetz (AsylG) muss das BFA eine Familiensuche im Herkunftsstaat, in einem Drittstaat oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchführen, soweit dies faktisch möglich ist.

Im Falle von unmündigen Kindern besteht sogar die Verpflichtung, auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes tätig zu werden.

Die operative Durchführung der Familiensuche liegt in der Regel bei den Erstaufnahmestellen während des Zulassungsverfahrens. Bei Bedarf übernehmen Regionaldirektionen des BFA die Aufgabe.

5.2.6. Verschwundene Kinder

²⁶ Ra 2022/21/0074-6 https://www.vwgh.gv.at/medien/mitteilungen/Ra_2022210074_2.pdf

²⁷ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Europaweit sind zwischen 2021 und 2023 über 50.000 alleinreisende Kinder im Fluchtcontext verschwunden, wobei besonders Österreich und Italien viele Abgängigkeiten verzeichnen.²⁸ Vermutlich gibt es jedoch auch in anderen Transitländern viele unregistrierte Fälle.

In Österreich setzt sich diese besorgniserregende Entwicklung auch 2024 und 2025 fort. Während 2023 mindestens 4.715 Fluchtwaisen während des Asylverfahrens verschwanden, waren es 2024 immerhin 477 Kinder. 2025 wurden bereits 468 Verfahren eingestellt. Das entspricht einer Verschwundenen-Quote von rund 77 Prozent. Somit sind seit 2022 in Österreich 17.273 Kinder verschwunden.

VERSCHWUNDENE KINDER

	2022	2023	AFG 23	SYR 23	2024	AFG 24	SYR 24	2025	AFG 25	SYR 25	ÄGY 25	MAR 25
Anträge	13.276	4.946	2.601	1.365	1.030	296	483	701	328	79	66	14
Verfahrens-einstellungen	11.613	4.715	2.918	925	477	173	187	468	266	58	81	16
VERSCHWUNDEN	87,5 %	95,3 %	112 %	68 %	43,3 %	58 %	39 %	76,7 %	81 %	73 %	123 %	114 %



²⁸ <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/europa-mehr-als-50-000-minderjaehrige-fluechtlinge-vermisst-19688680.html>



Quelle: BM.I Asylstatistik und BM.I Quartalsstatistik, eigene Darstellung

Vergleicht man die Gesamtzahlen der letzten Jahre, zeigt sich ein drastischer Rückgang der Antragszahlen, gleichzeitig bleibt der Anteil jener Kinder, die verschwinden, prozentuell sehr hoch. 2022 lag die Zahl der Anträge noch bei 13.276, wobei 11.613 Verfahren eingestellt wurden — das entsprach einer Verschwundenen-Quote von 87,5 Prozent. 2023 sank die Zahl der Anträge auf 4.946, davon wurden 4.715 Verfahren eingestellt, was einer Quote von über 95 Prozent entspricht.

Besonders auffällig ist die Entwicklung nach Herkunftsländern:

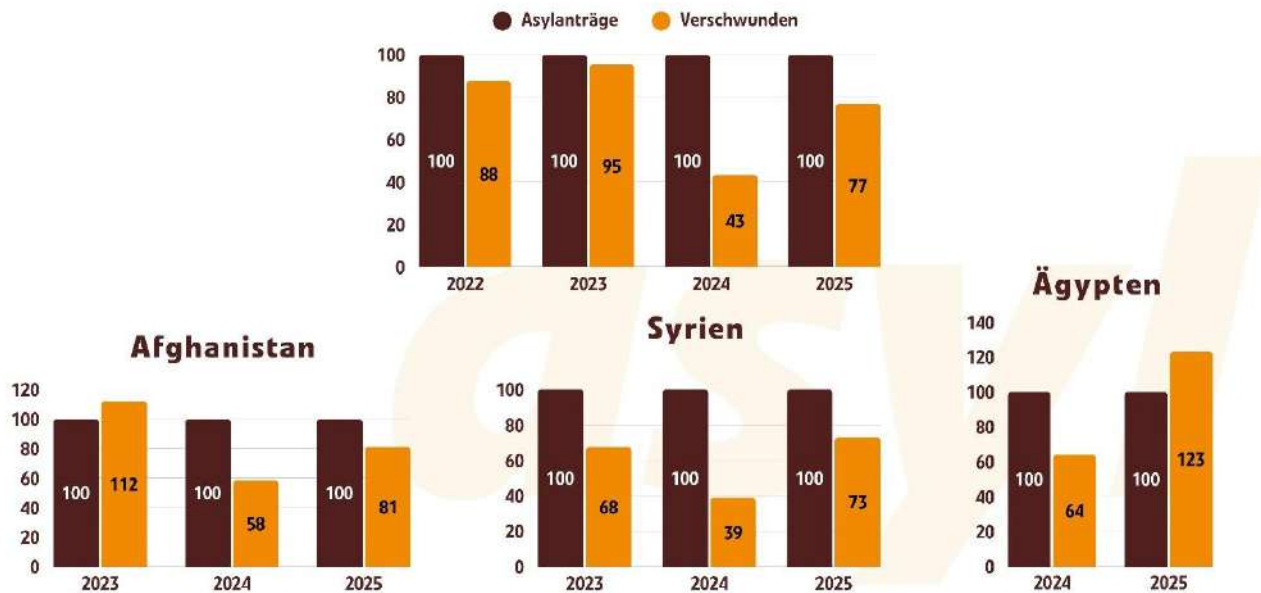
2023 lag die Zahl der Anträge von Fluchtwaisen aus Afghanistan bei 2.601, wovon 2.918 Verfahren eingestellt wurden. Diese hohe Zahl erklärt sich durch Verfahrenseinstellungen auch von Anträgen aus den Vorjahren, was zu einer rechnerischen Quote von über 112 Prozent führt. Bei Kindern aus Syrien wurden 1.365 Anträge gestellt, davon 925 eingestellt (67,8 Prozent).

2024 kamen 296 Anträge von afghanischen Kindern, davon 173 Verfahren eingestellt (58,4 Prozent). Aus Syrien wurden 483 Anträge gestellt, davon 187 eingestellt (38,7 Prozent).

2025 zeigt sich, dass die Problematik weiter besteht: Von 701 eingelangten Anträgen wurden bereits 468 Verfahren eingestellt. Besonders hoch ist der Anteil bei afghanischen Kindern, wo 266 Verfahren eingestellt wurden (81 Prozent von 328 Asylanträgen), bei syrischen Kindern, wo alle 58 von 79 Asylanträgen die Verfahren eingestellt wurden (73 Prozent), sowie bei ägyptischen Kindern, bei de-

nen 81 Verfahrenseinstellungen auf nur 66 Anträge kamen (123 Prozent), was ebenfalls auf Altverfahren zurückzuführen ist.

VERSCHWUNDENE KINDER – PROZENT



Asylanträge vs. Verfahrenseinstellungen 2022–2025 in Österreich,

Quelle: BM.I Asylstatistik und Detailstatistik, eigene Darstellung

Ein Verfahren wird eingestellt, wenn sich die betroffene Person nicht mehr im Land befindet und das Asylverfahren nicht abgeschlossen ist. Nach § 24 AsylG 2005 erfolgt diese Beendigung formlos und ohne inhaltliche Entscheidung, wenn sich die Asylwerber:innen dem Verfahren entziehen oder freiwillig ausreisen. Für Fluchtwaisen bestehen hierbei keine gesonderten Schutzregelungen.

„Eine vorzeitige und formlose Beendigung des Asylverfahrens ohne inhaltliche Entscheidung (Einstellung) erfolgt nach Maßgabe des § 24 AsylG 2005 insbesondere, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzieht oder freiwillig ausreist. Für unbegleitete minderjährige oder auch begleitete minderjährige Antragstellerinnen und Antragsteller bestehen keine hiervon abweichenden Bestimmungen.“²⁹

Besonders problematisch ist, dass in diesen Zahlen alle Fluchtwaisen fehlen, die bereits einen Schutzstatus (z. B. subsidiären Schutz) erhalten haben und danach verschwinden.

²⁹ Parlamentarische Anfragebeantwortung 9406/AB vom 28. März 2022

Österreich fungiert zunehmend als Transitland: Viele Kinder sehen Österreich nur als kurzfristigen Aufenthalt, oft weil sie ohnehin in ein anderes EU-Land weiterreisen wollen oder weil die Bedingungen in der Bundesbetreuung, vor allem die langen Wartezeiten und die fehlende kindgerechte Versorgung, für sie untragbar sind.

Ein wesentlicher Grund für das Verschwinden ist der Wunsch, möglichst schnell zu Familienangehörigen in anderen EU-Ländern zu gelangen. Das langwierige und oft kaum zugängliche Verfahren zur Familienzusammenführung zwingt viele Kinder, gefährliche Wege auf sich zu nehmen. Andere haben falsche Vorstellungen von Österreich oder über andere Zielländer. Viele Kinder, die bereits einen Schutzstatus haben, verschwinden ebenfalls, weil sie in Österreich kaum Chancen auf eine legale Familienzusammenführung sehen und deshalb in Länder weiterziehen, die weniger restriktive Regelungen haben.

Nach den verschwundenen Kindern wird in der Regel nicht gesucht. Auch eine einheitliche Registrierung, sobald sie in einem anderen EU-Land wieder auftauchen, existiert nicht. Dennoch gehen regelmäßig Anfragen anderer Mitgliedstaaten bei den österreichischen Behörden ein, beispielsweise im Rahmen von Dublin-Verfahren oder allgemeinen Informationersuchen. 2024 wurden insgesamt zehn Fluchtwaisen aus anderen EU-Staaten legal nach Österreich rücküberstellt.

FLUCHTWAISEN KONTAKT MIT ANDEREN EU STAATEN 2024

	Dublin in Konsultationen	Dublin in Informationersuchen
GESAMT	638	1.085
Deutschland	284	858
Frankreich	200	?
Schweiz	35	35
Niederlande	?	69
Belgien	25	84
Italien	48	?
Norwegen	?	20
Rest	46	19

**6 DUBLIN OUT
10 DUBLIN IN**

**DOPPELZÄHLUNGEN
MÖGLICH**

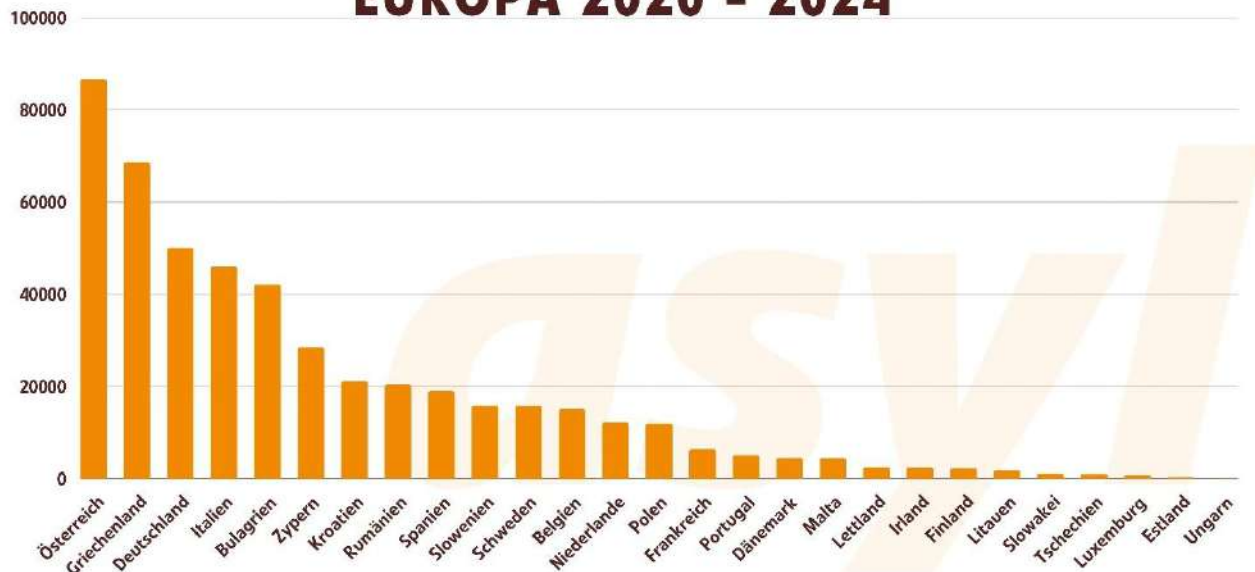
Um dieses Verschwinden zu verhindern, wäre eine frühzeitige und kindgerechte Aufklärung dringend notwendig — idealerweise vor der Stellung des Asylantrags. Kinder sollten über ihre Rechte, Möglichkeiten und Perspektiven in Österreich und anderen EU-Staaten umfassend informiert werden. Dabei ist es entscheidend, dass diese Information durch eine obsorgeberechtigte, unabhängige Vertrauensperson erfolgt, die das Kindeswohl in den Vordergrund stellt.

Das Thema Kinderhandel bleibt im Zusammenhang mit verschwundenen Fluchtwaisen relevant. Auch wenn bei vielen Kindern eine freiwillige Weiterreise anzunehmen ist, befinden sich diese alleinreisenden Kinder in einer besonders verletzlichen Lage. Vor allem Mädchen geraten leicht in die Abhängigkeit krimineller Netzwerke, etwa im Bereich Zwangsprostitution. Häufig werden sie dabei unter Druck gesetzt, sich als volljährig auszugeben. Wird ihre Minderjährigkeit später festgestellt, ist es oft schwer, entsprechende Schutzmaßnahmen noch durchzusetzen.

Im Laufe des Jahres 2025 führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) Österreich eine umfassende Studie zum Verschwinden von Fluchtwaisen aus dem Asylverfahren durch. Diese Untersuchung soll erstmals detailliert die Beweggründe, Fluchtwege und Risiken beleuchten, denen diese Kinder ausgesetzt sind. Die Studie ist derzeit noch nicht veröffentlicht, und die Ergebnisse können daher an dieser Stelle noch nicht eingearbeitet werden. Sie wird jedoch wichtige Impulse für den zukünftigen Schutz und die Betreuung dieser besonders vulnerablen Gruppe liefern.

Verfahrenseinstellungen betreffen jedoch nicht nur Kinder. Österreich nimmt in diesem Bereich eine Spitzenposition innerhalb der EU ein: In keinem anderen EU-Land werden so viele Asylverfahren ohne inhaltliche Entscheidung eingestellt. Allein im Zeitraum von 2020 bis 2024 wurden in Österreich mehr als 86.000 Asylverfahren eingestellt, weil sich die schutzsuchenden Personen nicht mehr im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die hohe Zahl an Verfahrenseinstellungen führt zudem zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Registrierung von Asylsuchenden. Gleichzeitig relativiert sie den häufig bemühten Mythos eines „Pull-Effekts“ Österreichs: Da etwa Ungarn nur in sehr geringem Ausmaß Registrierungen vornimmt, fungiert Österreich faktisch als Außengrenzstaat der Europäischen Union.

VERFAHRENEINSTELLUNGEN GESAMT EUROPA 2020 - 2024



Quelle: EUROSTAT, eigene Darstellung

5.3. ÄNDERUNGEN IM ASYLVERFAHREN DURCH DAS REFORMIERTE GEAS

Die GEAS-Reform führt zu tiefgreifenden Änderungen in der Organisation und Durchführung von Asylverfahren innerhalb der EU. Die Neuerungen betreffen insbesondere die Art und Weise, wie ein Asylantrag gestellt, registriert und eingereicht wird, welche Garantien gewährt werden müssen und wie Verfahren künftig – insbesondere an Außengrenzen – geführt werden. Für Kinder mit Fluchtbiographie ergeben sich daraus besondere Herausforderungen, aber auch spezifische Schutzansprüche.

Ein zentraler Aspekt der Reform ist die Vereinheitlichung und Präzisierung des europarechtlichen Asylantragsbegriffs. Das Unionsrecht versteht den Asylantrag weiterhin weit: Als Antrag gilt jedes Ersuchen einer Person um Schutz, bei dem nachvollziehbar ist, dass Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz angestrebt wird. Aufgrund dieses weiten Verständnisses gilt ein Antrag bereits als „gestellt“, sobald eine Person gegenüber staatlichen Stellen den Wunsch nach Schutz äußert. Darauf aufbauend sieht das neue GEAS ein verpflichtendes dreistufiges Verfahren vor. Zunächst wird der Antrag gestellt, anschließend registriert – wobei grundlegende Daten wie Name, Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit erhoben werden – und schließlich formell eingereicht. Auch wenn diese

Begrifflichkeiten voneinander getrennt werden, zeigt sich, dass Screening und Asylverfahren praktisch ineinandergreifen. Denn sobald ein Antrag im unionsrechtlichen Sinn gestellt wird, gelten bereits die Garantien der Aufnahmerichtlinie, unabhängig davon, ob das Screening abgeschlossen ist.

Für Kinder ist die Frage der Antragstellung besonders sensibel. Nach der Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO) haben Fluchtwaisen grundsätzlich das Recht, selbst einen Asylantrag zu stellen. In der Praxis kann dies jedoch ihrem Kindeswohl widersprechen, etwa wenn sie bereits anderweitig sicher untergebracht sind oder familiäre Lösungen möglich wären. Die Reform betont daher, dass vor einer Antragstellung sorgfältig geprüft werden muss, ob der Antrag im besten Interesse des Kindes liegt. Der Antrag auf internationalen Schutz muss nun innerhalb von fünf Tagen nach dem Antrag registriert werden. Der Zeitpunkt der Registrierung ist Ausschlaggebend für Familienzusammenführungen im Rahmen der AMMVO.

Die Verfahrensgarantien im Asylverfahren werden durch das GEAS vereinheitlicht und an einigen Stellen auch gestärkt, was jedoch nicht bedeutet, dass sich die Qualität der Verfahren automatisch verbessert. Während die Garantien an Außengrenzen und im Binnengebiet grundsätzlich gleich sein müssen, ist ihre Umsetzung an den Außengrenzen oft mit erheblichen praktischen und rechtsstaatlichen Risiken verbunden. Besonders relevant ist dabei, dass die Verordnungen selbst nicht sicherstellen, dass fachlich geschultes Personal oder Kinderschutzbehörden permanent in Grenzverfahren eingebunden sind. Die Europäische Kommission weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Kinderschutzbehörden in allen Phasen beteiligt sein müssen und Arbeitsabläufe so gestaltet werden sollen, dass Bedarf, Gefährdung und Alter jedes Kindes vorrangig berücksichtigt werden. Die Umsetzung dieser Anforderungen bleibt den Mitgliedstaaten überlassen und ist daher derzeit unklar.

Mit der Antragstellung entsteht ein gültiges Aufenthaltsrecht für die Dauer des Verfahrens. Gleichzeitig verpflichtet dieses Stadium die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung aller Verfahrensgarantien, darunter umfassende Information, Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung, gesicherte Übersetzung sowie eine schriftliche und begründete Entscheidung. Die Reform sieht zudem vor, dass Einvernahmen künftig systematisch mittels Audioaufnahmen dokumentiert werden, was ebenfalls die Anhörungen von Kindern einschließt.

Einen starken Fokus legt das GEAS auch auf den Zugang zu Informationen und rechtliche Unterstützung. Alle Personen müssen so rasch wie möglich für sie verständliche Informationen über das Asylverfahren bekommen. Hier geht es insbesondere darum, Informationen darüber wie ein Antrag einzureichen ist, welche Fristen gelten und wie die Personen Rechtsauskunft in Anspruch nehmen können. Kinder müssen in kindgerechter Weise informiert werden und ihre gesetzliche Vertretung muss einbezogen werden. Österreich plant hier die bestehenden Informationsmaterialien zu aktualisieren und Betreuungshandbücher und Konzepte zu überarbeiten.

Weiters sieht das GEAS eine umfassende Datenerfassung und Datenspeicherung vor – sowohl im Screening als auch im inhaltlichen Verfahren. Nun dürfen laut Eurodac-VO Kindern ab dem sechsten Lebensjahr Fingerabdrücke abgenommen werden, bisher war das erst ab 14 Jahren möglich.

Eine erhebliche Änderung ergibt sich im Bereich der Zulässigkeitsverfahren, also jener Verfahren, in denen nicht geprüft wird, ob eine Person im Herkunftsstaat verfolgt wird, sondern ob der Antrag bereits aus formalen Gründen ausgeschlossen werden kann. Hier senkt die AsylVfVO die Standards zur Bestimmung „sicherer Drittstaaten“, in die Menschen abgeschoben werden könnten. Diese Absenkung ist bereits für Erwachsene problematisch. Kinder sind von dieser Regelung nicht ausgenommen, weshalb stets eine besonders strenge Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Bezüglich der sicheren Drittstaaten hat die EU-Kommission eine EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten sowie eine Überarbeitung der Vorschriften für die Anwendung des Konzeptes des sicheren Drittstaates vorgeschlagen. Der Kosovo, Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sollen EU-weit als sichere Herkunftsländer gelten. Die Anträge von Staatsangehörigen dieser Staaten sollen laut Kommissionsvorschlag rascher bearbeitet werden.

Eine weitere Erneuerung ist, dass nun auch Asylanträge zurückgezogen werden können. Bisher ist es nicht möglich, einen bereits gestellten Asylantrag zurückzuziehen. Das Verfahren konnte nur von der Behörde eingestellt werden, wenn sich etwa die Person nicht mehr in Österreich aufhält.

Neu in diesem Zusammenhang ist auch die Stillschweigende Rücknahme des Asylantrages. Das ist keine aktive Zurückziehung der im Asylverfahren befindenden Person, sondern die Behörde nimmt den Antrag als stillschweigende Rücknahme an, wenn sie davon ausgehen, dass sich die Person nicht mehr in Österreich befindet.

5.3.1. Neue Verfahrensarten im Rahmen von GEAS

Mit der Reform werden die Verfahren an den EU-Außengrenzen, aber auch jene innerhalb der Mitgliedstaaten, grundlegend neu strukturiert. Die neuen Regelungen schaffen ein gestuftes System aus Screening, Grenzverfahren, beschleunigten Prüfungen und Rückkehrmechanismen. Diese Verfahren betreffen alle Schutzsuchenden – darunter auch Kinder –, wobei die rechtliche Fiktion der Nicht-Einreise sowie weitreichende Möglichkeiten zur Freiheitsentziehung und zur Beschleunigung von Entscheidungen besondere Risiken für Kinder und andere vulnerable Personen mit sich bringen. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Verfahrensarten dargestellt, die künftig im Zuge des GEAS relevant werden: das Grenzverfahren an der Außengrenze, beschleunigte und sogenannte Schnellverfahren innerhalb des Hoheitsgebiets, das Drittstaatsverfahren im Rahmen von Zulässigkeitsprüfungen sowie das Rückkehrgrenzverfahren.

Grenzverfahren

Die Verfahren an den Außengrenzen bilden einen zentralen Baustein des reformierten GEAS. Sie finden formal vor der rechtlichen Einreise in den Schengenraum statt, obwohl die betroffenen Personen das Territorium der Mitgliedstaaten faktisch bereits betreten haben. Grundlage dafür ist die sogenannte Fiktion der Nichteinreise. Grenzverfahren schließen unmittelbar an das verpflichtende Screening an den Außengrenzen an und dienen dazu, Asylanträge bereits an der Grenze zu prüfen oder eine baldige Rückkehrentscheidung vorzubereiten.

Das Grenzverfahren ist ein beschleunigtes Asylverfahren, das eine Entscheidung innerhalb kurzer Fristen ermöglicht. Es kann bis zu zwölf Wochen dauern; in bestimmten Situationen – etwa in Krisenlagen – kann der Zeitraum verlängert werden. Mitgliedstaaten versprechen sich davon, betroffene Personen leichter an der Grenze festhalten und rascher rückführen zu können. Jene Personen können in das beschleunigte Verfahren kommen, die aus Herkunftsstaaten kommen mit einer Anerkennungsquote von weniger als 20 Prozent. Vulnerable Personen sind ausgenommen.

Für Kinder bestehen besondere Risiken. Obwohl Fluchtwaisen grundsätzlich nicht in ein Grenzverfahren aufgenommen werden sollen, erlaubt die Verordnung Ausnahmen, wenn „triftige Gründe“ für eine Gefährdung der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung behauptet werden. Die verwendeten Begriffe sind rechtlich unscharf und eröffnen Ermessensspielräume, die vor allem für

Kinder erhebliche Rechtsunsicherheit erzeugen. Begleitete Kinder sind – anders als Fluchtwaisen – nicht vom Grenzverfahren ausgeschlossen und können selbst dann in dieses Verfahren geraten, wenn Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen an der Grenze nicht in vollem Umfang gewährleistet sind.

Im Grenzverfahren müssten alle Garantien der Aufnahmerichtlinie und alle kinderrechtlichen Standards eingehalten werden. Dazu zählen kindgerechte Unterbringung, Zugang zu Beratung, medizinischer Versorgung sowie besondere Unterstützung für Kinder mit speziellen Schutzbedürfnissen. Die Praxis an europäischen Außengrenzen zeigt jedoch, dass diese Standards häufig nicht erfüllbar sind. Für Kinder bedeutet die Unterbringung in Grenzzentren oft eine faktische Freiheitsentziehung und Bedingungen, die ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung nicht gerecht werden.

Beschleunigte Verfahren

Auch im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – also abseits der EU-Außengrenze – können Asylanträge im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens geprüft werden. Dieses Verfahren soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein und können durchgeführt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, etwa bei offensichtlichen Unstimmigkeiten oder Täuschungen, oder wenn neue Anhaltspunkte für ein Risiko für die öffentliche Ordnung bestehen.

Für Kinder gilt, dass ein beschleunigtes Verfahren nur dann zulässig ist, wenn alle notwendige Unterstützung tatsächlich gewährleistet werden kann – etwa eine kindgerechte Anhörung, ausreichende Information, psychosoziale Begleitung oder die Wahrung des Kindeswohls in der Verfahrensführung. Die Entscheidung, ein beschleunigtes Verfahren anzuwenden, ist nicht gesondert anfechtbar, was die Situation von Kindern und ihren gesetzlichen Vertretungen zusätzlich erschwert.

Schnellverfahren

Schnellverfahren stellen eine besonders rasche Form der Entscheidungsfindung dar und ähneln in ihrer Struktur dem beschleunigten Verfahren, sind aber noch stärker auf kurze Fristen ausgelegt. Sie sollen insbesondere bei Personen zur Anwendung kommen, bei denen eine sehr geringe Anerkennungswahrscheinlichkeit vorliegt. Ob Kinder – insbesondere solche im Familienverband – in solche Verfahren geraten, hängt stark von der Bewertung ihres Herkunftsstaates ab. Die Gefahr besteht,

dass Kinder, obwohl sie besondere Schutzrechte haben, in systematisch verkürzte Verfahren kommen, in denen weder ausreichende Anhörungen noch fundierte Kindeswohlprüfungen möglich sind.

Drittstaatsverfahren

Vor einer inhaltlichen Prüfung des Schutzbegehrens kann die Behörde zunächst prüfen, ob der Antrag unzulässig ist, weil ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte. Das sogenannte Drittstaatsverfahren birgt erhebliche Risiken, weil die Prüfung der Schutzbedürftigkeit im Herkunftsstaat unterbleibt.

Die Kriterien, wann ein Drittstaat als „sicher“ gilt, wurden im neuen GEAS abgesenkt. Umstritten ist insbesondere, dass Verbindungen zwischen Antragstellenden und dem Drittstaat – wie bisher – künftig überhaupt nicht mehr Voraussetzung sein könnten. Für Kinder ist dies besonders problematisch: Eine Überstellung in einen Staat, zu dem weder familiäre noch soziale Bindungen bestehen, widerspricht dem Kindeswohlgrundsatz. Für Fluchtwaisen ist eine solche Überstellung ohne ihre Zustimmung ausgeschlossen; auch für Kinder im Familienverband wäre eine Rückführung in einen „sicheren Drittstaat“ ohne familiäre Anknüpfungspunkte in vielen Fällen kinderrechtswidrig.

Rückkehrgrenzverfahren

Wird ein Asylantrag im Grenzverfahren abgelehnt, schließt sich – wiederum an der Außengrenze – ein Rückkehrgrenzverfahren an. Auch hier bleibt die Fiktion der Nichteinreise bestehen. Die betroffenen Personen werden weiterhin an der Grenze festgehalten, häufig unter haftähnlichen Bedingungen.

Für Kinder ergeben sich dieselben Problemlagen wie im vorgelagerten Grenzverfahren: fehlende kindgerechte Unterbringung, geringe Verfahrensgarantien und die Möglichkeit, dass Familien oder Kinder ohne Frist zur freiwilligen Ausreise rückgeführt werden. Gerade die fehlende Fristsetzung unterscheidet dieses Verfahren von der regulären Rückführungsrichtlinie und erhöht die Gefahr rechtswidriger oder übereilter Rückführungen.

5.3.2. Umsetzung in Österreich

Österreich muss die Reform umfassend national umsetzen und bestehende Verfahren, insbesondere das bisherige Zulassungsverfahren, grundlegend neu strukturieren. Die Registrierung, Stellung und Einbringung von Asylanträgen sind an die dreistufige Systematik der AsylVfVO anzupassen. Zudem müssen die Fristen im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht neu geregelt werden, wobei eine Beschleunigung der Verfahren vorgesehen ist.

Auf technischer Ebene sind umfassende Anpassungen erforderlich, insbesondere hinsichtlich der digitalen Verfahrensführung in der IFA-Datenbank, der Dokumentation durch Audioaufnahmen und der Ausstellung von Aufenthaltstiteln im Format der EU-Status-Verordnung. Weiters werden ab 2026 umfangreiche Schulungen des BFA-Personals notwendig sein. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Räumlichkeiten und Verfahren für Anhörungen von Kindern und anderen vulnerablen Personen, die gegebenenfalls baulich und organisatorisch angepasst werden müssen.

Insgesamt führt das neue GEAS zu tiefgreifenden Veränderungen, deren praktische Umsetzung erhebliche Herausforderungen birgt. Für Kinder mit Fluchtbiographie kann die Reform sowohl Chancen für verbesserte Verfahren bieten als auch Risiken erzeugen – insbesondere durch die Ausweitung von Grenzverfahren, die äußerst sensiblen Anforderungen an Kinderschutz nur schwer gerecht werden können.

5.4. INHALTLICHES ASYLVERFAHREN

Ist das Verfahren zugelassen, erhalten Asylwerber:innen die sogenannte „weiße Karte“ (Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG). Diese dokumentiert ein Aufenthaltsrecht während des laufenden Asylverfahrens.

Republik Österreich - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005	
Karlens Nr.	
Name	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Foto	
Unterschrift des Asylwerbers	m/w
Dient zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet	
Zur Gültigkeit siehe EKIS.	
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	
Datum / Unterschrift	

Weißer Verfahrenskarte, Quelle: BM.I

Im inhaltlichen Asylverfahren werden die Asylgründe nach den Bestimmungen des Asylgesetzes geprüft. Dabei gibt es grundsätzlich keinen Unterschied zu den Verfahren für erwachsene Asylsuchende, wobei das Kindeswohl jedoch vorrangig zu berücksichtigen ist. Das BFA führt hierbei ein kombiniertes Verfahren durch, mehrere Entscheidungen werden in einem Verfahren geprüft, welche in einem einzigen Bescheid münden. Geprüft wird:

- Asyl laut Genfer Flüchtlingskonvention
- subsidiärer Schutz laut europäischer Menschenrechtskonvention
- „Bleiberecht“ - also die §§ 55, 56, 57 AsylG

Fluchtwaisen werden bei der Bearbeitung ihres Asylantrags nicht prioritär behandelt, weshalb Verfahren genauso lange dauern können wie bei Erwachsenen. Auch die inhaltliche Asylprüfung ist identisch.

Daher kann es vorkommen, dass viele Verfahren nicht innerhalb der Minderjährigkeit abgeschlossen werden. Eine differenzierte Statistik über die Ergebnisse der Asylverfahren speziell für Fluchtwaisen kann deshalb nicht ausgewiesen werden.

Im inhaltlichen Asylverfahren finden eine oder mehrere Einvernahmen statt. Diese Einvernahme stellt die zentrale Situation im Asylverfahren dar: Antragsteller:innen müssen ihre Fluchtgründe möglichst genau und glaubhaft schildern.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention bestimmt, dass Kindern in allen sie betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren die Möglichkeit gegeben werden muss, direkt oder durch eine:n Vertreter:in gehört zu werden. Nach § 19 Abs. 5 AsylG dürfen Kinder nur in Anwesenheit eines:einer gesetzlichen Vertreter:in einvernommen werden. Zusätzlich dürfen sie (wie alle Asylwerbenden) von einer Vertrauensperson zur Einvernahme begleitet werden.

Bei Kindern, die gemeinsam mit ihrer Familie nach Österreich geflüchtet sind, wird das Verfahren in der Regel als sogenanntes Familienverfahren gemäß § 34 AsylG geführt. Das bedeutet, dass die Verfahren der Familienangehörigen zusammen behandelt, die Anträge aber jeweils individuell geprüft und entschieden werden. Alle Mitglieder der Familie erhalten im Regelfall denselben Schutzstatus,

jedoch wird für jede Person ein gesonderter Bescheid erlassen. Je nach Alter und Entwicklungsstand nehmen Kinder unterschiedlich bewusst wahr, dass es sich um eine Entscheidung mit erheblicher Tragweite für ihr zukünftiges Leben handelt.

Die staatliche Rechtsberatung der BBU bietet in Verfahren vor dem BFA kostenlose rechtliche Beratung. Diese umfasst allgemeine Informationen zu laufenden Verfahren und Verfahrensschritten sowie eine sachliche Einschätzung der Erfolgsaussichten.

5.4.1. Einvernahme

Im inhaltlichen Asylverfahren finden eine oder mehrere Einvernahmen durch das BFA statt. Fluchtwaisen werden gemeinsam mit ihrer rechtlichen Vertretung zur Einvernahme geladen. Kinder, die mit ihren Eltern geflüchtet sind, werden in der Praxis meist nicht selbst zur Befragung geladen. Es liegt in der Verantwortung der Eltern als obsorgeberechtigte Bezugspersonen, auch die fluchtrelevanten Gründe ihrer Kinder vorzubringen. Diese Vorgangsweise kann sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich bringen. Einerseits kann eine Einvernahme für Kinder belastend oder traumatisierend sein. Andererseits gibt es Kinder, die ihre individuelle Situation im Herkunftsland sehr differenziert und sprachlich versiert schildern können – teilweise besser als ihre Eltern.

Einvernahmesituationen sind mit Stress verbunden, Erinnerungen und Emotionen werden hervorgeholt, und die Ungewissheit über die eigene Zukunft erlangt Präsenz. Für Kinder ist dies eine hohe Belastung, die richtigen Aussagen zu tätigen. Die Einvernahme findet häufig in nicht kindgerechten Settings statt. Einvernahme-Räumlichkeiten sind oft funktional adaptiert.

Rechtsvertreter:innen berichten regelmäßig von diesen belastenden Situationen, wodurch wir einen Einblick in die Realität der Einvernahmen gewinnen.

Im Rahmen der Beweiswürdigung muss bei Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Kinder ein anderer Maßstab angelegt werden als bei Erwachsenen. Das Erinnerungsvermögen ist teilweise eingeschränkt oder erlebte Traumata trüben die Erinnerung. Das Verständnis für die Relevanz von Details kann bei Kindern zusätzlich noch fehlen, und es darf daher vom BFA nicht derselbe Anspruch an Kinder in der Einvernahmesituation gestellt werden wie an Erwachsene.

Neben der Belastung durch die Einvernahme an sich stellt insbesondere die oft lange Wartezeit auf Einvernahme und Entscheidung im Asylverfahren eine massive Belastung für Kinder und vor allem für Fluchtwaisen dar.

Mit Stichtag 31. Dezember 2024 waren 524 Asylverfahren von Fluchtwaisen beim BFA anhängig (Ende 2023 waren es 1.131), davon waren 8 (2023 25) in offener Rechtsmittelfrist und 331 (2023 381) beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängig.³⁰

Die Verfahrensdauer variiert stark. Spätestens nach einem halben Jahr sollte ein Bescheid kommen, in dem mitgeteilt wird, ob sie:er in Österreich bleiben darf. 2015/16 gab es Fälle, in denen Kindern nach zwei Jahren noch nicht die Gelegenheit hatten, der Behörde ihre Fluchtgründe zu schildern. Inzwischen sind Verfahren kürzer, jedoch trotzdem oft länger als die vorgesehenen sechs Monate.

Als Rechtsmittel gegen zu lange Wartezeiten steht Familien bzw. Fluchtwaisen und ihren gesetzlichen Vertreter:innen die Säumnisbeschwerde zur Verfügung. Das BFA hat die Möglichkeit, die ausständigen Verfahrenshandlungen (Einvernahme, Ermittlungsverfahren, Bescheiderlassung) binnen drei Monaten nachzuholen oder den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Im Ergebnis handelt es sich für die Kinder somit nicht um ein effektives Rechtsinstrument, da für sie einerseits unklar bleibt, ob eine Säumnisbeschwerde zu einer schnelleren Entscheidung führt und andererseits das Risiko besteht, eine Instanz zu verlieren. Nach der Entscheidung des BVwG können lediglich die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) befasst werden, welche keine inhaltliche Überprüfung des Verfahrens mehr vornehmen, man verliert damit eine Instanz.

Gerade bei nahender Volljährigkeit von Fluchtwaisen und der Sorge um den Verlust der gesetzlichen Vertretung durch die Volljährigkeit bietet die Säumnisbeschwerde für die Kinder keinen ausreichenden Schutz zur Durchsetzung ihrer Rechte.

Bei Kindern im Familienverband zeigt sich – wie eine Studie von UNICEF Österreich und *asylkoordination österreich* belegt –, dass sie im asylrechtlichen Kontext oft in ihrer Eigenständigkeit und Sichtbarkeit verloren gehen: Während Fluchtwaisen als eigene Partei im Verfahren auftreten, werden

³⁰ Parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB

Kinder, die gemeinsam mit ihrer Familie fliehen, meist als unsichtbare „Ergänzung“ der Verfahren der Erwachsenen behandelt. Dadurch geraten kinderspezifische Verfolgungsgründe oder Verletzungen von Kinderrechten schnell aus dem Fokus.

Das Recht von Kindern auf Mitwirkung und kindgerechte Beteiligung im Asylverfahren wird vielfach eingeschränkt – etwa, wenn keine individuelle Befragung stattfindet oder diese nicht altersgerecht vorbereitet und durchgeführt wird. Problematisch ist auch, wenn Kinder in eine Art „Mittler:innenrolle“ gedrängt werden – etwa indem ihr Wissen über die Fluchtgründe der Eltern abgefragt wird oder die Schutzgewährung der gesamten Familie indirekt von den Aussagen des Kindes abhängig gemacht wird. Ein Beispiel dafür ist die Annahme, dass die westliche Orientierung eines Mädchens die Gefährdungslage einer afghanischen Familie erhöht.

In Beratung und Verfahren fehlt es häufig an kindgerechten Rahmenbedingungen – etwa an spezialisierter Kinderrechtsberatung, an psychosozialer Betreuung oder an geschützten Gesprächssettings. Dass Kinder bei den Schilderungen von traumatischen Erlebnissen ihrer Eltern anwesend sind, kann zusätzlich psychisch belastend sein.

Im erstinstanzlichen Verfahren gibt es bei Kindern im Familienverband keine gesetzlich garantierte Rechtsvertretung. Das bedeutet: Wenn Familien keine anwaltliche Vertretung beauftragen und auch keine zivilgesellschaftliche Beratungsstelle (wie etwa Caritas, Diakonie, Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, usw.) verfügbar ist oder diese keine Begleitung zur Einvernahme anbieten kann, sind die Betroffenen – auch die Kinder – untertreten vor dem BFA.

5.4.2. Entscheidung erste Instanz und Beschwerde

Über den Asylantrag entscheidet der:die Referent:in des BFA auf Grundlage der Einvernahme, der Erstbefragung, vorgelegter Beweismittel sowie etwaiger Stellungnahmen. Der Bescheid wird der gesetzlichen Vertretung des Kindes zugestellt, die verpflichtet ist, den Inhalt alters- und entwicklungs-gerecht zu erklären. Bei Kindern im Familienverband, wird häufig für alle Familienmitglieder dieselbe Entscheidung getroffen, wobei jede Person einen eigenen Bescheid erhält. Über den Antrag entscheidet das BFA grundsätzlich binnen sechs Monaten (oft dauert es aber viel länger). Darüber hinaus gibt es zwei Stränge von rasch geführten Verfahren des BFA („beschleunigten Verfahren“): bei Verfahren von Antragsstellern aus sicheren Herkunftsstaaten und aus Staaten mit sehr geringer Anerkennungswahrscheinlichkeit. Zum einen sind dies die sogenannten Schnell-Verfahren, welche

einen erstinstanzlichen Verfahrensabschluss binnen 30 Tagen zum Ziel haben, und zum anderen die sogenannten Eilverfahren, welche eine erstinstanzliche Entscheidung binnen 72 Stunden vorsehen. Die wesentlichen Bestandteile des Bescheides (das Ergebnis des Verfahrens [Spruch] und die Beschwerdemöglichkeiten [Rechtsmittelbelehrung]) sind dabei in einer für den Fremden verständlichen Sprache enthalten.

Fällt die Entscheidung nicht im Sinne des Kindes aus, besteht die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet das BVwG. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bzw. Hinterlegung des Bescheids eingebracht werden. Sie kann sich entweder gegen einzelne Teile des Bescheids richten – etwa nur gegen die Abweisung des Asylantrags, wenn subsidiärer Schutz gewährt wurde – oder gegen den gesamten Bescheid.

Die Beschwerde ist bei der zuständigen Regionaldirektion des BFA einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. Von dort wird sie an das BVwG weitergeleitet. In der Regel hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung – das bedeutet, dass bis zur gerichtlichen Entscheidung keine Abschiebung durchgeführt werden darf und das Kind weiterhin als Asylwerber:in gilt. Keine aufschiebende Wirkung entfaltet eine Beschwerde etwa dann, wenn der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wurde – beispielsweise bei einem Folgeantrag („entschiedene Sache“) oder im Rahmen einer Dublin-Entscheidung. Auch bei inhaltlich geprüften Anträgen kann das BFA in Ausnahmefällen die aufschiebende Wirkung aberkennen.

In der Praxis zeigt sich, dass der Zugang zur Beschwerde für Kinder mit Fluchtbiografie nicht immer sichergestellt ist. Eine Beschwerde kann nur von der gesetzlichen Vertretung eingebracht werden – Kinder dürfen dies nicht eigenständig tun (Bei Fluchtwaisen sind das die Rechtsvertreter:innen, bei Kindern in Begleitung von Obsorgeberechtigten meist die Eltern).

Bei Fluchtwaisen gibt es Berichte aus Einrichtungen einiger Bundesländer, dass Kindern eine Beschwerde von den Rechtsvertreter:innen verweigert wird, etwa wenn subsidiärer Schutz gewährt wurde. In anderen Bundesländern wiederum vertreten Rechtsvertreter:innen die Auffassung, dass es ihre Pflicht ist, für das Kind die bestmögliche Aufenthaltsperspektive zu sichern – und dass es daher nicht zulässig sei, auf eine gerichtliche Kontrolle einer negativen Entscheidung zu verzichten. Gerade bei negativen Asylentscheidungen wäre es eine unzulässige Vorwegnahme des gerichtlichen

Verfahrens, wenn auf eine Beschwerde verzichtet würde, ohne dass die Entscheidung nochmals geprüft wird.

Eine Beschwerde kann ohne anwaltliche Vertretung eingebracht werden. Bei Kindern mit Obsorgeberechtigten können die Familien sie selbst verfassen, sich an eine zivilgesellschaftliche Rechtsberatungsstelle wenden oder eine:n private:n Anwält:in beauftragen. Die Beauftragung eines privaten Rechtsbeistands ist kostenpflichtig. Rechtsberatungsorganisationen wie Caritas, Diakonie oder die Deserteurs- und Flüchtlingsberatung bieten Unterstützung in der Regel kostenlos an.

Seit 1. Jänner 2021 übernimmt die staatliche Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) die gesetzliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung – sowohl vor dem BFA (§ 49 BFA-VG) als auch vor dem BVwG (§ 52 BFA-VG). Diese Leistungen stehen allen schutzsuchenden Personen kostenlos zur Verfügung. Familien können sich daher direkt an die BBU wenden, um im Beschwerdeverfahren vertreten zu werden.

Die BBU ist zuständig für die Beratung und Vertretung in folgenden Verfahren:

- Antrag auf internationalen Schutz (Zuerkennungs- und Aberkennungsverfahren),
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Rückkehrentscheidung, Einreiseverbot, Ausweisung, Aufenthaltsverbot),
- Schubhaft.

Im Verfahren vor dem BVwG umfasst die Rechtsberatung durch die BBU unter anderem:

- die Erklärung behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen (z. B. Bescheid des BFA, Erkenntnis des BVwG),
- die Information über Rechte und Pflichten im Verfahren,
- die rechtliche Einschätzung der individuellen Situation anhand der Angaben der Klient:innen und der Aktenlage,
- Hinweise zum Recht auf Vertretung,
- Beratung über die verpflichtende Rückkehrberatung.

Vor allem für Fluchtweisen kann es entscheidend sein, ob sie Asyl oder nur subsidiären Schutz erhalten. Während ein Asylstatus häufig mit dem Recht auf Familienzusammenführung verbunden ist

(was allerdings 2025 ohnehin ausgesetzt ist), bleibt dieser beim subsidiären Schutz in der Regel verwehrt. Umgekehrt erleben viele Kinder das Asylverfahren als stark belastend – geprägt von Angst, Unsicherheit und wiederholter Auseinandersetzung mit traumatisierenden Erlebnissen. Manche wünschen sich daher ein Ende des Verfahrens und lehnen eine Beschwerde ab, selbst wenn die Entscheidung nicht ihren Interessen entspricht. In solchen Fällen ist die gesetzliche Vertretung – insbesondere die Rechtsvertretung – gefordert, im Sinne des Kindeswohls zu handeln und gegebenenfalls auch gegen den geäußerten Wunsch des Kindes eine Beschwerde einzubringen, wenn dies langfristig dem Wohl des Kindes dient.

5.4.3. Beschwerdeverhandlung

In vielen Fällen findet am BVwG eine mündliche Verhandlung statt. Auch das BFA kann daran teilnehmen. Grundsätzlich sind diese Verhandlungen öffentlich. Am Ende der Verhandlung kann das Erkenntnis mündlich verkündet oder zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich erlassen werden.

Das Gericht kann jedoch auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden – etwa dann, wenn in der Beschwerde keine neuen Aspekte aufgezeigt werden, die zu einer anderen Entscheidung führen würden, und das BFA ausreichende Ermittlungen durchgeführt hat. Für die gerichtliche Entscheidung gilt eine Frist von sechs Monaten.

Das BVwG hat mehrere Möglichkeiten im Umgang mit der Beschwerde:

- Es kann die Entscheidung des BFA bestätigen und die Beschwerde abweisen.
- Bei wesentlichen Ermittlungsmängeln kann es den Bescheid an das BFA zurückverweisen, damit dieses die erforderlichen Ermittlungen nachholt und einen neuen Bescheid erlässt.
- Oder es kann den Bescheid vollständig aufheben und selbst inhaltlich entscheiden – etwa durch Zuerkennung von Asyl, subsidiärem Schutz oder eines humanitären Aufenthaltsrechts.

Fluchtwaisen werden von der gesetzlichen Vertretung bei der Verhandlung unterstützt. In der Beschwerdeverhandlung können sich Familien von privaten Anwält:innen oder zivilgesellschaftlichen Rechtsberatungsstellen vertreten lassen. Ansonsten übernimmt die BBU diese Aufgabe im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit.

Die Rechtsvertretung durch die BBU im Verfahren vor dem BVwG umfasst:

- das Einbringen der Beschwerde,
- die Vorbereitung auf die Verhandlung und die Vertretung vor Gericht,
- das Verfassen von Stellungnahmen.

In persönlichen Gesprächen besprechen die Rechtsberater:innen die individuelle Situation der betroffenen Personen, um eine möglichst passgenaue rechtliche Unterstützung zu gewährleisten.

Die Entscheidung des BVwG wird im Unterschied zum Bescheid des BFA sofort rechtskräftig und somit vollstreckbar.

Gegen Entscheidungen des BVwG kann – sofern bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind – Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Diese Rechtsmittel können ausschließlich von Rechtsanwält:innen eingebracht werden. Da die damit verbundenen Kosten sehr hoch sind, besteht für Kinder (sowie auch für Erwachsene) im Asylverfahren die Möglichkeit, innerhalb von sechs Wochen Verfahrenshilfe zu beantragen.

Die Verfahrenshilfe kann jedoch nur von der Rechtsvertretung des Kindes gestellt werden. Das jeweilige Höchstgericht prüft im Zuge des Antrags sowohl die finanzielle Situation als auch die Erfolgsaussichten des Verfahrens. Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, wird Verfahrenshilfe bewilligt.

Wichtig ist: Weder die Revision noch die Verfassungsgerichtshof-Beschwerde haben automatisch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch während eines anhängigen Verfahrens eine Abschiebung möglich ist. Erst wenn eines der Höchstgerichte die aufschiebende Wirkung ausdrücklich zuerkennt, greift wieder ein effektiver Abschiebeschutz.

5.4.4. Rechte und Status

Asyl

Im Asylverfahren wird zunächst geprüft, ob eine Zuerkennung von Asyl möglich ist. Diese Prüfung erfolgt durch das BFA und – im Falle eines Beschwerdeverfahrens oder nach einer Säumnisbeschwerde – durch das BVwG.

Rechtsgrundlage ist die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (§ 3 AsylG), laut der eine Person als

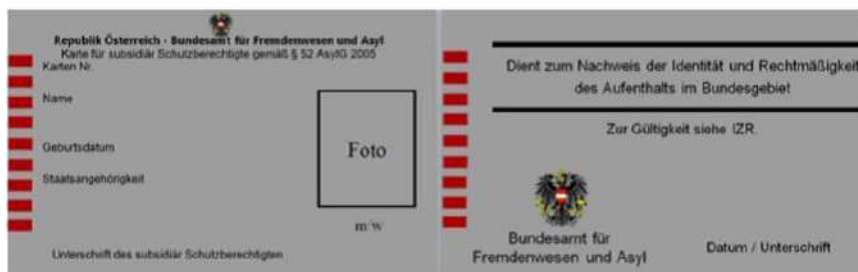
state). Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (§ 8 AsylG), insbesondere:

- Recht auf Leben
- Verbot der Folter
- Verbot der Todesstrafe

Wenn eines dieser Rechte im Herkunftsland gefährdet ist, wird subsidiärer Schutz gewährt. Schutzberechtigte erhalten ein befristetes Aufenthaltsrecht und die sogenannte „graue Karte“. Zusätzlich kann ein Fremdenpass beantragt werden.

Der Status wird zunächst für ein Jahr vergeben. Danach ist eine Verlängerung für jeweils zwei weitere Jahre möglich – vorausgesetzt, die Gründe für die Schutzgewährung bestehen weiterhin. Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag – bei Fluchtwaisen durch die Rechtsvertretung.

Subsidiär Schutzberechtigte haben Zugang zum Arbeitsmarkt, jedoch eingeschränkten Zugang zu Sozialleistungen. Auch für diese Gruppe gilt die Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr.



Karte für subsidiär Schutzberechtigte „graue Karte“, Quelle: BM.I

Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen („Bleiberecht“)

Wenn weder Asyl noch subsidiärer Schutz zuerkannt werden, kann in einem dritten Schritt geprüft werden, ob ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gewährt werden kann. Diese Möglichkeit ist im Asylgesetz unter den §§ 55, 56 und 57 geregelt.

In die Bewertung fließen unter anderem folgende Aspekte ein:

- das Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK),
- besondere individuelle Umstände,
- lange Aufenthaltsdauer in Österreich und Selbsterhaltungsfähigkeit,

- Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Aufenthaltsbeendigung und den privaten Interessen des Kindes.

Bei Kindern stehen dabei vor allem Schulbesuch, Freundschaften, Vereinstätigkeiten, Ausbildung sowie die soziale Integration im Mittelpunkt.

Wird dieser Aufenthaltstitel gewährt, kann – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Wechsel in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erfolgen. In weiterer Folge ist eine Rot-Weiß-Rot-Karte (plus) möglich.

Im Zeitraum von 2015 bis 2025 wurden rund 450.000 Asylanträge gestellt, denen insgesamt etwa 470.000 Asylentscheidungen gegenüberstehen, inklusive der Verfahrenseinstellungen. Die Schutzquote bei den inhaltlichen Entscheidungen ist hoch: Von allen inhaltlichen Entscheidungen führen 62 Prozent zu einer positiven Entscheidung, was die Anerkennung des Schutzbedarfs vieler Antragsteller:innen unterstreicht. Schutzgewährungen gab es seither 86.026 bei Männern, 44.499 bei Frauen und 102.100 bei Kindern. Davon waren 6.870 Fluchtwaisen. Somit zeigt sich, dass 44 Prozent aller Schutzgewährungen seit 2015 Kinder betrifft.

Die Zahl der anhängigen Asylverfahren ist ebenfalls deutlich zurückgegangen. Aktuell gibt es rund 22.500 offene Verfahren, davon etwa 12.700 beim BFA und 8.800 beim BvWG. Rund die Hälfte dieser Verfahren betrifft Menschen aus Syrien. Mit Ausnahme des Jahres 2020 handelt es sich damit um die niedrigste Zahl offener Verfahren seit 2015.

ANHÄNGIGE ASYLVERFAHREN



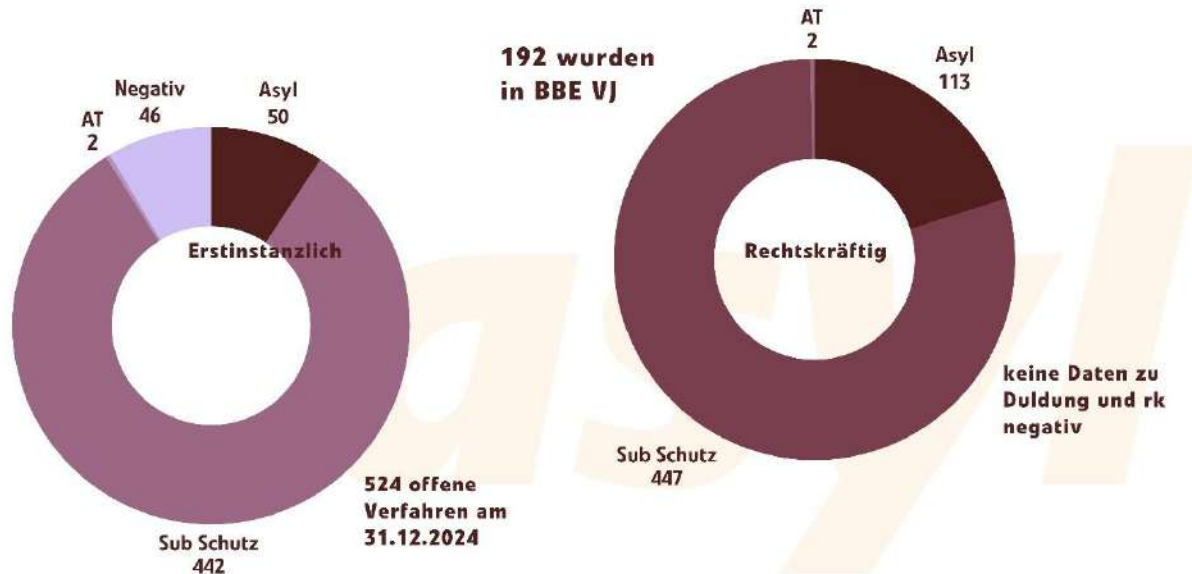
Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Bei den 2025 erfassten Entscheidungen entfielen 8.246 auf Asylgewährungen, 6.610 auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes und 1.315 auf Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Mit Stichtag 31. Dezember 2024 erhielten 113 Fluchtwaisen rechtskräftig Asyl. In 447 Fällen wurde rechtskräftig subsidiärer Schutz zuerkannt. Nur zwei Fluchtwaisen erhielten einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen.³¹ Weitere Statistiken, etwa zu rechtskräftigen Rückkehrenscheidungen, konnte das Bundesministerium für Inneres auch im Jahr 2024 nicht veröffentlichen. Erstinstanzlich wurden 46 Rückkehrenscheidungen gegenüber Fluchtwaisen getroffen.

³¹ Parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB

ENTSCHEIDUNGEN FLUCHTWAISEN 2024



Asylentscheidungen Fluchtweisen Österreich 2024,

Quelle: BM.I Parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

Wenn innerhalb einer Familie unterschiedliche Fluchtgründe vorgebracht werden, gilt grundsätzlich: Die Familie erhält den jeweils höchsten Schutzstatus, der einem ihrer Mitglieder zuerkannt wird. So kann zum Beispiel die Schutzgewährung für eine Frau aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung dazu führen, dass auch ihr:e Partner:in und die Kinder Asyl erhalten. Ebenso kann es sein, dass kinderspezifische Fluchtgründe entscheidend sind und den Schutz für alle Familienmitglieder begründen.

Dieses Prinzip kann jedoch zu belastenden Situationen führen. Besonders Mädchen geraten mitunter unter Druck, ein westlich geprägtes Verhalten zu zeigen oder zu betonen, weil der Aufenthaltstitel der gesamten Familie von ihrer Schutzwürdigkeit abhängen kann.

Im Jahr 2024 wurde 10.917 Kindern, die gemeinsam mit ihrer Familie einen Antrag auf internationalen Schutz stellten, rechtskräftig Asyl gewährt, davon 10.510 bereits in erster Instanz. 1.399 Kindern wurde rechtskräftig subsidiärer Schutz zugesprochen, davon 1.382 in erster Instanz. Zusätzlich wurde 365 Kindern ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen rechtskräftig zuerkannt, 314 davon in erster Instanz. In 1.002 erstinstanzlichen Verfahren fiel die Entscheidung in allen drei Schutzformen negativ aus.

5.4.4.1. Afghanische Frauen und internationale Schutzverfahren

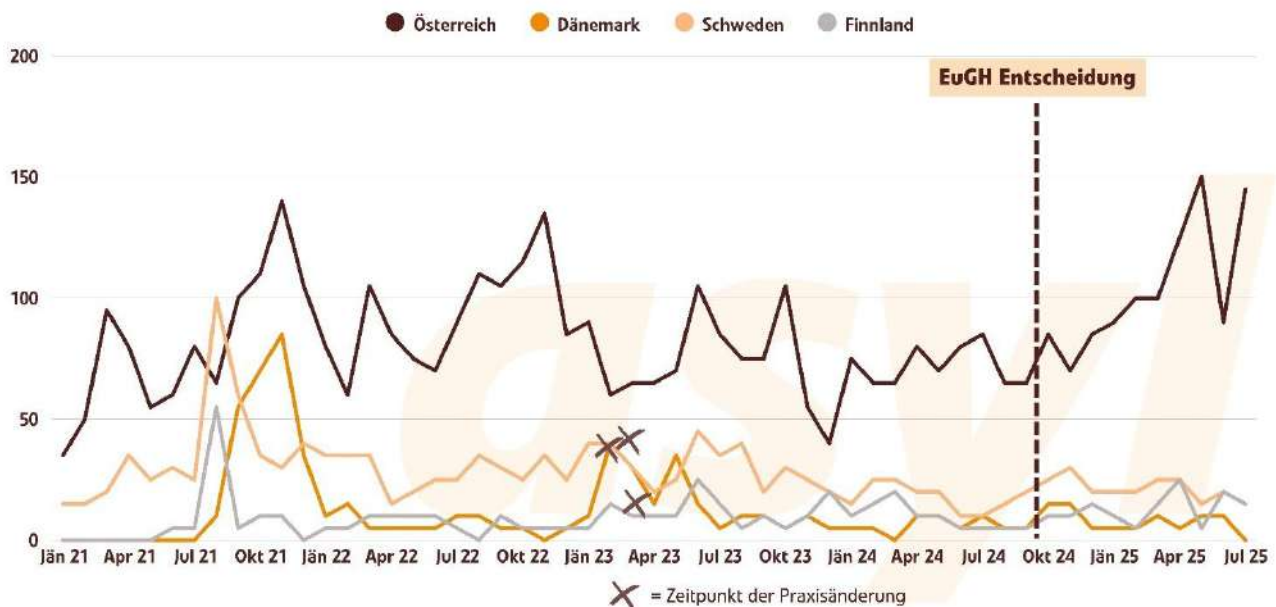
Im Jahr 2024 sorgte eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH-Erkenntnis zu C-608/22 Vorabentscheidungsverfahren VwGH)) für breite mediale Aufmerksamkeit und Diskussionen. Zahlreiche Medien und Politiker:innen interpretierten das Urteil als potenziellen „Pullfaktor“ für afghanische Frauen nach Österreich und Europa. In der öffentlichen Debatte wurde suggeriert, dass diese Entscheidung zu einem massiven Anstieg von Asylanträgen afghanischer Frauen führen könnte. Die statistischen Daten und die Praxis zeigen jedoch ein anderes Bild: Es gibt keine signifikante Zunahme von Asylanträgen durch afghanische Frauen in Österreich, und die Schutzquote für diese Gruppe liegt bei nahezu 100 Prozent. Das Urteil bestätigte damit im Wesentlichen nur die Praxis, die in Ländern wie Schweden, Dänemark und Finnland bereits seit Jahren umgesetzt wird. Ein „Pulleffekt“ ist empirisch nicht erkennbar, während die mediale Debatte die Gerichtsbarkeit delegitimiert und die Wahrung von Grundrechten infrage stellt.

Der EuGH wurde vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof gebeten, zwei Fragen zu beantworten: Erstens, ob die kumulative Wirkung bestimmter Maßnahmen der Taliban – wie Verwehrung politischer Ämter, fehlender rechtlicher Schutz vor Gewalt, Zwangsverheiratung, Verbot von Erwerbstätigkeit, eingeschränkter Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung, Pflicht zur Verhüllung, Einschränkungen im öffentlichen Raum und bei Sportaktivitäten – als „Verfolgungshandlung“ im Sinne des EU-Rechts zu bewerten ist, und zweitens, ob in solchen Fällen die nationalen Behörden verpflichtet sind, die genauen Umstände der individuellen Situation jeder Frau zu erheben. Der EuGH bestätigte, dass die kumulative Wirkung dieser Maßnahmen als Verfolgungshandlung anzusehen ist. Gleichzeitig stellte er klar, dass in diesen Fällen keine Pflicht besteht, jede einzelne Umstandsbeschreibung detailliert zu prüfen. Es reicht, die Betroffene als afghanische Frau zu identifizieren, da sie automatisch von den allgemein bekannten und dokumentierten Maßnahmen der Taliban betroffen ist.

Die Entscheidung des EuGH ist nicht überraschend. Die menschenverachtenden Maßnahmen der radikal-islamistischen Taliban gegen Frauen werden international seit 2021 kontinuierlich kritisiert. Der EuGH bestätigte lediglich, was die Behörden in Schweden, Dänemark und Finnland bereits umgesetzt hatten: Afghanische Frauen müssen in ihrem Asylverfahren nicht aufwendig im Detail be-

fragt werden, um die Verfolgung nachzuweisen. Trotz dieser klaren Faktenlage löste die Entscheidung massive Kritik aus. Medien und selbsternannte „Expert:innen“ warnten vor einem angeblichen „Pull-Effekt“. Die Statistik zeigt jedoch, dass die Anzahl der Asylanträge afghanischer Frauen seit der Machtübernahme der Taliban stabil bleibt. In Österreich stellten seit 2021 knapp 3.000 afghanische Frauen einen Asylantrag, und die Schutzquote in der ersten Instanz liegt bei 99 Prozent, in der zweiten Instanz bei 100 Prozent. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die EuGH-Entscheidung zu einem signifikanten Anstieg der Anträge geführt hat. Es kam nach EuGH-Entscheidung zu Anstieg von Folgeanträgen afghanischer Frauen. Diese sind schon seit Jahren in Österreich. Sie hatten von Behörden fälschlicherweise nur subsidiären Schutzstatus bekommen. Die EuGH-Entscheidung verhindert keine Abschiebung, sondern korrigiert somit einen Behördenfehler.

ASYLANTRÄGE AFGHANISCHE FRAUEN



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Seit 2014 haben rund 17.000 afghanische Frauen Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Seit 2021 gab es nur eine einzige Abschiebung einer afghanischen Frau aus Österreich. Die Entscheidung bedeutet nicht, dass Afghaninnen nun automatisch nach Österreich einreisen dürfen. Für diejenigen Frauen, die bereits in Österreich sind, bleibt die Möglichkeit der individuellen Prüfung bestehen. Der EuGH hat lediglich die Pflicht zur detaillierten Erhebung der Umstände in jedem Einzelfall aufgehoben. In der Praxis führt dies zu einer Vereinfachung und Entlastung der Behörden, ohne dass sich die Schutzquote oder die rechtliche Situation der betroffenen Frauen ändert. Zusammenfassend

bestätigt die EuGH-Entscheidung die langjährige Praxis in Österreich und in mehreren EU-Staaten. Afghanische Frauen erhalten in Österreich seit Jahren konsequent Schutz, und die Entscheidung könnte Verwaltungsbehörden entlasten, ohne den rechtlichen Anspruch auf Schutz oder individuelle Prüfung zu beeinträchtigen.

ASYLANTRÄGE AFGHANISCHE FRAUEN EU



Quelle: Eurostat, eigene Darstellung

5.4.4.2. Sozialleistungen

Der Zugang zu österreichischen Sozialleistungen, die insbesondere Kindern zugutekommen, ist grundsätzlich erst nach einem positiven Abschluss des Asylverfahrens möglich.

Während des laufenden Verfahrens haben Fluchtwaisen sowie Eltern für ihre Kinder keinen Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967³². Erst nach Zuerkennung von Asyl entsteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 3 Abs. 3 FLAG. Auch Kinder, denen ein Aufenthaltsrecht („Bleiberecht“) im Asylverfahren gewährt wurde, haben Anspruch auf Familienbeihilfe (§ 3 Abs. 2 FLAG in Verbindung mit § 54 AsylG 2015). Subsidiär Schutzberechtigte erhalten Familienbeihilfe nur dann, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung mehr beziehen (§ 3 Abs. 4 FLAG).

³² Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967).

Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe ist für nachgeborene Kinder möglich, sowie für Adoptiv- und Pflegekinder (§ 3 Abs. 5 FLAG).

Eine rückwirkende Auszahlung der Familienbeihilfe ist möglich – insbesondere für nachgeborene Kinder sowie für Adoptiv- oder Pflegekinder (§ 3 Abs. 5 FLAG). Dieselben Voraussetzungen gelten auch für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in § 2 Abs. 1 Z 5 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

Die Mindestsicherung beziehungsweise Sozialhilfe bildet in Österreich das unterste soziale Sicherungsnetz für Menschen mit geringem oder keinem Einkommen. Sie soll ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleisten, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder durch andere Sozialleistungen bestritten werden kann. Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Haushaltseinkommen unter den jeweils geltenden Mindeststandards liegt und die ihren Bedarf nicht selbst decken können. Die Leistungen umfassen neben Geldleistungen auch den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und werden grundsätzlich erst dann gewährt, wenn eigenes verwertbares Vermögen weitgehend aufgebraucht ist.

Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe liegt bei den Bundesländern. Entsprechend existieren unterschiedliche landesrechtliche Regelungen, Leistungshöhen und Zugangsvoraussetzungen. Ein bundesweit einheitliches System besteht nicht. Der Versuch einer Vereinheitlichung durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf Bundesebene führte zu erheblichen Leistungskürzungen, wurde jedoch in zentralen Teilen vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. In der Praxis bleibt die Mindestsicherung daher ein stark fragmentiertes System mit erheblichen regionalen Unterschieden.

Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe haben neben österreichischen Staatsangehörigen und unter bestimmten Voraussetzungen EU- und EWR-Bürger:innen auch Drittstaatsangehörige. Für diese gilt grundsätzlich eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich. Von dieser Wartefrist ausgenommen sind jedoch Personen mit einem Schutzstatus nach dem Asylrecht. Asylberechtigte sind ab Zuerkennung des Status österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt und haben damit unmittelbar Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe. Auch subsidiär Schutzberechtigte können ab dem Zeitpunkt der Schutzzuerkennung grund-

sätzlich Leistungen beziehen, wobei ihr tatsächlicher Zugang stark vom jeweiligen Bundesland abhängt. In vielen Bundesländern erhalten sie lediglich eingeschränkte Leistungen, die sich an der Höhe der Grundversorgung orientieren. Einzelne Bundesländer – insbesondere Wien, Tirol und Vorarlberg – haben bislang eine Aufstockung im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen (wollen diese aber ab 2026 ebenfalls ausschließen). Wenn lediglich ein humanitäres Aufenthaltsrecht erteilt wird, gibt es in der Regel keine Sozialleistungen. Im Falle eines rechtskräftig negativen Asylbescheids droht der Familie die Abschiebung.

Asylwerber:innen haben hingegen keinen Anspruch auf Mindestsicherung oder Sozialhilfe. Während des laufenden Asylverfahrens erhalten sie ausschließlich Leistungen aus der Grundversorgung, die deutlich unter den Leistungen der Mindestsicherung liegen. Gleichzeitig besteht während dieser Zeit in der Regel kein freier Zugang zum Arbeitsmarkt und kein systematischer Anspruch auf Integrationsmaßnahmen wie Deutsch- oder Qualifizierungskurse. Angesichts der oft langen Dauer von Asylverfahren bedeutet dies eine jahrelange Phase, in der strukturelle Integration faktisch verhindert wird. Erst mit der Zuerkennung eines Schutzstatus werden Betroffene an das reguläre Sozialleistungssystem und das Arbeitsmarktservice angebunden. Dies führt dazu, dass viele Schutzberechtigte zunächst zwangsläufig auf Mindestsicherung angewiesen sind, obwohl sie grundsätzlich arbeitsfähig sind.

Die Zahl der Bezieher:innen von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe ist in Österreich seit Jahren rückläufig. Laut Integrationsbericht 2024 ist sie von rund 328.000 Personen im Jahr 2017 auf etwa 213.300 im Jahr 2022 gesunken; 2023 kam es zu einem leichten Anstieg auf rund 219.000 Personen. Damit beziehen zwischen 2,3 und 3,7 Prozent der Gesamtbevölkerung Leistungen aus der Mindestsicherung oder Sozialhilfe. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf rund 950 Millionen Euro und machen weniger als ein Prozent der gesamten Sozialausgaben aus. Die Gruppe der Leistungsbezieher:innen setzt sich aus etwa gleich großen Anteilen von österreichischen Staatsangehörigen, Menschen mit Schutzstatus sowie weiteren anspruchsberechtigten Personengruppen zusammen. Bundesweit beziehen rund 86.400 Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte Mindestsicherung oder Sozialhilfe; diese Zahl ist seit Jahren weitgehend konstant.

In Wien ist der Anteil der Bezieher:innen aufgrund der Bevölkerungsstruktur und der Konzentration

von Schutzberechtigten höher. 2024 bezogen 149.188 (2023: 142.000) Personen Mindestsicherung, was etwa sieben Prozent der Wiener Bevölkerung entspricht. Österreichweit bezogen 205.781 Menschen Sozialhilfe. Von den Bezieher:innen in Wien waren 72.782 (49 Prozent aller Bezieher:innen) Personen Schutzberechtigte. Innerhalb dieser Gruppe stellen Kinder einen besonders hohen Anteil dar: 30.165 Kinder mit Schutzberechtigung leben in Haushalten mit Mindestsicherungsbezug – 41,5 Prozent aller Bezieher:innen mit Schutzberechtigung. Weitere 7.284 Personen waren aufgrund von Krankheit, (Kinder)Betreuungspflichten oder Alter nicht arbeitsfähig. Von den rund 32.000 arbeitsfähigen Schutzberechtigten sind etwa 20 Prozent sogenannte „Aufstocker:innen“, die trotz Erwerbstätigkeit nicht ausreichend verdienen und ihre Einkommen ergänzen müssen. Nur ein vergleichsweise kleiner Teil bezieht die Mindestsicherung vollständig ohne zusätzliche Einkünfte.

Fluchtwaisen sind bis zum 18. Geburtstag in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Grundversorgung untergebracht. Solange sie in diesen Einrichtungen sind, bekommen sie keine zusätzlichen Sozialleistungen, mit Ausnahme Tirol und Vorarlberg, da bekommen auch anspruchsberechtigte Fluchtwaisen Sozialleistungen wie die Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Mit Blick auf aktuelle politische Entwicklungen ist festzuhalten, dass sich der Zugang zu Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte – und damit auch für Kinder – in einzelnen Bundesländern ab 2026 erheblich verschlechtern wird. Besonders gravierend sind die geplanten Änderungen in Wien, die auch Signalwirkung für andere Bundesländer haben.

In Wien sollen subsidiär Schutzberechtigte ab 1. Jänner 2026 keinen Zugang mehr zur Mindestsicherung erhalten, sondern ausschließlich Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Diese betragen für erwachsene Personen maximal rund 420 Euro monatlich und müssen sämtliche Lebenshaltungskosten – insbesondere Miete, Energie, Lebensmittel, Kleidung und Mobilität – abdecken. Damit würde einer ohnehin stark armutsgefährdeten Personengruppe die Unterstützung auf deutlich weniger als die Hälfte des sozialhilferechtlichen Existenzminimums reduziert.

Von dieser geplanten Umstellung sind schätzungsweise 9.000 bis 10.000 Personen betroffen, darunter rund 2.500 Kinder. Für Kinder bedeutet diese Verschlechterung konkret eine massive Einschränkung ihrer Lebensbedingungen und Zukunftschancen. Die stark reduzierten Leistungen gefährden eine stabile Wohnsituation, erschweren den Zugang zu Bildung, Freizeitaktivitäten und so-

zialer Teilhabe und erhöhen das Risiko von Ausgrenzung und Entwicklungsbeeinträchtigungen. Kinder in Familien mit subsidiärem Schutz sind damit besonders von Armut, Wohnungsunsicherheit und sozialer Isolation betroffen.

Besonders problematisch ist, dass mit dem Wegfall der Mindestsicherung auch die Möglichkeit entfällt, laufende Mietkosten zu decken. Viele Familien mit Kindern haben bestehende Mietverträge, deren Kosten durch Leistungen der Grundversorgung nicht ansatzweise gedeckt werden können. Was mit diesen Familien im Falle von Mietrückständen, Kündigungen oder drohender Wohnungslosigkeit geschehen soll, ist derzeit ungeklärt. Kündigungsfristen, Schuldenanhäufungen und der Verlust von Wohnraum treffen Kinder besonders hart, da sie Stabilität, Kontinuität und Sicherheit benötigen.

Zusätzlich verschärft sich die Situation dadurch, dass Wien nach derzeitigen Planungen nicht beabsichtigt, ausreichend neue Grundversorgungsplätze in organisierten Quartieren zu schaffen. Gleichzeitig sollen Menschen, die bislang in eigenständigem Wohnraum gelebt haben, wieder in die Grundversorgung zurückkehren. Wo diese Familien mit Kindern untergebracht werden sollen, ist offen. Für Kinder bedeutet dies ein erhöhtes Risiko von häufigen Wohnortwechseln, Unterbrechungen des Schulbesuchs und den Verlust sozialer Netzwerke.

Auch aus integrationspolitischer Sicht sind die geplanten Maßnahmen problematisch. Personen, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, sind in der Regel beim Arbeitsmarktservice gemeldet und erhalten Unterstützung bei Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration. Personen in der Grundversorgung hingegen sind davon vielfach ausgeschlossen. Für Eltern bedeutet dies erschwerte Arbeitsmarktintegration, was sich mittel- und langfristig negativ auf die Lebenssituation ihrer Kinder auswirkt.

Besonders hart treffen die Kürzungen Kinder in Familien mit besonderen Belastungen, etwa wenn Eltern oder Kinder krank sind, Behinderungen haben, Betreuungspflichten wahrnehmen oder aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Einschränkungen nur eingeschränkt arbeitsfähig sind. Gerade Kinder aus solchen Familien benötigen zusätzliche Unterstützung und stabile Rahmenbedingungen, um ihre Rechte auf Entwicklung, Bildung und Teilhabe wahrnehmen zu können.

Auch in Tirol und Vorarlberg gibt es Pläne, subsidiär Schutzberechtigte aus der Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung auszuschließen und ausschließlich auf die Grundversorgung zu verweisen. Sollte

diese Entwicklung umgesetzt werden, würde sich der Kreis der betroffenen Kinder weiter vergrößern. Damit droht eine bundesländerübergreifende Verschärfung der sozialen Lage von Kindern.

Hintergrund dieser Entwicklungen ist nicht zuletzt eine finanzielle Verschiebung zwischen Bund und Ländern: Während die Grundversorgung überwiegend vom Bund finanziert wird, fällt die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung in die Zuständigkeit der Länder. Diese Kostenverlagerung erfolgt jedoch zu Lasten von Kindern, deren Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit und Schutz vor Armut gemäß UN-Kinderrechtskonvention und EU-Grundrechtecharta besonders zu berücksichtigen wäre.

Die geplanten Einschränkungen bei Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte haben erhebliche negative Auswirkungen auf Kinder. Sie führen zu erhöhter Armutsgefährdung, Wohnungsunsicherheit, eingeschränktem Zugang zu Bildung und Teilhabe sowie zu einer Verschlechterung der Integrationschancen. Aus kinderrechtlicher Perspektive stellen diese Entwicklungen einen deutlichen Rückschritt dar und stehen im Spannungsverhältnis zu staatlichen Verpflichtungen, das Wohl von Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

5.5. RECHTSVERTRETUNG BEI FLUCHTWAISEN

Fluchtwaisen werden im Asylverfahren von Rechtsvertreter:innen begleitet. Unter gesetzlicher Vertretung versteht man grundsätzlich die Befugnis und Verpflichtung, im Namen des Kindes „nach außen“ – also gegenüber Behörden, Institutionen oder Dritten – rechtlich wirksame Handlungen vorzunehmen.

5.5.1. Zulassungsverfahren

Abgesehen von der Möglichkeit, selbst einen Asylantrag zu stellen, dürfen Kinder keine eigenen Verfahrensschritte setzen. Sie sind jedoch – ebenso wie volljährige Asylwerber:innen – zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet. Die gesetzliche Vertretung in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren ist in § 10 Abs. 3 BFA-VG sowie § 12 FPG³³ geregelt. Dazu zählen etwa die Vertretung gegenüber Be-

³³ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG).

hörden, das Unterzeichnen von Verträgen oder auch medizinische Einwilligungen, etwa bei Operationen.

Art. 24 der EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, jedem allein-flüchtenden Kind eine gesetzliche Vertretung zur Seite zu stellen. Diese hat ihre Aufgaben im Einklang mit dem Kindeswohl wahrzunehmen. Das BFA-VG enthält in § 48 Abs. 1 auch ein Anforderungsprofil für Rechtsberater:innen nach § 49, darunter ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und einschlägige Praxiserfahrung im Fremdenrecht.

Fluchtwaisen werden zunächst alle in das Erstaufnahmezentrum nach Traiskirchen gebracht, wo Rechtsvertreter:innen der BBU die gesetzliche Vertretung im Asylverfahren übernehmen.

Zusätzlich zur allgemeinen Obsorge umfasst die gesetzliche Vertretung bei Fluchtwaisen die Vertretung im Asylverfahren. Während des Zulassungsverfahrens liegt diese bei dem:bei der Rechtsberater:in der BBU. In dieser Phase gibt es noch keine zuständige obsorgeberechtigte Person oder Stelle. Die Rechtsberater:innen übernehmen in dieser Zeit die gesetzliche Vertretung – allerdings ausschließlich bezogen auf das Asylverfahren. Für darüberhinausgehende Rechtsakte, wie etwa die Beantragung von Verfahrenshilfe, sind sie nicht zuständig, wodurch eine Lücke entsteht.

In den Jahren 2022 bis einschließlich 2024 verblieben Fluchtwaisen teils über lange Zeiträume in Bundesbetreuungsstellen, obwohl sie bereits einen Status hatten oder sich im inhaltlichen Verfahren befanden. In dieser Übergangszeit übernahm die BBU notgedrungen die gesetzliche Vertretung auch im inhaltlichen Asylverfahren – obwohl sie hierfür weder zuständig noch personell ausgestattet war. Grund dafür ist, dass die jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfen während des Aufenthalts in der Bundesbetreuung regelmäßig die Übernahme der Obsorge verweigerten.

Diese Praxis hat sich 2025 geändert: Die Zahl der Fluchtwaisen in Bundesbetreuung ist stark zurückgegangen. Im Dezember 2025 waren nur noch 86 Fluchtwaisen in einer Einrichtung der BBU untergebracht – im Vergleich zu über 1.200 im Jahr 2022. Damit sind auch Fälle, in denen Fluchtwaisen mit bereits zuerkanntem Status oder laufendem inhaltlichen Verfahren noch in der Bundesbetreuung verblieben, nicht mehr vorgekommen.

5.5.2. Nach Zulassung zum Asylverfahren

Wird ein allein flüchtendes Kind zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen, geht die gesetzliche

Vertretung auf die obsorgeberechtigte Stelle über – in der Regel die Kinder- und Jugendhilfe. Mit der Obsorgeübertragung endet die Zuständigkeit der BBU; ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Vertretung nicht mehr auf Grundlage des BFA-VG oder FPG, sondern im Rahmen der umfassenden Obsorgebefugnis.

Wie genau die gesetzliche Vertretung ausgestaltet sein soll, ist gesetzlich nicht im Detail geregelt. Fest steht aber: Rechtsvertreter:innen sind bei jeder Einvernahme anwesend, erhalten sämtliche Entscheidungen und können verlangen, dass eine Befragung – etwa die Erstbefragung – wiederholt wird, wenn sie nicht ordnungsgemäß begleitet wurde.

Fluchtwaisen benötigen eine besonders sorgfältige und umfassende rechtliche Begleitung, um im Sinne des Kindeswohls ein faires Verfahren zu garantieren. Dazu zählen insbesondere:

- Aufklärung über den Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens und Perspektivenabklärung
- Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zu Einvernahmen am BFA
- Begleitungen zur Einvernahme am BFA
- Einbringen von Stellungnahmen und Beweisanträgen sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Beweismitteln
- „Übersetzungen“ von Bescheiden für die Kinder und Erörterung der Konsequenzen
- Beschwerdeführung, Vorbereitungs- und Nachbereitungsgespräche zur Verhandlung beim BVwG sowie
- die Begleitung zur Verhandlung beim BVwG.

In Wien, Tirol und Niederösterreich übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe in eigener Verantwortung die gesetzliche Vertretung – häufig in einer spezialisierten Abteilung. In den übrigen Bundesländern wird die Aufgabe an NGOs wie Diakonie oder Caritas übertragen (Burgenland, Kärnten, Steiermark, Salzburg, Vorarlberg). In Oberösterreich ist die gesetzliche Vertretung eng mit der Betreuung verknüpft und wird von den betreuenden Einrichtungen wahrgenommen, die selbst juristische Expertise einholen oder damit kooperieren.

In einzelnen Fällen werden auch im Asylrecht erfahrene Anwält:innen hinzugezogen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die gesetzliche Vertretung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass auch junge Erwachsene oft noch Unterstützung benötigen – etwa für Verfahrenskontinuität oder einen gesicherten Übergang in ein eigenständiges Leben. Rechtlich wäre eine weitere Vertretung durch die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Hilfe zur Erziehung, betreutem Wohnen oder anderen Unterstützungsformen möglich. Diese Option wird derzeit jedoch kaum genutzt.

5.6. RÜCKKEHRENTSCHEIDUNGEN

Fallen im Asylverfahren alle drei Spruchpunkte – Asyl, subsidiärer Schutz und Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen – negativ aus wird eine Rückkehrentscheidung geprüft. Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung ist die betroffene Person oder Familie verpflichtet, Österreich zu verlassen. Erfolgt dies nicht freiwillig innerhalb der gesetzten Frist, droht eine zwangsweise Abschiebung. Zur Durchsetzung der Abschiebung kann – unter bestimmten Voraussetzungen – Schubhaft verhängt werden. Familien werden in der Regel im Familienanhaltezentrum in der Zinnergasse in Wien untergebracht. Tatsächlich war 2024 nur einer von den vier Kindern in Schubhaft in der Zinnergasse untergebracht, die anderen in anderen Polizeianhaltezentren, siehe dazu 5.6.2 Zwangsweise Rückführung und Schubhaft.

Ist eine Abschiebung aus faktischen Gründen nicht möglich – etwa, weil keine Reisedokumente aus dem Herkunftsland vorliegen oder das Herkunftsland die Rückübernahme verweigert – kann eine sogenannte Duldungskarte beantragt werden. Diese stellt jedoch kein Aufenthaltsrecht dar und berechtigt auch nicht zur Erwerbstätigkeit. Ein Folgeantrag kann eine bereits geplante Abschiebung nur verhindern, wenn dieser rechtzeitig vor dem festgelegten Abschiebungstermin eingebracht wird und neue, entscheidungsrelevante Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt werden können.

Eine Rückkehr aus Österreich kann sowohl zwangsweise als auch freiwillig erfolgen. Während eine zwangsweise Rückführung nur nach rechtskräftigem Abschluss des gesamten Verfahrens zulässig ist, ist eine freiwillige Rückkehr zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich. In bestimmten Fällen kann eine freiwillige Rückkehr durch Unterstützungsprogramme erleichtert werden.

Eine Rückkehrentscheidung ist somit ein behördlicher Bescheid, mit dem eine Person verpflichtet wird, Österreich zu verlassen. Sie wird vom BFA erlassen, wenn ein Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde oder der aufenthaltsrechtliche Status einer Person aus anderen Gründen endet.

Eine solche Entscheidung kann sowohl Erwachsene als auch Kinder betreffen – auch dann, wenn sie in Österreich geboren wurden oder bereits längere Zeit hier leben.

Für Kinder bedeutet eine Rückkehrentscheidung oft einen tiefgreifenden Einschnitt: Sie verlieren nicht nur ihr gewohntes Umfeld, sondern sind auch besonders verletzlich, wenn es um Ausreise, mögliche Abschiebung oder Schubhaft geht. Gerade deshalb sieht das Recht vor, dass bei Kindern der Schutz des Kindeswohls bei jeder Rückkehrentscheidung besonders sorgfältig geprüft werden muss.

Im Folgenden werden verschiedene Formen der Rückkehr – von zwangsweiser Rückführung über Schubhaft bis zur freiwilligen Ausreise – sowie deren Auswirkungen auf Kinder näher beleuchtet.

5.6.1. Duldung

Wenn eine Abschiebung nicht möglich oder nicht zulässig ist – zum Beispiel, weil kein Reisepass oder Heimreisezertifikat vom Herkunftsstaat ausgestellt wird, obwohl der die betroffene Person hierbei mitwirkt – kann der die Person eine Karte für Geduldete beantragen (Duldung). Eine Duldung bedeutet, dass die Abschiebung im Moment nicht durchgeführt werden kann oder nicht zulässig ist. Sie wird gewährt, wenn die Abschiebung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, etwa auf Grundlage von Artikel 3 der EMRK; in diesem Fall muss bei einer Lageänderung eine neue Rückkehrentscheidung erlassen und die Zulässigkeit der Abschiebung festgestellt werden. Ebenfalls kann eine Duldung erteilt werden, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, etwa aufgrund fehlender Reisedokumente; sobald ein entsprechendes Dokument vorliegt, ist die Abschiebung wieder zulässig. Schließlich wird eine Duldung auch bei vorübergehend unzulässigen Rückkehrentscheidungen nach Artikel 8 EMRK gewährt; bei einer Änderung der Umstände ist dann erneut eine Rückkehrentscheidung zu erlassen.

5.6.2. Zwangsweise Rückführung und Schubhaft

Wird ein Asylantrag rechtskräftig negativ entschieden, müssen die betroffenen Personen Österreich verlassen. Erfolgt die Ausreise nicht freiwillig, kann eine zwangsweise Rückführung (Abschiebung) durchgeführt werden. Als Vorbereitung kann unter bestimmten Umständen Schubhaft verhängt werden. Wird ein Asylantrag abgelehnt und die Ausweisung ausgesprochen, bedeutet dies gleichzeitig ein Wiedereinreiseverbot für die Dauer von 18 Monaten im gesamten EU-Raum.

Die zwangsweise Außerlandesbringung (Abschiebung) ist nur auf Anordnung des BFA möglich, wenn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot vorliegt. Im Einzelfall kann das BFA eine Sicherungsmaßnahme verhängen, wenn aufgrund von Fluchtgefahr ein Sicherheitsbedarf zur Durchführung der Abschiebung besteht (gelinderes Mittel oder Schubhaft). Eine Abschiebung erfolgt im Auftrag des BFA und wird von der Landespolizeidirektion durchgeführt, wobei das BFA alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen zu treffen hat. Diese Maßnahmen können unter Anwendung von Zwang erfolgen. Wenn mehrere Angehörige betroffen sind, soll laut Gesetz möglichst darauf geachtet werden, die Auswirkungen auf das Familienleben gering zu halten.

Damit eine Abschiebung durchgeführt werden kann, ist es notwendig, dass die betreffende Person ein Reisedokument (Reisepass) oder Ersatzreisedokument (Heimreisezertifikat) hat. Wenn die Person keinen Reisepass hat, so muss das BFA die entsprechende Botschaft ersuchen, ein Heimreisezertifikat auszustellen. Viele Staaten stellen allerdings keine Heimreisezertifikate aus, in diesen Fällen kann die Abschiebung dann auch nicht stattfinden.

Gegen die Abschiebung kann Beschwerde beim BVwG erhoben werden. Abschiebungen finden auf dem Land- oder Luftweg statt, wobei letztere in Form von – meist in Kooperation mit Frontex organisierten – Chartern oder Einzelflügen erfolgen. Weiters stellt Österreich Menschenrechtsbeobachter für Frontex „Pool of Monitors“ zur Verfügung.

Erhalten Personen nach einem negativen Asylbescheid eine Rückkehrentscheidung, wird in der Regel eine Frist von 14 Tagen zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Wird diese Frist nicht eingehalten, droht die zwangsweise Abschiebung. Besonders öffentlich wurde im Jahr 2021 der Fall der damals 14-jährigen Tina, die in Österreich geboren wurde und zwölf Jahre mit ihrer Familie hier gelebt hatte – dennoch wurde sie gemeinsam mit ihrer Familie nach Georgien abgeschoben. Dieser Fall hat viele Menschen aufgerüttelt, war aber keineswegs eine tragische Ausnahme. Abschiebungen von Familien, in denen auch Kinder leben, gehören nach wie vor zur Realität. Der Fall Tina war schließlich Anlass für das Justizministerium, im Jahr 2021 die Kindeswohlkommission einzusetzen.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei Abschiebungen um tiefgreifende Eingriffe in die Rechte von Kindern. Eine ernsthafte, umfassende und kindgerechte Abwägung des Kindeswohls wäre essenziell

– wird in der Praxis jedoch zu selten vorgenommen. Gerade bei Entscheidungen über ein mögliches Bleiberecht fehlt häufig die Berücksichtigung von Faktoren wie emotionaler Bindung, sozialer Integration, schulischer Entwicklung oder gesundheitlicher Stabilität. Individuelle Bedürfnisse und Entwicklungsperspektiven der Kinder müssen im Zentrum stehen – nicht administrative Abläufe.

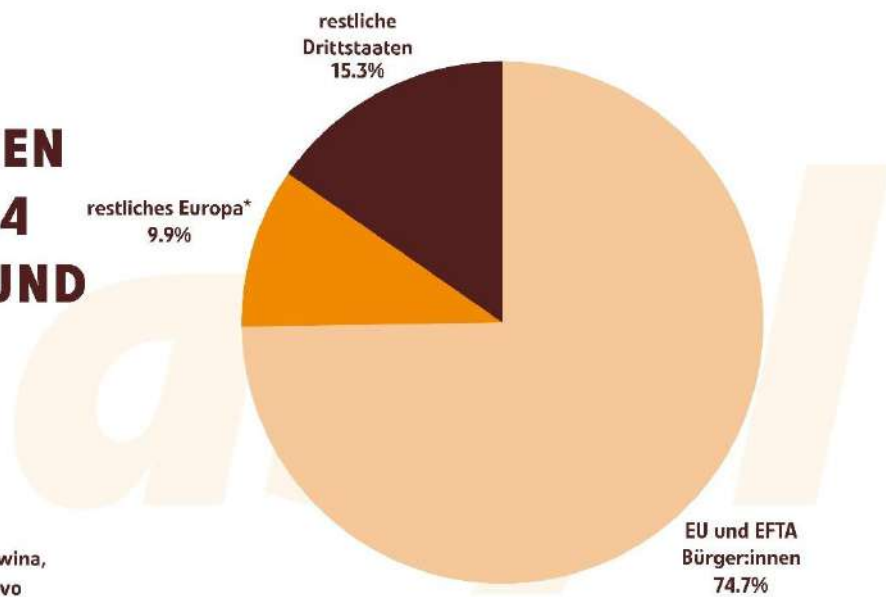
Für Kinder stellen Abschiebungen immer eine zutiefst beängstigende und oft traumatisierende Erfahrung dar. Die Durchführung solcher Maßnahmen unter Anwendung von Zwang ist nicht nur für Erwachsene belastend – für Kinder, die die Abläufe und die Hintergründe kaum verstehen können, sind sie besonders erschütternd. Viele Kinder haben in Österreich bereits über Jahre hinweg eine neue Heimat gefunden, besuchen Schulen, sprechen fließend Deutsch, haben Freund:innen, leben in stabilen sozialen Strukturen und empfinden Österreich als Zentrum ihres Alltagslebens. In diesen Fällen bedeutet eine Abschiebung einen radikalen Bruch – mit gravierenden Folgen für das Wohlbefinden, die Entwicklung und die Perspektiven der betroffenen Kinder.

5.6.2.1. Abschiebep Praxis in Österreich – Aktuelle Entwicklungen und erste Abschiebung nach Syrien, Somalia und Afghanistan

Auch wenn der Fokus dieses Berichts auf Kindern im Fluchtkontext liegt, ist ein kurzer Blick auf die generelle Abschiebep Praxis Österreichs notwendig, um aktuelle Entwicklungen einzuordnen – insbesondere im Hinblick auf die erste dokumentierte Abschiebung nach Syrien.

Abschiebungen werden in der öffentlichen Wahrnehmung häufig eng mit dem Thema Asyl verknüpft. Tatsächlich betrifft jedoch nur ein vergleichsweise kleiner Teil der Abschiebungen Menschen mit im Asylkontext. Die große Mehrheit der Abschiebungen aus Österreich findet im Rahmen aufenthaltsrechtlicher Vorschriften statt, unabhängig von einem Asylverfahren.

ABSCHIEBUNGEN GESAMT 2024 ERWACHSENE UND KINDER



Quelle: BM.I Parlamentarische Anfragebeantwortung 636/AB, eigene Darstellung

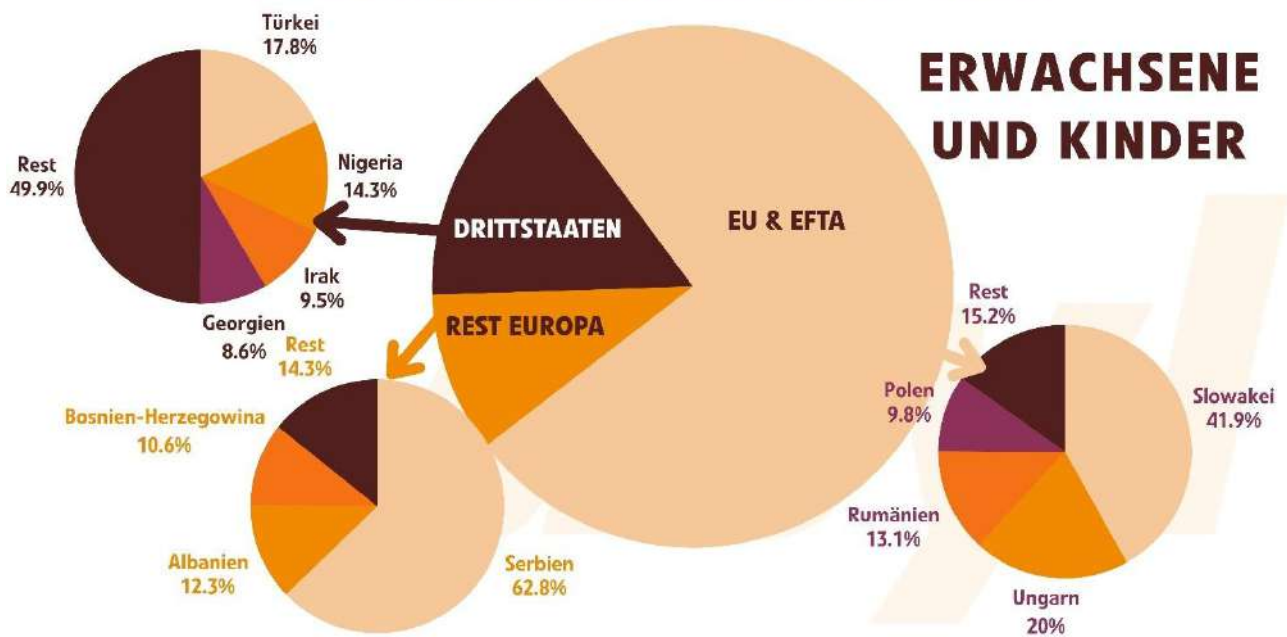
Im Jahr 2024 wurden insgesamt 5.792 zwangsweise Außerlandesbringungen aus Österreich durchgeführt. Dabei wird in den offiziellen Statistiken nicht das tatsächliche Zielland der Abschiebung angegeben, sondern das Herkunftsland der betroffenen Person. In der Praxis decken sich diese Länder meist, es kann aber auch zu Abschiebungen in sogenannte „sichere Drittstaaten“ kommen.

Die Statistik zeigt, dass die meisten abgeschobenen Personen aus EU- und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Staaten) stammen: 4.329 der Abgeschobenen hatten eine solche Staatsangehörigkeit. Die häufigsten Staatsangehörigkeiten von Abgeschobenen waren dabei die Slowakei (1.813), Ungarn (866) und Rumänien (569). Auch 89 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit wurden abgeschoben. Aus Staaten des Westbalkans – also Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien – wurden 575 Personen abgeschoben.

Nur ein relativ kleiner Teil der Abschiebungen entfiel 2024 auf Herkunftsländer, die typischerweise mit einem Asylkontext verbunden sind. Insgesamt waren es 375 Personen, darunter etwa aus Afghanistan (18), Syrien (40), Somalia (9) oder dem Iran (5). Die größte Gruppe unter diesen stellten Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit (158). Besonders hervorzuheben ist, dass 2024 noch keine Abschiebung direkt nach Syrien stattfand – es ist davon auszugehen, dass die betreffenden Personen in sogenannte Drittstaaten abgeschoben wurden.

Von den insgesamt abgeschobenen Personen im Jahr 2024 waren 5.018 Männer und 773 Frauen.

ABSCHIEBUNGEN GESAMT 2024



Quelle: BM.I Parlamentarische Anfragebeantwortung 636/AB, eigene Darstellung

Am 3. Juli 2025 wurde erstmals seit über 15 Jahren wieder eine Abschiebung von Österreich nach Syrien durchgeführt. Ursprünglich war der Abschiebeflug bereits für den 23. Juni 2025 geplant, wurde jedoch aufgrund des geschlossenen Luftraums im Zuge der militärischen Eskalation im Nahen Osten kurzfristig verschoben. Die Durchführung der Abschiebung markiert eine tiefgreifende politische und rechtliche Zäsur in der österreichischen Rückkehrpraxis. Österreich verzeichnete damit europaweit die erste Abschiebung eines syrischen Staatsangehörigen nach Syrien. Seit der Abschiebung liegt kein Lebenszeichen der Person vor, was auch das UN-Komitee gegen das Verschwindenlassen auf den Plan rief.

Die geforderte Aufklärung ergab, dass die Abschiebung lediglich bis in die Türkei begleitet wurde und nicht bis nach Damaskus. Wohin und an wen die Person anschließend übergeben wurde, ist unbekannt.

Aufgrund offener Fragen an die österreichische Bundesregierung stoppte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vorübergehend weitere Abschiebungen nach Syrien. Später erteilte der Gerichtshof erneut die Zustimmung für eine Abschiebung, trotz der vorherigen Bedenken.

Diese Maßnahme steht im klaren Widerspruch zu langjährigen Einschätzungen internationaler Or-

ganisationen und Expert:innen, wonach Syrien nach wie vor kein sicheres Rückkehrland ist. Die Menschenrechtslage bleibt weiterhin kritisch, insbesondere für Rückkehrer:innen, die als regimiekritisch gelten oder aus ehemals oppositionell kontrollierten Gebieten stammen. Berichte über willkürliche Verhaftungen, Folter, Verschwindenlassen und Misshandlungen durch staatliche oder staatsnahe Akteur:innen sind nach wie vor dokumentiert.

Nach europäischem und internationalem Recht darf eine Abschiebung nicht erfolgen, wenn damit das Risiko von Folter oder unmenschlicher Behandlung verbunden ist – ein Risiko, das bei Rückführungen nach Syrien weiterhin besteht.

Die Wiederaufnahme von Abschiebungen nach Syrien könnte ein Signal sein, dass weitere Fälle folgen – auch solche, bei denen Familien betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, auf Einzelfallprüfungen, aktuelle Länderinformationen und insbesondere das Kindeswohl bei familiären Rückkehrentscheidungen zu bestehen.

Auch nach Afghanistan kam es zu Abschiebungen. Im Vorfeld organisierte die österreichische Bundesregierung am 11. September 2025 die Identifizierung von in Österreich lebenden afghanischen Personen durch Vertreter der Taliban, des international nicht anerkannten Regimes, wobei teils Spezialeinheiten wie die WEGA zum Einsatz kamen. Ziel war die Ausstellung von Heimreisezertifikaten, die Voraussetzung für eine zwangsweise Rückführung darstellen.

Am 21. Oktober 2025 wurde schließlich eine Abschiebung nach Afghanistan vollzogen.

Auch im Jahr 2025 versuchte Österreich, Abschiebungen nach Somalia durchzuführen – mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Anfang September 2025 kam es erstmals seit rund 20 Jahren wieder zu einer Abschiebung somalischer Staatsangehöriger. Zwei Männer wurden per Linienflug nach Mogadischu gebracht.

Die Hintergründe dieser ersten Abschiebung waren jedoch ungewöhnlich und von organisatorischen Herausforderungen geprägt. Laut internen Akten verlief der Kontakt zwischen österreichischen Behörden und somalischen Stellen nicht ausschließlich über offizielle diplomatische Kanäle, sondern teilweise über informelle Kommunikationswege, etwa über Messenger-Dienste. Trotz dieser Bemühungen war lange unklar, wie verlässlich die Zusagen somalischer Behörden tatsächlich waren und welche formellen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Rücknahme notwendig sind. Ein österreichischer Beamter schrieb "Eid Mubarak" zum Opferfest, erhielt ein "Hi bro, good morning" zurück.

Wochenlang folgten unbeantwortete Sprachanrufe, bis schließlich die Zusage kam, ein offizielles Schreiben zu prüfen.

Am 8. Dezember 2025 startete Österreich einen weiteren Versuch einer Rückführung mit einem Charterflug. Vier somalische Staatsangehörige wurden über Nairobi ausgeflogen, wo sie über 30 Stunden in der Transitzone des Flughafens warten mussten. Die Weiterreise nach Mogadischu scheiterte letztlich daran, dass somalische Behörden die erforderlichen Einreisedokumente verweigerten und keine schriftlichen Zusagen zur Übernahme vorlagen. Drei der Betroffenen mussten nach Wien zurückgebracht und erneut in Schubhaft genommen werden; über den Verbleib der vierten Person wurde keine offizielle Auskunft gegeben.

5.6.2.2. Anhaltungen und Schubhaft

Vor einer Abschiebung kann es zu einer Anhaltung kommen. Wenn diese länger als 48 Stunden dauert, handelt es sich um Schubhaft. Kinder unter 14 Jahren dürfen dabei nicht in Schubhaft genommen werden (§ 76 Abs. 1 FPG). Familien werden häufig im Familienanhaltezentrum in der Zinnergasse in Wien untergebracht. Zum Stichtag 31. Jänner 2024 war laut Innenministerium kein Kind gemeinsam mit obsorgeberechtigten Bezugspersonen in Rückkehrberatungs- oder Rückkehrverfahrenseinrichtungen des Bundes untergebracht.

Schubhaft (§ 76 FPG) wird vom BFA mittels Bescheides angeordnet. Sie dient grundsätzlich der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder zur Außerlandesbringung in Fällen, in denen Fluchtgefahr vorliegt. Schubhaft muss verhältnismäßig sein und darf nur dann angeordnet werden, wenn der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel (§ 77 FPG) erreicht werden kann; sie ist somit immer als letztes Mittel vorgesehen. Das Gesetz nennt drei mögliche – nicht abschließend aufgezählte – Alternativen zur Schubhaft: die verpflichtende Unterkunftsnahme in bestimmten Räumlichkeiten, die Meldeverpflichtung und die Hinterlegung finanzieller Sicherheiten. Kinder über 14 Jahren dürfen höchstens drei Monate in Schubhaft gehalten werden, Erwachsene sechs Monate, wobei eine Verlängerung auf bis zu 18 Monate möglich ist. Schubhaft ist regelmäßig – zumindest alle vier Wochen – amtswegig zu überprüfen und so kurz wie möglich zu halten. Personen in Schubhaft erhalten ein Informationsblatt über ihre Rechte und die zuständige Beschwerdeinstanz. Gegen jede Schubhaftanordnung kann Beschwerde erhoben werden; das Bundesverwaltungsgericht kann die Haft aufheben und die Freilassung anordnen.

Hinsichtlich Schubhaftzentren und Haftkapazitäten besteht bundesweit das Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg, das ausschließlich dem Vollzug von Schubhaft dient. Darüber hinaus gibt es 13 Polizei-anhaltezentren (PAZ), die ebenfalls Schubhaft vollziehen. Insgesamt stehen bundesweit rund 1.200 Haftplätze zur Verfügung, davon etwa 500 Plätze für Schubhaft.

Im Laufe des Jahres 2024 befanden sich 167 Kinder mit Obsorgeberechtigten in Anhaltung (gemäß § 40 BFA-VG) festgenommen. Davon waren 23 unter 16 Jahre alt, 13 davon im Familienanhaltezentrum Zinnergasse. Die restlichen Anhaltungen fanden in verschiedenen Polizei-Anhaltezentren (PAZ) in ganz Österreich statt, unter anderem in: St. Pölten, Wels, Graz, Wien (Hernalser Gürtel und Roßauer Lände), Eisenstadt, Villach, Innsbruck und Bludenz.

ANHALTUNGEN BEGLEITETE KINDER

**167 MINDERJÄHRIGE IN ANHALTUNG
23 UNTER 16 JAHRE (DAVON 13 IN ZINNERGASSE)**

ANHALTEZENTREN MIT KINDERN:

- PAZ ST. PÖLTEN
- PAZ WELS
- PAZ GRAZ
- FAMU ZINNERGASSE
- PAZ WIEN HG
- PAZ WIEN ROSSAUER LÄNDE
- PAZ EISENSTADT
- PAZ VILLACH
- PAZ INNSBRUCK
- PAZ BLUDENZ

HERKUNFTSLÄNDER:

AFGHANISTAN, ALBANIEN, ALGERIEN, ARMENIEN, ASERBAIDSCHAN, BOSNIEN UND HERZEGOWINA, CHINA, GAMBIA, INDIEN, IRAK, IRAN, KASACHSTAN, KOLUMBIEN, KOSOVO, LIBYEN, MAROKKO, MAURETANIEN, MOLDAU, NORDMAZEDONIEN, PAKISTAN, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SERBIEN, SLOWAKEI, SOMALIA, STAATENLOS, SYRIEN, TÜRKEI, UNBEKANNT, UNGARN

32 GELINDERE MITTEL

HERKUNFTSLÄNDER:

SYRIEN, TÜRKEI, RUSSISCHE FÖDERATION, AFGHANISTAN, KASACHSTAN, UNGARN, IRAK

Quelle: BM.I Parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

Auch im Jahr 2024 waren erneut Kinder von Schubhaft betroffen: ein Junge aus der Russischen Föderation, ein syrischer Junge, ein irakischer Junge sowie ein serbisches Mädchen. Die Haftdauern reichten dabei von 10 Tagen bis zu über 26 Tagen. Bereits im Jahr 2023 waren drei weitere Kinder – aus Serbien, Gambia und Bangladesch – für mehrere Tage inhaftiert worden. Hier die vier Schubhaftfälle von Kindern 2024 aufgelistet:

- Russische Föderation: Männlich, 17.07.2024–August, 26 Tage 9 Stunden, AHZ Vordernberg
- Syrien: Männlich, 24.05.2024–Juni, 17 Tage 22 Stunden, FamU Zinnergasse

- Irak: Männlich, 18.03.2024–April, 21 Tage 18 Stunden, PAZ Wien Hernalser Gürtel
- Serbien: Weiblich, 24.02.2024–März, 10 Tage 2,5 Stunden, PAZ Wien Roßauer Lände

Dass Kinder überhaupt in Einrichtungen wie dem Polizeianhaltezentrum (PAZ) Hernalser Gürtel, dem PAZ Roßauer Lände oder dem PAZ Vordernberg festgehalten werden, wirft ernste kinderrechtliche Fragen auf – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das vorrangige Kindeswohl.

Jedenfalls waren zwei der vier Kinder mit den Erziehungsberechtigten in Schubhaft. Das Kind aus der Russischen Föderation war zum Zeitpunkt 16 Jahre alt und ohne Obsorgeberechtigten alleine in Schubhaft. Bei ihm gab es eine Schubhaftbeschwerde. Das Kind, das in Österreich geboren wurde und hier aufwuchs, war rechtskräftig wegen mehrerer Delikte verurteilt worden. Trotz seiner Minderjährigkeit sah das Gericht aufgrund der bestehenden Rückkehrentscheidung, der Fluchtgefahr sowie des Sicherungsbedarfs keine Möglichkeit, gelindere Mittel wie etwa eine Meldepflicht anzuwenden. Da eine Rückführung in die Russische Föderation tatsächlich möglich ist und konkrete Vorbereitungen dafür bestehen, wurde die Schubhaft als verhältnismäßig und notwendig beurteilt. Die Beschwerde wurde abgewiesen, die Fortsetzung der Schubhaft für zulässig erklärt. Ob er tatsächlich abgeschoben wurde, lässt sich daraus nicht ableiten.³⁴

Als Alternative zur Schubhaft kann das BFA sogenannte „gelindere Mittel“ anordnen. Dazu zählen etwa Meldepflichten bei der Polizei, eine bestimmte Wohnsitzauflage oder die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit. Im Jahr 2024 wurden 32 solcher Maßnahmen gegenüber Kindern mit Fluchtbiografie im Familienverband verhängt. Betroffen waren Kinder mit Staatsangehörigkeiten aus Syrien, Türkei, Russischer Föderation, Afghanistan, Kasachstan, Ungarn und dem Irak.

Die Praxis, Kinder – auch sehr junge – zu inhaftieren, steht in starkem Spannungsverhältnis zur UN-Kinderrechtskonvention und der Grundrechtscharta der EU, die beide das Kindeswohl über staatliche Rückführungsinteressen stellen. Ein System, das regelmäßig Kinder in Schubhaft bringt, ist mit menschenrechtlichen Standards nicht vereinbar und muss dringend reformiert werden.

³⁴ [RIS - G301 2295796-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht \(BVwG\)](#)

Obwohl weder die Europäische Menschenrechtskonvention noch die Grundrechtecharta ein absolutes Verbot der Freiheitsentziehung bei Kindern enthalten, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach betont, dass die Inhaftierung von Kindern grundsätzlich möglichst vermieden werden sollte. Der Europarat selbst setzt sich dafür ein, Kinderhaft insgesamt zu untersagen, und fordert die Mitgliedstaaten entsprechend auf. Der EGMR macht deutlich, dass Haft nur dann angewendet werden darf, wenn keine alternativen Maßnahmen mit gleicher Wirkung zur Verfügung stehen. Sollte die Haftbedingungen nicht den Mindestanforderungen entsprechen und gegen Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung) verstoßen, ist die Haft rechtswidrig und verletzt auch Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)³⁵.

Auch die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) verbietet die Inhaftierung von Kindern nicht grundsätzlich, fordert aber, dass Freiheitsentzug nur als äußerstes Mittel anzuwenden ist. Der UN-Ausschuss für Kinderrechte sowie andere Menschenrechtsgremien betonen regelmäßig, dass bei Kindern besondere Schutzbedarfe zu berücksichtigen sind und alternative Maßnahmen stets vorrangig zu prüfen sind.

5.6.2.3. Haft im reformierten GEAS-System

GEAS führt zu einer deutlichen Ausweitung der Möglichkeiten, Menschen im Asyl- und Rückführungsverfahren ihrer Freiheit zu entziehen oder ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken. Neu ist, dass diese Eingriffe nicht nur formelle Haft betreffen, sondern auch Situationen, die rechtlich nicht als Haft bezeichnet werden, faktisch jedoch Freiheitsentziehung darstellen – etwa während des Screenings oder im Rahmen der Grenzverfahren. Damit verschiebt sich das System insgesamt hin zu häufiger und früher einsetzbaren Freiheitsbeschränkungen. Gleichzeitig werden geografische Aufenthaltsbeschränkungen und sonstige Maßnahmen ausgeweitet, was in den nationalen Umsetzungsgesetzen bereits ablesbar ist.

GEAS sieht Haft

- während des Asylverfahrens (Art. 10-13 AufnahmeRL),
- nach negativem Abschluss des Asylverfahrens (Art. 15 RRRL, Art. 5 RGVfVO) und

³⁵ zB: 17.01.2023, Nr. 26879/17, Minasian u. a. gg. Moldawien, Rn. 42.

- im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren (Art. 44 AMMVO)

vor.

Während des Asylverfahrens bleibt die Inhaftierung grundsätzlich möglich, wird aber durch die Reform in mehrfacher Hinsicht erweitert. Besonders gravierend ist, dass künftig auch Kinder – Fluchtweisen oder mit familiärer Begleitung – unter bestimmten Voraussetzungen inhaftiert werden können.

Nach Art. 13 Abs. 2 lit. b der AufnahmeRL sollen Kinder dann in Haft genommen werden können, wenn dies zu ihrem Schutz dient. Dabei ist die Inhaftnahme ausdrücklich als letztes Mittel vorgesehen und nur zulässig, wenn zuvor geprüft wurde, dass andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können und die Inhaftnahme dem Wohl des Kindes tatsächlich dient.

Zwar soll dies in beiden Fällen nur als letztes Mittel und nach Prüfung sämtlicher Alternativen angewandt werden, dennoch bedeutet es eine spürbare Abkehr von bisherigen Schutzstandards. Die Begründungen reichen von Schutzbehauptungen bis zur Haft der Eltern, wobei die Reform dem Kindeswohl lediglich formale Schranken setzt. Parallel dazu sieht das System vor, dass Mindeststandards für Kinder in Haft zwar berücksichtigt werden müssen, diese aber in Grenzbereichen oder Transitzonen eingeschränkt werden können. Diese Mindeststandards laut AufnahmeRL sieht vor, dass Zugang zu frischer Luft, Freizeit und spielerischer Beschäftigung und Bildung gesichert sein muss. Familien mit Kindern müssen in Einrichtungen untergebracht sein, die den Bedürfnissen von Kindern angepasst sind. Diese Mindeststandards dürfen laut AufnahmeRL jedoch auch untergangen werden, etwa an Grenzübergangsstellen oder Transitzonen.

Deutlich erweitert werden auch die Haftgründe im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren. Die Schwelle von „erheblicher Fluchtgefahr“ zu bloßer „Fluchtgefahr“ senkt die Eingriffshürde erheblich. Zusätzlich können Gründe der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit herangezogen werden, was den Mitgliedstaaten breiten Ermessensspielraum eröffnet. Auf diese Weise entstehen neue Konstellationen, in denen Freiheitsentzug möglich ist – auch für Kinder in Familien oder für Gruppen, die bislang stärker geschützt waren. Für Kinder gelten im Rückführungsverfahren selbst keine eigenen Schutzstandards in Bezug auf die Haftgründe, lediglich Anforderungen an Unterbringung und Versorgung bleiben bestehen.

Nach Abschluss des Asylverfahrens greifen die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie. Auch hier soll Haft nur als letztes Mittel eingesetzt werden – ist dennoch bei Kindern möglich. Durch die Verknüpfung mit den neuen EU-Verfahren entsteht ein System, in dem Personen oft nahtlos von einer Phase zur nächsten in Haft verbleiben können – etwa wenn sie bereits im Grenzverfahren festgehalten wurden. Entscheidend bleibt, dass Haft nur zulässig ist, wenn eine Rückkehr tatsächlich durchführbar ist, was in der Praxis jedoch häufig unklar oder umstritten ist. Für Kinder gibt es hier keine Sonderregeln.

Für Österreich bedeutet die Reform, dass bestehende Kapazitäten für. Insgesamt führt die Reform zu einer erheblichen Systemverschärfung, bei der Freiheitsentziehung zu einem zentralen Instrument der Asyl- und Rückführungspolitik wird – mit weitreichenden Auswirkungen auf Kinder und Familien sowie auf die menschenrechtlichen Schutzstandards in allen Mitgliedstaaten.

Bereits im geltenden österreichischen Recht bestehen zahlreiche Maßnahmen, die – ohne eine formelle Freiheitsentziehung darzustellen – die Bewegungsfreiheit von Asylwerber:innen erheblich einschränken. Während des Zulassungsverfahrens ist der Aufenthalt gemäß § 12 Abs. 2 AsylG 2005 grundsätzlich auf das Gebiet der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde begrenzt. Darüber hinaus ermöglicht § 15c AsylG 2005 die Verhängung einer Wohnsitzbeschränkung, die den Aufenthalt auf jenes Bundesland limitiert, in dem Leistungen der Grundversorgung gewährt werden. Ergänzend kann nach § 15b AsylG 2005 eine Anordnung zur Pflichtunterkunftnahme in einem bestimmten Grundversorgungsquartier bis zur Rechtskraft des Verfahrens ausgesprochen werden – etwa zur Sicherstellung einer zügigen Verfahrensführung oder zum Schutz öffentlicher Interessen und der öffentlichen Ordnung.

Im Rahmen der GEAS-Reform treten zusätzliche Verschärfungen hinzu. Art. 23 der Aufnahme richtlinie sieht vor, dass bei Pflichtverletzungen – darunter die Missachtung von Wohnsitzauflagen, die Verletzung von Mitwirkungspflichten oder wiederholte Verstöße gegen die Regeln des Unterbringungszentrums – materielle Leistungen gekürzt oder bei grob pflichtwidrigem Verhalten gänzlich entzogen werden können. Auch bei gewalttätigem Verhalten sind ähnliche Sanktionen vorgesehen.

Die europäischen Regelungen verstärken damit die bereits bestehenden nationalen Beschränkungen, indem sie ein breiteres Spektrum an Sanktionsmöglichkeiten schaffen und verstärkt auf die Durchsetzung verhaltensbezogener Vorgaben im Asylverfahren abzielen.

5.6.2.4. Abschiebungen von Fluchtwaisen

Bis 2023 fanden in Österreich keine Abschiebungen von Fluchtwaisen statt. 2024 kam es jedoch erstmals seit vielen Jahren zu einer dokumentierten Abschiebung zweier männlicher Kinder mit Fluchtbiografie und türkischer Staatsangehörigkeit. Wie diese Maßnahme mit dem EuGH-Urteil aus dem Jahr 2021 vereinbar ist, dass eine Abschiebung von Fluchtwaisen nur dann erlaubt, wenn im Herkunftsland eine geeignete Aufnahmemöglichkeit nachgewiesen werden kann, ist unklar und bedarf einer rechtlichen Klärung. Auch das bloße Abwarten bis zur Volljährigkeit, um eine Abschiebung zu ermöglichen, ist laut EuGH unzulässig.

Von den befragten Rechtsvertreter:innen konnte zu diesem konkreten Fall niemand nähere Informationen geben – obwohl sämtliche Rechtsvertreter:innen für alleinflüchtende Kinder mit Fluchtbiografie in allen Bundesländern im Rahmen des Netzwerks der *asylkoordination österreich* vertreten sind. Diese Informationslücke ist insofern bemerkenswert, als Fluchtwaisen in Österreich gesetzlich unter Obsorge der Kinder- und Jugendhilfe stehen und daher stets eine gesetzliche Vertretung haben sollten. Dass eine Abschiebung dennoch stattgefunden hat, ohne dass nähere Details bekannt wurden, wirft Fragen zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit solcher Maßnahmen auf – insbesondere im Hinblick auf den Schutz und die Rechte von Kindern im Asylverfahren.

FLUCHTWAISEN

FREIWILLIGE AUSREISEN

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	226	14
Türkei		7
Syrien	1	2
Ukraine	220	1
Nordmazedonien		1
Irak		1
Russische Föderation	1	1
Afghanistan	1	
Ägypten	1	
Georgen	1	
Iran	1	
Unbekannt		1

ABSCHIEBUNGEN

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	0	2
Türkei		2 männlich Oktober 2024

ABERKENNUNGEN 2024

	ASYL	SUB SCHUTZ
Eingeleitet	55	52
Aberkannt	0	1
Eingestellt	8	5

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

Laut dem EuGH Urteil³⁶ aus dem Jahr 2021 darf die Abschiebung von Fluchtwaisen auch nur dann erfolgen, wenn eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Herkunftsland besteht – wenn sich also ein Mitglied der Familie, ein:e offizielle:r Obsorgeberechtigte:r oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung um das Kind kümmert. Auch mit der Abschiebung zu warten, bis das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht hat, ist laut dem Urteil nicht möglich.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Erste Kammer) für Recht erkannt:

- Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit ihrem Art. 5 Buchst. a und mit Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass der betreffende Mitgliedstaat vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen eine umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen vornehmen und dabei das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigen muss. In diesem Rah-*

³⁶ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=236422&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=23491671>

men muss sich der Mitgliedstaat vergewissern, dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht.

2. *Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit ihrem Art. 5 Buchst. a und im Licht von Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat bei unbegleiteten Minderjährigen nicht nach dem alleinigen Kriterium des Alters unterscheiden darf, wenn er prüft, ob im Rückführungsstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit vorhanden ist.*

3. *Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat, nachdem er gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen eine Rückkehrentscheidung erlassen und sich gemäß Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie vergewissert hat, dass er einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben wird, anschließend davon absieht, ihn abzuschieben, bis er das Alter von 18 Jahren erreicht.*

Trotzdem kommt es weiterhin zu erstinstanzlichen und rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen. 2023 wurden 48 erstinstanzlich vollinhaltlich negative Entscheidungen getroffen. Über rechtskräftige Entscheidungen konnte das Innenministerium damals keine Auskunft geben. 2024 waren es bereits 46 erstinstanzliche Rückkehrentscheidungen gegen Fluchtwaisen. Über die Zahl rechtskräftig negativer Entscheidungen wurden erneut keine Zahlen veröffentlicht.

Im Gegensatz zur freiwilligen Rückkehr, die zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens möglich ist, besteht für Kinder trotz der weniger Abschiebungen die Angst vor einer zwangsweisen Rückführung. Regelmäßig führt eine Rückkehrentscheidung in erster oder auch zweiter Instanz zu Verunsicherung und damit verbundenen psychischen Problemen.

5.6.2.5. Abschiebungen von Kindern im Familienverband

2023 wurden 23 Kinder gemeinsam mit ihren Familien abgeschoben. 2024 waren es bereits 36. Die betroffenen Kinder stammten aus sehr unterschiedlichen Herkunftsländern.

2023 betrafen Abschiebungen Kinder mit Staatsangehörige aus Armenien (6), Ungarn (5), Aserbaid-schan (2), der Mongolei (2), Kolumbien (1), der Slowakei (1), Serbien (1), Indien (1), Syrien (1 –nicht nach Syrien selbst, sondern in ein Drittland), Bangladesch (1) sowie zwei weitere Fälle, bei denen die Staatsangehörigkeit nicht näher angegeben wurde.

2024 wurden Kinder mit den Staatsangehörigkeiten Türkei (12), Syrien (5), Georgien (3), Armenien (2), Aserbaid-schan (2), Kolumbien (2), Nordmazedonien (2), Russische Föderation (2), Kosovo (2), Albanien (2) abgeschoben, sowie zwei weitere Fälle, die unter „Rest“ gelistet wurden.

Diese Zahlen zeigen, dass Rückführungen von Kindern in sehr viele unterschiedliche Herkunftsländer erfolgen – teils auch in Länder, in denen die Menschenrechtslage für Kinder und ihre Familien als besorgniserregend gilt.

ABSCHIEBUNGEN

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	23	36
Armenien	6	2
Ungarn	5	
Aserbaid-schan	2	2
Mongolei	2	
Kolumbien	1	2
Slowakei	1	
Serbien	1	
Indien	1	
Syrien	1	5
Bangladesch	1	
Türkei		12
Georgien		3
Nordmazedonien		2
Russische Föderation		2
Kosovo		2
Albanien		2
REST	2	2

ABERKENNUNGEN

	ASYL	SUB SCHUTZ
Eingeleitet	779	145
Aberkannt	137	46
Eingestellt	247	18

KINDER IN BEGLEITUNG VON OBSORGEBERECHTIGTEN

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

5.6.3. Aufenthaltsalternativen zum AsylG

Rechtliche Aufenthaltsalternativen außerhalb des Asylverfahrens sind derzeit kaum vorhanden. Ein neuer Asylantrag (Folgeantrag) kann nur dann eingebracht werden, wenn sich die maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben und neue, bislang nicht bekannte Tatsachen oder Beweismit-

tel vorliegen. Eine andere Option ist der Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen. Dieser kann auch unabhängig von einem Asylverfahren gestellt werden. In der Praxis sind die Erfolgsaussichten jedoch gering, da entsprechende Gründe meist bereits im Asylverfahren geprüft wurden. Ohne substantielle gesetzliche Anpassungen bleiben solche Anträge vielfach aussichtslos.

Visa-Alternativen wie ein Schüler:innenvisum erfordern in der Regel die vorherige Ausreise aus Österreich und stellen für viele Kinder – mit oder ohne Familienverband keine realistische Möglichkeit dar. Insbesondere im Fall einer drohenden oder bereits erfolgten Abschiebung verhindert ein aufrechtes Einreiseverbot häufig die Rückkehr im Rahmen eines regulären Visumsverfahrens.

Gerade vor diesem Hintergrund wäre es aus migrations- und integrationspolitischer Perspektive dringend erforderlich, verlässliche und realistische Alternativen zum bestehenden Asylsystem zu schaffen. Dies könnte bedeuten, legale Zuwanderungsmöglichkeiten auch jenen Menschen zu eröffnen, die keine formalen Qualifikationen nachweisen können, aber bereits seit Jahren in Österreich leben – insbesondere jungen Menschen, die die Sprache beherrschen, Schulen besucht haben und sozial wie emotional in der Gesellschaft verankert sind. Eine rechtliche Perspektive für diese Gruppe anzubieten würde nicht nur ihrer Lebensrealität gerecht werden, sondern auch dem österreichischen Arbeitsmarkt zugutekommen – etwa in Bereichen mit chronischem Arbeitskräftemangel. Ein offenes, realitätsnahes Zuwanderungsmodell könnte so zur Entlastung des Asylsystems beitragen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

Als Alternative zu Aufenthaltsperspektiven im Rahmen des Asylverfahrens kommen (nur) Aufenthaltstitel aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)³⁷ in Frage. In einzelnen Fällen wird Familien oder Kindern ein Aufenthaltstitel in Form der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 10 NAG erteilt. Diese Bestimmung nimmt ausdrücklich auf Fluchtwaisen Bezug. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass sich das Kind

„auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung der leiblichen Eltern mit dem Jugend- wohlfahrtsträger zum Schutz des Kindes- wohles nicht bloß vorübergehend in Obhut von Pflegeeltern oder des Jugend- wohlfahrtsträgers [nunmehr Kinder- und Jugendhilfeträgers] befindet.“

³⁷ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG).

Da bei den meisten Fluchtwaisen nach einem pflegschaftsgerichtlichen Verfahren die Obsorge an die Kinder- und Jugendhilfe übertragen wird, ist diese Voraussetzung in der Regel erfüllt. Zu prüfen ist dann, ob der Verbleib des Kindes in Österreich dem Kindeswohl entspricht oder ob eine Rückführung – etwa zu leiblichen Eltern – dem Kindeswohl zuträglicher wäre. Diese Beurteilung ist oft hochkomplex, da die Eltern-Kind-Beziehung häufig nicht mehr existent oder belastet ist und auch der Zugang zu adäquaten Betreuungseinrichtungen im Herkunftsstaat nicht sichergestellt ist. Berichten von Kinder- und Jugendhilfebehörden wird dieser Titel hin und wieder angewandt.

Im Sinne der Verfahrensökonomie und zum Schutz der psychischen Stabilität der betroffenen Kinder wäre es dringend geboten, diese Aufenthaltsperspektive bereits im Asylverfahren mitzudenken – und bei Vorliegen der Voraussetzungen den Aufenthaltstitel von Amts wegen zu erteilen, ohne ein weiteres Verfahren zu erzwingen. Das würde auch eine rechtliche Lücke im Aufenthalt vermeiden, die aktuell oft entsteht, wenn zwischen dem negativen Abschluss des Asylverfahrens und der Antragstellung nach dem NAG Wochen oder Monate vergehen. Gerade in dieser Zeit drohen Unterbrechungen beim Schulbesuch, beim Zugang zur Lehrausbildung oder zum Arbeitsmarkt – mit langfristigen Nachteilen für die Integration und Entwicklung der Kinder.

Besonders kritisch wird die Situation mit der Volljährigkeit: Die rechtlichen Anforderungen für eine Verlängerung oder Erneuerung eines Aufenthaltstitels steigen erheblich. Es wird etwa Erwerbstätigkeit mit einem Mindesteinkommen verlangt – eine Hürde, die viele junge Erwachsene im ersten Jahr nach Schulabschluss oder während einer Lehre kaum erfüllen können. Der weitere Besuch einer Ausbildung, auch wenn er mit ausgezeichnetem Erfolg erfolgt, kann in dieser Logik zum Nachteil werden. Das führt zu teils paradoxen Situationen, in denen junge Menschen aus integrationspolitischer Sicht zu einer Arbeitsaufnahme anstelle einer weiterführenden Ausbildung geraten wird – mit schwerwiegenden Konsequenzen für ihren Bildungsweg und ihr Leben in Österreich.

5.6.4. Folgeantrag auf internationalen Schutz

Ein Folgeantrag auf internationalen Schutz kann grundsätzlich jederzeit gestellt werden – theoretisch vom ersten Tag nach einem negativen Asylbescheid bis hin zu mehreren Jahren später. Damit

ein Folgeantrag jedoch Aussicht auf Erfolg hat, müssen seit der letzten Entscheidung neue, entscheidungsrelevante Umstände eingetreten sein oder neue Beweismittel vorgelegt werden können. Alles, was bereits im ursprünglichen Asylverfahren geprüft und entschieden wurde, gilt als „entschiedene Sache“ und kann im Folgeantrag nicht erneut geltend gemacht werden.

Neue Schutzgründe oder bislang nicht verfügbare Beweismittel müssen daher die Grundlage für einen Folgeantrag bilden. Der Antrag ist, wie auch der Erst-Antrag, bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einzubringen. Da Personen, die einen Folgeantrag stellen, in der Regel keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzen, ist eine sorgfältige Prüfung der Erfolgsaussichten im Vorfeld besonders wichtig. Eine persönliche Antragstellung ist notwendig.

Ein Folgeantrag kann eine bereits geplante Abschiebung nur verhindern, wenn er rechtzeitig vor dem festgelegten Abschiebungstermin eingebracht wird und neue, relevante Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt werden. Wird ein Folgeantrag während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens gestellt, wird er als Beschwerdeergänzung behandelt und im laufenden Verfahren vor dem BVwG umfassend geprüft (§ 17 Abs. 7 und 8 AsylG 2005).

Besonders für Kinder im Fluchtkontext ist der Folgeantrag von großer praktischer Bedeutung, da er die Möglichkeit bietet, veränderte Schutzbedarfe oder neue Gefährdungen im Herkunftsland zu berücksichtigen und so potenziell eine erneute Abschiebung zu verhindern.

5.6.5. Aberkennungen

In einer beträchtlichen Zahl der Verfahren führen Behörden Aberkennungsverfahren gegen Kinder mit Schutzstatus durch, häufig aufgrund von Herkunftslandentwicklungen oder unterstellten Gefährdungsannahmen. Besonders auffällig ist, dass bestimmte Herkunftsstaaten überproportional betroffen sind. Ein großer Teil der Verfahren wird eingestellt – etwa, wenn sich die Vorwürfe nicht bestätigen oder wenn andere rechtliche Hürden einer Aberkennung entgegenstehen.

Auch bei subsidiär Schutzberechtigten kommt es regelmäßig zu Aberkennungsverfahren. Diese betreffen ebenfalls häufig ganze Familien und basieren meist auf der Annahme veränderter Gefährdungslagen im Herkunftsland. Die rechtlichen Hürden für eine Aberkennung sind niedriger als beim Asylstatus, da der subsidiäre Schutz ohnehin als befristeter Status konzipiert ist.

Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass bei strafrechtlicher Relevanz ein Aberkennungsverfahren

einzuweisen ist. Werden Schutzberechtigte straffällig, hat das BFA ein Verfahren zur Aberkennung des Status von Amts wegen einzuleiten (§ 7 bzw. § 9 AsylG 2005). Bei subsidiär Schutzberechtigten ist ein Aberkennungsverfahren in diesen Fällen einzuleiten, wenn das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzungen wahrscheinlich ist (§ 9 Abs. 3 AsylG 2005). Besonders relevant sind dabei die Aberkennungstatbestände der Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik sowie eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 9 Abs. 2 Z 2 und 3 AsylG 2005).

Gegen Entscheidungen des BFA kann Beschwerde an das BVwG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren wird den betroffenen Personen amtswegig eine kostenlose Rechtsberatung durch die BBU zur Seite gestellt (§ 52 BFA-VG). Die Rechtsberater:innen der BBU informieren über das Verfahren, unterstützen bei der Einbringung der Beschwerde, vertreten in der mündlichen Verhandlung und organisieren bei Bedarf Dolmetschleistungen. Es besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit, stattdessen auf eigene Kosten eine andere Rechtsvertretung beizuziehen.

Wird während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens ein Folgeantrag gestellt, wird dieser wie eine Beschwerdeergänzung behandelt und im laufenden Verfahren vor dem BVwG geprüft (§ 17 Abs. 7 und 8 AsylG 2005). Dadurch entsteht kein paralleles Verfahren, sondern eine Erweiterung des anhängigen Rechtsmittels, wodurch zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden können.

Asylaberkennungen

Asyl ist abzuerkennen, wenn die betroffene Person nicht (mehr) schutzwürdig ist, einen Ausschlussgrund gesetzt hat³⁸, sich wieder dem Schutz des Herkunftsstaats unterstellt, oder den Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat verlegt hat. Wenn es im Herkunftsland eine wesentliche und dauerhafte Veränderung gibt, sodass keine Verfolgung mehr zu befürchten ist, wird ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Auch strafrechtlich relevantes Verhalten kann eine Aberkennung nach sich ziehen. Die Aberkennung erfolgt durch Bescheid, gegen den Beschwerde eingelegt werden kann. Erst nach Rechtskraft des Bescheids wird eine Abschiebung möglich. Ist diese jedoch unzulässig oder unmöglich – etwa bei weiterhin bestehender Gefahr im Herkunftsstaat – wird eine Duldung erteilt. Im Jahr 2024 wurden 336 Personen eine Duldungskarte ausgestellt.³⁹

³⁸ Bestimmte Personengruppen sind nicht schutzwürdig, da sie entweder den Schutz einer anderen Organisation genießen oder durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Gemeinschaft oder die Sicherheit Österreichs darstellen, etwa durch die Begehung einer schweren strafbaren Handlung. Personen, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere nichtpolitische Verbrechen begangen haben, erhalten jedenfalls keinen internationalen Schutz.

³⁹ Anhaltungen in Schubhaft, Überprüfung von Anhaltezentren und durchgeführte Abschiebungen 2024 (636/AB)

2024 wurden 55 Asylaberkenungsverfahren gegen Fluchtwaisen eingeleitet. Es kam zu keiner Aberkennung, weder erstinstanzlich noch rechtskräftig. Acht dieser Verfahren wurden eingestellt. Damit setzt sich der Trend aus dem Vorjahr fort, wo ebenfalls keine Aberkennungen erfolgt sind.

FLUCHTWAISEN

FREIWILLIGE AUSREISEN

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	226	14
Türkei		7
Syrien	1	2
Ukraine	220	1
Nordmazedonien		1
Irak		1
Russische Föderation	1	1
Afghanistan	1	
Ägypten	1	
Georgen	1	
Iran	1	
Unbekannt		1

ABSCHIEBUNGEN

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	0	2
Türkei		2 männlich Oktober 2024

ABERKENNUNGEN 2024

	ASYL	SUB SCHUTZ
Eingeleitet	55	52
Aberkannt	0	1
Eingestellt	8	5

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

2024 wurden 779 Asylaberkenungsverfahren bei Kindern im Familienverband eingeleitet, daraus gab es 137 erstinstanzliche Aberkennungen – die meisten (149) davon betrafen Kinder mit Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation. Wie viele davon rechtskräftige Aberkennungen waren, ist nicht zu erfahren. 247 Asyl-Aberkenungsverfahren wurden 2024 eingestellt.

2024 wurden 145 Aberkenungsverfahren betreffend subsidiären Schutz bei Kindern im Familienverband eingeleitet und 46 erstinstanzlich aberkannt. Die meisten davon (21) betrafen Kinder aus dem Irak. Wie viele davon letztendlich rechtskräftige Aberkennungen waren, lässt sich nicht sagen. 18 Aberkenungsverfahren von subsidiärem Schutz wurden 2024 eingestellt.

ABSCHIEBUNGEN

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	23	36
Armenien	6	2
Ungarn	5	
Aserbaidschan	2	2
Mongolei	2	
Kolumbien	1	2
Slowakei	1	
Serbien	1	
Indien	1	
Syrien	1	5
Bangladesch	1	
Türkei		12
Georgien		3
Nordmazedonien		2
Russische Föderation		2
Kosovo		2
Albanien		2
REST	2	2

ABERKENNUNGEN

	ASYL	SUB SCHUTZ
Eingeleitet	779	145
Aberkannt	137	46
Eingestellt	247	18

KINDER IN BEGLEITUNG VON OBSORGEBERECHTIGTEN

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

Aberkennung von Subsidiären Schutz

Auch subsidiärer Schutz kann aberkannt werden, wenn keine Schutzbedürftigkeit mehr besteht, die betroffene Person eine andere Staatsangehörigkeit erhält, einen Ausschlussgrund setzt oder dauerhaft ins Ausland übersiedelt.

2024 wurden 52 Aberkennungsverfahren betreffend subsidiären Schutz von Fluchtwaisen eingeleitet. Es kam zu einer erstinstanzlichen Aberkennung. Fünf Verfahren wurden eingestellt. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Zahl der eingeleiteten Verfahren damit deutlich angestiegen (2023: 39 Verfahren, davon eine erstinstanzlich aberkannt, acht eingestellt).

Bei Kindern im Familienverband wurden 2024 145 Aberkennungsverfahren von subsidiärem Schutz eingeleitet, 46-mal wurde der Schutz aberkannt und 18 Mal wurde das Verfahren eingestellt.

5.6.5.1. Aberkennungsverfahren gegen syrische Schutzberechtigte

Nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 mehren sich in Österreich die politischen Stimmen, die den Schutzstatus für syrische Geflüchtete grundsätzlich infrage stellen. Nur einen Tag nach dem Umsturz forderte Bundeskanzler Nehammer öffentlich die Aussetzung sämtlicher syrischer Asylverfahren sowie die Überprüfung bereits gewährter Schutzgewährungen. Innenminister

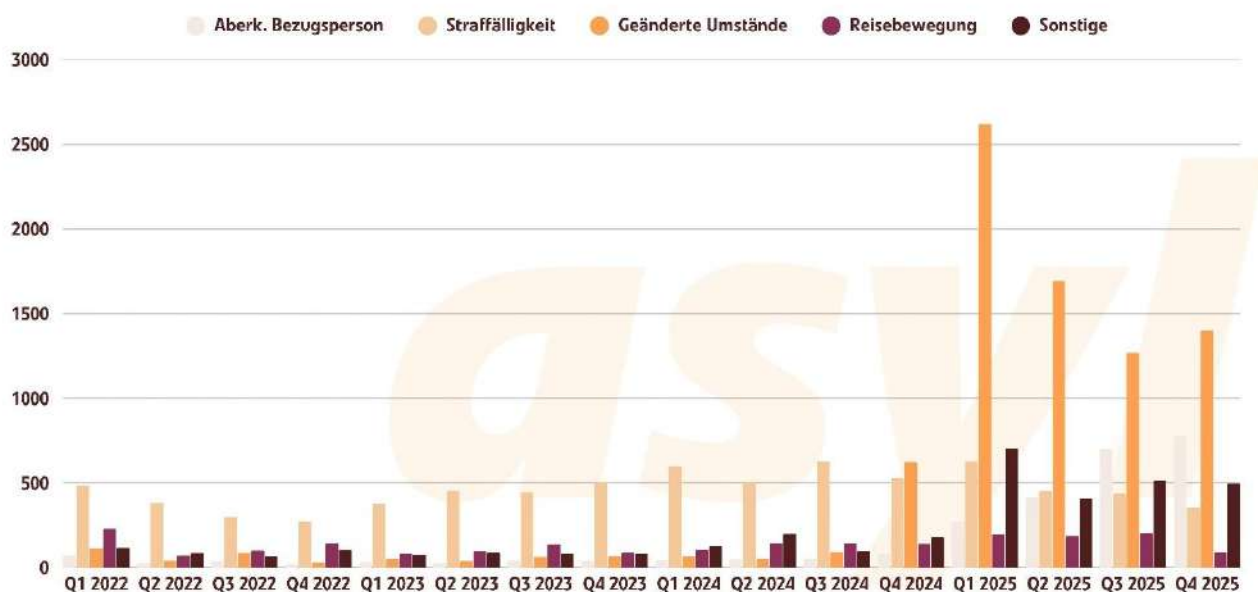
Karner kündigte an, Rückführungen vorzubereiten.

Seit Anfang Dezember hat das BFA zahlreiche Aberkennungsverfahren gegen syrische Staatsangehörige eingeleitet – Syrer:innen sind derzeit die größte Gruppe an Schutzsuchenden im Asylsystem. Es haben in den letzten Jahren rund 100.000 Syrer:innen einen Schutztitel in Österreich erhalten, etwa 80.000 haben Asyl erhalten und etwa 15.000 subsidiären Schutz.

Hintergrund der Einleitung der Aberkennungsverfahren ist die Annahme, dass sich die politische Lage in Syrien durch das Ende der autoritären Herrschaft grundlegend verändert habe und Schutzgründe dauerhaft weggefallen seien. Auch Entscheidungen in diesen Verfahren wurden zurückgestellt.

Diese Verfahren betreffen insbesondere Kinder, deren ursprünglicher Asylgrund der verweigerter Militärdienst im Assad-Regime war. Mit dem Sturz des Regimes argumentieren die Behörden, dieser Schutzgrund sei entfallen.

EINGELEITETE ABERKENNUNGSVERFAHREN



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Diese Praxis führt zu Verunsicherungen – besonders bei Kindern und Familien, die bereits seit Jahren in Österreich sind. Die Aberkennung wird nicht individuell nach einer tatsächlichen Neubewertung der Lage geprüft, sondern vielfach automatisiert bei syrischen Personen mit ähnlichen Fluchtgründen eingeleitet. Das steht aus kinderrechtlicher und humanitärer Sicht in Kritik.

Besonders gravierend ist, dass 2025 auch Fluchtwaisen betroffen sind, bei denen laufende Familienzusammenführungsverfahren bestanden. Die Einleitung des Aberkennungsverfahrens führt in solchen Fällen automatisch zur Unterbrechung oder dem Stopp des Familiennachzugs, was schwerwiegende persönliche und rechtliche Konsequenzen für die betroffenen Kinder hat. Häufig führt das auch dazu, dass nachgeborene Kinder keine Asylbescheide erhalten und in der Folge keinen Zugang zu Familienleistungen wie Familienbeihilfe haben.

Bislang gibt es noch keine Entscheidungen in diesen Aberkennungsverfahren. Dennoch erzeugt die Einleitung der Verfahren große Rechtsunsicherheit und emotionale Belastung für die Betroffenen – insbesondere für junge Menschen, die seit Jahren in Österreich leben und integriert sind.

Wie funktioniert das Aberkennungsverfahren?

Wie bereits beschrieben gilt auch hier: Jede Entscheidung muss individuell getroffen werden. In einem ersten Schritt prüft das BFA, ob der ursprüngliche Schutzgrund weiterhin besteht oder dauerhaft weggefallen ist. Dabei muss der konkrete individuelle Verfolgungsgrund zugrunde gelegt werden – etwa politische Aktivitäten gegen das Assad-Regime. Der bloße Umstand, dass das Regime nicht mehr an der Macht ist, reicht für eine Aberkennung nicht automatisch aus. Vielmehr ist zu prüfen, ob neue Verfolgungsgefahren durch andere Akteur:innen bestehen, wie etwa durch die derzeit dominierende islamistische Miliz HTS, die als terroristische Organisation eingestuft wird.

Fällt die Verfolgung weg und bestehen auch keine neuen Schutzgründe, wird geprüft, ob subsidiärer Schutz aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage weiterhin notwendig ist. Die neuen Länderfeststellungen halten fest, dass sich die Versorgungssituation in vielen Regionen Syriens trotz Regimewechsels nicht verbessert hat. Darüber hinaus muss auch geprüft werden, ob aufgrund familiärer Bindungen oder fortgeschrittener Integration ein Aufenthaltstitel nach anderen Bestimmungen zu erteilen ist (z. B. Aufenthaltsberechtigung plus oder Daueraufenthalt EU).

Besonders betroffen: Familien mit Kindern

Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens kann weitreichende Auswirkungen auf ganze Familien haben. Solange ein Verfahren anhängig ist, darf die österreichische Botschaft keine positive Entscheidung zur Familienzusammenführung treffen. Das bedeutet konkret: Wenn etwa ein Kind in Sy-

rien auf eine Einreise zum Elternteil in Österreich wartet oder ein Elternteil aufgrund familiärer Bindung nachkommen möchte, wird der Antrag automatisch negativ beschieden – unabhängig von der tatsächlichen Situation des Kindes. Auch in Österreich geborene Kinder, deren Eltern im Aberkennungsverfahren stehen, können den Schutzstatus nicht automatisch von den Eltern ableiten. Ihr Asylantrag muss gesondert geprüft werden, was zu erheblichen Verzögerungen und rechtlicher Unsicherheit führt.

Diese systematische Verbindung zwischen Aberkennungsverfahren und blockierter Familienzusammenführung hat in der Praxis zu einer problematischen Selektion geführt: Da das BFA nicht alle Fälle gleichzeitig prüfen kann, wurden vorrangig Verfahren gegen jene Personen eingeleitet, bei denen ein sogenannter „Akt auf dem Tisch“ lag – etwa, weil ein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wurde oder ein Kind geboren wurde. Damit geraten gerade jene Familien, die ihre Rechte aktiv wahrnehmen oder formal korrekt dokumentieren, unter verstärkten Druck.

Ausblick und rechtlicher Rahmen

Obwohl Aberkennungsverfahren grundsätzlich zulässig sind, wenn sich die Lage im Herkunftsland wesentlich ändert, sind hohe rechtliche Hürden zu beachten. Eine Rückkehr darf nicht angeordnet werden, wenn daraus eine konkrete Gefährdung resultiert oder wenn durch familiäre Bindungen in Österreich ein Aufenthaltstitel geboten ist. Für Personen, die seit mehr als fünf Jahren in Österreich leben, nie straffällig geworden sind und gut integriert sind, kann stattdessen ein Daueraufenthalt EU gewährt werden. Abschiebungen sind in diesen Fällen unzulässig.

Auch im Lichte unionsrechtlicher Vorgaben bleibt es fraglich, ob die bisherige Praxis in allen Punkten rechtlich haltbar ist. So sehen etwa europäische Grundrechtsstandards vor, dass persönliche Gefährdungen umfassend geprüft und familiäre Bindungen respektiert werden müssen.

5.6.6. Freiwillige Rückkehr

Die Entscheidung zu einer freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland betrifft jedes Jahr auch viele Kinder. Im Unterschied zur Abschiebung erfolgt eine freiwillige Rückkehr nicht unter Zwang. Das bedeutet, dass sie für betroffene Kinder meist weniger belastend und deutlich weniger traumatisierend ist als eine zwangsweise Außerlandesbringung.

Die Entscheidung zur freiwilligen Ausreise wird bei Kindern in der Regel von den Eltern getroffen,

also von jenen Personen, die die Obsorge ausüben. In den meisten Fällen findet die Rückkehr gemeinsam mit einem oder beiden Elternteilen statt. Voraussetzung für eine freiwillige Rückkehr ist, dass im Zielland ein Aufenthaltsrecht besteht. Das ist meist das Herkunftsland. Problematisch ist es, wenn Familien in ein Drittland zurückkehren möchten – zum Beispiel in ein Land, in dem sie zuvor gelebt haben oder in dem sich der andere Elternteil befindet. Eine solche Rückkehr ist rechtlich oft nicht möglich.

Die meisten freiwilligen Rückreisen erfolgen mit Unterstützung durch die Internationale Organisation für Migration (IOM). IOM bietet praktische und teilweise auch finanzielle Hilfe, unabhängig vom rechtlichen Status der Betroffenen. In einige Länder – wie Syrien – unterstützt IOM derzeit keine Rückführungen. Trotzdem gab es in diesen Fällen freiwillige Ausreisen, wenn etwa Familien selbstständig die Ausreise organisierten.

Auch das BFA kann unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützungsleistungen gewähren. Grundsätzlich können Personen in jedem Stadium ihres Verfahrens staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen, die unter dem Begriff der Rückkehrhilfe zusammengefasst wird. Diese umfasst die individuelle Rückkehrberatung, die seit 1. Jänner 2021 flächendeckend und kostenfrei von der BBU durchgeführt wird. Die Rückkehrhilfe beinhaltet neben der umfassenden persönlichen Beratung auch Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Reisedokumente, die Organisation der Reise einschließlich der Flugbuchung, die Übernahme der Reisekosten im Falle von Mittellosigkeit, medizinische Begleitung bei Bedarf sowie eine finanzielle Starthilfe. Darüber hinaus kann, sofern verfügbar, eine Aufnahme in spezielle Reintegrationsprogramme erfolgen, die insbesondere für häufige Rückkehrländer eingerichtet wurden.

Alle Personen mit negativem Asylverfahren, erhalten verpflichtend Rückkehrberatung durch die BBU.

2023 wurden 408 freiwillige Ausreisen von begleiteten Kindern registriert. 2024 ist diese Zahl auf 515 gestiegen. Die häufigsten freiwilligen Rückreisen 2023 betrafen Kinder mit moldauischer Staatsangehörigkeit (38), gefolgt von je 34 Kindern aus der Türkei und Serbien, 29 aus Georgien, 26 aus der Russischen Föderation, 21 aus Syrien, 17 aus Nordmazedonien, 15 aus dem Irak sowie 14 aus der Mongolei. Weitere 115 Kinder kamen aus anderen Ländern.

2024 war ein besonders deutlicher Anstieg bei freiwilligen Rückreisen in die Türkei zu verzeichnen,

mit insgesamt 197 begleiteten Kindern. Außerdem reisten 55 Kinder nach Serbien, 46 nach Georgien, 34 in die Russische Föderation, 15 nach Armenien und 10 nach Indien zurück. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen nach Syrien sank im Vergleich zum Vorjahr auf 14. Weitere 96 Kinder mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten reisten ebenfalls freiwillig mit ihren Familien aus.

FREIWILLIGE AUSREISEN BEGLEITETE KINDER

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	408	515
Moldau	38	
Türkei	34	197
Serbien	34	55
Georgien	29	46
Russische Föderation	26	34
Syrien	21	14
Nordmazedonien	17	17
Irak	15	11
Mongolei	14	
Armenien		15
Indien		10
REST	115	96

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

Auch Fluchtwaisen entscheiden sich öfters für eine freiwillige Rückkehr. Die Beweggründe sind vielfältig: Einige Kinder verspüren Heimweh oder sehen sich mit familiären Notlagen im Herkunftsland konfrontiert, etwa aufgrund schwerwiegender Erkrankungen nahestehender Personen.

Kinder stehen zudem häufig unter erheblichem Druck, ihre Familien finanziell zu unterstützen – insbesondere, wenn diese im Herkunftsland in prekären Verhältnissen leben. In manchen Fällen entsteht auch Unsicherheit durch sogenannte Rückkehrprojekte, die finanzielle Hilfen in Aussicht stellen. Dabei handelt es sich meist nicht um direkte Barauszahlungen, sondern um gebundene Sachleistungen, was vielfach nicht transparent kommuniziert wird. Dies kann zu überstürzten Rückkehrentscheidungen führen. Es kommt auch vor, dass Kinder versuchen, Rückreisedokumente mithilfe von Ausweisen volljähriger Personen zu erlangen, um die im Kindeswohlverfahren vorgesehene Prüfung zu umgehen.

Wenn ein Kind einen Rückkehrwunsch äußert, muss der:die Obsorgeberechtigte informiert werden,

damit die erforderlichen Abklärungsschritte eingeleitet werden können. IOM bietet auch Kinder Unterstützung bei freiwilliger Rückkehr, basierend auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, des Schutzes der Menschenwürde und der Achtung der Menschenrechte. Die Rückkehr erfolgt ausschließlich in Länder, in denen eine gültige Aufenthaltsberechtigung besteht. IOM unterstützt in allen Phasen der Rückkehr – vor der Ausreise, während der Reise und nach Ankunft im Rückkehrland – vorausgesetzt, die Finanzierung ist sichergestellt.

In Österreich ist die BBU für die Rückkehrberatung zuständig, während das BFA über die Kostenübernahme entscheidet. Für Kinder ist eine freiwillige Rückkehr mit IOM-Unterstützung nur zulässig, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Der Wille des Kindes ist altersentsprechend zu berücksichtigen. Kinder unter 15 Jahren dürfen nur in Begleitung zurückkehren. Notwendig sind darüber hinaus die Zustimmung der obsorgeberechtigten Person, eine positive Kindeswohlprüfung, eine Kostenübernahmezusage durch das BFA sowie ein gültiges Reisedokument. Im Rückkehrland wiederum muss eine geeignete obsorgeberechtigte Person bereit und in der Lage sein, Verantwortung zu übernehmen. Diese Voraussetzungen sind schwierig zu überprüfen, da die Situation im Herkunftsland oft nur schwer aus der Ferne einschätzbar ist.

2023 wurden 226 freiwillige Ausreisen von Fluchtwaisen verzeichnet – davon entfielen allein 220 auf Rückkehrende aus der Ukraine. 2024 hingegen wurden nur noch 14 freiwillige Ausreisen registriert, lediglich eine davon betraf ein ukrainisches Kind. Dieser starke Rückgang dürfte hauptsächlich auf das Ausbleiben der Rückreisen ukrainischer Kinder zurückzuführen sein. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es sich um einen Zählfehler oder eine Umstellung in der statistischen Erfassung handelt – denn der drastische Unterschied zwischen 220 und 1 lässt sich ohne nähere Angaben nur schwer nachvollziehen. Ein Einbruch dieser Größenordnung wäre jedenfalls ungewöhnlich.

FLUCHTWAISEN

FREIWILLIGE AUSREISEN

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	226	14
Türkei		7
Syrien	1	2
Ukraine	220	1
Nordmazedonien		1
Irak		1
Russische Föderation	1	1
Afghanistan	1	
Ägypten	1	
Georgen	1	
Iran	1	
Unbekannt		1

ABSCHIEBUNGEN

Staatsangehörigkeit	2023	2024
GESAMT	0	2
Türkei		2 männlich Oktober 2024

ABERKENNUNGEN 2024

	ASYL	SUB SCHUTZ
Eingeleitet	55	52
Aberkannt	0	1
Eingestellt	8	5

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

Diese Entwicklung unterstreicht, wie notwendig transparente Verfahren, sorgfältige Abwägungen und verlässliche Datenlagen im Bereich der freiwilligen Rückkehr sind. Eine belastbare und konsistente Datenlage wäre gerade im Asylbereich von zentraler Bedeutung – insbesondere da in diesem Fall beide stark abweichenden Zahlen aus parlamentarischen Anfragen stammen, bei denen das Innenministerium jeweils dieselbe Frage gestellt bekam. Solche Unstimmigkeiten erschweren nicht nur die politische und fachliche Bewertung, sondern auch die Entwicklung wirksamer Maßnahmen.

5.6.7. Die EU-Rückkehrpolitik im Kontext des GEAS und ihre Bedeutung für Kinder mit Fluchtbiographie

Die GEAS-Reform markieren einen tiefgreifenden Wandel in der europäischen Migrations- und Asylpolitik. Zwar ist die sogenannte EU-Rückkehrverordnung nicht formell Teil des GEAS-Reformpakets, doch steht sie in engem Zusammenhang mit dessen Zielen und wird erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Migrations- und Asylsystem der Europäischen Union haben – insbesondere auf Kinder mit Fluchtbiographie. Sie knüpft an das neue Asylsystem an und bildet die Brücke zwischen Asylentscheidungen und Rückführungen. Damit rückt sie unweigerlich auch Kinder in den Fokus, die sich im Fluchtcontext in der EU aufhalten – sei es als Fluchtwaisen ohne familiäre Begleitung oder als Teil

von Familien, deren Aufenthaltsstatus unsicher ist.

Die derzeit geltende Rechtsgrundlage ist die Rückkehrrichtlinie 2008/115/EG, die sogenannte Return Directive. Als Richtlinie verpflichtet sie Mitgliedstaaten, unionsweite Mindeststandards für Rückführungsverfahren umzusetzen. Sie regelt den Erlass von Rückkehrentscheidungen, das Verhältnis zwischen freiwilliger und zwangsweiser Rückkehr, Rechtsbehelfe sowie das Non-Refoulement-Prinzip. Außerdem enthält sie Bestimmungen zum Schutz vulnerabler Personen, darunter Kinder. In der Praxis zeigt sich, dass diese Bestimmungen oft unzureichend umgesetzt werden. Der tatsächliche Schutz von Kindern mit Fluchtbiographie hängt stark von nationalen Verfahren ab, die in ihren Standards, ihrer Qualität und in der Berücksichtigung des Kindeswohls erheblich variieren.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission am 11. März 2025 einen Vorschlag für eine neue EU-Rückkehrverordnung vorgelegt, die die bisherige Richtlinie ersetzen soll. Sie sieht die Einführung eines europäischen Rückkehrbeschlusses vor, der unionsweit gelten soll, sowie neue Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Haft, Fristen und Durchsetzung. Während die Kommission dies als notwendigen Schritt für eine „effizientere und kohärentere Rückkehrpolitik“ darstellt, wird von vielen Akteur:innen darauf hingewiesen, dass der Entwurf bislang zu wenig Schutzmechanismen für Kinder enthält. Die geplanten Regelungen drohen, die bestehenden Schutzlücken noch zu vertiefen, da sie die Perspektive von Kindern kaum berücksichtigen. Am 8. Dezember 2025 einigten sich die Mitgliedsstaaten auf die neue Rückkehrverordnung.

Gerade für Fluchtwaisen bedeutet eine Rückkehrentscheidung weit mehr als eine administrative Maßnahme. Sie ist ein tiefgreifender Einschnitt in ihre Lebensbiographie und kann gravierende Folgen für ihr Wohl, ihre Sicherheit und ihre Entwicklung haben. Das Kindeswohlprinzip, das in der UN-Kinderrechtskonvention als vorrangig erklärt wird, müsste deshalb in allen Phasen eines Rückkehrverfahrens leitend sein – von der Anhörung über die Entscheidungsfindung bis hin zur möglichen Rückführung und Nachbetreuung. In der Praxis ist dies jedoch selten der Fall. Die Rückkehrrichtlinie enthält keine klaren Vorgaben, wie das Kindeswohl zu bestimmen oder zu dokumentieren ist, und der Reformvorschlag der Kommission ändert daran bislang wenig.

Das European Guardianship Network (EGN) hat im Oktober 2025 ein Reflexionspapier zu den Bestimmungen der geplanten Rückkehrverordnung veröffentlicht, in dem es auf zentrale Schutzdefizite hinweist. Aus der EGN Perspektive ist die vorgesehene Regelung nicht geeignet, die Rechte und das Wohl von Fluchtwaisen zu gewährleisten. Obsorge, sei ein zentrales Instrument, um sicherzustellen, dass Entscheidungen über Rückkehr, Aufenthalt oder Integration tatsächlich im besten Interesse des Kindes getroffen werden. Ein:e qualifizierte:r und unabhängige:r Obsorgeberechtigte:r kann Kinder nicht nur rechtlich vertreten, sondern auch psychosozial begleiten und dafür sorgen, dass ihre Meinung gehört wird. Der Entwurf der Rückkehrverordnung erkennt die Bedeutung der Obsorge zwar grundsätzlich an, enthält jedoch keine verbindlichen Standards für deren Umsetzung. Es fehlen klare Definitionen, Qualitätskriterien und Garantien für Unabhängigkeit und Kontinuität – Faktoren, die für das Vertrauen und den Schutz von Fluchtwaisen entscheidend sind.

Darüber hinaus betont das EGN, dass Rückkehrentscheidungen für Kinder nur dann in Betracht kommen dürfen, wenn im Herkunftsland nachweislich geeignete Schutz-, Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen vorhanden sind und eine sichere familiäre oder soziale Anbindung besteht. Rückführungen in Länder ohne funktionierende Schutzsysteme oder ohne Bezugspersonen widersprechen dem Grundsatz des Kindeswohls. Auch müsse rechtlich ausgeschlossen sein, dass Kinder inhaftiert oder in Grenzverfahren ohne geeignete Betreuung untergebracht werden. Altersfeststellungen sollten transparent, fachlich fundiert und mit Rechtsmittelmöglichkeiten erfolgen. Schließlich fordert das Netzwerk eine verbindliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Obsorgebehörden und Kinderschutzinstitutionen über Ländergrenzen hinweg, um Kontinuität und Nachverfolgung im Sinne der Kinder sicherzustellen.

Insgesamt warnt das EGN davor, dass die vorgeschlagene Rückkehrverordnung – wenn sie in ihrer derzeitigen Form beschlossen würde – zu mehr rechtlicher Unsicherheit führen könnte, anstatt den Schutz von Kindern zu stärken. Ein gemeinsames europäisches Rückkehrsystem könne nur dann nachhaltig sein, wenn es die Rechte von Kindern nicht als Nebenaspekt, sondern als zentralen Maßstab begreift. Die Rückkehrpolitik müsse konsequent auf die Wahrung des Kindeswohls, die Vermeidung von Traumatisierungen und die Förderung stabiler Lebensperspektiven ausgerichtet sein.

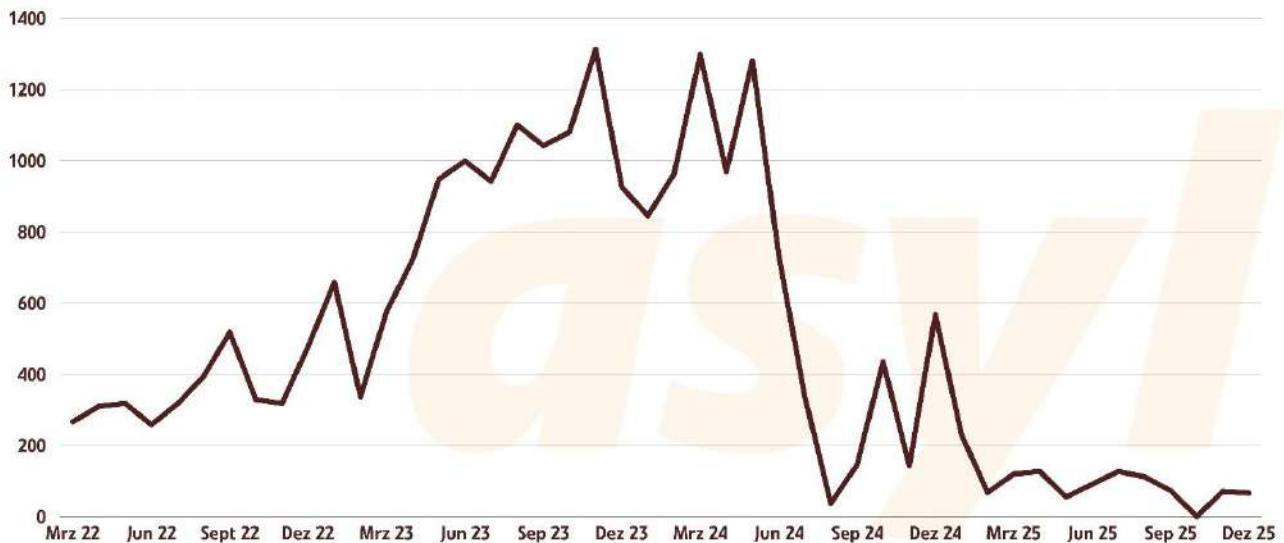
Die geplante Verordnung wird, sobald sie in Kraft tritt, auch Auswirkungen auf das nationale Rückkehrrecht und auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe haben. Es wird entscheidend sein, dass

Österreich im europäischen Prozess eine aktive Rolle einnimmt und sich für klare Schutzmechanismen einsetzt, die mit der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta und den Standards des europäischen Kinderschutzsystems im Einklang stehen. Jede Rückkehrentscheidung, die ein Kind betrifft, muss im Lichte seines Wohls, seiner Bindungen und seiner individuellen Lebensgeschichte getroffen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die europäische Migrationspolitik ihrem Anspruch gerecht wird, human, rechtsstaatlich und kinderrechtskonform zu sein.

5.7. FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Die Familienzusammenführung war in den Jahren 2024 und 2025 eines der zentralsten und umstrittensten Themen im Asylbereich – sowohl rechtlich als auch politisch. Familienzusammenführungen stellen den einzigen regulären Fluchtweg dar und ist grundsätzlich gut steuerbar. Familienzusammenführungen sind auch ein maßgeblicher Faktor für eine gelungene Integration. Nach einem deutlichen Anstieg im Jahr 2023 mit insgesamt 9.180 gestatteten Einreisen über Familienzusammenführung – davon 6.390 durch Kinder und 5.764 unter 14 Jahren – kam es 2024 zu einem merklichen Rückgang. Bereits zu Beginn des Jahres setzte eine veränderte behördliche Praxis ein, insbesondere in Bezug auf syrische Geflüchtete. Immer weniger Asylzuerkennungen wurden ausgesprochen, stattdessen stieg die Zahl subsidiärer Schutzgewährungen. Da für subsidiär Schutzberechtigte wesentlich eingeschränktere Möglichkeiten zur Familienzusammenführung bestehen, wirkte sich diese Änderung unmittelbar auf die Zahl der Anträge aus.

EINREISEGESTATTUNGEN FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG



Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 17222/AB, 631/AB eigene Darstellung

Die Zahl der Anträge hängt von den Schutzgewährungen in den Vorjahren ab. Der Rückgang 2020 war pandemiebedingt – geschlossene Botschaften führten zu einem drastischen Einbruch. In den Jahren danach setzte ein starker Anstieg ein, was die Nachholung und Aufarbeitung der verzögerten Verfahren widerspiegelt. Insbesondere 2023 trug die verstärkte Entscheidungstätigkeit in syrischen Asylverfahren zu einem sprunghaften Anstieg bei.

Gerade bei Kindern, die in Österreich Schutz suchen oder erhalten haben, ist die Möglichkeit der Familienzusammenführung ein zentrales Thema. Etwa zehn Prozent aller Familienzusammenführungen nach Österreich betreffen Kinder ohne Elternbegleitung. Für sie gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen – je nachdem, ob sie Asyl erhalten haben oder subsidiären Schutz.

Eltern oder gesetzliche Vertreter:innen von Fluchtwaisen bzw. Kernfamilie von Menschen mit Asylstatus können einen Antrag auf Familienzusammenführung direkt bei der österreichischen Botschaft stellen. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt seit 2016 eine Wartefrist von drei Jahren, bevor überhaupt ein Antrag auf Familiennachzug möglich ist. Diese Regelung führt dazu, dass viele Kinder während des Verfahrens oder der Wartezeit volljährig werden und dadurch das Rechts auf Familienzusammenführung erlischt. Der Anspruch endet mit Volljährigkeit – danach gelten Eltern nicht mehr als Familienangehörige im Sinne des Asylgesetzes (§ 35 Abs. 5 AsylG).

Für Kinder ohne Elternbegleitung gibt es in bestimmten Fällen Ausnahmen: Sie müssen keine ortsübliche Unterkunft oder eigenes Einkommen nachweisen. Entscheidend ist jedoch, dass das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zur Entscheidung über den Antrag minderjährig ist. Da diese Verfahren durchschnittlich rund 18 Monate dauern, müssen Kinder spätestens mit 14 Jahren subsidiären Schutz erhalten haben, um rechtzeitig einen Antrag stellen zu können.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)⁴⁰ hat 2022 die dreijährige Wartefrist für unzumutbar erklärt – dennoch hält Österreich bislang an dieser Regelung fest. Bisherige rechtliche Schritte blieben ohne Erfolg.

Eine Ausnahme gibt es für Kinder, die im Asylverfahren volljährig werden, denen aber erst danach Asyl zugesprochen wird. Diese haben drei Monate Zeit⁴¹, um Eltern und minderjährige Geschwister nach Österreich zu holen – auch wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits volljährig sind. Diese Regelung geht auf eine Entscheidung des EuGH⁴² zurück, wonach eine Familienzusammenführung nicht daran scheitern darf, dass das Verfahren zu lange gedauert hat. In Österreich wurde diese Vorgabe ins Aufenthaltsrecht (NAG) übernommen – nicht ins Asylgesetz. Das bedeutet: Die nachziehenden Eltern und Geschwister erhalten nicht den Asylstatus, sondern eine befristete Aufenthaltskarte (Rot-Weiß-Rot-Karte), mit der sie keinen Anspruch auf Sozialleistungen haben. In vielen Fällen wird daher nach Einreise ein Asylantrag gestellt, was rechtlich möglich ist, aber Unsicherheiten und zusätzliche Belastungen für die Familien mit sich bringt.

Für subsidiär Schutzberechtigte entfällt diese Möglichkeit gänzlich mit Erreichen der Volljährigkeit – was gerade für Kinder, die erst spät subsidiären Schutz erhalten, weitreichende Folgen hat.

Kompliziert wird es, wenn Kinder kurz vor dem 18. Geburtstag Asyl bekommen. Hier ist absehbar, dass die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz nicht mehr innerhalb der Minderjährigkeit stattfinden kann. Trotzdem muss zur Fristwahrung ein Antrag gemäß Asylgesetz gestellt und nach Erreichen der Volljährigkeit ein zweiter Antrag nach dem NAG. Für beide Anträge fallen Gebühren an. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte dieses Vorgehen: Es bleibt bei der Notwendigkeit eines doppelten Antragsverfahrens für sogenannte Age-Out-Fälle.⁴³

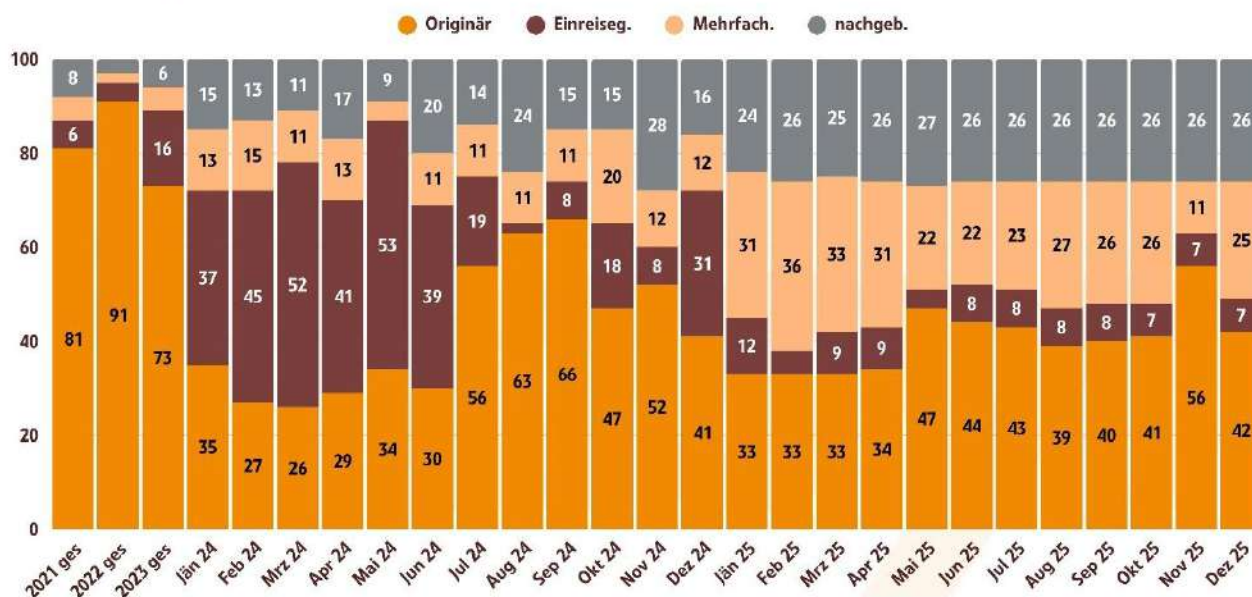
⁴⁰ EGMR MA v Denmark / MT and Others v Sweden

⁴¹ VwGH 03.05.2018 Ra 2017/19/0609,

⁴² EuGH 12.04.2018 C-550/16

⁴³ VwGH 11.09.2024 Ra 2024/20/0312

JEWELS PROZENT AN GESAMTZAHLN



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Die praktische Umsetzung der Familienzusammenführung bringt weitere Hürden mit sich: Allein der Weg zur zuständigen österreichischen Botschaft kann eine enorme finanzielle Belastung darstellen. Hinzu kommen Wartezeiten, Sprachbarrieren und komplexe Antragsanforderungen. Nach § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG gelten als Familienangehörige nur der Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehepartner:innen sowie minderjährige ledige Kinder. Auch gesetzliche Vertreter:innen gelten als Familienangehörige, wenn das Verhältnis bereits im Herkunftsland bestand. Andere Verwandte – wie Geschwister (minderjährige Geschwister können mit den Eltern mitreisen) oder Großeltern – sind davon ausgenommen.

Das bedeutet: Nur Eltern oder gesetzliche Vertreter:innen können für ein in Österreich lebendes Kind einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Minderjährige Geschwister dürfen nur dann mitkommen, wenn sie Teil des Antrags der Eltern sind. Wenn Eltern jedoch verstorben oder verschwunden sind, gibt es keine rechtliche Möglichkeit, ein minderjähriges Geschwisterkind nach Österreich zu holen – selbst, wenn dies für die betroffenen Kinder eine große emotionale Belastung darstellt.

Besonders problematisch sind Konstellationen, in denen ein Geschwisterkind gerade die Volljährigkeit erreicht hat, während ein anderes noch minderjährig ist. Die Familie steht dann vor der schwierigen Entscheidung, das ältere Kind im Herkunftsland oder einem Drittstaat zurückzulassen, um

überhaupt eine Familienzusammenführung zu ermöglichen.

Für einen Antrag auf Familienzusammenführung bei einer österreichischen Botschaft müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

Von der Familie im Ausland:

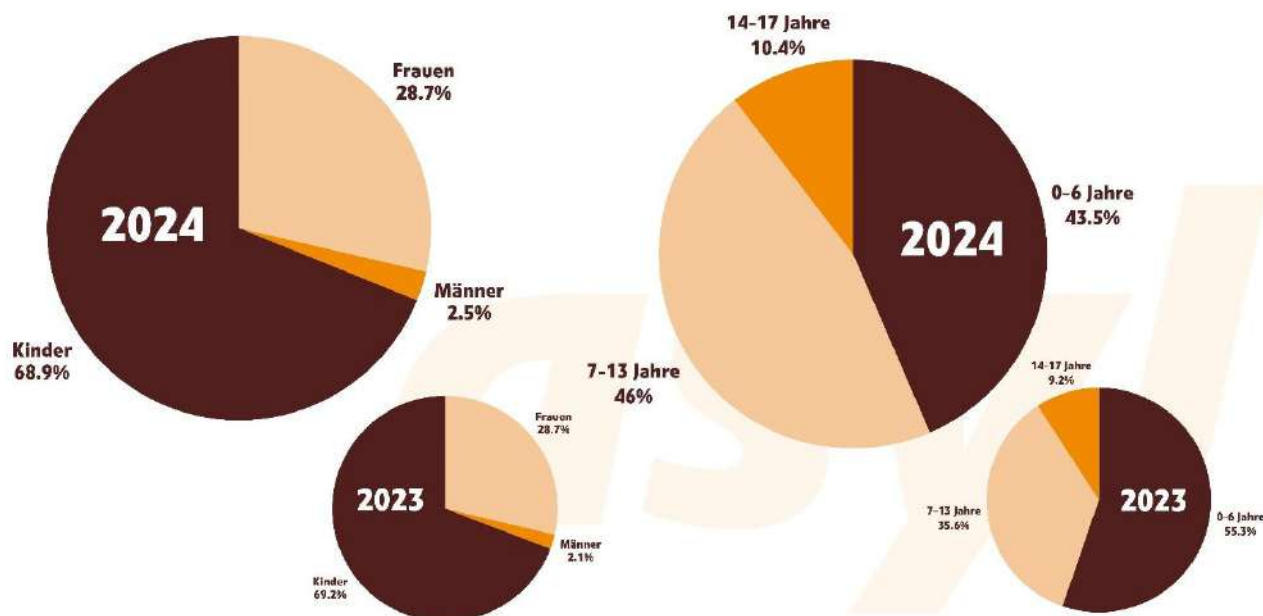
- Befragungsformular
- Gültige Reisedokumente, in den meisten Fällen ein Pass
- Geburtsurkunde
- Zwei aktuelle Passfotos
- Nachweis über die Verwandtschaft, etwa eine Heiratsurkunde

Von der Person in Österreich:

- Asyl-, Verlängerungsbescheid
- Reisedokument oder Ausweiskarte
- Meldebestätigung
- Geburtsurkunde

Trotz dieses Rückgangs war 2024 fast jede dritte asylsuchende Person im Zuge einer Familienzusammenführung nach Österreich gekommen: 29,8 Prozent aller Asylanträge gingen auf Einreisegestattungen zurück. Dabei handelte es sich überwiegend um Kinder – 5.110, davon 4.577 unter 14 Jahren. 43,5 Prozent der Kinder waren zwischen 0 und 6 Jahre alt, 46 Prozent zwischen 7 und 13, und nur 10,4 Prozent zwischen 14 und 17. 68,9 Prozent der über die Familienzusammenführung eingereisten Personen waren Kinder, 28,7 Prozent Frauen und lediglich 2,5 Prozent Männer.

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Mit der wachsenden Zahl subsidiärer Schutzgewährungen begannen sich die strukturellen Probleme des Nachzugs zu verschärfen. Für subsidiär Schutzberechtigte gilt eine dreijährige Wartefrist, bevor ein Antrag gestellt werden kann – und auch danach müssen Voraussetzungen erfüllt werden. Doch selbst für Asylberechtigte gelten abseits der Drei-Monats-Frist hohe Hürden: Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Statuszuerkennung gestellt (bei der Botschaft eingelangt), müssen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden. Diese Hürden führen dazu, dass viele Familien den Nachzug nicht oder nicht rechtzeitig organisieren können.

Stellen Angehörige von Asylberechtigten ihren Antrag auf Familienzusammenführung nicht innerhalb der Drei-Monats-Frist nach Asyl-Zuerkennung, oder handelt es sich um Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten, müssen zusätzliche Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Kein Bezug von Mindestsicherung und Nachweis eines regelmäßigen Einkommens, das abhängig von der Familiengröße und der Höhe der Wohnkosten ist. Für ein Ehepaar liegt die Einkommensgrenze im Jahr 2025 bei 2.009,85 Euro netto monatlich, zuzüglich 196,57 Euro für jedes Kind. Von diesem Gesamtbetrag dürfen allerdings bestimmte Ausgaben, wie etwa Miete oder Kreditraten, nicht abgezogen werden – lediglich eine sogenannte „freie Station“ von 376,27 Euro monatlich bleibt als Pauschalbetrag unberücksichtigt.

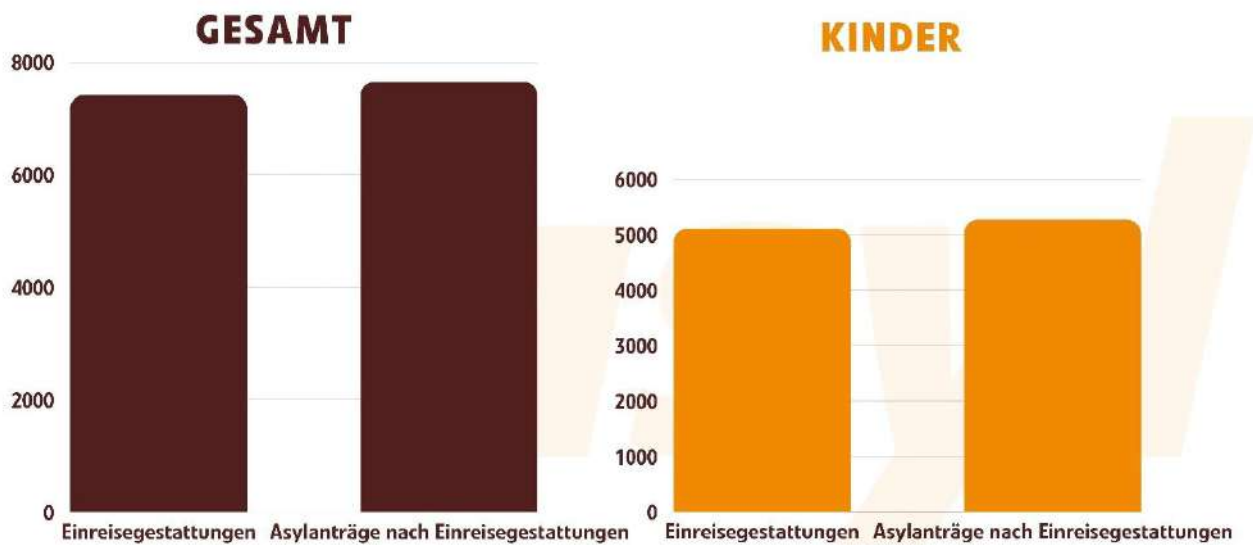
- Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass eine ausreichend große Wohnung zur Verfügung steht und für alle Familienmitglieder eine Krankenversicherung besteht.
- Die Verwaltungskosten (Konsulargebühren) eines Antrages liegen derzeit bei 200 Euro pro Person über sechs Jahren und 100 Euro pro Kind unter sechs Jahren.

Hinzu kommt, dass viele Familien bei der Flucht getrennt werden: Oft reist ein Elternteil – meist der Vater oder ein älterer Bruder – allein nach Österreich, um später die Familie nachzuholen. Dabei sind Kinder für gewöhnlich über längere Zeiträume von ihren Bezugspersonen getrennt. Die Einreise erfolgt meist per Flugzeug – entweder direkt aus dem Herkunftsland oder über ein Drittland. Die Abteilung Familienzusammenführung beim Roten Kreuz begleitet diesen Prozess umfassend und unterstützt Geflüchtete beim Verfahren nach dem Asylgesetz. Ende 2024 waren beim Roten Kreuz rund 7.000 Familienzusammenführungsverfahren offen.

2024 kam es erneut zu einem Einbruch – diesmal aus strukturellen und politischen Gründen. Die verschärfte Lage in Syrien wurde von österreichischen Behörden als verbessert und verändert dargestellt (der Fluchtgrund wurde neu geprüft), was zu vielen Einleitungen von Aberkennungsverfahren führte. Besonders auffällig ist dabei, dass gerade Personen, die aktiv ihr Familienleben absichern wollten – etwa durch Anträge auf Familienzusammenführung oder die Geburt eines Kindes –, verstärkt in den Fokus gerieten. Ein laufendes Aberkennungsverfahren blockiert automatisch bestehende oder geplante Nachzugsverfahren. Das hat zur Folge, dass selbst begonnene Verfahren ohne formelle Entscheidung gestoppt werden – mit verheerenden Auswirkungen für betroffene Kinder, die weiterhin von Eltern oder Geschwistern getrennt bleiben.

2025 erreichte diese Entwicklung mit der Verabschiedung einer Notverordnung einen erneuten Höhepunkt. Unter dem Titel einer „gesamtstaatlichen Notlage“ setzte die Bundesregierung per Erlass die Entscheidungspflicht der Behörden bei Familienzusammenführungsanträgen aus. Anträge können seither zwar noch eingebracht werden, werden aber nicht mehr behandelt, solange die Verordnung in Kraft ist. Damit wurde faktisch ein Stopp der Familienzusammenführung verhängt (siehe ausführlich Kapitel 5.7.1 Stopp der Familienzusammenführung 2025). Ausnahmen sind theoretisch möglich, aber nur über ein weiteres, komplexes Antragsverfahren, das vielen Betroffenen nicht zugänglich oder nicht ausreichend bekannt ist.

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG 2024



Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 631/AB, eigene Darstellung

Diese Maßnahmen betreffen vor allem Kinder, die getrennt von – meist einem – Eltern(teil) im Ausland warten. Da diese legalen Nachzugswege derzeit blockiert sind, erhöht sich das Risiko illegaler und gefährlicher Fluchten deutlich. Die ohnehin traumatisierten Kinder sind so zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Rechtsmittel gegen die Notverordnung sind zwar prinzipiell möglich, doch bis zur verfassungs- oder europarechtlichen Klärung bleibt de facto Stillstand.

In den Zahlen zeigt sich diese Entwicklung deutlich: Im Mai 2024 gab es noch 1.280 Einreisegestattungen. Im Juli desselben Jahres sank die Zahl bereits auf 338, und im Mai 2025 waren es nur noch 55. Bis Mai 2025 wurden insgesamt lediglich 600 Fälle gezählt – bei insgesamt 7.499 Asylanträgen. Die Familienzusammenführung ist somit faktisch zum Erliegen gekommen.

Die Herkunftsstaaten unterstreichen die Schieflage: 2024 entfielen 6.877 der Familienzusammenführungsfälle auf Syrien, gefolgt von Afghanistan (233), Staatenlosen (185), Somalia (168), dem Iran (40) und Eritrea (22). Gerade jene Gruppen, deren Familiennachzug am dringendsten wäre, sind aktuell praktisch ausgeschlossen – sei es durch Aberkennungsverfahren, durch die restriktive Nachzugspraxis bei subsidiär Schutzberechtigten oder durch die Notverordnung selbst.



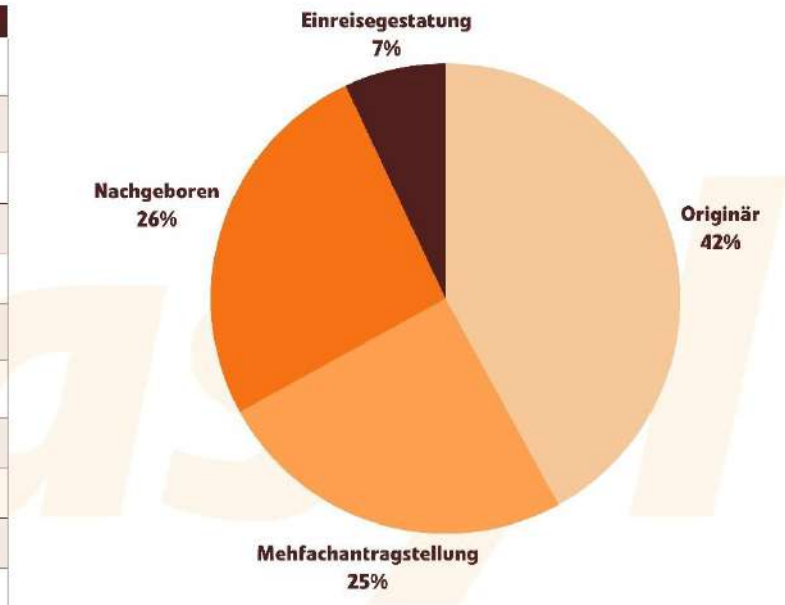
Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 635/AB, eigene Darstellung

Menschen, die mittels Familienzusammenführung nach Österreich kommen, müssen, sobald sie hier sind, einen Asylantrag stellen. In den Statistiken wird zwischen originären Asylanträgen und Anträgen nach Einreise gestattungen unterschieden. Eine Einreise gestattung bedeutet, dass eine Ankerperson bereits in Österreich ist und auf einer Botschaft um Familienzusammenführung ange sucht wurde. Die Zahlen der letzten Jahre zeigen, dass der Anteil an originären Asylanträgen 2025

stark zurückgegangen ist, während der Anteil an Einreisegestattungen im Vergleich gestiegen ist.

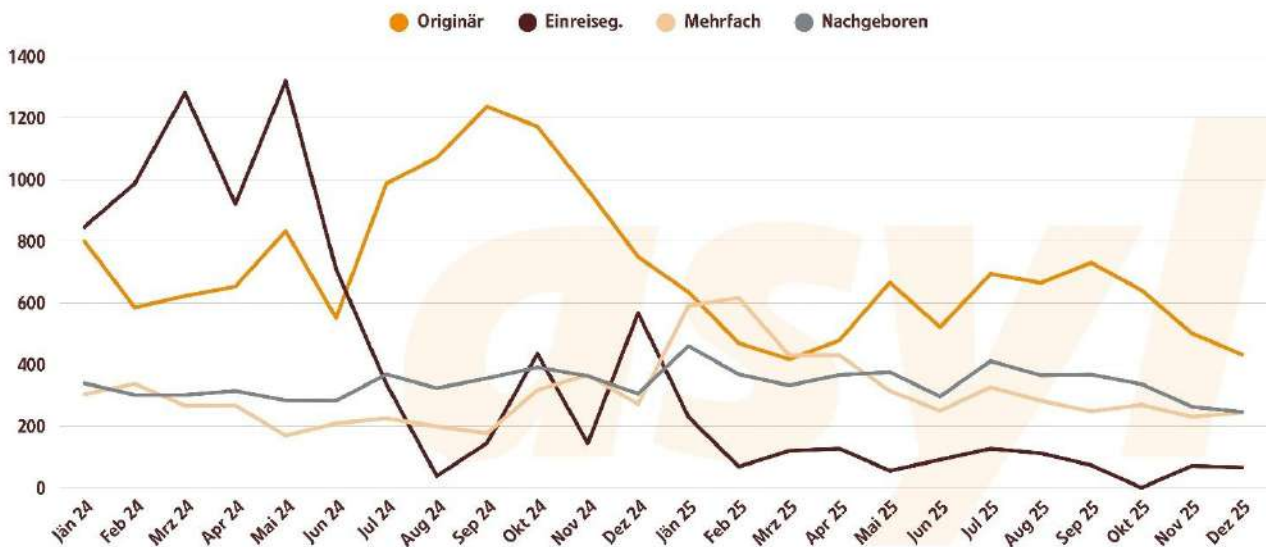
GESAMT ASYLANTRÄGE 2025

Jahr	Anträge gesamt	Asylanträge originär
2015	88.340	78.537 (89 %)
2016	39.952	29.864 (71 %)
2017	22.177	11.926 (48 %)
2018	11.609	5.800 (42 %)
2019	10.792	6.237 (48 %)
2020	14.192	9.486 (64 %)
2021	38.638	32.376 (81 %)
2022	112.272	102.452 (91 %)
2023	58.686	43.549 (73 %)
2024	24.941	10.228 (41 %)
2025	16.284	6.849 (42%)



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG ABSOLUTE ZAHLEN 2024-2025



Quelle: BM.I Asylstatistik, eigene Darstellung

Ein stabiles und unterstützendes Familienumfeld ist für die Entwicklung und das Wohl von Kindern essenziell – vorausgesetzt, die familiäre Situation ist frei von physischer oder psychischer Gewalt

und dient dem Schutz und der Förderung des Kindes. Viele Kinder fliehen jedoch getrennt von ihren Eltern oder Geschwistern. Oft macht sich ein Familienmitglied – etwa ein Vater oder ein Kind – alleine auf den gefährlichen Weg in Richtung Europa. Sobald eines von ihnen in Sicherheit ist, versuchen die zurückgebliebenen Angehörigen alles, um ein Wiedersehen zu ermöglichen. Ist ein legaler Weg zur Familienzusammenführung nicht zugänglich, bleibt oft nur die gefährliche Flucht – häufig mit Hilfe von teuren Fluchthelfer:innen/Schlepper:innen.

5.7.1. Stopp der Familienzusammenführung 2025

Im Frühjahr 2025 hat die österreichische Bundesregierung eine Notverordnung erlassen, die gravierende Auswirkungen auf das Recht auf Familienzusammenführung hat. Mit dieser Maßnahme wurde der Familiennachzug de facto gestoppt – darunter auch zahlreiche Kinder, die auf den Nachzug ihrer Eltern oder Geschwister warten. Die Verordnung wurde mit einer angeblichen „Überlastung des Aufnahmesystems“ begründet, trifft jedoch vor allem jene, die ohnehin besonders schutzbedürftig sind.

Mit einer Notverordnung hat die österreichische Bundesregierung im Juni 2025 den Familiennachzug für Geflüchtete massiv eingeschränkt. Besonders betroffen sind Kinder. Jene, die ohne Eltern in Österreich leben – und Kinder, die noch in einem Drittstaat ausharren, in der Hoffnung, endlich zum Elternteil nach Österreich ziehen zu dürfen. Es ist ein massiver Eingriff in das Grundrecht auf Familienleben vollzogen.

Die Verordnung ermöglicht es, die Entscheidungspflicht der Behörden bei Familienzusammenführungsanträgen auszusetzen. Die Anträge können zwar weiterhin eingebracht werden, werden jedoch nicht entschieden, solange die Verordnung gilt – mit der Begründung, dass eine „gesamtstaatliche Notlage“ vorliege. Das widerspricht dem EU-Sekundärrecht, insbesondere der Familienzusammenführungsrichtlinie, und kollidiert mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäß Artikel 8 der EMRK, der in Österreich Verfassungsrang hat.

Ausnahmen sollen laut Gesetzestext weiterhin möglich sein – insbesondere bei Fluchtwaisen oder bei besonders intensiver familiärer Bindung. Doch diese Ausnahmen müssen in einem zusätzlichen, komplizierten Antragsverfahren nachgewiesen werden. Die Praxis zeigt, dass viele Betroffene gar nicht wissen, dass ein solcher Antrag nötig ist – oder ihn nicht ausreichend begründen können, weil das Verfahren und die Anforderungen unklar sind. Wie diese Anträge entschieden werden, ist auch

noch unklar.

Obwohl es im Rahmen des EU-Rechts im Ausnahmefall (Art. 72 AEUV) möglich ist, vom Sekundärrecht abzuweichen, dürfen Grundrechte wie die EMRK nicht außer Kraft gesetzt werden. Eine solche Notverordnung darf also nicht gegen die Grundrechte verstoßen – was in vielen Fällen jedoch zu befürchten ist.

Darüber hinaus basiert die Notverordnung auf einer mehrfach widerlegten Argumentation: Die Bundesregierung begründet den Notstand primär mit Überlastung im Bildungsbereich – insbesondere mit hohen Quoten außerordentlicher Schüler:innen in Wiener Volksschulen. Doch aktuelle Daten zeigen:

- Der Großteil dieser Kinder ist in Österreich geboren.
- Die Probleme sind lokal begrenzt, keinesfalls gesamtstaatlich, Schulen am Land haben vielfach Platz – es braucht aber eine gesamtstaatliche Notlage.
- Die Zahl der tatsächlichen Einreisen über die Familienzusammenführung ist massiv zurückgegangen (z. B. im Februar 2025 nur etwa 60 Fälle).

Die aktuellen Verschärfungen treffen insbesondere Kinder mit familiären Bezügen zu Syrien – Kinder, die ohne Eltern in Österreich leben oder auf eine Zusammenführung mit einem Elternteil hier warten. Schon vor Inkrafttreten der Notverordnung war die Situation für viele syrische Familien prekär: Das BFA leitete zahlreiche Aberkennungsverfahren gegen Schutzberechtigte aus Syrien ein – häufig nicht, weil sich die individuelle Lage verändert hätte, sondern mit Verweis auf eine vermeintliche Verbesserung der Gesamtsituation in Syrien.

Für Kinder hat das gravierende Folgen: Die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens gegen einen Elternteil blockiert automatisch das laufende oder geplante Verfahren zur Familienzusammenführung. Der Schutzstatus wird damit nicht nur in Frage gestellt – auch bereits begonnene Verfahren werden faktisch gestoppt, obwohl sie rechtlich zulässig wären.

Diese Praxis trifft Kinder besonders hart – sie verlieren den Zugang zu Eltern, zu Sicherheit, zu Stabilität. Auch wenn es gesetzlich vorgesehen ist, dass Kinder, die im Lauf des Verfahrens volljährig werden („Age-out“), weiter wie Kinder behandelt werden, greift dieser Schutz nur dann, wenn ein Antrag überhaupt zugelassen wird. In vielen Fällen ist dies aktuell nicht mehr möglich.

Die politisch motivierte Nutzung von Aberkennungsverfahren als indirektes Mittel zur Begrenzung von Familiennachzug steht in klarem Widerspruch zum Kindeswohl und zum völkerrechtlich garantierten Recht auf Familienleben. Gerade Kinder brauchen Schutz – nicht zusätzliche Hürden.

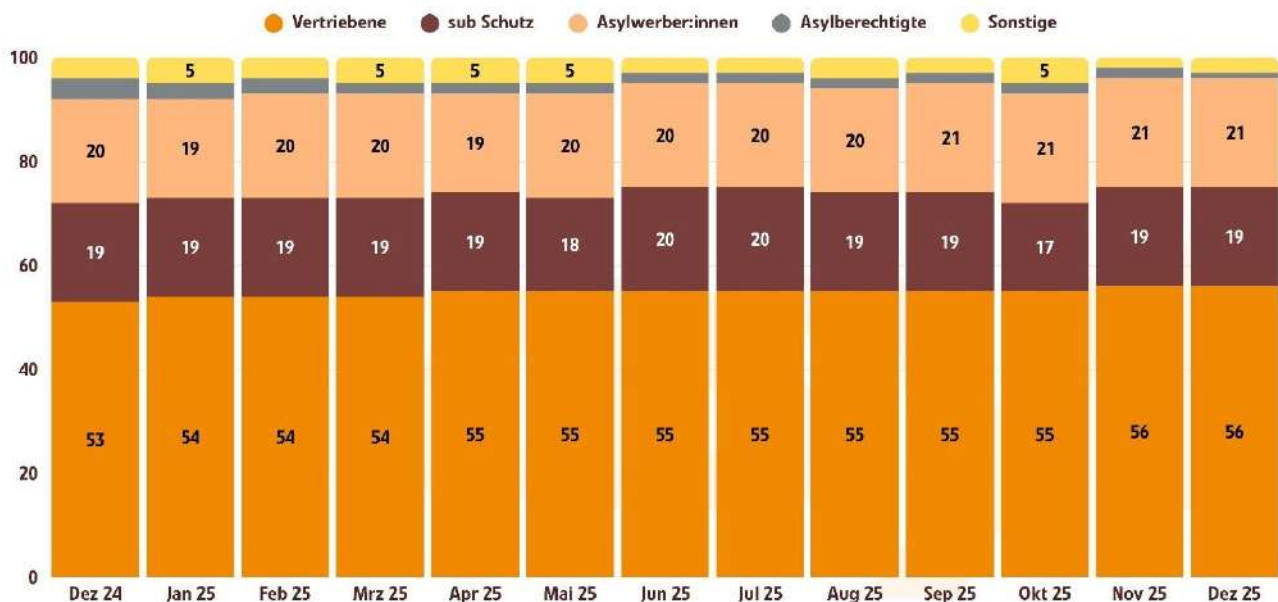
Rechtsmittel sind theoretisch möglich. Doch solange die Notverordnung gilt, werden diese kaum zu einer Entscheidung führen. Erst durch Beschwerden oder Feststellungsanträge könnte in Zukunft die Verfassungs- oder Europarechtswidrigkeit der Regelung geprüft werden – mit ungewissem Ausgang. Auch wird aktuell geprüft, ob Schadenersatzansprüche gegenüber Staaten möglich sind, die gegen EU-Recht verstoßen haben.

Die GEAS-Reform bringt außerdem tiefgreifende Änderungen für die Familienzusammenführungen von Schutzberechtigten in Österreich. Die genaue Ausgestaltung muss sich 2026 zeigen.

6. UNTERBRINGUNG VON KINDERN IM FLUCHTKONTEXT

Die Grundversorgung bildet das zentrale Sicherungssystem für Kinder im Fluchtkontext und ihre Familien während des Asylverfahrens sowie in weiteren aufenthaltsrechtlichen Übergangsphasen. Sie soll gewährleisten, dass Kinder nach ihrer Ankunft in Österreich zumindest jene grundlegenden Lebensbedingungen vorfinden, die für ihr Überleben, ihre Entwicklung und ihren Schutz notwendig sind. Dazu zählen insbesondere eine Unterkunft, Versorgung mit Lebensmitteln, medizinische Basisversorgung sowie ein Mindestmaß an sozialer Betreuung. Ob und in welcher Qualität diese Leistungen tatsächlich bei Kindern ankommen, hängt jedoch stark vom jeweiligen Aufenthaltsstatus, vom Bundesland und von der konkreten Unterbringungsform ab.

GVS JEWELNS PROZENT AN GESAMTZAHLN



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Rechtliche Grundlage der Grundversorgung ist die EU-Aufnahmerichtlinie, die Österreich dazu verpflichtet, schutzsuchenden Personen während des Asylverfahrens eine angemessene Aufnahme zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene wurde diese Verpflichtung durch die Einführung des österreichischen Grundversorgungssystems umgesetzt. Die derzeitige Ausgestaltung beruht auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG, die seit 1. Mai 2004 in Kraft ist. Ergänzt wird diese Vereinbarung durch das Grundversorgungsgesetz des Bundes sowie durch entspre-

chende Landesgesetze, die Details zur Organisation, Finanzierung und praktischen Umsetzung regeln. Die Zuständigkeit für Unterbringung und Versorgung ist dabei zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, was zu regional teils erheblichen Unterschieden führt.

Die EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU, Abs. 22) verpflichtet Mitgliedstaaten, bei der Entscheidung über die Unterbringung dem Kindeswohl sowie familiären Bindungen und bestehenden Abhängigkeiten – beispielsweise zwischen Geschwistern – Rechnung zu tragen. In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Zuweisung eines Kindes mit seinen Bezugspersonen auf bereits im Bundesgebiet lebende Familienangehörige geachtet wird, sofern dies im besten Interesse des Kindes liegt.

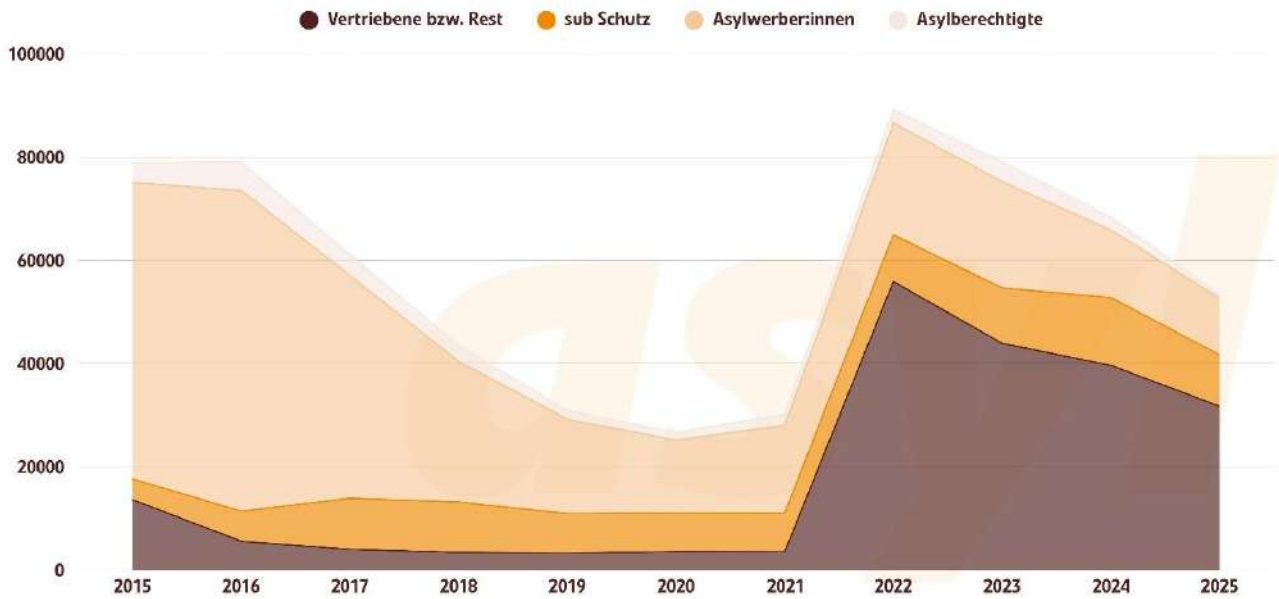
„Bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten sollten die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen jedes Antragstellers Rechnung tragen, der von Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten, wie z.B. unverheirateten minderjährigen Geschwistern, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, abhängig ist.“

(RL 2013/33/EU Abs. 22).

Ein Anspruch auf Grundversorgung entsteht nicht automatisch mit der Stellung eines Asylantrags. Voraussetzung ist grundsätzlich Hilfsbedürftigkeit. Kinder und ihre Familien, die über eigenes Vermögen verfügen oder aufgrund anderer Umstände als ausreichend versorgt gelten, müssen ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Auch bei einer Einreise mit einem Visum oder bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen Dritter kann der Zugang zur Grundversorgung eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. In bestimmten Fällen erfolgt eine Gewährung von Teilleistungen. Diese Voraussetzungen treffen Kinder nicht selbst, wirken sich aber unmittelbar auf ihre Lebenssituation aus.

Grundversorgung erhalten insbesondere Kinder im laufenden Asylverfahren, Kinder im Familienverband ebenso wie Fluchtwaisen, sowie Kinder mit subsidiärem Schutzstatus. Auch ukrainische Vertriebene sowie Kinder abgelehnter, aber nicht abschiebbarer Personen fallen unter dieses System. Asylberechtigte Kinder verbleiben nach der Zuerkennung des Status für vier Monate in der Grundversorgung, bevor ein Wechsel in andere Sozialleistungssysteme vorgesehen ist. Kinder mit subsidiärem Schutzstatus bleiben hingegen häufig über längere Zeiträume in der Grundversorgung, sofern ihre Familien nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.

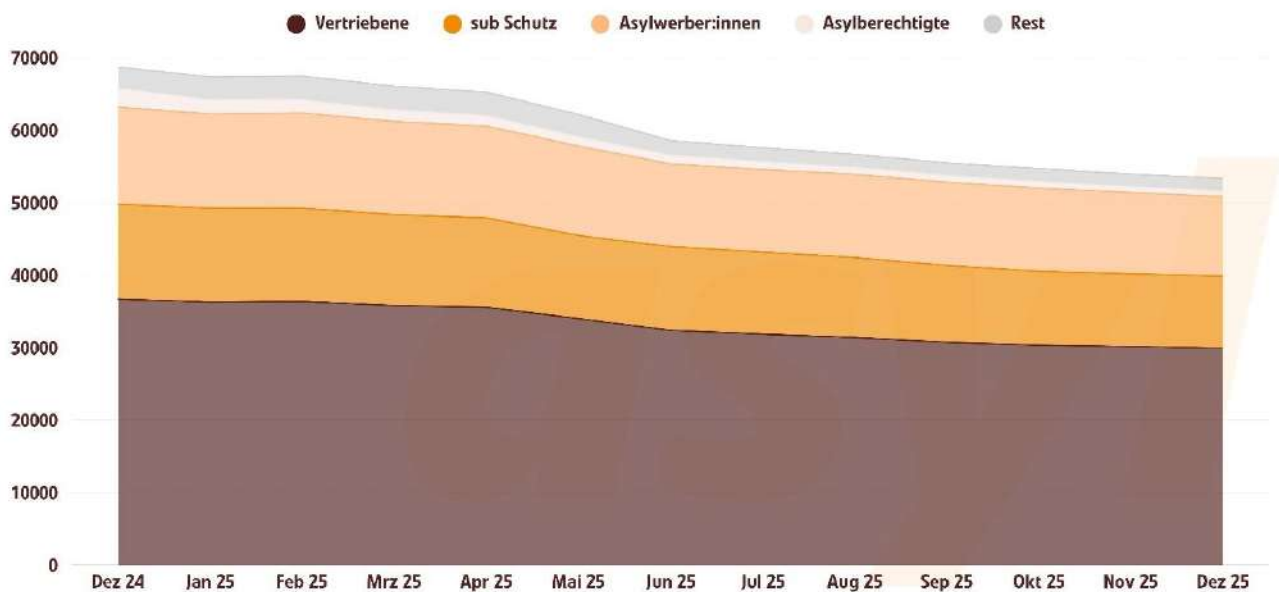
GRUNDVERSORGUNG JEWELNS JAHRESENDE



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Die Zahl der Personen, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen, ist in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Seit 2022 ist ein starker Rückgang zu verzeichnen, der nahezu einer Halbierung entspricht.

GRUNDVERSORGUNG



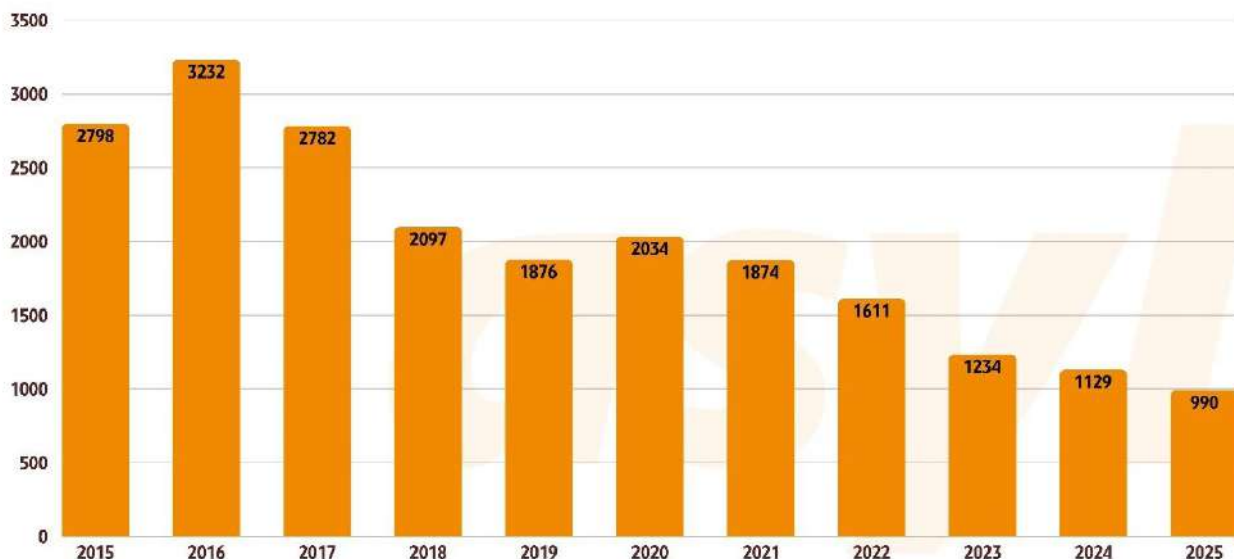
Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Betrachtet man die Entwicklungen der letzten beiden Jahre, wird deutlich, dass die Zahl der Personen in der Grundversorgung in allen Zielgruppen merklich zurückgegangen ist. Dieser Rückgang betrifft sowohl Asylwerber:innen, subsidiär Schutzberechtigte als auch andere Schutzsuchende wie ukrainische Vertriebene.

In der politischen Debatte wird immer wieder auf Personen mit rechtskräftig negativem Asylbescheid verwiesen, die nicht abgeschoben werden können und weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Dabei entsteht häufig der Eindruck einer großen und stetig wachsenden Gruppe. Tatsächlich handelt es sich jedoch um vergleichsweise wenige Personen, deren Zahl in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist. Diese Personen verbleiben nicht aus freien Stücken im System, sondern weil eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen derzeit nicht möglich ist, etwa mangels Reisedokumenten oder aufgrund von Abschiebehindernissen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass diese Gruppe zahlenmäßig klein ist und in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat.

PERSONEN MIT RK NEGATIVEM ASYLVERFAHREN UND GEDULDETE IN GRUNDVERSORGUNG IN ÖSTERREICH



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Die Dauer des Bezugs von Grundversorgung ist nicht fix festgelegt, sondern an die fortbestehende Hilfsbedürftigkeit geknüpft. Sobald ein eigenes Einkommen erzielt wird oder andere Unterhaltungsmöglichkeiten bestehen, kann die Versorgung reduziert oder beendet werden. Für Kinder bedeutet dies

häufig einen abrupten Wechsel der Lebensbedingungen, etwa bei einem Auszug aus organisierten Quartieren oder bei einem Wechsel zwischen Grundversorgung und Sozialhilfe. Besonders problematisch ist diese Übergangsphase dort, wo keine ausreichenden Anschlussleistungen vorgesehen sind oder wo regionale Unterschiede zu Versorgungslücken führen.

Für Kinder im Fluchtcontext ist die Grundversorgung damit weit mehr als eine bloße Überbrückungsleistung. Sie prägt ihren Alltag, ihre Wohnsituation, ihren Zugang zu Bildung, Gesundheit und sozialer Teilhabe oft über Monate oder Jahre hinweg. Die Ausgestaltung der Grundversorgung entscheidet somit wesentlich darüber, ob Kinder Schutz, Stabilität und kindgerechte Unterstützung erfahren oder ob sie in prekären und entwicklungshemmenden Lebensverhältnissen aufwachsen müssen.

Die Grundversorgungsvereinbarung definiert die Leistungen zur vorübergehenden Unterstützung wie folgt:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Wahrung der Familieneinheit,
- Versorgung mit angemessener Verpflegung,
- Monatliches Taschengeld für Personen in organisierten Quartieren und für Fluchtwaisen (ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art. 9 Z 2),
- Medizinische Untersuchung bei Bedarf im Rahmen der Erstaufnahme gemäß den Vorgaben der Gesundheitsbehörden,
- Krankenversicherung im Sinne des ASVG durch Übernahme der Versicherungsbeiträge,
- Weitere medizinisch notwendige Leistungen nach individueller Prüfung, wenn diese nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind,
- Unterstützungsmaßnahmen für pflegebedürftige Personen,
- Information, Beratung und soziale Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Dolmetscherunterstützung, auch zur Orientierung in Österreich und zur Rückkehrberatung,
- Übernahme von Transportkosten bei behördlichen Terminen oder Überstellungen,
- Kostenübernahme für den Schulweg und Bereitstellung von Schulmaterial für Kinder,
- Alltagsstrukturierende Maßnahmen bei besonderem Bedarf,
- Geld- oder Sachleistungen für notwendige Bekleidung,
- Übernahme der Kosten eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrags in derselben Höhe,

- Rückkehrberatung sowie Übernahme von Reisekosten und einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in besonderen Fällen.

Der Bund steht in einem regelmäßigen Austausch mit den Bundesländern, der auf Arbeitsebene im Bund-Länder-Koordinationsrat (Ko-Rat) erfolgt, wo Migrationsentwicklungen, Kapazitäten und Ablaufoptimierungen mit allen Ländern besprochen werden, und auf politischer Ebene in der Konferenz der Flüchtlingsreferentinnen und -referenten der Länder (FLÜRK) stattfindet, in der gemeinsame praxisrelevante Entscheidungen zur Grundversorgung getroffen werden.

Die Zuweisung von Personen in der Grundversorgung erfolgt auf Basis einer bundesweiten Quote, die sich nach der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer richtet. Demnach entfallen etwa 3,3 Prozent auf das Burgenland, 6,23 Prozent auf Kärnten, 18,84 Prozent auf Niederösterreich, 16,72 Prozent auf Oberösterreich, 6,24 Prozent auf Salzburg, 13,87 Prozent auf die Steiermark, 8,47 Prozent auf Tirol, 4,48 Prozent auf Vorarlberg und 21,84 Prozent auf Wien.

QUOTENERFÜLLUNG GESAMT DEZEMBER 2025

GESAMT	53.355	
Wien	23.150	199 %
Burgenland	1.671	95 %
Kärnten	1.966	59 %
NÖ	8.174	81 %
ÖÖ	4.492	50 %
Salzburg	2.334	70 %
Steiermark	6.802	92 %
Tirol	2.612	58 %
Vorarlberg	2.154	90 %

Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Trotz des deutlichen Rückgangs der Gesamtzahl an Personen, die Leistungen aus der Grundversorgung beziehen – beinahe eine Halbierung seit 2022 – bleibt die Quote der Bundesländer gleich gut bzw. schlecht erfüllt, der Rückgang änderte nichts am Gesamtbild. Hier ist auch die Parteifarbe des Bundeslandes unerheblich. Der Vergleich der Länder zeigt deutliche Unterschiede: Oberösterreich,

gefolgt von Kärnten und Salzburg, liegt am unteren Ende bei der Erfüllung der Quote. Die Steiermark konnte unter der FPÖ-geführten Landesregierung einen Anstieg der Erfüllung von 82 Prozent auf 90 Prozent verzeichnen. Wien ist das einzige Bundesland, das die Quote durchgehend übererfüllt, aktuell mit 198 Prozent. Gleichzeitig hat Wien seit Ende 2024 die Zahl der verfügbaren Plätze in der Grundversorgung um 8.000 reduziert, was die angespannte Situation weiter verschärft.

Obwohl offiziell nur die Gesamtquote für die Zuweisung von Personen in der Grundversorgung gilt, lässt sich die Quote auch für einzelne Zielgruppen separat berechnen, was zu abweichenden Ergebnissen führen kann. Betrachtet man beispielsweise ausschließlich Asylwerber:innen – die im Gegensatz zu subsidiär Schutzberechtigten oder ukrainischen Vertriebenen nicht frei wählen können, in welchem Bundesland sie untergebracht werden – zeigt sich ein anderes Bild bei der Quotenerfüllung. In dieser Teilbetrachtung erfüllen alle Bundesländer mit Ausnahme von Burgenland, Steiermark und Niederösterreich die Vorgaben.

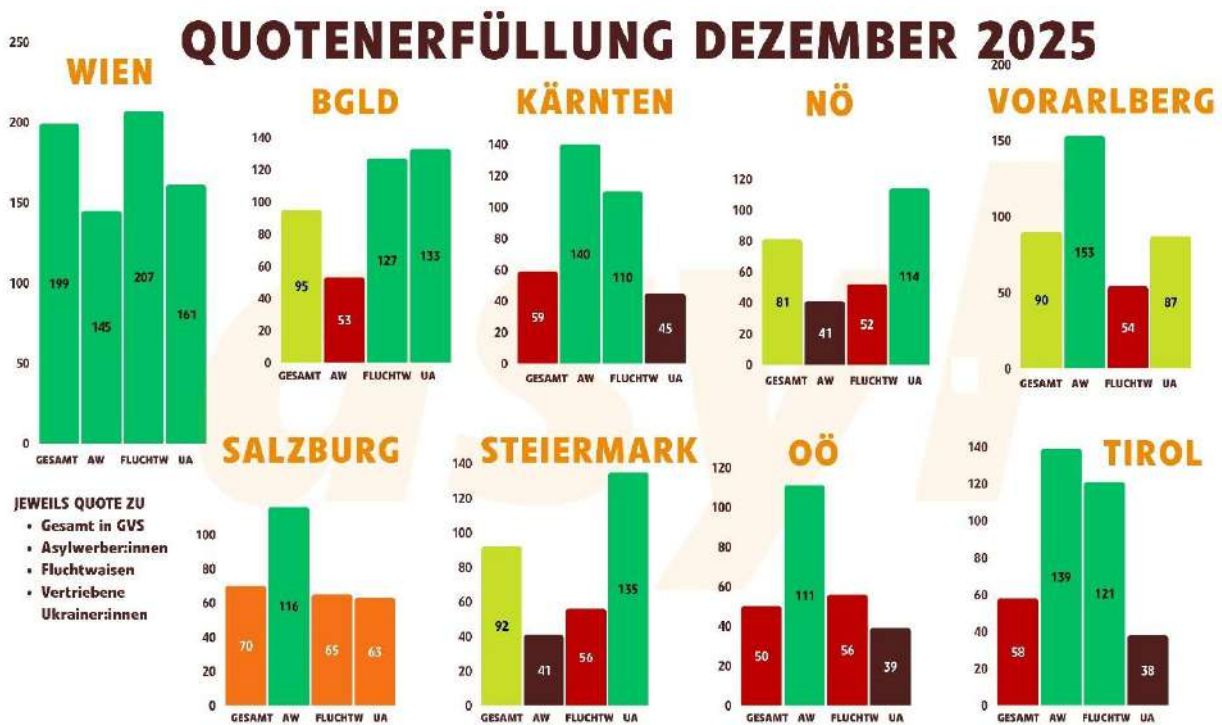
QUOTENERFÜLLUNG ASYLWERBER:INNEN DEZEMBER 2025

GESAMT	9.941	
Wien	3.155	145 %
Burgenland	174	53 %
Kärnten	865	140 %
NÖ	762	41 %
OÖ	1.848	111 %
Salzburg	720	116 %
Steiermark	567	41 %
Tirol	1.171	139 %
Vorarlberg	679	153 %

Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Ein Überblick über verschiedene Teilquoten verdeutlicht, wie unterschiedlich die Verteilung je nach Zielgruppe ausfällt. Während die Gesamtquote die Verteilung aller Personen in der Grundversorgung regelt, können separate Teilquoten berechnet werden. Diese Teilquoten zeigen, welche Bundesländer die jeweiligen Gruppen besonders gut aufnehmen und wo Nachholbedarf besteht, und machen deutlich, dass die Quotenerfüllung einzelner Bundesländer je nach Zusammensetzung der

Gruppe erheblich variieren kann.



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über die bestehenden Strukturen, rechtlichen Grundlagen und Herausforderungen in der Unterbringung. Dabei wird zunächst die Situation von Fluchtwaisen dargestellt, gefolgt von der Unterbringung von Kindern im Familienkontext. Anschließend werden Fragen der Finanzierung, die Rolle der Bundes- und Landesgrundversorgung, aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit GEAS sowie die spezifische Unterbringung ukrainischer Kinder erläutert.

6.1. UNTERBRINGUNG VON FLUCHTWAISEN

Während des Asylverfahrens werden Kinder, die ohne Eltern oder vertraute Bezugspersonen nach Österreich geflüchtet sind – sogenannte Fluchtwaisen – in einer Betreuungsstelle der Grundversorgung, manchmal auch in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, untergebracht und betreut. Für die Grundversorgung ist auf Bundesebene das Innenministerium zuständig. Dort arbeitet auch der Bund-Länder-Koordinationsrat, der sich um eine gute Abstimmung zwischen allen Beteiligten kümmert, Fragen zur Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung klärt und bei besonderen Situationen gemeinsam Lösungen findet. Wichtige Informationen zu den grundversorgten Personen

sowie zu den gewährten Leistungen werden im gemeinsamen Informationssystem Betreuungsinformationssystem Grundversorgung (GVS BIS) erfasst.

Diese Einrichtungen benötigen, sofern dort Kinder leben, in den meisten Bundesländern zusätzlich eine Bewilligung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Damit unterliegen sie zwei unterschiedlichen Regelwerken, die beide Ländersache sind: dem jeweiligen Grundversorgungsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

In der Praxis bedeutet das, dass die Einrichtungen – meist betrieben von NGOs – sowohl mit der Grundversorgungsstelle als auch mit der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt stehen. Die Einrichtungen, in denen die Kinder untergebracht sind, sind in der Regel Grundversorgungseinrichtungen, deren Betrieb durch die Kinder- und Jugendhilfe bewilligt und beaufsichtigt wird. In diesen Einrichtungen finden regelmäßig angekündigte oder unangekündigte Kontrollen statt – entweder durch die Kinder- und Jugendhilfe oder durch die für die Grundversorgung zuständige Landesstelle, teils auch in Begleitung der Polizei.

Kinder ab 14 Jahren werden häufig ausschließlich über die Grundversorgung. Während bei Kindern unter 14 Jahren häufig die Kinder- und Jugendhilfe direkt zuständig ist, orientiert sich die Betreuung älterer Kinder stärker an ihrem Aufenthaltsstatus. Es kommt dadurch zu einer verwaltungstechnischen Ungleichbehandlung, bei der Kinder im Fluchtkontext oft wie Erwachsene behandelt werden. Diese Ungleichbehandlung ergibt sich auch daraus, dass für Wohngemeinschaften für Fluchtwaisen andere Rahmenbedingungen gelten als für sozialpädagogische Wohngemeinschaften für hier geborene Kinder. Die Grundversorgung dient in erster Linie der Abdeckung der grundlegenden Lebensbedürfnisse wie Unterkunft und Verpflegung. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hingegen verfolgen das Ziel, die positive physische und psychische Entwicklung von Kindern unter pädagogischer Zielsetzung sicherzustellen.

Bereits in seiner Stellungnahme zur Unterbringung von Fluchtwaisen im Jahr 2020 kritisierte der Menschenrechtsbeirat, dass sich die Unterstützungsleistungen bei mündigen Kindern ohne Eltern vorrangig am Status „Flüchtling“ orientieren – und es dadurch in der Grundversorgung weniger Qualitätsstandards gibt als in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Problematisch sei dies insbesondere im Hinblick auf den Vorrang des Kindeswohls, das Diskriminierungsverbot und das geltende

Kinder- und Jugendhilferecht.

Der Beirat sieht hier ein Gefährdungspotenzial, da Grundversorgungseinrichtungen nicht immer sichere Orte für Kinder darstellen.⁴⁴

QUOTENERFÜLLUNG FLUCHTWAISEN DEZEMBER 2025

GESAMT	1.370				
Wien	580	207 %			
Burgenland	54	127 %			
Kärnten	88	110 %			
NÖ	127	52 %			
oö	120	56 %			
			Salzburg	52	65 %
			Steiermark	100	56 %
			Tirol	132	121 %
			Vorarlberg	31	54 %

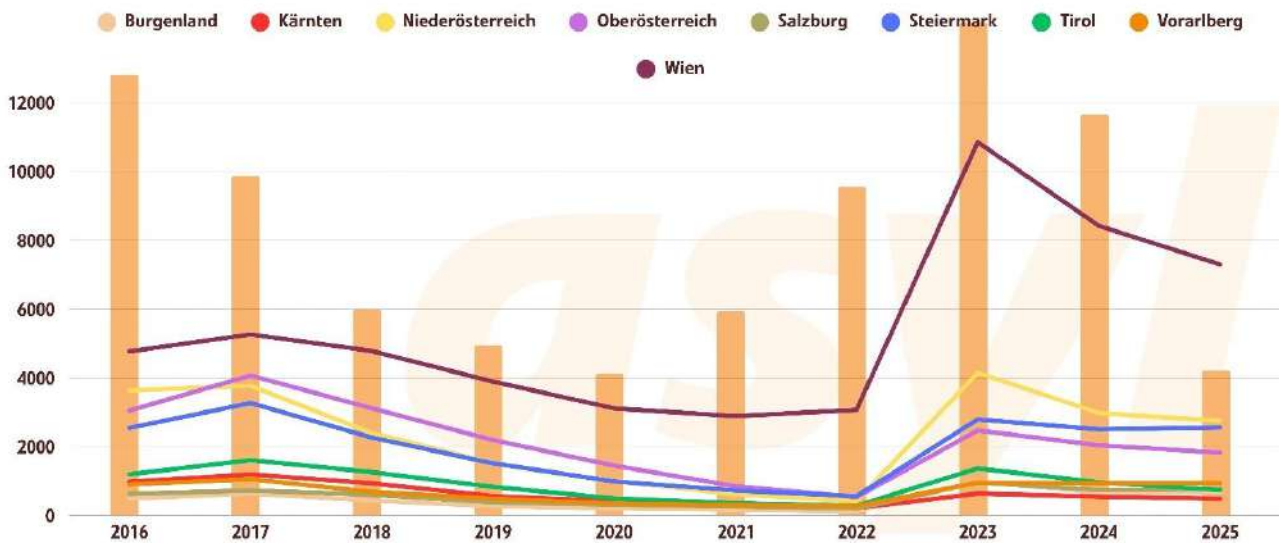
Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

6.2. UNTERBRINGUNG VON KINDERN IM FAMILIENVERBAND

Kinder, die mit ihren Familien auf der Flucht sind, leben während des Asylverfahrens in organisierten Unterkünften im Rahmen der staatlichen Grundversorgung oder – wenn möglich – in privaten Wohnungen. Die Grundversorgung richtet sich an Menschen, die als hilfs- und schutzbedürftig gelten. Sobald ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind – etwa durch Erwerbsarbeit in Österreich oder durch Geld, das für ein Visum zur Einreise vorgelegt wurde – entfällt dieser Anspruch.

⁴⁴ Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Juli 2020, Seite 1

BEGLEITETE KINDER ASYLANTRÄGE UND GVS LÄNDER



Quelle: BM.I Asylstatistik bzw. 631/AB ,eigene Darstellung

Verlieren Eltern den Grundversorgungs-Anspruch, betrifft dies auch Kinder. Wenn durch das Verhalten die Ordnung in einer Unterkunft über längere Zeit gefährdet wird, kann die Unterstützung eingeschränkt oder eingestellt werden (Art. 6 Abs. 2 und 3 Grundversorgungsvereinbarung).

GVS ORGANISIERT VS PRIVAT OHNE VERTRIEBENE - MÄRZ 2025



Quelle: Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik vom 14. März 2025, eigene Darstellung

6.3. FINANZIERUNG

Kinder, die mit ihren Eltern oder engen Bezugspersonen nach Österreich flüchten und im Asylverfahren stehen, werden in der Regel gemeinsam mit diesen im Rahmen der Grundversorgung untergebracht. Dabei werden keine eigenen, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern abgestimmten Leistungen vorgesehen – sie werden verwaltungstechnisch wie Erwachsene behandelt. Die Leistungen der Grundversorgung werden in Form von Geld- und/oder Sachleistungen gewährt. Das monatliche Taschengeld (20 bzw. 40 Euro) wird immer als Geldleistung ausgegeben. Die Unterbringung erfolgt in unterschiedlichen Formen:

- organisiert durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs),
- organisiert durch gewerbliche Betreiber:innen,
- oder in privater Wohnsituation.

Betreuungseinrichtungen für Fluchtwaisen werden ausschließlich über die Bezahlung von so genannten Tagessätzen finanziert – das ist die Summe, die die Betreuungseinrichtung pro Tag pro Klient:in bekommt. Die Finanzierung erfolgt über die Grundversorgung, in ein paar wenigen Ausnahmefällen gibt es ergänzende Zahlungen von der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Grundversorgung wird in allen Fällen (außer bei privat wohnenden Erwachsenen oder Familien) über Tagessätze finanziert. Der Grundversorgungs-Tagsatz ist in einer Art. 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern⁴⁵ geregelt und wird – sobald Fluchtwaisen bzw. Kinder mit ihren Eltern in der Betreuung der Bundesländer sind – von den Grundversorgungsstellen der Länder an die Einrichtungen ausbezahlt.

In der Bundesbetreuung wird der Tagsatz vom Bund bezahlt. Die Finanzierung teilen sich zu 60 Prozent der Bund und zu 40 Prozent das jeweilige Land bzw. die Länder (im Falle der Bundes-Grundversorgung) quotenmäßig. Dies gilt für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für zwölf Monate; dauert das Asylverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung länger, trägt

⁴⁵ Vereinbarung zw. Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG)

der Bund die Kosten alleine. Den Ländern wird vom Bund ermöglicht, die Kosten bis zu dem fixierten Höchstsatz geltend zu machen. Die Kosten der Länder untereinander sollen durch Quoten nach der Wohnbevölkerung ausgeglichen werden (Art. 1 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG). Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gilt wieder die geteilte Kostentragung im Verhältnis sechs zu vier (Art. 11 Grundversorgungsvereinbarung gem. Art. 15a B-VG).

Viele Familien leben in organisierten Unterkünften. Betreiber:innen – ob NGOs oder gewerblich – erhalten für jede Person, egal ob Erwachsener oder Kind, täglich 25 Euro. Wenn sie zusätzlich auch Verpflegung zur Verfügung stellen, dürfen sie den gesamten Betrag behalten. Alternativ können sie – je nach Bundesland – den Bewohner:innen einen Teil des Tagessatzes als tägliches Verpflegungsgeld auszahlen. Dieser liegt zwischen 3,50 Euro und 8,55 Euro pro Tag. Letzteres ist mittlerweile der Regelfall, da die Vollverpflegung für Betreiber:innen wirtschaftlich kaum tragbar ist.

Die unterstehende Tabelle zeigt die finanziellen Mittel für das Jahr 2025. Zentrale Unterstützungsleistungen wie Taschengeld, Bekleidungsgeld oder Schulgeld wurden seit Einführung der Grundversorgung 2020 nicht erhöht – trotz gestiegener Lebenshaltungskosten. Diese Posten wurden nie valorisiert, wodurch sie inflationsbedingt real erheblich an Wert verloren haben. Diese stagnierende Entwicklung wirkt sich auf Kinder aus, da sie meist über keine eigenen Einnahmequellen verfügen und besonders auf altersgerechte Ausstattung, Kleidung oder Schulmaterialien angewiesen sind.

GVS LEISTUNGEN

organisierte Unterbringung		Privates Wohnen	
Taschengeld	€ 40,- /Monat (in B, NÖ, OÖ nur bei Vollversorgung)	Verpflegungsgeld	€ 260,- /Person € 145,- /mj Person
Verpflegungsgeld	€ 5,10 (Stmk) - € 8,55 (Vbg) / Tag € 3,29 (K) - € 7,- (Sbg) / Tag KIND	Mietzuschuss	€ 165,- /Person € 330,- / Familie (in Kärnten € 440,- / Familie bei 2 EW)
Freizeitgeld	€ 10,-/Monat (in K nur für Fluchtwaisen, ansonsten of nur über Aktivitäten im Quartier)	Individuelle Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungsgeld € 150,-/Jahr • Schulgeld € 200,-/Schuljahr • Medizinische Leistungen • Taschengeld in Wien, Tirol, Steiermark, Salzburg und Vorarlberg
Individuelle Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bekleidungsgeld € 150,-/Jahr • Schulgeld € 200,-/Schuljahr • Medizinische Leistungen (nicht überall mit e card) • Etc. 		

6.3.1. Tagsatzmodelle bei Fluchtwaisen

Bis Mitte 2024 bestanden bundesweit drei Kategorien mit jeweils fixem Betreuungsschlüssel und zugehörigem Höchsttagsatz:

- Wohngruppe (1:10 Betreuung): 95 Euro pro Tag
- Wohnheim (1:15 Betreuung): 63,50 Euro pro Tag
- Betreutes Wohnen oder andere geeignete Wohnformen (mind. 1:20): 40,50 Euro pro Tag

Diese Sätze waren seit 2016 unverändert und wurden weder valorisiert noch inflationsangepasst.

Reform der Tagsätze mit 1. Jänner 2024

Reform der Tagsätze mit 1. Jänner 2024

Im Sommer 2024 wurde im Nationalrat eine neue Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG⁴⁶ beschlossen. Sie trat mit 1. Jänner 2024 rückwirkend in Kraft und hebt die bisherigen Kategorien auf. Statt der drei alten Modelle gelten nun zwei neue Höchstsätze:

- Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Fluchtwaisen: 112 Euro pro Person und Tag
- Unterbringung in Einrichtungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (gemäß Art. 7 Abs. 2 letzter Satz): 130 Euro pro Person und Tag

Uneinheitlich ist, wie viel in welchem Bundesland ausbezahlt wird – das hängt von den jeweiligen politischen Beschlüssen und der Umsetzung in den Landtagen ab.

Die übrigen Leistungen der Grundversorgung – etwa das monatliche Taschengeld von 40 Euro, Freizeitgeld von 10 Euro, jährliches Bekleidungsgeld von 150 Euro und Schulbedarf in Höhe von 200 Euro – blieben unverändert.

Weiterhin gibt es keine Übergangsförderung bei Leerständen. Bereits bei wenigen unbesetzten Plätzen geraten Träger:innen unter wirtschaftlichen Druck, was zu Schließungen funktionierender Einrichtungen führen kann. Das bedeutet Ressourcenverlust, Know-how-Verlust und letztlich höhere Kosten durch notwendige Neuaufbauten.

Viele Einrichtungen sind auf Spenden angewiesen, um die Betreuung überhaupt aufrechterhalten

⁴⁶ Grundversorgungsänderungsvereinbarung (2657 d.B.)

zu können – insbesondere für ergänzende Leistungen wie Psychotherapie, Nachbetreuung oder Rechtsberatung.

Die Umsetzung der neuen Höchstsätze ist von den Beschlüssen der Landtage abhängig.

Die neuen Höchstsätze sind als Obergrenzen definiert – jedes Bundesland kann selbst festlegen, ob und in welcher Höhe sie übernommen werden. Die aktuelle Lage (Stand Mitte 2025) zeigt ein sehr uneinheitliches Bild:

- Wien: Realkostenmodell (siehe unten) mit individueller Abrechnung
- Niederösterreich: 130-Euro-Tagsatzes (150 Euro bei einem Mädchen Quartier)
- Oberösterreich: 112 Euro, inklusive Finanzierung von Psychotherapie und Rechtsvertretung
- Burgenland: derzeit 95 Euro, geplante Erhöhung auf 110 Euro, Zeitplan offen
- Steiermark: 112 Euro
- Kärnten: 130 Euro, mit zwei spezialisierten Einrichtungen für Fluchtwaisen im vollen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe
- Salzburg: derzeit 112 Euro – allerdings gibt es keine GVS Einrichtung mehr
- Tirol: 112 Euro
- Vorarlberg: Realkostenmodell ähnlich wie Wien, teils mit höheren Tagsätzen

Die Anpassung der Höchstsätze ist ein überfälliger Schritt. Doch solange es keine österreichweite Valorisierung oder einheitliche Realkostenmodelle gibt, bleiben die strukturellen Probleme bestehen. Der Staat investiert in die Betreuung von Fluchtwaisen weiterhin deutlich weniger als in andere Betreuungsformen – obwohl diese Kinder dieselbe Fürsorge und Sicherheit benötigen. Nachhaltigkeit, Qualität und Stabilität bleiben damit abhängig von politischen Willensbekundungen und regionaler Umsetzungskraft.

Eine Studie der *asylkoordination österreich* aus dem Jahr 2023⁴⁷ zeigt: Selbst mit den neuen Höchstsätzen bleibt die Betreuung von Fluchtwaisen strukturell unterfinanziert – im Vergleich zu anderen Kindern, die vom Staat betreut werden müssen, werden weit weniger Ressourcen bereitgestellt. Dabei bräuchten Fluchtwaisen ab dem ersten Tag in Österreich genau dieselbe Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben, dieselbe pädagogische Begleitung und denselben Schutz.

⁴⁷ Glawischnig, Katharina (2023): Grundversorgungstagsatz und Betreuungsbedarf bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen <https://www.asyl.at/files/uploads/431/studie-ts-und-betreuungsbedarf-umf-2023.pdf>

Im Regierungsprogramm 2025–2029 ist zwar eine Inflationsanpassung in der Grundversorgung angekündigt, doch bleibt ungewiss, ob diese auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Maßnahme wäre angesichts der steigenden Kosten dringend notwendig.

„Automatische Abgeltung der Inflation für Quartiergeberinnen und -geber in der Grundversorgung, um die Qualität und notwendige Quantität an Grundversorgungsplätzen sicherzustellen und um Versorgungsengpässe zu vermeiden.“

6.3.2. Realkostenmodell Wien

Mit der im Jahr 2023 zwischen dem Bund und der Stadt Wien beschlossenen Realkostenverrechnungsvereinbarung (RKVV) wurde erstmals ein neuer Weg eingeschlagen, um die tatsächlichen Kosten für die Unterbringung und Betreuung von geflüchteten Menschen – insbesondere Fluchtwaisen – realitätsnah abzubilden.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ermöglicht die Verrechnung der Differenzbeträge zwischen den in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostenhöchstsätzen und den tatsächlich entstandenen, belegbaren Ausgaben. Erfasst werden dabei etwa Personal-, Miet-, Betriebs- und Sachkosten. Die Abrechnung basiert auf detaillierten und transparenten Kalkulationen gemeinnütziger Trägerorganisationen. Für Fluchtwaisen gilt das Modell rückwirkend ab 1. Jänner 2023.

Die sogenannten Realkostenaufschläge werden zwischen Bund und Land Wien im Verhältnis 60:40 geteilt. Übernimmt Wien mehr Fluchtwaisen als nach der bundesweiten Quote vorgesehen, trägt der Bund die daraus entstehenden Mehrkosten vollständig.

Dieses Modell wurde vielfach als zukunftsweisend gelobt, da es erstmals eine sachlich fundierte und bedarfsorientierte Finanzierung der Betreuung von Fluchtwaisen ermöglicht – im Gegensatz zu fixen Tagessätzen, die häufig unter den tatsächlichen Kosten liegen.

Das Realkostenmodell wurde 2025 auf Bundesebene aufgegriffen. Im aktuellen Regierungsprogramm ist eine „Evaluierung des Realkostenmodells Bund – Wien zur Versorgung von Fluchtwaisen“ vorgesehen. Zivilgesellschaftliche Akteur:innen und Trägerorganisationen befürchten, dass diese Evaluierung nicht der Weiterentwicklung oder Ausweitung dient, sondern womöglich das Aus für das Modell einleiten könnte. Ein Rückschritt, der qualitätsvolle Betreuung gefährden würde – und damit ein wichtiges Beispiel für faire, transparente Finanzierung im Bereich der Grundversorgung

aufzulösen droht.

Für Kinder im Familienverband ist die Zukunft des Realkostenmodells derzeit ungewiss. Im Regierungsprogramm finden sich dazu keine Hinweise, was befürchten lässt, dass das Modell für diesen Bereich nicht weitergeführt wird. Das wäre nicht nur ein Rückschritt in Richtung pauschaler und oft unzureichender Finanzierung, sondern würde auch die Möglichkeit untergraben, ein gerechtes und nachvollziehbares Finanzierungsmodell in der Grundversorgung langfristig abzusichern.

Ausführliche Informationen zur Funktionsweise und den Inhalten des Realkostenmodells finden sich im Bericht 2024.

6.3.3. Bezahlkarten

Die sogenannte Bezahlkarte war bereits im Jahr 2024 ein stark polarisierendes Thema im Bereich der Grundversorgung und wird 2025 in mehreren Bundesländern schrittweise umgesetzt. Ursprünglich wurde die Idee unter dem Vorwand entwickelt, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Missbrauch zu verhindern. Tatsächlich drehte sich die politische Debatte weniger um praktikable Lösungen als vielmehr um symbolische Maßnahmen mit teils tiefgreifenden Folgen für geflüchtete Menschen, insbesondere Familien mit Kindern, deren finanzielle Selbstbestimmung dadurch erheblich eingeschränkt wird.

Seit Juli 2025 erhalten – zusätzlich zu Niederösterreich, wo es seit dem Vorjahr in einigen Regionen die Pluxee-Karte gibt – rund 4.500 Personen in drei Bundesländern sowie in der Bundesbetreuung, was etwa einem Zehntel aller Personen in Grundversorgung entspricht, eine Bezahlkarte. Diese wird von der deutschen Firma Paycenter bereitgestellt und ersetzt vor allem in Bundesquartieren sowie in Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark teilweise die Bargeldauszahlung. Auf diese hellblaue Karte werden Gelder wie Taschengeld oder Entlohnungen aus gemeinnütziger Tätigkeit überwiesen – in Summe maximal 150 Euro pro Monat. In einzelnen Fällen könnten auch Mietzuschüsse oder Lebensunterhaltszahlungen auf die Karte gebucht werden. Ob dafür auch Inlandsüberweisungen möglich sein werden, ist aktuell noch nicht abschließend entschieden. Bargeld ist nur mehr im Rahmen der 40 Euro Taschengeld vorgesehen.

Die Bezahlkarte ist kein reines Zahlungsmittel, sondern technisch eingeschränkt. Bestimmte Ausga-

ben, etwa für Glücksspiel oder einzelne Konsumgüter, sind gesperrt. Einkäufe in kleineren Geschäften, Secondhand-Läden oder Sozialmärkten sind vielfach nicht möglich. Somit ist das System nicht nur technisch, sondern auch funktional begrenzt.

Bereits 2024 war in Oberösterreich ein erstes Pilotprojekt mit dem Anbieter Publk gestartet, das jedoch nach einer bundesweiten Ausschreibung durch das Paycenter-System ersetzt wurde. In der Erprobungsphase kam es zu zahlreichen Kartensperrungen, etwa durch mehrfache Fehleingaben von PIN-Codes. Als Reaktion wurden mehrsprachige Schulungsmaterialien entwickelt, und Mitarbeitende der BBU begleiten seitdem die Ausgabe und Einführung der Karten.

Begleitet wurde die Einführung von der politischen Erzählung, damit Geldtransfers ins Ausland verhindern zu wollen. Nachweise für diese Behauptung konnten jedoch weder in Deutschland noch in Österreich vorgelegt werden.

In Wien wurde bislang keine Bezahlkarte eingeführt. Die Leistungen werden weiterhin über Banküberweisungen oder Barzahlungen abgewickelt. In Niederösterreich bleibt die Pluxee-Gutscheinkarte bestehen, zusätzlich wurde dort ein zivilgesellschaftlicher Spendentopf eingerichtet, um Härtefälle abzufedern. In Oberösterreich wurde das Bundesmodell Paycenter nach einer Testphase mit Second Pay eingeführt. Ab November 2025 soll das System auf alle Personen in Grundversorgung ausgeweitet werden, also auch auf aus der Ukraine Vertriebene. Sämtliche Leistungen, darunter Bekleidungsgutscheine, Schulgeld und Taschengeld, werden künftig über die Karte abgewickelt. Neu ist zudem, dass sich alle Vertriebenen beim AMS melden müssen; auch Studierende sind verpflichtet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. In Salzburg befindet sich das Bundesmodell Paycenter derzeit in einer Pilotphase, die 2026 auf alle Quartiere ausgeweitet werden soll. In der Steiermark startet die Einführung der Sachleistungskarte nach dem Bundesmodell im Oktober 2025. In einer ersten Phase betrifft dies Asylwerber:innen in ausgewählten Quartieren, ab Jänner 2026 soll das System auf das gesamte Bundesland und auch auf Vertriebene ausgeweitet werden. Die Maßnahme wird von der Landesregierung offiziell damit begründet, die „Grüne Mark als Asylland unattraktiver zu machen“. Für Familien mit Kindern bedeutet dies eine erhebliche Einschränkung im Alltag und einen weiteren Verlust an Handlungsspielraum.

In Kärnten erfolgt die Nutzung des Bundesmodells ausschließlich über BBU-Quartiere, während Tirol, Vorarlberg und das Burgenland bislang keine Bezahlkarten eingeführt haben. Damit entsteht eine immer stärkere Zersplitterung des ohnehin komplexen Grundversorgungssystems. Während einige Bundesländer weiterhin auf Banküberweisungen setzen, experimentieren andere mit Sachleistungs- oder Mischmodellen. Das ursprünglich formulierte Ziel einer bundesweiten Vereinheitlichung ist damit in weite Ferne gerückt.

Zusätzlich entsteht durch die parallele Existenz mehrerer Systeme – wie etwa der Pluxee-Gutscheinkarte in Niederösterreich oder regionaler Sonderlösungen. Während einige Bundesländer wie Wien oder Vorarlberg weiterhin den direkten Weg über Banküberweisungen gehen, halten andere an Bargeldauszahlung oder eigenen Kartenmodellen fest.

Für die betroffenen Familien bedeutet das neue System oft zusätzliche Hürden, fehlende Flexibilität im Alltag – und vor allem für Kinder einen weiteren Verlust an Handlungsspielraum in ohnehin schon herausfordernden Lebenslagen. Die Hoffnung, dass Digitalisierung tatsächlich zur Vereinfachung und zur Kostensenkung führt, bleibt damit bislang unerfüllt. Stattdessen entsteht der Eindruck, dass die Bezahlkarte primär ein politisches Symbolprojekt ist – und weniger ein Instrument, das im Sinne der Betroffenen gestaltet wurde.

6.4. BUNDESBETREUUNG

Die Betreuung aller Personen beginnt in der Regel in einer Einrichtung der Bundesbetreuung. Diese Einrichtungen dienen der Erstaufnahme und sind für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig.

Bei Ankunft in der Bundesbetreuung erfolgt innerhalb von 72 Stunden eine medizinische Erstuntersuchung, ein individuelles Aufnahmegespräch und ein Willkommensgespräch. Dabei sollen auch Vulnerabilitäten identifiziert werden.

Die BBU übernahm die Betreuung am 1. Dezember 2020, davor war die gewinnorientierte ORS GmbH zuständig. Diese sorgt für die Unterbringung während der Zeit der Bundesbetreuung.

Die Bundesbetreuungsagentur (BBU) ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und

vollständig im Eigentum des Bundes, wobei die Gesellschafterrechte durch den Innenminister ausgeübt werden. Mit der Schaffung der BBU wurden Aufgaben im Asyl- und Fremdenbereich zentralisiert, die zuvor überwiegend von externen Leistungserbringern übernommen wurden. Die BBU übernimmt dabei unter anderem die Durchführung der Versorgung gemäß der Grundversorgungsvereinbarung, soweit diese dem Bund obliegt, die Rechtsberatung von Asylwerber:innen, wobei die Rechtsberater:innen gesetzlich unabhängig und weisungsfrei tätig sind, sowie die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe. Darüber sorgt die BBU für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Rahmen asyl- und fremdenrechtlicher Verfahren, wobei bei Bedarf auf andere Anbieter:innen zurückgegriffen werden kann. Aufgrund des schwankenden Bedarfs an Unterbringungskapazitäten wurden seit der Gründung der BBU Bundesbetreuungseinrichtungen mehrfach neu eröffnet, stillgelegt oder endgültig geschlossen, wobei die Belegung jederzeit kurzfristig wieder aufgenommen werden kann.

In Fällen, in denen ein Familienmitglied einen erhöhten Betreuungsbedarf hat, kann die Unterbringung auch in einer spezialisierten Sonderbetreuungsstelle erfolgen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Kindern in Begleitung von Obsorgeberechtigten lag 2024 bei rund 27 Tagen. Einzelne Familien mit Kindern verbrachten jedoch mehr als 365 Tage – also mindestens ein ganzes Jahr – in einer Bundesbetreuungseinrichtung. Das widerspricht nicht nur dem Grundgedanken eines kurzen Erstaufnahmeprozesses, sondern belastet auch die Kinder, die oft monatelang in einer Übergangssituation ohne verlässlichen Alltag verbleiben.

Eigentlich sollte der Aufenthalt in der Bundesbetreuung nur wenige Tage oder Wochen dauern. In der Realität bleiben viele Kinder jedoch deutlich länger dort, da es in den Bundesländern an geeigneten Strukturen für die Weiterbetreuung mangelt. Vor allem größere Familien mit mehreren Kindern benötigen ausreichend große Wohneinheiten, die in der Grundversorgung der Länder oft nicht zur Verfügung stehen. Auch passende Schulplätze fehlen in einigen Regionen. Diese strukturellen Engpässe führen dazu, dass Familien häufig länger als vorgesehen in der Bundesbetreuung bleiben müssen – selbst wenn ihr Verfahren bereits zugelassen oder sogar positiv abgeschlossen ist.

In den letzten beiden Jahren schlossen zahlreicher Bundesbetreuungseinrichtungen. Standorte wie Braunau und Graz-Puntigam wurden bereits im März geschlossen, weitere Einrichtungen wie Kindberg, Ossiach, Semmering, Wörthersee, Wien und Klingenbach folgten im Laufe des Jahres. Auch Einrichtungen wie Reichenau, Steyregg und Korneuburg stellten den Betrieb ein. Der Standort Villach wurde Anfang 2025 geschlossen. Die Schließung so vieler Einrichtungen innerhalb kurzer Zeit

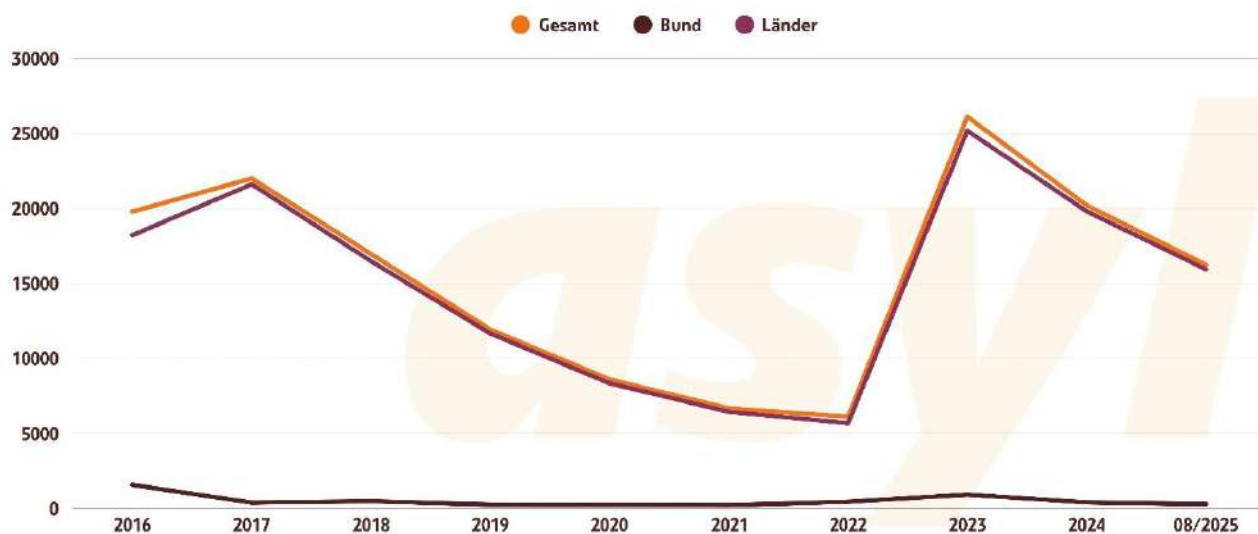
hatte erhebliche Auswirkungen auf die Verteilung und Betreuung der betroffenen Familien.

Mit Stichtag 19. März 2025 waren Kinder im Familienkontext in den Einrichtungen in Bad Kreuzen, Bergheim, Finkenstein, Flughafen, Graz-Andritz, Traiskirchen (BBE Ost) und Thalham (BBE West) untergebracht. Diese wenigen verbliebenen Einrichtungen müssen nun die Betreuung jener Familien auffangen, die nicht sofort in die Ländergrundversorgung übernommen werden.

Von den 382 Kindern, die Ende 2024 in den Einrichtungen lebten, waren bereits 134 zum Asylverfahren zugelassen – sie hätten somit in die Zuständigkeit der Länder übergeben werden sollen. Fünf Kinder verfügten mit Stand 1. September 2024 über einen positiven Asylstatus.

Einrichtungen der Bundesbetreuung unterstehen dem Innenministerium, das auch die Verantwortung für die Qualität der Unterbringung trägt. Die praktische Durchführung liegt bei der BBU, während die zuständigen Behörden der Länder – je nach Standort – in die Kontrolle und den Vollzug der Vorgaben eingebunden sind.

GRUNDVERSORUNG BEGLEITETE KINDER ENTWICKLUNG SEIT 2016



Quelle: BM.I Asylstatistik und BM.I V/B/9a-Statistik vom 05. März 2025, eigene Darstellung

In den Einrichtungen der BBU, in denen Kinder untergebracht sind, sind ausgebildete Kinderschutzbeauftragte tätig, und die Führungskräfte verfügen über entsprechende Schulungen. Die Bundesagentur BBU hat gemeinsam mit UNICEF, UNHCR sowie Expert:innen u aus Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ein Kinderschutzkonzept entwickelt, das die Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Maßnahmen verbindlich festschreibt. Die Kinderschutzbeauftragten werden

regelmäßig fortgebildet, und bei Bedarf werden zusätzliche Personen dafür qualifiziert.

6.4.1. Bundesbetreuung von Fluchtwaisen

In der ersten Zeit des Asylverfahrens sind auch Fluchtwaisen in Betreuungsstellen des Bundes (BBEs) untergebracht. Fluchtwaisen werden zunächst alle nach Traiskirchen gebracht, wo ihnen ein:e Rechtsberater:in (nach § 10 BFA-VG) von der BBU zur Verfügung gestellt wird, diese übernehmen die gesetzliche Vertretung.

BUNDES GRUNDVERSORGUNG

	Jänner 2023	Jänner 2024	Jänner 2025	Dez 2025	DEZEMBER 2025	
In Bundesbetreuung	1.124	545	147	86 (5 uUMF)	BUND	LÄNDER
Zum Verfahren zugelassen	738	455	80	?	GESAMT	86
mit Status		8	2	?	Traiskirchen	62
% Zugelassen + Status	65,7 %	85 %	55,8 %	?	Finkenstein	12
						GESAMT FLUCHTWAISEN GVS: 1.370

Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a, eigene Darstellung

Während Anfang 2024 noch 545 Fluchtwaisen in fünf Bundesbetreuungseinrichtungen (Traiskirchen, Reichenau/Rax, Finkenstein, Korneuburg und Steyregg) untergebracht waren, setzte sich der Rückbau dieser Einrichtungen 2025 weiter fort. Anfang 2025 befanden sich nur noch 147 Fluchtwaisen in Bundesbetreuung – 103 davon in Traiskirchen, 44 in Finkenstein. Die übrigen Einrichtungen waren bereits im Vorjahr geschlossen worden.

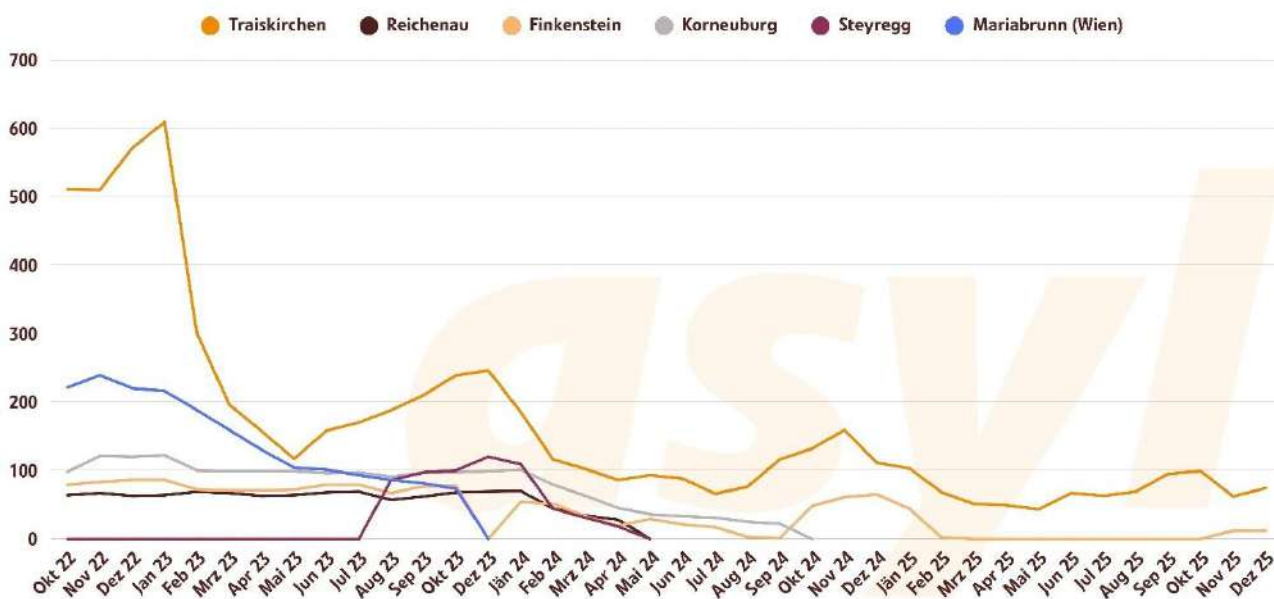
Mit Juni 2025 sank die Zahl weiter auf nur mehr 67 Fluchtwaisen. Fast alle davon waren in Traiskirchen untergebracht, nur vereinzelt befanden sich noch Kinder in Finkenstein. Damit stehen aktuell nur mehr zwei Standorte zur bundesweiten Erstaufnahme zur Verfügung.

Obwohl die Unterbringung in einer Bundesbetreuungseinrichtung nur für eine sehr kurze Zeit gedacht ist, verbleiben Fluchtwaisen teilweise häufig über Wochen oder sogar Monate dort – teils

trotz Verfahrenszulassung oder bereits erteiltem Schutzstatus, vor allem wenn die Zahlen wieder steigen, fehlen die Einrichtungen in den Ländern.

Im November 2025 waren 74 Fluchtwaisen in der Bundesbetreuung untergebracht. 62 davon waren in Traiskirchen die restlichen zwölf in Finkenstein untergebracht. Von den 74 Fluchtwaisen waren fünf unter 14 Jahre alt, diese waren in Traiskirchen untergebracht.

BUNDES GRUNDVERSORGUNG SEIT OKTOBER 2022



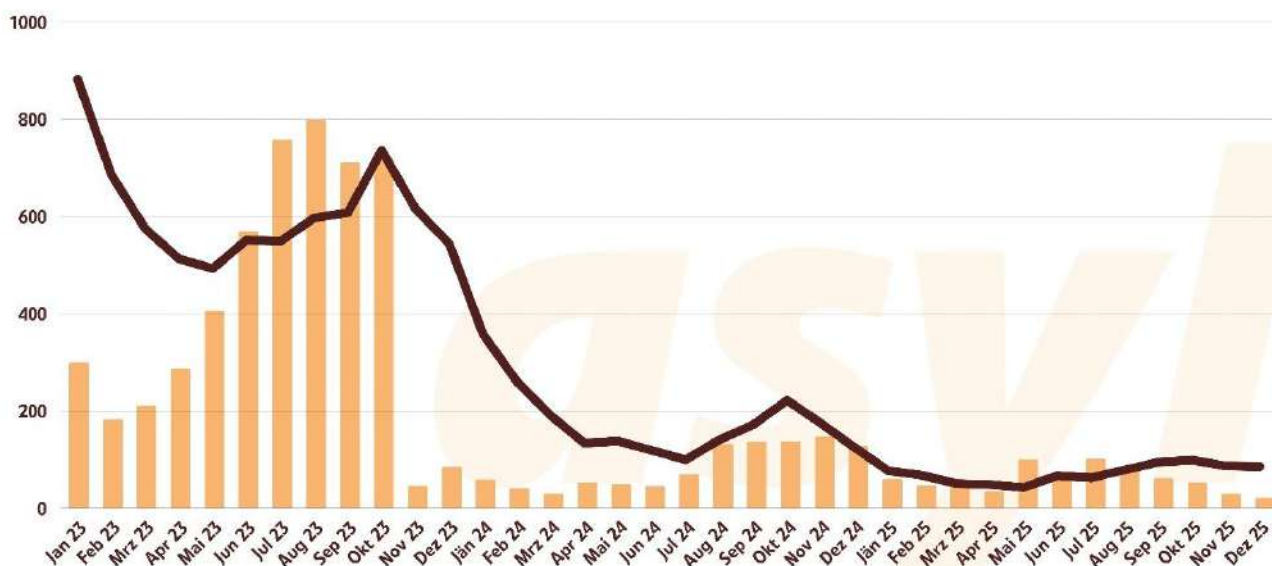
Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 632/AB, eigene Darstellung

Die Auslastung der Bundesbetreuung ist schwankend und abhängig von den monatlichen Antragszahlen. Fluchtwaisen verbleiben während des Zulassungsverfahrens in der Verantwortung des Bundes, anschließend sollten sie in ein Grundversorgungsquartier der Bundesländer überstellt werden. Die Dauer bis zur Zulassung ist sehr unterschiedlich und hängt häufig von Altersfeststellungen ab, die mehrere Monate in Anspruch nehmen können.

Eigentlich sollten Fluchtwaisen unmittelbar nach Zulassung in ein geeignetes Quartier in einem Bundesland überstellt werden. In den vergangenen Jahren zeigte sich jedoch, dass viele Bundesländer die Übernahme verweigerten – meist mit Verweis auf fehlende geeignete Betreuungseinrichtungen. Der Kern des Problems liegt in den unzureichenden finanziellen Rahmenbedingungen: Die bereitgestellten Mittel reichen häufig nicht aus, um eine kindgerechte, professionelle Betreuung sicherzustellen. In Hochphasen führte dies dazu, dass bis zu 85 Prozent der Fluchtwaisen in Bundesbetreuung bereits zugelassen waren – einige hatten sogar bereits einen Schutzstatus – und dennoch nicht

überstellt wurden. Da die BBU gesetzlich verpflichtet ist, alle neu ankommenden Fluchtwaisen aufzunehmen, während die Länder Übernahmen verweigern können, führte dies in der Vergangenheit zu einer Überlastung der Bundesbetreuung. 2022 etwa waren zeitweise mehr Fluchtwaisen in Bundesbetreuung als in allen neun Bundesländern zusammen.

ASYLANTRÄGE UND BUNDESGRUNDVERSORGUNG



Gegenüberstellung Fluchtwaisen Asylanträge und Fluchtwaisen in Grundversorgung

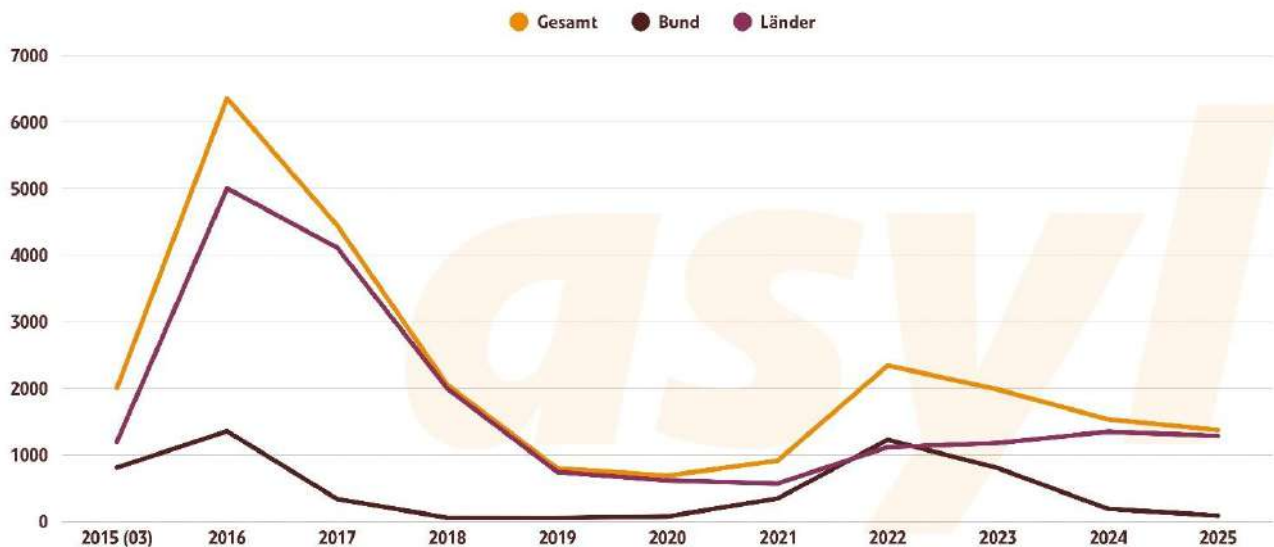
Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a, eigene Darstellung

2025 stellt sich die Situation anders dar. Die Zahl der Asylanträge durch Fluchtwaisen ist stark gesunken. Anfang 2025 waren nur noch 147 Fluchtwaisen in Bundesbetreuung, im Juni lediglich 67. Damit ist auch der Druck auf die Unterbringungsstrukturen massiv zurückgegangen – nicht wegen struktureller Verbesserungen, sondern wegen der niedrigen Fallzahlen. Die Einrichtungen der Länder sind nun umgekehrt mit dem Problem konfrontiert, ihre Plätze nicht belegen zu können. Diese Entwicklung zeigt erneut, dass das System nicht auf Schwankungen vorbereitet ist: Weder für Phasen mit hohen Antragszahlen noch für Phasen mit sehr niedriger Auslastung gibt es tragfähige Lösungen. Ein flexibles, vorausschauendes Kapazitätsmanagement fehlt.

Die Überstellungspraxis bleibt gleich: Nach der Zulassung des Asylverfahrens werden Fluchtwaisen – wie auch erwachsene Asylwerber:innen – von der Koordinierungsstelle der BBU den Bundesländern zur Aufnahme angeboten. In der Regel richtet sich die Reihenfolge nach dem Stand der jeweiligen Landesquote. Eine Übernahme durch das Land ist freiwillig; eine Ablehnung bleibt auch bei Nichterfüllung der Quote folgenlos. Stimmt ein Bundesland der Übernahme zu, wird ein konkretes

Quartier zugewiesen, und die Kinder werden informiert, wann und wohin sie zu übersiedeln haben.

GRUNDVERSORUNG FLUCHTWAISEN ENTWICKLUNG SEIT 2016



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik, parl. Anfragebeantwortungen, eigene Darstellung

Für Kinder ist diese Verlegung ambivalent: Einerseits freuen sie sich auf ein kleineres, stabileres Umfeld mit besseren Betreuungschancen. Andererseits bedeutet der Ortswechsel auch den Verlust von sozialen Kontakten, etwa zu Gleichaltrigen oder vertrauten Betreuungspersonen. Auf individuelle Bedürfnisse, Freundschaften, schulisches Vorankommen oder familiäre Bindungen kann bei den Zuweisungen kaum Rücksicht genommen werden – auch wenn die BBU bemüht ist, Überstellungen ins Bundesland von Angehörigen zu ermöglichen. Dies gelingt jedoch nicht in allen Fällen.

Neben der Betreuung ist die Qualität der Information und Beratung ein zentraler Aspekt für das Wohlbefinden von Fluchtwaisen. Kinder berichten regelmäßig, dass sie sich insbesondere zu Beginn ihres Aufenthalts massiv unzureichend informiert fühlen. Es fehlt oft an grundlegenden Informationen zu ihrem Verfahren, ihren Rechten, zur Schule oder zu gesundheitlicher Versorgung. Auch 2025 bleibt dieser Mangel bestehen – mit negativen Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Kinder und ihre Integration

FLUCHTWAISEN LÄNDER GVS 2024

	Anbietungen	Übernommen	davon W	davon U14	
				M	W
GESAMT	5.066	583 (12 %)	56	22	13
Wien	651	151 (23 %)	20	4	8
Burgenland	536	8 (2 %)	1	2	
Kärnten	489	58 (12 %)	2	7	1
Niederösterreich	676	124 (18 %)	17	1	1
Oberösterreich	509	40 (8 %)	9		2
Tirol	599	40 (7 %)	1		
Salzburg	482	19 (4 %)		7	
Steiermark	550	108 (20 %)	4		
Vorarlberg	574	35 (6 %)	2	1	1

Quelle: BM.I parlamentarische Anfragebeantwortung 632/AB, eigene Darstellung: Anmietungen und Übernahmen 2024

Wie es mit Kindern in Bundesbetreuung im Rahmen der GEAS Reform weitergeht, wird sich zeigen.

6.4.1.1. Vorschlag für ein kindgerechtes Aufnahmeverfahren

Gerade die erste Zeit nach der Ankunft in Österreich ist für Fluchtwaisen eine hochsensible Phase. Viele Kinder sind traumatisiert, desorientiert und auf sich allein gestellt – und dennoch fehlt es ihnen an angemessener Unterstützung, Schutz und Orientierung. Was ihnen derzeit geboten wird, ist in vielen Fällen weit von einem kindgerechten Ankommen entfernt.

Nach wie vor entspricht die Unterbringung in Erstaufnahme- oder Großquartieren nicht den fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe. Die Qualität der Versorgung ist unzureichend – es fehlt an stabilen Bezugspersonen, ausreichender medizinischer Betreuung, Schulbesuchsmöglichkeiten, psychosozialer Unterstützung, Schutzkonzepten sowie einer strukturierten Tagesgestaltung. Diese Missstände wurden bereits im Sonderbericht der Volksanwaltschaft aus 2017 kritisiert – und sie bestehen bis heute fort. Besonders alarmierend ist die erhöhte Gefahr, dass Fluchtwaisen in diesen Strukturen Opfer von Kinderhandel, Gewalt oder Ausbeutung werden.

Eine grundlegende strukturelle Neuausrichtung ist daher dringend notwendig. Als Reaktion auf

diese Missstände und im Hinblick auf die bis spätestens Juni 2026 verpflichtende Umsetzung der GEAS-Reform hat die zivilgesellschaftliche Initiative „Gemeinsam für Kinderflüchtlinge“ ein umfassendes dreistufiges Betreuungskonzept für Fluchtwaisen entwickelt. Dieses wurde 2025 veröffentlicht und politischen Entscheidungsträger:innen übermittelt.

Ziel des Konzepts ist es, eine rechtskonforme und kindgerechte Obsorge und Unterbringung ab dem ersten Tag sicherzustellen – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der überarbeiteten EU-Aufnahmerichtlinie, der neuen EU-Screeningverordnung, der EU-Asylverfahrensverordnung sowie der novellierten EU-Menschenhandelsrichtlinie.

Kern des Modells ist die Einführung spezialisierter Clearingstellen in allen Bundesländern, die der Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Fluchtwaisen werden unmittelbar nach Ankunft in eine solche Clearingstelle gebracht, in der sie maximal fünf Tage verbleiben. In dieser Phase erhalten sie erste Betreuung, Orientierung und Schutz. Auch das gesetzlich vorgesehene Screening kann dort stattfinden – in einem geschützten, kindgerechten Rahmen.

Eine ex-lege-Obsorge geht automatisch an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) über. Eine besonders geschulte Fachperson übernimmt die rechtliche und tatsächliche Vertretung des Kindes – unabhängig und im Sinne des Kindeswohls. Diese Obsorge umfasst materielle Versorgung, Bildungszugang, medizinische Betreuung, psychosoziale Begleitung, Rechtsvertretung und Behördenkontakte.

Das Modell gliedert sich in drei Phasen:

1. Erstaufnahme / Inobhutnahme (Phase 1):

Sofortige Unterbringung in einer spezialisierten Erst-Clearingstelle, Aufenthalt maximal fünf Tage. Erste Stabilisierung, medizinische Basisversorgung, erste Orientierung.

2. Clearingphase (Phase 2):

Übergang in eine spezialisierte Clearingstelle, in der die individuelle Situation geklärt wird: Herkunft, Schutzbedarfe, mögliche Angehörige, rechtliche Perspektive. Gleichzeitig psychosoziale Stabilisierung, Bildungsangebote, rechtliche Erstberatung.

3. Langfristige Betreuung (Phase 3):

Unterbringung in einer geeigneten, längerfristigen Wohnform (betreute Wohngemeinschaft, Pfl-

gefamilie oder bei Angehörigen). Kontinuität der Obsorge und Betreuung bleibt gewährleistet. Fokus liegt auf Integration, Bildung und individueller Förderung.

Das Modell garantiert eine klare Zuständigkeit ab Tag eins und sorgt für ein abgestimmtes Zusammenspiel zwischen Obsorge, Rechtsvertretung und Betreuung. Damit werden nicht nur unionsrechtliche Anforderungen erfüllt, sondern endlich auch kinderrechtliche Standards in der Praxis umgesetzt. Der Zugang zu einer rechtlichen Vertretung wird ebenso garantiert wie ein effektiver Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und weiteren Gefährdungen.

Ein weiteres zentrales Anliegen: Kinder sollen bereits vor der Stellung des Asylantrags über ihre Rechte, Möglichkeiten und das Verfahren informiert werden – kindgerecht, mehrsprachig und verständlich. Dies stärkt ihr Sicherheitsgefühl, beugt Fehlinformationen vor und verringert die Gefahr des Untertauchens.

„Gemeinsam für Kinderflüchtlinge“ fordert mit diesem Konzept nicht weniger als eine menschenrechtskonforme Kehrtwende in der Versorgung und Betreuung von Fluchtwaisen in Österreich – und legt dafür ein praxistaugliches Modell vor, das jederzeit umsetzbar wäre.

Darüber hinaus wären ein oder mehrere Rechtsberatungs- /Informationsgespräche vor Asylantragsstellung notwendig, um den Fluchtwaisen ein Gefühl von Sicherheit zu geben. Bessere Informiertheit würde die Verbreitung von „Gerüchten“ eindämmen, Informationen durch andere Asylwerber:innen würden nicht mehr benötigt und das Abtauchen der Kinder verringern.

6.4.1.2. Betreuung und rechtliche Stellung von Kindern unter 14 Jahren im Zulassungsverfahren

Fluchtwaisen unter 14 Jahren gelten in Österreich als unmündig und sind daher besonders schutzbedürftig. Ihre Betreuung und Obsorge liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. In der Praxis zeigen sich jedoch erhebliche Unterschiede je nach Bundesland, in dem die Kinder erstmals mit österreichischen Behörden in Kontakt kommen. Diese föderalen Unterschiede führen zu Ungleichbehandlungen und stellen eine große Herausforderung für den kindgerechten Umgang dar.

Beispiel Wien:

Kinder unter 14 Jahren, die in Wien aufgegriffen werden, verbleiben meist in der Zuständigkeit der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA11). Sie werden zunächst in die spezialisierte Einrichtung „Dreh-scheibe“ aufgenommen und danach in eine betreute Unterkunft der MA11 überstellt. Diese Kinder gelangen dadurch nicht in die Grundversorgung gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG, sondern verbleiben im System der Kinder- und Jugendhilfe, wie es dem gesetzlichen Auftrag eigentlich bundesweit entsprechen sollte. Vereinzelt gab es jedoch 2025 Fälle, wo unmündige Kinder auch nach Traiskirchen gebracht wurden, da Wien argumentierte keinen Platz für die Kinder zu haben.

Beispiel Niederösterreich und Bundesbetreuung:

Ganz anders stellt sich die Situation dar, wenn ein Kind unter 14 Jahren beispielsweise in Niederösterreich aufgegriffen wird: In diesem Fall wird es in die Bundesbetreuungseinrichtung in Traiskirchen überstellt. Dort befindet sich ein separates, geschütztes Wohngebäude, das ausschließlich für Frauen und Kinder unter 14 Jahren vorgesehen ist. Die Unterbringung erfolgt innerhalb eines gesicherten Bereichs mit kontrolliertem Zugang. Eine intensivere soziale Betreuung soll den besonderen Schutzbedarfen dieser Kinder Rechnung tragen. Schulpflichtige Kinder besuchen die sogenannten Brückenklassen vor Ort, in denen altersübergreifend unterrichtet wird.

Rechtlich problematisch ist, dass sich die zuständige Kinder- und Jugendhilfe Baden in der Praxis nicht für zuständig erklärt, solange die Kinder in Traiskirchen untergebracht sind. Es wird argumentiert, die Verantwortung für die Betreuung während des Asylverfahrens liege beim Bund. Diese Rechtsauffassung teilen teilweise andere Bundesländer. Faktisch wird damit die gesetzlich vorgesehene Obsorge durch die KJH unterlaufen – obwohl es sich bei Kindern unter 14 Jahren rechtlich gesehen nicht um Asylwerber:innen wie Erwachsene handelt, sondern um besonders schutzbedürftige Kinder, für die eine sofortige Inobhutnahme vorgesehen ist.

Ein weiterer kritischer Punkt: Den Kindern ist es nicht gestattet, die Betreuungsstelle eigenständig zu verlassen. Sie sind somit faktisch auf das Gelände der Einrichtung beschränkt – ein Freiheitsentzug ohne klare gesetzliche Grundlage, der mit kinderrechtlichen Standards schwer vereinbar ist.

Remuneranten-Eltern („Remu-Eltern“):

Eine Besonderheit der Einrichtung Traiskirchen ist der Einsatz sogenannter Remuneranten-Eltern⁴⁸. Dabei handelt es sich um andere Asylwerber:innen, die in der Betreuungsstelle leben und Aufgaben in der alltäglichen Betreuung der Kinder übernehmen – wie etwa Begleitung zur Schule oder in den Speisesaal. Die Auswahl erfolgt durch die BBU, die BH Baden⁴⁹ muss den Einsatz bewilligen. Die Entlohnung beträgt 2,50 Euro pro Stunde, maximal jedoch 110 Euro pro Monat. Diese Personen übernehmen keine rechtliche oder pädagogische Verantwortung – die Maßnahme ist rein unterstützend gedacht, kann aber die nötige professionelle Betreuung nicht ersetzen.

Mit Stichtag 19. März 2025 waren drei weibliche Personen zwischen 24 und 57 Jahren in dieser Funktion tätig. Im Jahr 2024 waren es noch acht Personen, darunter auch Männer, im Alter von 18 bis 52 Jahren.

6.4.1.3. Kinder im Fluchtkontext mit familiärer Begleitung ohne Obsorge

Manche Kinder reisen nicht vollständig allein, sondern gemeinsam mit volljährigen Geschwistern oder anderen Verwandten, die jedoch nicht obsorgeberechtigt sind. Diese Konstellationen stellen rechtlich und praktisch eine besondere Herausforderung dar.

In der Praxis werden die Kinder zunächst gemeinsam mit ihren Angehörigen in der Bundesbetreuung untergebracht, zumeist in Traiskirchen. Dort wird geprüft, wie mit der Betreuung und der rechtlichen Vertretung des Kindes weiter umgegangen wird. Zwei Wege sind möglich:

Das Kind wird als Fluchtweise eingestuft:

In diesem Fall erfolgt eine Überstellung in die Landesgrundversorgung für Fluchtweisen. Die begleitende Person bleibt dann entweder ebenfalls in der Landesgrundversorgung untergebracht – sofern es entsprechende Kapazitäten gibt – oder wird getrennt untergebracht. Der rechtliche Vertreter des Kindes ist in diesem Fall ein vom Gericht bestellte:r Vertreter:in (in der Regel die KJH).

Die Begleitperson übernimmt die Obsorge:

Falls die familiäre Begleitperson bereit und geeignet ist, die Obsorge für das Kind zu übernehmen, kann diese beim zuständigen Bezirksgericht die Obsorge beantragen. Wird die Obsorge übertragen,

⁴⁸ 13097/AB vom 9. März 2023

⁴⁹ 632/AB vom 29. März 2024

gelten die Kinder fortan nicht mehr als Fluchtwaisen im engeren Sinn, sondern als begleitete Kinder, und sie werden gemeinsam mit der obsorgeberechtigten Begleitperson in der Landesgrundversorgung untergebracht.

Frühere rechtliche Unklarheiten rund um sogenannte „Pflegevollmachten“, die von der Bezirkshauptmannschaft Baden ausgestellt wurden, scheinen aktuell keine nennenswerte Rolle zu spielen. Diese Praxis, bei der unverbindliche Schreiben mit der Bezeichnung „Stellungnahme – Vollmacht-bekanntgabe“ erstellt wurden, hatte in der Vergangenheit dazu geführt, dass Kinder unklarer Rechtsstellung weder als Fluchtwaisen noch als begleitete Kinder korrekt erfasst wurden. In Folge wurde keine Obsorge beantragt, was eine rechtlich unsichere Situation für die Kinder bedeutete.

Im internationalen Kontext wird zwischen „unaccompanied“ und „separated children“ unterschieden – also ob Kinder völlig allein oder in Begleitung nicht obsorgeberechtigter Personen reisen. In Österreich existiert diese Differenzierung im Asyl- und Grundversorgungssystem jedoch nicht: Kinder gelten entweder als Fluchtwaisen oder als begleitete Kinder.

6.5. LANDESGRUNDVERSORGUNG

Die Landesgrundversorgung bildet nach der Erstaufnahme durch den Bund den zentralen Rahmen für die Unterbringung und Versorgung von allen Kindern mit Fluchtbiografie. Sie ist ein wesentliches Element des österreichischen Aufnahmesystems und bestimmt maßgeblich, welche Lebensbedingungen, Entwicklungschancen und Unterstützungsangebote Kinder und ihre Familien in den Monaten oder Jahren ihres Asylverfahrens vorfinden. Die Bundesländer verfügen dabei über eigene Strukturen, Zuständigkeiten und Kapazitäten, was zu deutlichen regionalen Unterschieden in der Unterbringung, Betreuung und Quotenerfüllung führt. Gleichzeitig zeigt sich in diesem Bereich besonders deutlich, wie stark politische Entscheidungen, demografische Entwicklungen und finanzielle Rahmenbedingungen das System beeinflussen.

Für Kinder, die einen erhöhten Schutzbedarf haben oder ohne ihre Eltern nach Österreich geflüchtet sind, ist eine stabile und qualitativ hochwertige Grundversorgung entscheidend, um Sicherheit, Orientierung und Perspektiven zu erhalten. Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die bestehenden Landesstrukturen, zeigt aktuelle Entwicklungen sowie Herausforderungen auf und verweist auf die

besondere Verantwortung der Bundesländer, kindgerechte Standards im gesamten Versorgungssystem sicherzustellen.

6.5.1. Grundversorgung der Länder für Fluchtwaisen

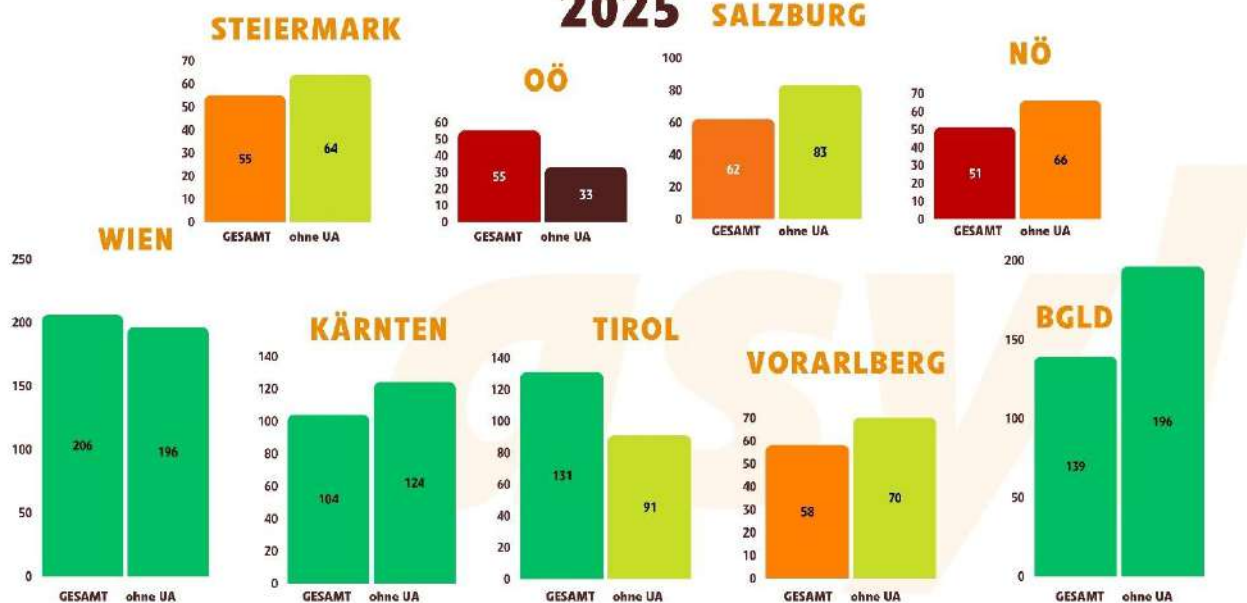
Werden Fluchtwaisen nach der Zulassung des Asylverfahrens von einem Bundesland übernommen, werden sie in länderspezifischen Betreuungseinrichtungen untergebracht. Derzeit gibt es in Österreich rund 30 Einrichtungen, die auf die Betreuung von Fluchtwaisen spezialisiert sind. Diese Einrichtungen sind untereinander durch die *asylkoordination österreich* vernetzt, was den fachlichen Austausch fördert und gemeinsame Qualitätsstandards unterstützt.

In diesen Einrichtungen begleiten Sozialpädagog:innen und Sozialarbeiter:innen die Kinder durch ihren Alltag. Sie sorgen für Struktur, emotionale Stabilität und fördern die Integration – etwa durch gezielte Sprachförderung, Schulbesuch oder Unterstützung beim Einstieg in eine Ausbildung. Dennoch bleiben die Chancen auf Bildung und Teilhabe für viele Kinder eingeschränkt. Manche haben in ihrer Herkunftsregion keine Schule besucht und sind nicht alphabetisiert, andere werden von österreichischen Schulen zunächst abgewiesen, da sie noch nicht ausreichend Deutsch sprechen. Auch das gesetzliche Defizit, dass asylwerbende Kinder explizit von der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre ausgenommen sind, erschwert langfristige Perspektiven.

Ein direkter Einstieg in eine Lehrausbildung ist ebenfalls mit hohen Hürden verbunden: Eine Lehre kann nur begonnen werden, wenn eine Beschäftigungsbewilligung vorliegt und zuvor ein sogenanntes Ersatzkräfteverfahren durchgeführt wurde – ein Verfahren, das für junge Geflüchtete schwer zu durchschauen und in der Praxis oft kaum zu bewältigen ist.

Einige Betreuungseinrichtungen stehen aktuell vor der Schließung – sei es aus politischem Unwillen, wie etwa beim Clearinghouse Salzburg, oder weil aufgrund der niedrigen Antragszahlen kaum noch neue Kinder nachkommen. Diese Entwicklungen gefährden wichtige Schutzräume für Kinder mit Fluchtbiografie und verdeutlichen einmal mehr, wie wenig flexibel das System auf Schwankungen reagiert. Dabei sollten gerade in der Betreuung besonders schutzbedürftiger Kinder langfristige Strukturen erhalten bleiben – unabhängig von politischen oder zahlenmäßigen Entwicklungen.

QUOTENERFÜLLUNG FLUCHTWAISEN SEPTEMBER 2025



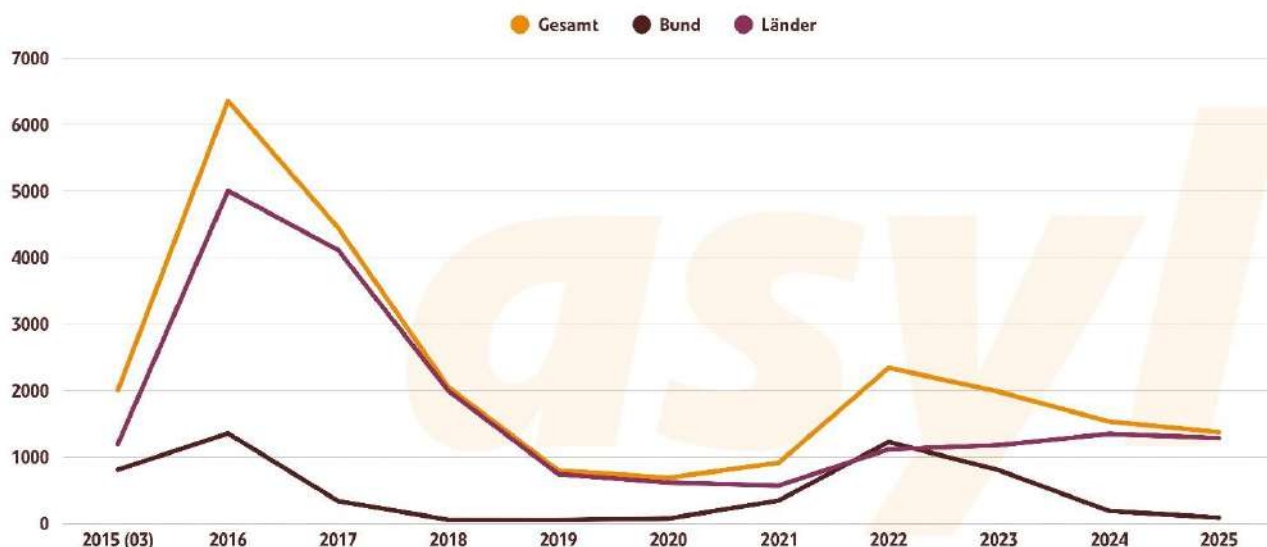
Anzahl der Fluchtweisen in den Bundesländern inklusive Fluchtweisen-Quotenerfüllung im November 2025

Quelle: BM.I V/B/9/a-Statistik, eigene Darstellung.

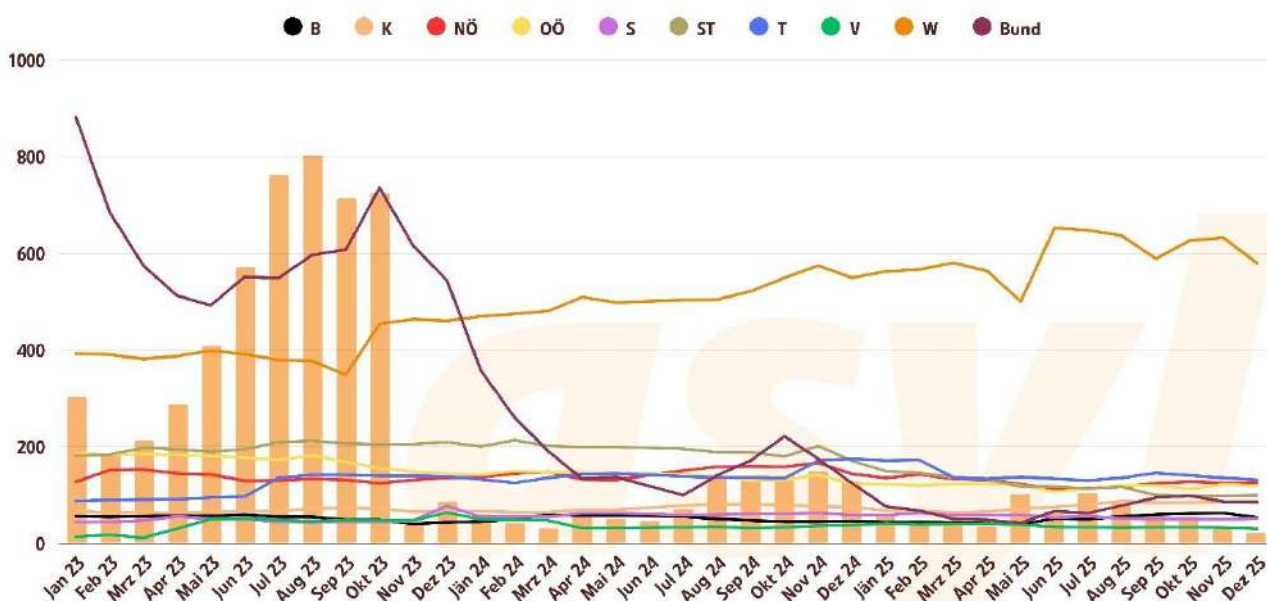
Im Dezember 2025 standen in den Bundesländern 1.284 Plätze in spezialisierten Grundversorgungseinrichtungen für Fluchtweisen zur Verfügung. Zusätzlich befanden sich 86 Kinder in der Betreuung des Bundes. Zum Vergleich: 2016 – zur Zeit des höchsten Bedarfs – waren es über 5.000 Plätze an rund 150 Standorten in ganz Österreich. 2017 und 2018 wurden viele Einrichtungen geschlossen – einerseits, weil zahlreiche Kinder volljährig wurden und dadurch aus der Grundversorgung ausschieden, andererseits aber auch, weil kaum neue Kinder nachkamen. Ohne ausreichende Finanzierung war es für viele Träger:innen nicht möglich, die Einrichtungen weiterzuführen.

Die Betreuungsstellen für Fluchtweisen werden von gemeinnützigen NGOs betrieben, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. Um eine Einrichtung kostendeckend betreiben zu können, ist eine gewisse Auslastung erforderlich. Sinkt die Zahl der aufgenommenen Kinder stark, geraten bestehende Einrichtungen unter wirtschaftlichen Druck – selbst dann, wenn die pädagogische Notwendigkeit einer Betreuungseinrichtung weiterhin besteht.

GRUNDVERSORUNG FLUCHTWAISEN ENTWICKLUNG SEIT 2016



ASYLANTRÄGE UND GRUNDVERSORUNG



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik, parl. Anfragebeantwortungen, eigene Darstellung

6.5.1.1. Eröffnung einer Einrichtung

Vor Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung für Fluchtwaisen bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Grundversorgungsstelle des jeweiligen Bundeslandes. Oft ist zusätzlich auch

eine Bewilligung durch die Kinder- und Jugendhilfe notwendig. Die Voraussetzungen und Verfahren unterscheiden sich dabei deutlich zwischen den Bundesländern. Unterschiede bestehen etwa in Bezug auf die erforderliche Raumgröße, Ausstattung, Personalqualifikationen, Sicherheitsvorgaben oder die baulichen Rahmenbedingungen. Einheitliche österreichweite Standards gibt es bislang nicht – stattdessen müssen sich Träger:innen an die jeweils gültigen Landesvorgaben halten.

Für die Eröffnung einer neuen Einrichtung ist ein formales Verfahren notwendig, in dem unter anderem ein detailliertes pädagogisches Konzept sowie ein Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten vorzulegen sind. Häufig gehen damit Umbauten einher, es müssen geeignete Liegenschaften gefunden, angemietet und Personal rekrutiert werden. Öffentliche Förderungen für Errichtungskosten oder Vorlaufaufwendungen – etwa für bauliche Adaptierungen oder die Personalakquise – gibt es in der Regel nicht. Trägerorganisationen müssen meist diese Kosten vorfinanzieren, obwohl die Finanzierung der Einrichtung erst mit der tatsächlichen Belegung über die vereinbarten Tagessätze beginnt.

Einrichtungen, die Kinder betreuen, müssen rund um die Uhr, an sieben Tagen pro Woche, personell besetzt sein – unabhängig davon, wie viele Kinder tatsächlich untergebracht sind. Jede Einrichtung verfügt über eine pädagogische Leitung, hinzu kommen ausgebildete Fachkräfte wie Sozialpädagog:innen, Psycholog:innen oder Sozialarbeiter:innen. Je nach Größe und Struktur der Einrichtung sind zusätzlich Küchen-, Reinigungs- oder Hausdienstpersonal erforderlich.

2025 wurde keine neue Einrichtung für Fluchtwaisen eröffnet. Die bislang letzte Neueröffnung fand 2024 durch die Organisation Tralalobe im 21. Wiener Gemeindebezirk (Floridsdorf) statt. Neue Initiativen scheitern derzeit häufig an mangelnder finanzieller Planbarkeit, an ausbleibendem politischen Willen oder an der geringen Zahl an neu aufgenommenen Kindern.

6.5.1.2. Personal

In der Grundversorgungsvereinbarung sind keine verpflichtenden Mindestanforderungen an die Qualifikation oder Berufserfahrung für Personal vorgesehen – im Gegensatz zu den Kinder- und Jugendhilfegesetzen, die je nach Bundesland strengere Vorgaben enthalten. Zwar müssen Trägerorganisationen bei der Eröffnung ein Konzept vorlegen, das die vorgesehenen Qualifikationen beschreibt, doch bestehen bundesweite Unterschiede: Sowohl die Anzahl des vorgesehenen Personals

als auch die geforderten Qualifikationen variieren je nach Bundesland und Träger. Einige Länder haben ergänzende gesetzliche Regelungen, die verpflichtende Qualifikationen vorschreiben.

Aktuell fehlen sowohl die finanziellen Ressourcen als auch gesetzliche Rahmenbedingungen, um ausschließlich qualifiziertes Fachpersonal zu beschäftigen. In der Praxis werden daher auch Personen ohne abgeschlossene Ausbildung oder ohne pädagogische bzw. sozialarbeiterische Qualifikation eingesetzt. Diese Mitarbeiter:innen sind schlechter entlohnt und müssen erforderliche Ausbildungen meist neben dem Beruf nachholen.

Ein Beispiel: In Wien gilt die Regelung, dass mindestens die Hälfte des Betreuungspersonals über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen muss, während die andere Hälfte zumindest in Ausbildung sein und eine verpflichtende Erklärung unterschreiben muss, innerhalb von fünf Jahren eine von der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte Ausbildung abzuschließen. Diese Verpflichtung ist bindend; kommt eine Person dem nicht nach, spricht sich die Kinder- und Jugendhilfe gegen eine weitere Beschäftigung aus.

Die Dienstpläne in den Einrichtungen sind äußerst knapp kalkuliert. Krankenstände und Urlaube stellen das Team regelmäßig vor große Herausforderungen, da keine personellen Reserven vorhanden sind. Besonders in den Nachtstunden wird häufig auf unqualifiziertes Personal – sogenannte Hausaufsichten – zurückgegriffen, weil das Budget für Fachkräfte fehlt. Dabei entstehen gerade nachts bei Kinder häufig intensive Gesprächs- und Betreuungsbedarfe, die von nicht entsprechend geschultem Personal kaum aufgefangen werden können.

Diese strukturellen Mängel wirken sich direkt auf die Qualität der Betreuung und das Wohlbefinden der betreuten Kinder aus. Fachkräfte sind häufig stark belastet, viele Einrichtungen können nur eine Mindestbetreuung sicherstellen – ein Zustand, der weder dem Anspruch einer kindgerechten Betreuung noch den Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht wird. Es braucht dringend eine engmaschigere Betreuung durch gut ausgebildete und ausreichend verfügbare Fachkräfte.

6.5.1.3. Größe der Einrichtung

In Wien gibt es etwa im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe drei zentrale Formen stationärer Einrichtungen: sozialpädagogische, sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Wohngruppen. In sozialpädagogischen Einrichtungen leben in der Regel bis zu acht bis zehn Kinder, betreut von einem

multiprofessionellen Team, das auf Erziehung, Alltag und Integration in Schule und Ausbildung fokussiert ist. Sozialtherapeutische Einrichtungen betreuen in kleineren Gruppen von etwa sechs Kinder, die besonderen emotionalen oder sozialen Unterstützungsbedarf haben; hier liegt der Schwerpunkt auf stabilisierender, therapeutischer Begleitung. In sozialpsychiatrischen Einrichtungen beträgt die Gruppengröße meist vier Kinder, da hier eine intensive Betreuung für Kinder mit psychiatrischen Diagnosen im Vordergrund steht, meist in enger Kooperation mit Fachärzt:innen und Kliniken.

In einer von der Kinder- und Jugendhilfe finanzierten Wohngemeinschaft ist es meist möglich, Kinder kostendeckend unterzubringen – bei einem Betreuungsschlüssel, der meist individuelle Begleitung und Beziehungsarbeit ermöglicht. Die Tagessätze sind entsprechend kalkuliert, um eine kindgerechte Versorgung mit ausreichend Personal und professionellen Strukturen sicherzustellen.

Im Vergleich dazu liegen die Tagsätze in der Grundversorgung deutlich niedriger. Um den laufenden Betrieb – insbesondere die Personalkosten – dennoch zu finanzieren, sind die Einrichtungen gezwungen, mit höheren Klient:innenzahlen zu arbeiten. Somit werden mehr Kinder in einer Wohngruppe betreut, obwohl der pädagogische Bedarf mindestens gleich hoch ist. Die strukturellen Rahmenbedingungen führen dazu, dass Kinder entweder weniger individuelle Zuwendung erhalten oder Betreuungsteams über ihre Belastungsgrenzen hinaus arbeiten müssen, um pädagogisch verantwortungsvoll handeln zu können. Beides gefährdet langfristig die Qualität der Betreuung und hat zur Folge, dass es in vielen Einrichtungen zu einer hohen Personalfluktuaton kommt – was wiederum die notwendige Stabilität und Kontinuität für die betreuten Kinder untergräbt.

Die Größe der Einrichtungen in der Landesgrundversorgung ist unterschiedlich. Während die kleinsten Standorte rund acht Plätze haben, war die größte Einrichtung im Jahr 2025 mit bis zu 40 Kindern belegt. Ein Vergleich mit den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben zeigt die Schieflage: So sieht etwa das niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Höchstgrenze von neun Kinder pro Einrichtung vor – für Einrichtungen in der Grundversorgung gelten jedoch keine solchen Obergrenzen.

Aus pädagogischer Sicht sind so große Einheiten mit hoher Belegungszahl nicht geeignet. Die Erfahrung aus Jahrzehnten Heimerziehung hat gezeigt, dass große Einrichtungen mit erhöhtem Risiko für

Vernachlässigung, Überforderung und institutionelle Gewalt einhergehen. Dennoch entstehen solche Großquartiere – nicht etwa aus inhaltlichen Überlegungen, sondern ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen: Nur große Einrichtungen lassen sich mit den derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen wirtschaftlich betreiben.

Diese Größenordnung hat direkte Auswirkungen auf die Kinder: In überfüllten Einrichtungen bleibt oft nur Zeit für das Allernötigste. Eine intensive Einzelbetreuung – etwa zur Sicherung eines Ausbildungsplatzes, zur Begleitung in der Schule oder bei psychischen Belastungen – ist unter diesen Bedingungen kaum möglich. Es braucht dringend bessere Rahmenbedingungen, um Kinder eine ihren Bedürfnissen entsprechende Betreuung zu ermöglichen.

Bereits 2020 kritisierte der Menschenrechtsbeirat in einer Stellungnahme, dass nicht nur in der Bundesbetreuung, sondern auch in den Ländern immer wieder Großquartiere mit hoher Aufnahmekapazität genehmigt werden – obwohl die Risiken solcher Einrichtungen, insbesondere die Gefahr von struktureller und inzidenteller Gewalt, seit langem bekannt sind. Gerade Kinder, die auf der Flucht bereits massive Belastungen erlebt haben, benötigen überschaubare, sichere und beziehungsorientierte Lebensräume – keine Massenunterbringung.

6.5.1.4. Psychologische Unterstützung

Viele der in Betreuung lebenden Kinder zeigen Anzeichen starker psychischer Belastung. Erfahrungen wie Gewalt, Verlust, Flucht und Isolation hinterlassen Spuren, die ohne professionelle Unterstützung nicht einfach verarbeitet werden können. Besonders Kinder ohne familiäres Netz sind häufig mehrfach belastet – sie gehören zu einer hoch vulnerablen Gruppe mit erhöhtem Risiko für psychische Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen oder posttraumatische Belastungen.

Trotz des bekannten Bedarfs gibt es in der Grundversorgung kaum flächendeckende psychologische oder psychotherapeutische Angebote. In den meisten Einrichtungen steht keine interne psychologische Betreuung zur Verfügung, externe Angebote sind schwer zugänglich: Die Wartezeiten auf Therapieplätze sind lang, Dolmetschkosten oft nicht gedeckt, und geeignete Stellen überlastet.

Lediglich in Oberösterreich ist eine psychologische Begleitung im Konzept vorgesehen. Diese muss jedoch aus dem regulären Tagsatz finanziert werden, der mit jenem anderer Bundesländer identisch

ist. Dadurch stehen die Einrichtungen vor dem Dilemma, psychologische Unterstützung nur dann anzubieten, wenn sie dafür an anderer Stelle – meist im Bereich der Betreuung – einsparen. Eine flächendeckende, institutionell abgesicherte psychologische Grundversorgung existiert nicht.

Dabei wären präventive Angebote, die psychischen Erkrankungen vorbeugen, nicht nur menschlich geboten, sondern auch volkswirtschaftlich sinnvoll – sie könnten stationäre psychiatrische Aufenthalte oder Kriseninterventionen langfristig vermeiden. Wenn ausreichend Ressourcen zur Verfügung stünden, könnten auch jene Kinder, die einen besonders hohen Betreuungsbedarf haben, dauerhaft im Wohngruppensetting begleitet werden – stabilisierend, deeskalierend und mit Perspektive. Genau das ist essenziell, damit Kinder nach ihrer Ankunft nicht nur sicher untergebracht sind, sondern auch seelisch zur Ruhe kommen, heilen und ankommen können.

6.5.1.5. Tagesstruktur und Freizeit

Der Alltag von Kindern im Fluchtkontext ist stark geprägt von der Verarbeitung traumatischer Erfahrungen und der Ungewissheit über ihre Zukunft. Viele leiden unter der Trennung von ihren Familien, der Sorge um Angehörige und der belastenden Situation des Asylverfahrens. Umso bedeutsamer ist es, ihnen ein Gefühl von Sicherheit, Stabilität und Zugehörigkeit zu vermitteln – zentrale Elemente einer gelingenden Kinderbetreuung.

Eine verlässliche Tagesstruktur ist dafür essenziell. Sie bietet Orientierung, stärkt die psychische Stabilität und ist Grundlage für Integration und für die Verselbstständigung. Bildung ist dabei der wichtigste Bestandteil: der Besuch von Schulen, Kursen oder Lerncafés sowie geregelte Lernzeiten gehören zum Kern jeder Betreuungsstruktur. Gleichzeitig braucht es ergänzende Angebote im Freizeitbereich – sportliche, kreative oder gemeinschaftliche Aktivitäten, die den Kindern Freude, Erfolgserlebnisse und soziale Kontakte ermöglichen.

Für Kinder im Asylverfahren bestehen jedoch erhebliche Hürden. So sind sie laut § 3 Ausbildungspflichtgesetz (APfIG)⁵⁰ während des Asylverfahrens explizit von der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre

⁵⁰ Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfIG).

ausgenommen – ein gesetzlicher Ausschluss, der sowohl bildungspolitisch als auch integrationspolitisch kontraproduktiv ist.

Auch die Gestaltung der Freizeit ist stark begrenzt. Der monatlich zur Verfügung stehende Freizeitbetrag in der Grundversorgung beträgt lediglich 10 Euro. Mit diesem Budget sind sinnvolle Aktivitäten wie Schwimmen, Sportvereine, Kinobesuche oder kulturelle Ausflüge kaum finanzierbar. Zusätzlich steht den Kindern ein monatliches Taschengeld von 40 Euro zur freien Verfügung – ein Betrag, der – genauso wie die 10 Euro Freizeitgeld – seit der Einführung der Grundversorgung 2014 nicht angepasst wurde. Angesichts von Kosten für Mobilität, Kommunikation und grundlegende soziale Teilhabe reicht dieses Geld in der Praxis kaum aus.

Betreuungsstellen sind dadurch gezwungen, fehlende Mittel durch Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Projektmittel zu kompensieren. Sie stehen in der ständigen Verantwortung, alternative Ressourcen zu erschließen, um Kindern trotz struktureller Unterversorgung eine entwicklungsfördernde Tagesgestaltung zu ermöglichen.

Hinzu kommt, dass in vielen Fällen auch Familienarbeit erforderlich ist – etwa, wenn Kinder aus ihren Familien genommen werden und in Einrichtungen untergebracht werden müssen, oder wenn Familienzusammenführungen erfolgen. Diese Form der Arbeit ist zeit- und ressourcenintensiv, wird aber im derzeitigen Betreuungssystem nicht ausreichend berücksichtigt oder abgegolten.

Die bestehenden Rahmenbedingungen erschweren es erheblich, kindgerechte Betreuung umzusetzen. Dabei ist klar: Eine verlässliche Tagesstruktur, emotionale Stabilität und soziale Teilhabe sind Grundvoraussetzungen für die Entwicklung junger Menschen – unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Fluchterfahrung.

6.5.1.6. Ausstattung

Die materielle Ausstattung von Wohngemeinschaften für Kinder im Fluchtcontext entspricht oftmals nicht den grundlegenden Anforderungen an einen kindgerechten Lebensraum. Die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Grundversorgung – insbesondere der Tagessatz – reichen in der Praxis nicht aus, um eine Umgebung zu schaffen, in der sich junge Menschen sicher, wohl und unterstützt fühlen können.

Besonders deutlich wurden die Mängel während der COVID-19-Pandemie: Es fehlten Laptops, Tablets oder Drucker. Dadurch waren viele Kinder vom Online-Unterricht ausgeschlossen und konnten ihrem Recht auf Bildung nicht gleichwertig nachkommen.

Auch die räumliche Ausstattung ist vielfach unzureichend. Es gibt Wohneinheiten mit Vierbettzimmern, oft mit Stockbetten und ohne ausreichende Rückzugsmöglichkeiten. Die Wohnbereiche sind eng, und es fehlt an Platz für konzentriertes Lernen, Ruhe oder Privatsphäre. Die Möblierung ist häufig alt oder beschädigt, Geräte wie Waschmaschinen oder Küchenutensilien müssen über Jahre genutzt werden – oft über die Belastungsgrenze hinaus.

Die Gestaltung von Räumen, die Geborgenheit und Stabilität vermitteln könnten, ist mit den bestehenden Ressourcen kaum möglich. Persönliche Gegenstände, Schreibtische, Nachttischlampen, Vorhänge oder wohnliche Elemente wie Teppiche sind vielfach nur über Spenden realisierbar.

Einrichtungen versuchen, über zusätzliche Mittel – etwa von Unterstützer:innen oder Stiftungen – jene Ausstattung sicherzustellen, die für das Wohlbefinden von Kindern essenziell ist. Es braucht jedoch langfristige strukturelle Lösungen, um allen jungen Menschen auf der Flucht einen Lebensraum bieten zu können, der ihrer Entwicklung gerecht wird. Wohnqualität darf kein Zufallsprodukt sein, sondern muss integraler Bestandteil guter Betreuung sein.

6.5.1.7. Notwendige Informationen

Die Betreuungsstellen sind sehr unterschiedlich strukturiert – sowohl in Hinblick auf Größe, Lage (z. B. Stadt oder Land), Zusammensetzung des Personals als auch in Bezug auf das Angebot an Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie die Zusammensetzung der Gruppe. Die Mehrheit der Wohngemeinschaften ist auf männliche Kinder ausgerichtet. Es gibt auch Einrichtungen ausschließlich für Mädchen – diese sind jedoch in deutlich geringerer Zahl vorhanden – sowie vereinzelt koedukative Wohngemeinschaften.

Diese Heterogenität führt dazu, dass Kinder im Fluchtkontext bei ihrer Zuweisung ganz unterschiedliche Lebensrealitäten und Rahmenbedingungen vorfinden – unabhängig davon, welche Bedürfnisse sie selbst mitbringen. Ein systematisches Clearingverfahren, das die individuellen Bedarfe und das Kindeswohl bei der Zuteilung berücksichtigt, fehlt derzeit. So zeigt sich oft erst nach dem Einzug, ob die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung für das jeweilige Kind tatsächlich passend ist.

Auch die Betreuungsstellen selbst erhalten meist kaum Vorabinformationen. Oft erfährt die Einrichtung erst sehr kurzfristig, wer neu aufgenommen werden soll – mitunter nur einen Tag vor dem Einzug. Die einzige Grundlage ist ein sogenannter „Laufzettel“, der lediglich Basisdaten wie Name, Geburtsdatum, Herkunftsland und Versicherungsnummer enthält. Wichtige Informationen zu psychischer oder physischer Gesundheit, zu Traumatisierungen, familiären Hintergründen oder etwaigen Unterstützungsbedarfen liegen meist nicht vor. Diese müssen im Betreuungsalltag nach und nach selbst erhoben werden – eine sensible Phase, in der eine verantwortungsvolle, engmaschige Begleitung notwendig wäre, aber vielfach an Ressourcenmangel scheitert.

Hinzu kommt, dass Informationen aus der Bundesbetreuung auf dem Weg über die BBU-Koordinationsstelle zur Landesgrundversorgung oft unvollständig an die Einrichtungen weitergegeben werden. Das kann zu erheblichen Herausforderungen führen. In einem dokumentierten Fall etwa wurde einer Mädchen-Wohngemeinschaft lediglich die Ankunft eines Mädchens angekündigt – als dieses ankam, stellte sich heraus, dass sie hochschwanger war. Eine adäquate Vorbereitung auf ihre Bedürfnisse war somit unmöglich.

Einrichtungen stoßen auch dann an Grenzen, wenn es um die Unterbringung sogenannter „Sonderkonstellationen“ geht: etwa bei Geschwisterpaaren unterschiedlichen Geschlechts oder mit mündigen und unmündigen Kindern. Solche Kombinationen können meist nicht gemeinsam betreut werden – geeignete Einrichtungen sind kaum vorhanden, und passende Plätze noch seltener frei. Auch bei Kindern, deren Verwandte zwar in Österreich leben, aber die Obsorge nicht übernehmen können oder dürfen, fehlen ortsnahe und familiensensitive Lösungen. In den wenigen Fällen, in denen eine passende Unterbringung möglich ist, beruht das meist auf glücklichen Zufällen – nicht auf einem strukturell gesicherten System.

Aus kinderrechtlicher Perspektive ist diese Situation untragbar. Eine Gleichstellung der Betreuungsqualität für Kinder mit Fluchtbiografie mit jener der Kinder- und Jugendhilfe ist dringend geboten. Für eine qualitativ hochwertige Betreuung – unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus – werden dieselben Ressourcen, dieselbe fachliche Kompetenz und dieselbe pädagogische Haltung benötigt. Die Differenzierung im Tagsatz wirkt sich unmittelbar auf die Betreuungsqualität aus. Eine An-

gleichung an das Niveau der Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, um die Rechte und das Wohl aller Kinder gleichermaßen zu sichern.

Darüber hinaus braucht es differenzierte Betreuungsangebote, die den individuellen Bedarfen von Kindern im Fluchtkontext gerecht werden. Ein standardisiertes Clearingverfahren unmittelbar nach der Ankunft könnte helfen, passende Betreuungsplätze zu finden – vorausgesetzt, diese sind verfügbar. Dafür müssten Strukturen geschaffen werden, die nicht ausschließlich unter dem Druck der Kostendeckung stehen, sondern am Kindeswohl orientiert sind.

Mit ausreichend Ressourcen wäre es möglich, individuellere Integrationsbegleitung zu leisten – mit kleineren Gruppen, mehr Beziehungsarbeit und besserer Vernetzung im Sozialraum. Gerade Kinder mit Fluchtbiografie brauchen stabile Tagesstrukturen, persönliche Ansprechpartner:innen und langfristige Perspektiven. Eine kindgerechte, verlässliche und individuell zugeschnittene Begleitung würde ihre Chancen auf Bildung, Teilhabe und psychische Stabilität wesentlich erhöhen.

6.5.1.8. Unmündige Kinder in der Landesgrundversorgung

Im Vergleich zu Kindern über 14 Jahren werden unmündige Kinder im Fluchtkontext, in vielen Bundesländern nicht im Rahmen der Grundversorgung, sondern über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Diese Form der Unterbringung bietet deutliche Vorteile: Die Kinder leben meist in Wohngemeinschaften gemeinsam mit österreichischen Kindern, wodurch der Alltag stärker inklusiv gestaltet ist. Dies fördert nicht nur den raschen Erwerb der deutschen Sprache, sondern auch das soziale Ankommen und die Integration in das Bildungssystem und das gesellschaftliche Umfeld. In seltenen Fällen kann es auch vorkommen, dass über 14-jährige in Kinder- und Jugendhilfe Einrichtungen unterkommen.

Die Betreuung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet für Kinder mit Fluchtbiografie zumeist eine intensivere und individuellere Begleitung. Pädagog:innen sind mit der Altersgruppe sowie den entwicklungspsychologischen Bedürfnissen vertraut, es gibt etablierte Strukturen zur psychosozialen Unterstützung, klare Standards in der Förderung und ein dichtes Netz an Kooperationspartner:innen im Sozialraum.

Trotzdem ist auch hier die Situation stark von regionalen Unterschieden geprägt. Nicht in allen Bun-

desländern ist diese Form der Betreuung selbstverständlich. In manchen Fällen gelangen auch Kinder unter 14 Jahren – etwa aus Kapazitätsgründen oder mangels klarer Zuständigkeiten – in Strukturen der Grundversorgung, was aus kinderrechtlicher Sicht kritisch zu beurteilen ist. Diese Systeme sind nicht auf die Bedürfnisse jüngerer Kinder ausgelegt, was sowohl das Wohlbefinden als auch die Entwicklungschancen dieser Kinder gefährdet.

Da – wie oben beschrieben – sich der Großteil der Bundesländer ab dem Zeitpunkt des Aufgriffs für die unter 14-jährigen Kinder zuständig fühlt, verbleiben diese in der Obhut der jeweiligen Kinder- und Jugendhilfe der Länder. In jenen Bundesländern hingegen, die sich nicht unmittelbar nach dem Aufgriff verantwortlich sehen, ändert sich dieser Zustand auch nach einer späteren Verlegung der Kinder nicht. Das bedeutet, dass unmündige Kinder in diesen Bundesländern auch nach ihrer Ankunft nicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, sondern weiterhin im System der Grundversorgung verbleiben.

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen unterschiedliche stationäre Betreuungsformen zur Verfügung: sozialpädagogische Wohngemeinschaften, sozialtherapeutische Wohngemeinschaften und sozialpsychiatrische Wohngemeinschaften. Diese Betreuungsmodelle werden je nach individuellem Bedarf und Belastung der Kinder eingesetzt. Sie unterscheiden sich hinsichtlich Gruppengröße, Betreuungsintensität und der fachlichen Qualifikation des Personals.

Sozialpädagogische Wohngemeinschaften sind die am weitesten verbreitete Form. In diesen leben in der Regel bis zu acht Kinder gemeinsam in einem strukturierten Alltag, begleitet von einem multiprofessionellen pädagogischen Team. Ziel ist es, durch eine klare Alltagsstruktur, schulische Unterstützung und soziale Integration ein stabiles und förderliches Umfeld zu schaffen. Für Kinder mit Fluchtbiografie bieten diese Wohngemeinschaften eine wichtige Stabilisierungsmöglichkeit – sie ermöglichen eine altersgerechte Entwicklung in einem überschaubaren, familienähnlichen Rahmen.

Sozialtherapeutische Wohngemeinschaften richten sich an Kinder mit erhöhtem emotionalem oder psychischem Unterstützungsbedarf. Sie bieten intensivere Betreuung und arbeiten eng mit psychologischen Fachkräften zusammen. Die Gruppengröße ist in der Regel auf sechs Kinder begrenzt.

Noch spezialisierter sind **sozialpsychiatrische Wohngemeinschaften**, die meist maximal vier Kinder

mit gravierenden psychiatrischen Belastungen aufnehmen. Diese Einrichtungen sind vergleichsweise selten und setzen eine enge Kooperation mit Fachärzt:innen, Kliniken und therapeutischen Diensten voraus.

Werden Fluchtwaisen in solche spezialisierten Einrichtungen aufgenommen, erfolgt die Betreuung unter denselben kinderrechtlichen und qualitätsbezogenen Standards wie bei allen anderen Kindern. Die Finanzierung läuft in vielen Fällen über die Kinder- und Jugendhilfe, wobei die Tagsätze für Fluchtwaisen aus dem Grundversorgungsbudget rückerstattet werden – bis zur jeweiligen Höchstgrenze des Bundeslandes. In Wien allerdings erfolgt die Finanzierung über das sogenannte Realkostenmodell vollständig aus Mitteln der Grundversorgung.

Bekannt wurde etwa, dass derzeit fünf Fluchtwaisen in Wien in einer sozialpsychiatrischen Wohngemeinschaft leben. Dort beträgt der Tagsatz pro Kind 603 Euro – exakt derselbe Betrag, der auch für österreichische Kinder in dieser Einrichtung bezahlt wird. Im Vergleich dazu liegt der Grundversorgungstagsatz für Fluchtwaisen in anderen Bundesländern deutlich niedriger. Diese Diskrepanz verdeutlicht den erheblichen Unterschied in der Betreuungsqualität und -intensität, der stark von der Finanzierung abhängt.⁵¹

Die Höhe der Tagsätze variiert stark je nach Betreuungsform, Region und individuellem Unterstützungsbedarf. Klar ist jedoch: Je intensiver die Betreuung und kleiner die Gruppe, desto höher sind die notwendigen Mittel. Für Kinder mit Fluchtbiografie ist der Zugang zu diesen differenzierten Wohnformen entscheidend, um ihrem Bedarf nach Stabilität, therapeutischer Begleitung und kindgerechter Entwicklung gerecht zu werden.

Einrichtungen der Grundversorgung können diese Standards meist nicht erfüllen, da sie oft auf größere Gruppen und geringere Betreuungsintensität ausgelegt sind. Umso wichtiger ist es, dass Kinder im Fluchtkontext nicht pauschal in Systeme eingeteilt werden, sondern dass ihre individuellen Bedürfnisse im Vordergrund stehen – mit entsprechenden wohnpädagogischen Angeboten und ausfinanzierten Ressourcen, die sich an den Standards der Kinder- und Jugendhilfe orientieren.

⁵¹ <https://www.krone.at/3743089>

Werden unmündige Kinder mit Fluchtbiografie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, dürfen sie dort in der Regel auch bis zur Volljährigkeit bleiben. Ein Wechsel in eine Einrichtung der Grundversorgung mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres ist somit nicht erforderlich. Gelegentlich werden unmündige Fluchtwaisen gemeinsam mit älteren Geschwistern oder Cousinen und Cousins in einer Einrichtung der Grundversorgung untergebracht, um familiäre Bindungen aufrechtzuerhalten. Die damit einhergehende unterschiedliche Behandlung von unmündigen und mündigen Fluchtwaisen erfolgt jedoch ohne gesetzliche Grundlage.

6.5.1.9. Unterbringung in einer Familie

Die Unterbringung in einer Familie ist in Österreich grundsätzlich möglich, stellt jedoch eine eher selten genutzte Betreuungsform dar, während österreichische Kinder vergleichsweise häufig in Pflegefamilien leben. Im europäischen Vergleich zeigt sich hier ein deutlich anderes Bild: In Ländern wie den Niederlanden oder Belgien etwa ist die Unterbringung von Kindern im Fluchtkontext in Pflegefamilien weit verbreitet. Dort werden Kinder häufig bei Familien mit ähnlichem kulturellem oder sprachlichem Hintergrund aufgenommen, was Integration und emotionale Stabilität zusätzlich fördern kann.

Die Unterbringung die Unterbringung in einer Familie – insbesondere in einer Pflegefamilie – wäre für viele Fluchtwaisen besonders geeignet, um stabile Bindungen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Auch die EU-Aufnahmerichtlinie hebt Pflegefamilien als besonders geeignete Unterbringungsform hervor. In Österreich besteht diese Möglichkeit zwar rechtlich, wird von den beteiligten Stellen jedoch nur selten aktiv verfolgt. Die Umsetzung variiert stark zwischen den Bundesländern, sowohl hinsichtlich Begrifflichkeiten als auch organisatorischer Zuständigkeit und Altersgrenzen. Verwendet werden je nach Region Begriffe wie „Pflegefamilie“, „Gastfamilie“ oder „Patenfamilie“. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich dabei stets um Pflegeverhältnisse im Sinne des § 184 ABGB:

„Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll.“

Die Pflege und Erziehung wird also nicht von einer Einrichtung, sondern von einer Pflegeperson oder

-familie übernommen – die Verantwortung dafür liegt bei der jeweils zuständigen Kinder- und Jugendhilfe, die auch Anlaufstelle für interessierte Pflegefamilien ist.

Im Zuge der Fluchtbewegung 2015 wurden in mehreren Bundesländern Modelle entwickelt, um Familienunterbringungen zu ermöglichen. In allen Fällen prüft die Kinder- und Jugendhilfe die Eignung potenzieller Pflegeeltern. In manchen Bundesländern sind vorbereitende Schulungen verpflichtend, in anderen nicht. Auch die Unterstützung für Pflegefamilien (Pflegeelterngehalt, begleitende Betreuung) unterscheidet sich regional.

Wien: Für unter 14-jährige Kinder ist das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder der MA11 zuständig. 2024 lebte ein Fluchtweise in einer Pflegefamilie. Für über 14-Jährige vermittelt das SOS-Kinderdorf sogenannte Gastfamilien. Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Pflegekinder der MA11. Gastfamilien erhalten eine Aufwandsentschädigung aus dem Grundversorgungsbudget über den Fonds Soziales Wien. 2025 hatte SOS Kinderdorf zwei Fluchtwaisen Gastfamilien und vier in der Nachbetreuung, aktuell, Jänner 2026 gibt es ein:e Fluchtweise in einer Gastfamilie und zwei in der Nachbetreuung. 2025 gab es zwei Neugründungen von Gastfamilien, von den Nachbetreuungsplätzen wurden fast alle verselbstständigt und die volljährig gewordenen Fluchtwaisen sind in die Nachbetreuung nachgerückt.

Der Bedarf für Gastfamilien wäre seitens der Kinder da - es finden sich seit 2024 relativ wenig interessierte Gastfamilien, die auch die erforderlichen Kriterien erfüllen würden.

Niederösterreich: SOS-Kinderdorf (Guntramsdorf) begleitet seit 2022 Gastfamilien, die Fluchtwaisen aufgenommen haben. Derzeit sind über das SOS Kinderdorf zwei ukrainische Kinder bei einer Pflegeeltern untergebracht. Bis vor kurzem waren es noch drei Kinder aber eines wurde volljährig.

Oberösterreich: Sowohl ukrainische Kinder als auch andere Fluchtwaisen können in Pflegefamilien aufgenommen werden. SOS Kinderdorf hatten nach dem Ausbruch des Krieges vier ukrainische Kinder in Betreuung in Pflegefamilien, die sind aber nicht mehr aktiv. Andere Nationalitäten waren über das SOS Kinderdorf nicht in Pflegefamilien untergebracht, denn das Programm war – in Absprache mit der Fachabteilung der Kinder- und Jugendhilfe – nur für ukrainische Kinder gedacht und wurde

auch nach einiger Zeit wieder eingestellt. Andere Nationalitäten waren von Anfang an nicht angedacht in das Programm zu nehmen.

Steiermark: Aktuell gibt es keine Fluchtwaisen in Pflegefamilien, die zuvor bestehenden sind mittlerweile alle ausgelaufen. Es befinden sich derzeit (Ende 2025) zwei ukrainische Kinder auf einem Krisenpflegeplatz und ein ukrainisches Kind in einer Dauerpflegefamilie. Die Vermittlung von Pflegekindern erfolgt durch die unterbringende Behörde, diese ist verpflichtet, bei einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde und/oder der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung (dzt. affido) Informationen über vorhandene Pflegeplätze einzuholen.

Kärnten: Hier gibt es derzeit keine Fluchtwaisen in Pflegefamilien. Für sehr junge Kinder gibt es gelegentlich „Gastfamilien“ für Wochenenden oder Ferien – vergleichbar mit Patenschaften, wie sie z. B. im Projekt connecting people der *asylkoordination österreich* angeboten werden.

Salzburg: Die örtlich zuständige Kinder -und Jugendhilfe der BH/des Magistrates des Wohnorts der zukünftigen Gastfamilie überprüft die Geeignetheit der Pflegepersonen und aller im Haushalt wohnenden Personen (persönliche Eignung, Strafregister, Wohnsituation, finanzielle Situation, etc.). Die Begleitung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte, in der Regel durch SOS Kinderdorf. Derzeit (Dezember 2025) ist das Gastfamilien-Projekt vom SOS Kinderdorf in Salzburg inaktiv, da es keine Nachfrage gibt. Eventuell starten sie mit einem ukrainischen Mädchen 2026 wieder in eine Pflegefamilie. Darüber hinaus ist derzeit ein Kind geflüchtetes Kind im Rahmen einer Vollen Erziehung und kein Kind aus der Ukraine in einer Pflegefamilie betreut.

In Tirol laufen die Prozesse für alle Pflegeelternwerber:innen einheitlich ab, ob mit oder ohne Fluchthintergrund. Die Kinder- und Jugendhilfe Tirol bietet für mögliche Eltern als Interessent:innen online Infoabende an. Aktuell leben in Tirol zwei Fluchtwaisen in Pflegefamilien, keines davon aus der Ukraine.

Vorarlberg: Hier gibt es derzeit kein Kind mit Fluchtkontext in einer Pflegefamilie.

Burgenland: Pflegefamilien werden ebenfalls über das SOS-Kinderdorf vermittelt. Derzeit werden

keine Fluchtwaisen in Pflegefamilien betreut.

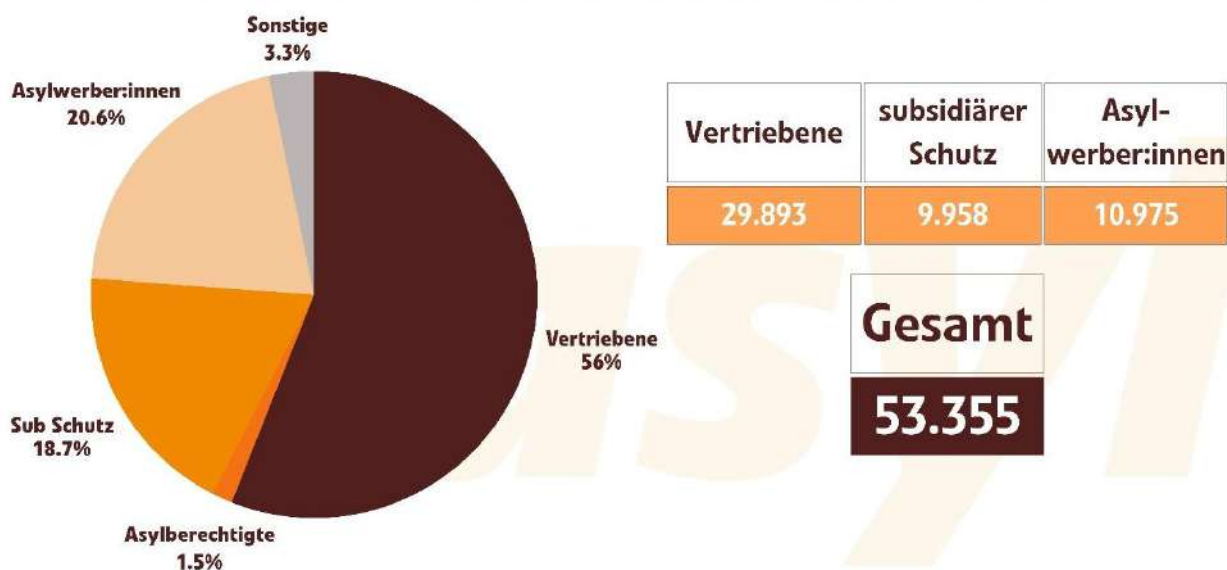
Sehr häufig werden Fluchtwaisen bei Verwandten wie Geschwistern, Onkeln oder Tanten untergebracht. Diese Fälle werden jedoch nicht als Pflegeverhältnisse anerkannt – stattdessen wird über das zuständige Pflugschaftsgericht die Obsorge geregelt. Die betroffenen Kinder gelten somit formal als begleitete Kinder und erhalten keine zusätzliche Unterstützung durch die KJH.

Keine Zahlen gibt es zu ukrainischen Kindern, die durch ihre Eltern bei bevollmächtigten Verwandten oder anderen Vertrauten „untergebracht“ wurden – da handelt es sich um private Pflegeverhältnisse, die ab 14 nicht genehmigungspflichtig sind.

6.5.2. Grundversorgung der Länder von Kindern im Familienkontext

Nach der Zulassung zum Asylverfahren oder sobald ein Bundesland entsprechende Kapazitäten zur Verfügung hat, werden Kinder gemeinsam mit ihren Bezugspersonen bzw. Familien von der Bundesbetreuung in die Grundversorgung der Länder übernommen. Die Unterbringung erfolgt entweder in organisierten Einrichtungen oder – abhängig vom Bundesland – auch in privaten Wohnungen. Unterkunftgeber:innen können NGOs oder gewerbliche Anbieter:innen sein.

GRUNDVERSORGUNG DEZEMBER 2025



Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Insgesamt befanden sich im Mai 2025 rund 62.200 Personen in der Grundversorgung. Über die Hälfte dieser Gruppe – konkret 34.019 Personen bzw. 54,7 Prozent – waren Vertriebene, vor allem aus der Ukraine. Asylwerber:innen machten 12.352 Personen bzw. 19,9 Prozent aus. Subsidiär Schutzberechtigte stellten mit 11.456 Personen rund 18,4 Prozent dar. Darüber hinaus waren 1.297 Personen (2,1 Prozent) Asylberechtigte, die sich noch in den ersten vier Monaten nach Zuerkennung des Schutzstatus befanden, sowie 3.076 Personen (4,9 Prozent) aus sonstigen Gruppen.

Für die Verteilung von Asylwerber:innen unter den Bundesländern gilt ein quotenbasiertes Angebotssystem. Dabei wird jeweils jenes Bundesland zuerst kontaktiert, das seine Quote am geringsten erfüllt. Lehnt dieses die Übernahme ab, wird das nächstplatzierte Bundesland kontaktiert. Eine Ablehnung bleibt für das jeweilige Bundesland folgenlos. Dieses System betrifft ausschließlich Asylwerber:innen. Für subsidiär Schutzberechtigte sowie für Vertriebene besteht ein freies Wahlrecht des Wohnsitzes – sie können also selbst entscheiden, in welchem Bundesland sie sich niederlassen und Grundversorgung beziehen möchten. Diese Möglichkeit der freien Wahl trägt wesentlich dazu bei, dass insbesondere Wien einen hohen Anteil an Grundversorgten betreut.

GRUNDVERSORGUNG DEZEMBER 2025

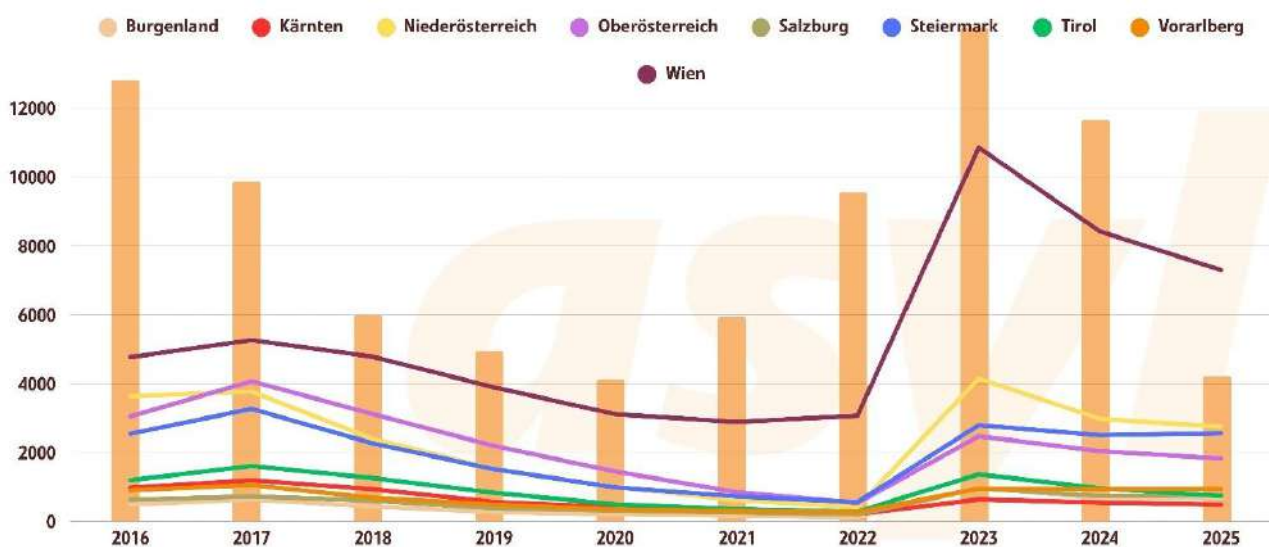


Quotenerfüllung gesamt, Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a

Mit April 2025 waren 18.059 begleitete Kinder gemeinsam mit ihren Familienangehörigen in der Grundversorgung der Bundesländer untergebracht. Der größte Anteil entfiel dabei auf Wien mit

7.300 untergebrachten Kindern. Dahinter folgen Niederösterreich mit 2.754, die Steiermark mit 2.560 sowie Oberösterreich mit 1.828 Kindern. In Salzburg waren 768 Kinder untergebracht, in Tirol 738, in Vorarlberg 940, im Burgenland 680 und in Kärnten 491. Im Vergleich dazu lag die Zahl Ende 2024 noch bei 19.811 begleiteten Kindern, was einen Rückgang von rund neun Prozent innerhalb weniger Monate darstellt. Der Rückgang ist unter anderem auf Rück- oder Weiterwanderung, Schutzgewährungen und damit verbundene Wohnortswechsel zurückzuführen.

BEGLEITETE KINDER ASYLANTRÄGE UND GVS LÄNDER



Begleitete Kinder in Grundversorgung im November 2024,

Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik, eigene Darstellung

Die Dauer der Unterbringung ist an die Dauer des Asylverfahrens und den Schutzstatus geknüpft. Kinder, deren Asylverfahren noch offen ist, verbleiben mit ihren Familien in der Grundversorgung bis zur Entscheidung. Subsidiär Schutzberechtigte können grundsätzlich dauerhaft Grundversorgung beziehen, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Für Asylberechtigte hingegen ist dies nur in den ersten vier Monaten nach der Zuerkennung des Schutzstatus möglich.

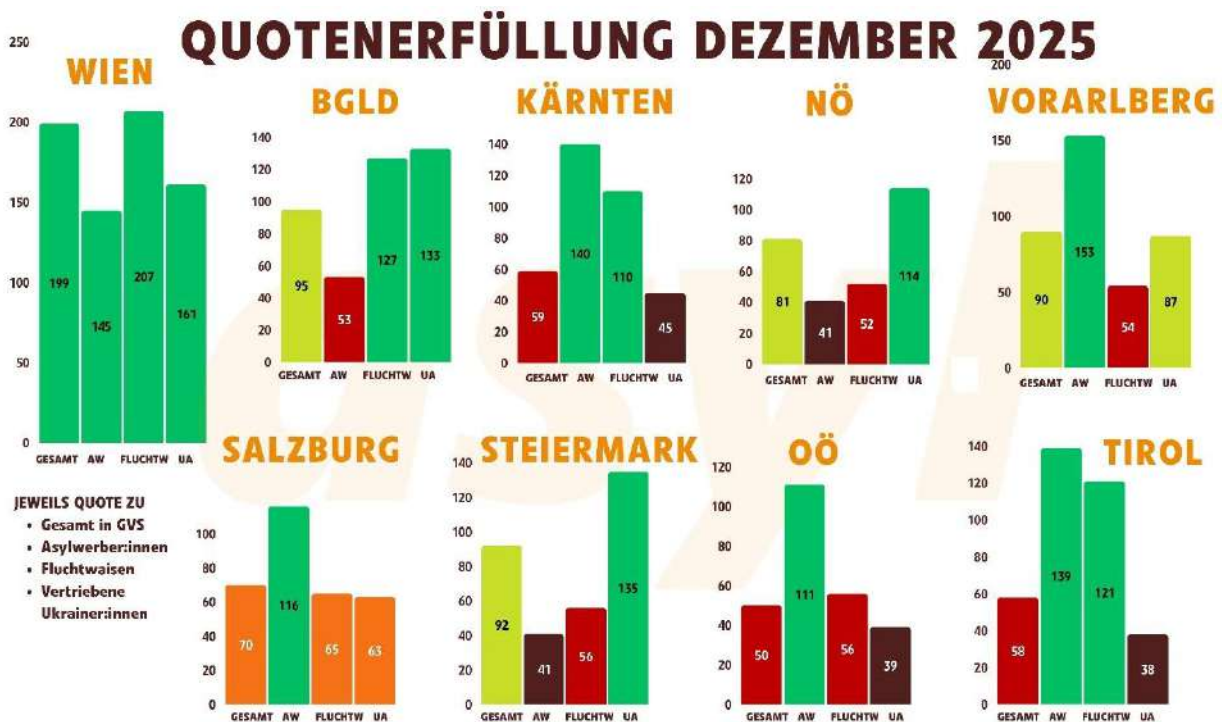
QUOTENERFÜLLUNG GESAMT DEZEMBER 2025

GESAMT	53.355	
Wien	23.150	199 %
Burgenland	1.671	95 %
Kärnten	1.966	59 %
NÖ	8.174	81 %
oö	4.492	50 %
Salzburg	2.334	70 %
Steiermark	6.802	92 %
Tirol	2.612	58 %
Vorarlberg	2.154	90 %

Quotenerfüllung gesamt, Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik, eigene Darstellung

Die Erfüllung der Grundversorgungsquoten unterscheidet sich regional stark. Während Wien mit einer Erfüllung von 200 Prozent weiterhin deutlich überlastet ist, lagen Burgenland, Steiermark und Vorarlberg nahe an einer ausgeglichenen Verteilung. Am schlechtesten erfüllten Kärnten, Tirol und Oberösterreich die Quote.

Betrachtet man nur die Gruppe der Asylwerber:innen – mit Dezember 2025 insgesamt 10.975 Personen (rund 21 Prozent aller Grundversorgungsbezieher:innen), zeigt sich eine andere Verteilung als bei der Gesamtgruppe. Vorarlberg wies mit einer Erfüllung von 153 Prozent die höchste Übererfüllung auf, gefolgt von Wien mit 145 Prozent, Kärnten 140 Prozent, Tirol 139 Prozent, Salzburg mit 116 Prozent und Oberösterreich mit 111 Prozent. Das Burgenland erfüllt die Quote nur zu 53 Prozent, Niederösterreich und die Steiermark nur zu je 41 Prozent.



Quotenerfüllung gesamt, Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik, eigene Darstellung

Die Aufsicht über Einrichtungen der Grundversorgung obliegt den zuständigen Landesbehörden. Diese sind verantwortlich für die Qualitätssicherung, die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen sowie die Überprüfung der Vertragserfüllung durch die Betreiber:innen. Ziel ist es, eine kindgerechte, sichere und dem Schutzbedarf entsprechende Betreuung in allen Formen der Unterbringung sicherzustellen.

6.5.2.1. Wohnverhältnisse

Familien in der Grundversorgung der Länder leben entweder in organisierten Quartieren – betrieben von gewerblichen Anbieter:innen oder NGOs – oder in privaten Wohnungen. Gewerbliche Unterkünfte sind häufig ehemalige Pensionen in ländlichen Regionen, die zur Unterbringung adaptiert wurden. In einigen Bundesländern, wie etwa Wien, gibt es keine gewerblichen Anbieter:innen. Hier erfolgt die Unterbringung ausschließlich durch gemeinnützige Träger:innen oder die Familien wohnen privat. In Tirol organisiert eine landeseigene Gesellschaft – die Tiroler Soziale Dienste GmbH – zentral die gesamte Unterbringung für grundversorgte Schutzsuchende, mit Ausnahme von Fluchtwais. Alle betreuten Personen in Tirol werden dort durch diese Einrichtung versorgt.

Grundsätzlich ist es in den meisten Bundesländern möglich, nach einer gewissen Zeit privaten Wohnraum anzumieten. Für Asylwerber:innen bestehen jedoch strukturelle Einschränkungen beim Zugang zu privaten Mietwohnungen. Der private Wohnungsmarkt stellt für viele Migrant:innen – und insbesondere für geflüchtete Familien – eine der diskriminierendsten Strukturen im Alltag dar. Der (private) Wohnungsmarkt ist aufgrund sozialer und rechtlicher Ungleichbehandlungen einer der diskriminierendsten Bereiche für Migrant:innen im Allgemeinen. Migrant:innen sind häufig Opfer von Wohnungsspekulationen oder illegalen Vertragsbedingungen. Gründe dafür sind unter anderem rechtliche Benachteiligungen, mangelnder Zugang zu gefördertem Wohnraum und eine generelle soziale Ausgrenzung. Eigentümer:innen vermieten regelmäßig sanierungsbedürftige oder substandardisierte Wohnungen zu überhöhten Preisen, oft verbunden mit rechtlich bedenklichen Vertragsbedingungen. Besonders Asylwerber:innen, aber auch Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, sind davon betroffen. Der Zugang zu geförderten oder Gemeindewohnungen steht Asylwerber:innen aufgrund des ungesicherten Aufenthaltes grundsätzlich nicht offen und sie müssen auf dem freien Wohnungsmarkt ohne gezielte Unterstützung zurechtkommen. Spezialisierte Vermittlungsstellen für diese Zielgruppe existieren nicht.

Die finanziellen Mittel aus der Grundversorgung reichen häufig nicht aus, um adäquaten Wohnraum zu mieten – insbesondere für größere Familien. Beengte Wohnverhältnisse sind daher weit verbreitet. In einer von UNICEF Österreich und der *asylkoordination österreich* durchgeführten Studie wurde deutlich, dass viele Familien – mitunter fünfköpfige – in Ein- oder Zwei-Zimmer-Wohnungen leben, oft in Kombination mit geteilten Sanitäreinrichtungen und Küchen. Diese Bedingungen schränken die Privatsphäre massiv ein. Es fehlt an Rückzugsorten für Kinder wie Eltern. Kinder können kaum ungestört spielen oder Freund:innen einladen und sind durch die Wohnverhältnisse verstärkt mit den Belastungen und Sorgen ihrer Eltern konfrontiert.

Privat bewohnte Wohnungen weisen häufig erhebliche bauliche und hygienische Mängel auf, sind klein, überteuert oder schlecht ausgestattet. Dazu kommen geografische Herausforderungen: Wohnungen befinden sich oft in Randlagen oder weit entfernt von zentraler Infrastruktur. Gerade am Land bedeutet das für Familien ohne eigenes Fahrzeug erhebliche Einschränkungen im Alltag – Mobilitätskosten werden im Rahmen der Grundversorgung nicht übernommen. Auch organisierte Quartiere – insbesondere gewerbliche – befinden sich häufig abseits von Ortszentren mit bis zu 30

Gehminuten zur nächsten Einkaufsmöglichkeit oder Schule.

Die erwähnte Studie von UNICEF Österreich und der *asylkoordination österreich* zeigt, dass sogenannte (semi-)private Wohnformen für Familien besonders geeignet sind. Dabei handelt es sich um Wohnungen, die von NGOs angemietet werden. Diese ermöglichen es Familien, in klassischen Wohnumgebungen eingebettet zu leben, während gleichzeitig begleitende soziale Betreuung gewährleistet wird. Diese Form der Unterbringung vereint Alltagsnähe mit professioneller Unterstützung.

Daten aus September 2025 verdeutlichen die Verteilung zwischen organisierter und privater Unterbringung in der Grundversorgung. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt 55.520 Personen in Grundversorgung untergebracht. Davon lebten 26.215 (47,2 Prozent) organisiert und 29.305 (52,8 Prozent) privat. Betrachtet man Zahlen ohne Vertriebene, gibt es nur Daten aus März 2025. Da waren 44,7 Prozent aller Grundversorgten ohne Vertriebenenstatus organisiert untergebracht und 55,3 Prozent privat wohnend.

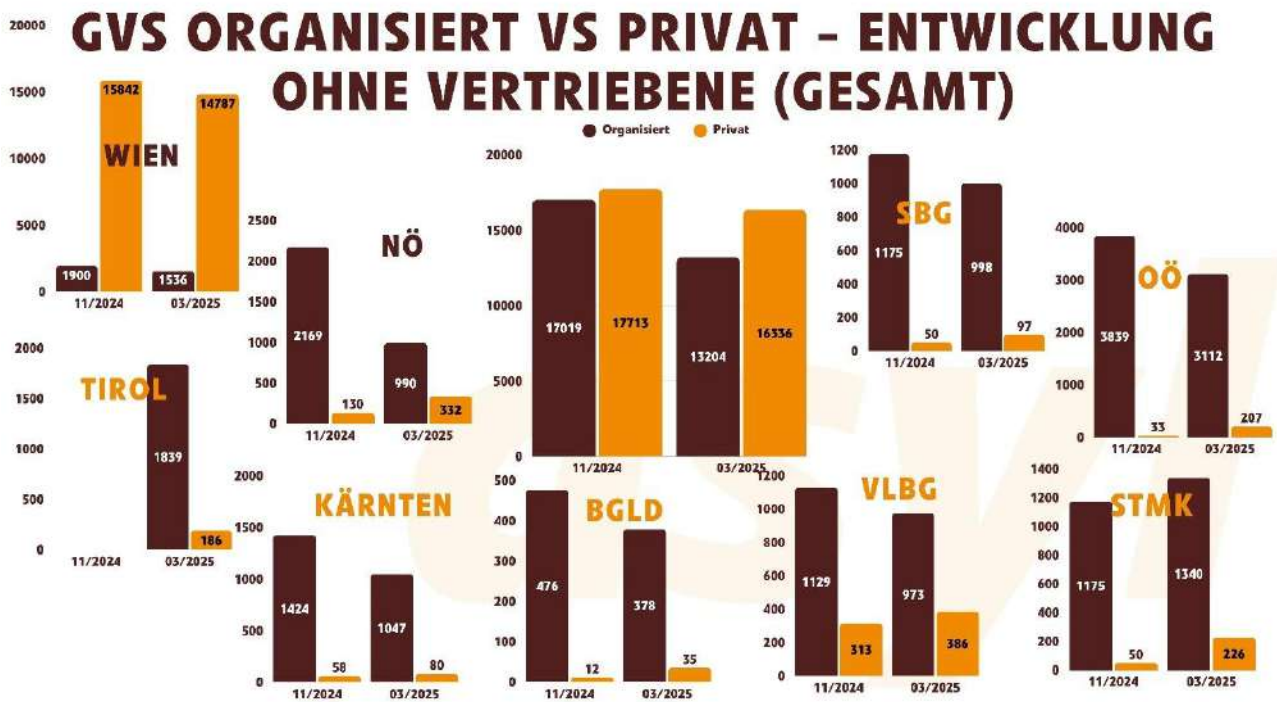
GVS ORGANISIERT VS PRIVAT GESAMT - 15. SEPTEMBER 2025

	Gesamt	Organisiert		Privat	
		Anzahl	%	Anzahl	%
BUND	1.096	1.253	100	0	0
Burgenland	1.711	1.371	80,1	340	19,9
Kärnten	1.952	1.364	69,9	588	30,1
Niederösterreich	8.577	4.265	49,7	4.312	50,3
Oberösterreich	4.796	3.744	78,1	1.052	21,9
Salzburg	2.392	2.144	89,6	248	10,4
Steiermark	6.827	5.120	75,0	1.707	25,0
Tirol	2.716	2.147	79,1	569	20,9
Voralberg	2.239	1.618	72,3	621	27,7
Wien	23.310	4.442	18,3	19.868	81,7
Gesamt	55.520	26.215	47,2	29.305	52,8

Quelle: Grundversorgungsstatistik V/B/9a-Statistik, eigene Darstellung

In Wien war im März der Unterschied besonders deutlich: Von den 16.323 nicht-ukrainischen Grundversorgten lebten 90,6 Prozent (14.787 Personen) in privaten Wohnungen, lediglich 9,4 Prozent (1.536 Personen) in organisierten Quartieren. Genau andersherum zeigt es sich in den Bundes-

ländern. Den höheren Anteil an privater Unterbringung gab es in Vorarlberg (28,4 Prozent) und Niederösterreich (25,1 Prozent). In Bundesländern wie Kärnten, Salzburg, Oberösterreich oder Tirol hingegen wurden deutlich mehr Personen in organisierten Einrichtungen untergebracht – in Oberösterreich 93,8 Prozent der betreuten Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, in Tirol 90,8 Prozent und in Salzburg 90,3 Prozent. Im Burgenland waren es 91,6 Prozent, in der Steiermark 85,6 Prozent.



Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik, eigene Darstellung

Die Zahlen verdeutlichen, dass sich die Wohnsituation von geflüchteten Familien in Österreich regional unterscheidet – sowohl hinsichtlich Wohnform als auch der zugrundeliegenden strukturellen Unterstützung. Besonders in urbanen Regionen wie Wien lebt ein Großteil der Familien privat – mit allen damit verbundenen Herausforderungen, aber auch Chancen auf Integration in ein reguläres Wohnumfeld. In anderen Bundesländern dominieren hingegen organisierte Quartierslösungen.

6.5.2.2. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist ein zentrales Element der Grundversorgung und bildet die wichtigste Schnittstelle zwischen den betreuten Familien und dem System. Ihre Organisation und Erreichbarkeit unterscheiden sich jedoch deutlich je nach Wohnform.

In organisierten Grundversorgungsquartieren – insbesondere jenen, von NGOs betriebenen – ist Sozialbetreuung meist direkt vor Ort vorhanden. Sozialberater:innen haben dort regelmäßige Anwesenheitszeiten, was einen niedrighschwelligem Zugang für die Bewohner:innen ermöglicht. Gerade für Kinder besteht hier unter der Woche die Möglichkeit, direkten Kontakt mit Betreuungspersonen zu haben. Die kontinuierliche Präsenz ermöglicht es, Anliegen zeitnah zu bearbeiten, Vertrauen aufzubauen und auch auf Fragen einzugehen, die über die reine finanzielle Unterstützung hinausgehen. In gewerblich betriebenen Quartieren – vor allem in ländlichen Regionen – ist die Betreuung hingegen deutlich eingeschränkter. Dort wird die Sozialberatung meist in zweiwöchigen Intervallen aufsuchend organisiert. Der Fokus liegt hierbei primär auf der Auszahlung der Geldleistungen. Dennoch werden auch hier zentrale Themen wie Bildung und Wohnen besprochen. Durch die Hausbesuche können Wohnprobleme unmittelbar wahrgenommen und dokumentiert werden. Auch bei der Suche nach Kindergarten- und Schulplätzen bieten die Berater:innen Unterstützung, obwohl ihre Ressourcen begrenzt sind.

Für Menschen, die in privaten Wohnungen leben, ist der Zugang zur Sozialberatung am herausforderndsten. Sie müssen die Beratungsstellen eigenständig aufsuchen – häufig mit weiten Wegen und ohne Unterstützung bei der Mobilität. Auch hier steht meist die Auszahlung der Geldleistungen im Vordergrund. Dennoch werden auch bei diesen Terminen Fragen rund um Bildung, Wohnen oder medizinische Versorgung thematisiert, sofern Raum dafür bleibt.

Unabhängig von der Wohnform sind die Sozialberater:innen häufig die einzigen regelmäßigen Kontaktpersonen für die Familien innerhalb des Betreuungssystems. Sie übernehmen nicht nur die Auszahlung der finanziellen Leistungen, sondern auch die Beratung in vielen Lebensbereichen. Der Hauptfokus liegt dabei jedoch auf den obsorgeberechtigten Erwachsenen – meist den Müttern. Mit den Kindern selbst treten Sozialberater:innen in der Regel nur selten in direkten Austausch. Die Beratung richtet sich überwiegend an die Eltern, wodurch kindliche Perspektiven und Anliegen nur eingeschränkt Berücksichtigung finden.

Ein generelles Problem stellt die hohe Fallzahl dar: Sozialberater:innen betreuen viele Familien oder Einzelpersonen gleichzeitig, was eine individuelle und vertiefte Auseinandersetzung mit den jewei-

ligen Lebenslagen erschwert. Auch fehlt es oft an spezifischem Fachwissen, etwa im Bereich Bildungssystem oder psychosoziale Betreuung. Eltern mangelt es wiederum häufig an Systemwissen, etwa im Hinblick auf Schuleinschreibung, Fördermöglichkeiten oder Rechtsansprüche – besonders, wenn Sprachbarrieren hinzukommen.

Trotz dieser strukturellen Einschränkungen bleibt die Sozialberatung ein essenzieller Bestandteil der Grundversorgung. Sie bietet Orientierung, vermittelt Informationen, erkennt Bedarfe und fungiert als Bindeglied zu anderen Institutionen. Ihr Zugang und ihre Qualität hängen jedoch maßgeblich von der jeweiligen Unterbringungsform sowie den verfügbaren Ressourcen ab.

6.5.2.3. Freizeit und Tagesstruktur

Der Alltag von Kindern in der Grundversorgung ist stark davon geprägt, wo und wie sie untergebracht sind. Ob ein Kind in einer Stadt oder am Land lebt, hat große Auswirkungen darauf, welche Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten zugänglich sind. Die Entscheidung über den Wohnort trifft jedoch nicht das Kind selbst, und bei der Zuteilung zu einem Quartier wird auf frühere Lebensrealitäten oder persönliche Bedürfnisse kaum Rücksicht genommen.

Schulpflichtige Kinder besuchen – je nach Bundesland, Schulstandort und Anzahl der Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse – entweder reguläre Klassen oder werden zunächst in eigenen Klassen unterrichtet (siehe Kapitel 7.1 Schulpflicht). Viele haben belastende Erfahrungen hinter sich und brauchen im schulischen Alltag mehr Unterstützung – etwa durch Schulpsycholog:innen oder Schulsozialarbeiter:innen. Gerade an Volksschulen fehlen oft nötige Ressourcen, um Kindern in schwierigen Lebenssituationen stabil zur Seite zu stehen. Gleichzeitig benötigen auch Familien Begleitung, um sich im österreichischen Bildungssystem zurechtzufinden und ihre Kinder gut unterstützen zu können. Hier braucht es Brücken zwischen Schule und Elternhaus, die bisher nur punktuell vorhanden sind.

Die Lebenssituation der Eltern beeinflusst den Alltag der Kinder unmittelbar. Wenn Erwachsene auf Entscheidungen im Asylverfahren warten und dabei in Ungewissheit leben, fehlt oft eine klare Tagesstruktur. Diese Unsicherheit überträgt sich auf die Kinder. Wer zu Hause keine Stabilität erlebt,

kann auch in anderen Lebensbereichen – etwa in der Schule oder beim Spielen – weniger unbeschwert sein. Kindergartenplätze sind deshalb nicht nur für Kinder im verpflichtenden letzten Jahr wichtig. Ein früher Zugang zum Kindergarten gibt auch jüngeren Kindern die Chance auf einen geregelten Tagesablauf, auf Spiel mit Gleichaltrigen und auf frühe Sprachförderung – all das entlastet die ganze Familie.

In der Freizeit stehen Kindern in der Grundversorgung nur eingeschränkt Möglichkeiten offen. Freizeitaktivitäten wie Sport, Musik oder kreative Angebote sind oft mit Kosten verbunden, die die Familien nicht tragen können. In ländlichen Regionen fehlt es zusätzlich an Infrastruktur oder an erreichbaren Angeboten. Freizeitgestaltung ist deshalb häufig nur dort möglich, wo es gezielte Initiativen, Spenden oder ehrenamtliches Engagement gibt. Dabei sind genau solche Aktivitäten zentral für das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern: Sie fördern Freundschaften, Bewegung, Selbstvertrauen und Teilhabe – unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus.

Kinder brauchen Räume, in denen sie unbeschwert sein dürfen. Orte, an denen sie sich frei bewegen, Neues entdecken und selbst entscheiden können. Der Zugang zu solchen Räumen darf nicht vom Aufenthaltsstatus abhängen – sondern sollte ein selbstverständlicher Teil ihres Aufwachsens in Österreich sein.

6.5.3. Erhöhter Betreuungsbedarf (EBB)

Unter erhöhtem Betreuungsbedarf (EBB) verstehen Organisationen und Einrichtungen im Bereich der Grundversorgung jene zusätzlichen Leistungen, die über den regulären Tagsatz hinaus notwendig sind. Dabei handelt es sich nicht um individuelle Fördermaßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Kindern, sondern um Maßnahmen, die für das physische oder psychische (Über-)Leben unerlässlich sind. Personen mit chronischen Erkrankungen oder psychischen Belastungen, die eine intensivere Betreuung benötigen, können bei Vorliegen entsprechender Kriterien von dem:der Fördergeber:in als EBB-Fälle anerkannt werden.

Einrichtungen berichten, dass darunter vor allem Menschen fallen, die an schweren Erkrankungen leiden – etwa an Krebs, HIV oder Niereninsuffizienz mit Dialysepflicht – sowie Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen oder Behinderungen.

2008 wurden zwischen dem Innenministerium und den Bundesländern einheitliche Kriterien für den erhöhten Betreuungsbedarf festgelegt. Diese umfassen:

- ärztlich festgestellte schwere psychiatrische Erkrankungen,
- mindestens mittelschwere körperliche (physiologische) Gebrechen, geistige Behinderungen,
- unterdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten sowie Sinnesbeeinträchtigungen (zum Beispiel Blindheit, Gehörlosigkeit, Taubblindheit),
- chronische Krankheiten (beispielsweise Dialyse, Krebs, Tuberkulose),
- epidemiologische, insbesondere unheilbare Erkrankungen (HIV, Hepatitis C), aber auch kurzfristig gefährliche Erkrankungen wie beispielsweise multiresistente TBC oder Epidemien,
- pathologische (unkontrollierte) Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen (ausgenommen Alkohol und Nikotin) – Substitutionsprogramm.

Suchterkrankungen allein begründen noch keinen EBB-Anspruch, sondern nur, wenn Folgeerkrankungen vorliegen. Auch die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) wird in der Praxis nicht als alleinige Voraussetzung für einen erhöhten Betreuungsbedarf anerkannt.

Liegt eine erhebliche Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes vor, kann das bei Kindern zu erhöhtem Unterstützungsbedarf führen. Dies ist gegeben, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht nur vorübergehend sind und entweder der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt oder das Kind voraussichtlich dauerhaft außerstande ist, für sich selbst zu sorgen. In solchen Fällen wird auch eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Der Grad der Behinderung ist durch das Sozialministeriumservice mittels eines ärztlichen Gutachtens zu bestätigen.

Für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf gelten in der Grundversorgung eigene Tagsätze. Im Jahr 2024 wurden folgende Kostenhöchstsätze beschlossen:

- Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Tag 112 Euro
- Sonderbetreuung in organisierten Unterkünften zusätzlich zu den 25 Euro Tagsatz pro Person und Tag 35 Euro

6.5.3.1. Regionale Unterschiede

Die Umsetzung des EBB-Systems und die Anerkennungspraxis unterscheiden sich zwischen den Bundesländern deutlich.

In Kärnten wurde der Kostenhöchstsatz mit 1. September 2025 rückwirkend auf 60 Euro erhöht.

In Salzburg steht eine rückwirkende Erhöhung ab 1. Jänner 2024 bevor; künftig können EBB-Leistungen jedoch nicht mehr für privat wohnhafte Personen abgerufen werden, was die Versorgung erschwert.

In Oberösterreich wird EBB zunehmend restriktiv gehandhabt: Während früher über 100 Personen anerkannt waren, sind es aktuell nur noch rund fünf. Psychische Erkrankungen werden kaum mehr berücksichtigt, körperliche Einschränkungen meist nur für kurze Zeiträume.

In Tirol gibt es EBB-Plätze innerhalb der Tiroler Sozialen Dienste; zusätzlich besteht ein mobiles Sonderbetreuungsteam für besonders betreuungsintensive Personen.

Im Burgenland wurde ein neues Quartier mit zehn bis 15 Plätzen für Vertriebene mit erhöhtem Betreuungsbedarf eröffnet.

In Niederösterreich existiert derzeit lediglich ein Quartier mit EBB-Plätzen.

In Vorarlberg betrifft EBB vor allem Vertriebene mit gesundheitlichen Problemen; insgesamt wird ein steigender Bedarf berichtet.

In der Steiermark wurde der neue EBB-Tagsatz von 60 Euro noch nicht angewendet.

In Wien ist der Bedarf besonders hoch. Es bestehen lange Wartezeiten auf Vermittlung, und derzeit gibt es nur drei Quartiere, die EBB-Plätze anbieten.

Für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf – etwa bei schweren Erkrankungen, Behinderungen oder psychischen Traumatisierungen – ist die Situation besonders prekär. Ihre spezifischen Bedürfnisse werden in der Grundversorgung häufig nicht adäquat berücksichtigt. Es fehlen spezialisierte Einrichtungen, therapeutische Begleitung und schulische Inklusionsmöglichkeiten. Viele Einrichtungen berichten, dass gerade bei Kindern mit chronischen Erkrankungen oder psychischen Belastungen kein einheitliches Vorgehen besteht und notwendige Unterstützungsleistungen nur über Einzelinitiativen ermöglicht werden können.

Insgesamt zeigt sich, dass die Anerkennung und Umsetzung des erhöhten Betreuungsbedarfs stark von der jeweiligen regionalen Praxis abhängt. Die fehlende bundesweite Koordination führt dazu,

dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen je nach Aufenthaltsort sehr unterschiedliche Chancen auf angemessene Unterstützung haben.

6.5.3.2. Erhöhter Betreuungsbedarf bei Fluchtwaisen

Für Fluchtwaisen – also Kinder im Fluchtcontext, die ohne familiäre Begleitung leben – sind aktuell keine gesonderten oder angepassten Tagsätze vorgesehen. Das bedeutet, dass im Rahmen der Grundversorgung keine speziellen Einrichtungen oder Finanzierungsmodelle existieren, die auf einen erhöhten Betreuungsbedarf dieser besonders vulnerablen Gruppe ausgerichtet sind. Auch eine Unterstützung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – wenn überhaupt – sehr punktuell und abhängig von der Bereitschaft einzelner Bezirke oder Bundesländer. Der Menschenrechtsbeirat der Volksanwaltschaft hat diesen Missstand bereits im Jahr 2020 deutlich kritisiert und auf den dringenden Bedarf nach spezialisierten Betreuungsplätzen für mehrfach und schwer traumatisierte Kinder mit Fluchtbiografie hingewiesen.⁵²

Einzelne Beispiele zeigen zwar, dass punktuelle Kooperationen zwischen Grundversorgung und Kinder- und Jugendhilfe möglich sind – wie etwa in Niederösterreich, wo in einer Einrichtung des Trägers Tralalobe für sechs bis acht von insgesamt 14 Plätzen ein erhöhter Tagsatz durch die Kinder- und Jugendhilfe aufgebracht wird. Doch bleibt dies die Ausnahme, nicht die Regel.

Gerade Kinder im Fluchtcontext bringen häufig intensive Betreuungsbedarfe mit – ausgelöst durch Gewalterfahrungen, Verlust, Flucht und oft anhaltende Unsicherheit über ihre Zukunft. Die Verarbeitung traumatischer Erlebnisse ist insbesondere in der Anfangszeit nach der Ankunft kaum möglich, da die unklare Aufenthaltsperspektive eine Stabilisierung verhindert. Erst nach der rechtlichen Anerkennung kann oft mit einer intensiveren psychischen Aufarbeitung begonnen werden. Dann allerdings sind viele bereits im jungen Erwachsenenalter, und die dafür vorgesehenen Unterstützungsangebote sind noch rarer.

⁵² Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Seite 13

Zudem sind die Rahmenbedingungen in vielen Unterkünften der Grundversorgung für intensive Betreuung nicht geeignet: Gruppengrößen von bis zu 15 Kinder pro Betreuungsperson schränken individuelle Begleitung, Deeskalation und Schutzmaßnahmen ein. Kriseninterventionen, Rückzugsräume oder gezielte therapeutische Betreuung können in diesem Setting kaum umgesetzt werden.

Hinzu kommt ein eklatanter Mangel an Krisen- und therapeutischen Wohnplätzen. Während die Kinder- und Jugendhilfe differenzierte Betreuungsformen für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf vorhält, fehlt eine solche Vielfalt in der Betreuung von Fluchtwaisen nahezu vollständig. Die Einrichtungen der Grundversorgung sind auf Basisstruktur ausgelegt, nicht auf intensive sozialpädagogische oder psychotherapeutische Begleitung. Bei Krisen – etwa bei psychischen Zusammenbrüchen oder eskalierenden Konflikten – haben die Einrichtungen oft keine andere Wahl, als einen Verbleib unter problematischen Umständen zu tolerieren oder eine Entlassung vorzunehmen. Letztere führt nach spätestens 72 Stunden zum dauerhaften Verlust des Betreuungsplatzes – selbst wenn sich die Lage wieder stabilisiert.

Besonders kritisch ist auch die Gefahr von Obdachlosigkeit: Gibt es keinen freien Platz in einer anderen Einrichtung – was angesichts der begrenzten Versorgungslandschaft häufig der Fall ist – bleiben viele Kinder ohne jede Unterkunft. In einzelnen Bundesländern existiert nur eine einzige Grundversorgungseinrichtung für Fluchtwaisen – ein Wechsel ist somit faktisch unmöglich. Nur in Ausnahmefällen gelingt die Übernahme in das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Zugang zu Notschlafstellen für Kinder mit Fluchtbiografie ist ebenso lückenhaft. Zwar gibt es in manchen Bundesländern bereits erste Ansätze, Übernachtungsmöglichkeiten bereitzustellen – doch ist das Angebot oft regional begrenzt oder für bestimmte Altersgruppen nicht zugänglich. Für Kinder im Fluchtkontext sind Notschlafstellen für Erwachsene keine Option. Eine flächendeckende Lösung fehlt – dabei wäre gerade diese Form der Übergangsunterstützung zentral.

Die Betreuung von Kindern mit schweren körperlichen Erkrankungen ist in der aktuellen Struktur nicht abbildbar. Spezialisierte Einrichtungen mit ausgebildetem Pflegepersonal existieren im Rahmen der Grundversorgung nicht und können mit den derzeitigen Mitteln nicht geschaffen werden. Längere Krankenhausaufenthalte führen ebenfalls zum Verlust des Wohnplatzes. Zwar erhalten die

Einrichtungen eine kleine Entschädigung für die Freihaltung eines Bettes, doch der tatsächliche Betreuungsbedarf bleibt bestehen: Begleitung zu Untersuchungen, Besuche im Krankenhaus oder Kontaktpflege brauchen Zeit und Personal – meist nur möglich durch das persönliche Engagement der Betreuungsteams.

Zusammengefasst zeigt sich: Für Kinder mit Fluchtbiografie fehlen systematisch verankerte und flächendeckend verfügbare Angebote. Es braucht dringend einheitliche Kriterien zur Definition von erhöhtem Betreuungsbedarf, spezialisierte Einrichtungen mit angepasstem Personalschlüssel sowie eine gesicherte Finanzierung, die den realen Anforderungen entspricht – im Sinne des Kindeswohls und der menschenrechtlichen Verpflichtungen.

6.6. ÄNDERUNGEN DER GRUNDVERSORGUNG IM RAHMEN DER GEAS-UMSETZUNG

Mit der Umsetzung des GEAS entstehen tiefgreifende Veränderungen in der österreichischen Grundversorgung. Zwar enthält die Reform auch neue Planungsinstrumente wie die verpflichtende gesamtstaatliche Notfallplanung, insgesamt gibt es aber die Gefahr für Verschlechterungen. Die Änderungen orientieren sich an der neuen Aufnahmerichtlinie, die den Mitgliedstaaten zwar Mindeststandards vorgibt, aber gleichzeitig weitreichende Möglichkeiten eröffnet, Leistungen einzuschränken oder zu entziehen. Inwieweit in Österreich die Änderungen tatsächlich gehen, wird sich im Laufe von 2026 zeigen.

Die Aufnahmerichtlinie spricht von „materiellen Leistungen“ (Art. 2. Nr. 10 Aufnahmerichtlinie), zu denen Unterkunft, Verpflegung und Produkte des täglichen Bedarfs gehören. Für Fluchtwaisen schreibt die Richtlinie vor, dass sie nur bei erwachsenen Verwandten, in Pflegefamilien oder in speziellen Einrichtungen für Kinder untergebracht werden dürfen. Für Kinder in Begleitung von Obsorgeberechtigten müssen kindgerechte Unterkünfte mit separaten Sanitärbereichen und sicheren Aufenthaltsräumen bereitgestellt werden. In der Praxis ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass diese Voraussetzungen nicht flächendeckend erfüllt werden. Werden diese Standards nicht eingehalten, wäre die Unterbringung europarechtswidrig – ein Risiko, das angesichts bestehender Engpässe und geplanter Notfallmechanismen realistisch ist. Für Kinder bedeutet dies eine hohe Gefahr von Gewalt, Überforderung, fehlender Privatsphäre, eingeschränkter Teilnahme am Bildungssystem und

fehlender psychosozialer Unterstützung.

Besonders problematisch ist die neue Logik des Leistungsentzugs. Die GEAS-Richtlinien erlauben es den Mitgliedstaaten, materielle Leistungen einzuschränken oder zu entziehen, wenn Personen etwa nicht ausreichend mit den Behörden kooperieren, das ihnen zugewiesene Gebiet verlassen oder keine Integrationsmaßnahmen besuchen (Artl 23. Aufnahmerichtlinie).

Hinzu kommt ein weiterer gravierender Eingriff: Wer im Rahmen der Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMVO) einem anderen Mitgliedstaat zur Überstellung zugewiesen wurde, verliert künftig den Anspruch auf Leistungen in Österreich (Art 21 Aufnahmerichtlinie). Dies betrifft künftig auch Familien mit Kindern, die oft monatelang auf Überstellungsentscheidungen warten. Zwar muss ein Mindeststandard gewahrt bleiben, doch der Verlust der Grundversorgung führt unweigerlich zu massiver sozialer Not – mit erheblichen Auswirkungen auf Kinderrechte.

Zwar enthält der GEAS-Rahmen auch Schutzbestimmungen – etwa die Verpflichtung, spezielle Bedürfnisse zu identifizieren, oder den Anspruch von Kindern auf Beschulung –, doch es fehlt an verbindlichen Umsetzungsmechanismen. Gleichzeitig schafft die Reform die rechtliche Möglichkeit, Kinder in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken, sie von Privatunterkünften auszuschließen und sie in Einrichtungen unterzubringen, die faktisch Haftcharakter haben. Besonders Fluchtwaisen sind hiervon gefährdet: Die neue Möglichkeit, Kinder ab 16 Jahren in Unterbringungszentren für Erwachsene unterzubringen (Art. 27 Ab 9 UAbs. 2 Aufnahmerichtlinie), sofern dies angeblich „ihrem Wohldient“, ist nicht verboten worden. Erfahrungen zeigen, dass solche Ausnahmeregelungen in der Praxis oft zu Standardlösungen werden.

Auch wenn die Richtlinien betonen, dass kindgerechte Unterbringung gewährleistet sein muss, besteht die Gefahr, dass das gesetzliche Minimum mit dem Kindeswohl verwechselt wird.

Österreich geht davon aus, dass im Bereich der Bundesbetreuung ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, die auch den Bedürfnissen von vulnerablen Personen sowie Fluchtwaisen gerecht werden. Einige bauliche Maßnahmen sind geplant. Österreich plant, EU-Mittel des AMIFs (Asyl- Migrations- und Integrationsfonds der EU) für die laut GEAS vorgeschriebene Bereithaltung von Vorhaltekapazitäten auf Bundesebene zu finanzieren.

6.7. UNTERBRINGUNG VON UKRAINISCHEN KINDERN

Am 5. November 2025 lebten 84.487 ukrainische Staatsangehörige in Österreich. Zum Vergleich: Im November 2024 waren es rund 77.000, im Juni 2024 etwa 72.000. Die Zahl der aus der Ukraine-Vertriebenen wächst damit – wenn auch langsamer als in den ersten Monaten nach Beginn des Krieges – an. Gründe dafür sind sowohl anhaltende Unsicherheit und Zerstörung in Teilen der Ukraine als auch die Familienzusammenführung mit bereits in Österreich lebenden Angehörigen.

Ukrainevertriebene und auch Drittstaatsangehörige bis zu ihrer Ausreise haben Anspruch auf Grundversorgung. Liegt Hilfsbedürftigkeit vor – etwa, weil keine eigenen finanziellen Mittel vorhanden sind oder keine Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten möglich ist – erfolgt die Aufnahme in die Grundversorgung. Diese umfasst neben der Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung auch die medizinische Versorgung durch Krankenversicherung. Voraussetzung dafür ist die Registrierung bei einer Erfassungsstelle der Landespolizeidirektionen.

Die Beantragung der Grundversorgung erfolgt bei den jeweiligen Bundesländerstellen für Grundversorgung. Im Unterschied zu Asylwerber:innen können ukrainische Staatsangehörige wählen, in welchem Bundesland sie die Grundversorgung beziehen möchten.

Im Dezember 2025 bezogen 29.922 Personen Leistungen aus der Grundversorgung. Besonders viele von ihnen leben in Wien, wo mit 10.520 Personen das 1,6-Fache der theoretischen Aufnahmequote erreicht wird, wenn man diese Quote allein auf ukrainische Vertriebene anwendet. Auch das Burgenland, Niederösterreich und die Steiermark liegen über dieser rechnerischen Quote, während Bundesländer wie Kärnten, Oberösterreich und Tirol deutlich darunter liegen.

QUOTENERFÜLLUNG VERTRIEBENE DEZEMBER 2025

GESAMT	29.922	
Wien	10.520	161 %
Burgenland	1.313	133 %
Kärnten	837	45 %
NÖ	6.430	114 %
oö	1.935	39 %
Salzburg	1.177	63 %
Steiermark	5.582	135 %
Tirol	957	38 %
Vorarlberg	1.162	87 %

Quelle: BM.I Grundversorgungsstatistik Abt. V/B/9/a, eigene Darstellung

Die Unterbringung erfolgt teils in organisierten Quartieren, teils in privaten Wohnungen. Österreichweit leben rund 50,6 Prozent der Vertriebenen in organisierten Einrichtungen, während 49,4 Prozent privat untergebracht sind – etwa bei Verwandten, Freund:innen oder in selbst angemieteten Wohnungen. Zwischen den Bundesländern gibt es hier große Unterschiede: In Wien, Kärnten und Niederösterreich überwiegt die private Unterbringung deutlich, in Wien sind über ein Drittel der Betroffenen. Dagegen setzen Salzburg, das Burgenland, Vorarlberg und die Steiermark vor allem auf organisierte Quartiere, teils mit Anteilen von fast 90 Prozent (Salzburg). Diese Unterschiede spiegeln sowohl die regionale Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation als auch die unterschiedlichen Strategien der Bundesländer bei der Umsetzung der Grundversorgung wider.

UKRAINE: GVS ORGANISIERT VS PRIVAT - OKTOBER 2025



Vertriebene in Grundversorgung, Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik, eigene Darstellung

Da die Flucht aus der Ukraine im Vergleich zu vielen anderen Herkunftsländern logistisch einfacher und sicherer möglich ist, erreichen Österreich auch häufiger Menschen mit erhöhtem Pflege- oder Betreuungsbedarf. Unter den Ankommenden befinden sich nicht nur Familien mit Kindern, sondern auch ältere und schwer erkrankte Personen, Großfamilien sowie allein reisende junge Männer. Zudem kommen weiterhin auch Kinder ab etwa 16 Jahren nach Österreich.

Ein Teil dieser Menschen benötigt in der Grundversorgung eine spezielle Betreuung oder Unterbringung. Für Personen mit besonderem Betreuungsbedarf – etwa aufgrund einer schweren Erkrankung oder einer körperlichen Beeinträchtigung – wird eine Sonderunterbringung bereitgestellt. Die Betreiber:innen solcher Quartiere erhalten dafür derzeit 2.480 Euro pro Person und Monat. Die Zahlen zeigen, dass innerhalb der Gruppe der Vertriebenen aus der Ukraine Pflege- und Sonderbetreuungsfälle häufiger vertreten sind als in anderen Fluchtbewegungen.

VERTRIEBENE MIT SONDERBETREUUNG UND SONDERUNTERBRINGUNG IN GRUNDVERSORGUNG

	11/2024	04/2025	09/2025
BUND	1	0	1
Burgenland	28	28	10
Kärnten	3	3	3
Niederösterreich	16	14	12
Oberösterreich	25	25	10
Salzburg	5	8	6
Steiermark	54	70	58
Tirol	1	1	35
Voralberg	1	3	3
Wien	272	273	273
Gesamt	406	425	411

Sonderbetreuung und Sonderunterbringung Vertriebene, Quelle: BM.I V/B/9a-Statistik, eigene Darstellung

6.7.1. Situation in den Bundesländern

Die in Wien untergekommenen Kinder sind einerseits klassische Fluchtwaisen im engeren Sinn. Kinder, die ohne Eltern, Verwandte oder andere obsorgeberechtigte Personen in Österreich sind. Hierbei haben Tralalobe und das Sozialwerk Don Bosco jeweils eine Einrichtung, in der 15 Kinder über 14 Jahren aus der Ukraine untergebracht sind.

Andererseits gab es (im September 2025) 149 (56 im Juni 2024) privat wohnende ukrainische Fluchtwaisen. Dabei handelt es sich um Kinder, die bei nicht obsorgeberechtigten, aber meist mit Vollmacht der ukrainischen Eltern vertretenen Kinder. Die Kinder- und Jugendhilfe Wien (MA11) überprüft immer die Vollmachten der Begleitpersonen.

Im Burgenland scheinen vier Fluchtwaisen in der Grundversorgungsstatistik auf. Bis 2025 gab es eine evakuierte Einrichtung, ein ukrainisches Kinderheim in Burgauberg/Neudauberg mit 54 unmündigen ukrainischen Kindern – das älteste Kind war acht Jahre alt. Sie galten nicht als Fluchtwaisen, weil die ukrainischen Betreuer:innen nach ukrainischem Recht die Obsorge hatten und somit die Obsorgeberechtigten dabei waren. Die Einrichtung ist aber gesamt zurückgekehrt.

In Niederösterreich sind noch zwei ukrainische Kinder in Gastfamilien untergebracht. Außerdem gibt

es ukrainische Einrichtungen, die ähnliche wie Pflegefamilien sind. Dies ist ein Konstrukt, das es in Österreich nicht gibt und daher schwer vergleichbar ist. Sie leben bei einer ukrainischen Mutter. Diese zählen in der Grundversorgung als Fluchtwaisen. Aktuell sind das 17 (September 2025) Kinder laut Grundversorgungsstatistik. Das SOS Kinderdorf hat derzeit noch (schließt mit Ende 2025) ein Ukraine Nothilfepaket wo ukrainische Familien untergebracht und betreut werden.

In Oberösterreich befindet sich in St. Georgen im Attergau eine evakuierte Einrichtung, die ursprünglich 73 (derzeit 74) Kinder aufgenommen hatte. Die Betreuung wird gemeinschaftlich von ukrainischen Betreuer:innen und einer österreichischen Organisation sichergestellt. Bei 23 von ihnen ist die Obsorge in der Ukraine, bei 50 hat die Kinder- und Jugendhilfe in Oberösterreich die Obsorge. In der ursprünglichen Einrichtung hatten vier ukrainische Betreuer:innen die Obsorge, die ihnen persönlich ausgestellt wurde.

In der Steiermark waren im September 2025 23 ukrainische Fluchtwaisen untergebracht. Es sind Kinder, die mit ihrer gesamten Einrichtung aus der Ukraine in der Steiermark in der Grundversorgung sind.

In Kärnten gibt es laut Grundversorgungszahlen aktuell im September 2025 18 Fluchtwaisen aus der Ukraine. Die Kinder sind in den Fluchtwaisen Einrichtungen in Kärnten untergebracht, bei den Kinderfreunden Kärnten und bei den Kinderfreunden Steiermark.

In Salzburg gibt es unterschiedliche Formen der Unterbringung betreffend ukrainischer Kinder. Es gibt jene, die bei den Obsorgeberechtigten leben, diese werden nicht als Fluchtwaisen geführt. Weiter kommt es vor, dass Kinder bei nahen Verwandten oder Freund:innen leben, und hierbei gilt es zu unterscheiden, ob die Obsorge bei der Kinder- und Jugendhilfe liegt oder ob diese den nahen Verwandten „übertragen“ wurde. Bei den sechs Fluchtwaisen in der Grundversorgung Salzburg handelt es sich also um Kinder, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben und diese auch die Obsorge überhat.

In Tirol obliegen alle Fluchtwaisen aus der Ukraine der Zuständigkeit des sogenannten „*Fachteam UMF*“ – eine Abteilung in der Kinder- und Jugendhilfe Tirol. Die evakuierten Einrichtungen sind in der örtlichen Zuständigkeit der Ukraine, aber trotzdem als Fluchtwaisen in der Grundversorgung in Tirol. Aktuell gibt es in Tirol zwei evakuierte Einrichtungen (im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Ukraine). Eine Einrichtung und ein Internat einer Sonderschule aus der Ukraine (nicht im Auftrag der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe, sondern im Auftrag des Unterrichtsministeriums der Ukraine mit Obsorge meist bei den Eltern) sind gesamt in die Ukraine zurückgekehrt. Zwei Kinder davon

sind in Tirol geblieben Eine kleine Gruppe aus der Einrichtung ist in Tirol geblieben. Diese werden weiter am Standort betreut. In den Einrichtungen sind viele mit körperlich und psychisch behinderte Kinder. Zusätzlich sind zunehmend familienähnliche Kinderhäuser aufgetaucht.

Bei von nicht Eltern begleiteten Kindern prüft das Land Tirol die Vollmachten eingehend. Es werden Elterngespräche per Videocall geführt und überprüft, ob das Verhältnis zu den Begleitpersonen vertrauenswürdig ist. Aktuell (September 2025) gibt es in Tirol 79 Fluchtwaisen, sowohl in den beiden Einrichtungen (etwa derzeit 60 Kinder) und in herkömmlichen Quartieren.

In Vorarlberg handelt es sich bei den geflüchteten Kindern überwiegend um solche, die von Verwandten begleitet werden. Die zuständige Kinder- und Jugendhilfe prüft, wie das Zusammenleben mit den begleitenden Erwachsenen funktioniert. Bei Problemen bleibt die Bezirkshauptmannschaft involviert, unterstützt die Familie und sucht bei Bedarf nach geeigneten Betreuungsplätzen.

Die BHs führen dazu sogenannte „Plausibilitätschecks“ durch. Die Polizei meldet ihnen Fälle begleiteten Kindern und erstellt Listen, die dokumentieren, welche Kinder sich in Begleitung welcher Erwachsenen befinden. Besonders bei Kindern, die nicht mit ihren Eltern nach Österreich gekommen sind, besteht eine enge Kooperation mit der Polizei, um den Überblick zu bewahren.

Im September 2025 waren sieben Fluchtwaisen in der Grundversorgungsstatistik erfasst. Sie werden in speziellen Einrichtungen wie jenen der Caritas in Feldkirch betreut. Sollten diese Kinder Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe benötigen, wenden sich die Betreuungseinrichtungen an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Teilweise – und im Laufe des Jahres immer mehr – ist bei den evakuierten Einrichtungen das Thema Adoption präsent. Es sind Adoptionen in die Ukraine oder in andere Drittstaaten. Jedenfalls werden sie von der Ukraine abgewickelt. UNHCR ist der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der allfälligen Adoption von nach Österreich evakuierten Kindern durch Familien in der Ukraine eine individuelle Fallabklärung und Überprüfung durch die zuständige Kinder- und Jugendhilfe in Österreich notwendig ist. Tirol berichtet dazu, dass sie bezüglich der Adoptionen eine gute Zusammenarbeit mit der Ukraine pflegen und dass die Kinder- und Jugendhilfe Tirol in das Verfahren eingebunden wird.

Ein weiteres Problem betrifft volljährige behinderte Kinder. Ukrainische Direktor:innen haben erklärt, dass diese in ihre Einrichtungen in der Ukraine nicht zurückkehren können. In der Ukraine würden sie stattdessen in Erwachsenenpsychiatrien untergebracht, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Personen langfristig in Österreich bleiben werden.

Im Falle der Ukraine spielt das Haager Kinderschutzabkommen eine wesentliche Rolle. Gemäß Art. 23 des Übereinkommens aus 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen), bei dem sowohl Österreich als auch die Ukraine Vertragsparteien sind, werden die

„von den Behörden eines Vertragsstaats getroffenen Maßnahmen [...] kraft Gesetzes in den anderen Vertragsstaaten anerkannt“. In der Ukraine gültige Obsorgeübertragungen gelten somit auch in Österreich. Art. 6 des Übereinkommens sieht aber zusätzlich vor, dass „über Flüchtlingskinder und Kinder, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind“, [...] die „Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“, zuständig sind, „Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.“

Dies ergibt sich auch aus Art. 22 der UN-Konvention über die Rechte von Kindern.

Ein Thema, das sowohl in den Bundesländern in Österreich sichtbar wird als auch im Rahmen des EGN-Netzwerks im Austausch mit anderen EU-Ländern immer wieder angesprochen wird, betrifft das Reisen von ukrainischen Kindern. Im Gegensatz zu Kindern im Asylverfahren dürfen sie Österreich verlassen und reisen – und sie machen von dieser Möglichkeit auch Gebrauch. Gerade Fluchtwaisen aus wohlhabenderen Familien verfügen oftmals über die finanziellen Mittel, um Urlaube zu unternehmen oder Verwandte in anderen Ländern zu besuchen.

In Österreich gilt die Regelung, dass ein Platz in der Grundversorgung verfällt, wenn ein Kind länger als drei Tage abwesend ist. Diese Frist ist in anderen EU-Staaten teilweise großzügiger – dort verlieren Kinder ihren Platz erst nach zwei Wochen. Kehrt ein Kind nach einem mehrtägigen Aufenthalt im Ausland zurück, muss es seinen Grundversorgungsplatz neu beantragen – was in der Praxis oft bedeutet, dass kein adäquater Platz mehr verfügbar ist.

In anderen EU-Ländern hingegen wird zunehmend über das „Verschwinden“ ukrainischer Kinder berichtet. Bisher ist dieses Thema in Österreich noch nicht in breiter Öffentlichkeit oder in Fachkreisen aufgegriffen worden. Damit ist gemeint, dass Kinder, die aus den Betreuungssystemen heraus-

fallen, nach Reisen nicht mehr zurückkehren oder gar nicht mehr auffindbar sind. Das stellt ein erhebliches Risiko für den Kinderschutz dar, da eine fehlende Dokumentation oder Nachverfolgung im schlimmsten Fall zu Schutzlücken bis hin zu Gefährdungen durch Ausbeutung oder Menschenhandel führen kann.

Gerade vor diesem Hintergrund wäre es notwendig, auch in Österreich eine Diskussion darüber zu führen, wie Reisen ukrainischer Kinder geregelt werden sollten, ohne dabei den Zugang zu Schutz und Betreuung zu gefährden. Eine klare Balance zwischen der Wahrung von Freizügigkeit und dem Schutz des Kindeswohls ist hier von zentraler Bedeutung.

6.7.2. Verschärfungen bei Sozial- und Versicherungsleistungen 2025

Krankenversicherung

Mit 31. Mai 2025 endete in Österreich die Pflichtversicherung für aus der Ukraine vertriebene Menschen. Bis zum 12. Juli 2025 galt eine Übergangsfrist, in der medizinische Leistungen weiterhin in Anspruch genommen werden konnten. Danach blieb ein Versicherungsschutz nur noch für bestimmte Gruppen bestehen, nämlich für Personen in der staatlichen Grundversorgung oder für regulär Beschäftigte über der Geringfügigkeitsgrenze. Alle anderen – also Ukrainer:innen, die weder in der Grundversorgung sind noch über eine Arbeitsbeschäftigung versichert werden – müssen sich nun selbst versichern, über Angehörige mitversichern lassen oder den Schutz über die Grundversorgung in Anspruch nehmen.

Mit Stand 3. August 2025 waren 30.213 ukrainische Staatsbürger:innen im Rahmen der Grundversorgung krankenversichert. Weitere 25.436 Personen waren über eine unselbstständige Erwerbstätigkeit versichert. 4.248 Ukrainer:innen waren lediglich unfallversichert, da sie einer geringfügigen Beschäftigung nachgingen. Besonders hervorzuheben ist, dass nur ein vergleichsweise kleiner Teil den Weg der Selbstversicherung gewählt hat: 700 Personen nach § 16 Abs. 1 ASVG, 1.070 nach § 16 Abs. 2 ASVG sowie 248 nach § 19a ASVG.⁵³

Diese Zahlen zeigen, dass die überwältigende Mehrheit der ukrainischen Vertriebenen entweder

⁵³ Parlamentarische Anfragebeantwortung Krankenversicherung für ukrainische Kriegsvertriebene (2293/AB)

auf die Grundversorgung oder auf unselbstständige Beschäftigung angewiesen ist, um krankenversichert zu bleiben. Angesichts der strukturellen Hürden – wie Sprachbarrieren, eingeschränkter Zugang zu Kinderbetreuung oder fehlende Netzwerke – ist die Gefahr groß, dass insbesondere Frauen und Familien mit Kindern ohne Absicherung bleiben. Für diese Gruppen bedeutet der Wegfall der Pflichtversicherung ein erhebliches Risiko, da die Kosten einer Selbstversicherung für viele unerschwinglich sind.

Familienbeihilfe

Bei der Familienbeihilfe traten 2025 einschneidende Änderungen in Kraft. Im März wurde das Familienlastenausgleichsgesetz novelliert. Bis dahin hatten ukrainische Familien, die in Grundversorgung lebten, Anspruch auf Familienbeihilfe. Mit 31. Oktober 2025 wäre dieser Anspruch ursprünglich ausgelaufen. Für viele Familien hätte dies eine zusätzliche und schwerwiegende finanzielle Belastung bedeutet, da mit der Familienbeihilfe oft ein wesentlicher Teil des monatlichen Einkommens wegfällt. Besonders betroffen wären Mütter gewesen, die mangels Kinderbetreuungsplätzen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können und – anders als österreichische Familien – meist nicht auf familiäre Netzwerke zurückgreifen können. Besonders drastisch wäre der Wegfall für Familien mit behinderten Kindern gewesen, da diese bisher Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe hatten, die damit ebenfalls verloren gegangen wäre.

Am 1. Oktober 2025 wurde jedoch eine Nachfolgeregelung im Familienausschuss beschlossen: Der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld wird über den 31. Oktober 2025 hinaus bis zum 30. Juni 2026 verlängert. Neu ist allerdings, dass der Bezug künftig an strengere Voraussetzungen geknüpft wird. So müssen Bezieher:innen entweder einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder zumindest beim Arbeitsmarktservice (AMS) vorgemerkt sein. Die Prüfung der individuellen Lebenssituation, etwa Betreuungspflichten, erfolgt durch das AMS, das auch für die weitere Beratung und Vermittlung zuständig ist.

Diese Verpflichtung gilt für Vertriebene zwischen 18 und 65 Jahren, die derzeit keiner Beschäftigung nachgehen und weiterhin Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld beziehen möchten. Eine Vormerkung oder Bestätigung, dass keine Vormerkung möglich ist, soll erst ab dem 1. November 2025 vorgenommen werden.

Von der Pflicht zur AMS-Vormerkung sind folgende Gruppen ausgenommen:

- Personen unter 18 Jahren,
- Personen über 65 Jahre,
- Familien mit Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe für Kinder mit erheblicher Behinderung,
- Personen, die nachweislich krank oder nicht arbeitsfähig sind,
- Schüler:innen und Studierende,
- Personen in Karenz oder im Mutterschutz,
- pflegende Angehörige (ab Pflegestufe 3)
- sowie Personen, die eine Pension aus der Ukraine beziehen oder das österreichische Pensionsalter erreicht haben.

Für alle anderen Betroffenen kann es beim Bezug der Familienbeihilfe oder des Kinderbetreuungsgeldes zu einer vorübergehenden Bezugslücke kommen. Grund dafür ist, dass ab dem 1. November 2025 ein neuer Antrag gestellt werden muss – entweder elektronisch oder postalisch an das Finanzamt Österreich bzw. den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Eine Ausnahme besteht weiterhin für Vertriebene, die inzwischen auf den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ umgestiegen sind. Für sie bleibt der Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld unbefristet bestehen, sofern alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Pensionen, Alimente und PKW

Seit 1. Jänner 2025 gilt eine weitere Verschärfung in der Grundversorgung: Pensionen und Alimente aus der Ukraine werden nun ohne Freibetrag vollständig als Einkommen angerechnet. Ebenso führt der Besitz oder die Nutzung eines Autos zum Verlust des Anspruchs auf Grundversorgung, da dieser als Vermögen gewertet wird. Diese Regelung trifft viele Vertriebene hart, da zahlreiche Familien ihre Flucht nur mit dem eigenen Fahrzeug bewältigen konnten. Nun sind sie gezwungen, das Auto zu verkaufen und abzumelden – erst wenn der Erlös aufgebraucht ist, besteht wieder Anspruch auf Unterstützung.

Die Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgt je nach Bundesland unterschiedlich streng, wodurch es zu erheblichen Unsicherheiten kommt.

In Kärnten wurde berichtet, dass die Aufnahme in die Grundversorgung mitunter abgelehnt wird,

wenn eine ukrainische Pension bezogen wird. Auch in Tirol, Niederösterreich und Burgenland werden ukrainische Pensionen in voller Höhe angerechnet. Tirol und Burgenland wenden die Regelung besonders strikt an, in Tirol kam es bereits zu Rückforderungen. In Oberösterreich und der Steiermark verursacht die administrative Abwicklung großen Aufwand, da Betreuer:innen ukrainische Pensionsbestätigungen, Lebensnachweise und Anträge weiterleiten müssen, was für Vertriebene wie auch Betreuungseinrichtungen äußerst zeitintensiv ist. In Wien bleibt ein kleiner Freibetrag von 110 Euro bestehen, dennoch führt die Anrechnung häufig zu Kürzungen oder zum Wegfall von Leistungen wie Bekleidungsgeld.

Auch beim Pflegegeld bestehen Unterschiede: Im Burgenland wird es vollständig als Einkommen angerechnet, allerdings bleibt die Grundversorgung aufrecht, wenn das Pflegegeld unter dem Sonderbetreuungstagsatz liegt. In anderen Bundesländern wird es je nach Einzelfall unterschiedlich behandelt.

Die neue Regelung zu Kraftfahrzeugen sorgt österreichweit für erhebliche Spannungen. In mehreren Bundesländern – darunter Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Tirol und Wien – führen Behörden Überprüfungen durch und entlassen Personen oder ganze Familien aus der Grundversorgung, sobald der Besitz eines Autos festgestellt wird. Teilweise wird eine Frist von wenigen Wochen für den Verkauf gesetzt. In manchen Fällen – etwa in Salzburg oder Burgenland – bemühen sich Einrichtungen um Fristverlängerungen oder Nachweise, dass ein Verkauf kurzfristig nicht möglich ist, etwa durch Bestätigungen von Werkstätten oder Gutachten zum Fahrzeugzustand.

Während in Oberösterreich beinahe täglich Personen aufgrund von Fahrzeugbesitz aus der Grundversorgung entlassen werden, zeigen sich Burgenland, Steiermark und Vorarlberg etwas flexibler: Dort wird im Einzelfall geprüft, ob das Fahrzeug weiterhin benötigt wird – etwa aus gesundheitlichen Gründen oder wegen unzureichender öffentlicher Verkehrsanbindung. In der Steiermark und Wien können besonders schutzbedürftige Personen (vulnerable Gruppen) ausnahmsweise in der Grundversorgung verbleiben, wenn eine nachvollziehbare Begründung vorliegt.

Insgesamt zeigen die Erfahrungen der Länder, dass die neuen Regelungen zu Pensionen, Alimenten und PKW eine erhebliche Verschärfung der sozialen Lage Vertriebener bewirken. Besonders ältere

Personen und Familien mit Kindern sind davon betroffen. Der Wegfall von Leistungen oder die Entlassung aus der Grundversorgung bedeutet nicht nur finanzielle Not, sondern gefährdet auch den Zugang zu Wohnraum, medizinischer Versorgung und Bildung.

Sachleistungskarte

Zusätzlich plant die Steiermark nach dem Vorbild Niederösterreichs die Einführung einer sogenannten Sachleistungskarte. Im Unterschied zu anderen Bundesländern soll diese Regelung in der Steiermark auch für aus der Ukraine vertriebene Menschen gelten. Den Betroffenen sollen damit nur noch 40 Euro pro Monat in bar als Taschengeld bleiben, während sämtliche übrigen Leistungen über die Karte abgewickelt werden. Offiziell wird diese Maßnahme mit dem Ziel begründet, die „Grüne Mark als Asylland unattraktiver zu machen“.

Diese Verschärfungen haben unmittelbare und gravierende Auswirkungen auf Kinder und Familien im Fluchtkontext. Der Wegfall von Pflichtversicherung und Familienbeihilfe führt dazu, dass Familien mit ohnehin geringen finanziellen Mitteln noch stärker unter Druck geraten und vielfach ihre Grundbedürfnisse nicht mehr ausreichend decken können. Besonders Kinder mit Behinderungen und ihre Familien verlieren existenzielle Unterstützung, die durch keine andere Leistung kompensiert wird. Die Anrechnung von Pensionen, Alimenten und sogar Autos als Einkommen oder Vermögen ignoriert die spezifischen Fluchtumstände und nimmt den Familien jede Möglichkeit, ein Mindestmaß an Stabilität zu bewahren. Maßnahmen wie die geplante Sachleistungskarte verstärken zusätzlich das Gefühl von Stigmatisierung und Ausgrenzung. Statt Integration zu fördern, schaffen diese Regelungen neue Barrieren und erhöhen die Abhängigkeit von Grundversorgungssystemen. Für Kinder bedeutet das ein Aufwachsen in Unsicherheit und Armut, mit langfristigen Folgen für ihre Entwicklung, ihre Gesundheit und ihre gesellschaftliche Teilhabe.

6.7.3. Arbeit und Grundversorgung

Grundsätzlich steht allen vom temporären Schutz erfassten Personen der gesamte österreichische Arbeitsmarkt offen. Anfangs war eine Beschäftigung jedoch noch an eine Beschäftigungsbewilligung gebunden, die Arbeitgeber:innen beim AMS beantragen mussten. Dieses Verfahren entfiel am 21. April 2023, seither gibt es einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Vor dem Wegfall der Be-

willigungspflicht – zwischen März 2022 und April 2023 – wurden knapp 24.000 solcher Bewilligungen erteilt. Seit dem Wegfall werden keine vergleichbaren statistischen Daten mehr erfasst.

Mit dem „Vertriebenenausweis“ (Blaue Karte) können sich Ukrainer:innen beim AMS als arbeitssuchend melden. Im Dezember 2025 waren 25.734 (im März waren es 21.384) ukrainische Staatsangehörige vollversichert beschäftigt, weitere 4.386 hatten eine geringfügige Beschäftigung. Die meisten arbeiten im Tourismus, in der Gastronomie, im Handel, in der Warenherstellung, im Bereich sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen sowie im Gesundheits- und Sozialwesen. Gleichzeitig waren 6.736 Ukrainer:innen beim AMS arbeitslos gemeldet, davon der größte Teil in Wien (3.434 Personen).

Trotz des offenen Arbeitsmarktzugangs zeigt sich jedoch ein strukturelles Problem: Viele verlieren mit Aufnahme einer Beschäftigung sehr schnell ihren Anspruch auf Grundversorgung, sobald das Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet. Das führt dazu, dass manche zwar zu viel verdienen, um noch Anspruch auf Leistungen zu haben, aber zu wenig, um ihren Lebensunterhalt vollständig selbst zu bestreiten.

Die Grundversorgung ist für mittellose Asylwerber:innen und Vertriebene gedacht, wobei alle verfügbaren Mittel oder Einkommen angerechnet werden. Für Asylwerber:innen gilt eine strikte Einkommensgrenze: maximal 110 Euro pro Monat plus 80 Euro für jede im Haushalt lebende Person ohne eigenes Einkommen. Alles darüber wird auf die Grundversorgungsleistungen angerechnet.

Für Personen mit Vertriebenenstatus gilt das sogenannte 65:35-Anrechnungsmodell. Liegt das Einkommen über dem Freibetrag, werden 65 Prozent des darüber liegenden Betrags auf die Grundversorgung angerechnet, solange dieser unterhalb der Grundversorgungsleistung liegt. Die übrigen 35 Prozent bleiben anrechnungsfrei. Familienbeihilfe wird nicht angerechnet, Kinderbetreuungsgeld hingegen schon.

In der Praxis ist dieses Freibetrags- und Anrechnungssystem allerdings derart komplex, dass viele Betroffene nicht verstehen, wie sich ihre Erwerbstätigkeit auf die Höhe der Grundversorgung auswirkt. Das führt nicht selten zu Unsicherheit und dazu, dass manche aus Angst vor finanziellen Nachteilen gar nicht erst einer Arbeit nachgehen, obwohl sie es könnten.

7. BILDUNG UND ARBEIT

Bildung und Arbeit sind zentrale Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe, eigenständige Existenzsicherung und langfristige Integration. Für Kinder im Fluchtkontext entscheiden Bildungszugänge bereits früh darüber, ob sich stabile Lebens- und Erwerbsperspektiven entwickeln können oder ob strukturelle Benachteiligungen verfestigt werden. Während Kinder im schulpflichtigen Alter formal Zugang zum österreichischen Bildungssystem haben, zeigen sich insbesondere an den Übergängen – nach Ende der Schulpflicht, während des Asylverfahrens und beim Eintritt in Ausbildung oder Arbeit – erhebliche rechtliche und strukturelle Hürden.

Dieses Kapitel stützt sich maßgeblich auf drei aktuelle Studien aus 2025, die aus unterschiedlichen Perspektiven den Zusammenhang von Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarktintegration von Kindern im Fluchtkontext in Österreich analysieren. Die Studie von Lioba Kasper im Auftrag der Caritas Österreich untersucht den rechtlichen Zugang asylwerbenden Kindern zu Bildung und Berufsausbildung und zeigt systematische Lücken im Bildungs- und Ausbildungssystem auf. Das Gutachten von Judith Kohlenberger und Julian Kettl beleuchtet Bildungsunterbrechungen bei jungen Asylwerbenden und quantifiziert erstmals die langfristigen gesamtwirtschaftlichen Kosten dieser strukturellen Ausschlüsse. Ergänzend dazu analysiert das qualitative Forschungsprojekt der Volkshilfe Österreich von Marie Chahrour, Hanna Lichtenberger, Jeremias Staudinger und Laura Allinger die Arbeitsmarktintegration junger Schutzberechtigter und macht sichtbar, wie frühere Bildungsabbrüche, fehlender Spracherwerb und prekäre Übergänge die späteren Erwerbsverläufe prägen.

Gemeinsam zeichnen diese Studien ein konsistentes Bild: Nicht individuelle Defizite, sondern rechtliche Rahmenbedingungen, fehlende Anschlussangebote und unterbrochene Bildungsbiografien sind zentrale Ursachen für erschwerte Bildungs- und Arbeitsmarktintegration. Für Kinder im Fluchtkontext bedeutet dies, dass entscheidende Entwicklungsjahre ungenutzt bleiben – mit weitreichenden Folgen für ihre Zukunftschancen ebenso wie für die Gesellschaft insgesamt.

7.1. SCHULPFLICHT UND SCHULSYSTEM IN ÖSTERREICH

In Österreich besteht eine allgemeine neunjährige Schulpflicht für alle Kinder, die sich dauerhaft im

Bundesgebiet aufhalten. Sie beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und endet nach Absolvierung der neunten Schulstufe beziehungsweise in der Regel mit dem vollendeten 15. Lebensjahr. Die Schulpflicht gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und umfasst damit auch Kinder im Asylverfahren. Der Schuleinstieg ist grundsätzlich auch während des laufenden Unterrichtsjahres möglich, was insbesondere für neu angekommene Kinder im Fluchtkontext von Bedeutung ist.

Von der Schulpflicht zu unterscheiden ist die Schulreife, die Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Schulstufe der Volksschule darstellt. Schulreif ist ein Kind, wenn erwartet werden kann, dass es dem Unterricht ohne körperliche, geistige oder sprachliche Überforderung folgen kann. Die Feststellung der Schulreife erfolgt im Rahmen des Schuleinschreibeverfahrens und berücksichtigt die Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache. Gerade bei Kindern im Fluchtkontext, die häufig keine oder nur geringe Deutschkenntnisse mitbringen, kann dies zu Verzögerungen im Bildungsweg führen. Ist ein Kind nicht schulreif, erfolgt die Aufnahme in die Vorschulstufe oder – bei ausreichender allgemeiner Schulreife – in die reguläre Schulstufe mit begleitender Deutschförderung.

Die Pflichtschule umfasst die Volksschule (1. bis 4. Schulstufe) sowie die Sekundarstufe I, die entweder in einer Mittelschule oder in der Unterstufe einer Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS) absolviert wird. Ergänzend besteht mit der Polytechnischen Schule ein einjähriges Angebot im neunten Schuljahr, das gezielt auf den Übergang in eine berufliche Ausbildung vorbereitet. Pflichtschulen (Volksschule und Mittelschule) sind verpflichtet, alle schulpflichtigen Kinder ihres Sprengels aufzunehmen, unabhängig von deren Sprachkenntnissen. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen erfolgt die Aufnahme als außerordentliche Schüler:in gemäß Schulunterrichtsgesetz. Dieser Status ist zeitlich befristet und soll den Übergang in den ordentlichen Unterricht ermöglichen; er ist mit der Teilnahme an Deutschförderklassen oder -kursen verbunden.

Kinder im Fluchtkontext besuchen grundsätzlich dieselben Pflichtschulen wie österreichische Kinder oder andere Kinder mit Migrationsgeschichte. Dennoch zeigen sich besonders im Bereich der Sprachförderung strukturelle Herausforderungen. Der außerordentliche Status kann zwar kurzfristig den Schuleinstieg erleichtern, führt jedoch in der Praxis oft zu Verzögerungen im Bildungsverlauf, insbesondere dann, wenn der Übergang in den ordentlichen Status nicht rechtzeitig gelingt.

Dennoch bestehen strukturelle Probleme im österreichischen Bildungssystem, insbesondere in Bezug auf die eingeschränkte Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Bildungspfaden und die unzureichende Unterstützung beim Wechsel in den Regelschulbetrieb. Ein grundlegendes Problem ist der Mangel an statistischen Daten zur Bildungssituation von Kinder im Asylverfahren. Es werden derzeit keine differenzierten Daten zum Aufenthaltsstatus von Schüler:innen erhoben. Daher ist weder bekannt, wie viele schulpflichtige Kinder im Asylverfahren tatsächlich zeitgerecht eingeschult wurden, noch wie viele nicht-schulpflichtige Kinder elementarpädagogische oder außerschulische Bildungsangebote nutzen.

Besonders problematisch ist der Zugang zur AHS-Unterstufe: Da es hier keine Sprengelpflicht gibt, besteht keine generelle Aufnahmeverpflichtung. Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen können zwar als außerordentliche Schüler:innen aufgenommen werden, jedoch existiert hierfür kein Rechtsanspruch. Kinder im Fluchtkontext sind in der Praxis überproportional auf diesen Status angewiesen, was den Zugang erheblich erschwert. Einschulungsverzögerungen und der eingeschränkte Zugang zur AHS-Unterstufe stellen somit gravierende Hindernisse für die Integration in das österreichische Bildungssystem dar und sind nach unionsrechtlichen Vorgaben, die einen Zugang „unter ähnlichen Bedingungen wie für Staatsangehörige“ vorschreiben, fragwürdig.

Insgesamt zeigt sich, dass die Übergangsphase nach der Pflichtschule für Kinder im Asylverfahren durch institutionelle Hürden, fehlende Rechtsansprüche und unzureichende Angebote geprägt ist. Dies hat direkte Auswirkungen auf Bildungs- und Berufsperspektiven, erhöht das Risiko von Bildungsabbrüchen und erschwert die soziale und wirtschaftliche Integration dieser besonders vulnerablen Gruppe.

Bereits vor Eintritt in die Schulpflicht bestehen relevante Bildungsbarrieren. In Österreich gilt eine verpflichtende einjährige Kindergartenpflicht für alle Kinder, die bis zum 1. September das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Diese Verpflichtung gilt auch für Kinder im Asylverfahren und umfasst einen halbtägigen, unentgeltlichen Besuch. Für jüngere Kinder besteht hingegen kein bundeseinheitlicher Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der Zugang zu elementarpädagogischen Ein-

richtungen hängt von landesrechtlichen Regelungen, verfügbaren Plätzen und der Kostenübernahme ab. Für Kinder im Fluchtkontext ergeben sich daraus häufig Hürden, etwa durch Platzmangel, nicht gedeckte Betreuungskosten, fehlende Fahrtkostenübernahme oder unzureichende Information über Anmeldefristen. Gerade für Kinder mit geringen Deutschkenntnissen bedeutet ein eingeschränkter Zugang zum Kindergarten eine verpasste Chance auf frühe Sprachförderung, was sich im weiteren Bildungsweg nachteilig auswirken kann.

Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht stehen Kindern grundsätzlich unterschiedliche Bildungswege offen. Dazu zählen weiterführende Schulen der Sekundarstufe II, insbesondere Berufsbildende Mittlere Schulen (BMS), Berufsbildende Höhere Schulen (BHS) sowie die Oberstufe der AHS. Diese Bildungswege sind freiwillig und setzen in der Regel bestimmte Leistungsanforderungen sowie ausreichende Sprachkenntnisse voraus. Anders als bei Pflichtschulen besteht hier keine Aufnahmeverpflichtung. Für nicht mehr schulpflichtige Kinder bedeutet dies, dass der Zugang zu weiterführenden Schulen faktisch stark vom Ermessen der jeweiligen Schule, von vorhandenen Kapazitäten und vom schulischen Status abhängt.

Besonders problematisch ist dies für Kinder, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse über einen längeren Zeitraum als außerordentliche Schüler:innen geführt wurden. Außerordentliche Abschlüsse in der letzten Schulstufe der Mittelschule berechtigen nicht zum Übertritt in eine AHS, BMS oder BHS, da hierfür zwingend ein positiver Abschluss im ordentlichen Status erforderlich ist.

Ein zentraler Bestandteil des österreichischen Bildungssystems ist die berufliche Bildung im dualen System, die eine Lehrausbildung in einem Betrieb mit dem Besuch der Berufsschule verbindet. Die Berufsschule ist eine berufsbildende Pflichtschule, deren Besuch jedoch an das Bestehen eines Lehrverhältnisses geknüpft ist. Für Kinder im Asylverfahren stellt dies ein wesentliches Zugangshindernis dar, da ein Lehrvertrag arbeitsrechtlich als Beschäftigungsverhältnis gilt und daher eine Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice erforderlich ist. Diese wird nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilt und ist damit mit zusätzlichen Hürden verbunden, die für österreichische Kinder nicht bestehen.

Zwar ist der Zugang zur Lehre für Asylwerbende formal nicht ausgeschlossen, in der Praxis gelingt

er jedoch nur in Ausnahmefällen. Zusätzlich verschärft wurde die Situation dadurch, dass begonnene Lehrverhältnisse seit dem Wegfall aufenthaltsrechtlicher Schutzbestimmungen jederzeit durch eine Abschiebung beendet werden können. Diese rechtliche Unsicherheit wirkt sich nicht nur negativ auf die Bildungsbiografien der betroffenen Kinder aus, sondern auch auf die Bereitschaft von Betrieben, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Insgesamt zeigt sich, dass das österreichische Schulsystem Kindern im Fluchtkontext während der Pflichtschulzeit zwar formal einen breiten Zugang eröffnet, dass jedoch entlang des gesamten Bildungsverlaufs – vom Kindergarten über die Feststellung der Schulreife bis hin zu weiterführenden Schulen und der beruflichen Bildung – strukturelle Barrieren bestehen. Diese wirken sich insbesondere für Kinder im Asylverfahren kumulativ aus und erhöhen das Risiko nachhaltiger Bildungsunterbrechungen erheblich.

7.1.1. Außerordentliche Schüler:innen und Deutschförderung

Ein zentraler Bestandteil des österreichischen Schulsystems ist seit dem Schuljahr 2018/19 die verpflichtende Sprachförderung für Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen – umgesetzt durch Deutschförderklassen oder Deutschförderkurse, basierend auf dem standardisierten MIKA-D-Testverfahren. Die Idee dahinter ist, dass Kinder, die dem Unterricht nicht folgen können, systematisch gefördert werden, bevor sie in den Regelschulbetrieb wechseln. Im Fall mangelnder Sprachkenntnisse erfolgt die Aufnahme als außerordentliche Schüler:innen gemäß § 4 Schulunterrichtsgesetz. Dieser Status ermöglicht es, Kinder zeitlich befristet vom Regelschulbetrieb auszunehmen, wenn die Deutschkenntnisse nicht ausreichen. Die Kinder erhalten in diesen Phasen Sprachförderung nach § 8h SchUG, die darauf abzielt, sie möglichst rasch in die Lage zu versetzen, dem Unterricht ihrer Schulstufe folgen zu können. Außerhalb der festgelegten Sprachförderzeiten nehmen sie grundsätzlich am Unterricht der Pflichtgegenstände ihrer Schulstufe teil. Die Dauer dieses außerordentlichen Status ist gesetzlich begrenzt und darf höchstens zwölf Monate betragen; bei entsprechendem Bedarf kann dieser Zeitraum um weitere zwölf Monate verlängert werden.

In der öffentlichen Debatte wird häufig behauptet, dass eine gestiegene Zahl an Kindern im Asylverfahren das Schulsystem „überlastet“ und damit auch Integrationsregelungen restriktiver gestaltet

und der Familiennachzug eingeschränkt werden müssten. Diese Argumentation hält einer empirischen Überprüfung allerdings nicht stand.

Für ganz Österreich liegen Daten zu außerordentlichen Schüler:innen für das Schuljahr 2023/2024 vor⁵⁴. Demnach waren bundesweit über alle Schultypen hinweg 52.547 Schüler:innen und damit 4,6 Prozent aller Schüler:innen als außerordentlich eingestuft. Besonders deutlich zeigt sich der Sprachförderbedarf in den Volksschulen, wo mit 39.651 (10,7 Prozent) Kindern der größte Teil der außerordentlichen Schüler:innen zu finden ist. In absoluten Zahlen konzentriert sich das Phänomen damit klar auf den Schuleintritt, also auf jene Phase, in der sprachliche Grundlagen für den weiteren Bildungsweg gelegt werden. Auch in Mittelschulen (8.161 Schüler:innen bzw. 3,8 Prozent) und polytechnischen Schulen (1.039 bzw. 7,1 Prozent) ist der Anteil außerordentlicher Schüler:innen vergleichsweise hoch, was darauf hindeutet, dass bestehende Sprachdefizite nicht immer ausreichend aufgeholt werden können, sondern sich teilweise über mehrere Bildungstufen hinweg fortsetzen. Deutlich niedriger fallen die Anteile hingegen in allgemeinbildenden höheren Schulen (2.275 bzw. 1,0 Prozent) sowie in berufsbildenden mittleren (224 bzw. 0,5 Prozent) und höheren (290 bzw. 0,2 Prozent) Schulen aus, was auf starke Selektionsmechanismen und hohe sprachliche Zugangshürden in diesen Schulformen verweist.

Laut aktuellen Zahlen der Bildungsdirektion Wien (Stichtag 1. Oktober 2025) waren von 16.700 Schulanfänger:innen an öffentlichen Wiener Volksschulen 7.386 Kinder (44,2 Prozent) als außerordentlich eingestuft – also mit so geringen Deutschkenntnissen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen konnten. Damit bleibt der Anteil nahezu unverändert zum Vorjahr (44,6 Prozent), liegt jedoch deutlich über dem Wert des Schuljahres 2018/19, als nur 30,5 Prozent der Erstklässler:innen als außerordentlich galten. Über alle Wiener Pflichtschulen hinweg zeigt sich allerdings eine leichte Entspannung: Der Anteil außerordentlicher Schüler:innen sank von 16,8 auf 16 Prozent, vor allem aufgrund rückläufiger Zahlen in Mittelschulen (von 7,8 auf 6,2 Prozent).⁵⁵

Ein Blick auf die Bundesländer zeigt erhebliche regionale Unterschiede. Wien weist den mit Abstand höchsten Anteil außerordentlicher Schüler:innen auf und liegt damit deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. In den übrigen Bundesländern bewegen sich die Anteile zwischen rund 2,7 Prozent in Kärnten und 4,6 Prozent in Oberösterreich. Diese Unterschiede setzen sich besonders deutlich in

⁵⁴ Statistik Austria für Zusammensetzung der Schüler an Pflichtschulen in Wien im Schuljahr 2023/2024 (752/AB)

⁵⁵ <https://www.derstandard.at/story/3000000290453/auch-heuer-mangelt-es-fast-45-prozent-der-wiener-erstklaessler-an-deutschkenntnissen>

den Volksschulen fort: In Wien sind dort 18,7 Prozent der Kinder als außerordentlich eingestuft, während die Anteile in den anderen Bundesländern zwar niedriger, aber ebenfalls signifikant sind und vielfach zwischen sieben und elf Prozent liegen. Auch in den polytechnischen Schulen fallen in mehreren Bundesländern erhöhte Werte auf, etwa in Kärnten (11,1 Prozent), Salzburg (8,4 Prozent) und Wien (10,8 Prozent). Dies deutet darauf hin, dass sprachliche Förderung nicht nur im frühen Kindesalter, sondern auch am Ende der Schulpflicht eine zentrale Rolle spielt.

Insgesamt unterstreichen die österreichweiten Zahlen, dass außerordentliche Schüler:innen kein ausschließliches Wiener Phänomen sind, jedoch der Fokus auf Wien liegt. Sie verteilen sich regional sehr unterschiedlich.

Besonders Kinder im Volksschulalter sind betroffen, was den engen Zusammenhang zwischen frühkindlicher Sprachförderung, institutionellen Rahmenbedingungen und späteren Bildungschancen deutlich macht. Für Kinder mit Fluchtbiographie oder mehrsprachigem Hintergrund bedeutet eine frühe Einstufung als außerordentlich oft einen erschwerten Bildungsstart, der sich ohne gezielte und kontinuierliche Förderung über Jahre hinweg auswirken kann. Die Daten legen nahe, dass nachhaltige Investitionen in frühe Sprachbildung und begleitende Unterstützung entscheidend sind, um Bildungsbenachteiligungen gar nicht erst entstehen zu lassen, statt sie im Schulsystem später nur mehr verwalten zu müssen.

Außerordentliche Schüler:innen der 4. Klassen Mittelschule können nicht als ordentliche Schüler:innen in weiterführende Schulen aufgenommen werden. Sie können auch diese dann nur als außerordentliche Schüler:innen besuchen. Allerdings ist die Aufnahme dort nur dann möglich, wenn sie damit keine:r ordentliche:n Schüler:in den Platz wegnehmen und sie damit keine Klassenteilung erforderlich machen. Auch besteht keine gesetzliche Aufnahmepflicht.

Bemerkenswert ist, dass rund 61 Prozent dieser Kinder in Österreich geboren wurden. Die aktuellen Daten zeigen damit erneut: Sprachbarrieren entstehen vielfach nicht durch aktuelle Fluchtbewegungen, sondern durch fehlende Integration vor der Schulzeit, fehlende frühkindliche Förderung und unzureichende Sprachpraxis im Alltag. Die Kindergärten können diese Defizite oft nicht kompensieren – auch, weil derzeit nur etwas mehr als die Hälfte der Kinder mit Sprachförderbedarf tatsächlich die notwendige Förderung erhält.

Die Schwierigkeiten zeigen sich vor allem in der ersten Klasse der Volksschule – also in jener Phase, bei der Argumentationen gegen Familiennachzug ihr Argument gern ansetzen.

Die Ursachen liegen also nicht in der Anwesenheit geflüchteter Kinder, sondern in strukturellen Lücken der frühen Sprachbildung. Die Argumentation, Familiennachzug oder Integrationsmaßnahmen müssten wegen vermeintlicher „Überlastung“ der Schulen eingeschränkt werden, verkennt diese Realität und trägt wenig zu einer sachlichen Integrationspolitik bei.

Wenn sprachliche Integration gezielt unterstützt würde – besonders in Vorschulbereich und Kindergarten – dann könnte einer der größten Bremsklötze im Schulsystem abgebaut werden. Eine pauschale Argumentation gegen Familiennachzug auf Basis schulischer „Überlastung“ verkennt die Realität und ist für eine sachliche Debatte über Integration kontraproduktiv.

Seit dem Schuljahr 2018/19 gibt es für Schüler:innen mit unzureichenden Deutschkenntnissen spezielle Fördermodelle:

- Deutschförderklassen: eigener Unterricht in Kleingruppen, vor allem für Kinder, die dem Unterricht aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht folgen können.
- Deutschförderkurse: parallel zum Regelunterricht, für Schüler:innen, die teilweise schon am Unterricht teilnehmen können.

Grundlage für die Zuweisung ist das standardisierte Verfahren MIKA-D (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch), das im Rahmen der Schuleinschreibung durchgeführt wird. Dabei wird entschieden, ob ein Kind einen außerordentlichen Status erhält und in welcher Form die Sprachförderung erfolgt. Diese Maßnahmen sind meist auf ein Semester ausgelegt, können aber bis zu vier Semester dauern, bevor eine Überführung in den ordentlichen Status zwingend vorgesehen ist.

Dieses Modell steht seit seiner Einführung in der Kritik. Kinder bleiben oft über längere Zeit – teils bis zu zwei Jahre – als außerordentliche Schüler:innen in den Deutschförderklassen und damit außerhalb des Regelunterrichts. Besonders bemängelt wird, dass Kinder in Deutschförderklassen von Gleichaltrigen getrennt werden und dadurch wichtige Sprachvorbilder fehlen. Eltern berichten, dass sie diese Trennung als diskriminierend empfinden, weil die Kinder dadurch isoliert würden. Auch die Arbeiterkammer Wien hat unter Bezug auf eine Studie der Universität Wien auf die ausgrenzende

Wirkung dieses Systems hingewiesen.⁵⁶

Von den in Österreich im Schuljahr 2023/2024 als außerordentlich eingestuften Schüler:innen befand sich mehr als die Hälfte, nämlich 51,9 Prozent oder 25.478 Kinder, in Deutschförderklassen. Betrachtet man die Verteilung auf die einzelnen Schultypen, zeigt sich, dass fast die Hälfte der außerordentlichen Volksschüler:innen (48 Prozent) in diesen Klassen unterrichtet wurde. In den Mittelschulen lag der Anteil deutlich höher bei 67,5 Prozent, in Sonderschulen bei 59,1 Prozent und in den polytechnischen Schulen bei 76,6 Prozent. Auch die Bundesländer zeigen deutliche Unterschiede: Im Burgenland waren 50,3 Prozent der außerordentlichen Schüler:innen in Deutschförderklassen, in Kärnten 59 Prozent, in Niederösterreich 50 Prozent, in Oberösterreich 42,1 Prozent, in Salzburg 42,7 Prozent, in der Steiermark 57,7 Prozent, in Tirol 61,6 Prozent, in Vorarlberg 54,1 Prozent und in Wien 54,4 Prozent.⁵⁷

Ab dem Schuljahr 2025/26 treten Neuerungen in Kraft, die auf die Integration von zugewanderten und geflüchteten Kindern zugeschnitten sind. Besonders hervorzuheben ist die Einführung von Orientierungsklassen. Sie stellen eine Sonderform der bisherigen Deutschförderklassen dar und richten sich an Kinder, die kaum oder gar keine schulische Vorerfahrung mitbringen. Diese Orientierungsklassen sind zeitlich begrenzt und sollen maximal sechs Monate dauern. Sie dienen nicht nur dem Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, sondern auch der schulischen und sozialen Orientierung. Kinder sollen mit dem österreichischen Schulsystem vertraut gemacht werden, grundlegende Lernstrategien erwerben und im Alltag ankommen. Die Orientierungsklassen sind bewusst flexibel gestaltet: Sie können schulstufen- oder standortübergreifend organisiert werden und erlauben den Wechsel in eine Deutschförderklasse oder direkt in den Regelunterricht, sobald die Voraussetzungen gegeben sind. Die Orientierungsklassen gab es auch bisher an einzelnen Standorten oder in einzelnen Bundesländern. Es gab aber keine bundesweite einheitliche gesetzliche Grundlage. Die Modelle waren bisher nicht verbindlich und lokal unterschiedlich. Nun sind sie im Schulorganisationsgesetz (SchOG) verankert.

⁵⁶ Pressegespräch 10.10.2022: „Deutschförderklassen. Was bedeuten sie wirklich?“ Aktuelle Studienbefunde | Schulische Rahmenbedingungen im Kontext der Ukraine-Krise | Alternative Förderwege

⁵⁷ Statistik Austria für Zusammensetzung der Schüler an Pflichtschulen in Wien im Schuljahr 2023/2024 (752/AB)

Neben der Einführung der Orientierungsklassen wird auch die personelle und finanzielle Ausstattung im Bereich Sprachförderung deutlich ausgebaut. Die Zahl der Planstellen für Deutschförderung wird von rund 550 auf über 1.300 erhöht, was nahezu einer Verdopplung entspricht. Die Mittel für Sprachförderung steigen auf 108 Millionen Euro jährlich und liegen damit um etwa 62 Millionen Euro höher als bisher. Damit soll gewährleistet werden, dass die Unterstützung nicht nur flächendeckend verfügbar ist, sondern auch stärker am tatsächlichen Bedarf orientiert werden kann.

Darüber hinaus ist eine umfassende Ausbauoffensive im Schulwesen geplant. Über 4.300 neue Vollzeitstellen sollen im kommenden Schuljahr besetzt werden, darunter Lehrkräfte für Deutschförderung, aber auch pädagogisch-administratives Personal. Ab Herbst 2025 werden erstmals pädagogisch-administrative Fachkräfte eingesetzt, die Schulleitungen organisatorisch entlasten sollen. Auch die psychosoziale Unterstützung in Schulen wird ausgebaut: 70 neue Stellen in der Schulpsychologie und erstmals 30 Stellen für Schulsozialarbeit an Bundesschulen sollen dafür sorgen, dass Kinder besser begleitet werden können.

Die Pflichtschullehrergewerkschaft äußert erhebliche Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit. Sie betont, dass Orientierungsklassen ohne zusätzliche (außer-)schulische Unterstützungsmaßnahmen ineffektiv sein könnten. Es fehle schlichtweg an ausreichendem Fachpersonal und Ressourcen. Das Netzwerk für Sprachenrechte äußert die Sorge, die Orientierungsklassen könnten zu einer Verlängerung der umstrittenen Deutschförderklassen führen. Zudem sei problematisch, dass Kinder unterschiedlichen Alters gemeinsam unterrichtet würden – was differenzierte Förderung erschwere.

Zwischen 2015 und 2020 existierten zudem Übergangsstufen und -lehrgänge an AHS und BHS, die Deutsch und fachpraktische Grundkenntnisse vermittelten und den Einstieg in reguläre Schulformen erleichtern sollten; diese wurden jedoch ab 2019/2020 schrittweise eingestellt.

7.1.2. Schule während der Zeit der Bundesbetreuung

Die allgemeine Schulpflicht gilt uneingeschränkt auch für Kinder, die in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht sind. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der tatsächliche Zugang zu schulischer Bildung für diese Kinder häufig verzögert oder nur eingeschränkt gewährleistet ist. Bereits der

Rechnungshof stellte 2019 fest, dass schulpflichtige Kinder in Bundesbetreuungseinrichtungen teilweise erst Monate nach ihrer Ankunft in Österreich eingeschult wurden. Auch aktuelle Erhebungen zeigen, dass Kinder in BBEs oftmals zunächst keinen Zugang zum regulären öffentlichen Schulsystem haben und erst nach der Zuweisung zu einem Bundesland im Rahmen der Grundversorgung sowie einer entsprechenden Verlegung eine Einschulung in eine Regelschule möglich wird. In einzelnen Fällen kann diese Phase mehrere Monate dauern; dokumentiert sind Verzögerungen von bis zu acht Monaten, in denen Kinder lediglich provisorische Bildungsangebote oder gar keinen strukturierten Unterricht erhalten.

Eine Sonderstellung nimmt weiterhin die Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen ein. Dort besteht seit mehreren Jahren ein schulisches Angebot innerhalb der Einrichtung in Form sogenannter Brückenklassen. 2024 wurden dort vier Klassen geführt, in denen jeweils zwischen 45 und 60 Kinder unterrichtet wurden, wobei die maximale Klassengröße bei 20 Schüler:innen lag. Der Unterricht wurde von Lehrkräften der zuständigen Landesschulbehörden durchgeführt. Ergänzend dazu finden im Rahmen der Tagesstruktur regelmäßig Deutsch- und Bildungskurse statt, die bis zu fünfmal wöchentlich angeboten werden. Diese reichen von Alphabetisierungskursen bis hin zu fortgeschrittenen Deutschlernangeboten. Ob diese Kurse den tatsächlichen Bildungs- und Förderbedarf aller Kinder abdecken, ist jedoch nicht systematisch erhoben. Für Kinder über 15 Jahre besteht zudem die Möglichkeit, Brückenklassen auf freiwilliger Basis zu besuchen.

An den übrigen Standorten der Bundesbetreuung – darunter Bad Kreuzen, Finkenstein, Graz-Andritz sowie die Standorte Ost und West – existieren keine regulären Schulen innerhalb der Einrichtungen. Eine parlamentarische Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2025 zeigt, dass dort insgesamt 53 Kinder im schulpflichtigen Alter untergebracht waren, von denen 52 eine Schule oder eine pädagogische Bildungsmaßnahme besuchten. Der Unterricht findet an diesen Standorten nicht in vollwertigen schulischen Strukturen statt, sondern in eigens definierten Unterrichtsräumen innerhalb der Einrichtungen. Der Zugang zu Bildung wird über Kooperationen mit externen Schulen oder Bildungsträgern organisiert, wobei unklar bleibt, in welchem Umfang und mit welcher Kontinuität diese Angebote tatsächlich umgesetzt werden. Damit entstehen faktisch provisorische Lösungen, die den flächendeckend bestehenden Pflichtschulen außerhalb der BBEs nicht gleichgestellt sind.

Neben diesen institutionellen Unterschieden ist kritisch hervorzuheben, dass in Bundesbetreuungseinrichtungen vielfach separate Klassenmodelle etabliert werden, die Kinder aus dem regulären Schulsystem ausgliedern. In Traiskirchen erfolgt der Unterricht zunächst außerhalb des allgemeinen Schulwesens in Brückenklassen, bevor – sofern überhaupt – ein Übertritt in eine Regelschule erfolgt. Vergleichbare Modelle bestehen auch in Form von sogenannten Orientierungs- oder Vorbereitungsklassen, etwa in Wien und Vorarlberg, deren Ausweitung auf weitere Bundesländer diskutiert wird. Diese Klassen dauern in der Regel acht Wochen, dienen dem Erwerb grundlegender Deutschkenntnisse sowie elementarer schulischer Fertigkeiten und werden teilweise von zweisprachigen Lehrkräften begleitet. Aktuell wird eine Verlängerung dieser Phase auf bis zu sechs Monate erwogen. Auch wenn diese Maßnahmen mit pädagogischen Argumenten begründet werden, führen sie faktisch zu Parallelstrukturen und zu einer zeitweisen Separation asylwerbender Kinder von Gleichaltrigen im Regelschulsystem.

Darüber hinaus wird berichtet, dass auch in öffentlichen Schulen in der Nähe von Bundesbetreuungseinrichtungen, etwa in Bad Kreuzen, eigene Klassen ausschließlich für asylwerbende Kinder eingerichtet werden. Diese Praxis verstärkt die Segregation und steht im Spannungsverhältnis zum Grundsatz der gemeinsamen Beschulung sowie zum Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung. Insgesamt zeigt sich, dass schulpflichtige Kinder in Bundesbetreuungseinrichtungen zwar formal vom Schulpflichtsystem erfasst sind, der tatsächliche Zugang zu regulärer, kontinuierlicher und gleichwertiger Bildung jedoch vielfach eingeschränkt bleibt. Die bestehenden Lösungen sind überwiegend provisorisch, zeitlich befristet und stark vom jeweiligen Standort abhängig, wodurch sich für Kinder im Fluchtkontext erhebliche Risiken für Bildungsunterbrechungen und langfristige Benachteiligungen ergeben.

7.2. NACH DER SCHULPFLICHT

Der Übergang von der Pflichtschule in weiterführende Ausbildung, Beruf oder Integration in den Arbeitsmarkt stellt für Kinder im Fluchtkontext eine besonders kritische Phase dar. Während österreichische Kinder nach Abschluss der Schulpflicht aus einem breiten Bildungs- und Ausbildungsangebot wählen können, ist diese Phase für Kinder im Fluchtkontext von rechtlichen Beschränkungen, ungleichen Zugangsmöglichkeiten und finanziellen Hürden geprägt.

Wie erfolgreich Kinder nach der Pflichtschule weiterlernen können, hängt stark davon ab, in welchem Alter sie nach Österreich kommen. Wer vor dem 15. Geburtstag eintrifft, fällt in die Schulpflicht und hat damit zumindest den Zugang zum Regelschulwesen. Schwieriger ist die Situation für jene, die erst später einreisen und damit aus dem Schulsystem herausfallen. Besonders problematisch gestaltet sich die Abklärung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, wenn dieser bereits im Herkunftsland unerkannt geblieben ist. Standardisierte Testverfahren und Diagnostik stoßen hier schnell an ihre Grenzen, sodass vielen Kindern der Zugang zu geschützten Ausbildungsplätzen oder spezifischer Förderung verwehrt bleibt.

Für viele bleibt daher nur die Möglichkeit, eine weiterführende Schule zu besuchen. Doch auch dieser Weg ist von Hürden geprägt: Die Aufnahme liegt im Ermessen der jeweiligen Schulleitung. Selbst schulisch sehr motivierte Kinder stoßen häufig auf Grenzen. Wenn ein Pflichtschulabschluss fehlt oder das Kind nicht alphabetisiert wurde, hängt die Aufnahme ebenfalls von individuellen Entscheidungen ab. Zwar existieren Basisbildungskurse, die fehlende Grundkompetenzen nachholen, jedoch sind Angebote für Alphabetisierung in der Muttersprache selten, obwohl diese den Lernprozess erheblich erleichtern würden.

Bildung ist zudem eng mit finanziellen Fragen verbunden. Die Grundversorgung sieht für Kinder in Ausbildung zwar bestimmte Zuschüsse vor, diese reichen jedoch häufig nicht aus. Seit über 20 Jahren wurden die Sätze nicht erhöht. Schüler:innen in Grundversorgung haben Anspruch auf 200 Euro pro Jahr für Schulbedarf. Während manche Bundesländer diesen Anspruch auch nach Volljährigkeit gewähren, endet er in anderen bereits mit dem 18. Geburtstag. Von diesem Betrag müssen alle Schulmaterialien sowie Kosten für Ausflüge bestritten werden. Sind die Mittel aufgebraucht, gibt es keine weiteren Zuschüsse. Auch Schüler:innenbeihilfen stehen erst nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens offen. Für notwendige Fahrtkosten zum Schulbesuch gibt es ebenfalls Regelungen in der Grundversorgung, bis eine Kostenübernahme über das Familienlastenausgleichsgesetz möglich wird. In Einzelfällen helfen Elternvereine mit kleinen Beiträgen aus, doch auch hier besteht kein Rechtsanspruch.

In den Bundesbetreuungseinrichtungen gibt es keine speziellen Bildungsmöglichkeiten für nicht

schulpflichtige Kinder. Es gibt lediglich verpflichtende Grundregelkurse, welche als Erstinformationen und Erstorientierung zur Vermittlung zentraler Werte und Regeln in Österreich dienen sollen.

Eine Möglichkeit bietet der sogenannte Zweite Bildungsweg. Er richtet sich grundsätzlich an Personen, die bereits berufstätig sind oder waren, um Schulabschlüsse nachzuholen. Formal sind asylwerbende Kinder davon ausgeschlossen, doch in Einzelfällen übernehmen Schulen und Bildungsträger diese Gruppe.

Es besteht die Möglichkeit, den Pflichtschulabschluss nachzuholen. Dies gilt für Kinder und Erwachsene, die im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht den erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe nicht erreicht haben. Die Vorbereitung auf die entsprechende Prüfung erfolgt im Rahmen von Angeboten der Erwachsenenbildung. Es bestehen keine Sonderregelungen in Bezug auf den Aufenthaltsstatus; die angeführten Regelungen gelten daher gleichermaßen für Asylwerber:innen.

Für Kinder nach der allgemeinen Schulpflicht bestehen somit vielfach lediglich Kursangebote, die primär auf Sprachförderung ausgerichtet sind. Darüber hinaus stehen Kindern ab 15 Jahren Angebote der Erwachsenenbildung offen, insbesondere im Bereich Basisbildung und Pflichtschulabschlusskurse inklusive entsprechender Abschlussprüfungen. In der Praxis ist der Zugang jedoch häufig durch das Fehlen kostenfreier oder leistbarer Kursplätze eingeschränkt. Österreichweit zugänglich ist das Jugendcoaching, das Kindern ab der 9. Schulstufe bei ausreichenden Deutschkenntnissen bei der Suche nach individuellen Bildungs- und Berufsmöglichkeiten unterstützt. Asylwerber:innen können dieses Programm grundsätzlich nutzen, allerdings entfallen für sie bestimmte Förderungen. Abseits davon existiert in Österreich kein einheitliches, bundesweites Angebot für die Bildung oder Ausbildung von Kinder nach der Pflichtschule. Die Angebote variieren stark zwischen den Bundesländern. Wien nimmt hier eine Sonderstellung ein: Seit Jahren existieren Programme für Kinder bzw. junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren, die ihre Pflichtschule abgeschlossen haben. Im September 2024 wurde zusätzlich das Jugendcollege Wien gestartet⁵⁸, das speziell auf junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren ausgerichtet ist. Die Teilnehmer:innen werden über etwa neun Monate in Alphabetisierung, Basisbildung, Deutsch als Zweitsprache und digitale Kompetenzen unterrichtet

⁵⁸ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240207_OTS0061/neues-jugendcollege-wien-bereitet-5000-asylberechtigten-auf-arbeitsmarkt-vor, Zugegriffen am 19. November 2024, 11:05 Uhr

und sozialpädagogisch betreut. Ziel ist die gezielte Vorbereitung auf den österreichischen Arbeitsmarkt. Das Angebot richtet sich primär an Kinder mit Asyl- oder subsidiärem Schutzstatus, ein kleiner Teil der Plätze steht aber auch für Kinder im laufenden Asylverfahren offen, sofern eine „hohe Bleibewahrscheinlichkeit“⁵⁹ besteht.

Hinzu tritt die Praxis projektartiger Ersatzmaßnahmen: Während schulpflichtige Kinder grundsätzlich in das Regelschulsystem integriert werden, sind nicht schulpflichtige Kinder oft auf Kurse ohne systematische Anbindung an das Regelsystem angewiesen. Dies steht im Spannungsverhältnis zur Aufnahmeleitlinie 2024, wonach Kinder im Asylverfahren in ein reguläres Bildungssystem von gleicher Qualität einzubinden sind. Auch unionsrechtlich zulässige Vorbereitungskurse rechtfertigen keine dauerhafte Segregation in Kurse, die sich ausschließlich an Asylwerber:innen richten.

Die Pflichtschulabschlusskurse und entsprechenden Prüfungen stehen zudem nicht flächendeckend zur Verfügung und bieten nur den Erwerb einer Basisbildung. Darauf aufbauende Kurs- und Bildungsangebote fehlen in vielen Regionen. Sie können daher den fehlenden Zugang zu regulären weiterführenden Bildungswegen nicht kompensieren.

Insgesamt zeigen sich damit strukturelle Defizite: Die Übergangsphase nach der Pflichtschule ist für Kinder im Asylverfahren durch institutionelle Hürden, eingeschränkten Zugang zu weiterführender Bildung, fehlende Rechtsansprüche und begrenzte finanzielle Unterstützung geprägt, was die soziale und berufliche Integration erheblich erschwert.

7.2.1. Ausbildungspflicht und Ausschluss von asylwerbenden Kindern

Mit dem Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) wurde in Österreich im Juli 2017 eine allgemeine Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eingeführt. Ziel dieser Regelung ist es, sicherzustellen, dass Kinder nach Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht eine weiterführende Ausbildung aufnehmen und Bildungsabbrüche vermieden werden. Die Ausbildungspflicht kann durch den Besuch einer weiterführenden Schule, eine berufliche Ausbildung im dualen System oder durch außerschulische Qualifizierungsmaßnahmen wie Pflichtschulabschlusslehrgänge oder Vorbereitungskurse

⁵⁹ gemäß § 68 Abs. 1 Asylgesetz 2005

erfüllt werden und endet grundsätzlich mit dem erfolgreichen Abschluss einer solchen Ausbildung oder spätestens mit dem 18. Lebensjahr.

Erfasst sind nach dem Gesetz Kinder, die sich „nicht nur vorübergehend“ in Österreich aufhalten. Während asyl- und subsidiär Schutzberechtigte unter die Ausbildungspflicht fallen, sind asylwerbende Kinder nach der derzeit gelebten Verwaltungspraxis davon ausgenommen. Diese Ausnahme ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut selbst, sondern wird aus den parlamentarischen Erläuterungen zum Ausbildungspflichtgesetz abgeleitet. Dort wird festgehalten, dass Asylwerber:innen nicht zur Ausbildung verpflichtet seien und lediglich punktuelle Angebote, etwa Alphabetisierungskurse für Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, vorgesehen seien. Eine sachliche oder rechtliche Begründung für diesen Ausschluss wurde nicht vorgelegt, und bislang existiert keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Anwendbarkeit des APfIG auf Kinder im Asylverfahren. Lioba Kasper geht in ihrer Studie davon aus, dass der Ausschluss unter anderen gegen die Kinderrechte verstößt.⁶⁰

In der Praxis führt dieser Ausschluss dazu, dass asylwerbende Kinder nach Ende der Schulpflicht keine systematisch abgesicherte Anschlussmöglichkeit im Bildungssystem haben – so unter andere Lioba Kasper in ihrer Studie. Während für alle anderen Kinder ein verbindlicher rechtlicher Rahmen geschaffen wurde, der sie zur Fortsetzung von Bildung oder Ausbildung verpflichtet und ihnen zugleich entsprechende Angebote eröffnet, entfällt diese strukturierte Integrationsmaßnahme für Asylwerber:innen vollständig. Schulen sind daher rechtlich nicht verpflichtet, sie nach Ende der Schulpflicht aufzunehmen, und auch der Zugang zu beruflicher Ausbildung oder qualifizierenden Maßnahmen bleibt stark eingeschränkt und vom Einzelfall abhängig.

Die Konsequenzen dieses Ausschlusses sind gravierend. Für viele Kinder im Asylverfahren kommt es zu längeren und teilweise vollständigen Unterbrechungen im Bildungsverlauf. Statt einer nahtlosen Weiterführung von Bildung entstehen Leerlaufzeiten, in denen weder schulische noch berufliche Qualifizierung erfolgt. Dies erschwert nicht nur den späteren Einstieg in Ausbildung oder Arbeit, sondern wirkt sich auch langfristig negativ auf Integrationschancen, soziale Teilhabe und wirtschaft-

⁶⁰ (Rechtlicher) Zugang zur Bildung und Berufsausbildung für minderjährige Asylwerber:innen in Österreich im Auftrag der Caritas Österreich von Lioba Kasper August 2025

liche Selbstständigkeit aus. Besonders betroffen sind dabei Fluchtwaisen und andere besonders vulnerable Gruppen, für die das Bildungssystem oft die einzige stabile Struktur darstellt.

Rechtlich ist dieser Ausschluss kaum überzeugend. Die unterschiedliche Behandlung schulpflichtiger und nicht mehr schulpflichtiger Kinder im Asylverfahren ist inkohärent und sachlich nicht zu rechtfertigen, so Kasper. Während das Schulpflichtgesetz bereits einen vergleichsweise weiten Begriff des „dauernden Aufenthalts“ verwendet und damit auch asylwerbende Kinder eindeutig einbezieht, wird der Begriff des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts im Ausbildungspflichtgesetz deutlich restriktiver ausgelegt. Angesichts der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bereits ein Aufenthalt von etwa einem Semester nicht mehr als bloß vorübergehend gilt, erscheint diese enge Interpretation jedoch rechtlich fragwürdig – zumal Asylverfahren regelmäßig deutlich länger dauern. Dies gilt umso mehr für Kinder aus Herkunftsstaaten mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, bei denen ein lediglich vorübergehender Aufenthalt faktisch ausgeschlossen ist.⁶¹ Darüber hinaus steht der Ausschluss Kinder im Asylverfahren von der Ausbildungspflicht in einem Spannungsverhältnis zu völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs. Sowohl die Europäische Menschenrechtskonvention als auch die Kinderrechtskonvention und das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern garantieren allen Kindern – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – das Recht auf Bildung. Eine Differenzierung allein aufgrund des Status als Asylwerber:in ist vor diesem Hintergrund nicht sachlich begründbar und führt zu struktureller Diskriminierung, so Kasper.

Insgesamt zeigt sich, dass gerade jene Kinder, die aufgrund von Flucht, Unsicherheit und prekären Lebensbedingungen in besonderem Maße auf kontinuierliche Bildungsangebote angewiesen wären, systematisch von den positiven Effekten der Ausbildungspflicht ausgeschlossen werden. Um Bildungsunterbrechungen zu vermeiden und langfristige Bildungs- und Berufsperspektiven zu eröffnen, wäre es daher dringend erforderlich, Kinder auch während des Asylverfahrens in die Ausbildungspflicht einzubeziehen und ihnen – wie allen anderen Kindern – einen gesicherten Zugang zu weiterführender Bildung und Ausbildung zu gewährleisten.

⁶¹ (Rechtlicher) Zugang zur Bildung und Berufsausbildung für minderjährige Asylwerber:innen in Österreich im Auftrag der Caritas Österreich von Lioba Kasper August 2025

7.2.2. Bildungsabbrüche und (ökonomische) Folgen daraus

Auf Grundlage der Studie aus 2025 von Judith Kohlenberger und Julian Kettl, die im Auftrag der Caritas die Bildungsunterbrechungen junger Asylwerbender in Österreich sowie deren gesamtwirtschaftliche Folgen untersucht⁶², lässt sich deutlich zeigen, dass unterbrochene Bildungslaufbahnen für Kinder im Asylverfahren weitreichende individuelle und gesellschaftliche Konsequenzen haben. Bildungsunterbrechungen entstehen häufig ab dem Ende der Schulpflicht mit Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn Kinder im Asylverfahren aus dem Regelsystem ausscheiden und kaum Zugang zu weiterführenden Bildungs- oder Integrationsangeboten erhalten. Diese Phase unfreiwilliger Beschäftigungslosigkeit kann – abhängig von der Dauer des Asylverfahrens – mehrere Monate bis hin zu mehreren Jahren andauern und führt bei vielen betroffenen Kindern zu einem schleichenden Verlust von Lernmotivation, Bildungszielen und Zukunftsperspektiven. Solche Unterbrechungen verschlechtern die späteren Erwerbschancen signifikant, die Wahrscheinlichkeit von prekärer Beschäftigung und Arbeitslosigkeit erhöhen sich und sind langfristig mit einem niedrigeren Einkommen sowie einem geringeren sozioökonomischen Status verbunden.

Die Ursachen für Bildungsabbrüche liegen in einem Zusammenspiel aus systemischen und rechtlichen Barrieren, sprachlichen Hürden sowie psychosozialen Belastungen – der Ausschluss aus der Ausbildungspflicht und die fehlenden Alternativangebote.

Die Studie zeigt, dass sich mit zunehmender Dauer der Bildungsunterbrechung die Bildungs- und Berufschancen deutlich verschlechtern. Viele Kinder verlieren im Laufe der Zeit ihre ursprünglichen Bildungsziele aus dem Blick und sehen sich aufgrund ihres Alters und des steigenden finanziellen Drucks gezwungen, möglichst rasch Einkommen zu erzielen, häufig in prekären Arbeitsverhältnissen. Gleichzeitig wird durch den fehlenden Schulbesuch die soziale Integration erschwert. Kindern fehlen stabile soziale Netzwerke, regelmäßiger Kontakt zu Gleichaltrigen und der alltägliche Austausch mit deutschsprachigen Personen, der für den Spracherwerb und die gesellschaftliche Teilhabe zentral wäre. Der Alltag beschränkt sich oft auf die Wohneinrichtungen, was Isolation verstärkt und sich negativ auf die psychische Gesundheit auswirkt.

⁶² Kohlenberger Judith / Kettl Julian; 2025: Bildungsunterbrechungen bei jungen Asylwerbenden in Österreich. Gutachten zur Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Kosten © WU Wien

Über die individuellen Folgen hinaus beziffert die Studie auch die gesamtwirtschaftlichen Kosten von Bildungsunterbrechungen. Modellrechnungen zeigen, dass bereits Unterbrechungen von vier bis sechs Monaten nahezu die volle negative Wirkung auf die spätere Erwerbsintegration entfalten und dass eine Verkürzung dieser Phasen die Beschäftigungsquote von Geflüchteten in den ersten Jahren signifikant erhöhen würde. Für einen frühen Schulabgang werden individuelle Kosten von rund 20.150 Euro pro Person und Jahr veranschlagt. Hochgerechnet auf die Zahl der Asylanträge von Kindern und die Schutzquote ergibt sich für Österreich ein jährliches Einsparungspotenzial von rund 53 Millionen Euro, wenn Bildungsunterbrechungen auf ein Minimum reduziert würden. Damit macht die Studie deutlich, dass Investitionen in durchgängige Bildungsangebote für Kinder im Asylverfahren nicht nur aus kinderrechtlicher und integrationspolitischer Sicht geboten sind, sondern auch einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen haben.

7.2.3. Sprach- und Deutschkurse

Der Erwerb der deutschen Sprache ist entscheidend für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Gerade für Kinder im Fluchtkontext bildet Sprachkompetenz die Grundlage für schulischen Anschluss, Ausbildung und soziale Integration. Das Kursangebot ist jedoch bundesweit sehr uneinheitlich und hängt von Aufenthaltsstatus, regionalen Ressourcen und Förderstrukturen ab.

Eine wichtige Rolle beim Spracherwerb spielt der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF). Er ist gesetzlich beauftragt, Deutschkurse und Integrationsprüfungen bundesweit durchzuführen. Dort werden sowohl die Kurse als auch die Prüfungen absolviert. Jedoch sind auch hier Asylwerber:innen nicht durchgehend in der Zielgruppe erfasst. Zielgruppe des Österreichischen Integrationsfonds sind:

- Asylberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Statuszuerkennung nach dem 31. Dezember 2014,
- Subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Statuszuerkennung nach dem 31. Dezember 2014,
- Vertriebene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

Nach Maßgaben der Ressourcen können Asylwerber:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit (gemäß § 68 Abs. 1 Asylgesetz 2005) nach der Schulpflicht teilnehmen. Die hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit wird aufgrund der Asylzuerkennungen ermittelt und sind derzeit Syrer:innen. Ob deren Teilnahme möglich ist, hängt zudem von den vorhandenen Ressourcen im jeweiligen Bundesland ab, wodurch die Chancen auf einen Kursplatz stark variieren. Das Angebot des ÖIF umfasst Orientierungsberatung, Werte- und Orientierungskurse, Sprachkurse von der Alphabetisierung bis zum Niveau C1, Integrationsprüfungen sowie zusätzliche Formate wie ein Frauenzentrum, vertiefende Integrationskurse, eine Karriereplattform, Praxistage oder das Projekt KOMPASS.

Die Deutschkurse und -prüfungen umfassen Alphabetisierung und A1 bis C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Die Kurse werden von ÖIF-zertifizierten Kursinstituten abgewickelt.

Im Bereich der Deutschkurse zeigen sich aus Sicht der Betroffenen erhebliche strukturelle Probleme, die den Spracherwerb und damit auch die weitere Bildungs- und Arbeitsmarktintegration deutlich erschweren. Besonders belastend werden die teils langen Wartezeiten zwischen einzelnen Kursmodulen erlebt, die häufig mehrere Wochen betragen. Diese Phasen können in der Regel nicht sinnvoll genutzt werden, führen zu Lernunterbrechungen und dem Verlust bereits erworbener Sprachkompetenzen und verzögern den gesamten Integrationsprozess. Gleichzeitig sind die bestehenden Kursangebote vielfach nicht mit einer Erwerbstätigkeit vereinbar. Für Personen, die aufgrund finanziellen Drucks einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen müssen, ist der parallele Besuch eines Deutschkurses organisatorisch kaum möglich, da die Kurszeiten überwiegend mit regulären Arbeitszeiten kollidieren. Dadurch geraten insbesondere Schutzberechtigte in ein Dilemma zwischen notwendigem Einkommen und dem für nachhaltige Integration zentralen Spracherwerb.

Während Wien mit Einrichtungen wie Akompano (Volkshilfe) eine kontinuierliche Bildungsberatung für Asylwerber:innen bietet (wird allerdings 2026 ebenfalls eingestellt), ist der Zugang in anderen Bundesländern eingeschränkt. Im Burgenland funktioniert das Kursangebot für Asylwerber:innen über die Volkshochschule besonders gut: Personen erhalten nach Sprachstandserhebung einen Kursplatz, Kurse laufen regelmäßig und fortlaufend. Für Vertriebene werden zusätzliche ÖIF-Kurse angeboten, wobei die Finanzierung von Fahrtkosten von der jeweiligen Förderart abhängt.

In Tirol organisiert der Landesbetreiber Tiroler Soziale Dienste (TSD) Sprachkurse in allen Regionen,

jedoch nicht in allen Unterkünften. Sie stehen vorrangig Asylwerber:innen offen, Personen mit Schutzstatus können bei freien Kapazitäten teilnehmen. Für Ukrainer:innen werden parallel ÖIF-Kurse angeboten.

In Kärnten bestehen Deutschkurse im Rahmen von AMS-Projekten. Da der Bezug einer Deutschkursbeihilfe (DLU) zur Überschreitung der Zuverdienstgrenze führen kann, droht der Verlust der Grundversorgung. Viele Kinder nehmen daher aus Angst vor finanziellen Nachteilen nicht teil – ein Beispiel dafür, wie administrative Regelungen Bildungszugang behindern.

Oberösterreich bietet ein differenziertes System mit Grundregel- und weiterführenden Kursen. Grundregelkurse stehen allen Personen in der Grundversorgung offen, theoretisch auch Vertriebenen. Für Menschen aus Ländern mit geringer Bleibewahrscheinlichkeit, etwa aus der Türkei, Russland oder Westafrika, fehlen jedoch geförderte Angebote, obwohl der Bedarf groß ist. Das dezentrale Wohnen und zentrale Kursstandorte erschweren zusätzlich die Teilnahme, insbesondere für junge Menschen ohne eigenes Transportmittel.

In Niederösterreich bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten. Der Zugang zu Kursen ist derzeit auf Syrer:innen und Ukrainer:innen beschränkt. Die ehemals flächendeckenden ehrenamtlichen Kursangebote haben sich seit der Pandemie kaum erholt. In manchen Regionen gibt es aktuell keine Kursangebote.

In Vorarlberg werden Sprachkurse für alle Asylwerber:innen im Verfahren angeboten, mit Ausnahme syrischer Staatsangehöriger. Aufgrund der geringen Zahl neu aufgenommenen Asylwerber:innen ist es schwierig, Kurse auf allen Niveaustufen zu füllen. In der Steiermark erhalten Vertriebene und Asylwerber:innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit Zugang zu ÖIF-Kursen. Andere Asylwerber:innen sind auf freiwillig organisierte, unsertifizierte Lernangebote angewiesen.

Für Kinder im Fluchtcontext bedeutet diese Situation, dass ihr Zugang zu Sprachbildung – und damit zu Bildung insgesamt – stark vom Bundesland abhängt. In ländlichen Regionen kommen erschwerend lange Anfahrtswege und unzureichende Kurszeiten hinzu.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Zugang zu Bildung nach der Schulpflicht für Kinder im Fluchtcontext in Österreich von zahlreichen Hürden geprägt ist. Während einige regionale Initiativen und einzelne Bildungsträger Wege eröffnen, hängt der tatsächliche Zugang stark von Status, Alter, Region und den vorhandenen Ressourcen ab. Damit ist die Frage der Chancengleichheit nach wie vor

nicht gelöst. Um mehr Chancengerechtigkeit zu erzielen bräuchte es ein flächendeckendes Deutschkursangebot inklusive eines Ausbaus von Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Außerdem braucht es die Zulassung von Asylwerbenden in alle Deutschkurse.

7.3. BESCHÄFTIGUNG WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

Die Möglichkeit eines direkten Berufseinstiegs ist für Kinder im Asylverfahren in der Praxis mit großen Schwierigkeiten verbunden. Zwar verbietet das Ausländer:innenbeschäftigungsgesetz eine Arbeitsaufnahme nicht grundsätzlich, allerdings bedarf es in jedem Fall einer Beschäftigungsbewilligung, die nur unter Durchführung eines Ersatzkräfteverfahrens erteilt wird. Diese muss von der:dem Arbeitgeber:in beantragt werden.

Diese Regelung gilt für Kinder wie für Erwachsene im Asylverfahren. Auch Lehrstellen fallen unter das Ausländer:innenbeschäftigungsgesetz und sind daher ebenfalls bewilligungspflichtig, was den Zugang zur beruflichen Ausbildung erheblich erschwert. Gemäß dem Ausländer:innenbeschäftigungsgesetz braucht jede Beschäftigung von Ausländer:innen eine behördliche Bewilligung (§§ 1 und 3 AuslBG). Als Ausländer:in gilt, wer nicht österreichischer Staatsangehöriger ist.

In den ersten drei Monaten nach Stellung des Asylantrages besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Erst nach Ablauf dieser Frist kann eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden. Im Rahmen dieser Bewilligung wird eine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt, die sicherstellen soll, dass für die ausgeschriebene Stelle keine österreichischen Staatsbürger:innen oder EU-Bürger:innen zur Verfügung stehen. Nach § 7 Abs. 2 des Grundversorgungsgesetzes ist auch die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in den ersten drei Monaten nach Einbringung des Asylantrages untersagt. Wird dennoch eine solche Tätigkeit ausgeübt, erlischt der Anspruch auf Grundversorgung zur Gänze.

Nach österreichischem Recht ist die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ab dem vierten Monat möglich, sofern die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Darüber hinaus ermöglicht das Ausländer:innenbeschäftigungsgesetz Arbeitgeber:innen innerhalb der ersten drei Monate nach Zulassung zum Asylverfahren den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung, sofern noch

keine endgültige Entscheidung vorliegt. Der Zugang ist jedoch weiterhin durch das Ersatzkräfteverfahren eingeschränkt, das nachweist, dass die betreffende Stelle nicht durch österreichische Staatsbürger:innen, EU-Bürger:innen oder andere Drittstaatsangehörige mit Arbeitsmarktzugang besetzt werden kann. Als zusätzliche Möglichkeit können Asylsuchende einfache haushaltsnahe Tätigkeiten mittels Dienstleistungsscheck verrichten, sofern sie seit mindestens drei Monaten im Asylverfahren zugelassen sind. Für diese Tätigkeiten ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Auch Remunerantentätigkeiten in Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sind vorgesehen und dienen primär als niederschwellige Möglichkeit, Tätigkeiten auszuüben und einen kleinen Anerkennungsbeitrag zu erhalten.

7.3.1. Zuverdienst

Die Grundversorgung ist eine staatliche Leistung, die Asylwerber:innen und Vertriebene erhalten, wenn sie über keine ausreichenden eigenen Mittel verfügen. Sie dient der Deckung grundlegender Bedürfnisse wie Unterkunft, Verpflegung und medizinischer Versorgung. Alle finanziellen Mittel, über die eine Person verfügt, werden dabei grundsätzlich als Einkommen betrachtet und auf die Grundversorgungsleistung angerechnet. Wer also eigenes Einkommen erzielt, erhält entsprechend weniger Grundversorgung – oder verliert den Anspruch ganz, wenn das Einkommen zu hoch ist.

Für Asylwerber:innen gilt eine Zuverdienstgrenze von 110 Euro pro Monat. Wird dieser Betrag überschritten, kann die Grundversorgungsleistung entsprechend gekürzt werden oder die betreffende Person muss entscheiden, ganz auf die Grundversorgung zu verzichten. Für Personen mit Angehörigen – etwa Ehepartner:innen oder Kinder im selben Haushalt, die kein eigenes Einkommen haben – erhöht sich der Freibetrag um 80 Euro pro Monat und pro Angehöriger Person.

Für Personen mit Vertriebenenstatus – also insbesondere für aus der Ukraine Geflüchtete – gelten etwas andere Regelungen. Hier wird das sogenannte 65:35-Anrechnungsmodell angewendet. Einkommen, das über dem Freibetrag liegt, wird zu 65 Prozent auf die Grundversorgungsleistung angerechnet, während 35 Prozent des darüber hinausgehenden Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

Dieses flexiblere Modell ermöglicht es Vertriebenen, schrittweise in den Arbeitsmarkt einzusteigen,

ohne sofort ihre gesamte soziale Absicherung zu verlieren – ein wichtiger Unterschied zu Asylwerber:innen, die bereits bei geringem Einkommen Gefahr laufen, den auf Grundversorgung und damit auch ihr Quartier zu verlieren. Gerade für Familien mit Kindern kann dies existenzbedrohend sein, da sie auf dem freien Wohnungsmarkt mit geringen Einkommen kaum Chancen haben.

Für Fluchtwaisen gibt es in diesem Zusammenhang unterschiedliche Regelungen, die je nach Bundesland angewandt werden. Während in einigen Bundesländern der über die 110 Euro hinausgehende Betrag regressiert wird – das heißt, direkt in die Grundversorgung zurückfließt – existieren in anderen Bundesländern Modelle, in denen das überschüssige Einkommen auf Ansparkonten hinterlegt wird. Diese Konten werden entweder von Betreuungseinrichtungen oder von der Kinder- und Jugendhilfe verwaltet. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird das angesparte Geld ausbezahlt. Solche Modelle ermöglichen es zumindest, Rücklagen zu bilden, die später für notwendige Schritte der Verselbstständigung, etwa für eine Wohnungskautions, genutzt werden können. Fehlt eine derartige Möglichkeit, haben Kinder im Fluchtkontext kaum Chancen, finanzielle Mittel für ein eigenständiges Leben aufzubauen. Gleichzeitig sinkt die Motivation, eine Beschäftigung oder gar eine Lehrstelle aufzunehmen, wenn der Großteil des Einkommens nicht behalten werden darf.

7.3.2. Gemeinnützige Tätigkeiten

Neben regulären Arbeitsmöglichkeiten bestehen für Asylwerber:innen bestimmte Ausnahmen. So erlaubt das Grundversorgungsgesetz die Übernahme von Hilfstätigkeiten, die unmittelbar mit der Unterbringung in betreuten Einrichtungen in Zusammenhang stehen. Dazu zählen etwa Reinigungsarbeiten, Küchenbetriebe oder Instandhaltungsarbeiten. Ebenso können mit Einverständnis der betroffenen Personen gemeinnützige Hilfstätigkeiten in Gebietskörperschaften wie Bund, Länder oder Gemeinden verrichtet werden. Für diese Tätigkeiten ist keine Beschäftigungsbewilligung notwendig. Kinder im Fluchtkontext können derartige Tätigkeiten ab dem 16. Lebensjahr übernehmen, wobei hierfür die Zustimmung der obsorgeberechtigten Person notwendig ist. Diese Tätigkeiten werden als Remunerationstätigkeiten bezeichnet.

Gemäß § 7 Abs. 5 GVG-B ist Asylwerber:innen für (gemeinnützige) Hilfstätigkeiten ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. In organisierten Quartieren übernehmen Asylwerber:innen im Rahmen der Remunerationstätigkeiten Aufgaben wie Reinigung oder Küchendienste. Da die Tätigkeiten in

direktem Zusammenhang mit der Unterbringung stehen, können Quartiere einen Anerkennungsbeitrag. Gesetzlich ist die Höhe des Beitrages nicht geregelt, üblich sind jedoch zwischen 1,60 Euro und fünf Euro pro Stunde. Dieser Verdienst ist kein Einkommen im steuerrechtlichen Sinn und unterliegt daher nicht der Einkommensteuerpflicht. Allerdings gilt ein monatlicher Höchstbetrag von zweihundert Euro. Zusätzlich ist die Zuverdienstgrenze innerhalb der Grundversorgung zu beachten: Hier liegt der Freibetrag bei 110 Euro.

Im Burgenland wird ab Juli 2025 ein neues Modell eingeführt, das vorsieht, dass Asylwerber:innen in der Grundversorgung verpflichtend gemeinnützige Tätigkeiten im Ausmaß von bis zu 30 Stunden pro Woche verrichten müssen. Für diese Arbeiten – etwa in der Landschaftspflege, in Pflegeheimen oder bei Gemeindeaufgaben – erhalten sie einen Anerkennungsbeitrag von 1,60 Euro pro Stunde. Wer die Teilnahme zweimal verweigert, verliert den Anspruch auf die reguläre Grundversorgung und erhält nur noch eine stark reduzierte Minimalversorgung. Derzeit ist die Umsetzung jedoch schleppend: Nach Medienberichten sind im Burgenland aktuell rund 20 Personen in solchen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt, und es kommt derzeit zu keinen Sanktionen. Gemeinden berichten zudem, dass die organisatorische Abwicklung, insbesondere Transportfragen und Versicherungsaspekte, zu komplex sei, um das Modell flächendeckend umzusetzen.

Das Burgenland-Modell der verpflichtenden gemeinnützigen Arbeit für Asylwerber:innen stößt auf erhebliche Kritik. Menschenrechtsorganisationen und Jurist:innen weisen darauf hin, dass das System einer Zwangsarbeit nahekommt. Problematisch ist vor allem die Sanktionierung: Wer sich weigert, riskiert den Verlust der Grundversorgung und wird auf ein minimalistisches Versorgungsniveau reduziert. Da Asylwerber:innen keine Möglichkeit haben, regulär am Arbeitsmarkt teilzunehmen, entsteht faktisch eine Situation, in der die Wahlfreiheit massiv eingeschränkt ist – entweder sie arbeiten für 1,60 Euro pro Stunde oder sie verlieren ihre Existenzsicherung.

Ein ähnliches Modell besteht bereits seit Juli 2024 in der Bundesbetreuung: Auch hier sind Asylwerber:innen zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet, bei Verweigerung wird das Taschengeld von 40 Euro auf 20 Euro im Monat gekürzt.

In Vorarlberg gilt seit 1. Juni 2024 der sogenannte „Vorarlberg-Kodex“. Neu zugewiesene Asylwerber:innen müssen eine Integrationsvereinbarung unterzeichnen, die sie zur Teilnahme an Deutsch-

und Wertekursen sowie zu gemeinnütziger Tätigkeit verpflichtet. Nur wer den Kodex akzeptiert, erhält die vollen Leistungen der Grundversorgung; bei Weigerung wird das Taschengeld halbiert. Laut Angaben der Landesregierung haben rund 99,5 Prozent der Betroffenen den Kodex unterzeichnet. Sanktionen wurden bislang nicht verhängt.

In anderen Bundesländern bestehen derzeit keine Verpflichtungen zur gemeinnützigen Tätigkeit. In Tirol, Niederösterreich, der Steiermark und Wien gibt es keine entsprechenden Modelle. Salzburg plant jedoch, künftig ebenfalls Vorgaben für gemeinnützige Tätigkeiten einzuführen, Details dazu liegen bislang nicht vor. In Oberösterreich sind nur sehr wenige Asylwerber:innen in gemeinnützige Tätigkeiten eingebunden. Gemeinden zeigen sich dort wenig motiviert, Asylwerber:innen zu beschäftigen, während die Nachfrage vonseiten der Asylwerber:innen deutlich größer ist als das tatsächliche Angebot. Personen mit Vertriebene- oder subsidiärem Schutzstatus sind von derartigen Regelungen ausgenommen.

Bei den verpflichtenden Tätigkeiten wird häufig übersehen, dass der Großteil der Asylwerber:innen ohnehin gerne arbeiten und sich selbst finanzieren würde. Anstatt sie in prekäre, staatlich organisierte „Pflichtarbeiten“ zu drängen, wäre es sinnvoller, ihnen den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dies würde nicht nur ihre Eigenständigkeit stärken und die Abhängigkeit von der Grundversorgung verringern, sondern auch dem Fachkräftemangel entgegenwirken und eine echte, faire Integration fördern.

7.3.3. Dienstleistungsscheck

Eine weitere Beschäftigungsmöglichkeit ergibt sich über den sogenannten Dienstleistungsscheck. Dabei handelt es sich um ein Zahlungsmittel, das in Österreich zur Bezahlung haushaltsnaher Dienstleistungen in privaten Haushalten vorgesehen ist. Auch Kinder im Fluchtkontext können, sofern sie seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, mit diesem System für Tätigkeiten wie Reinigung, Rasenmähen, Einkaufen oder Kinderbetreuung entlohnt werden. Tätigkeiten in Betrieben oder Büros sind damit jedoch nicht möglich. Mit dem Dienstleistungsscheck sind die Asylwerber:innen automatisch unfallversichert, sodass bereits während des laufenden Asylverfahrens legal gearbeitet und ein Einkommen erzielt werden kann. Für diese Tätigkeiten ist ein Mindestlohn zwischen 16,21 Euro und 20,80 Euro pro Stunde, je nach Tätigkeit, vorgesehen. Auch hier gelten die

Zuverdienstgrenzen.

Nach positiver Entscheidung im Asylverfahren ändern sich die Rahmenbedingungen grundlegend. Mit der Zuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz gilt die Ausbildungspflicht bis zum achtzehnten Lebensjahr auch für Kinder im Fluchtkontext. Damit ist der uneingeschränkte Zugang zu Lehrstellen und zum Arbeitsmarkt möglich. Zudem können die Kinder sich beim Arbeitsmarktservice arbeitssuchend melden und so Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Jede Art von Beschäftigung kann ab diesem Zeitpunkt – mit Zustimmung der obsorgeberechtigten Person – aufgenommen werden.

7.3.4. Arbeitsmarktzugang von Schutzberechtigten

Schutzberechtigte haben ab dem Zeitpunkt der Statuszuerkennung freien Arbeitsmarktzugang. Dennoch stellt sich die Arbeitsmarktintegration von Schutzberechtigten in Österreich weiterhin als langwieriger und komplexer Prozess dar, was sich insbesondere bei jungen Menschen deutlich zeigt. Eine im Oktober 2025 veröffentlichte qualitative Studie der Volkshilfe Österreich zur Arbeitsmarktintegration junger Schutzberechtigter in Nieder- und Oberösterreich verdeutlicht⁶³, dass der Einstieg in existenzsichernde und qualifikationsadäquate Beschäftigung häufig erst Jahre nach der Ankunft gelingt. Im Jahr 2023 lag die Erwerbstätigenquote von syrischen, afghanischen und irakischen Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten bei rund 48 Prozent und damit deutlich unter jener der Gesamtbevölkerung. Besonders auffällig ist der hohe Anteil junger Schutzberechtigter unter den arbeitslos Gemeldeten: Mehr als ein Viertel der beim AMS registrierten Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten war unter 25 Jahre alt. Diese Zahlen spiegeln strukturelle Probleme wider, die nicht erst beim Übergang in den Arbeitsmarkt entstehen, sondern bereits in frühen Phasen des Aufenthalts angelegt sind.

Zentrale Hürden ergeben sich aus dem Zusammenspiel von eingeschränktem Zugang zu Sprachkur-

⁶³ Chahrour Marie / Lichtenberger Hanna / Staudinger Jeremias / Allinger Laura (Mitarbeit); 2025: Ich habe in Syrien Matra gemacht für meinen Traum. Und dann kam der Krieg. Ein qualitatives Forschungsprojekt zur Arbeitsmarktintegration junger Schutzberechtigter in Niederösterreich und Oberösterreich. Working Paper der Volkshilfe Österreich © Volkshilfe Österreich

sen und Qualifizierungsangeboten, fehlender Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Bildungsabschlüssen und Arbeitserfahrungen sowie rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen, die Schutzberechtigte unter hohem finanziellen Druck setzen. Sprache erweist sich dabei als Schlüsselfaktor: Viele Kinder junger Menschen möchten unmittelbar nach ihrer Ankunft Deutsch lernen, um sowohl den Alltag bewältigen als auch langfristig beruflich Fuß fassen zu können. Während des Asylverfahrens ist der Zugang zu kostenlosen Deutschkursen eingeschränkt. Dies führt zu langen Wartezeiten, Unterbrechungen im Lernprozess und einem verzögerten Einstieg in Ausbildung oder Arbeit.

Die Studie zeigt, dass der Mangel an frühzeitigen Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten dazu beiträgt, dass viele junge Schutzberechtigte nach der Statuszuerkennung rasch in prekäre Beschäftigungsverhältnisse eintreten. Der Druck, möglichst schnell Einkommen zu erzielen, führt dazu, dass Sprachkurse oder Ausbildungen zurückgestellt oder ganz abgebrochen werden. Gerade junge Männer, die häufig ohne ihre Familien in Österreich leben, sehen sich gezwungen, niedrig qualifizierte und körperlich belastende Tätigkeiten anzunehmen, oft unter schlechten Arbeitsbedingungen und mit geringer Bezahlung. Diese Jobs sind meist instabil, sodass Phasen kurzer Beschäftigung und erneuter Arbeitslosigkeit einander abwechseln. Der notwendige nachhaltige Kompetenzaufbau bleibt dabei auf der Strecke.

Besonders problematisch ist die Dequalifizierung vieler junger Schutzberechtigter. Die Anerkennung von im Herkunftsland erworbenen Abschlüssen gestaltet sich langwierig und bürokratisch und wird von den Betroffenen oft als wenig prioritär erlebt, auch weil sie unzureichend über die langfristigen Vorteile informiert sind. Selbst Personen mit Matura oder begonnenem Studium finden sich häufig in Hilfstätigkeiten wieder, da formale Qualifikationen im österreichischen Arbeitsmarkt einen hohen Stellenwert haben und informell erworbene Kompetenzen kaum berücksichtigt werden.

Ein weiterer zentraler Faktor ist das Fehlen sozialer Netzwerke außerhalb des eigenen Herkunftskontextes. Kontakte zur lokalen Bevölkerung entstehen selten und meist erst über Arbeit, Schule, Sprachkurse oder soziale Organisationen. Dabei zeigt die Forschung deutlich, dass Freundschaften und soziale Beziehungen zur Mehrheitsgesellschaft die Chancen auf Beschäftigung erheblich erhö-

hen. Für Kinder, die früh in das österreichische Schulsystem integriert werden, bestehen hier deutlich bessere Voraussetzungen. Der Zeitpunkt der Ankunft ist daher entscheidend: Kinder, die noch schulpflichtig sind, profitieren von institutioneller Berufsorientierung, Jugendcoaching und individueller Beratung, während junge Erwachsene ohne familiäre Unterstützung häufig orientierungslos bleiben und auf informelle Informationskanäle angewiesen sind.

Die familiäre Situation spielt ebenfalls eine zentrale Rolle. Junge Menschen, die im Familienverband nach Österreich gekommen sind, verspüren oft weniger unmittelbaren finanziellen Druck und können sich stärker auf Bildung und Qualifizierung konzentrieren. Fluchtwaisen oder junge Erwachsene ohne familiäre Unterstützung stehen hingegen vor der doppelten Herausforderung, sich selbst erhalten und zugleich Angehörige im Herkunftsland finanziell unterstützen zu müssen. Gerade für diese Gruppe wirkt sich der fehlende Zugang zu Ausbildung und qualitätsvollen Sprachkursen besonders gravierend aus und verfestigt prekäre Erwerbsverläufe frühzeitig.

Die Studie macht deutlich, dass viele der späteren Probleme der Arbeitsmarktintegration ihre Ursache bereits in den restriktiven Bedingungen während des Asylverfahrens haben. Für Kinder bedeutet dies, dass entscheidende Entwicklungs- und Bildungsphasen unterbrochen oder verzögert werden, was langfristige Auswirkungen auf ihre Erwerbschancen hat.

Insgesamt zeigt sich, dass erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von Schutzberechtigten nicht allein eine Frage individueller Motivation ist, sondern maßgeblich von strukturellen Rahmenbedingungen abhängt. Frühzeitiger Zugang zu Sprache, Bildung und Orientierung, die Anerkennung von Qualifikationen sowie die Möglichkeit, Ausbildung und Erwerbsarbeit zu vereinbaren, sind zentrale Voraussetzungen für nachhaltige Integration. Gerade aus kinderrechtlicher Perspektive ist es entscheidend, diese Weichen früh zu stellen, um zu verhindern, dass junge Schutzberechtigte dauerhaft in prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen verbleiben und ihre Bildungs- und Zukunftschancen eingeschränkt werden.

7.4. ÄNDERUNGEN BEI BILDUNG UND ARBEIT DURCH DIE GEAS-REFORM

Lioba Kasper hat sich in Ihrer Studie zum „(rechtlichen) Zugang zur Bildung und Berufsausbildung

für minderjährige Asylwerber:innen in Österreich“ auch eingehend mit den Neuerungen im Bildungsbereich durch die GEAS Reform auseinandergesetzt.⁶⁴

Die neue Aufnahmeleitlinie, die im Rahmen der GEAS-Reform erlassen wurde, bringt für den Bildungs- und Arbeitsmarktzugang von Kindern im Asylverfahren wesentliche Neuerungen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu, allen antragstellenden Kindern denselben Zugang zu Bildung zu gewähren wie Staatsbürger:innen, und zwar unter vergleichbaren Bedingungen. Unterricht außerhalb des regulären Schulsystems darf demnach nur kurzfristig – maximal für einen Monat – als Übergangsmaßnahme eingesetzt werden, während der Zugang zum Regelschulsystem grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erfolgen muss (Schulferien werden berücksichtigt). Die Richtlinie stellt klar, dass segregierte Klassen oder Brückenangebote innerhalb von Unterbringungsstrukturen keine dauerhafte Lösung darstellen dürfen. Die Integration in den Regelschulbetrieb soll von Beginn an erfolgen, eine dauerhafte Trennung von anderen Schüler:innen ist unzulässig.

Die GEAS-Reform hebt die bisherige Unterscheidung zwischen schulischer und beruflicher Bildung auf. Sämtliche Bildungsformen werden erfasst, unabhängig davon, ob die Kinder schulpflichtig oder nicht mehr schulpflichtig sind. Die bisherige Praxis Österreichs, schulpflichtige Kinder in Brücken- oder Orientierungsklassen zunächst außerhalb des Regelschulbetriebs zu unterrichten, steht damit im Spannungsverhältnis zu den neuen Vorgaben. Diese Klassen dauern in der Praxis regelmäßig acht Wochen und sollen teilweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Nach der Richtlinie sind solche Übergangsmaßnahmen auf maximal einen Monat begrenzt. Zudem werden Kinder in Bundesbetreuungseinrichtungen häufig in separaten Klassen unterrichtet, wodurch eine faktische Segregation entsteht. Kasper weist darauf hin, dass manche Kinder erst nach acht Monaten in das reguläre Schulsystem integriert werden. Diese Verzögerungen stehen im Widerspruch zur unionsrechtlichen Vorgabe, Unterricht möglichst früh und ausschließlich innerhalb der öffentlichen Schulen zu gewährleisten.

Die praktische Umsetzung in Österreich steht vor Herausforderungen. Die Brücken- und Orientierungsklassen sowie die getrennten Unterrichtsangebote in den Bundesbetreuungseinrichtungen

⁶⁴ (Rechtlicher) Zugang zur Bildung und Berufsausbildung für minderjährige Asylwerber:innen in Österreich im Auftrag der Caritas Österreich von Lioba Kasper August 2025

übersteigen deutlich die in der Aufnahmerichtlinie vorgegebenen Übergangsfristen. Dies kann als unionsrechtswidrige Segregation bewertet werden, die nicht nur gegen den Integrationsgedanken, sondern auch gegen das Kindeswohl und das Recht auf Bildung verstößt. Die GEAS-Reform schafft daher eine rechtliche Grundlage, um die bisherige Praxis kritisch zu hinterfragen und die vollständige Integration aller Kindern im Asylverfahren in das öffentliche Bildungs- und Ausbildungssystem zu gewährleisten.

Für nicht mehr schulpflichtige Kinder im Asylverfahren enthält der neue Rechtsrahmen ebenfalls eine substantielle Erweiterung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Art. 18 verpflichtet dazu, Zugang zu Sprachkursen und berufsbezogener Bildung auch dann zu gewähren, wenn der Arbeitsmarktzugang noch eingeschränkt ist. Damit wird klargestellt, dass Mitgliedstaaten niederschwellige Integrationsangebote nicht an arbeitsmarktpolitische Voraussetzungen knüpfen dürfen, sondern dass diese Bildungsangebote als Grundvoraussetzung für eigenständige Lebensführung zu betrachten sind. Für Österreich könnte dies bedeuten, dass der derzeitige Ausschluss aus der Ausbildungspflicht für Kinder im Asylverfahren, unionsrechtswidrig werden könnte. Auch das Fehlen systematischer, bundesweit verfügbarer Sprach- und Qualifizierungsangebote in der Grundversorgung steht im deutlichen Spannungsverhältnis zu den neuen Mindeststandards. Inwiefern Österreich hier legislative Anpassungen vornehmen wird oder ob erst unionsrechtliche Verfahren die bestehende Rechtslage in Einklang mit den GEAS-Vorgaben bringen müssen, wird sich erst zeigen. Die Richtung der EU ist jedoch klar: grundlegende Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten sollen allen Asylwerber:innen offenstehen, unabhängig von Alter oder Verfahrensstand.

Auch im Bereich der beruflichen Bildung zeigt die GEAS-Reform Auswirkungen. Bisher war der Zugang von asylwerbenden Kindern zu Lehrverhältnissen im dualen System eingeschränkt. Zwischen 2012 und 2018 konnten Asylwerber:innen in sogenannten Mangelberufen mit einer Beschäftigungsbewilligung des Arbeitsmarktservice (AMS) eine Lehre beginnen. Diese Möglichkeit wurde 2018 aufgehoben und erst 2021 durch den Verfassungsgerichtshof formal wieder geöffnet. In der Praxis bestehen weiterhin erhebliche Hürden: Für den Abschluss eines Lehrvertrags ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, und die Gefahr einer jederzeit möglichen Abschiebung – insbesondere nach Wegfall der früheren Hemmfrist für begonnene Ausbildungen – erzeugt massive Unsicherheit sowohl für die Kinder als auch für Ausbildungsbetriebe.

Die unionsrechtlichen Vorgaben der GEAS-Reform stellen diese restriktive Praxis grundsätzlich infrage. Artikel 16 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, asylwerbenden Kindern den Zugang zu Bildung und Ausbildung ohne Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltsstatus zu ermöglichen. Dies umfasst auch Sprachfördermaßnahmen, Vorbereitungskurse für schulische oder berufliche Bildung sowie die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen, selbst wenn vollständige Befähigungsnachweise fehlen.

Insgesamt zeigt sich, dass die GEAS-Reform eine klare Stoßrichtung vorgibt: Kinder im Asylverfahren sollen rasch und gleichberechtigt in das Bildungssystem integriert werden, um Bildungsunterbrechungen zu minimieren, die soziale Isolation zu reduzieren und die langfristigen Chancen auf eine erfolgreiche schulische und berufliche Integration zu verbessern. Die bisherige österreichische Praxis – insbesondere die lang andauernden Brücken- und Orientierungsklassen sowie die faktische Ausgrenzung aus der Ausbildungspflicht – steht im Spannungsverhältnis zu diesen neuen rechtlichen Vorgaben und bedarf dringender Anpassung, um internationalen und unionsrechtlichen Standards zu entsprechen.

7.4.1. Arbeitsmarktzugang und die GEAS Reform

Mit der GEAS-Reform wird der Zugang zum Arbeitsmarkt unionsrechtlich neu gerahmt und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten präzisiert, den Arbeitsmarktzugang spätestens sechs Monate nach der Registrierung des Asylantrages sicherzustellen. Diese Verpflichtung gilt auch für Kinder und umfasst ausdrücklich, dass die Behandlung in Bezug auf das Mindestbeschäftigungsalter jener der Staatsangehörigen entsprechen muss. Kinder müssen darüber hinaus Zugang zu Weiterbildungen erhalten. Gleichzeitig macht die AufnahmeRL jedoch klar, dass dieser Zugang nur dann zu gewähren ist, wenn sich die betroffenen Personen nicht in einem beschleunigten Verfahren befinden, in dem eine Arbeitserlaubnis ausdrücklich nicht erteilt werden darf. Erwägungsgrund 50 betont zudem, dass der Arbeitsmarktzugang effektiv ausgestaltet werden muss. Bedingungen, die Antragstellende faktisch an der Arbeitsaufnahme hindern, sollen vermieden werden. Dazu zählen unnötig restriktive Arbeitszeitbeschränkungen, der Ausschluss ganzer Branchen oder übermäßige administrative Hürden. Die Mitgliedstaaten können weiterhin aus arbeitsmarktpolitischen Gründen den Zugang zu be-

stimmten Stellen verweigern, sofern diese durch Inländer:innen oder rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige besetzt werden könnten. Dieses Instrument entspricht in seiner Zielrichtung dem österreichischen Ersatzkräfteverfahren, das jedoch in der Praxis weiterhin einen wesentlichen Hemmschuh für den Einstieg in Lehrstellen oder einfache Tätigkeiten darstellt.

Für Kinder im Asylverfahren bedeutet die GEAS-Reform daher eine ambivalente Entwicklung. Einerseits wird unionsrechtlich festgeschrieben, dass Kinder beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Weiterbildungen staatsangehörigen Kindern gleichgestellt werden müssen. Andererseits bleiben nationale Hürden wie das österreichische Ersatzkräfteverfahren oder das Beschäftigungsverbot in den ersten Monaten bestehen und werden durch die Möglichkeit beschleunigter Verfahren, in denen überhaupt kein Zugang gewährt werden darf, weiter verstärkt. Für viele Kinder im Fluchtkontext, die dringend auf frühe berufliche Orientierung und Ausbildungsmöglichkeiten angewiesen wären, verkompliziert sich der Weg in qualifizierende Tätigkeiten zusätzlich.

8. GESUNDHEIT

Im Verlauf des Asylverfahrens sind die meisten Asylwerber:innen im Rahmen der Grundversorgung bei der Gebietskrankenkasse versichert. Diese Krankenversicherung ermöglicht grundsätzlich den Zugang zur medizinischen Versorgung in einem vergleichbaren Umfang wie für die übrige Bevölkerung in Österreich. Dadurch können auch Kinder mit Fluchtbiografie Fachärzt:innen aufsuchen oder im Krankenhaus behandelt werden. Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern: Nicht überall wird eine E-Card ausgegeben, teilweise können Ärzt:innen nur mit Ersatzkrankenscheinen aufgesucht werden.

Unmittelbar nach der Ankunft in Österreich werden Kinder im Fluchtcontext in den Bundesbetreuungseinrichtungen von Allgemeinmediziner:innen untersucht. Kinderärzt:innen sind in dieser Phase meist nicht routinemäßig eingebunden. Auffällige gesundheitliche Probleme – etwa Verletzungen oder Behinderungen – führen zu einer Überweisung an Spitäler. Bei Kindern über sechs Jahren wird ein Lungenröntgen zum Ausschluss von Tuberkulose durchgeführt, bei jüngeren Kindern findet dieses Screening nicht statt. Blutuntersuchungen sind nicht vorgesehen. Catch-up-Impfungen nach dem österreichischen Impfplan werden in manchen Fällen durchgeführt, in anderen nicht. Ein einheitlich vorgeschriebenes Vorgehen der Bundesregierung zur medizinischen Erstversorgung gibt es nicht.

Die Grundversorgungsvereinbarung⁶⁵, die darüberhinausgehende Gesundheitsleistungen für grundversorgte Personen – rechtlich als „hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ bezeichnet – sieht vor:

- Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht;
- Sicherung der Krankenversorgung⁶⁶ durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge;
- Gewährung allenfalls darüberhinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen.

⁶⁵ Art. 15a B-VG beschreibt in Art. 6 Abs. 1 Z 4–7

⁶⁶ im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Ein strukturelles Problem ergibt sich im Übergang von der Erstaufnahme in die Grundversorgung der Länder: Die Ergebnisse der Erstuntersuchung werden zwar in den Datenbanken der Bundesbetreuungseinrichtungen erfasst, stehen den nachfolgenden Betreuer:innen aber nicht zur Verfügung. So hängt die Fortführung notwendiger Behandlungen oder weiterführender Untersuchungen stark davon ab, ob Eltern – oft mit sprachlichen Hürden konfrontiert – die Relevanz verstanden haben und diese Informationen weitergeben können.

Die steigende Zahl an Masern-, Keuchhusten- oder Diphtheriefällen in den letzten Jahren zeigt deutlich die Mängel in der Versorgung auf. Auch nicht-infektiologische Erkrankungen und chronische Leiden sind bei Kindern im Fluchtkontext häufig, werden jedoch im österreichischen Gesundheitssystem nicht ausreichend aufgefangen.

Eine besondere Problematik tritt im Zusammenhang mit Versicherungsnummern und E-Cards auf. Die Versicherungsnummer ist in der Regel aus dem Geburtsdatum abgeleitet, auch wenn sie rechtlich kein Geburtsdatum darstellt. Bei Kindern mit Fluchtbiografie kommt es nicht selten vor, dass im Laufe des Verfahrens das offizielle Geburtsdatum – etwa nach einer Altersfeststellung – korrigiert wird. Die Versicherungsnummer lässt sich jedoch nicht anpassen. Dadurch ergeben sich Schwierigkeiten, etwa wenn Angaben in Ausweisdokumenten und E-Card nicht übereinstimmen. Dies führt nicht nur bei Ärzt:innenbesuchen zu Irritationen und belastenden Gesprächen, sondern auch zu technischen Problemen bei der Eingabe in unterschiedliche Computersysteme.

Es ist nicht nur gesundheitspolitisch wichtig, sich besser um die Gesundheitsversorgung geflüchteter Kinder zu kümmern. Österreich ist durch das Unterzeichnen der Genfer Flüchtlingskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, geflüchteten Menschen bzw. Kindern dieselbe medizinische Betreuung zukommen zu lassen wie der restlichen Bevölkerung.

Allerdings besteht in Österreich schon seit vielen Jahren eine allgemeine Unterversorgung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wie sozial schwachen Kindern, chronisch kranken Kindern oder Kindern mit Behinderungen. Kinder im Fluchtkontext sind aufgrund ihrer Fluchtgeschichte belastet, aufgrund ihrer sozial schwachen Position fortlaufend gefährdet und leiden zusätzlich häufiger an chronischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen.

Auch in der weiteren medizinischen Betreuung werden Defizite sichtbar. Kinder im Fluchtkontext werden je nach Unterbringung von Schulärzt:innen, Allgemeinmediziner:innen oder Fachärzt:innen betreut.

Mit Ausnahme der Migrationsambulanz am Wiener Klinikum Ottakring⁶⁷ gibt es jedoch keine spezialisierte Einrichtung mit flucht- oder migrationsspezifischer Expertise, die Sozialarbeit und Dolmetschunterstützung mit medizinischer Versorgung verbindet. Besonders in den ersten Wochen stellt die sprachliche Verständigung eine große Hürde dar. Zwar sind Krankenhäuser verpflichtet, im Bedarfsfall Dolmetscher:innen beizuziehen, de facto wird dies aber oft durch mehrsprachiges, nicht entsprechend ausgebildetes Personal ersetzt. Videodolmetsch-Angebote kommen vermehrt in großen Kliniken zum Einsatz, sind jedoch nicht flächendeckend verfügbar. Im niedergelassenen Bereich gestaltet sich die Situation noch schwieriger – hier werden häufig Angehörige oder sogar Kinder selbst zum Übersetzen herangezogen.

Auch wenn Fluchtwaisen medizinisch betreut werden, ist die Organisation der Ärzt:innentermine durch Betreuungspersonen oft eine große Herausforderung, da gleichzeitig auch andere Aufgaben im Alltag zu erfüllen sind. Hinzu kommt, dass wichtige Therapien oder Heilbehelfe, die mit Kosten verbunden sind – wie Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Psychotherapie, Brillen oder Zahnspangen – nicht selbstverständlich von der Grundversorgung übernommen werden. Auch notwendige Impfungen außerhalb kostenloser Impfkationen sind nicht für alle Kinder zugänglich.

Problematisch ist außerdem, dass der Krankenversicherungsschutz verloren geht, wenn der Anspruch auf Grundversorgung erlischt – etwa nach längerer Abwesenheit vom Quartier. Zwar schreibt die Grundversorgungsvereinbarung vor, dass dadurch die medizinische Notversorgung nicht gefährdet werden darf, in der Praxis kommt es aber zu Unsicherheiten.

Eine besonders große Herausforderung bleibt die psychologische und psychiatrische Versorgung. Es gibt einen akuten Mangel an niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater:innen sowie Therapeut:innen. Die Folge sind kurze, unzureichende Gespräche in Ambulanzen und kaum langfristige Therapieangebote, die für die Verarbeitung traumatischer Erfahrungen notwendig wären. Ohne

⁶⁷Seit 2021 arbeiten abwechselnd vier Ärzt:innen und zwei Pflegepersonen in der Kinderambulanz für Migrationsmedizin an der Klinik Ottakring in Wien, der ersten und bisher einzigen in Österreich. Kinder mit Flucht- und Migrationsgeschichte finden aus sprachlichen oder sozialen Gründen oft keinen regelhaften Zugang zu unserem Gesundheitssystem. An die Spezialambulanz werden sie vor allem bei schweren oder chronischen Erkrankungen zugewiesen.

ausreichende Unterstützung sind die Chancen auf eine gelingende Integration erheblich reduziert.

Auch für Kinder im Fluchtkontext, die mit Eltern oder anderen Obsorgeberechtigten in Österreich leben, bestehen zahlreiche Hürden. Eltern sprechen häufig kein oder nur unzureichend Deutsch, verfügen über wenig Wissen zu den Abläufen im Gesundheitssystem und sind oft auch mit den bürokratischen Verfahren überfordert. Dies kann dazu führen, dass notwendige Therapien gar nicht erst in Anspruch genommen werden. Zusätzlich fehlt es an finanziellen Mitteln für gesundheitsfördernde Maßnahmen oder präventive Angebote. Mehrsprachige Informationsmaterialien, etwa zu Ernährung, Stillen oder frühen Unterstützungsangeboten, sind nach wie vor zu selten.

Für Kinder mit Behinderungen wird in der Grundversorgung kein Pflegegeld gewährt. Zwar gibt es die Möglichkeit einer Unterbringung in Einrichtungen mit erhöhter Betreuung, diese sind jedoch nicht ausreichend ausgebaut.

Seit mehreren Jahren widmet sich der Verein Politische Kindermedizin der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Kindern im Fluchtkontext und weist regelmäßig auf strukturelle Lücken hin.

Die GEAS-Reform bringt auch hier Neuerungen mit sich. Auf europäischer Ebene wird mit Art. 22 Abs. 1 der neuen Aufnahme richtlinie festgelegt, dass Asylwerbende „die erforderliche medizinische Versorgung erhalten“, wobei diese Versorgung von „angemessener Qualität“ sein muss und zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung umfasst. Diese Regelung stellt gegenüber der alten Aufnahme richtlinie eine Verbesserung dar, weil sie den Anspruch von Kindern erstmals eindeutig absichert.

Ob Österreich Einschränkungen der Leistungen plan, wird sich erst zeigen.

9. INTEGRATION

Immer wieder wird betont, dass Kinder sich vergleichsweise rasch in eine neue Umgebung integrieren. Sie finden schnell Freund:innen im schulischen Bereich, erlernen die Sprache und schließen Kontakte im sportlichen, kulturellen und sozialen Leben. Diese Entwicklungen sind auch für das Asylverfahren von Bedeutung, wobei allerdings zwischen begleiteten Kindern und Fluchtwaisen unterschieden wird: Während bei Letzteren integrationsrelevante Aspekte stärker berücksichtigt werden, sind sie bei begleiteten Kindern von nachrangiger Bedeutung, da Entscheidungen im Aufenthaltsrecht stets auch die gesamte Familie betreffen.

Mit dem 2017 beschlossenen Integrationsgesetz (IntG)⁶⁸, hat Österreich ein rechtliches Rahmenwerk geschaffen, das sowohl Integrationsförderung als auch Integrationspflicht festschreibt (§ 1). Erfasst vom Geltungsbereich des Gesetzes sind Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten – also Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§ 3 IntG). Nicht umfasst sind hingegen Asylwerber:innen. Zentral sind dabei der Zugang zum Arbeitsmarkt, die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen von Selbsterhaltungsfähigkeit. Als Endpunkt eines gelungenen Integrationsprozesses gilt der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft. 2 Abs. 2 IntG bestimmt das Ziel von Integrationsmaßnahmen; sie:

„sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Der Erhalt der österreichischen Staatsbürgerschaft soll den Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses darstellen.“

Der zweite Teil des Gesetzes umfasst die Regelungen zur „Sprachförderung und Orientierung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte“ sowie für „rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige“. Wie bereits im Kapitel 7 Bildung und Arbeit dargestellt, besteht die Verpflichtung

⁶⁸ Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG).

für Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres, an Deutschkursen sowie Werte- und Orientierungskursen teilzunehmen. Zudem haben sie sich in einer Integrationserklärung zur Einhaltung grundlegender Werte der österreichischen Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten. Bei Nichteinhaltung drohen Kürzungen der Sozialhilfe bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung (§ 6 Abs. 2 IntG).

Für einen späteren Übergang in einen Daueraufenthalt EU ist das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erforderlich, während für die Rot-Weiß-Rot-Karte (plus) das Modul 1 zu erfüllen ist. Die Integrationsvereinbarung beinhaltet:

- Modul 1 Spracherwerb auf dem Niveau A2 und der Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Modul 2 Spracherwerb auf dem Niveau B1 und der vertieften Vermittlung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Das Modul 2 kann unter anderem durch den erfolgreichen Abschluss des Unterrichtsfaches Deutsch während der Schulpflicht oder durch eine positiv abgelegte Pflichtschulabschlussprüfung im Fach „Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft“ erfüllt werden (§ 10 Abs. 2 IntG). Ausgenommen von der Verpflichtung sind unmündige Kinder sowie jene, denen die Teilnahme aufgrund einer dauerhaft schlechten gesundheitlichen Verfassung nicht zugemutet werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist in diesem Fall durch ein amtsärztliches Gutachten zu erbringen (§ 10 Abs. 3 IntG).

Abgesehen von den gesetzlichen Verpflichtungen gibt es eine Reihe anderer integrationsfördernder Maßnahmen.

Besonders hervorzuheben im Integrationsprozess sind etwa Patenschaftsprojekte. Hier übernehmen in Österreich lebende Personen Patenschaften für Kinder mit Fluchtbiografie, sowohl begleitete Kinder als auch Fluchtwaisen. Ziel ist es, sich regelmäßig zu treffen und gemeinsame Aktivitäten zu gestalten. Nicht selten entwickeln sich aus diesen Begegnungen langfristige, familienähnliche Bindungen, die über viele Jahre hinweg für beide Seiten bereichernd sind. Für die Kinder bedeuten solche Patenschaften eine zusätzliche Stütze im Alltag, emotionale Nähe und soziale Kontakte, die über die Grundversorgung hinausgehen und ihnen Stabilität vermitteln. Ein Vorreiter in diesem Bereich war und ist das Projekt *connecting people der asylkoordination österreich*, das 2007 mit dem Sozialmarie-Preis ausgezeichnet wurde. Mittlerweile existieren ähnliche Initiativen auch in anderen

Bundesländern. Besonders in Zeiten hoher Bereitschaft innerhalb der Bevölkerung konnten zahlreiche Patenschaften vermittelt werden, von denen rund 80 Prozent über längere Zeiträume hinweg aufrechterhalten wurden.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass in den letzten Jahren nur sehr wenige Integrationsmaßnahmen seitens des Staates initiiert wurden. Vieles beruht weiterhin auf ehrenamtlichem Engagement. Während im politischen Diskurs oftmals stärker auf Abschottung als auf aktive Integration gesetzt wird – insbesondere während laufender Asylverfahren – entstehen für Kinder langfristig Nachteile. Fehlende staatliche Integrationsstrategien führen dazu, dass sie ihre Potenziale nicht vollständig entfalten können, obwohl gerade Kinder durch schnelle Lernfortschritte und soziale Offenheit eine große Chance für eine erfolgreiche Integration darstellen würden.

Gerade in jüngerer Zeit zeigt sich, dass es nicht nur an zusätzlicher staatlicher Unterstützung mangelt, sondern Integrationsarbeit aktiv geschwächt wird. So wurden etwa in der Steiermark dem Verein Zebra im Jahr 2025 sämtliche Mittel für das Projekt connecting people gestrichen – jenem Patenschaftsprogramm, das nachweislich über viele Jahre hinweg entscheidend zur Stabilisierung und Integration von Kindern mit Fluchtgeschichte beigetragen hat. Die Folgen dieser Entscheidung sind gravierend: weniger Patenschaften, fehlende Begleitung im Alltag und ein deutlicher Verlust an Unterstützungsstrukturen für Kinder, die auf solche persönlichen Bindungen angewiesen sind. Anstatt erfolgreiche Modelle zu sichern und auszubauen, werden so zentrale Integrationsmöglichkeiten zurückgedrängt.

Zehn Jahre nach dem Sommer der Solidarität 2015 wäre es dringend notwendig, die Rolle von NGOs und zivilgesellschaftlichen Initiativen nicht nur anzuerkennen, sondern aktiv zu stärken. 2015 waren es in erster Linie diese Organisationen und die breite Zivilgesellschaft, die das Ankommen und die Versorgung von Menschen auf der Flucht sicherstellten. Viele der damals begonnenen Initiativen führten in den vergangenen Jahren zu beeindruckenden Integrationsgeschichten – zu jungen Menschen, die heute in Österreich erfolgreich zur Schule gehen, studieren, arbeiten und gesellschaftlich aktiv sind. Diese Entwicklungen sollten nicht dem Zufall und ehrenamtlichem Engagement überlassen bleiben, sondern als staatliche Aufgabe wahrgenommen, gefördert und nachhaltig abgesichert werden.

9.1. KOPFTUCHVERBOT UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DIE INTEGRATION VON KINDERN

Im Anschluss an die beschriebenen integrationspolitischen Herausforderungen und Entwicklungen ist ein weiterer aktueller gesetzlicher Eingriff aus 2025 zu berücksichtigen, der erhebliche Auswirkungen auf das Aufwachen und die Teilhabe von Kindern haben wird: das Kopftuchverbot für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Obwohl es nicht spezifisch im Kontext von Flucht oder Migration verortet wird, betrifft es in der Praxis nahezu ausschließlich Kinder aus muslimischen Familien – und entfaltet damit eine integrationspolitische Relevanz, die weit über Fragen der Schulorganisation hinausgeht. Während das Integrationsgesetz auf Förderung, Teilhabe und Selbstständigkeit abzielt, setzt das Kopftuchverbot auf Restriktion und Sanktionierung und steht damit in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den zuvor dargestellten Zielsetzungen.

Das geplante Verbot, dessen Einführung ab den Semesterferien 2026 mit einer zunächst sanktionsfreien Aufklärungsphase vorgesehen ist, richtet sich gegen das „nach islamischer Tradition“ getragene Kopftuch und bleibt damit auf eine bestimmte religiöse Ausdrucksform beschränkt.

Das Gesetz sieht vor, dass das Tragen eines Kopftuchs, das das Haupt nach islamischen Traditionen verhüllt, in öffentlichen und privaten Schulen verboten wird. Das Verbot gilt dabei bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und beschränkt sich ausdrücklich auf den schulischen Kontext. Es ist vorgesehen, zunächst eine Aufklärungsphase zu starten, in der Schulen, Eltern und Kinder über die Regelung informiert und auf mögliche Konfliktsituationen vorbereitet werden. Sanktionsbestimmungen treten erst mit Beginn des Schuljahres 2026/27 in Kraft. Bei einem Verstoß soll die Schulleitung zunächst Gespräche mit dem betroffenen Mädchen und seinen Erziehungsberechtigten führen, bei wiederholtem Tragen werden verpflichtende Gespräche mit Schulbehörden angeordnet und in weiteren Fällen die zuständige Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet. Im Extremfall drohen gegen die Eltern Geldstrafen von 150 bis 800 Euro oder Ersatzfreiheitsstrafen von bis zu zwei Wochen. Das Gesetz zielt damit erneut konkret auf das islamische Kopftuch ab und betrifft ausschließlich die Verhüllung des Kopfes nach religiösen Traditionen, während eine differenzierte Berücksichtigung individueller religiöser Praxis oder familiärer Hintergründe weitgehend fehlt.

Auch wenn die Regierung betont, mit dem Verbot Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und freie

Entfaltung fördern zu wollen, zeigen die Rückmeldungen von Expert:innen, Religionsgemeinschaften, NGOs und Rechtsinstitutionen ein deutlich anderes Bild.

Die Kritik an diesem Gesetz ist umfassend. Bereits der erste Versuch eines Kinder-Kopftuchverbots im Jahr 2020 wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, da das Verbot gegen den Gleichheitsgrundsatz verstieß und gezielt islamische Praktiken adressierte. Auch der aktuelle Entwurf löst grundrechtliche Bedenken aus. NGOs, Religionsgemeinschaften und Expert:innen warnen davor, dass das Gesetz Kinder stigmatisiert und ihre Selbstbestimmung einschränkt. Die Begründungen für das Verbot gelten als vage, empirische Daten zu betroffenen Kindern fehlen, und es wird nicht zwischen Zwang und freiwilliger religiöser Praxis differenziert. Religionsgemeinschaften wie die katholische und evangelische Kirche sowie Freikirchen sehen im Verbot vor allem Symbolpolitik, die muslimische Mädchen diskriminiert und bestehende Vorurteile verstärkt. Amnesty International und die Bundesjugendvertretung weisen darauf hin, dass das Verbot das Risiko der Stigmatisierung erhöht und die wachsende Islamfeindlichkeit in Österreich weiter befeuern könnte. Aus Sicht der Kinderrechte gefährdet das Gesetz die Selbstbestimmung, das Recht auf Bildung und die freie Entfaltung der Persönlichkeit der betroffenen Mädchen, ohne dass dafür eine nachweisbare Schutznotwendigkeit besteht.

Um die Ziele von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und sichtbarer Teilhabe von Mädchen tatsächlich zu erreichen, sind alternative, unterstützende Maßnahmen sinnvoller. Dazu gehören altersgerechte Aufklärung, freiwillige Bildungsangebote zu Gleichberechtigung und Rechtsstaatlichkeit, die Stärkung der Rolle von Patenschafts- und Mentor:innenprogrammen, sowie die Sicherstellung, dass Mädchen in patriarchalen oder restriktiven Familienverhältnissen durch schulische Sozialarbeit und psychosoziale Unterstützung gestärkt werden. Statt ein restriktives Verbot zu verhängen, sollte der Fokus auf Empowerment, individueller Förderung und Schutz vor Zwang liegen, um die Rechte und das Wohl von Kindern nachhaltig zu sichern und ihre Integration in Schule und Gesellschaft tatsächlich zu fördern.

CONCLUSIO

Die Analyse der Situation von Kindern im Fluchtkontext in Österreich im Jahr 2025 zeigt, dass sich die grundlegenden Herausforderungen gegenüber dem Vorjahr kaum verbessert haben, in manchen Bereichen jedoch sogar eine Verschärfung eingetreten ist. Zwar bestehen weiterhin rechtliche Verpflichtungen und Schutzmechanismen, doch bleiben diese in der Praxis vielfach unzureichend umgesetzt. Besonders Fluchtwaisen sind nach wie vor erheblichen Risiken ausgesetzt – von belastenden und oft langwierigen Asylverfahren über unklare Obsorgefragen bis hin zu eingeschränktem Zugang zu Bildung, Beschäftigung und stabiler Unterbringung.

Ein zentrales Problem bleibt die unzureichende Umsetzung der Kindeswohlmaxime. Trotz der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs wird das Wohl des Kindes in der Praxis nicht konsequent in den Vordergrund gestellt. Altersfeststellungen, die Ungleichbehandlung zu heimischen Kindern etwas im Bereich der Finanzierung und das Risiko von Pushbacks stellen nach wie vor gravierende Belastungen dar. Verbesserungen, die im Rahmen europäischer Reformen wie dem GEAS oder durch Initiativen wie „Aktion Obsorge jetzt“ angedacht sind, haben bislang noch nicht zu einer spürbaren Entlastung der betroffenen Kinder geführt.

Im Bereich der Obsorge zeigt sich, dass die bundesweit fehlende einheitliche Regelung weiterhin Unsicherheit schafft. Unterschiede zwischen den Bundesländern führen zu Ungleichheiten und oft zu langwierigen Verfahren, die den Kindern Stabilität und Schutz vorenthalten. Ein besonders sensibles Feld betrifft Kinder, die mit nicht-obsorgeberechtigten Begleitpersonen nach Österreich einreisen, auch hier gibt es unterschiedliche Handhabungen in den Bundesländern.

Die Unterbringung und Betreuung von Kindern im Fluchtkontext bleibt ebenfalls eine Schwachstelle. Kapazitäten und qualitative Ausstattung reichen vielerorts nicht aus, und die psychologische und sozialpädagogische Betreuung ist nach wie vor unzureichend. Insbesondere für traumatisierte Kinder entstehen dadurch Versorgungslücken, die langfristige Folgen haben können.

Im Bildungsbereich bestehen nach wie vor strukturelle Hürden. Zwar nehmen viele Kinder schnell

am schulischen Leben teil und erlernen die Sprache, doch zeigt sich, dass der Zugang zu weiterführender Ausbildung oder Lehre durch rechtliche Hürden und komplexe Bewilligungsverfahren erschwert wird. Unterschiedliche Regelungen in Bezug auf Zuverdienstmöglichkeiten und die Frage, ob Einkommen angespart werden darf oder regressiert wird, führen zu Ungleichbehandlungen zwischen den Bundesländern und wirken demotivierend auf Kinder.

Auch im Bereich der Integration sind 2025 Rückschritte zu beobachten. Während zivilgesellschaftliche Initiativen weiterhin entscheidend dazu beitragen, dass Kinder soziale Kontakte, Patenschaften und Unterstützung im Alltag erhalten, wird staatliche Unterstützung zunehmend zurückgefahren. Ein besonders drastisches Beispiel ist die Streichung sämtlicher Mittel für das Projekt *connecting people* von Zebra in der Steiermark. Damit geht ein wichtiges Instrument verloren, das über Jahre hinweg nachweislich positive Wirkungen auf die Stabilisierung und Integration von Kindern hatte. Solche Kürzungen zeigen, dass erfolgreiche Integrationsarbeit gefährdet ist – mit gravierenden Folgen für die Betroffenen.

Gerade zehn Jahre nach dem sogenannten Sommer der Solidarität 2015 ist dieser Rückschritt besonders bemerkenswert. Damals war es vor allem das Engagement von NGOs und der Zivilgesellschaft, das das Ankommen, die Betreuung und die Integration von Kindern mit Fluchtbiografie ermöglichte. Viele von damals begonnenen Initiativen haben heute zu erfolgreichen Bildungs- und Arbeitsbiographien geführt. Diese Erfolge gilt es anzuerkennen und auszubauen, anstatt sie durch Kürzungen und mangelnde staatliche Unterstützung zu gefährden.

Zusammenfassend zeigt der Bericht 2025, dass Kinder im Fluchtcontext in Österreich weiterhin in vielen Lebensbereichen strukturell benachteiligt sind. Ungleiche Regelungen zwischen und Bundesländern, unklare Obsorgefragen, eingeschränkter Zugang zu Bildung und Beschäftigung sowie fehlende nachhaltige Integrationsmaßnahmen gefährden ihre Entwicklungschancen massiv. Politische Entscheidungsträger:innen, Fachleute und die Gesellschaft insgesamt sind gefordert, eine klare kindgerechte und menschenrechtskonforme Asyl- und Integrationspolitik zu gestalten. Nur durch konsequente Reformen, einheitliche Regelungen und eine verlässliche Unterstützung von NGOs und Zivilgesellschaft kann es gelingen, Kindern mit Fluchtbiografie eine sichere, gerechte und zukunftsfähige Perspektive in Österreich zu ermöglichen.